C/2024/1147

23.2.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

22. Februar 2024

(C/2024/1147)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0844	CAD	Kanadischer Dollar	1,4618
JPY	Japanischer Yen	163,12	HKD	Hongkong-Dollar	8,4817
DKK	Dänische Krone	7,4540	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7497
GBP	Pfund Sterling	0,85625	SGD	Singapur-Dollar	1,4552
SEK	Schwedische Krone	11,1740	KRW	Südkoreanischer Won	1 438,77
CHF	Schweizer Franken	0,9535	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,6686
ISK	Isländische Krone	148,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7988
NOK	Norwegische Krone	11,3560	IDR	Indonesische Rupiah	16 904,39
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1796
CZK	Tschechische Krone	25,309	PHP	Philippinischer Peso	60,434
HUF	Ungarischer Forint	386,88	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3158	THB	Thailändischer Baht	38,941
RON	Rumänischer Leu	4,9768	BRL	Brasilianischer Real	5,3499
TRY	Türkische Lira	33,6091	MXN	Mexikanischer Peso	18,5070
AUD	Australischer Dollar	1,6515	INR	Indische Rupie	89,8710

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/1177

23.2.2024

P9_TA(2023)0337

Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MIR162 × NK603 × DAS-40278-9

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MIR162 × NK603 × DAS-40278-9 und neun Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D090638/03 — 2023/2809(RSP))

(C/2024/1177)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MIR162 × NK603 × DAS-40278-9 und neun Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D090638/03,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

— unter Hinweis auf die Abstimmung vom 3. Juli 2023 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 8. September 2023, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,

— gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ([2]),

— unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), das am 4. Juli 2022 angenommen und am 12. August 2022 veröffentlicht wurde ([3]),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen ([4]),

---

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

([2]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

([3]) Wissenschaftliches Gutachten des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MIR162 × NK603 × DAS-40278-9 und Teilkombinationen zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2018-151), EFSA Journal 2022; 20(8):7451 https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7451.

([4]) Das Europäische Parlament hat in seiner achten Wahlperiode 36 Entschließungen angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner neunten Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52).

— gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

A. in der Erwägung, dass das im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen Dow AgroSciences Europe am 31. Mai 2018 bei der zuständigen Behörde der Niederlande im Namen von Dow AgroSciences LLC und gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MIR162 × NK603 × DAS-40278-9 (Mais mit kombinierten Transformationsereignissen) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, beantragt hat (im Folgenden „Antrag"); in der Erwägung, dass dieser Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MIR162 × NK603 × DAS-40278-9 enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen — abgesehen von der Verwendung als Lebens- und Futtermittel — mit Ausnahme des Anbaus betraf;

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt 11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 22).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 29).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 48).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 55).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 42).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 6).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 14).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 2).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps MON 94100 (MON-941ØØ-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0063).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Mai 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte 281-24-236 × 3006-210-23 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0202).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87419 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0307).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte GA21 × T25 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0308).

B. in der Erwägung, dass der Antrag das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die fünfundzwanzig Unterkombinationen des Maises mit kombinierten Transformationsereignissen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, betraf. in der Erwägung, dass sechzehn dieser Unterkombinationen bereits zugelassen wurden;

C. in der Erwägung, dass die EFSA am 4. Juli 2022 eine befürwortende Stellungnahme bezüglich der Zulassung des Maises mit kombinierten Transformationsereignissen abgegeben hat, die am 12. August 2022 veröffentlicht wurde;

D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Transformationsereignissen Gene enthält, die Resistenz gegen vier Herbizide (Herbizide auf Glufosinat-Ammonium-Basis, glyphosathaltige Herbizide und Herbiziden mit den Wirkstoffen Aryloxyphenoxypropionat (AOPP) und 2,4-D) verleihen und sechs insektizide Proteine („Bt-Toxine“) erzeugen ([7]);

Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide, einschließlich kumulativer Wirkungen

E. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission ([8]) zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;

F. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Kulturen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Kulturen eingesetzt werden können, ohne dass die Kulturen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Kulturen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist ([9]);

G. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch Komplementärherbizide sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Gebrauch von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Kulturen anbauen, zur Folge haben wird, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbizid noch steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tretmühle“ bezeichnet wird;

H. in der Erwägung, dass sich die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;

I. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist;

J. in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss gelangte, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserzeugend sei, und die Europäische Chemikalienagentur im März 2017 folgerte, dass keine Klassifizierung erforderlich sei; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum — das spezialisierte Krebszentrum der Weltgesundheitsorganisation — Glyphosat hingegen 2015 als beim Menschen wahrscheinlich krebserzeugend eingestuft hat; in der Erwägung, dass das karzinogene Potenzial von Glyphosat in einer Reihe von aktuellen wissenschaftlichen Studien, die einer Peer-Review unterzogen wurden, bestätigt wurde ([11]);

([7]) EFSA-Gutachten, S. 13.

([8]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

([9]) Siehe z. B. S. Bonny, „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016, 57(1), S. 31–48, https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738, und C. M. Benbrook, „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years“ (Auswirkungen von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA — die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(1), https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24.

([10]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

([11]) Siehe zum Beispiel https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1383574218300887, https://academic.oup.com/ije/advance-article/doi/10.1093/ije/dyz017/5382278, https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0219610 und https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC6612199/.

K. in der Erwägung, dass in einem einer Peer-Review unterzogenen Artikel eines Experten, der an der Entwicklung genetisch veränderter Pflanzen beteiligt ist, Zweifel an der Sicherheit genetisch veränderter Pflanzen geäußert werden, die tolerant gegen 2,4-D sind, da dieser Stoff in zytotoxische Abbauprodukte abgebaut wird ([12]);

L. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen (GVO-Gremium der EFSA) fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Metaboliten durch die genetische Veränderung selbst beeinflusst werden können ([13]);

Herausragende Fragestellungen zu Bt-Toxinen

M. in der Erwägung, dass in mehreren Studien Nebenwirkungen auf das Immunsystem nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen beobachtet wurden und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten ([14]), was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;

N. in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie festgestellt wurde, dass die Toxizität von Bt-Toxinen auch durch Wechselwirkungen mit Spritzrückständen von Herbiziden erhöht werden kann und dass weitere Studien über die kombinatorischen Wirkungen von kombinierten Transformationsereignissen (genetisch veränderte Kulturen, die so verändert wurden, dass sie herbizidtolerant sind und Insektizide in Form von Bt-Toxinen produzieren) erforderlich sind ([15]); in der Erwägung, dass die Bewertung der möglichen Interaktionen von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten mit Bt-Toxinen jedoch als nicht in den Zuständigkeitsbereich des GVO-Gremiums der EFSA fallend betrachtet wird und deshalb im Rahmen der Risikobewertung nicht vorgenommen wird;

Bt-Pflanzen: Wirkungen auf Nichtzielorganismen

O. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-GV-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;

P. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können ([16]); in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Zahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist; in der Erwägung, dass 39 einer Peer-Review unterzogenen Veröffentlichungen, in denen über erhebliche schädliche Auswirkungen von Bt-Toxinen auf viele „außer Reichweite" befindliche Arten berichtet wird, in einer kürzlich erschienenen Übersicht erwähnt werden ([17]);

Anmerkungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Interessenträger

Q. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist zahlreiche kritische Anmerkungen eingereicht haben ([18]);

([12]) Lurquin, „Production of a toxic metabolite in 2,4-D-resistant GM crop plants", 3 Biotech 2016, 6 (2016), https://doi.org/10.1007/s13205-016-0387-9.

([13]) Gemäß der Überprüfung der EFSA mit dem Titel „Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005" (Überprüfung der bestehenden Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005), EFSA Journal 2018, 16(5):5263, S. 12, https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263 gilt dies tatsächlich für Glyphosat.

([14]) Für eine Überprüfung siehe N. Rubio-Infante, L. Moreno-Fierros, „An overview of the safety and biological effects of Bacillus thuringiensis Cry toxins in mammals", Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5), S. 630–648, https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252.

([15]) https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0278691516300722?via%3Dihub.

([16]) Siehe z. B. A. Hilbeck, M. Otto, „Specificity and combinatorial effects of Bacillus thuringiensis Cry toxins in the context of GMO environmental risk assessment", Frontiers in Environmental Science 2015, 3:71, https://doi.org/10.3389/fenvs.2015.00071.

([17]) Hilbeck, N. Defarge, T. Lebrecht, T. Bøhn, „Insecticidal Bt crops. EFSA's risk assessment approach for GM Bt plants fails by design", RAGES 2020, S. 4, https://www.testbiotech.org/sites/default/files/RAGES_report-Insecticidal%20Bt%20plants.pdf.

([18]) Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das Portal OpenEFSA der EFSA: https://open.efsa.europa.eu/.

R. in der Erwägung, dass eine ausführliche Analyse durch eine unabhängige Forschungseinrichtung unter anderem ergeben hat, dass die vom Antragsteller vorgelegten und von der EFSA akzeptierten Daten nicht ausreichen, um Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen von Umweltfaktoren, Herbizidanwendungen und Genotypen auf die Genexpression, den Pflanzenmetabolismus, die Pflanzenzusammensetzung oder auf die agronomischen und phänotypischen Merkmale zu ziehen; in der Erwägung, dass in derselben Bewertung festgestellt wurde, dass die EFSA die Anforderungen an die Bewertung potenzieller synergistischer oder antagonistischer Wirkungen, die sich aus der Kombination der Transformationsereignisse in Bezug auf die Toxikologie ergeben, nicht erfüllt ([19]);

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

S. in der Erwägung, dass eine Einfuhrgenehmigung der Union für den genetisch veränderten Mais mit kombinierten Transformationsereignissen die Nachfrage nach dieser Kultur erhöhen und damit die Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt in Drittländern erhöhen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Arbeitnehmer- und Umweltexposition bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, einschließlich Glufosinat, besonders besorgniserregend ist;

T. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen (VN) über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben ([20]); in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis zum Jahr 2030 erheblich verringert werden soll ([21]);

U. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) in der Verantwortung steht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird ([22]);

V. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des CBD umfassen sollten;

Undemokratische Beschlussfassung

W. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 3. Juli 2023 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 8. September 2023 keine Stellungnahme hervorging;

X. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass es problematisch ist, wenn sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist;

Y. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 34 Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;

([19]) https://www.testbiotech.org/sites/default/files/Testbiotech_Comment_MON%2089034%20x%201507%20x%20MIR162%20x%20NK603%20x%20DAS40278-9_fin.pdf.
([20]) https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food.
([21]) https://indicators.report/targets/3-9/.
([22]) Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 3: https://www.cbd.int/convention/articles/?a=cbd-03.

Z. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor die Einfuhr von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel zulässt;

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([23]) darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;

4. fordert die Kommission auf, herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen aufgrund des damit verbundenen verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und somit der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;

5. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zulassung der Einfuhr von GV-Pflanzen, die gegenüber in der Union verbotenen Herbiziden wie Glufosinat tolerant gemacht wurden, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel mit den internationalen Verpflichtungen der Union, unter anderem im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen (CBD), einschließlich des kürzlich verabschiedeten globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming und Montreal, unvereinbar ist ([24]);

6. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusage, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden ([25]), so schnell wie möglich und rechtzeitig für einen Abschluss innerhalb der laufenden Wahlperiode nachkommt;

7. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss ([26]); bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere genetisch veränderte Organismen zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;

8. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem CBD und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie sie den Grundsatz der Schadensvermeidung ([27]) wahren;

9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([23]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

([24]) Im Dezember 2022 wurde auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) ein globaler Biodiversitätsrahmen vereinbart, der u. a. das globale Ziel umfasst, das Risiko durch Pestizide bis 2030 um mindestens 50 % zu verringern (siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834).

([25]) Wie im Anhang der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667) dargelegt: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A667%3AFIN#document2.

([26]) https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf.

([27]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

C/2024/1178

23.2.2024

P9_TA(2023)0338

Genetisch veränderter Mais der Sorte MIR162

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR162 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsbeschlüsse der Kommission (EU) 2016/1685, (EU) 2019/1305 und (EU) 2019/2087 hinsichtlich des Referenzmaterials (D090639/03 — 2023/2810(RSP))

(C/2024/1178)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR162 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsbeschlüsse der Kommission (EU) 2016/1685, (EU) 2019/1305 und (EU) 2019/2087 hinsichtlich des Referenzmaterials (D090639/03,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 3,

— unter Hinweis auf die Abstimmung vom 3. Juli 2023 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 8. September 2023, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,

— gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ([2]),

— unter Hinweis auf das Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 1. September 2022 angenommen und am 22. September 2022 veröffentlicht wurde ([3]),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen ([4]),

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.
([2]) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.
([3]) Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MIR162 für die Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-025). EFSA Journal 2022; 20(9):7562 https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7562.
([4]) Das Europäische Parlament hat in seiner achten Wahlperiode 36 Entschließungen angenommen, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner neunten Wahlperiode die folgenden Entschließungen angenommen:
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von aus der genetisch veränderten Maissorte MZHG0JG (SYN-ØØØJG-2) bestehenden, diese enthaltenden oder aus dieser gewonnenen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20).

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die aus der genetisch veränderten Maissorte MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 bestehen, diese enthalten oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR6Ø4-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88Ø17-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89Ø34-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-ØØØ98-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74).

— gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

---

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt 11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 22).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 29).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 48).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 55).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 42).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 6).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 14).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 2).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps MON 94100 (MON-941ØØ-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0063).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Mai 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Baumwolle der Sorte 281-24-236 × 3006-210-23 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0202).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87419 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0307).
— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2023 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte GA21 × T25 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2023)0308).

A. in der Erwägung, dass das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR162 (im Folgenden „der genetisch veränderte Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, mit dem Durchführungsbeschluss 2012/651/EU der Kommission ([7]) zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich die Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die den genetisch veränderten Mais enthalten oder aus ihm bestehen und bei denen es sich nicht um Lebens- oder Futtermittel handelt, für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jeder anderen Maissorte — mit Ausnahme des Anbaus — bezog;

B. in der Erwägung, dass Syngenta Crop Protection NV/SA mit Sitz in Belgien am 12. Februar 2021 im Namen der Syngenta Crop Protection AG mit Sitz in der Schweiz bei der Kommission gemäß den Artikeln 11 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung stellte;

C. in der Erwägung, dass die EFSA am 31. Mai 2012 ein befürwortendes Gutachten zu dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung abgab, das am 21. Juni 2012 veröffentlicht wurde ([8]);

D. in der Erwägung, dass die EFSA am 1. September 2022 eine befürwortende Stellungnahme bezüglich der Erneuerung der Zulassung für den genetisch veränderten Mais abgegeben hat, die am 22. September 2022 veröffentlicht wurde;

E. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais so verändert wurde, dass er das Protein VIP3a20 (ein „Bt-Toxin“) erzeugt, das für bestimmte Lepidoptera-Schädlinge toxisch ist;

Herausragende Fragestellungen zu Bt-Toxinen

F. in der Erwägung, dass die Toxizität des Bt-Toxins auf der Grundlage von Fütterungsstudien bewertet wurde, wobei nur das isolierte, von Bakterien erzeugte Bt-Protein verwendet wurde ([9]); in der Erwägung, dass den toxikologischen Tests, die mit isolierten Proteinen durchgeführt wurden, kaum Bedeutung beigemessen werden kann, da die Bt-Toxine in genetisch veränderten Pflanzen wie Mais, Baumwolle und Sojabohnen von Natur aus toxischer sind als isolierte Bt-Toxine; in der Erwägung, dass dies darauf zurückzuführen ist, dass Proteasehemmer im Pflanzengewebe die Toxizität von Bt-Toxinen steigern können, indem ihr Abbau verzögert wird; in der Erwägung, dass dieses Phänomen in mehreren wissenschaftlichen Studien nachgewiesen wurde, z. B. einer vor 30 Jahren für Monsanto durchgeführten Studie, die ergab, dass selbst das Vorhandensein von Proteasehemmern in äußerst geringen Mengen die Toxizität der Bt-Toxine auf das bis zu Zwanzigfache steigert ([10]);

G. in der Erwägung, dass diese erhöhte Toxizität bei den Folgenabschätzungen der EFSA nicht berücksichtigt wird, obwohl sie für Bt-Pflanzen von Bedeutung ist, die für die Einfuhr in die Union zugelassen sind; in der Erwägung, dass Risiken für Menschen und Tiere, die Bt-Toxine enthaltende Lebens- und Futtermittel verzehren, aufgrund dieser erhöhten Toxizität infolge der Wechselwirkung zwischen PI- und Bt-Toxinen nicht ausgeschlossen werden können;

H. in der Erwägung, dass in mehreren Studien Nebenwirkungen auf das Immunsystem nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen beobachtet wurden und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten ([11]), was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;

I. in der Erwägung, dass der Patentinhaber Syngenta in einem kürzlich vom Europäischen Patentamt erteilten Patent ([12]) anführt, dass Mais, der Vip3-Proteine enthält, tendenziell eine geringere Fruchtbarkeit aufweist; in der Erwägung, dass in dem Patent darauf hingewiesen wird, dass beobachtet wurde, dass Vip3 bei bestimmten Inzuchtmaispflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen zu einer Minderung der männlichen Fruchtbarkeit führt und dass das Ausmaß, in dem die männliche Fruchtbarkeit abnimmt, auch von Umweltfaktoren wie der Verfügbarkeit von Wasser und der Temperatur beeinflusst wird, wobei die Minderung der männlichen Fruchtbarkeit bei der Vip3-induzierten Minderung der männlichen Fruchtbarkeit durch Trockenheit und hohe Temperaturen verstärkt wird;

([7]) Durchführungsbeschluss 2012/651/EU der Kommission vom 18. Oktober 2012 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR162 (SYN-IR162-4) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 20.10.2012, S. 14).

([8]) Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zu dem von Syngenta gestellten Antrag (EFSA-GMO-DE-2010-82) auf das Inverkehrbringen von gegen Insekten widerstandsfähigem genetisch verändertem Mais der Sorte MIR162 zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel sowie seine Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003. EFSA Journal 2012; 10(6): 2756. doi:10.2903/j.efsa.2012.2756. Online abrufbar unter: https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2756

([9]) Gutachten der EFSA zur Erstzulassung, S. 13: https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/2756

([10]) MacIntosh, G.M. Kishore, F.J. Perlak, P.G. Marrone, T.B. Stone, S.R. Sims, R.L. Fuchs, „Potentiation of *Bacillus thuringiensis* insecticidal activity by serine protease inhibitors“, Journal of Agricultural and Food Chemistry, 1990, 38, S. 1145-1152, https://pubs.acs.org/doi/abs/10.1021/jf00094a051.

([11]) Für eine Überprüfung siehe N. Rubio-Infante, L. Moreno-Fierros, „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5), S. 630–648, https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252.

([12]) https://data.epo.org/publication-server/pdf-document?pn=3632202&ki=B1&cc=EP&pd=20220720

J. in der Erwägung, dass angesichts des Umstands, dass die beobachtete Minderung der Fruchtbarkeit bei Dürre und hohen Temperaturen offenbar stärker ausgeprägt ist, die plausible Hypothese aufgestellt werden kann, dass der Klimawandel bei der Risikobewertung von genetisch veränderten Pflanzen, die Vip3-Gene enthalten, einschließlich des genetisch veränderten Maises, als relevanter Faktor betrachtet werden muss, was die Durchführung von Studien unter einem breiten Spektrum von Umweltbedingungen erforderlich macht;

K. in der Erwägung, dass die Informationen über eine verringerte Fruchtbarkeit eine Reihe weiterer Fragen aufwerfen, die ebenfalls im Rahmen der von der EFSA durchgeführten Bewertung eingehend hätten untersucht werden müssen, einschließlich der Frage, inwieweit der genetische Hintergrund des genetisch veränderten Maises durch die verminderte Fruchtbarkeit beeinträchtigt wird und welche anderen Merkmale des genetisch veränderten Mais betroffen sein könnten;

L. in der Erwägung, dass Syngenta es jedoch versäumt hat, diese Informationen über die verminderte Fruchtbarkeit der EFSA im Rahmen des Verfahrens zur Erneuerung der Zulassung von genetisch verändertem Mais offenzulegen;

M. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Antrag auf Zulassung zahlreiche kritische Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben ([13]); in der Erwägung, dass sich diese kritischen Anmerkungen unter anderem darauf beziehen, dass in der toxikologischen Bewertung keine Informationen über langfristige Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit und die Entwicklung vorhanden sind, dass keine eingehende Analyse der beobachteten erheblichen Unterschiede bei den agronomischen und vergleichenden Bewertungen durchgeführt wurde, dass die vom Antragsteller vorgelegten Daten nicht ausreichen, um die Umweltverträglichkeitsprüfung abzuschließen, und dass die umfassende Kennzeichnung grundlegender Daten zur biologischen Sicherheit im Zusammenhang mit der Biologie des genetisch veränderten Maises als „vertrauliche Geschäftsinformationen“ nicht hinnehmbar ist;

N. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten während des Konsultationszeitraums im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erneuerung der Zulassung wiederum Anmerkungen zum Entwurf des EFSA-Gutachtens eingereicht haben ([14]); in der Erwägung, dass eine Behörde eines Mitgliedstaats, die eine Anmerkung zu der Erneuerung einreichte, feststellte, dass die Risikobewertung nicht abgeschlossen werden kann, da wichtige Informationen fehlen, insbesondere über die Spezifität und Toxizität des insektiziden Proteins Vip3Aa20 und alle Expositionspfade, mit Ausnahme von Verlieren und Verstreuen, und dass der Überwachungsplan und die Überwachungsberichte von 2013 bis 2020 zahlreiche Mängel aufweisen und weder mit der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) und den entsprechenden Leitlinien noch mit den Leitlinien der EFSA von 2011 für die Umweltüberwachung genetisch veränderter Pflanzen nach dem Inverkehrbringen im Einklang stehen;

O. in der Erwägung, dass die Verwendung genetisch veränderter Pflanzen, die Bt-Toxine enthalten, zu einer kontinuierlichen Exposition sowohl der Zielorganismen als auch von Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt; in der Erwägung, dass Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können; in der Erwägung, dass die weit verbreitete Verwendung genetisch veränderter Pflanzen, die Bt-Toxine enthalten, zu einer erhöhten Resistenz bei den Zielschädlingen führt;

Undemokratische Beschlussfassung

P. in der Erwägung, dass bei der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 3. Juli 2023 keine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 8. September 2023 keine Stellungnahme hervorging;

Q. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass es problematisch ist, wenn sie Beschlüsse über die Zulassung von genetisch veränderten Organismen noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst — was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden ist;

R. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von genetisch veränderten Organismen in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 34 Einwände gegen das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser genetisch veränderten Organismen eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;

([13]) Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das Portal OpenEFSA: https://open.efsa.europa.eu/.
([14]) Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das Portal OpenEFSA: https://open.efsa.europa.eu/.
([15]) Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1).

S. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor die Einfuhr von genetisch veränderten Organismen für Lebens- und Futtermittel zulässt;

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;

4. fordert die EFSA auf, die wesentlichen Unterschiede zwischen nativen Bt-Toxinen und solchen, die von synthetischen Transgenen in genetisch veränderten Pflanzen gebildet werden, zu untersuchen und ihre Risikobewertung auszuweiten, um alle Wechsel- und Kombinationswirkungen zwischen Bt-Toxinen, genetisch veränderten Pflanzen und ihren Bestandteilen und der Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit umfassend zu berücksichtigen;

5. fordert die EFSA auf, Toxizitätsstudien auf der Grundlage isolierter Proteine, die sich wahrscheinlich in Struktur und biologischen Wirkungen von denen der Pflanze selbst unterscheiden, nicht länger zu akzeptieren und zu verlangen, dass alle Tests mit Gewebe aus der GV-Pflanze durchgeführt werden;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([16]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1179

23.2.2024

P9_TA(2023)0339

Ein europäisches Verkehrswesen, das den Bedürfnissen von Frauen gerecht

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zur Schaffung eines europäischen Verkehrswesens, das den Bedürfnissen von Frauen gerecht wird (2022/2140(INI))

(C/2024/1179)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Artikel 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union,

— unter Hinweis auf die Artikel 4, 8, 10, 19, 91, 153 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), insbesondere das Ziel Nr. 5 sowie die dazugehörigen Zielvorgaben und Indikatoren,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,

— unter Hinweis auf die seit 1975 angenommenen EU-Richtlinien über verschiedene Aspekte der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, einschließlich der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ([1]), der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz ([2]), der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ([3]), der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ([4]), der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates ([5]), der Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates ([6]) sowie der Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen ([7]) (im Folgenden „Richtlinie über Lohntransparenz“),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2009 mit dem Titel „Eine nachhaltige Zukunft für den Verkehr: Wege zu einem integrierten, technologieorientierten und nutzerfreundlichen System“ (COM(2009)0279),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM(2020)0152),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020)0789),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Juli 2021 mit dem Titel „‚Fit für 55‘: auf dem Weg zur Klimaneutralität — Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030“ (COM(2021)0550),

([1]) ABl. L 6 vom 10.1.1979, S. 24.
([2]) ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1.
([3]) ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.
([4]) ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23.
([5]) ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.
([6]) ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1.
([7]) ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21.

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 2021 mit dem Titel „Der neue europäische Rahmen für urbane Mobilität“ (COM(2021)0811),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2012 zur Rolle der Frau in der grünen Wirtschaft ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2018 zur Situation von Frauen mit Behinderungen ([10]),

— unter Hinweis auf die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der geschlechtsspezifischen Sichtweise in der COVID-19-Krise und der Zeit danach ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter ([12]),

— unter Hinweis auf das Arbeitspapier Nr. 298 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) aus dem Jahr 2013 mit dem Titel „Promoting the employment of women in the transport sector — Obstacles and policy options“ (Förderung der Beschäftigung von Frauen im Verkehrssektor — Hindernisse und politische Optionen),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Oktober 2021 zu dem EU-Politikrahmen für die Straßenverkehrssicherheit im Zeitraum 2021 bis 2030 — Empfehlungen für die nächsten Schritte auf dem Weg zur „Vision Null Straßenverkehrstote“ ([13]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2023 zur Entwicklung einer Strategie der EU für den Radverkehr ([14]),

— unter Hinweis auf die Strategie des Europarats für die Gleichstellung der Geschlechter 2018-2023,

— unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) über den Geschlechtergleichstellungsindex 2022,

— unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 mit dem Titel „Frauen und Verkehr“,

— unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom 14. September 2022 mit dem Titel „Study on the social dimension of the future EU transport system regarding users and passengers — Final report“ (Studie zur sozialen Dimension des zukünftigen Verkehrssystems der EU mit Blick auf Nutzer und Fahrgäste — Abschlussbericht),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A9-0239/2023),

A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der EU sein sollte und es tatsächlich ist; in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter wesentlich für eine von Prosperität geprägte europäische Lebensweise und unerlässlich dafür ist, dass alle Bürgerinnen und Bürger in Vielfalt geeint sind; in der Erwägung, dass die Geschlechterperspektive in alle Politikbereiche der EU einbezogen werden sollte, und zwar durch eine durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung; in der Erwägung, dass das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) besonders hervorhebt, dass die Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung sämtlicher politischer Maßnahmen und Programme sowie bei einschlägigen Ausgaben wie etwa für Infrastrukturen durchgängig berücksichtigt werden sollte, und anmerkt, dass das Ziel, die Geschlechtergleichstellung zu fördern und Diskriminierung zu bekämpfen, auch für das Verkehrswesen gelten sollte;

([8]) ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 1.
([9]) ABl. C 353 E vom 3.12.2013, S. 38.
([10]) ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 164.
([11]) ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 191.
([12]) ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 208.
([13]) ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 45.
([14]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0058.

B. in der Erwägung, dass es am 1. Januar 2021 insgesamt 229 Mio. Frauen und 219 Mio. Männer in der Europäischen Union gab ([15]), eine Tatsache, die sich in maßgeschneiderten verkehrspolitischen Maßnahmen und verkehrspolitischen Entscheidungen in jedem Mitgliedstaat niederschlagen sollte; in der Erwägung, dass es notwendig ist, sich bei der Konzipierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung verkehrspolitischer Maßnahmen und Programme in allen Politik-, Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen der geschlechtsspezifischen Sorgen wie den Bedürfnissen und Erfahrungen von Frauen bewusst zu sein, damit Frauen, Familien und Haushalte in all ihrer Vielfalt, Senioren, junge Menschen, Menschen mit Behinderungen, LGBTIQ+-Personen, People of Colour und andere schutzbedürftige Gruppen gleichermaßen Nutzen daraus ziehen und Ungleichheit nicht fortbesteht;

C. in der Erwägung, dass das EIGE besonders hervorhebt, dass die Geschlechtergleichstellung bei der Ausarbeitung sämtlicher politischer Maßnahmen und Programme sowie bei einschlägigen Ausgaben wie etwa für Infrastrukturen durchgängig berücksichtigt werden sollte, und anmerkt, dass das Ziel, die Geschlechtergleichstellung zu fördern und Diskriminierung zu bekämpfen, auch für das Verkehrswesen gelten sollte;

D. in der Erwägung, dass Städte in der ganzen Welt Maßnahmen ergreifen, mit denen die Nutzung von Autos eingeschränkt und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gefördert werden soll, um Staus, Luftverschmutzung und Treibhausgasemissionen zu verringern; in der Erwägung, dass Reisezeit, Sicherheit und bauliche Umwelt als besonders kritische Faktoren angesehen werden, wenn Nutzer ihren Verkehrsträger wählen; in der Erwägung, dass die Fahrzeit bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel jedoch etwa dreimal länger ist als bei der Benutzung eines Privatfahrzeugs, wobei dies oft der langen Wartezeit bei Bussen oder der Überfüllung der U-Bahn-Stationen zu Hauptverkehrszeiten geschuldet ist ([16]);

E. in der Erwägung, dass durch die COVID-19-Pandemie und die damit zusammenhängenden notwendigen Ausgangsbeschränkungen den Menschen aufgezeigt wurde, dass essenzielle Dienstleistungen, die vor Ort und ohne große Hindernisse allen gleichermaßen offenstehen, für das Wohlergehen und die Gesundheit der gesamten Gemeinschaft, einschließlich Frauen, schutzbedürftiger Gruppen, Familien in all ihrer Vielfalt, der jüngeren Generation und Senioren, von wesentlicher Bedeutung sind;

F. in der Erwägung, dass durch die in allen Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungstätigkeiten aufgezeigt wurde, dass geschlechtsspezifische Gewalt in öffentlichen Räumen und öffentlichen Verkehrsmitteln ein erhebliches Problem darstellt und Sicherheitsmaßnahmen und die Unterstützung von Opfern nach wie vor unzureichend sind; in der Erwägung, dass der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zufolge bis zu 55 % der Frauen in der Europäischen Union Opfer sexueller Belästigung in öffentlichen Verkehrsmitteln waren ([17]); in der Erwägung, dass es zahlreiche Berichte über in verschiedenen Verkehrsträgern erfolgte sexuelle Übergriffe, beispielsweise durch Fahrer von Fahrdiensten und Taxis, gibt; in der Erwägung, dass sich dies negativ auf Transportmittelentscheidungen, Beschäftigung, Bildung und soziale und berufliche Chancen für Frauen in all ihrer Vielfalt auswirken kann;

G. in der Erwägung, dass Anbieter von Fahrdiensten und entsprechenden über Plattformen angebotenen Diensten zur Sicherheit der Menschen beitragen müssen und dass es ihre Aufgabe ist, die Sicherheit in geschlechtsspezifischer Hinsicht zu verbessern; in der Erwägung, dass die Benutzung von Verkehrsmitteln für Frauen und Mädchen durch Technologie und die Arbeit von Sicherheitsingenieuren und -ingenieurinnen sicherer werden kann, die neue innovative Sicherheitsmerkmale entwickeln;

H. in der Erwägung, dass durch eine schlecht durchdachte Verkehrspolitik bestehende Armut und soziale Ausgrenzung weiter verschärft werden können; in der Erwägung, dass es nach wie vor an nach biologischem und sozialem Geschlecht sowie nach anderen sozioökonomischen Faktoren wie Einkommen, Lebensbedingungen und Beschäftigungsstatus aufgeschlüsselten Daten mangelt; in der Erwägung, dass es außerdem nach wie vor an geschlechtsspezifischen Analysen zum Verkehrswesen und zur Mobilität in der gesamten Union sowie an nach anderen Faktoren wie dem Alter aufgeschlüsselten Daten mangelt; in der Erwägung, dass durch diesen Mangel an aufgeschlüsselten Daten die Umsetzung einer zielgerichteten geschlechtergerechten und inklusiven Verkehrspolitik für Einzelnutzer, Familien und Haushalte in all ihrer Vielfalt behindert wird; in der Erwägung, dass nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten ein wertvoller Beitrag zur Entwicklung einer Verkehrspolitik wären, in der geschlechtsspezifische Unterschiede angemessen berücksichtigt werden; in der Erwägung, dass die verfügbaren Daten derzeit nicht immer vergleichbar und standardisiert sind und nicht effizient genutzt werden können; in der Erwägung, dass eine weitere eingehende Untersuchung der psychologischen und gesellschaftlichen Faktoren, die für die spezifischen Bedürfnisse und Präferenzen von Frauen in Bezug auf die Nutzung von Verkehrsmitteln ausschlaggebend sind, erforderlich ist; in der Erwägung, dass mehr Daten erforderlich sind, damit sich die Hürden und fehlenden Chancen für Frauen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Verkehrssektor akkurat von den Faktoren abgrenzen lassen, die sie dazu bewegen, den Sektor zu verlassen oder darin zu verbleiben;

I. in der Erwägung, dass der Anteil der im Verkehrssektor beschäftigten Frauen in der gesamten EU etwa 22 % beträgt, wobei die Anteile je nach Teilbereich des Verkehrssektors (Land-, Luft-, Seeverkehr) und je nach Mitgliedstaat stark variieren; in der Erwägung, dass Frauen in stärkerem Maße als Männer im Verkehrswesen Belästigung und sexueller Gewalt ausgesetzt sind, was einer der Gründe dafür sein könnte, dass sie im Verkehrswesen nur eingeschränkt vertreten sind;

([15]) Eurostat, https://ec.europa.eu/eurostat/cache/digpub/demography_2022/bloc-1b.html.
([16]) https://www.nature.com/articles/s41598-020-61077-0.
([17]) Women Mobilize Women, *Safe commuting for all — how cities can tackle sexual harassment on public transport* (Sicheres Pendeln für alle — wie Städte gegen sexuelle Belästigung in öffentlichen Verkehrsmitteln vorgehen können), 2022.

J. in der Erwägung, dass durch die Verabschiedung eines geschlechtergerechten Ansatzes bei der Stadtplanung und eine geschlechtsspezifische Analyse der Verkehrsdienstleistungen entscheidend dazu beigetragen wird, die Lebensqualität von Frauen in all ihrer Vielfalt zu verbessern; in der Erwägung, dass dieser Ansatz darüber hinaus das Potenzial hat, für alle Nutzerinnen und Nutzer, einschließlich Familien und Haushalte in all ihrer Vielfalt, transformativ zu wirken, sodass Zugang zu den von den Städten und Regionen in äußerster Randlage gebotenen Möglichkeiten geboten wird und gleichzeitig ein breiterer sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Nutzen erzielt wird; in der Erwägung, dass durch eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern und mehr Vielfalt und Inklusion vielfältigere Arbeitsplätze entstehen, wodurch die Attraktivität von Arbeitsplätzen im Verkehrssektor und die Wettbewerbsfähigkeit des Verkehrssektors insgesamt gesteigert werden;

K. in der Erwägung, dass die Luftverschmutzung für die erhebliche Beschleunigung der Osteoporose bei Frauen verantwortlich ist; in der Erwägung, dass Frauen mit verringerter Knochenmasse und einer bereits früh aufgetretenen Osteoporose im öffentlichen Verkehr besonders gefährdet sind ([18]);

L. in der Erwägung, dass sich die Art der Nutzung der Verkehrsinfrastruktur je nach Geschlecht und weiteren Faktoren wie Komplexität, Nachhaltigkeit, Nutzungshäufigkeit, Verkehrsmittel, Nutzungsdauer, Nutzungszweck, Kosten sowie der gebotenen Verkehrssicherheit und Sicherheit für den Nutzer bzw. die Nutzerin unterscheidet; in der Erwägung, dass die verschiedenen Geschlechter aufgrund der bestehenden Geschlechterstereotypen und Ungleichheit zwischen den Geschlechtern daher oft unterschiedliche Bedürfnisse und Anforderungen hinsichtlich der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Autos haben; in der Erwägung, dass Frauen eher komplexere Fahrtenmuster aufweisen, öfter öffentliche Verkehrsmittel wählen und ihre Fahrten häufiger unterbrechen und eher außerhalb der Hauptverkehrszeiten fahren, insbesondere aufgrund von Betreuungsaufgaben; in der Erwägung, dass Männer häufiger als Frauen das Auto wählen und ihre tägliche Route eher direkt und ohne Unterbrechungen befahren, wobei 31 % der Frauen und 24 % der Männer sich für öffentliche Verkehrsmittel entscheiden ([19]);

M. in der Erwägung, dass Frauen in der Regel länger leben, was in der Regel eine eingeschränkte Mobilität und damit zunehmende Schwierigkeiten bei der Nutzung von Verkehrsdiensten mit sich bringt;

N. in der Erwägung, dass die Bedürfnisse von Frauen im öffentlichen Verkehr oder bei der Infrastrukturplanung nicht ausreichend berücksichtigt werden; in der Erwägung, dass das Verständnis von Mobilitätsmustern und der Mobilität von Frauen in all ihrer Vielfalt für die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Verkehrspolitik, durch die ein Umfeld geschaffen werden sollte, dank dem es Frauen möglich ist, sichere, barrierefreie, zuverlässige, nachhaltige und diskriminierungsfreie Verkehrsmittel zu nutzen, von grundlegender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass Frauen als Expertinnen und Entscheidungsträgerinnen im Verkehrssektor und in der städtischen Mobilitätsplanung unterrepräsentiert sind;

O. in der Erwägung, dass der sichere Arbeitsweg von weiblichen Beschäftigten im Verkehrswesen nicht immer sichergestellt ist, insbesondere wenn sie ihre Arbeit am frühen Morgen antreten und/oder am späten Abend beenden; in der Erwägung, dass sich sexuelle Belästigung und geschlechtsspezifische Gewalt im Verkehrsbereich auf das Reiseverhalten von Frauen auswirken; in der Erwägung, dass nicht nur Frauen und Mädchen Angst vor Belästigung in öffentlichen Bereichen haben, sondern auch LGBTQI+-Personen, wodurch ihre soziale und wirtschaftliche Inklusion eingeschränkt wird;

P. in der Erwägung, dass mehr Frauen als Männer öffentliche und nachhaltigere Verkehrsträger wie öffentliche Verkehrsmittel oder das Fahrrad nutzen bzw. zu Fuß gehen und häufig verschiedene Verkehrsträger kombinieren, wodurch sie zu treibenden Akteuren für den ökologischen Wandel werden; in der Erwägung, dass dieses häufigere Zufußgehen, sofern es in sauberer Luft erfolgt, positive Auswirkungen auf die Gesundheit von Frauen und Mädchen haben kann, da dadurch das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen gesenkt wird und die mechanischen Eigenschaften der Blutgefäße gefördert werden;

Q. in der Erwägung, dass die Mission für klimaneutrale und intelligente Städte der Kommission darauf abzielt, dass 100 Städte der EU bis 2030 klimaneutral werden, und zwar mit verschiedenen Maßnahmen, darunter die Schaffung autofreier Stadtzentren, damit die Menschen verstärkt auf öffentliche Verkehrsmittel, aktive Mobilität und emissionsarme Transportlösungen setzen; in der Erwägung, dass die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter mit der vielversprechenden potenziellen Rolle, die Frauen bei der Beschleunigung der Dekarbonisierung des Verkehrswesens übernehmen können, Hand in Hand gehen sollte; in der Erwägung, dass die Beseitigung der Mobilitätsarmut ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals ist, wenn es darum geht, einen gerechten Übergang zu ermöglichen, bei dem niemand zurückgelassen wird; in der Erwägung, dass Frauen mit größerer Wahrscheinlichkeit von Mobilitätsarmut betroffen sind, insbesondere alleinerziehende Mütter (die 85 % der Alleinerziehenden ausmachen), Minderheitengruppen angehörige Frauen, Frauen mit geringem Einkommen sowie alleinstehende Frauen, Frauen mit Behinderung oder ältere Frauen;

R. in der Erwägung, dass bei der Einführung neuer Fahrzeug- und Automatisierungstechnologien die besonderen Bedürfnisse von Frauen berücksichtigt und die Sicherheit und Nachhaltigkeit verbessert werden sollten und Bürgerinnen und Bürger mit geringer IT-Kompetenz und begrenztem Zugang zum Internet nicht ausgeschlossen werden dürfen;

([18]) The Guardian, *Air pollution „speeds up osteoporosis" in postmenopausal women* (Durch die Luftverschmutzung wird bei Frauen nach der Menopause die Osteoporose beschleunigt), 10. März 2023.

([19]) Eurobarometer, Mobilität und Verkehr, Juli 2020.

S. in der Erwägung, dass durch Softwarelösungen Mobilitätsgesamtsysteme modelliert, simuliert, analysiert und optimiert werden können, weshalb bei ihrer Entwicklung geschlechtsspezifische Anforderungen berücksichtigt werden sollten;

T. in der Erwägung, dass für ein nachhaltiges Verkehrswesen — wie beispielsweise öffentliche Verkehrsmittel, insbesondere Nahverkehrszüge und Fahrräder — ein gleichberechtigter Zugang zu Mobilitätsdiensten erforderlich ist, und zwar durch Maßnahmen, mit denen für Erschwinglichkeit und eine bessere Mobilität für alle, einschließlich Senioren und Menschen mit Behinderungen, und eine gleichwertige Dienstleistungsqualität in städtischen und ländlichen Gebieten gesorgt wird;

U. in der Erwägung, dass Sicherheit und Komfort wichtige Faktoren sind, die Frauen und Mädchen vom Radfahren abhalten; in der Erwägung, dass die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass Frauen bei ihren Betreuungsaufgaben Kinderwagen oder die Möglichkeiten von Lastenfahrrädern nutzen; in der Erwägung, dass Frauen bei der Wahl ihrer Verkehrsmittel eher Nachhaltigkeit und Sicherheit berücksichtigen; in der Erwägung, dass Frauen eher das Fahrrad wählen, wenn es sichere und durchgängige Radwege und Fahrstreifen für den Fahrradverkehr gibt; in der Erwägung, dass durch fahrradfreundliche Infrastrukturen, Fahrstreifen für den Fahrradverkehr sowie gesonderte Radwege die tatsächliche und die wahrgenommene Sicherheit erhöht wird und somit mehr Menschen und insbesondere Frauen dazu ermutigt werden, das Fahrrad zu nutzen; in der Erwägung, dass durch die Entwicklung benutzerfreundlicher Bike-Sharing-Anwendungen neue spannende Reisemöglichkeiten geschaffen werden, auch für Menschen, die in ländlichen Gebieten leben;

V. in der Erwägung, dass Straßen in der Regel nicht bürgerfreundlich gestaltet sind, da Fußgängerinnen und Fußgänger allzu häufig erst im Nachhinein berücksichtigt werden, und in der Erwägung, dass Einrichtungen für Fußgängerinnen und Fußgänger, soweit es solche gibt, häufig unzulänglich sind;

W. in der Erwägung, dass die Unterschiede im Körperbau zwischen Männern und Frauen ein zentraler Faktor für die Anfälligkeit für Verletzungen bei einem Autounfall sind; in der Erwägung, dass die Wahrscheinlichkeit, in einen Autounfall verwickelt zu werden, bei Männern insgesamt höher ist, dass jedoch Frauen bei einem Autounfall mit 47 % höherer Wahrscheinlichkeit schwer verletzt werden, mit 71 % höherer Wahrscheinlichkeit mittelschwer verletzt werden ([20]) und mit 17 % höherer Wahrscheinlichkeit sterben ([21]); in der Erwägung, dass die Wahrscheinlichkeit für Frauen, in einem verunglückten Fahrzeug eingeklemmt zu werden, doppelt so hoch ist wie für Männer ([22]); in der Erwägung, dass in der Fahrzeug- und Waggonkonstruktion, einschließlich bei der Sicherheitsausstattung wie Autositzen und Sicherheitsgurten, häufig von einer größeren, stereotypisch männlichen Gestalt des Fahrzeugnutzenden ausgegangen wird, was zu einer geringeren Effizienz und Benutzerfreundlichkeit sowie einem weitaus höheren Risiko einer schweren Verletzung sowie zu höheren Sterberaten für kleinere Menschen, einschließlich Frauen und Mädchen, führt; in der Erwägung, dass bei der Entwicklung von Personenkraftwagen, Sicherheitsgurten, Autositzen und Airbags hauptsächlich Biofidel-Dummys verwendet werden, die auf einem männlichen Körper basieren; in der Erwägung, dass geschlechtergerechte Crashtest-Normen noch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;

X. in der Erwägung, dass eine Verkehrsinfrastruktur mit einem gut konzipierten und sicheren Umfeld an Umsteigepunkten (darunter Verkehrsplattformen und andere Verkehrszentren) positive Effekte sowohl auf die objektive Sicherheit als auch auf die wahrgenommene Sicherheit hat ([23]);

Y. in der Erwägung, dass Frauen und andere Betreuungspersonen, die allein mit Säuglingen oder Kleinkindern reisen, bei den Sicherheitskontrollen an Flughäfen und anderen internationalen Terminals, in Flugzeugen bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen oder beim Aussteigen mit zusätzlichen logistischen Herausforderungen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass sich das Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, in denen der Zugang und Raum für Kinder in Kinderwagen begrenzt ist, schwierig gestaltet; in der Erwägung, dass Frauen mit größerer Wahrscheinlichkeit von Mobilitätsarmut betroffen sind, insbesondere alleinerziehende Mütter, Frauen, die Minderheitengruppen angehören, Frauen mit geringem Einkommen sowie alleinstehende Frauen, Frauen mit Behinderung oder ältere Frauen;

Z. in der Erwägung, dass Beschäftigung, der Zugang zu Dienstleistungen und soziale Inklusion eng mit dem Zugang zu Verkehr und Mobilität verknüpft sind; in der Erwägung, dass Einschränkungen bei der Mobilität den Zugang von Frauen zu Beschäftigung und zu wichtigen Dienstleistungen, wie beispielsweise Gesundheit und Bildung, behindern, was sich sowohl auf ihre eigene Humankapitalakkumulation als auch auf diejenige ihrer unterhaltsberechtigten Personen auswirkt;

AA. in der Erwägung, dass durch die Erhöhung des Frauenanteils bei den Beschäftigen im öffentlichen Verkehrswesen der öffentliche Verkehr für Arbeitnehmerinnen und weibliche Fahrgäste sicherer wird ([24]);

([20]) Washington Post, *Female dummy makes her mark on male-dominated crash tests* (Weiblicher Dummy beeinflusst männlich dominierte Crashtests), 25. März 2012.

([21]) National Highway Traffic Safety Administration, *Injury Vulnerability and Effectiveness of Occupant Protection Technologies for Older Occupants and Women* (Verletzungsanfälligkeit und Wirksamkeit von Insassenschutztechnologien bei älteren Fahrzeuginsassen und Frauen), Washington DC, 2013.

([22]) The Guardian, *Women almost twice as likely to be trapped in crashed vehicle, study finds* (Studienergebnis: Wahrscheinlichkeit, in einem Unfallfahrzeug eingeschlossen zu werden, für Frauen doppelt so hoch), 2022.

([23]) OECD International Transport Forum, *Women's Safety and Security: A Public Transport Priority*, (Weltverkehrsforum: Sicherheit und Schutz für Frauen in den öffentlichen Verkehrsmitteln: eine Priorität), OECD-Veröffentlichung, Paris, 2018.

([24]) https://wiit-paris2014.sciencesconf.org/conference/wiit-paris2014/pages/shemoves_wiit_web_2.pdf.

AB. in der Erwägung, dass laut der Umfrage der Europäischen Transportarbeiter-Föderation aus dem Jahr 2017 63 % der Befragten Gewalt ausgesetzt waren, wobei 49 % Gewalt durch Kunden, 22 % Gewalt durch Kollegen und 17 % Gewalt durch Vorgesetzte bzw. Aufsichtspersonen erfuhren; in der Erwägung, dass 80 % der Frauen, die einen Vorfall meldeten, nicht der Auffassung waren, dass ihre Beschwerde negative Folgen für die Täter hatte oder den Arbeitsplatz zu einem sichereren Ort machte ([25]);

AC. in der Erwägung, dass Frauen die Art ihrer Tätigkeit entsprechend ihren Neigungen und Bedürfnissen frei wählen können sollten, um ihr Potenzial voll ausschöpfen zu können, ohne durch Geschlechterstereotype oder andere äußere Hindernisse eingeschränkt zu werden; in der Erwägung, dass Frauen, die mit Hindernissen konfrontiert sind, durch die der Verkehrssektor für sie weniger attraktiv wird — beispielsweise eine aggressive Kultur, Geschlechterstereotypen, Diskriminierung und Ungleichbehandlung, eine mangelnde Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, fehlende Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich des Zugangs zu angemessenen sanitären Einrichtungen, sowie ein hohes Maß an Gewalt und Belästigung –, bei der Beschäftigung im Verkehrssektor auf allen Karriereebenen unterrepräsentiert sind und nur rund 16 % aller Beschäftigten ausmachen ([26]) und besonders selten in Führungspositionen vertreten sind; in der Erwägung, dass in dem Sektor etwas unternommen werden muss, um diese Unterrepräsentierung von Frauen beim Betrieb, bei Entscheidungs- und Planungsprozessen sowie in der Forschung anzugehen; in der Erwägung, dass größere Anstrengungen erfolgen sollten, um Frauen generell mehr an Verkehrsfragen zu beteiligen; in der Erwägung, dass durch eine stärkere Repräsentation von Frauen in diesem Sektor dazu beigetragen würde, dass ihre Bedürfnisse in Bezug auf das Verkehrswesen besser berücksichtigt werden; in der Erwägung, dass durch das Angehen dieser Fragen ein Beitrag zur Gestaltung von Produkten, Systemen und Strategien geleistet würde, die den Bedürfnissen der Mehrheit der Gesellschaft Rechnung tragen, nämlich von Frauen, schutzbedürftigen Gruppen, Familien in all ihrer Vielfalt, der jungen Generation und Senioren; in der Erwägung, dass es für alle Beschäftigten im Verkehrswesen von Vorteil sein wird, den Verkehrssektor für Frauen attraktiver zu gestalten, und dass dadurch die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Sektors insgesamt verbessert wird;

AD. in der Erwägung, dass der maritime Sektor ein männlich dominiertes Umfeld ist, in dem Frauen nur schätzungsweise 2 % der weltweit in diesem Bereich tätigen Arbeitskräfte, einschließlich der auf Kreuzfahrtschiffen im Gastgewerbe tätigen Besatzung, und nur 1 % der Seeleute ausmachen ([27]); in der Erwägung, dass laut dem „BIMCO/ICS Seafarer Workforce Report“ aus dem Jahr 2021 Frauen derzeit lediglich 1,2 % der weltweit beschäftigten Seeleute ausmachen; in der Erwägung, dass sich die Stellung von Frauen in der maritimen Gemeinschaft in den letzten Jahren zwar verbessert hat, dies jedoch zu langsam geschieht, und dass in traditionellen Sektoren wie dem Verkehr, dem Schiffbau oder der Fischerei nach wie vor überwiegend Männer beschäftigt sind;

AE. in der Erwägung, dass Frauen im europäischen Luftverkehr 40 % der Gesamtbelegschaft ausmachen; in der Erwägung, dass die Mehrheit der weiblichen Beschäftigten im Luftverkehr im Kundendienst und in der Verwaltung tätig ist und Frauen trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte in verantwortungsvollen Positionen nach wie vor unterrepräsentiert sind; in der Erwägung, dass weltweit nur 3 % der Piloten der Fluggesellschaften Frauen sind ([28]) und dass in einer im Jahr 2018 von der Organisation Women in Aviation International durchgeführten Umfrage 71 % der befragten Frauen angaben, Opfer von Belästigung am Arbeitsplatz gewesen zu sein;

AF. in der Erwägung, dass der Anteil der Lkw-Fahrerinnen in den meisten europäischen Regionen bei unter 3 % und der Anteil der Busfahrerinnen bei unter 12 % liegt ([29]); in der Erwägung, dass nach Angaben der Internationalen Straßentransport-Union (IRU) im Jahr 2019 nur 2 % der Fahrer in Europa Frauen waren, während sich der Mangel an Fahrern verschärft und bis zu 40 % der Aufträge nicht abgearbeitet werden können; in der Erwägung, dass schlechte Arbeitsbedingungen der Hauptgrund für diese Situation sind; in der Erwägung, dass einer IRU-Studie zufolge 87 % der Fahrer über 55 Jahren und 73 % der Fahrer unter 24 Jahren der Ansicht sind, dass die Verpflichtung, lange Zeit von zu Hause weg zu sein, ein wichtiger Faktor ist, wenn es gilt, den Mangel an Bewerbungen in dieser Branche zu erklären;

AG. in der Erwägung, dass der Verkehrssektor den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung tragen sollte, um ihre Gesundheit und ihre Sicherheit sicherzustellen, sowohl am Arbeitsplatz als auch auf Reisen; in der Erwägung, dass der Verkehrssektor in vielen Branchen und Ländern der Welt nach wie vor als ein Sektor angesehen wird, in dem Frauen in erster Linie schlechter bezahlte Aufgaben wahrnehmen und nur vergleichsweise wenige Möglichkeiten für eine berufliche Weiterentwicklung bestehen; in der Erwägung, dass nach Angaben der IAO Gewalt, Diskriminierung, Belästigung am Arbeitsplatz, Mobbing und sexuelle Belästigung, Bullying und das Fehlen grundlegender Annehmlichkeiten für die Beschäftigten im Verkehrssektor wichtige Faktoren sind, die sowohl der Attraktivität der Arbeitsplätze in diesem Sektor für Frauen als auch dem Verbleib der in diesem Sektor Beschäftigten entgegenstehen, was einige Wirtschaftszweige vor Herausforderungen stellt; in der Erwägung, dass durch die Automatisierung und Digitalisierung Berufsprofile, die vormals mit der Ausübung mühsamer Tätigkeiten verbunden waren, verändert wurden und dass sie Herausforderungen mit sich bringen und über das Potenzial verfügen, die Attraktivität dieser Berufsprofile für Frauen zu erhöhen; in der Erwägung, dass Frauen unter den Triebfahrzeugführern, insbesondere bei Güterzügen, in der Minderheit sind; in der Erwägung, dass diese Gegebenheit auf die schwierigen Arbeitsbedingungen,

([25]) https://www.itf-oecd.org/sites/default/files/docs/womens-safety-security_0.pdf.
([26]) https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2022/729293/EPRS_ATA(2022)729293_EN.pdf.
([27]) Economist Impact, *Empowering women in the maritime industry* (Frauen im maritimen Sektor stärken), September 2019.
([28]) Eurostat 2017.
([29]) IRU, *International Women's Day spotlight: commercial road transport* (Schwerpunkt des Internationalen Frauentags: Gewerblicher Straßenverkehr), März 2023.

insbesondere für Frauen, zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass das Fehlen von Toiletten und Toilettenpapier sowie andere unhygienische Zustände in Güter- und Personenzügen ein großes Hindernis sind, wenn es gilt, die Zahl der in diesem Sektor tätigen Frauen zu erhöhen; in der Erwägung, dass es nicht ausreicht, Menstruationsunterwäsche bereitzustellen, damit Frauen und Mädchen bei der Benutzung von Toiletten bessere Erfahrungen machen; in der Erwägung, dass Verbesserungen nur erzielt werden können, wenn angemessene Toiletten eingerichtet werden, damit zwischen bzw. während den Fahrten positive und erholsame Toilettenpausen sichergestellt sind;

AH. in der Erwägung, dass Verkehrsunternehmen fast aller Verkehrsträger erhebliche Schwierigkeiten haben, Personal zu gewinnen, unter anderem aufgrund von Arbeitsbedingungen, bei denen der Beruf nicht mit dem Privatleben und mit Betreuungspflichten vereinbart werden kann, und aufgrund von niedrigen Gehältern, insbesondere für mobiles Personal; in der Erwägung, dass der Personalmangel im Verkehrssektor durch die Beschäftigung von mehr Frauen behoben werden könnte, was dadurch erreicht werden könnte, dass der Sektor für sie konkurrenzfähiger und attraktiver gestaltet wird, beispielsweise durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ([30]);

AI. in der Erwägung, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Rolle bei der Wiederbelebung des Verkehrssektors und der Förderung der Geschlechtergleichstellung spielen können;

AJ. in der Erwägung, dass es wichtig ist, in ländlichen Gebieten und Regionen in äußerster Randlage eine leistungsfähige, nachhaltige und bezahlbare Mobilität zu fördern und zu erhalten; in der Erwägung, dass die Förderung und Erhaltung effizienter und erschwinglicher Mobilitätsoptionen, durch die eine bessere Anbindung und Zugänglichkeit ermöglicht wird, der Schlüssel zu größeren wirtschaftlichen und sozialen Chancen in diesen Gebieten und Regionen sind; in der Erwägung, dass die Verkehrsanbindung in ländlichen Gebieten nicht ausreichend entwickelt ist, was oftmals auf eine mangelnde Verkehrsinfrastruktur und unregelmäßige Verbindungen zurückzuführen ist, die einen ungleichen Zugang zu Gesundheitsdiensten nach sich ziehen; in der Erwägung, dass durch die Entwicklung benutzerfreundlicher Bike-Sharing- oder Car-Sharing-Angebote neue vielversprechende Reise- und Mobilitätsmöglichkeiten für Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, geschaffen werden; in der Erwägung, dass Frauen in ländlichen Gebieten seltener einen Führerschein besitzen oder Zugang zu einem Auto haben als Männer, dass sie aber auch häufiger unterwegs sind als Männer, um Betreuungsaufgaben wahrzunehmen;

AK. in der Erwägung, dass Frauen, Mädchen und andere schutzbedürftige Gruppen, die in ländlichen Gebieten leben, Schwierigkeiten haben, Hilfsangebote — einschließlich Gesundheitsdiensten — in Anspruch zu nehmen, wenn sie aufgrund des dauerhaften Fehlens einer ausgebauten Verkehrsinfrastruktur Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt werden; in der Erwägung, dass zu diesen Schwierigkeiten die Erschwinglichkeit und der fehlende Zugang zu Verkehrs- und Kommunikationsmitteln, mit denen Verkehrsmittel angefordert werden können, sowie zu Betreuungsdiensten in ländlichen Gebieten gehören;

AL. in der Erwägung, dass durch unzureichende öffentliche Verkehrsmittel die Fähigkeit von Frauen, Mädchen und anderen schutzbedürftigen Personen, lebensrettende Medikamente, Postexpositionsprophylaxe und Notfallverhütungsmittel zu erhalten, eingeschränkt werden kann;

1. bekräftigt, dass sich die EU für die Gleichstellung der Geschlechter im Verkehrswesen einsetzt, und nimmt die bisher erzielten Fortschritte zur Kenntnis; betont, dass konkrete Maßnahmen erforderlich sind, um für Frauen in all ihrer Vielfalt die Sicherheit, Verfügbarkeit, Barrierefreiheit und Erschwinglichkeit von Verkehrsdiensten und die Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen im Verkehrssektor zu verbessern;

2. nimmt den demografischen Wandel in einigen Regionen der Union besorgt zur Kenntnis; regt an, dass dies berücksichtigt werden sollte, um die öffentliche Politik zu stärken, wenn die alternde Erwerbsbevölkerung und der daraus resultierende Arbeitskräftemangel angegangen werden sollen, wobei talentierte Frauen ein Katalysator sein könnten, um bei diesen Engpässen Abhilfe zu schaffen;

3. hebt hervor, dass Frauen sowohl bei der physischen Konzeption als auch der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen gebraucht werden, wenn die Geschlechtergleichstellung im Verkehrssektor erreicht werden soll;

4. betont, dass durch Gender-Mainstreaming im Verkehrswesen in jeder Hinsicht positive Effekte erzielt werden, einschließlich sozialer Inklusion und Beschäftigungsmöglichkeiten; betont, dass Gender-Mainstreaming im Verkehrswesen wichtig ist, um den grünen und den digitalen Wandel zu vollziehen; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die lokalen Gebietskörperschaften in diesem Zusammenhang erneut auf, ein intersektionelles Gender-Mainstreaming in der Verkehrs- und städtischen Mobilitätsplanung zu bewirken und Frauen und Mädchen in ihrer ganzen Vielfalt, einschließlich Frauen mit Behinderungen, zu konsultieren und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Bedürfnisse von Frauen bei der Verkehrs- und Stadtplanung tatsächlich berücksichtigt werden;

([30]) Europäische Kommission, Generaldirektion Mobilität und Verkehr, Bericht mit dem Titel „Good staff scheduling and rostering practices in transport — Final report“ (Gute Personal- und Dienstplanungspraktiken im Verkehrssektor), Amt für Veröffentlichungen der EU, Luxemburg, 2021.

5. weist darauf hin, dass die Überwachung der in der EU eingeführten Verkehrsmaßnahmen und die Berichterstattung darüber von wesentlicher Bedeutung sind, damit diese Maßnahmen entsprechend den sich verändernden Mobilitätsmustern von Frauen und Männern und der alternden Gesellschaft weiterentwickelt werden können; betont in diesem Zusammenhang, dass der Austausch bewährter Verfahren und die Konsultation lokaler Interessenträger, darunter Frauen- und LGBTQI+-Verbände, entscheidend für die Optimierung der verkehrspolitischen Maßnahmen sind; stellt fest, dass eine nachhaltige Mobilität der Würde eines jeden Menschen gerecht werden und im Einklang mit der Strategie der EU für die Gleichstellung der Geschlechter und der EU-Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen stehen muss; betont darüber hinaus, dass die Interessenträger einbezogen werden müssen, um die Bedürfnisse der Verkehrsnutzer besser nachzuvollziehen und zu erfüllen, insbesondere die spezifischen Bedürfnisse von Frauen in ihrer ganzen Vielfalt, und um eine Beteiligung der Interessenträger sicherzustellen ([31]);

6. weist darauf hin, dass Geschlechterstereotype, Vorurteile und Diskriminierung zur Folge haben, dass Frauen von wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten ausgeschlossen werden, wodurch es zu Effizienzeinbußen, erhöhter Verschwendung von Humanressourcen, fehlendem Einkommen und fehlender wirtschaftlicher Unabhängigkeit für Frauen kommt und die politische Teilhabe von Frauen behindert wird; betont, dass es notwendig ist, dass Frauen auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Verkehrswesens — einschließlich der Entscheidungsfindung — aktiv sind und gleichberechtigt einbezogen werden; ist der Auffassung, dass Mittel bereitgestellt werden müssen, damit Frauen in der Forschungstätigkeit und der Entscheidungsfindung im Verkehrswesen vertreten sind;

7. bedauert, dass es an standardisierten, nach biologischem und sozialem Geschlecht aufgeschlüsselten und in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung erhobenen Verkehrsmittelnutzungsdaten und geschlechtsspezifischen Analysen für sämtliche Verkehrsmittel mangelt, wie in der Studie mit dem Titel „Women and Transport“ festgestellt; fordert die Kommission daher auf, zu prüfen, ob der Austausch geschlechtsspezifischer Daten zwischen den Akteuren des Verkehrssektors in den Gemeinsamen europäischen Datenraum aufgenommen werden soll, um Datenlücken im Verkehrssektor zu schließen und die politische Entscheidungsfindung zu unterstützen; ist der Auffassung, dass mehr Konsultationen und Daten benötigt werden, um die Gewohnheiten und Bedürfnisse von Frauen im Verkehrssektor zu bestimmen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass „Energie und Verkehr“ der thematische Schwerpunkt des EIGE-Gleichstellungsindex 2023 ist, wodurch auf der Grundlage der wahrscheinlichen Auswirkungen des Übergangs zu einer Gesellschaft mit niedrigen CO_2-Emissionen aus einer intersektionellen und geschlechtsspezifischen Perspektive ein Beitrag zum Verständnis geleistet wird; stellt fest, dass der Gleichstellungsindex Studiendaten zum umweltfreundlichen Verhalten im Bereich des Verkehrs und zu potenziellen Auswirkungen auf die für unbezahlte Pflege und Betreuung aufgewendete Zeit umfassen wird;

8. ist der Ansicht, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften die Ursachen für die Unterrepräsentation von Frauen im Verkehrssektor ermitteln und weiterhin Daten erheben und Schlüsselindikatoren aufstellen sollten, beispielsweise geschlechterdifferenzierte Statistiken, Daten über sozioökonomische Faktoren und geschlechterdifferenzierte Mobilitätsdaten über die Nutzung und die Anforderungen der einzelnen Verkehrsträger und die Risikoexposition, sowie auf das Alter und auf Behinderungen bezogene Daten, um Hindernisse für Frauen im Verkehr zu ermitteln und zu überwinden, die Verkehrssicherheit zu verbessern, Reisemuster zu verstehen und die Mobilität zu optimieren, wobei die Bedürfnisse von Frauen zu berücksichtigen sind, und gleichzeitig einen Beitrag zur Gestaltung des öffentlichen Verkehrs und zu politischen Initiativen zu leisten, die sich sowohl auf Verkehrsnutzer als auch auf Arbeitnehmer beziehen; ist der Ansicht, dass die erhobenen Daten allen interessierten Parteien zur Verfügung gestellt werden sollten; weist darauf hin, dass die politischen Entscheidungen der EU im Bereich Verkehr auf zuverlässigen, zugänglichen und detaillierten Daten sowie Folgenabschätzungen beruhen sollten, um dazu beizutragen, einen geschlechterspezifischen Ansatz bei allen relevanten EU-Maßnahmen zu berücksichtigen, damit den Bedürfnissen der Frauen wirksam begegnet werden kann;

9. fordert die Verkehrsunternehmen der Mitgliedstaaten auf, die Erhebung aufgeschlüsselter Daten zu fördern, die eine bessere Faktengrundlage für eine geschlechtersensible Planung bilden würden, wodurch das Festlegen solider Referenzwerte, die Erkennung von Trends und eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht würden, da das Verkehrswesen so den Bedürfnissen einer dynamischen und sich in einem ständigen Wandel befindenden Gesellschaft und Wirtschaft besser Rechnung tragen würde;

10. stellt fest, dass mithilfe der künstlichen Intelligenz (KI) anonymisierte Datensätze über Nutzungsmuster der öffentlichen Verkehrsmittel aggregiert und intermodale Dienste oder inklusive Verkehrsanwendungen entwickelt werden können, auch unter Einhaltung geschlechtsspezifischer Anforderungen; weist darauf hin, dass künstliche Intelligenz das Verkehrswesen, insbesondere für Frauen, verbessern kann, da sie dazu beitragen kann, die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt zu berücksichtigen;

11. begrüßt, dass die neue Initiative der Kommission „Ambassadors for Diversity in Transport Network“ (Netzwerk von Botschaftern für Vielfalt im Verkehr), mit der Vielfalt, Gleichstellung und Inklusion im europäischen Verkehrssektor gefördert, Aufmerksamkeit geschaffen und unterschiedliche Initiativen unter Einbeziehung der Perspektiven von Beschäftigten im Verkehrswesen und Nutzerinnen und Nutzern des Verkehrswesens entwickelt und umgesetzt werden sollen, nunmehr in die Wege geleitet worden ist;

([31]) Europäische Kommission, Abschlussbericht zur Studie mit dem Titel „Study on the social dimension of the future EU transport system regarding users and passengers: Final report“ (Abschlussbericht der Studie zur sozialen Dimension des künftigen EU-Verkehrssystems für Nutzer und Fahrgäste), 2022.

12. fordert, dass Sicherheits- und Crashtests auch geschlechtergerechten Normen Rechnung tragen und mit Biofidel-Dummys, die dem weiblichen Körper nachempfunden sind, durchgeführt werden; stellt fest, dass die KI das Potenzial besitzt, unser Verständnis zu verbessern, wie die unterschiedlichen menschlichen Körper in Unfallsituationen auf unterschiedliche Weise reagieren; hebt hervor, dass es notwendig ist, geschlechtsspezifische Daten bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die geschlechtsspezifische Sicherheitslücke zu schließen, indem sie dafür sorgen, dass die nationalen Normungsgremien und die Organisationen, die Normen erarbeiten, einen Plan für geschlechtsspezifische Normen und die Entwicklung von Normen in ihren Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter aufnehmen, der mit den in der Erklärung über geschlechtsspezifische Normen dargelegten Maßnahmen im Einklang steht; begrüßt, dass bei neueren Fahrzeugmodellen die Unterschiede zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Gefahr, bei einem Unfall getötet zu werden, abgebaut werden ([32]);

Verständnis der Mobilität von Frauen und ihre Gleichbehandlung im Verkehrswesen

13. weist darauf hin, dass Frauen als Nutzerinnen von Verkehrsmitteln anders geartete Erwartungen, Mobilitätsmuster, Erfordernisse und Erfahrungen haben als Männer; fordert eine entsprechende Gesetzgebung und eine Geschlechterperspektive im Verkehrsbereich, damit die Perspektive der Frauen, die in der Gesellschaft nach wie vor mehr Betreuungsaufgaben übernehmen, umfassend berücksichtigt wird, um so Nachhaltigkeit und Effizienz zu erhöhen und den Bedürfnissen der Gesellschaft, einschließlich derjenigen von Frauen mit Behinderungen und marginalisierten Gruppen, besser Rechnung zu tragen;

14. bedauert, dass Mikromobilität für Frauen noch nicht einwandfrei funktioniert, da die Gestaltung und Umsetzung gewöhnlich von Männern durchgeführt wird; fordert, dass Anbieter von Mikromobilität die Bedürfnisse von Frauen in all ihrer Vielfalt berücksichtigen, um der Geschlechterperspektive für nachhaltige Städte besser Rechnung zu tragen;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Entscheidungen zur Landnutzung auf der Basis ausreichender Daten zu fällen; betont, dass sowohl städtische als auch ländliche Gebiete so gestaltet werden müssen, dass sie den Mobilitätsgewohnheiten aller Geschlechter Rechnung tragen;

Integrative Mobilitätsdienstleistungen und angemessene Infrastruktur

16. fordert Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass nachhaltige Verkehrsträger einschließlich Fahrrädern verfügbar und erschwinglich sind, um den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen, und mit denen dafür gesorgt wird, dass die komfortable, sichere und problemlose Nutzung unterschiedlichster Verkehrsmittel Realität wird;

17. stellt fest, dass das Konzept der 15-Minuten-Stadt, das zugrunde legt, dass alle wesentlichen Einrichtungen innerhalb kurzer Zeit fußläufig, mit dem Fahrrad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, sich positiv auf die Lebensqualität von Frauen und Mädchen auswirken würde;

18. weist darauf hin, dass Frauen mit Behinderungen im Verkehr und als Beschäftigte im Verkehrswesen auf besondere Hürden und Diskriminierung stoßen, die oft unsichtbar bleiben und nicht angegangen werden; stellt fest, dass Begleittiere wie etwa Führhunde, die dafür sorgen, dass sehbehinderte und gehörlose Frauen und andere schutzbedürftige Menschen sicher sind, eine wichtige Rolle spielen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Barrierefreiheit in allen politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften gebührend zu berücksichtigen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, politische Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr und Verkehrsinfrastrukturen wie Businfrastrukturen auszuarbeiten, durch die die Mobilität von Frauen mit Behinderungen erleichtert wird, und die Ausbildung von Fachkräften des öffentlichen Verkehrs in Sachen Barrierefreiheit zu fördern;

19. stellt mit Bedauern fest, dass Umhängeschilder oder Schlüsselbänder und sonstige Hinweise, mit denen Menschen mit Behinderungen auf ihre Behinderung aufmerksam machen, um während einer Reise Unterstützung zu erhalten, bei grenzüberschreitenden Reisen weniger effektiv sind und dass dies bei Reisen in der Union eine zusätzliche Belastung für Frauen und Mädchen mit Behinderungen darstellt; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, einen europaweiten QR-Code zu entwickeln, der diesem Zweck dienen würde und mit dem grenzüberschreitende Reisen erleichtert würden und Frauen in all ihrer Vielfalt dabei geholfen würde, sprachliche und andere logistische Barrieren zu überwinden;

20. hebt hervor, dass der rasche Ausstieg in U-Bahnen mit kleinen Kindern oder Kinderwagen sehr schwierig sein kann;

21. fordert öffentliche Verkehrsunternehmen auf, eine ganzheitliche, geschlechtsneutrale Gestaltung in Erwägung zu ziehen, etwa im Hinblick auf Halteschlaufen in Bussen, die gegenwärtig für viele Frauen schwer zu erreichen sind, da sie oft von Männern für einen im Durchschnitt größeren männlichen Körper ausgelegt sind;

([32]) https://www.nhtsa.gov/press-releases/nhtsa-report-newer-cars-appear-significantly-reduce-gender-disparities-crash.

22. fordert die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf, dafür zu sorgen, dass die Verkehrsinfrastruktur, insbesondere bei deren Erneuerung, ein durchgängig nutzbares, barrierefreies, sicheres und nachhaltiges Fußgängerwegenetz sowie entsprechende Fahrradinfrastrukturen und andere nachhaltige Verbindungen umfasst und auf Synergien mit diesen Anbindungen ausgerichtet ist, um aktive Verkehrsträger zu fördern;

23. stellt fest, dass der Einstieg für Frauen, darunter Frauen mit Säuglingen und anderen kleinen Kindern in Kinderwagen und Frauen mit Behinderungen, aufgrund von großen Abständen zwischen Bahnsteig und Waggon oder aufgrund von Stufen, die in einigen älteren Zügen und Bussen vorhanden sind, eine enorme Herausforderung darstellen kann;

24. fordert die Mitgliedstaaten und lokalen Gebietskörperschaften auf, durch die Bereitstellung von gut konzipierten, breiten Geh- und Radwegen mit ausreichend Platz für Kinderwagen und Lastenfahrräder, eines umfangreichen und integrierten Netzes aus hochwertigen, vom übrigen Verkehr getrennten Fahrradwegen sowie sicherer und barrierefreier Fahrradstellplätze, auch für Lastenfahrräder, insbesondere in der Nähe von Knotenpunkten wie Bahnhöfen und Busbahnhöfen, in allen Bereichen der Gesellschaft, mit besonderem Augenmerk auf Frauen, schutzbedürftige Gruppen, Familien in all ihrer Vielfalt, junge und ältere Menschen sowie Menschen mit eingeschränkter Mobilität, wo immer dies möglich ist, die Nutzung von CO_2-armen und emissionsfreien Verkehrsträgern wie etwa des Rad- und Fußgängerverkehrs zu fördern; betont, dass durch getrennte und breite Radwege nicht nur die Zahl der Radfahrerinnen und Radfahrer insgesamt erhöht wird, sondern auch dazu beigetragen wird, die Kluft zwischen den Geschlechtern beim Radfahren zu schließen;

25. stellt fest, dass durch die immer größere Beliebtheit von Elektrofahrrädern und ähnlichen Optionen, gekoppelt mit finanziellen Anreizen auf lokaler oder nationaler Ebene, die tatsächliche und wahrgenommene Praxistauglichkeit des Fahrrads als positive Verkehrsmitteloption gestärkt wurde; begrüßt die Programme mehrerer Mitgliedstaaten, mit denen junge Menschen oder Menschen, die üblicherweise kein Fahrrad nutzen, dazu angeregt werden, mit dem Fahrradfahren zu beginnen, wodurch wiederum eine Verkehrsverlagerung gefördert werden kann; fordert sichere Stellplätze und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sowie die Befriedigung der grundlegendsten Bedürfnisse, indem für saubere und hochwertige Sanitäranlagen in Bürogebäuden und öffentlichen Gebäuden gesorgt wird, die auch den Bedürfnissen von Radfahrerinnen gerecht werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten und lokalen Gebietskörperschaften auf, sicherzustellen, dass Fahrräder in Zügen und Bussen mitgenommen werden können, um die Intermodalität weiterzuentwickeln; begrüßt, dass die Kommission einen Leitfaden für Radverkehrsprojekte in der EU herausgegeben hat, in dem die bestehenden Empfehlungen in einer einzigen, konsistenten und einheitlichen Online-Ressource zusammengefasst sind, anhand derer die Nutzerinnen und Nutzer die für ihre Situation wichtigsten Informationen finden können; fordert das Parlament und den Rat auf, sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf eine Fahrradinfrastruktur zu einigen, bei der die Bedürfnisse ländlicher Gemeinden berücksichtigt werden, und neben dem öffentlich zugänglichen Straßennetz im Rahmen intelligenter Verkehrssysteme Infrastrukturen bereitzustellen und die Richtlinie 2010/40/EU ([33]) zu ändern;

26. hebt hervor, dass durch eine bessere Gestaltung der Infrastruktur, z. B. mit Busbahnhöfen in fußläufiger Entfernung, kürzeren Taktzeiten der Busse außerhalb der Hauptverkehrszeiten, einem verbesserten Angebot für Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, und einer kinderwagenfreundlichen Infrastruktur die Benutzerfreundlichkeit für Frauen erhöht werden kann und Frauen dazu angeregt werden können, öffentliche und nachhaltigere Verkehrsmittel zu nutzen;

27. fordert die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, wie unterschiedliche Haushaltslösungen unterschiedlichen Gruppen zugutekommen, und den Gleichstellungsaspekt bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen;

28. weist nochmals darauf hin, dass den Mitgliedstaaten eine breite Palette von Finanzierungsinstrumenten der EU zur Verfügung steht, um Investitionen in die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse von Frauen und die Beschäftigung von Frauen im Verkehrssektor zu tätigen und die Mobilitätsarmut zu bekämpfen, darunter der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, die Aufbau- und Resilienzfazilität, der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), der Klima-Sozialfonds und der Kohäsionsfonds; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter bei den aus diesen Fonds finanzierten Maßnahmen und Investitionen berücksichtigt wird und dass besonders darauf geachtet wird, dass Frauen von der Umsetzung dieser Finanzierungsinstrumente profitieren;

29. unterstreicht, dass bei der Instandhaltung des Straßennetzes, darunter bei saisonalen Maßnahmen wie dem Freiräumen von Schnee, aktive, nachhaltige oder öffentliche Verkehrsmittel sowie die Zugänge zu Tagesstätten und andere notwendige Fußwege vorrangig behandelt werden sollten;

30. bedauert, dass trotz der Tatsache, dass etwa ein Drittel der Mittel aus dem Aufbau- und Resilienzfonds im Rahmen der Säule des grünen Wandels für nachhaltige Mobilität bereitgestellt wird, nicht genügend Mittel für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Verkehrssektor vorgesehen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen des Aufbau- und Resilienzfonds Projekte zur Gleichstellung von Frauen und Männern vorzuschlagen und durchzuführen;

([33]) Richtlinie 2010/40/EU vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

31. fordert, dass neue Flugzeuge mit Toiletten mit ausreichend Platz ausgestattet werden, sodass ein Fluggast mit Behinderungen oder ein Erwachsener, der ein Kind unterstützt, die Toilette ohne Schwierigkeiten erreichen, betreten und sich darin bewegen kann und ein Baby wickeln oder ein Kleinkind bei der Nutzung der Toilette unterstützen kann, wodurch der Gleichstellung der Geschlechter besser Rechnung getragen wird; stellt fest, dass es wichtig ist, gesonderte sichere Bereiche zu schaffen, in denen Kinder sich aufhalten können und wo Eltern ihre Kinder während der Durchführung notwendiger Sicherheitskontrollen stets im Blick behalten können;

32. fordert die Mitgliedstaaten, lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger auf, sicherzustellen, dass die am häufigsten genutzten Strecken von speziellen Niederflurfahrzeugen bedient werden und dass die Haltestellen entsprechend ausgestattet sind, um die Zugänglichkeit von Fahrzeugen zu verbessern, sowie für einen barrierefreien Zugang zu U-Bahn-Haltestellen und Bahnhöfen zu sorgen, um Frauen bei ihrer Teilnahme im Verkehr zu unterstützen;

33. betont, dass die lokalen Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle dabei spielen, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr für Bürgerinnen und Bürger zu erbringen, und dass sie den Bedürfnissen der Gemeinschaften, für die sie tätig sind, Rechnung tragen, wodurch veranschaulicht wird, dass lokale Gebietskörperschaften häufig auf die Bedürfnisse von Frauen als Nutzerinnen von Verkehrsmitteln achten; weist darauf hin, dass es wichtig ist, lokale Gebietskörperschaften bei der Erbringung von Verkehrsleistungen, mit denen den Bedürfnissen von Frauen, schutzbedürftigen Gruppen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die in ländlichen Gebieten und in Gebieten in äußerster Randlage leben, Rechnung getragen würde, zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, die Finanzmittel für lokale Gebietskörperschaften nicht zu beschränken;

Gewährleistung von Sicherheit und Schutz für Frauen im Verkehr

34. fordert, dass die Aspekte Sicherheit und Schutz bei der Planung des öffentlichen Verkehrs und der urbanen Mobilität, die sich in Gestalt ausreichender und durchgängiger Straßenbeleuchtung und gut ausgeleuchteter Haltestellen verwirklichen lassen, stärker Berücksichtigung finden, um zu vermeiden, dass Frauen auf ihren täglichen Wegen schlecht ausgeleuchtete, Beklemmungen auslösende öffentliche Räume durchqueren müssen; fordert darüber hinaus, dass bei integrierten Verkehrskonzepten auch die „letzte Meile“ einbezogen wird, insbesondere außerhalb der Hauptverkehrszeiten, sowie Anschlüsse von und zu allen Gebieten, einschließlich wirtschaftlich benachteiligter Gebiete und Notfalleinrichtungen;

35. betont, dass Arbeitgeber und Behörden zusammenarbeiten müssen, um sichere öffentliche Verkehrsmittel für Arbeitnehmerinnen auf dem Weg zur und von der Arbeit zu bieten, wobei die Arbeitgeber auch die Möglichkeit haben, sichere Verkehrsmittel für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereitzustellen, die ihren Arbeitsweg nachts nach einer Spätschicht oder dann zurücklegen müssen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind, und zwar durch eine geschlechtsspezifische Risikobewertung bei der Verkehrsplanung; hebt hervor, dass durch vorbeugende Maßnahmen wie Bushaltestellen an gut sichtbaren Orten, bessere Beleuchtung, Notrufschalter, Personal an Bord und Ausstiegsmöglichkeiten am gewünschten Ort während der Nacht die Sicherheit erhöht werden kann; fordert öffentliche Verkehrsunternehmen auf, ihren Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit elektronischer Zahlungen zu bieten, um zu verhindern, dass Frauen und Mädchen in die missliche oder sogar gefährliche Lage geraten, nicht über die passenden Barmittel zu verfügen, und demzufolge nicht auf sicherem Wege mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause gelangen können; weist darauf hin, dass öffentliche Verkehrsunternehmen einer Sorgfaltspflicht unterliegen und dementsprechend dafür sorgen müssen, dass Fahrgästen Notfallkommunikationssysteme zur Verfügung stehen, mit denen Opfer insbesondere in leeren Waggons schnell Hilfe anfordern können; fordert Anbieter von Fahrdiensten auf, gezielte Schulungen zur Erkennung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur angemessenen Unterstützung von Opfern für alle ihre Bediensteten verpflichtend einzuführen; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Bewusstsein für Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt in öffentlichen Verkehrsnetzen und im öffentlichen Raum zu schärfen, auch durch Aufklärungskampagnen; fordert die Strafverfolgungsbehörden auf, die Präsenz von Polizeipersonal, einschließlich Polizistinnen, während der Stoßzeiten zu erhöhen, um potenzielle Täter abzuschrecken und schutzbedürftigen Personen ein Gefühl der Sicherheit zu geben;

36. legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um den Kraftfahrzeugverkehr in der Umgebung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen zu verringern und sichere Schulwege zu schaffen;

37. regt die Mitgliedstaaten dazu an, die Digitalisierung und neue Verkehrsmodelle weiter voranzutreiben, mit denen Qualität, Sicherheit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit entsprechender Dienste für Frauen verbessert werden können;

38. fordert, dass Apps für Fahrdienste ein Sicherheitsinstrumentarium enthalten, über das grundlegende Sicherheitsinformationen und -funktionen für Fahrgäste und Fahrer an einer einzigen Stelle in der App zentral zur Verfügung gestellt werden; betont zudem, dass Notrufschalter, vertrauenswürdige Kontakte, eine anonymisierte Adressenhistorie sowie in solche Apps integrierte Benachrichtigungssysteme für Radwege und Fußgängerwege vorgesehen werden müssen;

39. weist darauf hin, dass es sinnvoll sein könnte, dass Busfahrer die Fahrgäste entlang der festgelegten Strecken auch zwischen Haltestellen aussteigen lassen können, damit sich der Weg im Dunkeln für die Frauen und Mädchen verkürzt;

40. macht darauf aufmerksam, dass Frauen bei den Mobilitätsentscheidungen von Haushalten eine wichtige Rolle spielen und dass ihre negativen Erfahrungen wie Unsicherheit, Ineffizienz und mangelnde Erschwinglichkeit bei der Nutzung bestimmter öffentlicher und nachhaltiger Verkehrsträger, einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel, des Fuß- und Radverkehrs, aber auch neuerer Optionen wie Elektrorollern, dazu führen können, dass diese Verkehrsträger nicht mehr genutzt und unattraktiv werden und verständlicherweise mit erheblicher Angst und Beklemmung verbunden sind und sich daher als ineffiziente Verkehrsmittel erweisen; nimmt zur Kenntnis, dass durch hochwertige öffentliche Verkehrsmittel, die in der Regel erschwinglich sind, zur Emanzipation von Frauen beigetragen wird; fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Maßnahmen zu ergreifen, um für sicherere Einrichtungen für Radfahrer und Fußgänger zu sorgen, darunter Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Investitionen in den Ausbau von Infrastrukturen zum angemessenen Schutz besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer;

41. betont, dass durch den öffentlichen Verkehr sichergestellt werden muss, dass Frauen Verkehrsmittel sicher, ohne Bedrohungen, unangenehme Situationen oder die Gefahr von Gewalt nutzen können; merkt an, dass es wichtig ist, für Fahrer sowie im Verkehrswesen und an Verkehrsknotenpunkten Beschäftigte regelmäßig Schulungen zur Geschlechtersensibilität und zu Möglichkeiten der Meldung und Weiterleitung von Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung zu organisieren; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es wichtig es ist, Transportunternehmer sowie Interessenträger in Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen einzubeziehen;

42. weist auf die Probleme hin, mit denen Frauen, die im Vergleich zu Männern nach wie vor häufiger Betreuungs- und Pflegeaufgaben wahrnehmen, konfrontiert sind, insbesondere in ländlichen Gebieten, in denen weiterhin meist ein nur unzureichendes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln besteht; betont, dass bei Maßnahmen zum Ausbau eines nachhaltigen Verkehrsnetzes Frauen, Familien in all ihrer Vielfalt, LGBTIQ+-Personen, Senioren, junge Menschen und andere schutzbedürftige Gruppen sowie die Bevölkerung in ländlichen Gebieten nicht ausgeschlossen werden dürfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in ländlichen Gebieten für nachhaltige und erschwingliche Mobilitätsoptionen zu sorgen, einschließlich kürzerer Taktzeiten sowie eines erschwinglichen und regelmäßigen Angebots von Diensten; stellt fest, dass sich Mobilitätsdienste auf Abruf als beliebte Lösung erwiesen haben, wenn sie in Gebieten mit geringer Nachfrage und ländlichen Gebieten oder Regionen in äußerster Randlage angeboten werden, und dass sie das Potenzial haben, einige der Bedürfnisse zu erfüllen, die durch die sinkende Qualität öffentlicher Verkehrsmittel in diesen Gebieten nicht befriedigt werden;

43. fordert die staatlichen Stellen und lokalen Gebietskörperschaften auf, dafür zu sorgen, dass Elektroroller und Fahrräder von Sharing-Diensten nicht auf Gehwegen und an anderen ungünstigen Orten zurückgelassen werden, an denen sie Fußgängern wie etwa Frauen mit Kinderwagen den Weg versperren und als potenzielle Stolperfallen eine allgemeine Gefahr für blinde und sehbehinderte Menschen sowie für Seniorinnen und Frauen mit Behinderungen darstellen; fordert die Interessenträger in diesem Zusammenhang dazu auf, die entsprechenden Apps um eine Funktion zu ergänzen, mit der die Nutzerinnen und Nutzer dazu angehalten werden, ihre Roller parallel zum Bordstein und mit Rücksicht auf andere Gehwegnutzerinnen und -nutzer wie etwa Frauen mit Kinderwagen, Menschen in Rollstühlen und Sehbehinderte abzustellen;

44. merkt an, dass Unterführungen und Fußgängerbrücken erhebliche Sicherheitsrisiken und Herausforderungen hinsichtlich ihrer Zugänglichkeit für Pendlerinnen und Pendler, einschließlich aktiver Pendlerinnen und Pendler, Frauen mit Kinderwagen, Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen bergen können; fordert die staatlichen Stellen und lokalen Gebietskörperschaften auf, bei den Verfahren der Stadtentwicklung alle Parteien zusammenzubringen, damit neue Unterführungen und Fußgängerbrücken geschaffen — bzw. bestehende Infrastrukturen gegebenenfalls angepasst — werden können, um diese sauber, sicher, inklusiv, gut gekennzeichnet, optisch einladender und barrierefrei zu gestalten; fordert in diesem Zusammenhang außerdem, dass mehr Frauen in den Gestaltungs- und Planungsprozess einbezogen werden, sodass bauliche Strukturen dieser Art fußgängerfreundlicher und geschlechtsspezifischer gestaltet werden können;

45. fordert die lokalen Gebietskörperschaften auf, dafür zu sorgen, dass die Pläne für nachhaltige städtische Mobilität den Mobilitätsbedürfnissen der Menschen gerecht werden, wobei Frauen sowie dem allgemeinen Erfordernis, allen Menschen eine höhere Lebensqualität zu bieten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

Frauen und Beschäftigung im Verkehrswesen

46. betont, dass im Verkehrssektor beschäftigte Frauen auf allen Ebenen mit Schwierigkeiten konfrontiert sein können, beispielsweise mit Vorurteilen gegen Frauen und Stereotypen, intersektioneller Diskriminierung und einer unzureichenden Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, wovon Frauen mit Betreuungsaufgaben überproportional betroffen sind, sowie mit einem geringeren Entgelt als Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und nicht vorhandenen oder schlecht ausgestatteten Einrichtungen, durch die Belästigung und Gewalt ermöglicht wird; stellt fest, dass es für Frauen zudem nur wenige Vorbilder oder Mentoren im Verkehrssektor gibt, wodurch es schwierig wird, Frauen für Arbeitsplätze im Verkehrssektor zu gewinnen und zu halten; fordert die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel in diesem Zusammenhang auf, anzuerkennen, dass die anfänglichen Erfahrungen von Frauen — die Art und Weise, wie sie aufgenommen und behandelt werden, sowie die Frage, ob sie unterstützt und gefördert werden — entscheidend dafür sind, ob sie bereit sind, weiter in der Branche zu arbeiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie über Frauen in Aufsichtsräten und die Richtlinie über Lohntransparenz schnellstmöglich umzusetzen;

47. weist darauf hin, dass Eurostat 2018 festgestellt hat, dass die Beschäftigungsquote von Frauen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren in der EU bei 67 % lag, während der Frauenanteil im europäischen Verkehrssektor sogar noch niedriger ist (22 %); weist diesbezüglich darauf hin, dass etwa ein Drittel (30 %) der erwerbstätigen Frauen in der EU teilzeitbeschäftigt ist, und dass dieser Wert fast viermal so hoch ist wie bei den Männern (8 %); fordert die Mitgliedstaaten daher auf, Voll- und Teilzeitbeschäftigungen für Frauen zu fördern und zu unterstützen, möglicherweise durch politische Initiativen wie die Förderung des Zugangs zu Kinderbetreuung;

48. betont, dass jede Form von Diskriminierung, Belästigung, Mobbing, Einschüchterung oder Gewalt am Arbeitsplatz beseitigt werden muss; fordert die Kommission daher auf, ihre Bemühungen um die Aufnahme geschlechtsbezogener Bestimmungen in alle einschlägigen Rechtsvorschriften im Einklang mit der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität und der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter zu intensivieren, um geschlechtsspezifische Diskriminierung und Ungleichheit zu bekämpfen und ein faires, sicheres und geschütztes Arbeitsumfeld für Frauen bei allen Verkehrsträgern sowie die Umsetzung aller erforderlichen präventiven und abschreckenden Maßnahmen (z. B. sichere und geschützte Parkflächen) sicherzustellen;

49. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Diskriminierung zu bekämpfen und die Umsetzung politischer Maßnahmen und bestehender Rechtsvorschriften sicherzustellen, um dem Lohngefälle zwischen Frauen und Männern entgegenzuwirken und die Arbeitsbedingungen für alle im Verkehrssektor zu verbessern, einschließlich Maßnahmen oder Initiativen, durch die die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben verbessert werden kann, sowie geschlechterspezifische Risikobewertungen zu fördern und einen geschlechterdifferenzierten Ansatz für Gesundheit und Sicherheit zu verfolgen und Maßnahmen zu unterstützen, durch die für sichere und geschützte Arbeitsplätze gesorgt wird, wie etwa Schulungen zur Bekämpfung von Belästigung für Beschäftigte und Führungskräfte auf allen Ebenen, Protokolle mit klaren rechtlichen Verfahren und Maßnahmen zur angemessenen Unterstützung der Opfer, was allen Beschäftigten im Verkehrssektor zugutekäme;

50. verurteilt alle Formen sexistischen, diskriminierenden oder erniedrigenden Verhaltens gegenüber Beschäftigten im Verkehrssektor; betont unmissverständlich, dass ein solches Verhalten nicht toleriert werden darf; fordert öffentliche Verkehrsunternehmen auf, dafür zu sorgen, dass in ihrer gesamten Kommunikation geschlechtsneutrale Sprache verwendet wird; betont, dass Faktoren wie Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Arbeitsumfeld, Ausbildung und Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben entscheidend sind, wenn es darum geht, mehr Frauen für eine Tätigkeit im Verkehrssektor zu gewinnen; nimmt zur Kenntnis, dass es nur durch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Bereichen des Verkehrssektors möglich sein wird, mehr Frauen einzustellen und zu halten; ist der Ansicht, dass mehr Frauen in diesem Sektor als Vorbild dienen, wenn es darum geht, eine wirkliche berufliche Gleichstellung zu erreichen, und die einzige Möglichkeit sind, um den Mangel an weiblichen Fachkräften in diesem Sektor zu beheben;

51. fordert die Mitgliedstaaten auf, gegen die geschlechtsspezifische Aufteilung der Berufsfelder vorzugehen, die durch den Mythos untermauert und verstärkt wird, dass Frauen nicht in der Lage oder körperlich ungeeignet seien, bestimmte Pflichten, Aufgaben oder Rollen zu erfüllen;

52. begrüßt den relativen Erfolg und das Potenzial einiger KMU bei der Sicherstellung solider Netzwerke mit anderen Unternehmen, Kunden und lokalen Gebietskörperschaften, wenn es darum geht, mögliche Mitarbeiterinnen anzusprechen, sowie bei der Kontaktaufnahme mit Arbeitsagenturen, um talentierte, qualifizierte und engagierte Bewerberinnen zu finden;

53. fordert alle Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen C190 der IAO über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt umzusetzen, das auch auf arbeitsbezogene Fahrten (Artikel 3 Absatz f) Anwendung findet, und hebt daher die diesbezügliche rechtliche Verantwortung der Arbeitgeber hervor;

54. betont, dass es bei ungleicher Repräsentation der Geschlechter sowie einer mitunter anzutreffenden „männlichen Kultur“ im Verkehrssektor zu Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt kommen kann; betont, dass die Gewalt am Arbeitsplatz in den verschiedenen Bereichen des Verkehrssektors ein wesentlicher Aspekt ist, wenn es darum geht, den Mangel an Frauen in diesem Sektor zu verstehen; betont, dass diese Gewalt möglicherweise das Ergebnis sexistischer oder sogar frauenfeindlicher Verhaltensweisen ist oder mit äußeren Faktoren wie Angriffen durch Fahrgäste (im öffentlichen Verkehr) und/oder organisierten Banden im Güterverkehr zusammenhängen könnte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Bekämpfung von Gewalt am Arbeitsplatz zu einer Priorität zu machen und mehr Daten dazu zusammenzutragen, um diese Art von Angriffen auf die Menschenrechte besser zu verstehen, zu untersuchen und zu bekämpfen;

55. fordert die Kommission auf, gleiche Aus- und Weiterbildungschancen für Männer und Frauen zu fördern; betont, dass die Aus- und Weiterbildung einer der Eckpfeiler der beruflichen und persönlichen Entwicklung ist und dadurch ein gleichwertiges berufliches Niveau bei Männern und Frauen sichergestellt wird;

Stärkung der Position von weiblichen Beschäftigten im Verkehrssektor

56. betont, dass der Mangel an weiblichen Beschäftigten im Verkehrssektor als Herausforderung gesehen werden sollte, die bewältigt werden kann; fordert, dass Maßnahmen umgesetzt werden, durch die gegen Hindernisse für die Beschäftigung von Frauen vorgegangen und stärker für diese Hindernisse sensibilisiert wird; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Interessenträger und die Sozialpartner auf, diese Hindernisse anzugehen und proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um die Attraktivität des Verkehrssektors für Frauen zu erhöhen; fordert, dass die Aspekte, die auf nationaler Ebene gut funktionieren, nicht geändert und stattdessen die bestehenden nationalen Systeme gestärkt werden, unter besonderer Berücksichtigung von sozialem Dialog und Tarifverhandlungen, einschließlich deren verbindlichem Charakter; hebt das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern im Verkehrssektor hervor, das großenteils darauf zurückzuführen ist, dass Frauen für gleiche oder gleichwertige Arbeit weniger verdienen; fordert, dass eine umfassende Studie durchgeführt wird, um das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern in dem Sektor zu beziffern und zu untersuchen;

Förderung von Problembewusstsein und Verhaltensänderungen

57. weist darauf hin, dass Frauen in technischen Ausbildungen und Bereichen wie Naturwissenschaften, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik, die für die Entwicklung des Mobilitäts- und Verkehrswesens von zentraler Bedeutung sind, traditionell unterrepräsentiert sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, Marktsegmentierungen in den Bereichen Verkehr sowie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) zu bekämpfen; stellt fest, dass durch die Förderung des Unternehmertums bei Mädchen bereits von frühester Kindheit an bestehende bildungspolitische Stereotype abgebaut werden könnten und dafür gesorgt werden könnte, dass mehr Frauen ihren Karriereweg in den Wirtschaftsbereichen Logistik, Technik und Verkehr suchen; fordert die Kommission daher auf, geschlechterdifferenzierte Projekte zu fördern und zu unterstützen und weibliche Vorbilder zu ermitteln;

58. begrüßt die Einrichtung der Plattform mit der Bezeichnung „Frauen im Verkehrssektor — Plattform für den Wandel“, auf der europäische Interessenträger voneinander lernen und bewährte Verfahren austauschen können; fordert mehr Initiativen, die sich vorrangig mit der Beschäftigungsfähigkeit von Frauen befassen, wie beispielsweise die Plattform WEGate oder die Veranstaltung Aviation 4 Girls, damit Frauen Hindernisse, die ihrem Eintritt in den Verkehrssektor und ihrer Leistung in diesem Bereich im Wege stehen, bestmöglich überwinden können, und durch die sie im Gegenzug motiviert werden, eine aussichtsreiche Karriere im MINT-Bereich zu verfolgen und erfolgreiche und aufstrebende weibliche Beschäftigte und Risikokapitalgeberinnen im Verkehrssektor zu treffen und von ihnen zu lernen;

59. betont die potenziellen Ungleichgewichte in der Belegschaft des Verkehrssektors, die sich aus der Einstellungs- und Auswahlpolitik ergeben; fordert die Mitgliedstaaten auf, gezielte Werbekampagnen durchzuführen, um Frauen nahezulegen, sich für eine Tätigkeit im Verkehrssektor zu bewerben, eine geschlechtergerechte Unternehmensführung und Personalpolitik zu fördern, einschließlich Maßnahmen zur Lohngleichheit, Kinderbetreuungseinrichtungen vor Ort, flexibler Arbeitszeiten und der Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung, sowie ein angemessenes Arbeitsumfeld mit persönlicher Schutzausrüstung und -kleidung, Fahrerkabinen, ausreichenden und sicheren Umkleide- und Sanitäreinrichtungen usw. sicherzustellen;

60. stellt fest, dass Informationskampagnen und Werbung in den sozialen Medien erforderlich sind, um eine Kultur der Nulltoleranz gegenüber Belästigung am Arbeitsplatz und unsicheren Arbeitsbedingungen zu schaffen, wie auch Bildungsprogramme an Schulen über sichere Mobilität und Geschlechterrollen, um die Sicherheit im öffentlichen Verkehr zu verbessern;

61. fordert die Mitgliedstaaten auf, Sensibilisierungsprogramme aufzulegen, damit die Bürgerinnen und Bürger besser nachvollziehen und erkennen können, wenn eine Frau, ein Mädchen oder eine andere schutzbedürftige Person sich unwohl oder unsicher fühlt oder der Gefahr von Gewalt und/oder Belästigung ausgesetzt ist;

62. stellt fest, dass die Digitalisierung und neue Modelle im Verkehrssektor das Potenzial haben, für ein besseres, sichereres und für Frauen leichter zugängliches Arbeitsumfeld zu sorgen;

63. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass im Rahmen des grünen und des digitalen Wandels gegen Hindernisse für die Beschäftigung von Frauen im Verkehrssektor vorgegangen wird und diese beseitigt werden; betont, dass bestehende Finanzierungsprogramme und -instrumente, beispielsweise der Green New Deal oder der ESF+, in diesem Zusammenhang einen spürbaren Unterschied ausmachen können; unterstreicht, dass durch Maßnahmen zur weiteren Förderung der Verkehrsverlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel und aktive Mobilität –unter Beibehaltung sämtlicher Mobilitätsoptionen, durch die es Frauen stets möglich ist, sich für eine Mobilitätsoption ihrer Wahl zu entscheiden, da sie ihre jeweilige Situation am besten kennen, ungeachtet, ob es sich dabei um private Mobilität, Mikromobilität oder aktive Mobilität handelt — nicht nur dazu beigetragen würde, das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, sondern auch die Bedürfnisse von Frauen angemessen befriedigt werden könnten; betont, dass der grüne Wandel dadurch unterstützt wird, dass den Bedürfnissen von Frauen im Verkehrswesen Vorrang eingeräumt wird;

64. fordert die Unternehmen, die öffentliche Verkehrsmittel betreiben, auf, mehr Hinweise anzuzeigen, mit denen Menschen über die Bandbreite von Missbrauch sowie über die derzeit geltenden Rechtsvorschriften aufgeklärt werden; weist darauf hin, dass Frauen durch eine verstärkte Sensibilisierung ermutigt werden, Hilfe zu suchen, und Unbeteiligte darin bestärkt werden, einzugreifen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass klare, sichtbare und funktionierende Helpdesks vonnöten sind, wo Menschen unmittelbar geholfen werden kann;

65. fordert die Interessenträger der Luftfahrtindustrie auf, zu erwägen, einen ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen anzunehmen, und anzuerkennen, dass es Diskrepanzen hinsichtlich der Anzahl von Frauen gibt, die in unterschiedlichen Positionen in der Industrie arbeiten;

66. hebt hervor, dass die Einbeziehung weiblicher Führungskräfte in das Management des öffentlichen Verkehrs das Potenzial hat, Entscheidungsprozesse zu verbessern, wobei die Vorteile und der gesellschaftliche Nutzen in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Unternehmen und Investitionen aufgezeigt werden;

67. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, sicherzustellen, dass frühzeitig Outreach-Maßnahmen an Schulen, Universitäten, in Netzwerken und Wirtschaftsverbänden durchgeführt werden, um Mädchen und Frauen bereits im Kindesalter anzusprechen und technische Fächer attraktiv für sie zu machen, was schließlich zu einer aussichtsreichen Karriere im Verkehrswesen führen könnte;

o

o o

68. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

C/2024/1180

23.2.2024

P9_TA(2023)0342

Segregation und Diskriminierung von Roma-Kindern im Bildungswesen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 zu der Segregation und Diskriminierung von Roma-Kindern im Bildungswesen (2023/2840(RSP))

(C/2024/1180)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu der Segregation und Diskriminierung von Roma [1]-Kindern im Bildungswesen (O-000039/2023 — B9-0026/2023),

— unter Hinweis auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 10 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Artikel 14, 20, 21, 22 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta"),

— unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse) [2],

— unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission, mehrere Vertragsverletzungsverfahren (gegen die Tschechische Republik (2014), die Slowakei (2015) und Ungarn (2016) [3]) einzuleiten und das Verfahren gegen die Slowakei am 19. April 2023 an den Gerichtshof der Europäischen Union zu verweisen, da das Land gegen die in der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse verankerten Unionsvorschriften verstoßen hat, indem es nicht wirksam gegen das Problem der Segregation von Roma-Kindern im Bildungswesen vorgegangen ist,

— unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit [4],

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma [5],

— unter Hinweis auf den strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma für den Zeitraum 2020-2030 vom 7. Oktober 2020,

— unter Hinweis auf die Vision für einen europäischen Bildungsraum bis 2025,

— unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Januar 2023 mit dem Titel „Bewertungsbericht über die nationalen strategischen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Roma" (COM(2023)0007),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. September 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025" (COM(2020)0565), in dem alle Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bis Ende 2022 nationale Aktionspläne gegen Rassismus und Rassendiskriminierung auszuarbeiten und zu verabschieden,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2020 zur Umsetzung der nationalen Strategien zur Integration der Roma: Bekämpfung der negativen Einstellung gegenüber Menschen mit Roma-Hintergrund in Europa [6],

---

[1] Der Begriff „Roma" wird als Oberbegriff verwendet und bezeichnet ein breites Spektrum unterschiedlicher Menschen mit Romani-Hintergrund, wie etwa Roma, Sinti, Kalé, Romanichels und Bojash/Rudari. Er umfasst auch Gruppen wie Aschkali, Ägypter, Jenische, Dom, Lom, Rom und Abdal sowie Fahrende, einschließlich ethnischer Fahrender oder Personen, die unter dem Verwaltungsbegriff „*gens du voyage*" geführt werden, sowie Menschen, die sich als „Gypsies", „Tsiganes" oder „Tziganes" bezeichnen, ohne dass damit den Gruppen ihre besonderen Merkmale abgesprochen werden sollen.

[2] ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

[3] Rechtssachen INFR(2015)2025, INFR(2014)2174 und INFR(2015)2206.

[4] ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

[5] ABl. C 93 vom 19.3.2021, S. 1.

[6] ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 104.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Oktober 2022 zur Lage von Roma-Gemeinschaften, die in Siedlungen in der EU leben ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. November 2022 zu der Rassengerechtigkeit, dem Diskriminierungsverbot und dem Vorgehen gegen Rassismus in der EU ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2023 zur Bekämpfung von Diskriminierung in der EU — die seit Langem erwartete horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. April 2015 anlässlich des Internationalen Roma-Tages — Antiziganismus in Europa und Anerkennung durch die EU des Tags des Gedenkens an den Völkermord an den Roma während des Zweiten Weltkriegs ([10]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2021 zu den Rechten des Kindes im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie ([11]),

— unter Hinweis auf die allgemeine politische Empfehlung Nr. 13 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats vom 24. Juni 2011 zur Bekämpfung von Antiziganismus und der Diskriminierung von Roma,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zur Bedeutung von Kultur, Bildung, Medien und Sport für die Bekämpfung von Rassismus ([12]),

— unter Hinweis auf die Urteile Nr. 5Cdo/102/2020 und 5Cdo/220/2022 des Obersten Gerichtshofs der Slowakei, in denen die Diskriminierung von Roma-Kindern im Bildungswesen und die diesbezügliche Verantwortung der Gemeinden und des Staates bestätigt werden,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2019 zu der Notwendigkeit eines verstärkten strategischen Rahmens der EU für nationale Strategien zur Integration der Roma und für eine intensivere Bekämpfung des Antiziganismus für die Zeit nach 2020 ([13]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2011 zur Strategie der EU zur Integration der Roma ([14]),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

— gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass alle Kinder das Recht haben, ihre Fähigkeiten und Talente zu entfalten und zu entwickeln, indem sie Zugang zu inklusiver und hochwertiger Bildung ohne Segregation haben;

B. in der Erwägung, dass das Recht auf hochwertige, zugängliche und kostenlose Pflichtschulbildung, einschließlich des Zugangs zu frühkindlicher und vorschulischer Bildung, allen Kindern unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft garantiert werden sollte;

C. in der Erwägung, dass Tausende von Roma-Schülerinnen und -Schülern, die der größten ethnischen Minderheit in der EU angehören, nach wie vor auf allen Ebenen des Bildungswesens erheblich diskriminiert werden, weil es an politischem Willen mangelt und mehrere Mitgliedstaaten es versäumt haben, Ungleichheiten und deren Ursachen wirksam anzugehen und zu überwinden;

D. in der Erwägung, dass das Fortbestehen vielfältiger Formen von Diskriminierung, Rassismus und Vorurteilen die Ursache für die weitverbreitete Segregation von Roma-Schülerinnen und -Schülern in Schulen ist, obwohl derartige Praktiken im nationalen und internationalen Rahmen gesetzlich verboten sind;

E. in der Erwägung, dass eine solche Segregation im Bildungsbereich in der Regel unterschiedliche Formen annimmt: unverhältnismäßig viele Roma-Kinder, die „Sonderschulen“ für Kinder mit geistigen Behinderungen besuchen, gesonderte Klassen oder Bereiche für Roma-Schülerinnen und -Schüler in „gemischten Regelschulen“ sowie die Verbreitung von „Gettoschulen“;

F. in der Erwägung, dass die Schaffung paralleler Bildungssysteme für Roma-Kinder eine gut funktionierende Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit ernsthaft einschränkt, insbesondere wenn es um den Schutz von Minderheitenrechten geht;

G. in der Erwägung, dass Roma-Kinder mit Formen sich überschneidender Diskriminierung sowie mit Hindernissen für die gleichberechtigte Beteiligung an der Bildung konfrontiert sind, etwa der Unfähigkeit, für die Kosten im Zusammenhang mit Bildung aufzukommen, räumlicher Segregation, mangelnden Kinderbetreuungseinrichtungen in der Nähe oder dem ungleichen bzw. nicht vorhandenen Zugang zu Online- und/oder Fernunterricht;

([7]) ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 29.
([8]) ABl. C 161 vom 5.5.2023, S. 10.
([9]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0111.
([10]) ABl. C 328 vom 6.9.2016, S. 4.
([11]) ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 146.
([12]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 15.
([13]) ABl. C 449 vom 23.12.2020, S. 2.
([14]) ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 112.

H. in der Erwägung, dass Armut, mangelnder Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und prekäre Verhältnisse starke Auswirkungen auf die körperliche, geistige und emotionale Entwicklung von Kindern haben und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sie die Schule abbrechen und in allen Bereichen ihres Erwachsenenlebens hinterherhinken;

I. in der Erwägung, dass eine geringe Teilnahme an vorschulischer Bildung eine Hauptursache für die Quoten eines vorzeitigen Schulabbruchs unter Roma ist und dass die Situation durch den späten Beginn der Schulbildung und den unregelmäßigen Schulbesuch zusätzlich verschärft wird; in der Erwägung, dass die Teilnahme von Roma an der Sekundarstufenbildung durch Faktoren wie die Anfahrt und die Segregation im Wohnungswesen sowie schlecht funktionierende Beratungsangebote erschwert wird;

J. in der Erwägung, dass diskriminierende Behandlung auf strukturellen und institutionellen Vorurteilen gegenüber Roma beruht und häufig durch nationale Bildungssysteme verschärft wird, die nicht für die Arbeit mit Kindern mit unterschiedlichem sozialen und ethnischen Hintergrund und schutzbedürftigen Gruppen geeignet sind;

K. in der Erwägung, dass Fehldiagnosen, die auf den Ergebnissen von in kultureller und sprachlicher Hinsicht voreingenommenen sowie diskriminierenden und rassistischen Tests und Instrumenten beruhen, den Bildungsweg von Roma-Schülerinnen und Schülern, insbesondere von Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, beeinträchtigen; in der Erwägung, dass diese Tests Roma-Schüler als Schüler mit leichten geistigen Behinderungen einstufen und sie daher systematisch in Sonderschulen für Kinder mit geistigen Behinderungen untergebracht werden;

L. in der Erwägung, dass diese Kinder nicht integriert und unterstützt werden, sondern eine unterdurchschnittliche Bildung auf der Grundlage von reduzierten Lehrplänen in Sonderschulen und in Regelschulen innerhalb gesonderter Klassen erhalten, die überwiegend oder ausschließlich von Roma-Kindern besucht werden; in der Erwägung, dass dies negative und lebenslange Folgen für diese Kinder und ihre Zukunftsaussichten hat;

M. in der Erwägung, dass Lehrkräfte und Verwaltungsangestellte eine wichtige Rolle bei der Eingliederung von Roma-Kindern und der Schaffung eines sicheren Umfelds spielen, das frei von Diskriminierung, Stigmatisierung und Mobbing ist, Phänomene, die durch das Geschlecht, die sexuelle Ausrichtung oder eine Behinderung noch verstärkt werden können; in der Erwägung, dass der Mangel an gut ausgebildetem Personal und ausreichenden finanziellen Ressourcen eines der Hindernisse für die Inklusion von Roma-Kindern in Regelschulen ist;

N. in der Erwägung, dass sich die Situation in den neun Jahren, seit die Kommission das erste Vertragsverletzungsverfahren wegen Segregation und Diskriminierung von Roma-Kindern im Bildungswesen eingeleitet hat, nicht verbessert hat, obwohl ein erheblicher Betrag an EU-Mitteln bereitgestellt wurde, um die betroffenen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung verschiedener Unterstützungsmaßnahmen zu entlasten;

O. in der Erwägung, dass die verfügbaren Daten aus verschiedenen Quellen auf EU- und nationaler Ebene, darunter die Roma-Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aus dem Jahr 2021 ([15]) und der Bewertungsbericht der Kommission zu den nationalen strategischen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Roma vom Januar 2023, darauf hindeuten, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen von den betroffenen Mitgliedstaaten nicht wirksam und rigoros umgesetzt und überwacht werden und für das Ausmaß der Herausforderungen unzureichend zu sein scheinen;

P. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die Diskriminierung von Roma-Kindern verschärft hat, von denen viele aufgrund ihrer Lebensbedingungen und der eingeschränkten Lernmöglichkeiten zu Hause, des Mangels an digitalen Geräten und des begrenzten Zugangs zum Internet oder zu unterstützender und zugänglicher Nachhilfe nicht mit dem raschen Übergang zur digitalen Bildung Schritt halten konnten; in der Erwägung, dass Bildungsunterschiede überdies noch durch die wachsende digitale Kluft zwischen Roma-Kindern und anderen Kindern vergrößert werden;

Q. in der Erwägung, dass die verbreitete Diskriminierung von Roma in vielen Mitgliedstaaten den Zusammenhalt in der EU behindert, der Stimmung gegen und der Intoleranz gegenüber Roma Vorschub leistet, Rassismus und Radikalisierung in unseren Gesellschaften anheizt und mit Gesetzen, staatlichen Verpflichtungen und den in den EU-Verträgen und der Charta verankerten Normen und Werten unvereinbar ist;

R. in der Erwägung, dass die Vollstreckung mehrerer wichtiger Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wie seines Urteils vom 13. November 2007 in der Rechtssache D. H. u. a./Tschechische Republik (57325/00) und vom 29. Januar 2013 in der Rechtssache Horváth und Kiss/Ungarn (11146/11), das am 29. April 2013 rechtskräftig wurde, noch anhängig ist oder dass diese Urteile nicht wirksam umgesetzt werden, manchmal mehr als 15 Jahre nach ihrer Verkündung;

1. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Situation von Roma-Kindern im Bildungswesen umgehend umfassend und wirksam anzugehen, und zwar mit geeigneten kurz- und langfristigen Maßnahmen, die durch ausreichende Finanzmittel der EU und der Mitgliedstaaten unterstützt werden; bekräftigt seine Forderung an alle Mitgliedstaaten, ihrer vorrangigen Verantwortung gerecht zu werden und ihren Verpflichtungen nach dem Unionsrecht und dem Völkerrecht nachzukommen, um sicherzustellen, dass alle Kinder, auch Roma-Kinder, in den Genuss gleicher und kostenloser Bildungsmöglichkeiten kommen und das Recht auf Bildung genießen;

([15]) https://fra.europa.eu/en/publication/2022/roma-survey-findings.

2. bedauert die anhaltende Segregation von Roma-Kindern in Sonderschulen wie auch in den allgemeinen Bildungssystemen; betont, dass standardisierte psychologische Tests, die in einigen Mitgliedstaaten genutzt werden, nicht dazu verwendet werden sollten, Kindern den Eintritt in Regelschulen zu verweigern oder diesen zu verzögern; fordert die Schaffung von Schutzmaßnahmen, um diese Praxis zu verhindern;

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Praktiken der fortwährenden Segregation von Roma-Kindern abzuschaffen, umfassende Strategien zur Aufhebung der Segregation mit klaren Zielen, ausreichenden Ressourcen und klaren und ehrgeizigen Zeitplänen zu verwirklichen, inklusive Lernmethoden einzuführen, den uneingeschränkten Zugang von Roma-Kindern zu schulischen Aktivitäten sicherzustellen und Antidiskriminierungskampagnen in Schulen durchzuführen; betont, dass Bildungsreformen in enger Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich Vertretern von Roma-Gemeinschaften, Roma-Eltern und der von Roma geführten Organisationen der Zivilgesellschaft, sowie mit Lehrkräften durchgeführt werden sollten;

4. ist der Ansicht, dass die Beseitigung von Segregation und Diskriminierung in Schulen mit sozioökonomischen Maßnahmen zur Beseitigung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zur Erhöhung des Lebensstandards der Roma-Gemeinschaften einhergehen sollten, wodurch der Teufelskreis der generationenübergreifenden Armut und der eingeschränkten Lernmöglichkeiten zu Hause durchbrochen würde;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, neue Wege der Inklusion und Einbindung von Roma-Kindern in die digitale Bildung zu beschreiten, einschließlich größerer Investitionen in die Verbesserung der Zugänglichkeit der digitalen Infrastruktur und der digitalen Kompetenzen, um sie auf das digitale Zeitalter vorzubereiten;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bildung von Roma-Frauen und -Mädchen zu unterstützen, wobei besonderes Augenmerk auf die Bedeutung von Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) und auf die Verringerung der Zahl der Schulabbrecherinnen gelegt werden sollte; weist darauf hin, dass gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten vorgegangen werden muss und dass dafür gesorgt werden muss, dass Roma-Mädchen nicht von Inklusionsmaßnahmen ausgeschlossen werden;

7. begrüßt den Beschluss der Kommission, mehrere Vertragsverletzungsverfahren (gegen die Tschechische Republik (2014), die Slowakei (2015) und Ungarn (2016)) wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft einzuleiten und die Slowakei 2023 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, weil sie gegen Unionsrecht verstoßen hat, da sie nicht wirksam gegen das Problem der Segregation von Roma-Kindern im Bildungswesen vorgegangen ist; stellt jedoch fest, dass diese Vertragsverletzungsverfahren nicht dazu geführt haben, dass die Ursachen der Diskriminierung wirksam beseitigt wurden und die Situation behoben wurde, da die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen weder umfassend sind noch wirksam umgesetzt wurden;

8. ist der festen Überzeugung, dass die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun sollte, um Verstöße gegen die Menschenrechte und die Grundwerte der EU zu unterbinden und zu verhindern, angefangen bei der wirksamen Bereitstellung von EU-Mitteln zur Unterstützung diskriminierungsfreier Praktiken in den Mitgliedstaaten, einschließlich im Bildungswesen; bekräftigt daher seine Forderung, einen Frühwarnmechanismus für die Meldung von Risiken des Missbrauchs oder der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln, die für die Verbesserung der Situation der Roma vorgesehen sind, einzurichten, und fordert die Kommission auf, die Öffentlichkeit regelmäßig über die Effizienz und die konkreten Ergebnisse ihrer Überwachungsmaßnahmen zu informieren;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Beseitigung struktureller und systemischer Diskriminierung zu verstärken, auch im Bildungsbereich, der neben der grundlegenden politischen, sozialen, wirtschaftlichen und historischen Dimension auch bestimmte Normen, Routinen, Einstellungen und Verhaltensweisen aufweist, die rassistischer Natur sein könnten und Hindernisse für die Verwirklichung einer echten Gleichstellung und Chancengleichheit schaffen;

10. weist darauf hin, dass sich die Teilnahme von Roma-Kindern an frühkindlicher und vorschulischer Bildung positiv auf ihre Entwicklung und ihre schulischen Leistungen, den Erhalt einer menschenwürdigen und hochwertigen Beschäftigung, den Zugang zu Wohnraum und ein Leben ohne Diskriminierung auswirkt und somit den Kreislauf der Marginalisierung und Benachteiligung durchbricht; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Infrastruktur für die frühkindliche und vorschulische Bildung und die Pflichtschulbildung sowie von hochwertigen und inklusiven Dienstleistungen zu verbessern;

11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ungleichheiten im Zugang zu Bildung auf allen Ebenen und das Schulabbruchsrisiko systematisch zu überwachen, um rechtzeitig Maßnahmen sowohl in Form von pädagogischer Hilfe und individueller Beratung als auch in Form von außerschulischen Aktivitäten für Kinder und ihre Eltern ergreifen zu können; betont, dass eine sinnvolle Einbindung von Roma-Eltern auch dabei helfen würde, das Risiko des vorzeitigen Schulabbruchs anzugehen;

12. bedauert, dass die Schulen, die von Roma-Kindern besucht werden, häufig über unzureichende Kapazitäten verfügen, in zwei Schichten betrieben werden, in abgetrennten, heruntergekommenen Gebäuden oder Containern untergebracht sind und eine unterdurchschnittliche Bildungsqualität bieten, bei der Roma-Kinder von ihren nicht der Roma-Bevölkerung angehörenden Gleichaltrigen abgeschnitten werden;

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, in die Ausbildung von Lehrkräften zu investieren, um sie besser in die Lage zu versetzen, angemessenen Unterricht für Roma-Kinder zu gestalten, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Sensibilität für die Kultur und Identität der Roma liegen sollte, und positive Strategien zur Förderung von Toleranz und zur Bekämpfung von diskriminierendem und romafeindlichem Verhalten einzuführen; fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Finanzmittel für qualifizierte Hilfslehrkräfte bereitzustellen;

14. fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, die Finanzmittel, die im Rahmen verschiedener nationaler und europäischer Finanzinstrumente, einschließlich Erasmus+, des Europäischen Sozialfonds Plus, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und der Aufbau- und Resilienzfazilität, bereitgestellt werden, wirksam zu nutzen, um die Bildungsinfrastruktur und -dienste zu stärken, wodurch auch Roma-Kinder Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung erhalten würden;

15. fordert die Kommission auf, die Umweltdiskriminierung von Gebieten, die von Roma-Gemeinschaften bewohnt werden, zu bewerten und sich mit den möglichen Auswirkungen ungünstiger Umweltbedingungen auf die Qualität der Bildung und das Wohlergehen von Roma-Kindern zu befassen;

16. weist darauf hin, dass eine der Möglichkeiten zur Bekämpfung von Stereotypen und romafeindlicher Stimmung darin besteht, die Öffentlichkeit über die Geschichte der Roma, einschließlich des Holocaust an den Roma, der Bräuche, der Kultur und der Sprache der Roma aufzuklären, um ein besseres Verständnis zu fördern und bewährte Verfahren auszutauschen;

17. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass politische Maßnahmen und universelle Dienstleistungen bei der Politikgestaltung in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Wohnungswesen, soziale Dienstleistungen, Verkehr, Mindesteinkommenssysteme und Antidiskriminierungsvorschriften die Roma-Bevölkerung, einschließlich derjenigen, die in abgelegenen ländlichen Gebieten leben, wirksam und diskriminierungsfrei erreichen und einbeziehen;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung nationaler Aktionspläne gegen Rassismus alle Maßnahmen auf zuverlässigen und fundierten hochwertigen Daten beruhen und sich auf diese stützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verfügbarkeit von Daten über die Beteiligung von Roma-Kindern an der allgemeinen und beruflichen Bildung zu erhöhen und dabei die nationalen Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten und den sensiblen Charakter dieser Daten zu achten ([16]);

19. fordert die Kommission auf, die Bildung von Roma-Kindern in ihrer Bewertung im Rahmen der Vision eines Europäischen Bildungsraums bis 2025 zu berücksichtigen, in dem ambitionierte Unionsziele im Bildungsbereich für alle EU-Mitgliedstaaten festgelegt werden, der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Chancengleichheit und Inklusion in der allgemeinen und beruflichen Bildung liegt und das Engagement der Union für die Förderung der Grundfreiheiten und der Toleranz sowie des Diskriminierungsverbots, auch im Bildungswesen, bekräftigt wird;

20. ersucht die Kommission, die erzielten Fortschritte zu überwachen und zu bewerten, den Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern und den betroffenen Mitgliedstaaten Fachwissen, Koordinierung und technische Unterstützung zur Verfügung zu stellen;

21. ist der Ansicht, dass ein systematisches Versagen bei der Bekämpfung von Diskriminierung eine unmittelbare Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie darstellt und daher im jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit sowie im Rahmen anderer EU-Maßnahmen zur Wahrung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit angegangen werden sollte;

22. weist darauf hin, dass die Nichtumsetzung von Urteilen einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit darstellt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Umsetzung der einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Gerichte der Mitgliedstaaten zu überwachen und die Maßnahmen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung ([17]) einzuleiten, falls eine solche Nichtumsetzung die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt oder ernsthaft zu beeinträchtigen droht;

23. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([16]) „Guidelines on improving the collection and use of equality data“ (Leitlinien zur Verbesserung der Erhebung und Nutzung von Daten zur Gleichstellung), hochrangige Gruppe für Nichtdiskriminierung, Vielfalt und Gleichstellung, Juli 2018. Der Europäische Rechnungshof hatte empfohlen, geeignete Methoden zur Erhebung relevanter Daten über die Inklusion der Roma in allen Mitgliedstaaten zu entwickeln. „Politische Initiativen und finanzielle Unterstützung der EU für die Integration der Roma: Trotz bedeutender Fortschritte in den letzten zehn Jahren bedarf es in der Praxis zusätzlicher Bemühungen“, Sonderbericht Nr. 14/2016.

([17]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

C/2024/1181

23.2.2024

P9_TA(2023)0343

Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 zur Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus (2023/2728(RSP))

(C/2024/1181)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 2 und 10 des Vertrags über die Europäische Union,

— gestützt auf die Artikel 19, 21, 153, 165, 168 und 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 3, 21, 24, 26, 34, 35, 41 und 47,

— unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 1, 3, 10 und 17,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2021 zu der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der VN-BRK ([2]),

— unter Hinweis auf die Schriftliche Erklärung zu den Rechten von autistischen Personen, die von Autism-Europe ausgearbeitet und am 9. Mai 1996 vom Europäischen Parlament angenommen wurde ([3]),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden „VN-BRK"), das am 21. Januar 2011 nach dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft in Kraft getreten ist,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030" (COM(2021)0101),

— unter Hinweis auf die schriftliche Erklärung vom 7. September 2015 zum Autismus, die von der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments unterzeichnet wurde,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2021 zu den Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen, ([5])

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen" ([6]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2021 zur Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030, in denen die 27 Mitgliedstaaten der EU aufgefordert werden, für eine bessere Inklusion von Menschen mit Behinderungen und die Achtung ihrer Rechte, insbesondere in Bezug auf Freizügigkeit, Beschäftigung und Wohnraum, zu sorgen,

— unter Hinweis auf die Entschließung 2353 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 4. Dezember 2020 zur Unterstützung von Menschen mit Autismus und ihren Familien,

— unter Hinweis auf den Überwachungsrahmen der Kommission für die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030,

([1]) ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.
([2]) ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 48.
([3]) ABl. C 152 vom 27.5.1996, S. 87.
([4]) ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 8.
([5]) ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 129.
([6]) ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 13.

— unter Hinweis auf den Vorschlag vom 6. September 2023 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (COM(2023)0512),

— unter Hinweis auf die Petition Nr. 0822/2022,

— gestützt auf Artikel 227 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass es in der EU etwa 100 Millionen Menschen mit Behinderungen gibt, darunter 5 Millionen Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung, die also mehr als eine von 100 Personen betrifft ([7]);

B. in der Erwägung, dass Menschen mit Autismus nicht alle dieselben spezifischen Merkmale aufweisen und daher die bestmögliche Unterstützung entsprechend ihren eigenen Bedürfnissen in ihrem Alltag und bei Reisen innerhalb der EU erhalten sollten; in der Erwägung, dass ein erheblicher Teil der Menschen mit Autismus, die keine damit verbundene geistige Behinderung aufweisen, unabhängig leben kann, sie aber dennoch über Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihres Behindertenstatus trotz ihrer Autismus-Diagnose berichten, was sie wiederum am Zugang zu dringend benötigten Unterstützungsdiensten und der Einforderung von Ansprüchen aufgrund der Behinderung hindert, während andere Menschen Behinderungen aufweisen, die je nach Schwere lebenslange Pflege und Unterstützung erfordern;

C. in der Erwägung, dass es in den Mitgliedstaaten mehrere Jahre dauern kann, bis Kinder und Erwachsene eine Autismus-Diagnose erhalten, und dass ihnen infolgedessen nicht genügend hochwertige und erschwingliche personenzentrierte Interventions- und Unterstützungsdienste zur Verfügung stehen, die sich an den individuellen Bedürfnissen orientieren und von geschulten Fachkräften erbracht werden; in der Erwägung, dass es derzeit keine EU-Leitlinien für faktengestützte und rechtebasierte Maßnahmen mit Blick auf Autismus gibt; in der Erwägung, dass Familien in ganz Europa immer noch mit unbewiesenen und potenziell schädlichen Therapien und Eingriffen umworben werden, einschließlich eindeutig illegaler Verfahren, die mit schwerer körperlicher Misshandlung von Kindern verbunden sind, wie etwa Bleichmittel-Einläufe, die in den meisten Mitgliedstaaten immer noch weit verbreitet und unzureichend geregelt sind und die verboten werden sollten; in der Erwägung, dass späte Diagnosen und Unterdiagnostizierung schwerwiegende Folgen haben können, die von der Verweigerung von Versorgungsleistungen bis zu vorzeitigen Tod reichen;

D. in der Erwägung, dass alle Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt im Vergleich zu anderen sind und einen unveräußerlichen Anspruch auf Würde, Gleichbehandlung, selbstständige Lebensführung, Selbstbestimmung und uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft haben; in der Erwägung, dass diese Teilhabe für die Ausübung ihrer Grundrechte enorm wichtig ist; in der Erwägung, dass sie zu Recht erwarten können, dass ihr Beitrag zum sozialen, politischen und wirtschaftlichen Fortschritt der EU respektiert und gewürdigt wird; in der Erwägung, dass das Parlament die Mitgliedstaaten in seinen Entschließungen wiederholt aufgefordert hat, geeignete Maßnahmen in dieser Richtung zu ergreifen ([8]);

E. in der Erwägung, dass allgemein eingeräumt wird, dass Menschen mit Behinderungen im Alltag nach wie vor auf zahlreiche Hindernisse stoßen und Diskriminierung ausgesetzt sind, wodurch sie daran gehindert werden, die in den einschlägigen Rechtsgrundlagen der Union und der Vereinten Nationen niedergelegten Grundfreiheiten und -rechte in Anspruch zu nehmen; in der Erwägung, dass dazu der gleichberechtigte Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, der Zugang zum Arbeitsmarkt bei Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, der Zugang zu persönlicher Unterstützung und die Sicherstellung ihres Wahlrechts sowie ihre Eingliederung in die Gemeinschaft gehören;

F. in der Erwägung, dass für Menschen mit Autismus ein höheres Risiko besteht, Opfer von Hassreden und Hassverbrechen zu werden, und dass sie eher Gewalt erleben als Menschen ohne Behinderungen; in der Erwägung, dass sie beim Zugang zur Justiz und bei der Anzeige von Gewalt auf größere Hindernisse stoßen; in der Erwägung, dass vielen Menschen mit Autismus immer noch die Rechtsfähigkeit und die Freiheit verweigert wird, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen und sich an der politischen Entscheidungsfindung in Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen; in der Erwägung, dass sie allzu oft in Heimen oder bei ihren Familien leben müssen, die ebenfalls mit mangelnder Unterstützung und Diskriminierung durch die Gesellschaft zu kämpfen haben; in der Erwägung, dass Menschen mit Autismus ihre reproduktiven Rechte verwehrt und autistische LGBTIQ+-Personen und ethnische Minderheiten ebenfalls zusätzlich diskriminiert werden;

G. in der Erwägung, dass Menschen mit Autismus benachteiligt sind, wenn es um den Zugang zur Gesundheitsfürsorge geht, was zu ungedeckten Bedürfnissen im Bereich der physischen und psychischen Gesundheit und einer deutlich geringeren Lebenserwartung führt;

H. in der Erwägung, dass autistische Mädchen und Frauen zahlreichen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, einschließlich Hindernissen beim Zugang zu Diagnose, Bildung und Beschäftigung;

([7]) Kurzdarstellung der Weltgesundheitsorganisation zum Thema Autismus, abrufbar unter: https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/autism-spectrum-disorders.

([8]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“ (ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 30).

I. in der Erwägung, dass die vorgeschlagene Antidiskriminierungsrichtlinie ([9]), die durch einen horizontalen Ansatz einen besseren Schutz vor Diskriminierung aller Art bieten würde, im Rat weiterhin blockiert ist;

J. in der Erwägung, dass Menschen mit Autismus unverhältnismäßig stark von Arbeitslosigkeit — potenziell bis zu 90 % — betroffen sind ([10]);

K. in der Erwägung, dass offensichtlich ein dringender Bedarf besteht, integrative Schulungsprogramme für Fachleute in allen Bereichen der Gesellschaft mit dem Ziel auszuarbeiten, ein besseres Verständnis von Autismus zu fördern, Diskriminierung zu verhindern und für Zugänglichkeit und Integration zu sorgen;

L. in der Erwägung, dass die Unionsbürgerschaft gemäß Artikel 20 AEUV das Recht umfasst, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten; in der Erwägung, dass dieses Recht für Menschen mit Behinderungen durch Artikel 18 des VN-BRK geschützt ist, das von der Europäischen Union und den 27 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde und Freizügigkeit, die freie Wahl des Aufenthalts und das Recht auf Staatsangehörigkeit gleichermaßen wie anderen Menschen garantiert;

M. in der Erwägung, dass die fehlende gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus und der Autismus-Diagnose zwischen den Mitgliedstaaten Menschen mit Autismus und ihre Familien daran hindert, ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU in vollem Umfang wahrzunehmen, da diese fehlende Anerkennung Hindernisse für Menschen mit Behinderungen schafft und den Zugang zu Unterstützung erschwert, wenn sie wegen der Arbeit, des Studiums oder aus anderen Gründen in einen anderen Mitgliedstaat ziehen; in der Erwägung, dass diese Schwierigkeiten in den in den letzten Jahren eingereichten Petitionen herausgetreten sind, wobei insbesondere deutlich wurde, das Unterschiede bei den Autismus-Diagnosen in den Mitgliedstaaten und die unterschiedlichen Methoden und Ergebnisse, die in den nationalen Systemen zur Bewertung von Behinderungen eingesetzt bzw. erzielt werden, sich auf das Leben der Menschen und ihre Lebensplanung auswirken;

N. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss kürzlich eine Petition erhalten hat, mit der gefordert wird, dass der Europäische Behindertenausweis auch den Schutz von Personen mit einer Autismus-Spektrum-Störung sicherstellt;

O. in der Erwägung, dass Menschen mit Autismus nach wie vor weitgehend von der Forschung ausgeschlossen sind, einschließlich akademischer, klinischer und medizinischer Untersuchungen, die sie unmittelbar betreffen;

1. ist besorgt über die Schwierigkeiten, auf die Menschen mit Autismus beim Nachweis ihrer Beeinträchtigung in den einzelnen Mitgliedstaaten stoßen können, und über die Unsicherheit, die sie bei Reisen innerhalb der EU erleiden, da die nationalen Behindertenausweise nicht in allen Mitgliedstaaten der EU anerkannt werden und kein gleichberechtigter Zugang zu bestimmten spezifischen Leistungen besteht; stellt mit Bedauern fest, dass angesichts der Tatsache, dass etwa 40 % der Menschen mit Autismus keine entsprechende geistige Behinderung haben, viele Unionsbürgerinnen und -bürger mit Autismus über keinen Behindertenausweis, sondern nur über eine medizinische Diagnose verfügen, was ein großes Problem ist, wenn sie ins EU-Ausland reisen oder dorthin umziehen und weder ihren Status nachweisen, noch die benötigte Unterstützung beanspruchen können;

2. fordert die Kommission auf, den Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung auf der Grundlage des Standpunkts des Parlaments zu aktualisieren, den es in seiner Entschließung vom März 2021 ([11]) dargelegt hat, sodass die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Diskriminierung in der gesamten EU in allen Lebensbereichen möglichst bald Fortschritte erzielen können; fordert den Ratsvorsitz auf, der Antidiskriminierungsrichtlinie Priorität einzuräumen und sie auf höchster politischer Ebene zu erörtern;

3. weist im Einklang mit der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 darauf hin, dass es wichtig ist, öffentliche und nach Geschlecht und Alter sowie nach Arten von Behinderungen, einschließlich Autismus, aufgeschlüsselte Daten zu haben, um öffentliche Maßnahmen, die auf Menschen mit Autismus ausgerichtet sind, zu verbessern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Studien zur Prävalenz von Autismus in allen Mitgliedstaaten zu finanzieren und durchzuführen;

4. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Diagnostizierung von Autismus für Kinder und Erwachsene zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt auf gefährdeten Personen liegen sollte, und betont, dass die Ausstellung von Diagnosezertifikaten vereinfacht und beschleunigt werden muss; fordert nachdrücklich, dass eine Autismus-Diagnose mit der Anerkennung einer Behinderung einhergehen sollte, auch bei autistischen Personen ohne geistige Behinderung, um einen gleichen Zugang zu Rechten und Dienstleistungen in allen Lebensbereichen sicherzustellen;

([9]) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vom 2. Juli 2008 zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426).

([10]) Fortschritte bei der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1484&furtherNews=yes&newsId=10274.

([11]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2021 zur Durchführung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf im Lichte des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 48).

5. begrüßt die jüngste Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission zur Einführung eines Europäischen Behindertenausweises bis Ende 2023, der in allen Mitgliedstaaten für sämtliche Bereiche des Lebens anerkannt und einheitlich umgesetzt werden soll, auch in Bezug auf Dienstleistungen und Unterstützung; betont, dass ein einfaches und allgemein zugängliches Verfahren für den Erhalt des Ausweises äußerst wichtig ist, und stellt fest, dass ein digitales Format Validierungsprüfungen ermöglichen würde;

6. hebt den Nutzen des Europäischen Behindertenausweises für Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen wie Autismus hervor; betont, dass der Geltungsbereich dieses Ausweises unbedingt alle Umstände abdecken muss, in denen privatwirtschaftliche Akteure oder Behörden Menschen mit Behinderungen Sonderkonditionen oder eine Vorzugsbehandlung gewähren, und dass dieser Ausweis das Recht dieser Personen auf Freizügigkeit in der gesamten EU sicherstellen muss, indem er die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus der Ausweisinhaber erleichtert; fordert, dass Autismus in die nationale Behinderungskategorisierung der Mitgliedstaaten aufgenommen wird, in denen er noch nicht aufgeführt ist, und legt den Mitgliedstaaten nahe, in Bezug auf den Umfang der den Ausweisinhaber eingeräumten Ansprüchen großzügig zu sein; fordert die Kommission ferner auf, die ordnungsgemäße Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten im Wege verbindlicher Rechtsvorschriften sicherzustellen;

7. fordert die Einführung eines europäischen Rechtsstatus für Menschen mit Behinderungen, der die gegenseitige Anerkennung und Akkreditierung in allen Mitgliedstaaten ermöglicht, die Besonderheiten des Autismus berücksichtigt und den Schutz und die Eingliederung aller Menschen mit Autismus garantiert;

8. betont, dass es wichtig ist, EU-Mittel für Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Autismus, insbesondere von Frauen und Mädchen, bereitzustellen;

9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zum Verständnis von Autismus beizutragen und sich in Zusammenarbeit mit Menschen mit Autismus und ihren Vertreterverbänden aktiv an Sensibilisierungskampagnen zu beteiligen, um ihre vollständige Eingliederung und Teilhabe zu fördern;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu adäquaten Anpassungsmaßnahmen in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung und Diagnose zu verbessern, damit Menschen mit Autismus gleichberechtigten Zugang zu physischer und psychologischer Gesundheitsfürsorge haben; fordert nachdrücklich, dass Infrastrukturen in Krankenhäusern, Bahnhöfen, Flughäfen und öffentlichen Verkehrsmitteln aufgebaut werden, die auf den Empfang von Menschen mit Autismus eingerichtet sind, indem autismusgerechte Räumlichkeiten etwa Räume der Stille geschaffen werden, und dass ein Dienst vorgesehen wird, mit dem für die Unterstützung von Menschen mit Autismus auf Reisen zwischen den Mitgliedstaaten gesorgt wird;

11. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, das Zentrum „AccessibleEU“ damit zu beauftragen, Barrieren für die Zugänglichkeit für Menschen mit Autismus gemäß Artikel 9 des VN-BRK zu ermitteln und zu beseitigen, flexible Anpassungsmaßnahmen und geeignete Vorkehrungen in Abhängigkeit von individuellen Bedürfnissen zu fördern und hierzu spezifische Leitlinien für alle Bereiche zu verabschieden und Lücken in den geltenden Rechtsvorschriften zu schließen, sodass den Bedürfnissen autistischer Menschen Rechnung getragen wird;

12. ist besorgt über die hohe Arbeitslosenquote bei Menschen mit Autismus, insbesondere bei Frauen, im Vergleich zu anderen Gruppen in der EU; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verabschiedung eines rechtlichen und politischen Rahmens für die Teilhabe von Menschen mit Autismus am Arbeitsmarkt zu fördern bzw. zu schaffen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, soziale Unternehmen zu fördern und zu unterstützen, die sich auf die Beschäftigung von Menschen mit Autismus konzentrieren; legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen zur Anpassung des Arbeitsplatzes und zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Leitlinien für angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Autismus am Arbeitsplatz durchzusetzen und ihr berufliches Fortkommen zu fördern; fordert die Kommission auf, im künftigen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz Arbeitnehmern mit Autismus besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ambitionierte Ziele festzulegen;

13. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf uneingeschränkt einzuhalten und dafür zu sorgen, dass durch Positivmaßnahmen wie Einstellungsprogramme sowie durch Quoten konkrete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, die auf inklusive Arbeitsplätze abzielen;

14. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausbildung von Fachkräften zum Thema Autismus in allen Bereichen der Gesellschaft, etwa in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Verkehr und Justiz, zu fördern, indem Pflichtschulungen zum Thema Autismus in die jeweiligen Lehrpläne aufgenommen werden, wobei Menschen mit Autismus, ihre Familien und Vertreterverbände aktiv einzubeziehen sind;

15. bekräftigt, dass Menschen mit Autismus das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe auf allen Bildungsstufen und in allen Bildungsformen einschließlich der frühkindlichen Betreuung haben; betont, dass der Zugang zu universeller, hochwertiger, erschwinglicher und inklusiver Bildung gefördert und Menschen mit Autismus im Bildungsbereich individuelle und kontinuierliche persönliche Hilfe und Unterstützung erhalten müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemäß Artikel 24 des VN-BRK für Anpassungsmaßnahmen und zugängliches Lernmaterial zu sorgen, die Entwicklung inklusiver Schulen zu unterstützen, die in der gesamten EU als Referenz für inklusives und innovatives Lehren und Lernen dienen können, und den Zugang autistischer Lernender zur Bildung, zur Primar- und Sekundarbildung, zur Berufsausbildung und zur Beschäftigung zu überwachen;

16. weist darauf hin, dass Sport für das Wachstum und die Entwicklung autistischer Kinder von wesentlicher Bedeutung ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Hindernisse abzubauen, auf die Menschen mit Autismus bei der Teilnahme an Freizeit-, Sport- und Kulturaktivitäten stoßen, und eine breitere Beteiligung an körperlichen Aktivitäten zu fördern;

17. betont, dass die Forschung zu Autismus enorm wichtig ist, um strenge ethische Standards zu wahren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Forschung zu fördern, die gemeinsam mit Menschen mit Autismus und ihren Familien durchgeführt und mit der das Ziel verfolgt wird, die Lebensqualität von Menschen mit Autismus zu verbessern; betont, dass ein strukturierter Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich ist, um das Verständnis von Autismus zu fördern und zu vertiefen und so die Bedürfnisse von Menschen mit Autismus in der gesamten Europäischen Union besser zu erfassen;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Vormundschaftssysteme zu reformieren, um Menschen mit Autismus die Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit zu ermöglichen und ihnen Zugang zu Systemen zu verschaffen, die auf eine unterstützte Entscheidungsfindung abzielen, wobei sicherzustellen ist, dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Menschen mit Autismus gestärkt werden und uneingeschränkten Zugang zum Justizsystem haben und am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können;

19. hebt hervor, dass bei der Zuweisung von EU-Mitteln ein Element vorzusehen ist, das für Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Autismus bestimmt ist, insbesondere von Frauen und Mädchen, die in besonderem Maße von Armut, sozialer Ausgrenzung und Gewalt betroffen sind, und die Zwangssterilisation als Straftatbestand auf der Grundlage des Verbrechens der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV unter Strafe zu stellen; fordert die Organe der EU auf, dafür zu sorgen, dass in dem Vorschlag vom 8. März 2022 für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022)0105) Zwangssterilisation als Straftat gemäß demselben Artikel aufgenommen wird; begrüßt den Beschluss des Rates vom Juni 2023 über den Abschluss des Übereinkommens von Istanbul, mit dem ein umfassender und vielschichtiger Rechtsrahmen zum Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt geschaffen wird ([12]);

20. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv mit anderen Formen sich überschneidender Diskriminierung von Menschen mit Autismus, insbesondere von Personen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören, auseinanderzusetzen; fordert sie und die Kommission auf, bereichsübergreifende nationale Strategien zu verabschieden, um ausreichende zweckgebundene Mittel für ihre wirksame Umsetzung bereitzustellen;

21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([12]) Beschluss (EU) 2023/1075 des Rates vom 1. Juni 2023 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union, ABl. L 43 I vom 2.6.2023, S. 1.

C/2024/1182

23.2.2024

P9_TA(2023)0344

Standardmaße für Handgepäck

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 zu Standardmaßen für Handgepäck (2023/2774(RSP))

(C/2024/1182)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft ([1]),

— unter Hinweis auf die Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbands (IATA) für Passagiergepäck,

— unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 18. September 2014 in der Rechtssache C-487/12 ([2]) (im Folgenden „Urteil des EuGH in der Rechtssache C-487/12“),

— unter Hinweis auf die Petition Nr. 0837/2019,

— gestützt auf Artikel 227 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass Fluggesellschaften die Vorschriften für die Anzahl und Größe der Handgepäckstücke von Reisenden sowie etwaige Gebühren dafür selbst festlegen;

B. in der Erwägung, dass die Anforderungen in Bezug auf Größe, Gewicht und Art des Handgepäcks und des Aufgabegepäcks je nach Luftfahrtunternehmen unterschiedlich sind; in der Erwägung, dass die Gepäckgröße auch vom Flugzeugmodell und dessen Konfigurationen abhängt;

C. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 ([3]) zur Umsetzung des Übereinkommens von Montreal von 1999 nur Bestimmungen zu Haftungsfragen bei Beschädigung, Verlust oder Verspätung von Gepäck enthält, aber keine Bestimmungen über die Größe des Gepäcks;

D. in der Erwägung, dass alle Luftfahrtunternehmen zumindest eine gemeinsame Mindestabmessung für Handgepäck haben sollten;

E. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität — Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020)0789) Maßnahmen zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sowie zur Überprüfung des Rechtsrahmens für Passagierrechte und des Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme enthält;

1. bekräftigt seine Unterstützung für die Vollendung der EU-Rechtsvorschriften über Fluggastrechte mit dem Ziel, die Standards für den Schutz und die Information der Fluggäste zu erhöhen, deren Rechte zu stärken und sicherzustellen, dass die Luftfahrtunternehmen in einem liberalisierten Markt unter harmonisierten Bedingungen tätig sind, wodurch die Reiseerfahrung erleichtert wird;

2. weist darauf hin, dass Handgepäck (d. h. nicht aufgegebenes Gepäck) gemäß dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-487/12 ([4]) als „unverzichtbarer Bestandteil“ der Beförderung von Fluggästen anzusehen ist, sodass für seine Beförderung kein Zuschlag verlangt werden darf, sofern sein Gewicht und seine Abmessungen vernünftigen Anforderungen entsprechen“; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass dieses Urteil befolgt wird, und sich in der Zwischenzeit um Transparenz in Bezug auf die Offenlegung der Gebühren für Handgepäck zu bemühen, wenn Informationen über den Preis und Flugplan eines Fluges bereitgestellt werden, um so den Verbraucherschutz zu stärken;

([1]) ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.
([2]) Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. September 2014, Vueling Airlines SA/Instituto Galego de Consumo de la Xunta de Galicia, C-487/12, ECLI:EU:C:2014:2232.
([3]) Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 2).
([4]) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A62012CJ0487.

3. weist darauf hin, dass Fluggesellschaften weltweit unterschiedliche Strategien und Einschränkungen in Bezug auf die Größe und das Gewicht des Handgepäcks haben, das Fluggäste an Bord mitbringen können, was häufig zu Verwirrung, Unannehmlichkeiten, weniger komfortablen Reiseerfahrungen, Verspätungen und manchmal zu Streitigkeiten zwischen Fluggästen und Flugpersonal führt;

4. erkennt an, dass das Hauptproblem für Fluggäste die uneinheitliche Politik in Bezug auf die Freimengen für Handgepäck zwischen verschiedenen Luftfahrtunternehmen ist, die als missbräuchliche oder unlautere Praxis angesehen werden könnte und die für Reisende, die häufig mit verschiedenen Fluggesellschaften fliegen oder Anschlussflüge mit verschiedenen Fluggesellschaften durchführen, eine Herausforderung darstellt, und erkennt ebenfalls an, dass nicht alle Luftfahrtunternehmen dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-487/12 nachkommen;

5. stellt fest, dass Unterschiede zwischen den Vorschriften der Luftfahrtunternehmen über die Größe des Handgepäcks und des Aufgabegepäcks und die Gebühren, die den Fluggästen in Rechnung gestellt werden, zu versteckten Kosten führen, wenn ein Fluggast die Dienste verschiedener Fluggesellschaften in Anspruch nimmt oder aus unvorhergesehenen oder praktischen Gründen das Luftfahrtunternehmen wechseln muss;

6. weist darauf hin, dass die in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 anerkannte „Preisfreiheit“ von Luftfahrtunternehmen in Bezug auf Flugpreise und Luftfrachtraten nicht die Preisgestaltung für Handgepäck umfasst;

7. ist der Ansicht, dass versteckte und zusätzliche Kosten die Möglichkeit einschränken, die Angebote verschiedener Fluggesellschaften zu vergleichen, wodurch die Fähigkeit des Fluggastes eingeschränkt wird, eine fundierte Entscheidung über das beste Angebot zu treffen;

8. stellt fest, dass die Vor-Ort-Kontrollen der Abmessungen des Handgepäcks, die von den Mitarbeitern der Fluggesellschaften durchgeführt werden, die die Vorschriften manchmal nach freiem Ermessen und willkürlich anwenden, erkennen lassen, dass unterschiedliche Größen für Freigepäck überflüssig sind;

9. ist der Ansicht, dass eine EU-weite Harmonisierung der Anforderungen an Größe, Gewicht und Art des Hand- und Aufgabegepäcks für alle Fluggesellschaften, die in der Europäischen Union tätig sind, die Transparenz und den Verbraucherschutz für alle Flugreisenden verbessern würde;

10. stellt fest, dass auch bei Reisen mit kleinen Haustieren in der Kabine als Handgepäck die zulässigen Abmessungen von Reisetaschen oder Transportboxen zwischen den verschiedenen Fluggesellschaften leicht variieren, was ähnliche Unannehmlichkeiten verursacht;

11. nimmt das Verfahren zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 zur Kenntnis;

12. fordert die Kommission auf, konkrete politische Maßnahmen vorzulegen, um dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-487/12 Rechnung zu tragen, wonach für das Mitführen von Handgepäck kein Preisaufschlag verlangt werden darf, und betont, dass der Anwendungsbereich und die spezifischen Anforderungen in Bezug auf „vernünftiges“ Gewicht und „vernünftige“ Abmessungen des Gepäcks dargelegt werden müssen und die Komplexität der Standards der Luftfahrtunternehmen für Gepäck im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 angegangen werden muss;

13. fordert die Kommission auf, in ihre Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 Vorschläge aufzunehmen, mit denen Probleme angegangen werden sollen, die versteckte Kosten verursachen, wie etwa die Zuweisung von Sitzplätzen oder die Komplexität der Angebote von Luftfahrtunternehmen in Bezug auf ihre Gepäckpolitik, damit die Zusammensetzung des Endpreises reguliert wird;

14. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

C/2024/1183

23.2.2024

P9_TA(2023)0345

Beziehungen EU-Schweiz

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 zu den Beziehungen EU-Schweiz (2023/2042(INI))

(C/2024/1183)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die Grundsätze, Ziele und Zuständigkeiten der EU festgelegt sind und in denen das Recht der europäischen Staaten, die Mitgliedschaft in der Union zu beantragen, anerkannt wird,

— unter Hinweis auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ([1]), das das Recht eines jeden Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Vertragspartei des Abkommens über den EWR zu werden, anerkennt,

— gestützt auf das Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ([2]),

— unter Hinweis auf das Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung ([3]),

— unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen ([4]),

— unter Hinweis auf das negative Ergebnis der Schweizer Volksabstimmung von 1992, bei der die Mitgliedschaft im EWR abgelehnt wurde,

— unter Hinweis auf den Abschluss mehrerer sektoraler Abkommen zwischen der EU und der Schweiz, die 1999 unterzeichnet wurden, die sogenannten Bilateralen Abkommen I ([5]),

— unter Hinweis auf die neun 2004 zwischen der EU und der Schweiz unterzeichneten zusätzlichen sektoralen Abkommen, die sogenannten Bilateralen Abkommen II,

— unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen ([6]),

— unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ([7]),

— unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des staatlichen Beschaffungswesens ([8]),

— unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ([9]),

— unter Hinweis auf das 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt,

— unter Hinweis auf das Abkommen zur Einbeziehung der Schweiz in den Schengen-Raum vom 26. Oktober 2004 ([10]), das den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten ermöglicht und die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen und bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität erleichtert,

— unter Hinweis auf das am 27. November 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen Eurojust und der Schweiz,

([1]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.
([2]) ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.
([3]) ABl. L 205 vom 27.7.1991, S. 3.
([4]) ABl. L 199 vom 31.7.2009, S. 24.
([5]) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.
([6]) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 369.
([7]) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.
([8]) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 430.
([9]) ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.
([10]) ABl. C 308 vom 14.12.2004, S. 2.

— unter Hinweis auf das Abkommen vom 17. Mai 2013 zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts ([11]),

— unter Hinweis auf das Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die europäischen Satellitennavigationsprogramme ([12]),

— unter Hinweis auf die am 10. Juni 2014 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Festlegung der Modalitäten ihrer Beteiligung am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen ([13]),

— unter Hinweis auf das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten,

— unter Hinweis auf das am 14. Juli 2021 von der Kommission vorgestellte Regulierungspaket für die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen der EU um mindestens 55 % bis 2030 (COM(2021)0550),

— unter Hinweis auf die Entscheidungen des Schweizer Bundesrats vom 24. August 2022 und vom 21. Dezember 2022, die Gassparziele und die Energiesparziele der EU anzunehmen, die Teil einer umfassenderen regulatorischen Angleichung der Energiepolitik und der Netzverordnung der Schweiz sind,

— unter Hinweis auf das am 23. November 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen ([14]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Februar 2019 zu den Beziehungen der EU zur Schweizerischen Eidgenossenschaft,

— unter Hinweis auf den Beschluss des Schweizer Bundesrates vom 26. Mai 2021, die Verhandlungen über einen institutionellen Rahmen zwischen der EU und der Schweiz abzubrechen,

— unter Hinweis darauf, dass der Schweizer Bundesrat am 23. Februar 2022 eine Reihe von Leitlinien für sein Verhandlungspaket mit der EU verabschiedet hat,

— unter Hinweis auf das befürwortende Resultat der Schweizer Volksabstimmung vom 15. Mai 2022, bei der einer Erhöhung der Schweizer Beiträge zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) zugestimmt wurde,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der EFTA/EU-Delegation der Schweizer Bundesversammlung und der Delegation für die Zusammenarbeit im Norden und für die Beziehungen zur Schweiz und zu Norwegen (DEEA-Delegation), die auf dem 41. interparlamentarischen Treffen zwischen der Schweiz und der EU am 7. Oktober 2022 im schweizerischen Rapperswil-Jona verabschiedet wurde,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Abkommen über einen institutionellen Rahmen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ([15]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 18. Juni 2020 für die Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ([16]),

— unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union ([17]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Kultur und Bildung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0248/2023),

A. in der Erwägung, dass die EU und die Schweiz auf politischer und kultureller Ebene enge, gleichgesinnte Verbündete sind, mit gemeinsamen Werten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz, sozialer Gleichheit sowie soziale und ökologische Nachhaltigkeit; in der Erwägung, dass die EU und die Schweiz wichtige Wirtschaftspartner mit einem Interesse an gemeinsamem wirtschaftlichen Wohlstand sind;

([11]) ABl. L 347 vom 3.12.2014, S. 3.
([12]) ABl. L 15 vom 20.1.2014, S. 3.
([13]) ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 22.
([14]) ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3.
([15]) ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 133.
([16]) ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 90.
([17]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

B. in der Erwägung, dass die EU und die Schweiz auf eine langjährige Beziehung zurückblicken können, die sich auf gemeinsamen Werten und Zielen wie den Frieden sowie die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Multilateralismus und der regelbasierten internationalen Ordnung gründet, und sie globale Bemühungen zur Bewältigung von Herausforderungen wie dem Klimawandel, der Umwelt, dem Verlust der Artenvielfalt, der Erschöpfung von Ressourcen, der nachhaltigen Entwicklung, der Beschleunigung der Digitalisierung, der Migration und der internationalen Sicherheit, der internationalen Strafgerichtsbarkeit und dem humanitären Völkerrecht anführen;

C. in der Erwägung, dass der anhaltende Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit der EU und der Schweiz in den Bereichen der Außenpolitik, der Sicherheit und der Krisenreaktion zu stärken, aufgezeigt hat; in der Erwägung, dass die Schweiz an bestimmten Teilen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU beteiligt ist und sich an den Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) beteiligt hat; in der Erwägung, dass sich die Schweiz den EU-Sanktionen gegen Russland angeschlossen hat und sich für alle UN-Resolutionen bezüglich Russlands Angriffskriegs gegen die Ukraine ausgesprochen hat;

D. in der Erwägung, dass die Schweiz neue Arten der Zusammenarbeit in Bereichen wie Sicherheit, Forschung, Innovation und Gesundheit sucht; in der Erwägung, dass die Schweiz darauf vorbereitet ist, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit auszuweiten, indem sie sich auf Bereiche wie Cybersicherheit, hybride Bedrohungen, Resilienz und Falschinformationen konzentriert; in der Erwägung, dass die Schweiz eine Stärkung der Interoperabilität im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur anstrebt; in der Erwägung, dass der sicherheitspolitische Bericht 2021 der Schweiz und dessen Ergänzung im Jahr 2022 Optionen für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der Sicherheit darlegt;

E. in der Erwägung, dass die Schweiz und die EU wichtige Wirtschaftspartner sind, wobei die EU der wichtigste Handelspartner der Schweiz und die Schweiz nach China, den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich der viertgrößte Handelspartner der EU ist; in der Erwägung, dass sowohl die EU als auch die Schweiz zu den wechselseitig wichtigsten Zielgebieten für ausländische Investitionen gehören und wichtige Partner im Handel mit Dienstleistungen sind;

F. in der Erwägung, dass der Schweizer Bundesrat am 21. Juni 2023 den Eckparametern für ein Verhandlungsmandat mit der EU zugestimmt hat;

G. in der Erwägung, dass die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Schweiz zur EU hauptsächlich durch ein Freihandelsabkommen (FHA) und eine Reihe bilateraler Abkommen, einschließlich des Abkommens über die Personenfreizügigkeit, geregelt werden, in denen die Schweiz zugestimmt hat, im Gegenzug für den Zugang zum EU-Binnenmarkt bestimmte Aspekte der EU-Rechtsvorschriften zu übernehmen;

H. in der Erwägung, dass die Schweiz tief in den EU-Binnenmarkt integriert ist; in der Erwägung, dass die EU und die Schweiz bislang zahlreiche bilaterale Abkommen geschlossen haben; in der Erwägung, dass viele dieser Abkommen dringend aktualisiert werden müssen, um die Funktionsweise des Binnenmarkts zwischen der EU und der Schweiz in dieser Hinsicht aufrechtzuerhalten und um sich wandelnde Prioritäten widerzuspiegeln;

I. in der Erwägung, dass der Schweizer Bundesrat im Mai 2021 beschlossen hat, die Verhandlungen über das institutionelle Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz abzubrechen; in der Erwägung, dass eine Lösung für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz gefunden werden muss, um die bilateralen Beziehungen weiter zu konsolidieren und die Partnerschaft zwischen der EU und der Schweiz unter Ausschöpfung ihres gesamten Potenzials zu entwickeln; in der Erwägung, dass kürzlich mehrere Sondierungsgespräche zwischen der Kommission und dem Schweizer Bundesrat geführt wurden;

J. in der Erwägung, dass der Besuch des Vizepräsidenten der Kommission, Maroš Šefčovič, im März 2023 einen neuen Impuls zu Gesprächen über Lösungen zu institutionellen Problemen gegeben hat; in der Erwägung, dass auf beiden Seiten ein klarer Wille besteht, die verbleibenden Lücken durch Sondierungsgespräche auf technischer sowie politischer Ebene zu schließen; in der Erwägung, dass es für beide Parteien darauf ankommt, die Dynamik zu erhalten, sich weiter in die richtige Richtung zu bewegen und gegebenenfalls ihre Bemühungen zu beschleunigen, um festzustellen, ob eine solide Basis für umfassende Verhandlungen mit Aussicht auf einen raschen, erfolgreichen Abschluss besteht;

K. in der Erwägung, dass die Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt notwendig ist, um einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt sicherzustellen; in der Erwägung, dass ein gut funktionierender und effizienter Binnenmarkt auf einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft basiert;

L. in der Erwägung, dass Bürgerinnen und Bürger der Schweiz dasselbe Recht wie die der EU besitzen, sich innerhalb der EU im Einklang mit dem EU-Recht frei zu bewegen; in der Erwägung, dass im Jahr 2021 durchschnittlich 351 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz tätig waren, und dass zum 31. Dezember 2021 etwa 442 000 Schweizer Bürgerinnen und Bürger in der EU sowie rund 1,4 Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz wohnhaft waren;

M. in der Erwägung, dass die Schweiz im EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und in anderen verwandten Programmen und Initiativen, wie dem EU-Programm Erasmus+, den Status eines nicht-assoziierten Drittstaats innehat; in der Erwägung, dass eine Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz im Bereich Forschung und Entwicklung beiden Seiten nutzen würde;

N. in der Erwägung, dass der am 16. März 2012 unterzeichnete Kooperationsrahmen zwischen der Europäischen Verteidigungsagentur und der Schweiz den Informationsaustausch ermöglicht und gemeinsame Aktivitäten in den Bereichen Forschung und Technologie sowie Rüstungsprojekte und -programme vorsieht;

O. in der Erwägung, dass am 22. Oktober 2023 in der Schweiz eidgenössische Wahlen abgehalten werden; in der Erwägung, dass im Juni 2024 im Europäischen Parlament Wahlen abgehalten werden;

Außen- und Sicherheitspolitik

1. betont das starke Interesse der EU an einer Zusammenarbeit mit der Schweiz als gleichgesinnten Partner in Fragen des internationalen Friedens, der Sicherheit, der Menschenrechte und der Verteidigung, insbesondere als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; begrüßt, dass sich die Schweiz in diesem Zusammenhang den EU-Sanktionen angeschlossen und alle bisherigen Sanktionspakete der EU angenommen hat; erkennt das Engagement der Schweiz an, die internationale regelbasierte Ordnung unter anderem durch gemeinsames Handeln mit der EU in internationalen Organisationen und multilateralen Foren aufrechtzuerhalten;

2. würdigt die lange außenpolitische Tradition der Schweiz, deren Ziele die Friedensförderung, die Vermittlung und die friedliche Konfliktlösung sind; begrüßt die engagierte und starke Rolle der Schweiz als Mitglied des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit bei der Lösungsfindung in Krisenfällen, einschließlich durch die Umsetzung konstitutioneller Bestimmungen in Umfeldern mit hohem Risikopotenzial, der Friedenskonsolidierung, der Dialogförderung, der Entwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen und Aussöhnung;

3. begrüßt den Einsitz der Schweiz als nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Zeitraum 2023-2024 als Möglichkeit, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und gemeinsame Prioritäten auf multilateraler Ebene zu fördern;

4. begrüßt die enge Anbindung der Schweiz an die GASP der EU, einschließlich in den Bereichen der humanitären Hilfe, des Zivilschutzes, der Terrorismusbekämpfung und bei Fragen des Klimawandels, sowie ihre Beteiligung an verschiedenen GSVP-Missionen, wie etwa EULEX Kosovo, EUFOR Althea und der EUCAP Sahel; stellt fest, dass die Schweiz das Land ist, das in absoluten Zahlen am häufigsten an Missionen der GASP beteiligt war; fordert weiteres Engagement im Rahmen der GASP und der GSVP;

5. begrüßt weiterhin die Ankündigung der Schweiz vom November 2021, sich an verschiedenen Projekten der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zu beteiligen und dass die potenzielle Beteiligung derzeit anhand zweier Projekte erforscht wird; stellt fest, dass die Schweiz Interesse an Projekten im Zusammenhang mit Cybersicherheit und Militärmobilität bekundet hat und dass dies eine neue Annäherung an die EU darstellt, bei der die Schweiz zum ersten Mal in ihrer Geschichte die Zusammenarbeit mit anderen Ländern im Bereich der Verteidigung in Erwägung zieht; begrüßt das Vorhaben der Schweiz, sich an der European Sky Shield Initiative zur Luftverteidigung zu beteiligen;

6. unterstützt die weitere Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU in sozialen und humanitären Fragen, im Einklang mit dem integrierten Ansatz der EU, sowie in Fragen der Menschenrechte und der Demokratie, auch durch den Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie der EU und das globale Menschenrechtssanktionsregime; begrüßt die Mitgliedschaft der Schweiz im europäischen Krisenmanagementsystem;

7. begrüßt die Intensivierung der Beratungen zu Fragen der Außenpolitik und die Tatsache, dass die Schweiz eine engere Zusammenarbeit mit der EU und der NATO sucht; begrüßt in diesem Zusammenhang die Beteiligung der Schweiz am Programm „Partnerschaft für den Frieden“; fordert die Schweiz auf, ihre Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung unter vollständiger Anwendung der mit der Europäischen Verteidigungsagentur geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zu vertiefen; betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU und der Schweiz hinsichtlich der Sicherheit des Landes durch seine geographische Lage ist;

8. stellt fest, dass die Schweiz sich den EU-Sanktionen gegen Russland nach Einzelfallprüfung freiwillig anschließt; fordert die Schweiz auf, sich weiterhin für die internationale regelbasierte Ordnung zu engagieren und alle verabschiedeten restriktiven Maßnahmen der EU so streng und konsequent anzuwenden und umzusetzen, wie sie es bislang getan hat, und ihre Umgehung zu verhindern, so wie es die Kommission für die EU-Mitgliedstaaten vorsieht; ermutigt die Schweiz, ihre Rechtsvorschriften dahingehend abzuändern, dass die Konfiszierung von russischen Vermögenswerten ermöglicht wird; fordert die Schweiz dazu auf, der Taskforce „Task Force Russian Elites, Proxies and Oligarchs“ beizutreten; fordert die Schweiz weiterhin auf, mit der „Freeze and Seize“-Taskforce der EU zusammenzuarbeiten, um im Einklang mit dem Völkerrecht rechtliche Möglichkeiten zur Konfiszierung von Vermögenswerten zu koordinieren und zu erkunden, wozu auch die Reserven der Russischen Zentralbank gehören, die in der Schweiz festgehalten werden, und um sich aktiv an Gesprächen in internationalen Foren über die Verwendung von eingefrorenen Vermögenswerten zum Wiederaufbau der Ukraine zu beteiligen;

9. nimmt zur Kenntnis, dass die Schweiz bedeutende humanitäre Anstrengungen in der Ukraine unternommen, ukrainischen Flüchtlingen Schutzstatus geboten und den Wiederaufbau der Ukraine, auch durch die Ukraine Recovery Conference (Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine), die 2022 in Lugano stattfand, finanziell bedeutend unterstützt hat; unterstützt die weitere Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz bei der Bekämpfung der anhaltenden Krise;

10. stellt mit Bedauern fest, dass die Schweiz derzeit den Reexport von in der Schweiz hergestellter Munition und Kriegsmaterial aus EU-Mitgliedstaaten in die Ukraine verbietet; begrüßt den Antrag auf eidgenössischer Ebene und die Einleitung einer politischen Debatte über dieses Thema im Ständerat; fordert den Schweizer Bundesrat dazu auf, die Nachlieferung von Waffen in die Ukraine zuzulassen;

11. fordert die Schweiz auf, eine Überarbeitung ihrer Verfahren für Sanktionen durchzuführen, um sich den von der EU verhängten Sanktionen systematischer anzuschließen, auch für Sanktionen, die gegen Menschenrechtsverletzungen unter der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte verhängt wurden;

Gesellschaft und Geopolitik

12. begrüßt darüber hinaus die Teilnahme der Schweiz an den Gipfeltreffen der Europäischen Politischen Gemeinschaft;

13. erkennt die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz im Bereich der internationalen Migration an, einschließlich der Steuerung der Flüchtlingsströme und der Umsiedlung von Flüchtlingen; begrüßt die Teilnahme der Schweiz an Frontex; ruft die Schweiz dazu auf, ihren Austausch mit der Asylagentur der EU und Frontex, die unmittelbar an der effizienteren Verwaltung im Bereich der internationalen Migration in und aus der Schweiz beteiligt sind, zu verstärken; erklärt nochmals, dass die Beteiligung am Schengen/Dublin-System von entscheidender Bedeutung ist;

14. bedauert, dass sich die Schweiz bis dato nicht für die Teilnahme am EU-Katastrophenschutzverfahren qualifiziert, da nur EFTA-Staaten, die auch EWR-Mitglieder sind, andere europäische Staaten mit entsprechenden Abkommen sowie Bewerberländer und potenzielle Mitgliedstaaten daran teilnehmen können; fordert die rasche Begründung einer zukünftigen Partnerschaft mit der Schweiz innerhalb dieses Rahmens durch die Öffnung des Zivilschutzmechanismus der EU für EFTA-Mitgliedstaaten; fordert nachdrücklich die Suche nach Möglichkeiten für eine Einbindung der Schweiz in Katastrophenvorbeugungs-, Vorsorge- und Reaktionsmaßnahmen, um die allgemeine Widerstandsfähigkeit der EU und der Schweiz zu stärken;

Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Zugang zum EU-Binnenmarkt

15. weist auf die langjährigen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz hin, die auf gemeinsamen Werten und Zielen wie Frieden, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Verantwortung und wirtschaftlichem Wohlstand sowie auf ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verflechtung beruhen; unterstützt die Suche nach weiteren Möglichkeiten, um den Beitritt der Schweiz zu der Europäischen Arbeitsbehörde und dem Binnenmarkt-Informationssystem zu ermöglichen; betont die gemeinsame Verpflichtung zu einer entschlosseneren Bekämpfung missbräuchlicher Arbeitsbedingungen sowie zur Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung sozialer Rechte in Europa;

16. betont, dass der Erhaltung, die Stärkung und die Vertiefung starker, stabiler und tragfähiger Handelsbeziehungen mit der Schweiz als viertgrößtem Handelspartner der EU, insbesondere im derzeitigen turbulenten internationalen Umfeld, nach wie vor hohe Priorität eingeräumt wird und dass dies im grundlegenden Interesse beider Parteien liegt; ist der Ansicht, dass eine modernisierte und für beide Seiten vorteilhafte Beziehung, die durch ein ehrgeiziges Abkommen untermauert wird, nicht nur Handelshemmnisse abbauen, sondern auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaftsakteure der EU schaffen, Vertrauen, Stabilität, Arbeitsplätze, Wachstum und Wohlstand hervorbringen, den diskriminierungsfreien Schutz der Arbeitnehmerrechte sicherstellen und ein Höchstmaß an Schutz für Verbraucher und Umwelt, fairen Wettbewerb, nachhaltige Entwicklung und soziale Sicherheit, Fortschritt und Gerechtigkeit garantieren sollte; erachtet es als sehr wichtig, die gemeinsamen Anstrengungen zur Reform der Welthandelsorganisation (WTO), insbesondere ihres Streitbeilegungsgremiums, fortzusetzen und im Vorfeld der 13. WTO-Ministerkonferenz nachhaltige und umweltfreundliche Handelsinitiativen voranzubringen;

17. sieht den bedeutenden Grad der Integration zwischen der Schweiz und dem Binnenmarkt der EU als Schlüsselfaktor für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum an; betont, dass die engen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz über wirtschaftliche Integration hinausgehen und dass die Erweiterung des Binnenmarkts zur Stabilität und zum Wohlstand zugunsten aller Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen, einschließlich kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), beiträgt; unterstreicht, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt sein muss, wenn es gilt, gleiche Wettbewerbsbedingungen und hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen;

18. bedauert die Tatsache, dass die Schweiz das einzige EFTA-Mitglied ist, das bisher nicht dem EWR beigetreten ist; stellt jedoch fest, dass, dass Bürgerinnen und Bürger der Schweiz dasselbe Recht wie die der EU besitzen, sich innerhalb der EU im Einklang mit dem EU-Recht frei zu bewegen; erklärt erneut, dass sich 71 % der Schweizer Bevölkerung für einen Beitritt zum EWR ausspricht und dass sich die Mehrheit auch vollständigen Zugang zum EU-Binnenmarkt und Beteiligung an der Zusammenarbeit in der EU wünscht; stellt fest, dass die Schweiz jederzeit willkommen ist, dem EWR oder der EU beizutreten, sollte dies in Zukunft ihr Wunsch sein; stellt fest, dass, sollte sich dieser Wunsch auf eine EU-Mitgliedschaft erstrecken, dies der Schweiz eine vollständige Beteiligung an den Entscheidungen und Regelungen der EU ermöglichen würde;

19. betont die starken wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verbindungen der Grenzregionen zwischen Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Liechtenstein und der Schweiz, also Auvergne-Rhône-Alpes, Baden-Württemberg, Bayern, Bourgogne-Franche-Comté, Bozen-Südtirol, Grand Est, Fürstentum Liechtenstein und Vorarlberg, die auf eine lange gemeinsame Geschichte zurückblicken; betont, wie wichtig stabile und starke Beziehungen und Rahmenbedingungen zwischen der EU und der Schweiz für eine zukünftige grenzübergreifende Zusammenarbeit sind;

20. ist besorgt über jeden Mangel an Umsetzung bestimmter Abkommen mit der Union durch die Schweiz und die anschließende Verabschiedung gesetzlicher Maßnahmen und Praktiken, die mit diesen Abkommen, insbesondere mit dem Abkommen über die Freizügigkeit, unvereinbar sind; fordert die Schweiz auf, die Personenfreizügigkeit zu stärken, indem sie zusätzliche Maßnahmen im Einklang mit der Richtlinie 2004/38/EC einführt ([18]); betont, dass eine dynamische Übernahme des Unionsrechts durch die Schweiz in Gebieten, auf denen beide Parteien zusammenarbeiten, notwendig ist;

21. nimmt die große Zahl von Grenzgängern zwischen der EU und der Schweiz sowie die große Zahl von EU-Bürgern und Schweizer Staatsbürgern, die in der Schweiz bzw. der EU leben und arbeiten, zur Kenntnis; weist erneut darauf hin, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ein Grundprinzip des Binnenmarkts der EU ist; betont, dass die Niederlassung in einem anderen EU-Land nicht unbegrenzt ist; bedauert die Entscheidung des Schweizer Bundesrates, Einschränkungen für den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt für kroatische Arbeitskräfte in Form von Quoten für Arbeitserlaubnisse wiedereinzuführen und fordert die Schweiz auf, die Entfernung dieser Sicherheitsklausel in Betracht zu ziehen;

22. fordert die Schweiz mit Nachdruck auf, den einschlägigen Besitzstand der EU anzuwenden und ihren Verpflichtungen aus dem Freizügigkeitsabkommen von 1999 nachzukommen, insbesondere in Bezug auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und die flankierenden Maßnahmen, die den Schutz hoher sozialer Normen sowie den effizienten und diskriminierungsfreien Schutz der Arbeitnehmerrechte garantiert, gleichen Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort für mobile, entsandte und lokale Arbeitskräfte sicherstellt und es Wirtschaftsakteuren der EU erlaubt, auf ihrem Hoheitsgebiet Dienstleistungen auf einer diskriminierungsfreien Basis zu erbringen; nimmt die diesbezüglichen Bedenken der Schweiz zur Kenntnis und weist darauf hin, dass aktuelle EU-Mitgliedstaaten ähnliche Bedenken hatten, die sich nicht vollends bewahrheitet haben; fordert die Schweiz dazu auf, die bürokratischen Hürden im Bereich der Entsendung von Arbeitskräften zu senken; nimmt zur Kenntnis, dass die Schweiz die Funktionsweise der flankierenden Maßnahmen kontinuierlich verbessert, und begrüßt ihre Bemühungen, einen aktiven und regelmäßigen Dialog mit ihren Nachbarstaaten und anderen EU-Staaten aufrechtzuerhalten, um konkrete Probleme, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, anzusprechen;

23. fordert die EU und die Schweiz auf, bewährte Verfahren auszutauschen und den Schutz von Arbeitnehmerrechten zu stärken, insbesondere hinsichtlich gewerkschaftsfeindlicher Entlassungen und Tarifverhandlungen, um faire und gleiche Marktbedingungen für alle Arbeitskräfte zu schaffen; nimmt den anhaltenden unabhängigen Vermittlungsprozess in der Schweiz, der darauf abzielt, eine Kompromisslösung für den Schutz von Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern im Fall einer ungerechtfertigten Entlassung zu finden, zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass die Kommission und der Schweizer Bundesrat zur Sicherstellung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in ständigem Austausch mit den Sozialpartnern der Schweiz, die Anwendung temporärer, befristeter oder Sicherheitsmaßnahmen, basierend auf EU-Recht, für einen bestimmten Zeitraum in Betracht ziehen könnten;

24. stellt fest, dass, solange keine Einigung über ein Abkommenspaket besteht, zahlreiche bilaterale Abkommen zwischen der EU und der Schweiz dem Risiko der Aushöhlung ausgesetzt sind und aktualisiert werden müssen, um ihre Relevanz und Wirksamkeit sicherzustellen und um Rechtssicherheit, die Konsolidierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz sowie eine zukunftsorientierte Perspektive zu bieten, insbesondere die Abkommen über einen verbesserten und beiderseitigen Zugang zum Schweizer Markt für EU-Wirtschaftsbeteiligte; ist besorgt darüber, dass grundlegende bilaterale Abkommen langsam auslaufen und durch die fehlende Berücksichtigung neuer Entwicklungen im Besitzstand der EU einen reibungslosen Marktzugang nicht länger sicherstellen; stellt fest, dass das Modell, das auf einzelnen bilateralen Vereinbarungen anstelle eines Abkommenspakets basiert, überholt ist; erklärt erneut, dass die Annahme eines Abkommenspakets für bestehende und künftige Abkommen, die die Teilnahme der Schweiz am Binnenmarkt der EU ermöglichen, im Hinblick darauf, für Homogenität und Rechtssicherheit zu sorgen, nach wie vor eine Voraussetzung für die Weiterentwicklung eines sektorspezifischen Ansatzes ist; ist besorgt über die Abwesenheit einer Lösung für internationale Fragen, was zu einer weiteren Aushöhlung der Anwendung der Abkommen über die gegenseitige Anerkennung führt;

([18]) Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

25. stellt fest, dass ohne eine Modernisierung des Freihandelsabkommens, das vor 50 Jahren geschlossen und nicht an die Entwicklungen der internationalen Handelsregeln angepasst wurde, sowie des Pakets bilateraler Abkommen (I und II), das vor knapp 20 Jahren geschlossen wurde, und ohne eine ordnungsgemäße Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen nicht in vollem Umfang zugutekommen und im Laufe der Zeit unweigerlich ausgehöhlt werden; ist der Ansicht, dass sich die EU um pragmatische Lösungen bemühen sollte, um dieses Problem zwischen der EU und der Schweiz zu lösen; weist darauf hin, dass im Interesse der Erhaltung des gegenseitigen Marktzugangs und insbesondere in Bezug auf den gegenseitigen Marktzugang für Industriegüter, Zollerleichterungen, den freien Personenverkehr, technische Handelshemmnisse und die Vergabe öffentlicher Aufträge veraltete bilaterale Abkommen überarbeitet werden müssen, damit sie nicht auslaufen und den Entwicklungen in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften Rechnung getragen wird; fordert die Kommission daher auf, ein Mandat für die Modernisierung des Freihandelsabkommens vorzuschlagen, sobald die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden;

26. betont, dass das Abkommen von 2002 über die gegenseitige Anerkennung immer überholter wird, da es nicht aktualisiert werden und so neuen Rechtsvorschriften der EU Rechnung tragen kann; stellt fest, dass dadurch bereits technische Hemmnisse geschaffen wurden und der Handel mit Medizinprodukten beeinträchtigt wurde und dass dies in Zukunft insbesondere auch in den Bereichen Maschinenbau, Maschinen- und Bauprodukte und künstliche Intelligenz der Fall sein wird; ist der Ansicht, dass sich die EU um pragmatische Lösungen bemühen sollte, um dieses Problem zwischen der EU und der Schweiz zu lösen;

27. stellt fest, dass der Investitionsschutz derzeit durch veraltete bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und nur neun EU-Mitgliedstaaten gewahrt wird; ist der Ansicht, dass durch ein modernes Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und der Schweiz die Rechtssicherheit für Investoren auf beiden Seiten erhöht würde und die bilateralen Handelsbeziehungen weiter gestärkt würden; bestärkt die Kommission darin, ein Mandat für die Aushandlung eines modernen Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und der Schweiz vorzuschlagen;

28. stellt fest, dass die Wirtschafts- und Industrieverbände derzeit nur über informelle Informationskanäle konsultiert werden; fordert die Verhandlungsführer auf, sich auf die Einrichtung einer bilateralen Ex-ante- und Ex-post-Konsultationsplattform zwischen der EU und der Schweiz zu einigen, um Debatten und Konsultationen im Vorfeld neuer Maßnahmen oder Beihilfen, die sich negativ auf den Handel oder die Investitionen auswirken könnten, zu erleichtern; ist der Ansicht, dass Unternehmens- und Industrieverbände in der Lage sein sollten, das Sekretariat dieser Plattform auf neue Probleme in den Bereichen Handel oder Investitionen aufmerksam zu machen; vertritt die Auffassung, dass die Plattform letztendlich zu einem festen Bestandteil des Steuerungsrahmens für das modernisierte Handelsabkommen werden und die Einrichtung einer Informationsstelle für KMU umfassen sollte, die dazu beitragen könnte, die Handelskosten und den Verwaltungsaufwand zu verringern und gleichzeitig die Beteiligung von KMU am Handel zu erhöhen;

29. betont, dass ausgehandelte Vereinbarungen so gestaltet sein sollten, dass ihre Struktur horizontale Kohärenz und Transparenz ermöglicht, damit bestehende sowie neue und aktualisierte bilaterale Abkommen einfacher sowie auf eine leicht verständliche und praktische Weise umgesetzt werden können, die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit bietet und sicherstellt, dass Bürgerinnen und Bürger, Arbeitnehmer und Unternehmen, die im Handel zwischen der EU und der Schweiz tätig sind, ihre Rechte wirksam wahrnehmen können;

30. ist der Ansicht, dass die Steuerung eines potenziellen Abkommens über einen institutionellen Rahmen oder eines modernisierten Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Schweiz einen gemeinsamen Ausschuss umfassen sollte, der für die gemeinsame Überwachung, den strukturierten Dialog und die Kontrolle durch das Europäische Parlament und das Schweizer Parlament zuständig ist;

31. fordert die EU und die Schweiz zu einer engeren Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Geldwäsche und Steuerhinterziehung auf; betont, wie wichtig gleiche Rahmenbedingungen im Steuerbereich, insbesondere im Hinblick auf Steuertransparenz und den automatischen Informationsaustausch;

32. betont, dass ein wirksamer Streitbeilegungsmechanismus, der die Rolle des Gerichtshof der Europäischen Union als letzte Instanz der Auslegung des EU-Rechts berücksichtigt, von grundlegender Bedeutung ist und eine Lösung für alle institutionellen und strukturellen Fragen benötigt wird, wozu eine gleichberechtigte Beteiligung am wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der EU, eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Abkommen, eine dynamische Angleichung an den Besitzstand der Union und gleiche Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf staatliche Beihilfen, gehören; erinnert an die Kompromisse, die die Kommission hinsichtlich eines Streitbeilegungsmechanismus bereits eingegangen ist; betont, dass der Zugang zum Binnenmarkt der EU auf einem fairen Ausgleich von Rechten und Pflichten beruhen muss und dass ein gemeinsames Regelwerk der EU und der Schweiz vor diesem Hintergrund eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren eines gemeinsamen Markts und die weitere Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der EU ist;

33. begrüßt den zweiten Schweizer Beitrag zur Kohäsionspolitik der EU und betont, dass zukünftige Beiträge der Schweiz zur Kohäsionspolitik der EU von wesentlicher Natur sind und dass sie, dem Beispiel anderer Länder wie Norwegen, Island und Liechtenstein folgend, regelmäßiger stattfinden und erhöht werden sollten;

34. stellt fest, wie wichtig ein gemeinsamer Rahmen für staatliche Hilfe ist; fordert die Kommission und den Schweizer Bundesrat auf, in dieser Hinsicht eine Lösung zu finden;

Energie, Klima und die Umwelt

35. begrüßt den hohen Grad der politischen Angleichung zwischen der Schweiz und der EU in den Bereichen der Energie- und Klimapolitik; betont, dass die EU und die Schweiz eine umweltfreundliche, wettbewerbsfähige und sichere Energieversorgung sowie Klimaneutralität bis 2050 anstreben und betont ferner das Potential für eine bessere Abstimmung der Rechtsvorschriften zwischen der EU und der Schweiz; fordert die Kommission und den Schweizer Bundesrat auf, Wege zur Zusammenarbeit an dem „Fit for 55"-Paket der EU und für die Beteiligung der Schweiz an verschiedenen Aspekten des Europäischen Green Deal zu finden, insbesondere am REPowerEU-Plan, sowie an Industrieallianzen wie der European Solar Photovoltaic Industry Alliance, der European Clean Hydrogen Alliance und der European Battery Alliance; fordert die Schweiz auf, Rechtsvorschriften zum Umweltschutz unter einem zukünftigen Kooperationsabkommen anzuwenden, insbesondere das Europäische CO_2-Grenzausgleichssystem und das überarbeitete Emissionshandelssystem;

36. stellt fest, dass die strategische Autonomie, die die EU in Bezug auf Industriegüter und kritischen Rohstoffe sucht, durch die Intensität des gegenseitigen wirtschaftlichen Austauschs auch den Interessen der Schweiz zugutekommt; ist der Auffassung, dass die Schweiz und die EU ein gemeinsames Interesse daran haben könnten, die Koordination ihrer industriepolitischen Maßnahmen zu verbessern, um sich in strategischen Industriebereichen besser zu ergänzen;

37. begrüßt weiterhin das Engagement der Schweiz bei der Förderung von Wasserstoff mit einem besonderen Schwerpunkt auf erneuerbarem Wasserstoff und betont, dass die Durchleitung durch die Schweiz für einen europäischen Markt für Wasserstoff sowie für erneuerbare und dekarbonisierte Gase eine förderliche Rolle spielen könnte;

38. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Schweiz den Vorstoß der EU, den Schutz für fossile Brennstoffe aus dem Vertrag über die Energiecharta zu streichen, nicht ausreichend unterstützt hat; fordert die Schweiz dazu auf, dem Beispiel mehrerer EU-Mitgliedstaaten zu folgen und einen Rückzug aus diesem Vertrag in Betracht zu ziehen;

39. betont, dass die Netzstabilität und die Sicherheit der Versorgung und der Durchleitung im Stromsektor von einer engen Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz abhängen; weist auf den Verbund der schweizerischen, deutschen, italienischen, österreichischen und französischen Stromnetze hin; ist nach wie vor besorgt, dass der Ausschluss der Schweizer Energiewirtschaft Systemrisiken für das Synchronnetz Kontinentaleuropas birgt; betont, wie wichtig es ist, einen nachhaltigen und resilienten Wandel der Energiewirtschaft anzustreben und fordert die Schweiz auf, sich aktiv an den Initiativen der EU für erneuerbare Energien und Netzintegration, wie etwa den Paketen „Saubere Energie" und „Fit für 55", mit einer wirksamen dynamischen Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften im Stromsektor zu beteiligen;

40. betont, dass ein Abkommen über den Strommarkt eine Grundlage kreieren würde, die der fortdauernden und engen Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz zuträglich wäre, insbesondere im Bereich der nicht-fossilen Elektrizitäts- und Gasquellen, auch durch innovative Lösungen für grenzüberschreitenden Stromhandel, wie etwa einen gemeinsamen Strommarkt; betont, dass jede neue Vereinbarung auch den einschlägigen Besitzstand der EU in Bezug auf den Grünen Deal, aber auch Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Energieregulierungsbehörden der EU und der Schweiz enthalten sollte; bedauert, dass das geplante Stromabkommen aufgrund der Beendigung der Verhandlungen zwischen der EU und der Schweiz über ein institutionelles Rahmenabkommen auf kurz- bis mittelfristige Sicht nicht abgeschlossen werden kann, und betont, wie wichtig es ist, Verhandlungen diesbezüglich so bald wie möglich zu beginnen; betont, dass bis zum Abschluss dieser Vereinbarung technische Lösungen auf Ebene der Übertragungsnetzbetreiber und die Einbindung der Schweiz in die Kapazitätsberechnung der EU nötig sind, um die größten die regionale Netzstabilität und die Versorgungssicherheit betreffenden Risiken zu minimieren;

Forschung und Innovation, Entwicklung, Bildung und Kultur

41. betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz im Bereich von Forschung, Innovation und Entwicklung ist, um die Rolle Europas als starker Akteur im Bereich der Forschung und Innovation sowie das europäische Bildungssystem zu stärken; erinnert daran, dass die Schweiz jährlich fast 23 Mrd. CHF für Forschung und Entwicklung ausgibt; stellt fest, wie wichtig Forschung und Entwicklung für den Energiesektor und die Beteiligung der Schweiz an den Förderprogrammen für Forschung und Innovation der EU für die Förderung der Entwicklung sauberer und nachhaltiger Energietechnologien sind; ist der Ansicht, dass das Programm Erasmus+ zur Annäherung der Gesellschaften beiträgt;

42. betont, dass gemeinsame Bemühungen der EU und der Schweiz für die Bewältigung globaler Herausforderungen wie dem Klimawandel, der Gesundheit und der Energiesicherheit durch Forschung und Entwicklung von Bedeutung sind; fordert beide Parteien auf, kollaborative Projekte, die zum Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen, zu priorisieren;

43. stellt fest, dass die Schweiz im Rahmen von Erasmus+ und Horizont Europa auf den Status eines nicht assoziierten Drittlandes herabgestuft wurde;

44. bekräftigt die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz bei EU-Programmen wie Horizont Europa, Digital Europe, Euratom, ITER und Erasmus+ und lobt die bisherige hervorragende Zusammenarbeit; fordert die EU und die Schweiz auf, einen gemeinsamen Ansatz zugunsten der Bürgerinnen und Bürger zu finden, um eine gemeinsame Zusammenarbeit zu erreichen, die beiden Seiten nutzt, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung der Schweiz an allen EU-Programmen im Zeitraum 2021-2027; fordert beide Parteien auf, als Teil des weitgefassten Verhandlungspakets Gespräche über die Beteiligung der Schweiz an EU-Programmen wie Horizont Europa, Digitales Europa, Euratom, ITER und Erasmus+ zu führen, so dass der Schweiz nach Abschluss der Verhandlungen ein rascher Wiedereinstieg in diese Programme ermöglicht wird;

45. ist nach wie vor davon überzeugt, dass eine stabilere, zukunftsorientierte Partnerschaft beiden Seiten zugutekommen und zur Assoziierung der Schweiz mit Erasmus+ und anderen EU-Programmen beitragen wird;

46. fordert die Kommission und den Schweizer Bundesrat auf, ihr Bestes zu geben, um sicherzustellen, dass nach der Annahme des Verhandlungsmandats Übergangsregelungen für die Schweizer Beteiligung an Horizont Europa bestehen, die mit der Verpflichtung der Schweiz zu regelmäßigen und angemessenen Beiträgen zur Kohäsionspolitik der EU einhergehen; bedauert, dass die Schweiz kürzlich aus dem Europäischen Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen ausgeschlossen wurde, da sie nicht mit Horizont Europa assoziiert ist; stellt fest, dass die Schweiz unter Horizont 2020 Fördermittel in Höhe von 2,7 Mrd. CHF erhielt, mehr als jedes andere assoziierte Land;

47. betont die gute Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz im Weltraumbereich, insbesondere durch die Beteiligung der Schweiz an den europäischen Satelliten-Navigationsprogramm Galileo und EGNOS; fordert die Vertiefung dieser Zusammenarbeit durch die Einbindung der Schweiz in das Erdbeobachtungsprogramm Copernicus und das Satellitentelekommunikationsprogramm IRIS; erklärt erneut, dass die Schweiz bereits von den Open-Access-Daten von Copernicus profitiert und dass sie noch stärker von den Daten und Diensten dieser Programme profitieren könnte;

48. erkennt an, wie wichtig die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt ist, und fordert die Schweiz und die EU dazu auf, ihre Mitarbeit in den Bereichen des kulturellen Austauschs, der Bildung und des Sports zu verstärken, einschließlich ihrer Mitarbeit an der Initiative „Kulturhauptstädte Europas“;

49. betont, wie wichtig das gegenseitige Verständnis auf beiden Seiten der Grenze zwischen der EU und der Schweiz ist; bedauert die Hürden, die den grenzüberschreitenden Zugang zu Medien, die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen, zwischen der EU und der Schweiz, insbesondere für Grenzgänger, erschweren; fordert die EU und die Schweiz daher auf, den grenzüberschreitenden Zugang zu ihren Nachrichtenmedien zu unterstützen, damit eine gemeinsame Kultur gefördert wird;

50. nimmt zur Kenntnis, dass die Schweiz nach dem Referendum zur Einwanderung seit 2014 nicht mehr mit dem Programm Erasmus+ assoziiert ist; nimmt die uneingeschränkte Anwendung des Abkommens von 1999 über die Freizügigkeit und die Ablehnung der Ergebnisse des Referendums von 2014 bei einem neuen Referendum zur Einwanderung im Jahr 2020 zur Kenntnis; betont, dass die Freizügigkeit eine Voraussetzung für die Teilnahme am Programm Erasmus+ ist;

51. begrüßt, dass durch die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von Erasmus+ im Jahr 2022 es den assoziierten Partnern aus dem Europäischen Hochschulraum ermöglicht wurde, sich an der Bildung von Allianzen der Initiative „Europäische Hochschulen“ zu beteiligen, was zur Teilnahme der Schweiz führte;

52. betont, dass die Teilnahme der Schweiz am Programm Erasmus+ und die uneingeschränkte Anerkennung der in den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundfreiheiten durch das Land miteinander zusammenhängen, da der Austausch im Rahmen von Erasmus+ von der Freizügigkeit abhängt;

53. nimmt zur Kenntnis, dass zahlreiche Akteure des Bildungswesens in Europa eine Assoziierung der Schweiz mit Erasmus+ fordern und dass Schweizer Studierenden- und Jugendorganisationen die Schweizer Regierung nachdrücklich auffordern, konstruktive Verhandlungen mit der EU aufzunehmen; hebt die Vorteile, die eine solche Assoziierung für die Schweiz und die Europäische Union im Hinblick auf die Bildung birgt, und sonstige Nutzen hervor;

54. hebt hervor, dass sich alle interessierten Nachbarländer und gleich gesinnten Länder, darunter auch die Schweiz, gerne am Programm Erasmus+ beteiligen und so zu den europäischen Bildungssystemen und zur Stärkung des europäischen Bildungsraums insgesamt beitragen dürfen;

55. betont, dass die Mobilität von Lernenden zwischen der EU und der Schweiz letztendlich integrativ sein und Teilnehmer aus allen Mitgliedstaaten, Regionen und sozialen Hintergründen einbeziehen sollte, und dass dies durch eine Ausweitung der zusätzlichen Unterstützung erreicht werden könnte, die denjenigen angeboten wird, die mit sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, wodurch der Status von Erasmus+ als ein wirklich integratives europäisches Programm gestärkt würde;

Institutioneller Rahmen und Zusammenarbeit

56. bedauert die Entscheidung des Schweizer Bundesrates, die Verhandlungen über das institutionelle Rahmenabkommen zwischen der EU und der Schweiz im Mai 2021 nach sieben Jahren zu beenden; stellt fest, dass dieses Abkommen für den Abschluss möglicher zukünftiger Abkommen in Bezug auf die weitere Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt und der Fortführung des reibungslosen Handels in mehreren Industriebranchen von grundlegender Bedeutung war und dass der Abbruch der Verhandlungen die Beteiligung der Schweiz am Programm Erasmus+ beeinflusst hat; bedauert alle Darstellungen im öffentlichen und politischen Bereich der Schweiz, dass die EU die Interessen der Schweiz untergräbt; betont, dass ein erneutes Scheitern der Verhandlungen über ein Abkommen über die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz sowohl für die EU als auch für die Schweiz schädlich wäre und ihre politische Rolle schwächen könnte; stellt fest, dass die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz unausgewogen sind und dass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen vom Mangel an strukturellen Beziehungen betroffen sind; begrüßt den Ansatz des Schweizer Bundesrats für ein weitgefasstes Verhandlungspaket vom Februar 2022 und fordert den Bundesrat auf, ein Verhandlungsmandat für wichtige strukturelle Fragen anzunehmen, um der EU ein politisches Signal zu senden;

57. betont, dass es im grundlegenden Interesse beider Seiten liegt, gute, stabile und für beide Seiten vorteilhafte Beziehungen im Rahmen eines modernisierten Verhältnisses basierend auf einem Abkommenspaket, das Stabilität, Vertrauen, Wohlstand, gleiche Rahmenbedingungen, Arbeitsplätze und Wachstum schafft und sich der sozialen Sicherheit und Gerechtigkeit verpflichtet, aufrechtzuerhalten und zu stärken;

58. begrüßt die Entscheidung des Schweizer Bundesrates, seine Sondierungsgespräche mit der EU hinsichtlich zukünftiger Verhandlungen zu beenden, und die Tatsache, dass dieser den Eckparametern für ein Verhandlungsmandat zugestimmt hat; stellt mit Bedauern fest, dass der Schweizer Bundesrat erst Ende 2023 über die Vorbereitung zur Annahme eines Verhandlungsmandats entscheiden wird; weist auf das kurze Zeitfenster aufgrund der Schweizer Parlamentswahlen im Oktober 2023 und der EU-Wahlen im Juni 2024 hin;

59. begrüßt die politische Erklärung im Anschluss an die Konferenz der Kantonsregierungen vom 24. März 2023, die sich für vertragliche Beziehungen mit der EU auf der Grundlage gemeinsamer Werte ausspricht und ihre Bereitschaft, die bilateralen Abkommen weiterzuführen und zu vertiefen sowie den Bundesrat bei Verhandlungen zu unterstützen, bestätigt; begrüßt, dass die Kantone zur Kenntnis nehmen, dass mangels einer aus EU-Sicht akzeptablen Alternative kein Weg an einer dynamischen Übernahme des EU-Rechts vorbeiführt;

60. erwartet, dass die Sondierungsgespräche zwischen der Kommission und dem Schweizer Bundesrat vorangetrieben werden, um die für die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats erforderlichen Klarstellungen und Zusicherungen zu erhalten; ruft beide Seiten dazu auf, dieses Zeitfenster für Gespräche über ein mögliches neues Verhandlungspaket und ein Kooperationsabkommen zwischen der EU und der Schweiz zu nutzen und noch vor Ende der Amtszeit der derzeitigen Kommission und des Parlaments eine Einigung zu erzielen; fordert die Kommission und den Schweizer Bundesrat auf, die Sondierungsgespräche rasch zu beenden;

o

o o

61. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

C/2024/1184

23.2.2024

P9_TA(2023)0346

Usbekistan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 über Usbekistan (2022/2195(INI))

(C/2024/1184)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 15. Mai 2019 mit dem Titel „Die EU und Zentralasien: Neue Chancen für eine stärkere Partnerschaft“ (JOIN(2019)0009),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2019 zu der neuen Strategie für Zentralasien,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. September 2018 mit dem Titel „Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien — Elemente einer EU-Strategie“ (JOIN(2018)0031),

— unter Hinweis auf die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Energiebereich zwischen der Europäischen Union und der Republik Usbekistan vom 24. Januar 2011, die im Februar 2017 erneuert wurde,

— unter Hinweis auf das am 28. November 2019 unterzeichnete gemeinsame Programm der Europäischen Union und des Europarates mit dem Titel „Central Asia Rule of Law Programme“ (Programm zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit in Zentralasien) für den Zeitraum 2020-2023,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),

— unter Hinweis auf die Ergebnisse des 18. Treffens der Außenminister der EU und Zentralasiens vom 17. November 2022 in Samarqand, in dessen Mittelpunkt die Suche nach Lösungen für gemeinsame Herausforderungen stand,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung an die Presse der Staatschefs Zentralasiens und des Präsidenten des Europäischen Rates, die im Anschluss an das erste Treffen auf hoher regionaler Ebene vom 27. Oktober 2022 in Astana veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 4. Juli 2022 zu den jüngsten Entwicklungen in Usbekistan,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Presseerklärung von Shavkat Mirziyoyev, Präsident der Republik Usbekistan, und Charles Michel, Präsident des Europäischen Rates, vom 28. Oktober 2022,

— unter Hinweis auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits [1],

— unter Hinweis auf die 18. Sitzung des Unterausschusses für Justiz, Inneres, Menschenrechte und damit zusammenhängende Angelegenheiten, der im Rahmen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und Usbekistan eingesetzt wurde, vom 29. März 2022,

— unter Hinweis auf die am 15. März 2023 in Taschkent (Toshkent) abgegebene Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte,

— unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zum sechsten regelmäßigen Bericht Usbekistans vom 1. März 2022, des Ausschusses der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zum dritten regelmäßigen Bericht Usbekistans vom Februar 2022 und des Ausschusses für die Rechte des Kindes zum fünften regelmäßigen Bericht Usbekistans vom September 2022,

[1] ABl. L 229 vom 31.8.1999, S. 3.

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989,

— unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum fünften regelmäßigen Bericht Usbekistans vom 1. Mai 2020 in Bezug auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984,

— unter Hinweis auf den am 25. Februar 2022 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus im Anschluss an einen offiziellen Besuch in Usbekistan vom 29. November bis zum 7. Dezember 2021,

— unter Hinweis auf die nationale Strategie 2021-2026 Usbekistans zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus,

— unter Hinweis auf den am 22. April 2022 veröffentlichten Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (des BDIMR der OSZE) über die Präsidentschaftswahl vom 24. Oktober 2021,

— unter Hinweis auf die am 1. Mai 2023 veröffentlichte Erklärung über die vorläufigen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der begrenzten Referendumsbeobachtungsmission des BDIMR der OSZE in der Republik Usbekistan,

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 26. März 2019 an den Rat, die Kommission und die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu dem neuen umfassenden Abkommen zwischen der EU und Usbekistan ([2]),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Usbekistan,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0227/2023),

A. in der Erwägung, dass Usbekistan eine Schlüsselrolle in Zentralasien spielt, einer Region, die für die Union im Hinblick auf Sicherheit, Konnektivität, Diversifizierung der Energieversorgung, Konfliktlösung und die Verteidigung der multilateralen, regelbasierten internationalen Ordnung von strategischem Interesse ist;

B. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über ein erweitertes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (EPKA) zwischen der Europäischen Union und Usbekistan, mit dem das bestehende, im Jahr 1999 unterzeichnete Partnerschafts- und Kooperationsabkommen modernisiert wird, am 23. November 2018 förmlich aufgenommen und am 6. Juli 2022 erfolgreich abgeschlossen wurden; in der Erwägung, dass für das Inkrafttreten des EPKA die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist;

C. in der Erwägung, dass die Regierung Usbekistans Anstrengungen unternimmt, um Ausgewogenheit zwischen Wirtschaftswachstum und Umweltschutz herzustellen; in der Erwägung, dass zu den gemeldeten Umweltproblemen die Landdegradation, die Versalzung des Bodens, eine verringerte Wasserqualität und die Wassererosion gehören;

D. in der Erwägung, dass die Union 76 Mio. EUR für die ersten vier Jahre (2021-2024) ihres siebenjährigen Mehrjahresrichtprogramms 2021-2027 für Usbekistan bereitgestellt hat, wobei zusätzliche 7 Mio. EUR für die Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft vorgesehen sind;

E. in der Erwägung, dass Zentralasien mit einer der schwersten Wasserkrisen weltweit konfrontiert ist, durch die die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in der Region erheblich beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass in Usbekistan nur etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung Zugang zu sauberem Trinkwasser hat, wobei die sichere Wasserversorgung in ländlichen Gebieten deutlich schlechter ist als in städtischen Gebieten; in der Erwägung, dass die Landwirtschaft, insbesondere die Baumwollindustrie mit Intensivbewirtschaftung, mehr als 90 % des Wassers Usbekistans verbraucht; in der Erwägung, dass bis 2050 mit einer Verringerung der Wassermenge der Flüsse Syrdarja und Amudarja um 15 % gerechnet wird, aus denen Usbekistan einen großen Teil seines Wassers bezieht;

([2]) ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 126.

F. in der Erwägung, dass die Sicherheit und Stabilität Zentralasiens seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und infolge ihrer katastrophalen Agrarpolitik und ihres einheitlichen Wasserbewirtschaftungssystems durch Konflikte im Zusammenhang mit Wasser stark beeinträchtigt wurde; in der Erwägung, dass sich der Klimawandel in Zentralasien auf die Wasserressourcen auswirkt und die intensive Tätigkeit des Menschen zu übermäßiger Wassernutzung geführt hat; in der Erwägung, dass der rücksichtslose Umgang mit Wasser und die Verunreinigung der wichtigsten Flüsse zur Bewässerung von Baumwollfeldern — eine Praxis, die zu Zeiten der Sowjetherrschaft begonnen wurde, auch heute noch weitgehend fortgesetzt wird und die sechs Länder der Region betrifft — dazu geführt hat, dass der Aralsee und viele seiner Teilseen nahezu vollständig ausgetrocknet sind und die schutzbedürftige Bevölkerung der Region verheerenden gesundheitlichen, ökologischen und sozialen Problemen ausgesetzt ist; in der Erwägung, dass durch häufige Konflikte im Zusammenhang mit Wasser und politische Instabilität eine gemeinsame Planung und die effiziente Aufteilung der Wassermenge der mehrere Länder durchquerenden Flüsse nur eingeschränkt möglich ist, was zur Folge hat, dass die Wasserressourcen in der Region ineffizient verwertet und genutzt werden;

G. in der Erwägung, dass die Union im Rahmen des europäischen Grünen Deals einen Beitrag von über 5,2 Mio. EUR zum Multi-Partner-Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die menschliche Sicherheit im Gebiet des Aralsees geleistet hat; in der Erwägung, dass sich die Union verpflichtet hat, bis 2022 mehr als 27 000 Bäume zu pflanzen, und zwar in Zusammenarbeit mit der Regierung Usbekistans, die versucht, in der Wüste Aralkum Land zurückzugewinnen;

H. in der Erwägung, dass die Proteste in der Republik Karakalpakistan am 1. Juli 2022 nach der Veröffentlichung der vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung Usbekistans ausbrachen, durch die der Status der Republik als souveräne Republik innerhalb Usbekistans und ihr Recht auf Abspaltung abgeschafft worden wären; in der Erwägung, dass mindestens 21 Menschen getötet und mehr als 270 Personen verletzt wurden, wobei einige Gefangene von Folter und Misshandlungen bei der anschließenden Niederschlagung durch die staatlichen Stellen berichtet haben; in der Erwägung, dass laut Berichten von Menschenrechtsgruppen und -verteidigern die Sicherheitskräfte ungerechtfertigte tödliche Gewalt und andere exzessive Maßnahmen angewandt haben, um die überwiegend friedlichen Protestierenden auseinanderzutreiben; in der Erwägung, dass nach den Protesten 516 Menschen, auch Journalisten, in Haft genommen und einige davon wochenlang in Isolationshaft gehalten wurden; in der Erwägung, dass am 13. Januar 2023 22 Personen wegen ihrer Beteiligung an den Unruhen verurteilt wurden und Dauletmurat Tajimuratov, ein Rechtsanwalt, der beschuldigt wurde, die Unruhen angeführt zu haben, zu 16 Jahren Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass am 17. März 2023 das zweite Gerichtsverfahren gegen weitere 39 Personen, die der Teilnahme an den Protesten beschuldigt wurden, mit der Verhängung langer Haftstrafen von bis zu 11 Jahren endete;

I. in der Erwägung, dass die Regierung Usbekistans öffentlich verkündet, in Usbekistan seien derzeit über 10 000 Organisationen der Zivilgesellschaft tätig, wohingegen Bürgerrechtsgruppen darauf hinweisen, dass es sich bei der Mehrheit dieser Organisationen in Wirklichkeit um staatlich organisierte, nichtstaatliche Organisationen handelt;

J. in der Erwägung, dass die unter Präsident Shavkat Mirziyoyev durchgeführten Reformen in Wirtschaft und Politik zu einer allmählichen Verbesserung des Lage im Land geführt haben, aber noch weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die zugesagte Überarbeitung des Strafgesetzbuches und ein neues Gesetz über nichtstaatliche Organisationen; in der Erwägung, dass Usbekistan in den Ranglisten „Freedom in the World" (Freiheit in der Welt) 2023 und „Freedom on the Net" (Freiheit im Netz) 2022 von Freedom House als „nicht frei" eingestuft wird und in der Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen im Jahr 2023 Platz 137 von 180 Ländern belegt, während es im Jahr 2022 noch auf Platz 133 rangierte; in der Erwägung, dass Usbekistan im 180 Länder umfassenden Korruptionswahrnehmungsindex 2022 von Transparency International auf Rang 126 geführt wird;

K. in der Erwägung, dass die OSZE erklärt hat, dass es bei der Präsidentschaftswahl im Jahr 2021 an einem wirklichen Wettbewerb und einem echten Austausch zwischen den Kandidaten und mit den Bürgerinnen und Bürgern mangelte, und erhebliche Verfahrensfehler festgestellt hat;

L. in der Erwägung, dass das Unterhaus des Parlaments Usbekistans (Oliy Majlis) den 30. April 2023 als Datum für ein Referendum über Verfassungsreformen festgelegt hatte, nachdem es aufgrund der Krise in Karakalpakistan im Jahr 2022 verschoben worden war; in der Erwägung, dass die im Zuge des Referendums vorgelegten Änderungen etwa zwei Drittel der Verfassung betreffen; in der Erwägung, dass die vorgeschlagenen Änderungen eine Bestimmung enthalten, die es dem Präsidenten ermöglicht, für zwei weitere Amtszeiten von je sieben Jahren im Amt zu bleiben; in der Erwägung, dass nach Angaben der Zentralen Wahlkommission die Wahlbeteiligung beim Referendum bei 84,5 % lag und die neue Verfassung mit 90,2 % der Stimmen bestätigt wurde;

M. in der Erwägung, dass die begrenzte Referendumsbeobachtungsmission des BDIMR der OSZE in ihren vorläufigen Feststellungen und Schlussfolgerungen zu dem Fazit gelangte, dass das Referendum als Fortsetzung breiter angelegter Reformen der vergangenen Jahre abgehalten wurde, jedoch in einem Umfeld stattfand, in dem es an wirklichem politischem Pluralismus und Wettbewerb mangelte, und dass es notwendig gewesen wäre, alternativen Ansichten größeren Raum zu bieten, Möglichkeiten für eine unabhängige Zivilgesellschaft zu schaffen und die nach wie vor eingeschränkten Grundfreiheiten zu achten; in der Erwägung, dass gemäß der Erklärung des BDIMR der OSZE zu den vorläufigen Feststellungen und Schlussfolgerungen die Beobachter eine weitverbreitete missbräuchliche Inanspruchnahme von Verwaltungsressourcen festgestellt haben;

N. in der Erwägung, dass der Einfluss Chinas in der Region zunimmt und Usbekistan und China in den vergangenen Jahren ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit ausgebaut haben; in der Erwägung, dass Usbekistan mit dem Eisenbahnvorhaben China-Kirgisistan-Usbekistan zu einem Tor nach Südasien würde und so Zentral- und Südasien unter Umgehung von Afghanistan, das unter der Kontrolle der Taliban steht, miteinander verbunden würden, wobei dieses Vorhaben aber auch ein zentraler Bestandteil der Initiative Neue Seidenstraße wäre;

O. in der Erwägung, dass in Usbekistan nach wie vor erhebliche Menschenrechtsverletzungen gemeldet werden, darunter Fälle von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung, obwohl diese Praktiken gesetzlich verboten sind; in der Erwägung, dass weitere Menschenrechtsprobleme gemeldet werden, darunter willkürliche Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen, die Festnahme und Inhaftierung politischer Gegner, Probleme in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, Korruption und Einschränkungen der Versammlungs-, Medien- und Redefreiheit, auch im Internet; in der Erwägung, dass Verleumdung und Beleidigung, darunter auch Präsidentenbeleidigung, weiterhin als Straftaten gelten, obwohl Präsident Shavkat Mirziyoyev im Jahr 2020 zugesagt hatte, diese beiden Straftaten zu entkriminalisieren; in der Erwägung, dass der Blogger Sobirjon Babaniyazov wegen Präsidentenbeleidigung im Internet zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde;

P. in der Erwägung, dass in den vergangenen Jahren in Usbekistan verstärkt Journalisten und Blogger inhaftiert wurden, darunter Otabek Sattoriy, ein unabhängiger Blogger, Investigativjournalist und engagierter Bürger, der wegen seiner Berichterstattung über Korruption zu sechs Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass im Rahmen eines Beschlusses der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen vom November 2022 festgestellt wurde, dass die Inhaftierung von Otabek Sattoriy einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt; in der Erwägung, dass wegen ihrer Berichterstattung oder Meinungsäußerung weitere Journalisten und Blogger verurteilt wurden, darunter der Blogger Miraziz Bozorov, der im April 2021 unter Hausarrest gestellt und wegen Verleumdung zu einer freiheitsbeschränkenden Strafe von drei Jahren verurteilt wurde, nachdem er sein Recht auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen hatte, der Blogger Fozilxodja Arifxojayev, der im Juni 2021 verhaftet und zu einer Haftstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten in einem Arbeitslager verurteilt wurde, weil er religiöse Themen in sozialen Medien weiterverbreitet und kommentiert hatte, und Lolagul Qallyxanova, die Gründerin von Makan.uz, die im Juli 2022 verhaftet und wegen ihrer vermeintlichen Teilnahme an den Protesten in Karakalpakistan zu einer freiheitsbeschränkenden Strafe von acht Jahren verurteilt wurde; in der Erwägung, dass Valijon Kalonov, ein Regierungskritiker, der zum Boykott der Präsidentschaftswahl 2021 aufgerufen hatte, in einem psychiatrischen Krankenhaus in der Provinz Samarqand festgehalten wird, nachdem ihm im Zuge eines Gerichtsbeschlusses eine psychiatrische Behandlung auferlegt worden war;

Q. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, der die Einhaltung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte überwacht, im März 2020 seine Besorgnis über anhaltende Berichte über Folter und Misshandlung, einschließlich sexueller Gewalt und Vergewaltigung, durch Gefängnisbeamte und Strafverfolgungspersonal gegenüber Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, darunter Personen, die wegen offenbar politisch motivierter Vorwürfe inhaftiert sind, zum Ausdruck brachte;

R. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter im Januar 2020 berichtete, dass Folter und Misshandlung weiterhin routinemäßig durch, auf Veranlassung von und mit Zustimmung von Strafverfolgungs-, Ermittlungs- und Gefängnisbeamten des Vertragsstaats hauptsächlich zum Zweck der Erlangung von Geständnissen oder Informationen, die in Strafverfahren verwendet werden sollen, begangen werden; in der Erwägung, dass die Zusagen von Präsident Shavkat Mirziyoyev, gegen die eigentlichen Ursachen von Folter in staatlichem Gewahrsam vorzugehen, dazu geführt haben, dass einige begrüßenswerte Maßnahmen erlassen wurden, z. B. eine Rechtsvorschrift, wonach unter Folter erlangte Beweise vor Gericht nicht zulässig sind; in der Erwägung, dass diese Rechtsgarantien nicht konsequent durchgesetzt werden und die staatlichen Stellen Fälle von Folter in der Regel nicht ordnungsgemäß untersuchen; in der Erwägung, dass Häftlinge häufig aus Angst vor Repressalien davon absehen, Beschwerde einzulegen;

S. in der Erwägung, dass Muslime, die ihren Glauben außerhalb der Kontrolle des Staates praktizieren, nach wie vor von den Staatsorganen mit fadenscheinigen strafrechtlichen Anschuldigungen im Zusammenhang mit religiösem Extremismus verfolgt werden; in der Erwägung, dass zum Beispiel Bobirjon Tuxtamurodov wegen Beteiligung an einer verbotenen religiösen Organisation zu mehr als fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurde, und dass andere Muslime, darunter Oybek Xamidov, Xasan Abdiraximov und Alimardon Sultonov wegen strafrechtlicher Anschuldigungen im Zusammenhang mit Extremismus inhaftiert wurden;

T. in der Erwägung, dass die Wiedergutmachung von Unrecht, das in der Vergangenheit gegen Personen in Usbekistan begangen wurde, die unrechtmäßig und unter Verletzung ihrer Rechte inhaftiert wurden, noch nicht abgeschlossen ist; in der Erwägung, dass Usbekistan in den vergangenen Jahren zwar Dutzende ehemalige politische Gefangene freigelassen hat, die Staatsorgane jedoch keinerlei Schritte unternommen haben, um die Betroffenen, die vor dem Gesetz weiterhin als verurteilte Straftäter gelten, zu rehabilitieren oder den Schaden wiedergutzumachen, der ihnen durch ihre lange Inhaftierung und die Folter und die Misshandlungen, die viele von ihnen erdulden mussten, sowie durch die Trennung von ihren Angehörigen und Freunden und den Verlust ihres Arbeitsplatzes, und weitere Auswirkungen, entstanden ist;

U. in der Erwägung, dass Usbekistan im Juli 2021 eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus für den Zeitraum 2021-2026 angenommen hat; in der Erwägung, dass das erklärte Ziel der Strategie darin besteht, wirksame und koordinierte staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus zu verfolgen und die nationale Sicherheit und die Rechte und Freiheiten der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen; in der Erwägung, dass die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan die Besorgnis Usbekistans darüber verschärft hat, der Terrorismus — insbesondere seitens Gruppen wie Islamischer Staat in der Provinz Chorasan, Union des Islamischen Dschihad, Islamische Bewegung Usbekistan, Imom Buxoriy Katibasi und Dschamoati Ansorulloh — könne möglicherweise aus Afghanistan auf seine zentralasiatischen Nachbarstaaten übergreifen; in der Erwägung, dass Usbekistan weiterhin aktiv an der diplomatischen Plattform C5+1 und der damit verbundenen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus teilnimmt;

V. in der Erwägung, dass laut einer kürzlich vom Usbekischen Institut für Familien- und Frauenforschung durchgeführten Umfrage jede dritte Frau von ihrem Ehemann und jede vierte Frau von ihrer Schwiegermutter missbraucht bzw. misshandelt wurde; in der Erwägung, dass nur 7 % der Fälle häuslicher Gewalt vor Gericht gebracht werden; in der Erwägung, dass den meisten Opfern häuslicher Gewalt der Zugang zu Rechtsbeistand verwehrt ist, da sie finanziell von ihren Ehepartnern abhängig sind; in der Erwägung, dass für Opfer häuslicher Gewalt überdies keine Nothilfe in ausreichendem Maß und zu wenig Plätze in Unterkünften zur Verfügung stehen und die Finanzierung von Hotlines unzureichend ist und dass es nicht genügend einschlägig geschulte Sozialarbeiter und Psychologen gibt; in der Erwägung, dass Femizide durch Ehemänner und andere Verwandte eine häufige Folge der unterlassenen Ahndung häuslicher Gewalt sind, wenngleich hierzu keine offiziellen Statistiken vorliegen; in der Erwägung, dass in einigen ländlichen Gebieten Usbekistans Kinderheirat immer noch weitverbreitet ist und dass in dem Land die Rechte von Frauen durch die Beschränkung ihrer Bildungs- und beruflichen Möglichkeiten beeinträchtigt werden;

W. in der Erwägung, dass nach Artikel 120 des Strafgesetzbuchs der Republik Usbekistan einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern eine Straftat darstellen und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden können; in der Erwägung, dass durch dieses Gesetz nicht nur die Menschenrechte schwuler und bisexueller Männer verletzt werden, sondern auch die LGBTIQ-Gemeinschaft insgesamt weiter marginalisiert, ein feindseliges und diskriminierendes Umfeld geschaffen, ihr Zugang zu grundlegenden Rechten und Dienstleistungen beschränkt und es ihnen erschwert wird, ihr Leben frei und offen zu führen;

X. in der Erwägung, dass Usbekistan im Winter 2022-2023 unter schwerer und beispielloser Energieknappheit litt, sodass die Menschen in weiten Teile des Landes ohne Heizung und Strom leben mussten, was zum schwindenden Vertrauen der Öffentlichkeit in die staatliche Verwaltung beitrug;

Y. in der Erwägung, dass der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Parlaments am 23./24. Februar 2022 nach Usbekistan reiste; in der Erwägung, dass seine Delegation in den Ausschüssen für parlamentarische Kooperation EU-Kasachstan, EU-Kirgisistan, EU-Usbekistan und EU-Tadschikistan sowie für die Beziehungen zu Turkmenistan und der Mongolei regelmäßig nach Usbekistan gereist ist;

Z. in der Erwägung, dass sich Usbekistan 2018 aus der von Russland geführten Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit zurückgezogen hat; in der Erwägung, dass Usbekistan — seitdem Russland seinen unprovozierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg gegen die Ukraine entfesselt hat — eine neutrale Haltung einnimmt und eine friedliche Lösung des Konflikts fordert; in der Erwägung, dass der ehemalige Außenminister Usbekistans, Abdulaziz Kamilov, am 17. März 2022 erklärte, dass Usbekistan die Separatistengebiete Donezk und Luhansk in der Ukraine nicht anerkennt;

Beziehungen zwischen der Union und Usbekistan

1. begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über das EPKA zwischen der Union und Usbekistan, mit dem ein neuer, moderner und ambitionierter Rahmen für die Vertiefung der bilateralen Beziehungen geschaffen wird; bekräftigt, dass in dem Abkommen ein starker Schwerpunkt auf gemeinsame Werte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie nachhaltige Entwicklung gelegt wird; stellt fest, dass mit dem Abkommen auch die Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik gebildet wird, unter anderem in Bezug auf Angelegenheiten wie regionale Stabilität, digitale Konnektivität, internationale Zusammenarbeit und Konfliktverhütung; betont, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Union und Usbekistan wichtig ist, insbesondere angesichts der jüngsten geopolitischen Ereignisse wie des unrechtmäßigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine;

2. fordert einen raschen Abschluss der notwendigen rechtlichen und technischen Verfahren und die Unterzeichnung des EPKA, wodurch dem Europäischen Parlament der Weg geebnet würde, mit Blick auf die Ratifizierung des Abkommens sein Vorrecht auszuüben; hält es für sehr wichtig, das Europäische Parlament eng in die Überwachung der Umsetzung aller Teile des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit einzubeziehen, sobald es in Kraft tritt;

3. nimmt die im Rahmen der Entwicklungsstrategie „Neues Usbekistan“ für den Zeitraum 2022-2026 geplanten ambitionierten Reformen zur Kenntnis, mit denen ein wirklicher Wandel im Land in Bezug auf die sozioökonomische Entwicklung, eine effiziente Verwaltung, ein unabhängigeres Justizsystem sowie die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten erreicht werden soll; begrüßt die Maßnahmen zur Verbesserung des Systems zur Korruptionsbekämpfung und fordert die staatlichen Stellen auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen und zu verstärken und dabei die Schlussfolgerungen des Zweiten Internationalen Forums für Korruptionsbekämpfung zu berücksichtigen; fordert, dass in die Reformagenda Garantien für Religions- und Pressefreiheit aufgenommen werden, einschließlich des Zugangs zu einem freien und offenen Internet und zu den Medien; betont, dass die Verfassungsreform eine Gelegenheit bietet, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und den Reformen eine solide Rechtsgrundlage zu geben; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, diesen Prozess in Absprache mit den Bürgerinnen und Bürgern, der Zivilgesellschaft und Interessenträgern, einschließlich der Venedig-Kommission des Europarats, auf der Grundlage internationaler Normen und bewährter Verfahren fortzusetzen;

4. nimmt die Ergebnisse des Verfassungsreferendums in Usbekistan vom 30. April 2023 zur Kenntnis, bei dem die neue Verfassung angenommen wurde, die erhebliche Änderungen am Rechtsrahmen des Landes vorsieht; ist jedoch besorgt über die Bestimmungen, die es dem Präsidenten ermöglichen, seine Amtszeit zu verlängern; bedauert, dass die Regierung die Begrenzung der Amtszeit auf undurchsichtige und undemokratische Weise geändert hat, und fordert die Regierung auf, die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zu befolgen; betont, dass der Prozess der Demokratisierung Usbekistans beschleunigt werden sollte;

5. begrüßt, dass das BDIMR der OSZE am 28. März 2023 eine begrenzte Referendumsbeobachtungsmission entsandt hat, um zu bewerten, wie das Referendum durchgeführt wurde; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der begrenzten Referendumsbeobachtungsmission sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und die Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission des BDIMR von 2021 umzusetzen, und unter anderem die Gesetzgebungs- und Verwaltungsanforderungen für die Registrierung politischer Parteien zu überarbeiten und eine klare Trennung zwischen Staat und Partei sowie wirksame Sanktionen gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Verwaltungsressourcen herbeizuführen; fordert die staatlichen Stellen auf, den rechtlichen Rahmen für Wahlen weiter zu reformieren, um die Teilnahme aller demokratischen Kandidaten an künftigen Wahlen zu ermöglichen und ein tatsächlich pluralistisches politisches Umfeld zu schaffen;

Regionale Zusammenarbeit, internationale Beziehungen und globale Herausforderungen

6. betrachtet Zentralasien als eine Region von strategischem Interesse für die Union in Bezug auf Sicherheit, Konnektivität, die Diversifizierung der Energieversorgung, Konfliktlösung und die Verteidigung der multilateralen, regelbasierten internationalen Ordnung; stellt fest, dass Usbekistan in einer einzigartigen Position ist, um die treibende Kraft für die regionale Zusammenarbeit zu sein, die dazu beitragen würde, dass Zentralasien zu einem widerstandsfähigeren, wohlhabenderen und enger vernetzten wirtschaftlichen und politischen Raum wird; begrüßt die Beteiligung Usbekistans an der Plattform C5+1; bestärkt die Union darin, ihr politisches, wirtschaftliches und sicherheitspolitisches Engagement gegenüber Zentralasien entsprechend dessen geostrategischer Bedeutung und unter Beachtung der Werte der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, auf denen das auswärtige Handeln der Union beruht, zu intensivieren;

7. hebt das große Potenzial hervor, das eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen und digitalen Konnektivität bietet, insbesondere im Rahmen der Initiative „Global Gateway“ in Bezug auf Energie, Wasser und Sicherheit, aber auch durch einen breitgefächerten Ansatz mit Blick auf die Diversifizierung von Handelsrouten, die Förderung von mehr privaten Investitionen, die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Technologie, Gesundheitswesen, industrielle Fertigung und Kapazitätsaufbau und das Angebot von Berufsausbildung und Bildung sowie die Förderung direkter Kontakte zwischen den Menschen; betont in dieser Hinsicht, dass den Kooperations- und Dialogprogrammen der Union, beispielsweise dem Grenzschutzprogramm für Zentralasien, dem Drogenaktionsprogramm für Zentralasien und LEICA (Law Enforcement in Central Asia — Strafverfolgung in Zentralasien), die für die Zusammenarbeit in den betreffenden Bereichen wesentlich sind, große Bedeutung zukommt;

8. ist der Auffassung, dass die EU-Strategie für Zentralasien aus dem Jahr 2019 weiter aktualisiert werden muss, um den Folgen der zahlreichen geopolitischen Krisen der jüngsten Zeit Rechnung zu tragen, einschließlich des unrechtmäßigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der Machtübernahme in Afghanistan durch die Taliban, der globalen Ambitionen Chinas und der politischen Veränderungen in den Nachbarstaaten Usbekistans;

9. nimmt zur Kenntnis, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seine Auswirkungen sowohl Herausforderungen als auch Chancen für Usbekistan und andere zentralasiatische Staaten darstellen, die traditionell enge Beziehungen zu Russland unterhalten; bedauert, dass Usbekistan Russlands militärische Invasion in die Ukraine nicht verurteilt hat, und fordert die staatlichen Stellen auf, sich der unmissverständlichen Verurteilung des Einmarschs durch die internationale Gemeinschaft anzuschließen; begrüßt die Erklärung des früheren Außenministers Kamilov vom 17. März 2022, in der er die sofortige Beendigung der Feindseligkeiten in der Ukraine fordert und zugleich die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine anerkennt; stellt zugleich fest, dass die Regierung Usbekistans die

Unabhängigkeit der sogenannten „Republiken“ Donezk und Luhansk nicht anerkannt hat; missbilligt, dass Usbekistan sich bei den Abstimmungen über die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Ukraine, insbesondere über die Resolutionen vom 2. März 2022, 24. März 2022 und 23. Februar 2023, in denen die Beendigung der Offensive Russlands und der sofortige Rückzug der Streitkräfte Russlands aus der Ukraine gefordert werden, der Stimme enthalten hat; bedauert, dass Usbekistan sich am 7. April 2022 gegen den Ausschluss Russlands aus dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ausgesprochen hat; bedauert die Anwesenheit des Präsidenten Usbekistans bei der Militärparade aus Anlass des Tags des Sieges am 9. Mai 2023 in Moskau;

10. nimmt die Zusage der politischen Führung Usbekistans zur Kenntnis, die Umgehung der gegen Russland und Belarus verhängten Sanktionen nicht zuzulassen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass sie sich an diese Zusage hält; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass mit dem elften Sanktionspaket gegen Russland die Umgehung von Sanktionen über Zentralasien bekämpft wird, da der drastische Anstieg des Handels zwischen den Ländern dieser Region und der Russischen Föderation seit dem vergangenen Jahr darauf hindeutet, dass sie ein Umschlagplatz für sanktionierte Waren und Technologien nach Russland und Belarus sein könnte; fordert die Union auf, mit den Staatsorganen Usbekistans in dieser Angelegenheit eng zusammenzuarbeiten;

11. begrüßt, dass die Regierung und die Bevölkerung Usbekistans die Ukraine mit Nahrungsmitteln und medizinischer Hilfe unterstützt haben, und fordert sie auf, der Ukraine angesichts des Angriffskriegs Russlands weiterhin Hilfe zu leisten; begrüßt angesichts der Einberufungen und der Einschränkungen der Grundfreiheiten in Russland, dass Usbekistan durch die Aufnahme einer großen Zahl Staatsangehöriger der Russischen Föderation, die aus verschiedenen politischen Gründen aus Russland geflohen sind, eine positive Haltung eingenommen hat; begrüßt die Erklärung der Botschaft Usbekistans in Moskau, wonach jede Form der Beteiligung an militärischen Handlungen auf dem Hoheitsgebiet von Drittstaaten als Söldnertätigkeit betrachtet wird, nachdem einige in Russland lebende Staatsangehörige Usbekistans aufgefordert worden waren, sich den Streitkräften Russlands anzuschließen, die im Rahmen des anhaltenden, unprovozierten Einmarschs in die Ukraine im Einsatz sind;

12. stellt fest, das es zu den außenpolitischen Grundsätzen Usbekistans zählt, auf eine Mitgliedschaft in Militärbündnissen zu verzichten, den Einsatz von Streitkräften außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets abzulehnen, die Errichtung ausländischer Militärstützpunkte im Land zu verweigern und sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen; würdigt die Rolle Usbekistans in multilateralen Plattformen, darunter seine wichtigen Initiativen im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, um aktuelle Angelegenheiten von regionaler und globaler Tragweite zu behandeln;

13. begrüßt Usbekistans Nationale Strategie zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus für den Zeitraum 2021-2026 und fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, eine engere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus zu prüfen, insbesondere um ein Übergreifen des Terrorismus aus Afghanistan auf die weitere Region zu verhindern;

14. nimmt zur Kenntnis, dass es im gegenwärtigen geo- und sicherheitspolitischen Klima erhebliche Probleme im Zusammenhang mit dem Engagement in der Region gibt, insbesondere im Hinblick auf die weltweite Nichtanerkennung der Regierung der Taliban in Afghanistan und die Auswirkungen internationaler Sanktionen auf wirtschaftliche Pläne und Initiativen zur Konnektivität;

15. nimmt zur Kenntnis, dass Usbekistan langjährige und enge Beziehungen zu Afghanistan pflegt, die nach der Machtübernahme durch die Taliban fortbestehen; würdigt die Bemühungen Usbekistans, die schwere humanitäre Krise in Afghanistan durch die Bereitstellung von Strom und humanitärer Hilfe, insbesondere für Frauen und Mädchen aus dem Land, und durch die Einrichtung des Stützpunkts für regionale humanitäre Logistik des UNHCR in Termiz in der Nähe der Grenze zwischen Usbekistan und Afghanistan im Oktober 2021 abzumildern;

16. fordert Usbekistan auf, seine Kontakte zu den Taliban in konstruktiver Weise zu nutzen, um auf der Achtung der Rechte und der Menschlichkeit von Frauen und Mädchen zu bestehen und ganz allgemein die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Afghanen, einschließlich Minderheiten und Menschen mit Behinderungen, zu fordern, die wesentliche Voraussetzungen für ein stärkeres internationales Engagement in Afghanistan sind, auch durch Verbindungen zur Förderung der Menschenrechte und zur Verhinderung der Auswirkungen regionaler Radikalisierung und konfliktbedingter Migration; verurteilt erneut nachdrücklich die Entscheidungen der Taliban, Frauen und Mädchen den Zugang zu weiterführenden und universitären Bildungseinrichtungen zu untersagen und die Beschäftigung von Frauen bei nichtstaatlichen Organisationen und den Vereinten Nationen zu verbieten; missbilligt, dass Menschen mit Behinderungen nach wie vor diskriminiert werden, nur begrenzt Zugang zu Dienstleistungen haben und dass es keinen gesetzlichen oder institutionellen Rahmen gibt, mit dem sichergestellt wird, dass ihre Grundrechte in Afghanistan geachtet werden;

17. lobt Usbekistan für die Aufnahme von Flüchtlingen aus Afghanistan und für die jährlichen internationalen Treffen zu Afghanistan seit 2019, an denen eine breite Vielfalt an Akteuren teilgenommen hat, und mit denen ein Forum für konstruktive Diskussionen über die regionale Stabilität geschaffen wurde; stellt jedoch fest, dass Usbekistan das Genfer Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 nicht unterzeichnet hat, wodurch eine langfristige Lösung für Afghanen in Usbekistan erschwert wird; fordert die Regierung Usbekistans nachdrücklich auf, das Abkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren und mehr Flüchtlingen aus Afghanistan zu ermöglichen, im Land Zuflucht zu suchen oder das Land zu durchqueren;

18. begrüßt, dass die Union und Usbekistan zusammenarbeiten, damit Kinder, junge Menschen und Familien, die gezwungen waren, aus Afghanistan zu fliehen, Unterstützung durch das UNICEF erhalten können — unter anderem durch inklusive Bildung, Sozialleistungen und Rechtsbeistand; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, mit Usbekistan zusammenzuarbeiten, um Frauen zu unterstützen, die versuchen, aus Afghanistan zu fliehen;

19. begrüßt die historische Einigung vom 27. Januar 2023 zwischen Usbekistan und Kirgisistan über den Grenzverlauf zwischen den beiden Ländern, mit der die bislang offenen Fragen zwischen beiden Seiten geklärt und ein Prozess abgeschlossen wird, der drei Jahrzehnte dauerte; begrüßt zudem die Unterzeichnung der Erklärung über eine umfassende strategische Partnerschaft zwischen den beiden Ländern; begrüßt, dass diese Abkommen auch dazu beitragen dürften, die bilateralen Beziehungen und die Zusammenarbeit weiter zu vertiefen, unter anderem in den Bereichen Handel und Energie; begrüßt außerdem das Abkommen vom 22. Dezember 2022 zwischen Usbekistan und Kasachstan über die Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Kasachstan und Usbekistan, das das Ergebnis von Verhandlungen über einen Zeitraum von 19 Jahren ist; lobt Usbekistan dafür, dass es komplexe Streitfragen in Bezug auf Wassernutzungsrechte und die Festlegung des Grenzverlaufs mit seinen Nachbarstaaten, etwa Tadschikistan, beilegen konnte; würdigt, dass Usbekistan durch eine Reihe von Konnektivitätsprojekten entscheidend an der Förderung engerer Verbindungen zu den Nachbarländern — darunter Kasachstan — mitwirkt; erachtet die regionale Stabilität als sehr wichtig und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, einen konstruktiven Dialog zu führen, um etwaige Konflikte auf friedliche und diplomatische Weise zu lösen;

20. begrüßt die Annahme der Entwicklungsstrategie für die Wasserwirtschaft 2020-2030 durch die Regierung Usbekistans und ihre Anstrengungen, internationale Unterstützung zu mobilisieren, um gegen die Folgen der Austrocknung und Versalzung des Aralsees und den Kollaps seines gesamten Ökosystems vorzugehen; spricht sich für weitere regionale und globale Zusammenarbeit zur Ermittlung von Lösungsmöglichkeiten aus, wie das kürzlich angekündigte Projekt „Aral Culture Summit“, das darauf abzielt, die ortsansässige und die internationale Gemeinschaft zusammenzubringen und nachhaltige Landwirtschaft zu fördern; begrüßt, dass die Union und andere Organisationen an der Verbesserung der ökologischen und sozioökonomischen Lage im Gebiet des Aralsees beteiligt sind;

21. begrüßt, dass Usbekistan in der regionalen Wasserdiplomatie eine immer wichtigere Rolle spielt, und fordert die Kommission und den EAD auf, Usbekistan bei der Zusammenarbeit mit seinen Nachbarstaaten, insbesondere mit Kasachstan und Kirgisistan, zu unterstützen und Usbekistan und seinen diesbezüglich betroffenen Nachbarstaaten die technische und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, die für die Wiederherstellung der kollabierten Ökosysteme des Aralsees und seines Einzugsgebiets erforderlich ist, indem unter anderem der Wasserzustrom erhöht wird, um den Salzgehalt zu verringern, die Bewässerungskanäle verbessert werden und die Einführung von Nutzpflanzen, die weniger Wasser und weniger gifthaltige Mittel benötigen, unterstützt wird; betont, dass im Hinblick auf Wasser die Verbesserung regionaler Beziehungen entscheidend ist, da die Wasserkrise in Zentralasien laut Studien nicht auf eine Verknappung der Wasserressourcen insgesamt, sondern auf die Vorgehensweise bei der Wasserverteilung zurückzuführen ist; betont, dass Konflikte — insbesondere in Bezug auf die Wasserverteilung — beigelegt werden müssen, um eine langfristige regionale Stabilität und die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen;

Menschenrechte und Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Zivilgesellschaft

22. verurteilt die Repressionen und die Gewalt gegen das karakalpakische Volk und bedauert, dass während der Proteste in der Republik Karakalpakistan am 1./2. Juli 2022 Menschen ums Leben kamen; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans nachdrücklich auf, von der Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt gegen friedliche Demonstranten abzusehen und wirklich unabhängige, unparteiische und konkrete Ermittlungen dazu durchzuführen, was sich ereignet hat, wie es zu Toten und Schwerverletzten kommen konnte, welche Maßnahmen die Sicherheitskräfte ergriffen und welche Waffen sie dabei eingesetzt haben; nimmt zur Kenntnis, dass die staatlichen Stellen Usbekistans bemüht sind, die Gerichtsverfahren der Öffentlichkeit und den Medien zugänglich zu machen, erachtet zudem transparente Gerichtsverfahren, die auf der Achtung der Rechte der Beklagten und der Einhaltung internationaler bewährter Verfahren beruhen, als sehr wichtig; begrüßt die Zusage der staatlichen Stellen Usbekistans, den derzeitigen verfassungsrechtlichen Status von Karakalpakistan aufrechtzuerhalten;

23. bekräftigt, dass das Recht der Menschen auf Versammlungsfreiheit, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung wichtig sind; fordert unabhängige Ermittlungen in Bezug auf sämtliche Vorwürfe von Folter und Misshandlung, die von Beklagten während der Verfahren im Zusammenhang mit den Protesten und von dem Menschenrechtsverteidiger und Rechtsanwalt Dauletmurat Tajimuratov erhoben wurden, und im Fall des Todes von Polat Shamshetov, der einige Tage nach seiner Verurteilung gestorben ist; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, dafür Sorge zu tragen, dass Festgenommene und Häftlinge unter Bedingungen festgehalten werden, bei denen ihre Menschenwürde geachtet wird; fordert, dass die Verurteilungen wegen Verschwörung zur Machtergreifung durch Störung der verfassungsmäßigen Ordnung aufgehoben werden, da die Protestierenden lediglich gefordert haben, die Verfassung zu achten; bedauert, dass karakalpakische Protestierende zu langen Gefängnisstrafen verurteilt wurden, und fordert die Freilassung aller politischen Gefangenen, einschließlich derer, die während der Proteste in Karakalpakistan festgenommen wurden, sowie der Tausenden anderer Gefangener, die wegen politisch motivierter Vorwürfe inhaftiert sind;

24. erklärt sich besorgt über Berichte, wonach Usbekistan nach den Protesten im Juli 2022 grenzübergreifende Repressionsmaßnahmen gegen in der Diaspora lebende Karakalpaken ergriffen haben soll, zumal karakalpakische Menschenrechtsverteidiger in anderen Ländern verhaftet oder aus anderen Ländern nach Usbekistan abgeschoben wurden;

25. hebt hervor, dass der Zivilgesellschaft bei der Unterstützung wirksamer und inklusiver Reformen und einer verantwortungsvollen Staatsführung eine wichtige Aufgabe zukommen kann; bedauert, dass für die Registrierung nichtstaatlicher Organisationen erhebliche Hindernisse bestehen, da mehreren unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft aus offenbar politisch motivierten Gründen wiederholt die Registrierung verweigert wurde; bedauert, dass nichtstaatlichen Organisationen, die ausländische Finanzmittel erhalten, durch die mit dem Erlass Nr. 328 des Ministerkabinetts Usbekistans vom 13. Juni 2022 angenommene Verordnung über die Koordinierung zwischen nicht gewerblich tätigen nichtstaatlichen Organisationen und staatlichen Stellen bei der Durchführung von Projekten, die Zuschüsse aus dem Ausland erhalten, Verpflichtungen auferlegt wurden, durch die der Handlungsspielraum für zivilgesellschaftliche Aktivitäten eingeengt und die Ausübung der Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird; betont, dass sich die Hindernisse bei der Registrierung nichtstaatlicher Organisationen auch auf die Handelsbeziehungen zwischen der Union und Usbekistan auswirken können, da die Rechtsvorschriften der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich Sorgfaltspflicht möglicherweise den Einsatz von Kapazitäten für die Kontrolle nichtstaatlicher Organisationen vorsehen;

26. fordert die Regierung Usbekistans auf, es unabhängigen Menschenrechtsorganisationen, darunter auch internationalen Menschenrechtsgruppen, zu ermöglichen, sich in dem Land zu registrieren, ihre Tätigkeit ohne ungebührliche Einmischung des Staates auszuüben und einen Kodex für nichtstaatliche Organisationen zu verabschieden, der mit den internationalen Normen im Einklang steht;

27. fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, weitere Fortschritte bei der Einhaltung der Grundsätze in Bezug auf den Status der nationalen Institutionen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (der Pariser Grundsätze) zu erzielen;

28. zeigt sich zutiefst besorgt darüber, dass Usbekistan laut den Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen in den Bereichen Demokratie, Medienfreiheit, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit schlecht abschneidet; bedauert, dass Oppositionsparteien im Land praktisch nicht tätig werden dürfen und dass ethnische und religiöse Minderheiten in staatlichen Strukturen häufig unterrepräsentiert sind und diskriminiert werden; fordert die Regierung Usbekistans auf, die Vereinigungsfreiheit sowohl von nichtstaatlichen Organisationen als auch von politischen Parteien zu achten; bedauert, dass trotz einiger Verbesserungen in der Korruptionsbekämpfung Bestechung, Vetternwirtschaft und Schmiergelderpressung in der öffentlichen Verwaltung noch immer weit verbreitet sind;

29. fordert die Regierung Usbekistans auf, die Reform des Strafgesetzbuchs im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen und den Empfehlungen der Vertragsorgane der Vereinten Nationen wieder aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Artikeln, die mit übermäßig weit gefassten Definitionen von Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und von Extremismus verbunden sind, auf die Streichung von Artikeln, die eine willkürliche Verlängerung der Haftstrafen von politischen Gefangenen ermöglichen, auf die Entkriminalisierung der Straftatbestände „Verleumdung“ und „Beleidigung“, die auch Kritik am Präsidenten im Internet einschließen, und auf die Anpassung der Definition von Folter an das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte; bedauert, dass es keine Menschenrechtsauflagen gibt, und betont, dass die Finanzierung durch die Union von der Verbesserung der Menschenrechtslage abhängig gemacht werden sollte;

30. hält es für sehr wichtig, die Rolle und Arbeit des Oliy Majlis zu stärken, um die parlamentarische Kontrolle zu verbessern; fordert, dass die interparlamentarische Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, insbesondere dem Parlamentarischen Kooperationsausschuss, und dem Parlament Usbekistans in Bezug auf Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse verbessert wird, etwa was die Verbesserung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten betrifft;

31. verurteilt den Einsatz von Folter sowie von grausamer und unmenschlicher Behandlung in Haftanstalten und Gefängnissen Usbekistans, was immer noch gang und gäbe sein soll, und fordert, dass rechtliche Schutzvorkehrungen konsequent umgesetzt und in allen Fällen, in denen Folter gemeldet wird, ordnungsgemäße Ermittlungen durchgeführt werden;

32. begrüßt, dass Fortschritte bei der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe erzielt wurden, und hält die Staatsorgane dazu an, diesen Prozess so bald wie möglich abzuschließen;

33. bedauert, dass es in Usbekistan keinen Medienpluralismus gibt; fordert, dass die finanzielle Tragfähigkeit und Unabhängigkeit der Medien sichergestellt werden, um politische Einflussnahme zu beenden; fordert mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, um die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien zu stärken; stellt fest, dass die Resilienz der Medien Usbekistans gegenüber Propaganda und Desinformation durch die Förderung usbekischsprachiger Medien und digitaler Schulungsprogramme gestärkt werden muss, wozu auch die Bereitstellung von Informationen über die Datenschutz-Grundverordnung der Union und das Gesetz über digitale Dienste gehört;

34. verurteilt jegliche Drohungen gegen Journalisten und Blogger und fordert die staatlichen Stellen auf, die Achtung der Rechte von Journalisten, unabhängigen Bloggern, Produzenten von Inhalten und Menschenrechtsverteidigern und deren Schutz vor gewaltsamen Schikanen, unbegründeter Inhaftierung, Druck und Drohungen gegen sie selbst und ihre Familien sowie vor Folter zu gewährleisten und bei gegen diese Personen gerichteten Übergriffen Ermittlungen durchzuführen;

35. verurteilt die kürzlich erfolgte Festnahme und strafrechtliche Verfolgung von Journalisten, denen die Teilnahme an den Protesten im Juli 2022 vorgeworfen wird, sowie die Verurteilung von Dauletmurat Tajimuratov; fordert die Freilassung von Journalisten, unabhängigen Bloggern, Regierungskritikern und Menschenrechtsverteidigern, einschließlich derer aus Karakalpakistan, die wegen ihrer Arbeit strafrechtlich verfolgt werden; weist in diesem Zusammenhang auf die konkreten Fälle von Bloggern wie Otabek Sattoriy, Miraziz Bozorov und Fozilxodja Arifxojayev sowie der karakalpakischen Journalistin Lolagul Qallixonova und anderer hin, darunter Sobirjon Babaniyazov und Valijon Kalonov;

36. verurteilt den von der Informations- und Massenkommunikationsagentur Usbekistans vorgeschlagenen und Mitte Dezember 2022 veröffentlichten Entwurf eines Informationskodex, der bei Annahme eine erhebliche Bedrohung für die freie Meinungsäußerung und die Menschenrechte in dem Land darstellt, aufs Schärfste und fordert dessen Rücknahme; weist die staatlichen Stellen erneut darauf hin, dass der Schutz der freien Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und der Unabhängigkeit der Medien wichtig ist;

37. erachtet es als sehr wichtig, Websites weder einzuschränken noch zu sperren, und fordert die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass wie auch immer geartete Einschränkungen strikt auf Fälle beschränkt werden, in denen eine derartige Einschränkung mit internationalen Normen im Einklang steht, auf objektiven und transparenten gesetzlich festgelegten Kriterien beruht und inhaltsspezifisch erfolgt, wobei sicherzustellen ist, dass die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert wird;

38. fordert die Regierung auf, das Recht auf Religionsfreiheit zu schützen und das Religionsgesetz aus dem Jahr 2021 gemäß den in einem Bericht vom 29. März 2023 festgehaltenen Empfehlungen des ehemaligen Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Religions- und Glaubensfreiheit zu ändern, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Definitionen von Extremismus und Terrorismus vage und zu weit gefasst sind, was zu willkürlichen Verhaftungen und zu unzulässigen Einschränkungen des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit führt; empfiehlt, dass die entsprechenden Rechtsvorschriften eng und präzise formuliert werden; bedauert die Verfolgung wegen der Religion und fordert, dass Bobirjon Tuxtamurodov, Oybek Xamidov, Xasan Abdiraximov und Alimardon Sultonov sofort und bedingungslos freigelassen werden; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans nachdrücklich auf, zum Christentum konvertierte Personen zu schützen, da sie Gefahr laufen, in ihren Familien und Gemeinschaften Opfer von körperlichen Übergriffen, Entführungen und Zwangsehen zu werden;

39. fordert die staatlichen Stellen Usbekistans nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Opfer von unrechtmäßiger Inhaftierung zu rehabilitieren und den ihnen zugefügten Schaden wiedergutzumachen, auch indem ihre Verurteilungen aufgehoben werden, der ihnen entstandene Schaden anerkannt wird und sie dafür entschädigt werden und Unterstützung erhalten, beispielsweise medizinische und psychologische Betreuung;

40. stellt fest, dass trotz der Verabschiedung früherer Gesetze, darunter des Gesetzes über den Schutz von Frauen vor Belästigung und Gewalt aus dem Jahr 2019, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen nach wie vor weitverbreitet ist; begrüßt das Gesetz über geschlechtsspezifische Gewalt, das auch häusliche Gewalt und den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen erfasst und das am 6. April 2023 vom Senat Usbekistans angenommen und am 11. April 2023 von Präsident Mirziyoyev unterzeichnet wurde, als wichtigen Schritt, um häusliche Gewalt im Einklang mit internationalen Normen vollständig unter Strafe zu stellen; würdigt in dieser Hinsicht den jahrelangen Einsatz der Frauenrechtsverteidiger Usbekistans; fordert, dass alle Gesetze im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt von den Behörden in allen Provinzen Usbekistans effektiv umgesetzt und durchgesetzt werden;

41. fordert die staatlichen Stellen auf, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, damit Usbekistan seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vollständig nachkommt, wie es in den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zum sechsten regelmäßigen Bericht über Usbekistan dargelegt wurde; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, weiterhin mit lokalen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft und Partnern zusammenzuarbeiten, um diese Probleme anzugehen; erwartet, dass die staatlichen Stellen Usbekistans die Gleichstellung der Geschlechter im Bildungsbereich, am Arbeitsplatz und in der gesamten öffentlichen Verwaltung fördern;

42. betont, dass die aktive Teilhabe von Frauen am öffentlichen und politischen Leben, insbesondere auf der Führungs- und Entscheidungsebene, durch umfassende rechtliche, institutionelle und bildungspolitische Initiativen erleichtert werden sollte und dass den politischen Parteien nahegelegt werden sollten, den politischen Aufstieg von Frauen zu erleichtern, die Präsenz von Frauen im Wahlkampf zu erhöhen und geschlechtsspezifische Angelegenheiten in ihre Plattformen aufzunehmen;

43. hält die staatlichen Stellen dazu an, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um Kinderheirat in Usbekistan zu unterbinden, und fordert die Regierung Usbekistans auf, mehr zu unternehmen, um dieser Praxis in Usbekistan ein Ende zu setzen und die Rechte von Mädchen und Jungen zu schützen, einschließlich des Rechts von Mädchen und Frauen auf Bildung; erwartet von den staatlichen Stellen Usbekistans, dass sie die Chancengleichheit und den gleichberechtigten Zugang zur Bildung für alle Schulkinder in Usbekistan, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem sozioökonomischen Status, sicherstellen;

44. verurteilt aufs Schärfste, dass einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen zwischen Männern nach wie vor unter Strafe gestellt werden, und ist zutiefst besorgt darüber, dass Einschüchterung, Belästigung, Gewalt und Stigmatisierung von LGBTIQ-Personen in dem Land gang und gäbe sind; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans nachdrücklich auf, gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen durch die Aufhebung von Artikel 120 des Strafgesetzbuchs im Einklang mit dem IPBPR zu entkriminalisieren, für die Sicherheit, die Privatsphäre und das Verbot der Diskriminierung von LGBTIQ-Menschen in Usbekistan zu sorgen und ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden, das auch die sexuelle Ausrichtung und die Geschlechtsidentität als geschützte Gründe vorsieht; fordert die Regierung auf, die Pläne für ein im August 2022 vorgeschlagenes neues Dekret zu überarbeiten, durch das verpflichtende medizinische Untersuchungen für sogenannte gefährdete Gruppen, d. h. für Männer, die gleichgeschlechtliche Beziehungen haben, Sexarbeiter und Drogenkonsumenten, gefordert werden, um diese Personen auf HIV zu testen;

Branchenbezogene Zusammenarbeit

45. begrüßt die Zusage Usbekistans, die Treibhausgasemissionen bis 2030 zu verringern, und fordert das Land als führenden Produzenten von Elektrizität in Zentralasien auf, nachhaltigen Energielösungen zum langfristigen Nutzen der Region Vorrang einzuräumen; fordert Usbekistan auf, seine Programme für eine Umstellung auf eine grüne Wirtschaft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris, dem Usbekistan beigetreten ist, fortzusetzen und zu verstärken;

46. nimmt das Potenzial der nationalen Ressourcen Usbekistans für die Diversifizierung der Energieversorgung der Union im Kontext nachhaltiger Partnerschaften zur Kenntnis und stellt zugleich fest, dass der Union eine entscheidende Funktion bei der Finanzierung branchenspezifischer Reformen in Usbekistan zukommt, durch die die Energieeffizienz des Landes verbessert wird und seine Treibhausgasemissionen verringert werden; ist der Auffassung, dass beide Seiten auf der Grundlage der Absichtserklärung zwischen der Union und Usbekistan und der bilateralen Konsultationen bestrebt sind, ihre Energieversorgungs- und Umweltsicherheit zu verbessern; bedauert in diesem Zusammenhang die Vorteile, die staatseigenen Unternehmen aus Russland und politischen Insidern aus Russland gewährt werden, die in der Erdgaswirtschaft Usbekistans Gewinne erwirtschaften, und Versuche Russlands, durch die Lieferung von Erdgas politische Vorteile zu erlangen;

47. fordert die Kommission und den EAD auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen zur Entwicklung erneuerbarer Energiequellen in Usbekistan beizutragen und künftige Krisen, die infolge einer Verknappung fossiler Brennstoffe auftreten könnten, zu verhindern; begrüßt, dass im Rahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen erfolgreiche Projekte durchgeführt wurden, durch die energieeffizienter und CO_2-armer Wohnraum in Usbekistan entstanden ist, der von der Energiekrise nicht betroffen war, und fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, zur Ausweitung dieser Bemühungen beizutragen und sie auch auf den Gebäudebestand auszuweiten;

48. fordert die Kommission auf, die Studie über nachhaltige Verkehrskorridore zur Verbindung von Europa und Zentralasien abzuschließen, mit der Ende 2021 begonnen wurde, die von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung umgesetzt wird und die darauf abzielt, die nachhaltigsten Verkehrskorridore zu ermitteln und Schlüsselmaßnahmen für die Entwicklung des Korridors vorzuschlagen;

49. würdigt ERASMUS+ und den Jugendaktionsplan für das auswärtige Handeln der Union und betont, dass Kontakte zwischen den Menschen und insbesondere jungen Menschen während ihrer Ausbildung wichtig sind, und fordert die Union und Usbekistan auf, mehr Anstrengungen zu unternehmen und den Ausbau dieser Kontakte und des Austauschs zwischen der Union und Usbekistan zum Vorteil beider Seiten zu unterstützen;

Handelsbeziehungen

50. begrüßt den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über das erweiterte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Union und Usbekistan und erwartet, dass dieses Abkommen dazu beiträgt, Usbekistan enger in das multilaterale Handelssystem einzubinden, marktwirtschaftliche Mechanismen zu fördern und das Vertrauen ausländischer Investoren zu stärken; ist davon überzeugt, dass das Abkommen für ein besseres Regelungsumfeld für Wirtschaftsteilnehmer in Bereichen wie Handel mit Waren und Dienstleistungen, staatseigene Unternehmen, Beschaffung und Rechte des geistigen Eigentums sorgen wird; weist darauf hin, dass Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, die Umsetzung gemeinsamer Werte sowie die Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Grundfreiheiten, der Menschenrechte und der sozialen Rechte die zentrale Grundlage für das erweiterte Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Union und Usbekistan darstellen, in dem die bilateralen Beziehungen geregelt sind;

51. würdigt die Anstrengungen, die Usbekistan bei der Umsetzung der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) unternommen hat, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Kinder- und Zwangsarbeit in der Baumwollwirtschaft; hebt hervor, dass diesbezüglich weitere Anstrengungen unternommen werden müssen; fordert die Regierung Usbekistans nachdrücklich auf, sich für gerechte Löhne für in der Baumwollwirtschaft beschäftigte Arbeitskräfte einzusetzen; stellt fest, dass das neue Arbeitsgesetz Usbekistans erlassen wurde und am 30. April 2023 in Kraft getreten ist, mit dem Neuerungen bei den Arbeitsbeziehungen und der Streitbeilegung eingeführt werden; fordert die Regierung Usbekistans nachdrücklich auf, Daten über Kinderarbeit für alle Interessenträger transparenter zu machen und die Registrierung nichtstaatlicher Organisationen zu ermöglichen, die sich mit Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Ausbeutung befassen; fordert Usbekistan auf, umfassendere Reformen durchzuführen, um die Zivilgesellschaft zu stärken und wirksame Institutionen einzurichten, sodass für Transparenz und Rechenschaftspflicht gesorgt ist und die Fortschritte in allen Bereichen der Baumwollwirtschaft konsolidiert werden;

52. stellt fest, dass die strategische Bedeutung Zentralasiens wächst und Usbekistan bei der regionalen Zusammenarbeit und Konnektivität eine entscheidende Funktion innehat, insbesondere als Teil der Initiative „Global Gateway“; ist der Ansicht, dass im Rahmen der Strategie der Kommission für eine offene strategische Autonomie die Widerstandsfähigkeit der Lieferkette gestärkt wird, wenn ein Netz vertrauenswürdiger Akteure auf der Grundlage einer nachhaltigen und für beide Seiten vorteilhaften Wirtschaftstätigkeit sowie eines regelmäßigen diplomatischen Austauschs eingerichtet wird;

53. betont, dass die Union und Usbekistan ihre Zusammenarbeit in Wirtschaft und Handel nutzen sollten, um die Industriesparten Usbekistans aktiv zu diversifizieren, damit ein beschleunigter Übergang zu erneuerbarer Energie unterstützt wird, die Anstrengungen zur Herbeiführung der Energieeffizienz gemäß dem Übereinkommen von Paris verstärkt werden und die Integration der Energiemärkte in Zentralasien mit denen der Nachbarstaten sowie der Union verbessert wird, indem im Einklang mit den Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation über die Festlegung von Regeln und Kriterien für die Verknüpfung von Handel, Klima und Umwelt Synergieeffekte zwischen verschiedenen energiepolitischen Strategien und Infrastrukturprojekten in der Region geschaffen werden; weist darauf hin, dass dies den Bürgern zugutekommen sollte, indem Energiearmut verhindert und ein gerechter Übergang zur Emissionsneutralität bis 2050 sichergestellt wird und bis zu diesem Zeitpunkt eine klimaneutrale Region Zentralasien entsteht;

54. stellt fest, dass Usbekistan angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage Herausforderungen zu bewältigen hat, da die Regierung versucht, ihre Abhängigkeiten von Russland in Wirtschaft und Handel zu diversifizieren, und bestrebt ist, die Zusammenarbeit mit seinen Partnern in der Union zu verstärken;

55. betont, dass durch Konnektivität und Zusammenarbeit in der Region die erneut aufgenommenen Bemühungen im Rahmen der Plattform EU-Zentralasien für die Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelt und Wasser auf komplexe und umfassende Weise unterstützt werden sollten; hebt in diesem Zusammenhang den Stellenwert der Grundsätze der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit bei der Gewinnung oder Verarbeitung natürlicher Ressourcen hervor; bekräftigt, dass die Reinvestition von Einnahmen aus natürlichen Ressourcen daher von entscheidender Bedeutung für die sozioökonomische Entwicklung Usbekistans ist und so dafür gesorgt wird, dass das Land und seine Nachbarstaaten angesichts der künftigen globalen und regionalen Herausforderungen widerstandsfähig werden und dabei die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung ermöglichen; ist davon überzeugt, dass dies unabdingbar ist, um einen Beitrag zur Schaffung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft in dem Land und in der Region zu leisten;

56. betont, dass Usbekistan außerdem eine entscheidende Rolle für die regionale Sicherheit und wirtschaftliche Stabilität spielt, und zwar insbesondere bei der Bekämpfung der illegalen Migration, der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und der Korruption;

57. weist auf das potenzielle Risiko hin, dass Usbekistan Russland unterstützen könnte, da es ihm möglicherweise bei der Umgehung der von der Union verhängten Handelssanktionen hilft; fordert, dass die Lage sorgfältig beobachtet wird;

58. weist erneut darauf hin, dass die Mitgliedschaft Usbekistans im Allgemeinen Präferenzsystem Plus (APS+) wichtig ist, das zum Wirtschaftswachstum beiträgt und sehr positive Ergebnisse hervorbringt (im Jahr 2021 stiegen die Ausfuhren in die Union um 34 %); weist darauf hin, dass die Anerkennung Usbekistans als Begünstigter des APS+ zeigt, dass die von der Regierung Usbekistans durchgeführten Reformen gewürdigt werden; stellt fest, dass trotz der Fortschritte, die Usbekistan in den vergangenen Jahren erzielt hat, nach wie vor eine Reihe von Bedenken hinsichtlich der wirksamen Umsetzung der 27 zentralen internationalen Übereinkommen bestehen; bekräftigt, dass die Übereinkommen wirksam umgesetzt und die Berichtspflichten im Rahmen des APS+-Schemas eingehalten werden müssen; fordert die Kommission auf, die wirksame Umsetzung aller 27 zentralen internationalen Übereinkommen im Rahmen des APS+ zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten, Umweltvorschriften und Grundsätzen der verantwortungsvollen Staatsführung zu unterstützen und engmaschig zu überwachen; fordert, dass im Rahmen der Zusammenarbeit mit Usbekistan wirksame und zuverlässige Zollverfahren entwickelt werden, mit denen zur Digitalisierung und zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen wird, was sich positiv auf die Zunahme der Handelsströme auswirken dürfte;

59. betont, dass trotz der Fortschritte bei der Beseitigung von Zwangsarbeit schlechte Arbeitsbedingungen, niedrige Löhne, die uneingeschränkte Achtung der Arbeitnehmerrechte und die Anerkennung der Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts auf Gründung unabhängiger Gewerkschaften, nach wie vor zu den großen Problemen in Usbekistan zählen;

60. stellt fest, dass Usbekistan eine wichtige Rolle bei der Diversifizierung der regionalen und globalen Lieferketten spielen kann, indem es die heimische, regionale und internationale Industrie, einschließlich der Industrie der Union, mit Mineralen und Metallen versorgt und sicherstellt, dass Partnerschaft und gegenseitige technologische Zusammenarbeit als Vergleichsmaßstäbe gelten und der grüne Wandel unterstützt wird;

61. betont, dass der Ausbau von Infrastruktur und Logistikkorridoren, insbesondere der Transkaspischen Internationalen Transportroute, wegen des fehlenden direkten Zugangs zu Seehäfen von entscheidender Bedeutung für den Handel und die Anbindung Usbekistans an die Märkte potenzieller Handelspartner ist; stellt fest, dass effiziente und nachhaltige Verbindungen und Netze zwischen Europa und Zentralasien über vorrangige Verkehrskorridore, einschließlich des Luft-, See- und Landverkehrs, sowie digitale Netze, Energie- und Beziehungsnetze zu einer Zunahme der Handelsströme führen dürften;

62. begrüßt, dass in der Baumwollwirtschaft die erste unabhängige Gewerkschaft Usbekistans gegründet wurde; fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, im Einklang mit den von Usbekistan ratifizierten IAO-Übereinkommen die Gründung unabhängiger und alternativer Gewerkschaften in allen Wirtschaftszweigen des Landes zu fördern;

63. fordert die staatlichen Stellen Usbekistans auf, das IAO-Übereinkommen Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt zu ratifizieren;

64. fordert, dass im Bereich der umweltfreundlichen Entwicklung Zusammenarbeit stattfindet und die Union Unterstützung leistet und dass weiter geprüft wird, welche Möglichkeiten Usbekistan für den Ausbau von Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit der Union bietet;

o

o o

65. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Usbekistan zu übermitteln.

C/2024/1185

23.2.2024

P9_TA(2023)0349

Die Menschenrechtslage in Afghanistan und insbesondere die Verfolgung ehemaliger Regierungsbeamter

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu der Menschenrechtslage in Afghanistan und insbesondere der Verfolgung ehemaliger Regierungsbeamter (2023/2881(RSP))

(C/2024/1185)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Afghanistan,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Taliban nach der Machtübernahme in Afghanistan eine Generalamnestie für ehemalige Regierungsbeamte und ehemalige Mitglieder der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) angekündigt haben; in der Erwägung, dass die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan mindestens 800 von der De-facto-Regierung begangene Menschenrechtsverletzungen gegen ehemalige Regierungsbeamte und Mitglieder der ANDSF dokumentiert hat, darunter willkürliche Inhaftierungen, außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen und Folterungen;

B. in der Erwägung, dass ehemalige Regierungsbeamte und Mitglieder der ANDSF in Hafteinrichtungen, an unbekannten Orten und an öffentlichen Orten getötet wurden; in der Erwägung, dass die Familien oft tage- oder wochenlang nichts über das Schicksal oder den Verbleib ihrer inhaftierten Angehörigen wissen, bis deren Leichen zu ihnen zurückgebracht werden;

1. bedauert das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan, das seit der Machtübernahme der Taliban exponentiell zugenommen hat; verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen in dem Land aufs Schärfste, einschließlich der weitverbreiteten Verfolgung ehemaliger Regierungsbeamter und Mitglieder der ANDSF, der beispiellosen Unterdrückung von Frauen und Mädchen und der Politik der Geschlechterapartheid sowie der gezielten Verfolgung von Organisationen der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern;

2. fordert die De-facto-Regierung Afghanistans auf, ihrem öffentlich abgegebenen Bekenntnis zu einer Generalamnestie für ehemalige Regierungsbeamte und Mitglieder der ANDSF uneingeschränkt nachzukommen;

3. fordert, dass schnellstmöglich ein Rechenschaftsmechanismus unter der Führung der Vereinten Nationen eingerichtet wird, in dessen Rahmen mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen, auch gegen ehemalige Regierungsbeamte und Mitglieder der ANDSF, sowie Verstöße gegen das Völkerrecht, untersucht werden;

4. fordert die De-facto-Regierung nachdrücklich auf, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Afghanistans die schwerwiegenden Einschränkungen der Rechte von Frauen und Mädchen rückgängig zu machen;

5. fordert Afghanistan erneut auf, Matiullah Wesa, Scholia Parsi, Neda Parwani, Mortasa Behbudi, Rasul Parsi und alle anderen unrechtmäßig inhaftierten Personen unverzüglich und bedingungslos freizulassen sowie eine gründliche Untersuchung des Verschwindenlassens von Alia Azizi durchzuführen;

6. besteht darauf, dass eine strikte, an Bedingungen geknüpfte Zusammenarbeit mit den Taliban auf der Grundlage der fünf vom Rat festgelegten Maßstäbe für die Zusammenarbeit mit der De-facto-Regierung aufrechterhalten wird;

7. fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für die afghanische Zivilgesellschaft zu verstärken, unter anderem durch die Finanzierung spezifischer Hilfs- und Schutzprogramme für Menschenrechtsverteidiger und die Ausstellung von humanitären Visa für Frauen und Mädchen, die Verfolgung ausgesetzt sind;

8. bedauert, dass sich die Lage der Religionsfreiheit in Afghanistan unter der Herrschaft der Taliban dramatisch verschlechtert hat; verurteilt die Taliban für die brutale Verfolgung von Christen und anderen religiösen Minderheiten, deren Ziel darin besteht, sie aus dem Land zu vertreiben;

9. bekräftigt seine Solidarität mit der Bevölkerung Afghanistans und sein Engagement für sie, auch im Hinblick auf ihre Forderung nach Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und Wiedergutmachung für alle in Afghanistan begangenen Menschenrechtsverletzungen; fordert die EU auf, die laufenden Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs in dieser Sache zu unterstützen;

10. bekräftigt seine Besorgnis über die sich rasch verschlechternde humanitäre Lage in Afghanistan und darüber, dass es an Mitteln fehlt, um diejenigen, die unter extremem Hunger leiden, mit Lebensmitteln zu versorgen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die humanitäre Hilfe aufzustocken und mehr Mittel für die Deckung des Grundbedarfs und die Unterstützung für den Lebensunterhalt bereitzustellen;

11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und der De-facto-Regierung von Afghanistan zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1186

23.2.2024

P9_TA(2023)0350

Der Fall Sarema Mussajewa in Tschetschenien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu dem Fall Sarema Mussajewa in Tschetschenien (2023/2882(RSP))

(C/2024/1186)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Russischen Föderation und insbesondere zu Tschetschenien,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Lage der Menschenrechte in Tschetschenien aufgrund der Übergriffe des von Russland eingesetzten Kadyrow-Regimes, die sich gegen Menschenrechtsverteidiger und gefährdete Gruppen richten, unverändert katastrophal ist;

B. in der Erwägung, dass Sarema Mussajewa im Januar 2022 unter dem Vorwand, in einem Strafverfahren sei ihre Aussage erforderlich, unrechtmäßig aus einem anderen Teil Russlands entführt und in Tschetschenien in Untersuchungshaft genommen wurde;

C. in der Erwägung, dass sie, nachdem ihr ein ordnungsgemäßer Rechtsbeistand verweigert worden war, wegen Betrugs und eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamten gleichstehende Personen zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass sich ihr Gesundheitszustand seit ihrer Festnahme verschlechtert hat;

D. in der Erwägung, dass Sarema Mussajewa die Ehefrau des ehemaligen Richters am Obersten Gerichts Tschetscheniens Saidi Jangulbajew und die Mutter des Menschenrechtsverteidigers Abubakar Jangulbajew und der oppositionellen Blogger Ibrahim und Baisangur Jangulbajew ist;

E. in der Erwägung, dass ihre drei Söhne lautstarke Kritiker des Oberhaupts der Republik Tschetschenien, Ramsan Kadyrow, und seiner autokratischen Herrschaft sind; in der Erwägung, dass Kadyrow in der Öffentlichkeit damit gedroht hat, die Familie Jangulbajew zu „eliminieren"; in der Erwägung, dass die EU und die Vereinigten Staaten Kadyrow und seine engsten Vertrauten wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen auf die Sanktionsliste gesetzt haben;

F. in der Erwägung, dass Jelena Milaschina, eine Journalistin der Nowaja Gaseta, und der Menschenrechtsanwalt Alexander Nemow auf ihrem Weg zum Gericht am Tag der Verkündung des Urteils gegen Sarema Mussajewa angegriffen und brutal zusammengeschlagen wurden;

1. verurteilt aufs Schärfste, dass Sarema Mussajewa entführt und aus politischen Gründen festgehalten wird, und betrachtet diese Maßnahmen als Vergeltung für die legitime Menschenrechtsarbeit und die politischen Ansichten ihrer Söhne;

2. fordert die Staatsmacht Tschetscheniens nachdrücklich auf, Sarema Mussajewa umgehend und bedingungslos freizulassen und ihr eine angemessene medizinische Versorgung zu gewähren sowie sämtlichen Formen der Schikanierung der Zivilgesellschaft und der Opposition umgehend ein Ende zu setzen;

3. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass während des gesamten Vorverfahrens und des Hauptverfahrens gegen Sarema Mussajewa die mit dem Fall befassten Menschenrechtsanwälte Alexander Nemow, Alexander Sawin, Natalja Dobronrawowa und Alexander Karawajew überwacht wurden, was eine Form der Einschüchterung darstellt;

4. verurteilt aufs Schärfste, dass der Rechtsanwalt Alexander Nemow und die Journalistin Jelena Milaschina am 4. Juli 2023 brutal überfallen wurden und dass Menschenrechtsverteidiger und unabhängige Medien schonungslos unterdrückt werden, auch in den Fällen der Rechtsanwälte Natalja Dobronrawowa, Sergei Babinez und Oleg Chabibrachmanow; fordert die zuständigen Staatsorgane nachdrücklich auf, diese Übergriffe transparent und gründlich zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

5. fordert die internationale Gemeinschaft, die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, auf die alarmierende Lage der Menschenrechte in Russland und insbesondere in Tschetschenien zu reagieren und dabei tschetschenische politische Gefangene, Dissidenten, sich dem brutalen Regime widersetzende Tschetschenen, unterdrückte Frauen und LGBTIQ+-Personen und deren Familien stärker zu unterstützen, gefährdeten Menschenrechtsverteidigern aus humanitären Gründen Visa zu gewähren und auch künftig mit Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission, dem Rat und der Kommission sowie den Staatsorganen Russlands und dem Oberhaupt der Republik Tschetschenien zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1187

23.2.2024

P9_TA(2023)0351

Ägypten, insbesondere die Verurteilung von Hischam Kassem

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu Ägypten, insbesondere zur Verurteilung von Hischam Kassem (2023/2883(RSP))

(C/2024/1187)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Ägypten,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass der Verleger Hischam Kassem eine wichtige liberale Stimme Ägyptens ist, die sich für Medienfreiheit und Rechtsstaatlichkeit einsetzt;

B. in der Erwägung, dass Hischam Kassem im Juni 2023 im Vorfeld der im Dezember 2023 anstehenden Präsidentschaftswahl mit seiner Kritik an den wirtschaftspolitischen und politischen Maßnahmen der Regierung eine entscheidende Rolle bei der Gründung der Koalition liberaler Oppositionsparteien und -politiker namens „Freie Strömung“ gespielt hat; in der Erwägung, dass Hischam Kassem nach einem Beitrag im Internet, in dem er den ehemaligen Minister Abu Eita kritisiert hatte, wegen Verleumdung und übler Nachrede festgenommen wurde und dass Hischam Kassem sich geweigert hat, die Kaution von umgerechnet 150 EUR zu zahlen; in der Erwägung, dass Hischam Kassem am 20. August 2023 wegen ähnlicher Anschuldigungen festgenommen und am 16. September 2023 vom Kairoer Gericht für Wirtschaftsvergehen zu sechs Monaten Haft verurteilt und mit einer Geldstrafe belegt wurde; in der Erwägung, dass Hischam Kassem dagegen Berufung eingelegt hat und das Gericht die Verhandlung auf den 7. Oktober 2023 vertagt hat;

C. in der Erwägung, dass Hischam Kassems Verteidigungsrechte nicht angemessen gewahrt wurden, da seinen Anwälten vor dem Gerichtsverfahren keine Einsicht in seine Prozessakte gewährt wurde und die staatlichen Stellen ihm sein Recht auf öffentliche Anhörung verweigerten, indem sie die Medien und diplomatischen Vertreter daran hinderten, daran teilzunehmen;

D. in der Erwägung, dass der Vorsitzende der Nasseristischen Linkspartei, Ahmed el-Tantawi, seit seiner Ankündigung im August dieses Jahres, bei der Präsidentschaftswahl zu kandidieren, von den Staatsorganen schikaniert wird; in der Erwägung, dass seither mindestens 73 Personen, die seinem Wahlkampfteam angehören bzw. ihn unterstützen, festgenommen wurden, und dass Citizen Lab festgestellt hat, dass sein Telefon mit der Spähsoftware Predator von Cytrox infiziert wurde;

E. in der Erwägung, dass seit Mai 2022 eine begrenzte Zahl politischer Gefangener begnadigt wurde, dass seither jedoch doppelt so viele Menschen festgenommen wurden und sich Tausende weiterhin in Haft befinden;

1. fordert die Staatsorgane Ägyptens auf, Hischam Kassem umgehend und bedingungslos freizulassen und alle politisch motivierten Anschuldigungen gegen ihn fallenzulassen; fordert die EU-Delegation und die Mitgliedstaaten auf, ihn im Gefängnis zu besuchen;

2. erachtet es als sehr wichtig, glaubwürdige, freie und faire Wahlen abzuhalten; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Drangsalierung friedlicher Oppositioneller, etwa des angehenden Präsidentschaftskandidaten und ehemaligen Parlamentsabgeordneten Ahmed el-Tantawi, einzustellen; ist über das restriktive Wahlverfahren in Ägypten zutiefst besorgt; weist darauf hin, dass Verleumdungsgesetze nicht dafür herangezogen werden dürfen, politische Gegner in Haft zu nehmen;

3. fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Rechtsstaatlichkeit, die Meinungs-, Presse-, Medien- und Vereinigungsfreiheit sowie die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren, die Opposition nicht länger durch willkürliche Inhaftierungen, digitale Überwachung, Verschwindenlassen und Folter zu unterdrücken, die Zehntausenden willkürlich inhaftierten Gefangenen, darunter den Preisträger Alaa Abdel Fattah und 20 Journalisten, umgehend und bedingungslos freizulassen und die Zensur unabhängiger Medien im Internet aufzuheben; begrüßt die Freilassung einer begrenzten Zahl unrechtmäßig inhaftierter politischer Gefangener wie Patrick Zaki;

4. fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die von Ägypten begangenen Menschenrechtsverletzungen auf der bevorstehenden Tagung des Assoziationsrats EU-Ägypten zur Sprache zu bringen und einen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu unterstützen;

5. fordert, dass die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck ([1]) wirksam durchgesetzt wird, um Oppositionsangehörige zu schützen;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Staatsorganen Ägyptens zu übermitteln und sie ins Arabische übersetzen zu lassen.

([1]) Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).

C/2024/1188

23.2.2024

P9_TA(2023)0356

Lage in Bergkarabach nach Aserbaidschans Angriff und die anhaltenden Bedrohungen gegen Armenien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu der Lage in Bergkarabach nach Aserbaidschans Angriff und den anhaltenden Bedrohungen gegen Armenien (2023/2879(RSP))

(C/2024/1188)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu der Lage in Bergkarabach, Aserbaidschan und Armenien, insbesondere jene vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach ([1]), vom 10. März 2022 zur Zerstörung von Kulturerbe in Bergkarabach ([2]) und vom 20. Mai 2021 zu Kriegsgefangenen nach dem jüngsten Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan ([3]),

— unter Hinweis auf die einschlägigen Dokumente und internationalen Übereinkünfte, darunter die Charta der Vereinten Nationen, die Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975 und die Erklärung von Alma-Ata vom 21. Dezember 1991,

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, die Genfer Abkommen und die nachfolgenden dazugehörigen Protokolle, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs und die Europäische Menschenrechtskonvention, das UNESCO-Übereinkommen vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt und die Erklärung der UNESCO vom 17. Oktober 2003 zur absichtlichen Zerstörung von Kulturerbe,

— unter Hinweis auf die Grundprinzipien der Minsk-Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von 2009,

— unter Hinweis auf die trilaterale Erklärung vom 9. November 2020, die von den Staats- bzw. Regierungschefs Russlands, Armeniens und Aserbaidschans unterzeichnet wurde,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Vorsitzenden seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, der Vorsitzenden seiner Delegation für die Beziehungen zum Südkaukasus und seiner Ständigen Berichterstatter für Armenien und Aserbaidschan vom 19. September 2023 zu dem Angriff Aserbaidschans auf Bergkarabach,

— unter Hinweis auf die Erklärungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. September 2023 zur militärischen Eskalation Aserbaidschans und vom 21. September 2023 zu den Entwicklungen in Bergkarabach sowie die Rede des Hohen Vertreters vom 21. September 2023 vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zum Thema Bergkarabach,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 29. September 2023 zur Vertreibung von Menschen aus Bergkarabach,

— unter Hinweis auf die Forderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen António Guterres vom 19. September 2023 nach der sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten und die Stellungnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Volker Türk vom 26. September 2023,

— unter Hinweis auf die Beschlüsse des Internationalen Gerichtshofs (IGH) vom 22. Februar 2023 und vom 6. Juli 2023 über einen Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen zur Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung („Armenien gegen Aserbaidschan“),

([1]) ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 104.
([2]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 198.
([3]) ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 156.

— unter Hinweis auf die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, zu dessen Vertragsparteien Armenien und Aserbaidschan gehören, und das dazugehörige Erste Protokoll, soweit es für besetzte Gebiete gilt, sowie das dazugehörige Zweite Protokoll über den verstärkten Schutz von Kulturgut,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Ko-Vorsitzenden der Minsk-Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 11. November 2021, in der die Bedeutung des Schutzes historischer und kultureller Stätten in der Region bekräftigt wird,

— unter Hinweis auf den Abschlussbericht des Sachverständigenausschusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäß der Resolution 780 (1992),

— unter Hinweis auf den Bericht der beim Europarat angesiedelten Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz vom 29. März 2023 über Aserbaidschan sowie das Memorandum der Menschenrechtskommissarin des Europarats vom 21. Oktober 2021 zu den Folgen für humanitäre Hilfe und Menschenrechte nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Armenien und Aserbaidschan im Jahr 2020 über Bergkarabach,

— gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 und Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass der Konflikt um Bergkarabach aus historischer und geopolitischer Sicht sehr vielschichtig ist; in der Erwägung, dass Aserbaidschan am 19. September 2023 einen vorab geplanten und ungerechtfertigten militärischen Angriff auf Bergkarabach begonnen hat, der zahlreiche Menschenleben forderte; in der Erwägung, dass am 20. September 2023 ein Waffenstillstand vereinbart wurde, die Sicherheit der in Bergkarabach verbliebenen Zivilisten jedoch nicht gewährleistet ist; in der Erwägung, dass Berichten zufolge bei der Militäroperation Aserbaidschans gegen Bergkarabach Hunderte armenischer Zivilisten getötet oder verletzt wurden; in der Erwägung, dass auch von Vermissten berichtet wird; in der Erwägung, dass die De-facto-Behörden Bergkarabachs in der Waffenstillstandsvereinbarung mit Aserbaidschan darin eingewilligt haben, ihre zivilen Institutionen aufzulösen und die Selbstverteidigungskräfte zu entwaffnen, alle Waffen abzugeben und sich von allen Gefechtsstellungen und Militärposten zurückzuziehen; in der Erwägung, dass jedoch wiederholt berichtet wurde, dass gegen den Waffenstillstand verstoßen wurde;

B. in der Erwägung, dass dieser Angriff eine grobe Verletzung der Menschenrechte und des Völkerrechts sowie eine eindeutige Verletzung der trilateralen Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 und der Zusagen darstellt, die Aserbaidschan in den von der EU vermittelten Verhandlungen gegeben hat; in der Erwägung, dass der Ministerpräsident Armeniens, Nikol Paschinjan, am 22. Mai 2023 die Bereitschaft seines Landes zum Ausdruck gebracht hat, die territoriale Unversehrtheit Aserbaidschans einschließlich Bergkarabach als Gegenleistung für Sicherheitsgarantien für die armenische Bevölkerung in der Region als Teil des Friedensprozesses zwischen den beiden Ländern anzuerkennen;

C. in der Erwägung, dass sich seit der Offensive Aserbaidschans am 19. September 2023 mehr als 100 000 Armenier aus Bergkarabach gezwungen sahen, nach Armenien zu fliehen; in der Erwägung, dass nahezu die gesamte armenische Bevölkerung von Bergkarabach, die dort seit Jahrhunderten gelebt hat, das Gebiet verlassen hat; in der Erwägung, dass die Regierung Aserbaidschans erklärt hat, dass sie die Rechte der Zivilbevölkerung, einschließlich der die Bildung, Kultur und Religion betreffenden Rechte sowie des Kommunalwahlrechts, gewährleisten würde; in der Erwägung, dass die armenischen Bewohner Bergkarabachs den Zusagen Aserbaidschans, die Rechte der ortsansässigen Bevölkerung zu achten, keinen Glauben schenken und befürchten, Opfer von Repressalien zu werden oder die Freiheit zu verlieren, ihre Sprache zu gebrauchen und ihre Religion und ihre Bräuche zu pflegen; in der Erwägung, dass glaubwürdige Berichte über Plünderungen, Zerstörung, Gewalt und Festnahmen durch die Streitkräfte Aserbaidschans nach Beginn der Offensive vorliegen; in der Erwägung, dass seit dem 19. September 2023 mehrere derzeitige und frühere Amtsträger aus Bergkarabach von aserbaidschanischen Kräften festgenommen wurden;

D. in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ethnische Säuberungen so beschreibt, dass in einem Gebiet ethnische Homogenität herbeigeführt wird, indem Personen einer anderen ethnischen oder religiösen Gruppe unter Einsatz von Gewalt oder Drohungen aus einem bestimmten Gebiet vertrieben werden, was gegen das Völkerrecht verstößt; in der Erwägung, dass es dringend notwendig ist, der anhaltenden Vertreibung der ortsansässigen armenischen Bevölkerung, die einer ethnischen Säuberung gleichkommt, ein Ende zu setzen sowie die Vertreibung rückgängig zu machen und die Bedingungen für die sichere Rückkehr der armenischen Bevölkerung nach Bergkarabach zu gewährleisten; in der Erwägung, dass die Armenier Bergkarabachs das Recht haben, in Würde und Sicherheit in ihrer Heimat zu leben; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Aserbaidschans die Registrierung aller armenischen Bewohner Bergkarabachs angekündigt haben;

E. in der Erwägung, dass sowohl Aserbaidschan als auch Armenien an das humanitäre Völkerrecht gebunden sind; in der Erwägung, dass Kriegsgefangene durch das Dritte Genfer Abkommen vor allen Formen von Folter und grausamer Behandlung geschützt werden; in der Erwägung, dass derartige Handlungen, die während eines bewaffneten Konflikts begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen; in der Erwägung, dass im Rahmen des Vierten Genfer Abkommens Zivilpersonen in internationalen bewaffneten Konflikten geschützt werden und dass darin festgelegt ist, dass die rechtswidrige Gefangenhaltung, die vorsätzliche Tötung und die unmenschliche und erniedrigende Behandlung von geschützten Personen Kriegsverbrechen darstellen;

F. in der Erwägung, dass dieser militärischen Aggression mehrere Schritte vorausgegangen sind, nämlich eine seit dem 12. Dezember 2022 währende neunmonatige Blockade des Latschin-Korridors durch Aserbaidschan, des einzigen Landkorridors, der das überwiegend armenisch bevölkerte Bergkarabach mit Armenien verbindet, wodurch über 100 000 Armenier Bergkarabachs ihrer Bewegungsfreiheit und des Zugangs zu Nahrungsmitteln, Medikamenten, Hygieneprodukten und anderen Gütern beraubt wurden, die Einrichtung eines Kontrollpunkts in ebendiesem Korridor im April 2023 unter Verstoß gegen die trilaterale Erklärung vom November 2020, der Aufmarsch von Streitkräften rund um Bergkarabach und entlang der Grenze zu Armenien sowie aggressive und hetzerische Äußerungen der Führung Aserbaidschans;

G. in der Erwägung, dass der Latschin-Korridor auf der Grundlage der trilateralen Erklärung vom 9. November 2020, mit der seinerzeit dem 44 Tage währenden Krieg ein Ende gesetzt wurde, unter der Kontrolle eines Friedenssicherungskontingents Russlands bleiben und Aserbaidschan die Sicherheit von Personen, Fahrzeugen und Fracht gewährleisten sollte, die durch den Latschin-Korridor in beiden Richtungen befördert werden; in der Erwägung, dass das sogenannte Friedenssicherungskontingent Russlands nicht entsprechend seinem Mandat gehandelt hat und weder gegen die Blockade des Latschin-Korridors durch Aserbaidschan noch gegen die Einrichtung eines Kontrollpunkts und auch nicht gegen die jüngste militärische Aggression Aserbaidschans vorgegangen ist; in der Erwägung, dass Aserbaidschan durch die anhaltende Blockade des Latschin-Korridors gegen seine internationalen Verpflichtungen gemäß der trilateralen Waffenstillstandsvereinbarung vom November 2020 verstoßen hat;

H. in der Erwägung, dass diese über neun Monate währende Blockade und das gezielte Aushungern vor allem gefährdete Gruppen in Bergkarabach, wie Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, trafen; in der Erwägung, dass dies unter anderem zu einer Zunahme von Fehlgeburten und Frühgeburten geführt hat, da Schwangere keinen Zugang zu angemessener Ernährung und pränataler Betreuung hatten; in der Erwägung, dass Aserbaidschan auch die Gas- und Stromversorgung der Region gedrosselt hat, was erhebliche Auswirkungen auf die Lebensbedingungen in der Region, einschließlich des Funktionierens von medizinischen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen, hatte; in der Erwägung, dass die medizinischen Einrichtungen in Bergkarabach infolge der Blockade nicht über ausreichende Kapazitäten verfügten, um die bei dem Angriff Aserbaidschans verletzten Menschen zu versorgen;

I. in der Erwägung, dass der IGH Aserbaidschan in seiner einstweiligen Anordnung vom 22. Februar 2023 in der Rechtssache Armenien gegen Aserbaidschan angewiesen hat, die freie Durchfahrt durch den Latschin-Korridor zu gestatten und alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um den ungehinderten Verkehr von Personen, Fahrzeugen und Fracht entlang des Latschin-Korridors in beiden Richtungen sicherzustellen;

J. in der Erwägung, dass Samwel Schahramanjan, der De-facto-Präsident von Bergkarabach, am 28. September 2023 gezwungen wurde, ein Dekret zur Auflösung aller Strukturen und Institutionen der selbstproklamierten Republik zum 1. Januar 2024 zu unterzeichnen, wodurch die selbstproklamierte Republik Arzach nicht mehr existieren wird;

K. in der Erwägung, dass die EU dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 5 Mio. EUR an humanitärer Hilfe zur Verfügung gestellt hat; in der Erwägung, dass die Mittel für aus Bergkarabach nach Armenien Vertriebene und für schutzbedürftige Menschen in Bergkarabach verwendet werden sollen; in der Erwägung, dass die Regierung Armeniens die EU um Unterstützung bei der Bewältigung des Zustroms von Flüchtlingen aus Bergkarabach ersucht hat;

L. in der Erwägung, dass der Präsident des Europäischen Rates einen der drei Stränge der Friedensverhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidschan eingerichtet hat;

M. in der Erwägung, dass es in Bergkarabach zahlreiche Kirchen, Moscheen, Steinkreuze und Friedhöfe gibt; in der Erwägung, dass der IGH in Anbetracht der erheblichen, vorsätzlich von Aserbaidschan herbeigeführten Schäden am armenischen Kulturerbe während des Krieges im Jahr 2020 in seinem Beschluss vom 7. Dezember 2021 ([4]) festgestellt hat, dass Aserbaidschan alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um Akte des Vandalismus und der Schändung zu verhindern und zu ahnden, die sich gegen das armenische Kulturerbe richten, darunter Kirchen und andere Gebetsstätten, Denkmäler, Wahrzeichen, Friedhöfe und Artefakte;

N. in der Erwägung, dass andere Staaten, wie die Türkei, Aserbaidschan politische, diplomatische und militärische Rückendeckung gewährt haben, wodurch der Konflikt weiter eskalierte; in der Erwägung, dass Armenien gemäß Nummer 9 der Waffenstillstandsvereinbarung für Bergkarabach aus dem Jahr 2020 die Sicherheit der Verkehrsverbindungen zwischen dem Kernland Aserbaidschans und seiner Exklave Naxçıvan gewährleisten sollte, wobei diese Verbindungen von Aserbaidschan und der Türkei als „Sangesur-Korridor“ propagiert und von Amtsträgern dieser beiden Länder in einer Weise benutzt wurden, die Armeniens Souveränität bedroht;

([4]) Beschluss des Internationalen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2021 über den Antrag auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen zur Anwendung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Armenien gegen Aserbaidschan).

O. in der Erwägung, dass die Führung Aserbaidschans in den vergangenen Jahren mehrmals irredentistische Erklärungen in Bezug auf das Hoheitsgebiet Armeniens abgegeben hat; in der Erwägung, dass die Armee Aserbaidschans in den vergangenen zwei Jahren mehrmals verschiedene Teile des Hoheitsgebiets Armeniens besetzt und zivile Ziele im Hoheitsgebiet Armeniens unter Beschuss genommen hat;

P. in der Erwägung, dass frühere Warnungen des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Lage zu keiner wesentlichen Änderung in der Politik der EU gegenüber Aserbaidschan geführt haben; in der Erwägung, dass es der OSZE, der EU und anderen internationalen Akteuren trotz drei Jahrzehnte währender Bemühungen um Diplomatie und Friedenskonsolidierung nicht gelungen ist, Aserbaidschan von der Anwendung militärischer Gewalt abzuhalten;

1. verurteilt aufs Schärfste den vorab geplanten und ungerechtfertigten militärischen Angriff Aserbaidschans auf die Armenier Bergkarabachs und fordert ein sofortiges und vollständiges Ende der Gewalt gegen die Bevölkerung, die in der Region verlieben ist; hebt hervor, dass Aserbaidschan auf dem besten Weg war, seine Kontrolle über Bergkarabach mittels diplomatischer Verhandlungen zurückzuerlangen, und dass dieser Angriff im Widerspruch zu den erklärten Absichten Aserbaidschans steht, auf einen dauerhaften Frieden mit Armenien hinzuarbeiten, und die laufenden Friedensverhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidschan gefährdet;

2. hebt hervor, dass dieser Angriff eine grobe Verletzung der Menschenrechte und eine eindeutige Verletzung der trilateralen Waffenstillstandserklärung vom 9. November 2020 und der Zusagen darstellt, die Aserbaidschan in den von der EU vermittelten Verhandlungen gegeben hat; weist darauf hin, dass der Angriff während einer schweren humanitären Krise in Bergkarabach nach der Blockade des Latschin-Korridors durch Aserbaidschan in den vergangenen neun Monaten erfolgte, was einen Verstoß gegen die Verpflichtungen Aserbaidschans und gegen die rechtlich bindenden einstweiligen Anordnungen des IGH darstellt; weist Aserbaidschan darauf hin, dass die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zur Entfernung der Zivilbevölkerung aus einem Gebiet möglicherweise ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt und unter das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes fallen könnte;

3. bedauert, dass bei dem jüngsten Angriff Aserbaidschans Menschen getötet oder verletzt wurden, darunter auch infolge einer Explosion in einem Brennstofflager am 25. September 2023; bekundet den Armeniern Bergkarabachs, die sich gezwungen sahen, aus ihrer Heimat und aus ihren angestammten Siedlungsgebieten zu fliehen, seine Solidarität; ist der Ansicht, dass die derzeitige Situation einer ethnischen Säuberung gleichkommt, und verurteilt aufs Schärfste, dass die Streitkräfte Aserbaidschans Drohungen gegenüber der Bevölkerung Bergkarabachs ausgesprochen und Gewalttaten an ihr verübt haben; würdigt die Bemühungen der staatlichen Stellen Armeniens um die Bereitstellung von Hilfe und Unterkünften für die Flüchtlinge; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, Armenien umgehend all die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit das Land den Zustrom von Flüchtlingen aus Bergkarabach und die daraus resultierende humanitäre Krise bewältigen kann;

4. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, gezielte Sanktionen gegen die Mitglieder der Regierung Aserbaidschans zu verhängen, die für wiederholte Verstöße gegen den Waffenstillstand und für Menschenrechtsverletzungen in Bergkarabach verantwortlich sind; fordert, dass die von den Streitkräften Aserbaidschans begangenen Übergriffe, die Kriegsverbrechen darstellen könnten, untersucht werden;

5. weist Aserbaidschan darauf hin, dass es die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Wohlergehen aller Menschen in Bergkarabach trägt und dafür in die Pflicht genommen werden muss; fordert Aserbaidschan auf, die Sicherheit der Bevölkerung Bergkarabachs zu gewährleisten und dabei die Charta der Vereinten Nationen und alle einschlägigen internationalen Übereinkommen, die Grundsätze des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen, seine internationalen Verpflichtungen und die Grundsätze der OSZE zu achten; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, die sichere Rückkehr der armenischen Bevölkerung nach Bergkarabach zu ermöglichen, belastbare Garantien für den Schutz ihrer Rechte zu bieten und von hetzerischen Äußerungen abzusehen, die zur Diskriminierung von Armeniern aufstacheln könnte; weist die Staatsorgane Aserbaidschans darauf hin, dass das Recht auf Rückkehr in die Heimat einen Grundpfeiler der internationalen Menschenrechtsnormen bildet; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, dringend in einen echten, umfassenden und transparenten Dialog mit den Armeniern Bergkarabachs einzutreten, um die Achtung ihrer Rechte sicherzustellen und ihre Sicherheit, einschließlich ihres Rechts, in Würde und Sicherheit in ihrer Heimat zu leben, und ihre Land- und Eigentumsrechte, die Wahrung ihrer eigenen Identität sowie die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer bürgerlichen, kulturellen, sozialen und religiösen Rechte zu gewährleisten; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, sich in Bezug auf bewährte Verfahren zur Gewährleistung der Rechte der ethnischen Armenier eng mit dem Europarat, den Vereinten Nationen, der OSZE und sonstigen internationalen Organisationen abzustimmen und betont, dass dies angesichts der katastrophalen Menschenrechtsbilanz Aserbaidschans besonders wichtig ist;

6. fordert, dass die Blockade des Latschin-Korridors sofort aufgehoben wird, damit den Bedürftigen in Bergkarabach humanitäre Hilfe geliefert werden kann, und den Latschin-Korridor vollständig zu öffnen, da er den Armeniern Bergkarabachs als physische Verbindung zu ihrem Land, ihrem Eigentum, ihrer Kultur und ihrem Erbe dient; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans nachdrücklich auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit geflohene Armenier Zugang zu allen notwendigen Informationen darüber erhalten, wie sie wieder dauerhaft nach Bergkarabach zurückkehren und alle anderen Rechte auf Eigentum, Sozialleistungen, Bildung usw. in vollem Umfang wahrnehmen können, falls sie sich für eine Rückkehr entscheiden;

7. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, nachdrücklich auf internationale Garantien hinzuarbeiten, mit denen die Sicherheit und das Wohlergehen der weiterhin in Bergkarabach lebenden Armenier und die sofortige Wiederherstellung des uneingeschränkten Zugangs humanitärer Helfer zu der Region sichergestellt werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Präsenz vor Ort zu verstärken und die humanitäre Hilfe für Menschen, die aus Bergkarabach nach Armenien vertrieben wurden oder in Bergkarabach leben, erheblich aufzustocken; bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, auf welche Weise die erste Mission der Vereinten Nationen in Bergkarabach seit 30 Jahren organisiert und durchgeführt wurde; fordert die Einrichtung einer internationalen Präsenz in Bergkarabach unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, um die Lage vor Ort zu überwachen und den Bewohnern Bergkarabachs Transparenz, Sicherheit und Vertrauen zu bieten, wobei der Schwerpunkt auf dem Bedarf an humanitärer Hilfe und auf Schutz sowie auf der Erhaltung der Stätten des historischen und kulturellen Erbes liegen sollte; fordert, dass das Friedenssicherungskontingent Russlands umgehend durch einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Bergkarabach und entlang der Staatsgrenze zwischen Armenien und Aserbaidschan ersetzt wird, um für die Sicherheits- und Schutzbelange der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs Sorge zu tragen;

8. erklärt sich zutiefst besorgt, was die künftige Erhaltung des kulturellen, religiösen und historischen Erbes in Bergkarabach nach dem massiven Exodus der Armenier Bergkarabachs anbelangt; fordert Aserbaidschan in Anbetracht der Zerstörung des kulturellen, religiösen und historischen Erbes seit Beginn des Konflikts um Bergkarabach nachdrücklich auf, davon Abstand zu nehmen, die Ursprünge des kulturellen, religiösen oder historischen Erbes in der Region weiter zu zerstören, zu vernachlässigen oder zu verändern, und fordert Aserbaidschan auf, sich stattdessen darum zu bemühen, diese reiche Vielfalt im Einklang mit den einstweiligen Anordnungen des Internationalen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2021 zu erhalten, zu schützen und zu fördern; fordert, dass das armenische kulturelle, historische und religiöse Erbe in Bergkarabach nach Maßgabe der UNESCO-Standards und der internationalen Verpflichtungen Aserbaidschans geschützt wird; beharrt darauf, dass Aserbaidschan eine UNESCO-Mission nach Bergkarabach einreisen lässt und ihr Zugang zu den Kulturerbestätten gewährt, was notwendig ist, damit sie deren derzeitigen Zustand feststellen und eine Bestandsaufnahme vornehmen kann;

9. fordert, dass das Eigentum der Mitglieder der armenischen Gemeinschaft, die zur Flucht gezwungen waren, geschützt wird, und fordert Aserbaidschan auf, alle Bewohner Bergkarabachs, die seit dem 19. September 2023 festgenommen wurden — auch die ehemaligen Amtsträger aus der Region und alle anderen, die vor und nach diesem Tag festgenommen wurden — freizulassen und sich zu einer breiten Amnestie zu verpflichten;

10. verurteilt erneut die militärischen Übergriffe Aserbaidschans auf das international anerkannte Hoheitsgebiet Armeniens; bekräftigt seine Forderung nach einem Rückzug der Streitkräfte Aserbaidschans aus dem gesamten Hoheitsgebiet Armeniens; lehnt die irredentistischen und hetzerischen Äußerungen des Präsidenten Aserbaidschans und weiterer Amtsträger des Landes ab, die mit Drohungen gegen die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Armeniens einhergehen, einschließlich der Äußerungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Sangesur-Korridor, und bringt seine tiefe Besorgnis über derlei Äußerungen zum Ausdruck; mahnt Aserbaidschan, keine militärischen Abenteuer gegen Armenien selbst zu wagen; verurteilt die Beteiligung der Türkei an der Bewaffnung Aserbaidschans und ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Offensiven Aserbaidschans in den Jahren 2020 und 2023, und fordert die Türkei auf, ihren Verbündeten Aserbaidschan von derartigen verantwortungslosen Aktionen abzuhalten; verurteilt, dass Aserbaidschan während dieser Krise Rückendeckung von anderen Ländern erhalten hat, und fordert, dass diese Unterstützung beendet wird, damit die Lage nicht weiter eskaliert; weist warnend darauf hin, dass Aserbaidschan es darauf ankommen lassen könnte, falls die internationale Gemeinschaft keine ernsthaften Abschreckungsbemühungen zeigt;

11. fordert, dass die Beziehungen der EU zu Aserbaidschan unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und der sich verschlechternden Menschenrechtslage in dem Land umfassend auf den Prüfstand gestellt werden; bedauert, dass die Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, Aserbaidschan als „vertrauenswürdigen Energielieferanten“ bezeichnet hat; fordert die Kommission auf, die „strategische Partnerschaft“ mit Aserbaidschan im Energiebereich rasch zu überprüfen, zumal Aserbaidschan wiederholt gegen seine internationalen Verpflichtungen verstoßen hat, auch gegen die Zusagen, die es in von der EU vermittelten Gesprächen gegeben hat, und gegen bindende völkerrechtliche Bestimmungen; stellt fest, dass die Entwicklung einer solchen „strategischen Partnerschaft“ angesichts der Aggression Aserbaidschans gegen Armenien im September 2022 und der ungerechtfertigten Anwendung von Gewalt gegen die Bevölkerung Bergkarabachs und deren Vertreibung im September 2023 sowie der alarmierenden Menschenrechtsbilanz Aserbaidschans nicht mit den in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Zielen des auswärtigen Handelns der EU vereinbar ist; bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die EU es auf moralischer Ebene nicht akzeptieren darf, ein künftiges Partnerschaftsabkommen mit einem Land auszuhandeln, das eklatant gegen die Grundsätze des Völkerrechts und seine internationalen Verpflichtungen verstößt und mithin weder ein verlässlicher noch ein vertrauenswürdiger Partner ist; fordert den Hohen Vertreter und den EAD daher nachdrücklich auf, die Verhandlungen über ein erneuertes Partnerschaftsabkommen auszusetzen, bis Aserbaidschan tatsächlich seine Bereitschaft unter Beweis gestellt hat, die Rechte und Sicherheitsbelange der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs zu achten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine Aussetzung des Visaerleichterungsabkommens mit Aserbaidschan und eine Verringerung des Umfangs der Zusammenarbeit mit dem Land in anderen Bereichen in Erwägung zu ziehen, falls es seine Zusagen weiterhin missachtet; hält jegliche an Mitglieder des Europäischen Parlaments gerichteten Äußerungen und Drohungen staatlicher Stellen Aserbaidschans, darunter auch jene des Botschafters Aserbaidschans bei der EU, für nicht hinnehmbar;

12. fordert, dass die EU ihre Abhängigkeit von Gaseinfuhren aus Aserbaidschan verringert; ist sehr besorgt darüber, dass Aserbaidschan Gas aus Russland einführt und dann das in Aserbaidschan geförderte und aus Aserbaidschan in die EU ausgeführte Gas einen bedeutenden Anteil an Gas aus Russland enthält, was dem Ziel der EU zuwiderläuft, die Möglichkeiten Russlands zur Fortsetzung seines Angriffskriegs gegen die Ukraine dadurch zu schmälern, dass Russland geringere Einnahmen aus Öl- und Gasausfuhren in die EU erzielt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Verdacht nachzugehen, dass Aserbaidschan in Wahrheit Gas aus Russland in die EU ausführt; fordert, dass im Fall einer militärischen Aggression Aserbaidschans gegen die territoriale Unversehrtheit Armeniens oder erheblicher hybrider Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung und die demokratischen Institutionen Armeniens sämtliche Öl- und Gaseinfuhren aus Aserbaidschan in die EU ausgesetzt werden; fordert angesichts der jüngsten Invasion Aserbaidschans in Bergkarabach die Aussetzung der Vereinbarung über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich zwischen der Europäischen Union und Aserbaidschan;

13. verurteilt, dass das „Friedenssicherungskontingent" Russlands untätig geblieben ist und Russland seine Rolle insgesamt in einer Weise interpretiert hat, in der es den Konflikt jahrzehntelang angeheizt und zu seinem eigenen politischen Vorteil ausgenutzt hat;

14. verurteilt, dass der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan den bewaffneten Konflikt in Bergkarabach ausnutzt, um einer imperialistischen Agenda Vorschub zu leisten und zu weiteren Angriffen auf die Souveränität Armeniens anzuspornen; fordert die Türkei nachdrücklich auf, einen konstruktiven und verantwortungsvollen Ansatz in Bezug auf die territoriale Unversehrtheit Armeniens zu verfolgen und für den Frieden in der Region einzutreten;

15. lobt den Ministerpräsidenten Armeniens, Nikol Paschinjan, für sein Engagement für den Frieden; bekräftigt das Engagement der EU, die Souveränität, Demokratie und territoriale Unversehrtheit Armeniens zu unterstützen; verurteilt aufs Schärfste, dass Russland seine hybriden Versuche, die politische Lage in Armenien zu destabilisieren, intensiviert; begrüßt, dass Armenien das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert hat; ist der Ansicht, dass die EU die Gelegenheit, die ein etwaiges geopolitisches Vakuum bietet, nutzen und Armenien einen ambitionierten Plan für die Zusammenarbeit, mit dem das derzeitige Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft aufgewertet wird, vorlegen muss, wodurch Armenien stärker in der Gemeinschaft der westlichen Demokratien verankert und dabei unterstützt wird, seine Beziehungen zu Nachbarstaaten, insbesondere zur Türkei, zu entspannen;

16. fordert die EU auf, dem Ersuchen Armeniens um Unterstützung im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität stattzugeben, falls Armenien die Mitgliedschaft in seinem derzeitigen Militärbündnis überdenken sollte; fordert die EU auf, ihre humanitäre und finanzielle Unterstützung für Armenien, das mit dem Zustrom von Zehntausenden Flüchtlingen konfrontiert ist, erheblich aufzustocken; fordert die EU auf, einen Beitrag dazu zu leisten, dass Stipendien für aus Bergkarabach evakuierte Schüler und Studenten eingerichtet und finanziert werden, damit sie ihre Ausbildung fortsetzen können, da Tausende ethnischer Armenier ihre dortige schulische bzw. universitäre Ausbildung unterbrechen mussten;

17. bekräftigt seine Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit sowohl Aserbaidschans als auch Armeniens; fordert Aserbaidschan auf, sein unmissverständliches Bekenntnis zur territorialen Unversehrtheit Armeniens zu bekräftigen; vertritt die Auffassung, dass ein echter Dialog zwischen Aserbaidschan, Armenien und Vertretern der Bergkarabach-Armenier der einzige dauerhaft gangbare Weg für die Zukunft ist, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese Bemühungen zu unterstützen; unterstützt die laufenden Friedensgespräche zwischen Armenien und Aserbaidschan, die durch die jüngste Militäroperation gegen Bergkarabach erheblich behindert werden; betont, dass ein umfassendes Friedensabkommen zwischen Armenien und Aserbaidschan erforderlich ist, das die gegenseitige Anerkennung der territorialen Unversehrtheit, Garantien für die Rechte und die Sicherheit der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs und die Freilassung von Gefangenen vorsehen muss; betont, dass ein Frieden in der Region, der seiner Bezeichnung würdig und dauerhaft ist und bei dem die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit beider Staaten bewahrt werden, die Voraussetzung für Stabilität auch in den Nachbarstaaten ist;

18. fordert die zivile Mission der EU in Armenien (EUMA) auf, die Entwicklung der Sicherheitslage vor Ort genau zu beobachten, dem Europäischen Parlament auf transparente Weise Bericht zu erstatten und tatkräftig zu den Bemühungen um eine Konfliktlösung beizutragen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Mandat der EUMA zu stärken, ihre Personalstärke zu erhöhen, ihre Dauer zu verlängern und auch an die Grenze zur Türkei Beobachter zu entsenden; missbilligt, dass Aserbaidschan es der EUMA zu keiner Zeit gestattet hat, sich in sein Hoheitsgebiet zu begeben, und fordert Aserbaidschan auf, auch auf seiner Seite der Grenze und in Bergkarabach die Anwesenheit der EUMA zu gestatten;

19. bringt seine tiefe Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass die Kommission und der Rat die regelmäßigen Warnungen des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Lage in Bergkarabach und die Risiken eines katastrophalen Ausgangs ignoriert haben; bedauert, dass die Maßnahmen der EU bisher nicht zu positiven Ergebnissen geführt haben; fordert den EAD auf, sein Vorgehen im Südkaukasus zu überdenken und das einschlägige Personal zu ersetzen; bedauert, dass die Organe der EU so langsam reagiert haben, zumal der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erst zwei Tage nach Beginn des Angriffs Aserbaidschans auf Bergkarabach eine Erklärung abgegeben hat;

20. bedauert, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments Reisen nach Aserbaidschan, Besuche in der Region Bergkarabach und luxuriöse Hotelaufenthalte, die von aserbaidschanischen Amtsträgern organisiert und bezahlt wurden, angenommen und nicht gemeldet haben; bekräftigt seine Forderung nach strengeren Regeln für Reisen von Beamten, die von Drittstaaten und Einrichtungen bezahlt werden; bedauert, dass diese Verpflichtung nicht durch seinen Beschluss vom 13. September 2023 über Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Stärkung von Integrität, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht umgesetzt wurde; fordert seinen Ausschuss für konstitutionelle Fragen auf, eine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vorzuschlagen, um ein Verbot für Mitglieder des Europäischen Parlaments einzuführen, Reisen und Unterkünfte anzunehmen, die von Dritten, einschließlich Beamten aus Drittländern und Vertretern von Unternehmensinteressen, bezahlt werden;

21. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die diplomatische und sicherheitspolitische Architektur der EU und die geopolitischen Konstellationen im gesamten Südkaukasus in Anbetracht der neu geschaffenen Fakten vor Ort und der Interessen von Ländern wie Russland, der Türkei und Iran dringend neu zu bewerten, aber auch eine Strategie zu entwickeln, um auf die bei autokratischen Regimen immer stärkere Neigung, gewaltsamen Militäreinsätzen den Vorzug vor diplomatischen Bemühungen geben, zu reagieren;

22. missbilligt die Entscheidung der Regierung Ungarns, eine gemeinsame Erklärung aller EU-Mitgliedstaaten zu blockieren, in der die Militäroperation Aserbaidschans gegen die armenische Bevölkerung Bergkarabachs verurteilt wird; fordert den Rat nachdrücklich auf, sich geschlossen dafür einzusetzen, dass die EU mit größerem Engagement daran mitwirkt, die Menschenrechte in Aserbaidschan und Armenien zu schützen und den Frieden zwischen den beiden Staaten zu fördern;

23. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Aserbaidschan, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Republik Armenien, der Generaldirektorin der UNESCO, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Vereinten Nationen und dem Europarat zu übermitteln.

C/2024/1189

23.2.2024

P9_TA(2023)0357

Bestandsaufnahme des Wegs Moldaus in die EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zur Bestandsaufnahme des Wegs Moldaus in die EU (2023/2838(RSP))

(C/2024/1189)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine jüngsten Entschließungen zur Republik Moldau,

— unter Hinweis auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits ([1]), dessen Bestandteil eine vertiefte und umfassende Freihandelszone ist,

— unter Hinweis auf den Antrag der Republik Moldau vom 3. März 2022 auf Beitritt zur Europäischen Union und unter Hinweis darauf, dass der Europäische Rat dem Land in der Folge am 23. Juni 2022 auf der Grundlage einer positiven Bewertung durch die Kommission und im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments den Status eines Bewerberlandes zuerkannt hat,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 17. Juni 2022 zum Antrag der Republik Moldau auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2022)0406) und die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 6. Februar 2023 mit dem Titel „Association Implementation Report on the Republic of Moldova“ (Bericht über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens mit der Republik Moldau) (SWD(2023)0041),

— unter Hinweis auf den Analysebericht der Kommission vom 1. Februar 2023 über die Angleichung der Republik Moldau an den Besitzstand der EU (SWD(2023)0032),

— unter Hinweis auf die am 7. Februar 2023 im Anschluss an die siebte Tagung des Assoziationsrats EU-Moldau abgegebene gemeinsame Erklärung und auf die Abschlusserklärung der 13. Tagung des Parlamentarischen Assoziationsausschusses EU-Moldau vom 23. März 2023,

— unter Hinweis auf die Artikel 2 und 49 des Vertrags über die Europäische Union,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. Juni 2022, vom 23. März 2023 sowie vom 29. und 30. Juni 2023,

— unter Hinweis auf die aktualisierte Assoziierungsagenda EU-Moldau für den Zeitraum 2021-2027 vom 22. August 2022 und das von der Kommission am 28. Juni 2023 vorgelegte Unterstützungspaket für die Republik Moldau,

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Republik Moldau ihren Antrag auf Beitritt zur EU am 3. März 2022 gestellt hat und seit dem 23. Juni 2022 den Status eines Bewerberlands innehat;

B. in der Erwägung, dass sich die Beziehungen zwischen der EU und der Republik Moldau seither auf der Grundlage einer gegenseitigen Verpflichtung zur Stärkung ihrer politischen Assoziierung intensiviert haben; in der Erwägung, dass im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Dezember 2022 zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess die Notwendigkeit der weiteren Vertiefung der bereichsspezifischen Zusammenarbeit der EU mit der Republik Moldau und der Integration des Landes in den EU-Binnenmarkt betont wurde;

C. in der Erwägung, dass die Regierung der Republik Moldau einen Prozess ambitionierter Reformen in den Bereichen Politik, Justiz und Institutionen verfolgt und ihre Entschlossenheit und ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt hat, die neun in der Stellungnahme der Kommission genannten Schritte zu vollziehen, um die Bedingungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zu erfüllen; in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU nach wie vor ein auf Leistungen gestützter Prozess ist, der die Erfüllung der Kriterien für die EU-Mitgliedschaft erfordert;

([1]) ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

D. in der Erwägung, dass die Kommission den Rat am 22. Juni 2023 mündlich über den aktuellen Stand bezüglich der Fortschritte der Republik Moldau informiert hat und eine eingehendere Prüfung Teil der im Zusammenhang mit dem Erweiterungspaket 2023 vorzulegenden Berichte über die zehn Erweiterungsländer sein wird; in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem von den EU-Mitgliedstaaten geforderten mündlichen Bericht vom Juni gegenüber dem Rat zu dem Schluss kam, dass drei Schritte (2, 8 und 9) vollzogen wurden und dass bei drei weiteren Schritten (1, 4 und 7) erhebliche Fortschritte erzielt wurden;

E. in der Erwägung, dass die Republik Moldau bei der Umsetzung aller von der Kommission festgelegten Bedingungen enorme Anstrengungen unternommen und beträchtliche Fortschritte erzielt hat, und zwar durch die Behebung der vom Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte und der Venedig-Kommission festgestellten Mängel bei der Justizreform und der Reform des Wahlgesetzes, durch eine stärkere Einbeziehung der Zivilgesellschaft in Entscheidungsprozesse, die Stärkung des Schutzes der Menschenrechte und insbesondere der Menschenrechte schutzbedürftiger Gruppen, die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen; in der Erwägung, dass die bevorstehende Bewertung der Fortschritte der Republik Moldau durch die Kommission eine klare politische Botschaft aussenden und erhebliche Auswirkungen auf die Zukunft des Landes haben wird;

F. in der Erwägung, dass der Aktionsplan für prioritäre Maßnahmen EU-Moldau ebenfalls im Juni 2023 vereinbart wurde und mit gemeinsam vereinbarten Prioritäten für den Zeitraum 2023-2024 als Fahrplan für die vollständige Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone zwischen der EU und der Republik Moldau und für die weitere Integration der Republik Moldau in den EU-Binnenmarkt dienen wird; in der Erwägung, dass die Kommission am 28. Juni 2023 das Unterstützungspaket für die Republik Moldau vorgelegt hat, mit dem die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine angegangen werden sollen und die Republik Moldau näher an die EU herangeführt werden soll;

G. in der Erwägung, dass es der Republik Moldau trotz der dramatischen Auswirkungen des Krieges auf die Ukraine gelungen ist, ihre Demokratie deutlich zu konsolidieren und den Reformkurs beizubehalten; in der Erwägung, dass sich die Verbesserungen im demokratischen System des Landes in seinen Fortschritten bei verschiedenen internationalen Indizes niederschlagen: Rang 28 von 180 Ländern in der Rangliste der Pressefreiheit 2023 von Reporter ohne Grenzen (gegenüber Rang 40 im Jahr 2022), Rang 91 von 180 Ländern im Korruptionswahrnehmungsindex 2022 von Transparency International (gegenüber Rang 105 im Jahr 2021) und Rang 68 von 140 Ländern im Index der Rechtsstaatlichkeit 2022 des World Justice Project (gegenüber Rang 73 im Jahr 2021);

H. in der Erwägung, dass die Russische Föderation immer wieder auf Provokation, Desinformation, die illegale Finanzierung politischer Parteien, Cyberangriffe und andere hybride Mittel zurückgreift, um die Stabilität, Souveränität und Verfassungsordnung sowie die demokratischen Institutionen der Republik Moldau auszuhöhlen; in der Erwägung, dass die subversiven Aktivitäten Russlands in der Republik Moldau darauf abzielen, die Unterstützung der Bevölkerung für den vom moldauischen Volk gewählten europäischen Weg zu schwächen und einer Destabilisierung Vorschub zu leisten; in der Erwägung, dass Russland seine Gasausfuhren als Druckmittel gegen die Regierung der Republik Moldau eingesetzt hat, und zwar auch, was deren proeuropäische Ausrichtung anbelangt; in der Erwägung, dass der Einsatz von Energie als Waffe durch Russland die Anfälligkeit der moldauischen Energiewirtschaft noch zusätzlich verdeutlicht hat, während die Anbindung des Landes an die Gas- und Strommärkte und die entsprechenden Mechanismen der EU dem Land dabei geholfen haben, die Krise zu bewältigen; in der Erwägung, dass die hohen Energiepreise zu einem Anstieg der Inflation auf über 30 % geführt haben und dass die Wirtschaftsleistung der Republik Moldau im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr real um 5,9 % zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass die Republik Moldau zwar ihre Erdgasversorgung diversifiziert und sich dabei von Russland wegorientiert hat, ihre Stromversorgung jedoch nach wie vor weitgehend von dem sich in russischem Eigentum befindlichen Kraftwerk Cuciurgan in der Region Transnistrien abhängig ist; in der Erwägung, dass das moldauische Volk und die moldauische Führung trotz all dieser Destabilisierungsversuche nach wie vor entschlossen sind, dem gewählten proeuropäischen Weg zu folgen;

I. in der Erwägung, dass in mehreren Fällen von Russland auf die Ukraine abgeschossene Raketen moldauisches Hoheitsgebiet überflogen haben, was eine eindeutige Verletzung der Souveränität der Republik Moldau darstellt, und dass mehrmals Trümmerteile von Raketen der Streitkräfte Russlands auf moldauischem Hoheitsgebiet niedergegangen sind und dadurch Schäden verursacht und das Leben von Zivilisten gefährdet haben; in der Erwägung, dass dringend in das moldauische Luftraumüberwachungs- und Flugabwehrsystem investiert werden und dieses modernisiert werden muss und dass die moldauische Regierung ihre westlichen Partner um Flugabwehrsysteme gebeten hat;

J. in der Erwägung, dass die EU am 20. Juli 2023 eine weitere Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung ihrer für sieben landwirtschaftliche Erzeugnisse der Republik Moldau weiterhin geltenden Zölle und Einfuhrpreisregelungen um ein Jahr bis zum 24. Juli 2024 gewährt hat;

K. in der Erwägung, dass die EU am 24. April 2023 im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die Partnerschaftsmission der EU in Moldau eingerichtet hat, um die Widerstandsfähigkeit des Sicherheitssektors im Bereich des Krisenmanagements, hybrider Bedrohungen und der Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland zu stärken;

L. in der Erwägung, dass Moldau am 18. September 2023 dem EU-Katastrophenschutzverfahren als Teilnehmerstaat beigetreten ist;

1. bekräftigt sein uneingeschränktes Eintreten für die künftige Mitgliedschaft der Republik Moldau in der EU und stellt fest, dass das Land seinen Platz in der EU finden sollte; ist der Ansicht, dass dies eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa darstellen würde; sieht der Bewertung durch die Kommission, inwieweit die Republik Moldau als Teil des Erweiterungspakets 2023 die in der Stellungnahme der Kommission genannten Schritte erfüllt hat, erwartungsvoll entgegen;

2. fordert die Kommission und den Europäischen Rat erneut auf, die EU-Beitrittsverhandlungen mit der Republik Moldau bis Ende 2023 aufzunehmen;

3. hält es für wichtig, den Reformprozess des Landes fortzusetzen, und zwar nicht nur, um das politische Ziel der EU-Mitgliedschaft zu erreichen, sondern vor allem, um den Lebensstandard der Bevölkerung und vor allem der besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen spürbar zu verbessern und der jüngeren Generation attraktive Lebens- und Arbeitsperspektiven im Land zu bieten; begrüßt die breite Unterstützung der Bevölkerung der Republik Moldau für die europäische Integration des Landes, wie sie die jüngsten Meinungsumfragen und die Nationale Versammlung für ein europäisches Moldau vom 21. Mai 2023, bei der sich über 80 000 Menschen auf dem Platz der Großen Nationalversammlung in Chişinău versammelten, um ihre Unterstützung für die europäische Zukunft der Republik Moldau zum Ausdruck zu bringen, unter Beweis gestellt haben;

4. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die finanzielle und technische Hilfe für die Republik Moldau aufzustocken, um den Prozess der raschen und wirksamen Integration des Landes in die EU zu erleichtern; fordert die Kommission auf, die nächste Tranche der laufenden Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau rasch auszuzahlen und im Rahmen der Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens im Jahr 2023 zusätzliche Mittel für die Republik Moldau auszuweisen; begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Europäischen Rates, die Makrofinanzhilfe für Moldau aufzustocken; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass alle ihre künftigen Anforderungen klar und präzise bleiben und für die Bewerberländer keine beweglichen Ziele festgelegt werden; betont, dass es der Republik Moldau dank der frühzeitigen Zusammenarbeit der Kommission mit den Behörden bei der Ausarbeitung von Strategien und Reformen sowie dank der Bereitstellung technischer Hilfe durch die Kommission möglich sein wird, die für den EU-Beitritt erforderliche Geschwindigkeit und Qualität der Reformen aufrechtzuerhalten;

5. begrüßt den Vorschlag der Kommission, eine spezielle Fazilität für die Ukraine einzurichten, um die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes zu unterstützen; stellt fest, dass die geplante Zuweisung von bis zu 50 Mrd. EUR für die Fazilität zwischen 2024 und 2027 sowohl für Zuschüsse als auch für Darlehen die geplante Unterstützung für die Ukraine im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) — Europa in der Welt ersetzen wird; fordert, dass die gesamte im Rahmen des Instruments NDICI/Europa in der Welt vorgesehene bilaterale Unterstützung für die Ukraine auf die Republik Moldau umgelenkt wird, ein an die Ukraine angrenzendes EU-Bewerberland, das auch am stärksten unter den Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine gelitten hat;

6. fordert die Kommission auf, darauf hinzuarbeiten, dass die Republik Moldau in die überarbeitete IPA-III-Verordnung ([2]) aufgenommen wird, unter anderem indem das IPA-III-Gesamtbudget in ausreichendem Maße aufgestockt und das Land dabei unterstützt wird, sich angemessen auf eine optimale Verwendung der Heranführungshilfe vorzubereiten; begrüßt die laufende Umsetzung des umfassenderen Assoziierungsabkommens und der dazugehörigen vertieften und umfassenden Freihandelszone und fordert die moldauischen Staatsorgane auf, ihre Arbeit an der vollständigen und wirksamen Umsetzung sowie an Reformen in den Bereichen Demokratie, Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit im Allgemeinen fortzusetzen, um ihr Bestreben zu unter Beweis zu stellen, sich auf die EU-Mitgliedschaft vorzubereiten und die Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaats zu erfüllen; ist erfreut über die Vorstellung des Aktionsplans für prioritäre Maßnahmen EU-Moldau vom Juni 2023, der mit gemeinsam vereinbarten Prioritäten für den Zeitraum 2023-2024 als Fahrplan für die vollständige Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone zwischen der EU und der Republik Moldau und für die weitere Integration der Republik Moldau in den EU-Binnenmarkt dienen wird;

7. bekräftigt seine Forderung nach einer innovativen, komplementären und flexiblen Interaktion zwischen der Umsetzung des Assoziierungsabkommens und dem Prozess der Beitrittsverhandlungen, die es der Republik Moldau ermöglicht, sich auf der Grundlage eines Aktionsplans mit prioritären Maßnahmen und einschlägiger bereichsspezifischer Programme schrittweise in den EU-Binnenmarkt zu integrieren, und durch die das Land Zugang zu einschlägigen EU-Mitteln erhält, damit die Bürgerinnen und Bürger der Republik Moldau die Vorteile des Beitritts schon während des Prozesses und nicht erst nach dessen Abschluss nutzen können;

([2]) Verordnung (EU) 2021/1529 des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1).

8. begrüßt die erheblichen Anstrengungen der moldauischen Behörden, die Reformagenda voranzubringen, um Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu erzielen; würdigt die Fortschritte, die die Republik Moldau bei der Reform des Justizwesens, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission zum Beitrittsantrag der Republik Moldau, erzielt hat; fordert die Regierung auf, mit allen Interessenträgern darauf hinzuarbeiten, im Einklang mit den Empfehlungen der EU und der Venedig-Kommission eine nachhaltige und umfassende Reform der Justiz und der Korruptionsbekämpfung zu erreichen; fordert die Regierung auf, ihre Arbeit im Hinblick auf die Deoligarchisierung, die Reform der öffentlichen Finanzverwaltung, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und die Reform der öffentlichen Verwaltung fortzusetzen;

9. betont die absolute Priorität der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die im EU-Beitrittsprozess erheblich an Bedeutung gewonnen hat und nach wie vor eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine EU-Mitgliedschaft ist und durch die sichergestellt werden soll, dass eine Erweiterung der EU die Europäische Union und ihren Binnenmarkt stärkt und nicht schwächt; erwartet daher, dass die Republik Moldau den Prozess zur Überprüfung ihrer Justiz fortsetzt und zum Abschluss bringt, und empfiehlt, dass sie die Abstimmung zwischen allen für die Korruptionsbekämpfung eingerichteten und daran beteiligten Institutionen stärkt und einen ganzheitlichen Ansatz zur Korruptionsbekämpfung entwickelt, der alle Phasen von der Prävention bis zur Strafverfolgung abdeckt;

10. weist erneut auf das rasche Tempo der transformativen Wirtschaftsreformen hin, die die Republik Moldau in die Wege geleitet hat, einschließlich der Einleitung eines massiven Deregulierungsprozesses für ihre Wirtschaft und des Abbaus von Bürokratie und Verwaltungsaufwand bei gleichzeitiger Beschleunigung des digitalen Wandels, um das Geschäftsklima Moldaus zu verbessern und die Geschäftstätigkeit in Moldau zu erleichtern; weist darauf hin, dass die Handelssynergien zwischen der Republik Moldau und der EU erheblich sind und fast die Hälfte des Handels der Republik Moldau im vergangenen Jahr ausmachen, wobei mehr als 58 % der moldauischen Ausfuhren in EU-Länder gingen;

11. begrüßt die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Entscheidungsprozessen zu verbessern; nimmt zur Kenntnis, dass das Konsultationsportal particip.gov.md aktualisiert wurde und nunmehr die automatische Übermittlung der Entwürfe von politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften an die Interessenträger und die Erfassung ihrer Kommentare und Vorschläge ermöglicht; fordert die staatlichen Stellen auf, die Transparenz der Entscheidungsfindung weiter zu verbessern und die Zivilgesellschaft auf allen Ebenen einzubeziehen, da dies die Unterstützung der Öffentlichkeit für die Reformen stärken wird; begrüßt alle Initiativen der Zivilgesellschaft und der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Integrität der Justiz und der Reformen im Land, insbesondere die Bemühungen, die die breite Öffentlichkeit für die positiven Auswirkungen einer unabhängigen, kompetenten und effizienten Justiz auf den Alltag der Bürgerinnen und Bürger sensibilisieren;

12. begrüßt die am 9. Mai 2023 unterzeichnete Vereinbarung über die Assoziierung der Republik Moldau mit der Fazilität „Connecting Europe“ und die am 8. September 2023 unterzeichnete Vereinbarung über ihre Teilnahme am EU-Binnenmarktprogramm; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, die Integration der Republik Moldau zu unterstützen, indem sie das Land in Programme, Instrumente und Agenturen der EU wie das Programm „Digitales Europa“, die Europäische Umweltagentur, das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK), DiscoverEU und das Programm „Justiz“ einbeziehen und die Beteiligung des Landes an Programmen, denen es bereits beigetreten ist, wie Erasmus Mundus, stärken; begrüßt die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf „Roaming zu Inlandspreisen“ und Sicherheit, die die Harmonisierung der Rechtsvorschriften beschleunigen und zu dem konkreten Vorteil engerer Beziehungen zwischen der EU und den Bürgerinnen und Bürgern der Republik Moldau führen werden;

13. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, der Republik Moldau weiterhin politische, wirtschaftliche und humanitäre Unterstützung zukommen zu lassen, unter anderem über die Unterstützungsplattform für Moldau;

14. begrüßt die Verlängerung der befristeten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels, die dazu dienen, die Wirtschaft der Republik Moldau durch Aussetzung aller Zollkontingente zu unterstützen, und fordert deren weitere Verlängerung; fordert die EU auf, rasche und bedeutende Schritte im Hinblick auf die dauerhafte Liberalisierung ihrer Zollkontingente zu unternehmen, um für Berechenbarkeit zu sorgen und die mittel- bis langfristige Attraktivität des Landes für Investoren zu erhöhen; fordert die EU erneut auf, angesichts der Struktur der kleinen moldauischen Wirtschaft und auf der Grundlage positiver Prüfungsbewertungen die Einfuhr moldauischer Waren tierischen Ursprungs weiter zu gestatten und ihre finanzielle Unterstützung für moldauische Landwirte, die von den Marktstörungen infolge des Krieges in der Ukraine betroffen sind, aufzustocken; stellt fest, dass die genannten Maßnahmen auch mit einer Unterstützung für die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung der Republik Moldau einhergehen sollten;

15. verurteilt aufs Schärfste die beispiellosen hybriden Operationen der Russischen Föderation, die über ihre kriminellen Stellvertreter durchgeführt werden und die Wahlprozesse in der Republik Moldau durch illegale finanzielle Unterstützung politischer Parteien untergraben, um die Sicherheit, die Souveränität und die demokratischen Grundlagen des Landes auszuhöhlen; fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, ihre Unterstützung für die Bemühungen der moldauischen Regierung, eine solche Einmischung in die demokratischen Prozesse des Landes zu verhindern, unter anderem durch zusätzliche gezielte Sanktionslisten zu verstärken;

16. fordert alle politischen Akteure auf, dazu beizutragen, dass der Wunsch der moldauischen Bevölkerung nach einer EU-Mitgliedschaft in Erfüllung geht, indem sie sich um einen Konsens über die wichtigsten und dringlichsten Reformen bemühen, indem sie sich aktiv an der gesetzgeberischen Tätigkeit des Parlaments der Republik Moldau beteiligen, um die Rechtsvorschriften Moldaus weiter an die EU-Standards anzugleichen, und indem sie bei allen wichtigen Reformen und der europäischen Ausrichtung des Landes in einen Dialog mit der Zivilgesellschaft treten; bekundet seine Bereitschaft, zur Unterstützung und Stärkung der parlamentarischen Demokratie in der Republik Moldau beizutragen, auch im Rahmen des Jean-Monnet-Dialogs, sofern er unter den innenpolitischen Rahmenbedingungen geeignet ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die laufende Tätigkeit zur Überarbeitung der Geschäftsordnung und des Verhaltenskodex des Parlaments der Republik Moldau; fordert in diesem Zusammenhang, dass erwogen wird, die tägliche Zusammenarbeit zwischen dem Parlament der Republik Moldau und dem Europäischen Parlament zu stärken, indem ständig Mitarbeiter im Parlament der jeweils anderen Seite anwesend sind, was die Ernennung eines ständigen Vertreters des Europäischen Parlaments im moldauischen Parlament und die Einladung des moldauischen Parlaments zur Ernennung eines ständigen Vertreters in Brüssel umfassen könnte; ist der Ansicht, dass ein solcher Beschluss ein proaktives Zeichen dafür wäre, dass die EU und die Republik Moldau die zwischen ihnen bestehenden Möglichkeiten bestmöglich nutzen und den Informationsaustausch, die Umsetzung gemeinsamer Projekte und die künftigen EU-Beitrittsgespräche stärken werden; fordert die moldauische Regierung auf, auch Vertreter der Zivilgesellschaft zur Teilnahme an den 35 Arbeitsgruppen einzuladen, die für die Verhandlungen über die EU-Beitrittskapitel zuständig sind, und die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu intensivieren, um das Land dabei zu unterstützen, auf dem Weg in die EU voranzukommen;

17. begrüßt, dass der Rat einen neuen Sanktionsrahmen angenommen hat, um gegen Handlungen vorzugehen, die darauf abzielen, die Republik Moldau zu destabilisieren, einschließlich Versuchen, die Souveränität und Unabhängigkeit der Republik Moldau durch Korruption zu untergraben; begrüßt den Beschluss des Rates, von diesem Rahmen Gebrauch zu machen, um Sanktionen gegen Ilan Șor, Vladimir Plahotniuc, Igor Ceaika, Gheorghe Cavcaliuc und Marina Tauber zu verhängen; fordert die EU und die nationalen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass diese Sanktionen ordnungsgemäß umgesetzt werden; fordert die jeweiligen Aufnahmestaaten bzw. Länder und Gebiete auf, Ilan Șor und Vladimir Plahotniuc auszuliefern, damit sie in der Republik Moldau vor Gericht gestellt werden können; fordert die Kommission und den Rat auf, die Politik zu stärken, die sich gegen juristische Personen und Einzelpersonen richtet, die versuchen, den demokratischen politischen Prozess der Republik Moldau zu behindern oder zu untergraben;

18. fordert die staatlichen Stellen Russlands erneut auf, die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau zu achten, ihre Provokationen und Versuche, das Land zu destabilisieren und seine verfassungsmäßige Ordnung und seine demokratischen Institutionen zu untergraben, einzustellen, seine Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau abzuziehen und eine friedliche Lösung des Transnistrien-Konflikts im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Beschlüssen des OSZE-Gipfels von Istanbul von 1999 zu unterstützen;

19. fordert die EU und ihre Organe auf, die Bemühungen der Republik Moldau zur Modernisierung ihres Zahlungssystems weiter zu unterstützen, damit das Land die Voraussetzungen für die Integration in den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum erfüllen kann;

20. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Republik Moldau alle erforderliche Unterstützung erhält, um ihre institutionellen Mechanismen und ihre Fähigkeit, auf hybride Bedrohungen zu reagieren, zu stärken; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Partnerschaftsmission der EU in der Republik Moldau (EUPM Moldau) vollständig umzusetzen und zu stärken, damit sie ihren Auftrag zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Republik Moldau erfüllen kann; begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der EUPM am 29. September 2023 als wichtigen Schritt, damit die Mission ihr Mandat vollständig erfüllen kann; fordert, dass die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, damit Projekte, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Ausrüstung, effizient durchgeführt werden können, um die Kapazitäten der Republik Moldau zu stärken;

21. nimmt zufrieden die fortgesetzten Bemühungen im Rahmen des politischen und sicherheitspolitischen Dialogs auf hoher Ebene zwischen der EU und der Republik Moldau zur Kenntnis, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik zu verbessern, relevante Fragen, die für die regionale Sicherheit und Stabilität von Belang sind, anzusprechen und Möglichkeiten einer engen Abstimmung und wirksamer Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen zu erörtern; betont, dass ein solcher Dialog vor dem Hintergrund des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und seiner unmittelbaren Folgen für die Sicherheit der Republik Moldau und die Stabilität der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage des Landes wichtig ist; würdigt die Fähigkeit der Republik Moldau, diesen destabilisierenden Umständen und Handlungen standzuhalten; würdigt insbesondere die schrittweise zunehmende Abstimmung auf und Angleichung an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vonseiten der Republik Moldau, die vom Willen und der Bereitschaft des Landes zeugen, einen Beitrag zu dieser Politik zu leisten, worin sich das Land in positivem Sinne von einigen anderen Bewerberländern unterscheidet;

22. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die strategische Kommunikation über die EU in der Republik Moldau zu verbessern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Medienkompetenz und die Unabhängigkeit der Medien in der Republik Moldau weiterhin zu unterstützen sowie die digitale Härtung ihrer kritischen Infrastruktur und den Austausch von aus Russland stammenden IKT-Systemen zu unterstützen;

23. begrüßt, dass die EU und Moldau am 29. September 2023 ein Abkommen unterzeichnet haben, das es der Republik Moldau ermöglicht, dem EU-Katastrophenschutzverfahren als Teilnehmerstaat beizutreten; betont, dass sich das Land bereits als verlässlicher Partner erwiesen hat, indem es ukrainische Kriegsflüchtlinge aufgenommen und ihnen Zuflucht gewährt hat, und die Republik Moldau durch den Beitritt zum EU-Katastrophenschutzverfahren unmittelbar dazu beitragen wird, die Notfallvorsorge zu verbessern und ein widerstandsfähigeres Katastrophenrisikomanagementsystem in Europa aufzubauen;

24. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die EU-Unterstützungsplattform für innere Sicherheit und Grenzmanagement in der Republik Moldau zu konsolidieren, über die die Unterstützung koordiniert wird, die die EU und ihre Mitgliedstaaten Moldau leisten, um die Strafverfolgung zu stärken und somit auch die strafrechtlichen und sicherheitspolitischen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine besser zu bewältigen;

25. bekräftigt seine Forderung an die EU und ihre Mitgliedstaaten, die Republik Moldau weiterhin dabei zu unterstützen, ihre Energieunabhängigkeit sicherzustellen, unter anderem durch die Steigerung ihrer Erzeugungskapazität, Konnektivität, Diversifizierung und Energieeffizienz; fordert die EU nachdrücklich auf, Soforthilfe zu nutzen, um die Anbindung der Republik Moldau an das Stromnetz der EU durch Projekte wie die Verbindungsleitung Bălți-Suceava zu verbessern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für die Instandsetzung und Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur der Republik Moldau zu verstärken, unter anderem durch den Bau einer Schienenverbindung mit europäischer Spurweite von Chișinău nach Iași (Rumänien), um die Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine sowie die Volkswirtschaften der Republik Moldau und der Ukraine zu unterstützen;

26. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, ihre Personalkapazitäten für die Bearbeitung und Unterstützung des Beitrittsprozesses der Republik Moldau sowohl in Brüssel als auch in Chișinău weiter auszubauen und in ihrer Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen ein eigenes Referat für die Republik Moldau einzurichten, da das Land mit Herausforderungen konfrontiert ist und ihm der Status eines EU-Bewerberlands zuerkannt wurde; fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten für die Republik Moldau, sich an der Arbeit der EU-Organe zu beteiligen und diese zu beobachten, zu erweitern und den strukturierten politischen Dialog, einschließlich des Dialogs am Rande der Tagungen des Europäischen Rates, zu verbessern;

27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Regierung und dem Parlament der Republik Moldau, der Russischen Föderation, den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat zu übermitteln.

C/2024/1190

23.2.2024

P9_TA(2023)0358

Die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu der neuen europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+) (2023/2670(RSP))

(C/2024/1190)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta"),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie ([1]) („Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern"),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste („Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste") ([2]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken") ([3]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung") ([4]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Gesetz über digitale Dienste") ([5]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 11. Mai 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022)0209) und die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Mai 2022 mit dem Titel „Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)" (COM(2022)0212),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade" (COM(2021)0118),

([1]) ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.
([2]) ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.
([3]) ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.
([4]) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.
([5]) ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie“ (COM(2021)0142),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 (COM(2020)0625),

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 23. Januar 2023 mit dem Titel „Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade“ ([6]) („Europäische Erklärung“),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2012 zum Kinderschutz in der digitalen Welt ([7]) und die am 20. Februar 2013 angenommenen Folgemaßnahmen der Kommission,

— unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union vom 15. Februar 2023 zum Einfluss der sozialen Medien auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ([8]),

— unter Hinweis auf die Studie von EU Kids Online vom 12. Februar 2020 mit dem Titel „EU Kids Online 2020: Survey results from 19 countries“ (EU Kids Online 2020: Untersuchungsergebnisse aus 19 Ländern) ([9]),

— unter Hinweis auf die Studie der Gemeinsamen Forschungsstelle vom 9. Februar 2021 mit dem Titel „How children (10-18) experienced online risks during the COVID-19 lockdown: Spring 2020“ (Online-Risiken während des COVID-19-Lockdowns im Frühjahr 2020: Wie 10- bis 18-Jährige sie erlebten) ([10]),

— unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu der neuen europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+) (O-000030/2023 — B9-0029/2023),

— gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Kultur und Bildung,

A. in der Erwägung, dass Kindern alle Rechte und Werte zustehen, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der Charta und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert sind, wobei hierzu auch ihre digitalen Rechte gehören; in der Erwägung, dass bei allen Maßnahmen und Entscheidungen im Digitalbereich, die ein Kind und seine körperliche und psychische Gesundheit, seine Sicherheit und sein Wohlergehen betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangiger Gesichtspunkt sein muss;

B. in der Erwägung, dass in der Datenschutz-Grundverordnung, der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, dem Gesetz über digitale Dienste und der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken anerkannt wird, dass Kinder bei der Nutzung des Internets in dem sich ständig wandelnden digitalen Umfeld besonderen Schutz genießen müssen;

C. in der Erwägung, dass die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes für Kinder im Internet gezielte Maßnahmen und Bildungsprogramme erfordert, die sich nicht nur an Kinder, sondern auch an ihre Lehrer und Eltern und die sie betreuenden Personen richten; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen in erster Linie darauf abzielen sollten, Präventionsmethoden sowie Kampagnen zur Sensibilisierung und zum Aufbau digitaler Kompetenz zu entwickeln und umzusetzen; in der Erwägung, dass Eltern und Betreuungspersonen über die Existenz und die Funktionsweise digitaler Werkzeuge informiert werden sollten, um die Nutzung des Internets durch ihr Kind bzw. ihre Kinder einschränken und steuern und den Zugang zu nicht altersgerechten oder schädlichen Online-Inhalten beschränken zu können;

D. in der Erwägung, dass Kinder keine passiven Konsumenten von Technologie sein sollten, sondern aktiv die Verantwortung für die von ihnen genutzten Technologien übernehmen sollten; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die Förderung der digitalen Bildung und die Verbesserung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen — einschließlich der Medienkompetenz — von Kindern, Eltern und Pädagogen und insbesondere von Kindern aus schutzbedürftigen Gruppen im Einklang mit der Charta, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, der Europäischen Erklärung und dem Digitalen Kompass von entscheidender Bedeutung sind, um dafür zu sorgen, dass Kinder digitale Medien gefahrlos nutzen können, über digitale Kompetenzen verfügen und sich in Online-Umgebungen aktiv einbringen können;

([6]) ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1.
([7]) ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 33.
([8]) O'Neill, B.: Research for CULT Committee — The influence of social media on the development of children and young people. Europäisches Parlament, Fachabteilung Struktur- und Kohäsionspolitik, Brüssel, 15. Februar 2023.
([9]) Smahel, D. et al.: EU Kids Online 2020: Survey results from 19 countries. EU Kids Online, 12. Februar 2020.
([10]) Lobe, B. et al.: How children (10-18) experienced online risks during the Covid-19 lockdown — Spring 2020. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 9. Februar 2021.

E. in der Erwägung, dass gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der digitalen Kluft und zur Verbesserung der Chancengleichheit ergriffen werden sollten, um ein inklusives und barrierefreies digitales Umfeld für alle Kinder in der EU und insbesondere auch für Kinder aus schutzbedürftigen Gruppen wie Kinder mit Behinderungen oder aus benachteiligten Verhältnissen unter anderem dadurch zu schaffen, dass sie auch in abgelegenen oder ländlichen Gebieten mit moderner digitaler Infrastruktur ausgestattet werden;

F. in der Erwägung, dass die Ausgangsbeschränkungen während der COVID-19-Pandemie die Bildungskluft und die digitale Kluft deutlich gemacht haben, die sich auf den Zugang von Kindern zu digitalen Lehr- und Lerninstrumenten und Informationen sowie auf ihre soziale Teilhabe und Inklusion ausgewirkt haben, und auch für ihre körperliche und geistige Gesundheit negative Folgen hatten; in der Erwägung, dass diese Umstände außerdem zu einer Zunahme häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet sowohl im Oberflächen-Web als auch im Darknet geführt haben;

G. in der Erwägung, dass in verschiedenen Überwachungsstudien Belege dafür gefunden wurden, dass Kinder bereits in jungen Jahren in den sozialen Medien aktiv sind, wobei eine erhebliche Zahl dieser Kinder das von den meisten Plattformen der sozialen Medien festgelegte Mindestalter unterschreiten;

H. in der Erwägung, dass das sich ständig weiterentwickelnde digitale Umfeld für den Alltag von Kindern von zentraler Bedeutung ist, wobei hierzu auch ihre Bildung, die Kommunikation und der Austausch von Daten gehören; in der Erwägung, dass es viele Vorteile hat, wenn Kinder Zugang zum Internet und zu Plattformen der sozialen Medien haben und diese nutzen, dass dies aber auch einige Gefahren birgt und dazu führt, dass Kinder aufgrund von deren Allgegenwärtigkeit gefährlichen Verhaltensweisen und Inhalten ausgesetzt sind, wie etwa sexuellem Kindesmissbrauch und der Missbrauchszwecken dienenden Kontaktaufnahme zu Kindern (sogenanntes Grooming) im Internet, Cyberhass, verschiedenen Formen von Cybermobbing, sexualisierten Inhalten, Gewaltdarstellungen, Essstörungen Vorschub leistenden Inhalten und Desinformation; in der Erwägung, dass dies der körperlichen und geistigen Gesundheit von Kindern schaden und sich unter anderem in zunehmend aggressivem Verhalten, problematischen sexuellen Verhaltensweisen, ungesunden Essgewohnheiten, Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper und einer Verzerrung von Werten und Einstellungen niederschlagen kann;

I. in der Erwägung, dass Schätzungen der Untersuchung von EU Kids Online aus dem Jahr 2020 zufolge 23 % der Kinder im Alter zwischen neun und 16 Jahren schon einmal online gemobbt wurden; in der Erwägung, dass die Studie mit dem Titel „How children (10-18) experienced online risks during the Covid-19 lockdown: Spring 2020“ ergab, das 49 % der Kinder schon einmal mindestens eine Form von Aggression oder Mobbing im Internet erlebt hatten; in der Erwägung, dass es zwar keinen einheitlichen Ansatz gibt, einige Mitgliedstaaten aber bereits Maßnahmen ergriffen haben, darunter Irland mit seinem sogenannten Coco's Law;

J. in der Erwägung, dass die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+) einer der Eckpfeiler der EU-Kinderrechtsstrategie ist und Initiativen umfasst, mit denen sichergestellt werden soll, dass Kinder im Internet in den vorgesehenen Themenbereichen geschützt und gestärkt werden;

1. begrüßt und befürwortet die von der Kommission vorgestellte neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+);

2. betont, dass alle Kinder im Internet geschützt werden müssen, dass aber bestimmte Kinder wie etwa Kinder mit Behinderungen oder aus benachteiligten Verhältnissen besonders schutzbedürftig sind und ihnen gegebenenfalls gezielte Maßnahmen zugutekommen sollten, die darauf abzielen, die digitale Kluft zu überbrücken und die digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen dieser Kinder, einschließlich ihrer Medienkompetenz, zu verbessern;

3. fordert die EU erneut auf, mehr für die Sicherheit von Kindern im Internet zu tun und für den sexuellen Missbrauch von Kindern — einschließlich der Missbrauchszwecken dienenden Kontaktaufnahme zu Kindern im Internet (Cyber-G-rooming) — zu sensibilisieren und diesem vorzubeugen;

4. betont, dass digitale Fähigkeiten und Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz als zwingend notwendige Fähigkeiten anerkannt und unionsweit in den Lehrplan aufgenommen werden sollten; betont, dass sie ein wesentlicher Bestandteil der Bildung und des lebenslangen Lernens sind und es im Wesentlichen darum gehen sollte, Kinder, Eltern, Betreuungspersonen, Pädagogen und die breite Öffentlichkeit über die Sicherheit im Internet aufzuklären, wobei hierzu auch die Kontrolle des Internetverhaltens durch die Eltern und die Frage gehören, wie Cyber-Grooming erkannt und gemeldet werden kann;

5. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mehr in die allgemeine und berufliche Bildung zu investieren, um bei Kindern verschiedener Altersgruppen für digitale Kompetenz zu sorgen, wobei hierzu auch der Schutz vor direktem Mobbing und Cybermobbing innerhalb und außerhalb der Schule gehört und neue technologische Entwicklungen wie das Metaversum zu berücksichtigen sind;

6. fordert die Mitgliedstaaten und Bildungseinrichtungen auf, das Recht auf inklusive Bildung zu gewährleisten und im Wege der formalen, nichtformalen und informellen Bildung, die sich an Lehrkräfte, Eltern, Betreuungspersonen und Schüler richtet, in altersgerechter Weise Sexualerziehung, digitale Fähigkeiten und Kompetenzen, einschließlich Medienkompetenz, sowie Cybersicherheit zu fördern;

7. fordert die Kommission auf, in Abstimmung mit dem Europäischen Bildungsraum eine europäische Strategie gegen Mobbing und Cybermobbing an Schulen zu entwickeln, ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Datenerhebung zusammenzustellen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Lösungen vorzuschlagen;

8. betont, dass die Mitgliedstaaten in der Strategie aufgefordert werden sollten, alle erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, um die Kapazitäten von Meldestellen, Beratungsdiensten und Safer-Internet-Zentren zu stärken und bedeutende, nachweislich zielführende Präventions- und Sensibilisierungskampagnen als wesentlichen Bestandteil ihrer Lehrpläne für die frühkindliche Bildung und ihrer Bildungseinrichtungen zu entwickeln und an ihren Schulen durchzuführen; ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Praktikern in dieser Hinsicht von entscheidender Bedeutung ist;

9. hält es für wichtig, dass mit der Strategie Maßnahmen zur Aktualisierung des bestehenden EU-Aktionsrahmens für psychische Gesundheit und Wohlbefinden eingeführt werden, der vollkommen inklusiv sein sollte, um auch den Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden, die sexuellen Missbrauch im Internet oder Cyber-Grooming erleben, vor allem jenen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören; fordert, dass die Verfügbarkeit und Eignung von Anbietern psychischer Gesundheitsfürsorge für Kinder bewertet wird, indem angesichts der sich verschlechternden psychischen Gesundheitslage, die durch die COVID-19-Pandemie und die einzigartigen Herausforderungen, die sich aus dem Online-Umfeld ergeben, einschließlich Cybermobbing und der Exposition gegenüber schädlichen Inhalten, weiter verschärft wurden, eine gründliche Bestandsaufnahme der bestehenden Dienste durchgeführt wird;

10. nimmt die Schaffung eines europäischen Standards für den Online-Altersnachweis bis 2024 und die kürzlich erfolgte Einsetzung der Sondergruppe für den EU-Verhaltenskodex für altersgerechte Gestaltung („Kodex“) zur Kenntnis; erachtet es als wichtig, den Kodex rasch zu entwickeln, wobei sichergestellt werden sollte, dass er in vollem Einklang mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und der Datenschutz-Grundverordnung steht; hält es für wichtig, die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft und junge Menschen in die Ausarbeitung des Kodex einzubeziehen; weist nachdrücklich auf die im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung für die Plattformen der sozialen Medien, die sich auf die Einwilligung der Nutzer stützen, bestehende Verpflichtung hin, angemessene Bemühungen zu unternehmen, um die Einwilligung der Eltern zu überprüfen, bevor Kinder, die die maßgebliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben, ein Konto einrichten können;

11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Investitionen in die Unterstützung von Kindern, die Opfer von Missbrauch im Internet oder von Cyber-Grooming werden, unter anderem in Form anonymer öffentlicher Meldung, sowie in psychologische und psychosoziale Dienste für Opfer und ihre Familien aufzustocken; fordert, dass Schulungen für Fachkräfte und Beamte angeboten werden, die mit Fällen befasst sind, die Kinder betreffen, und beispielsweise in Strafverfolgungsbehörden tätig sind, wobei sich diese Schulungen an den jeweiligen Bedürfnissen orientieren sollten;

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine systematischere Erhebung von Daten über Präventionsmaßnahmen und Opferhilfsprogramme bereitzustellen, aus denen unter anderem die Zahl der Kinder in der Grundschulbildung, die an Sensibilisierungskampagnen teilnehmen, hervorgeht, sowie durch Bildungsprogramme, in denen über die Gefahren aller Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, auch im Online-Umfeld, aufgeklärt wird;

13. betont, dass es auf EU-Ebene an ausreichenden vergleichenden Forschungsarbeiten sowie an Studien zur Entwicklung von Kindern im Zusammenhang mit der Digitalisierung mangelt; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die zügig voranschreitende Entwicklung von Technologien die Politik rasch überholen kann, was zu neuen Gefährdungen für Kinder führt; weist daher darauf hin, dass auf EU-Ebene eine groß angelegte Forschung entwickelt werden muss;

14. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die BIK+-Strategie mit anderen Prioritäten und Legislativvorschlägen im Einklang steht, dass Kinder in kindgerechter Sprache informiert werden, dass Kinder aller Altersgruppen in den Überwachungsprozess und die wirksame Umsetzung der Strategie einbezogen werden und dass angemessene Folgemaßnahmen ergriffen werden, um bewährte Verfahren und Ergebnisse unter den Mitgliedstaaten zu vergleichen;

15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1191

23.2.2024

P9_TA(2023)0331

Ernennung des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 über den Vorschlag zur Ernennung des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank (N9-0053/2023 — C9-0342/2023 — 2023/0901(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/1191)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Europäischen Zentralbank vom 13. September 2023 (C9-0342/2023),

— gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank ([1]),

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank vom 6. November 2013 über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“ ([4]),

— gestützt auf Artikel 131 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0272/2023),

A. in der Erwägung, dass Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vorsieht, dass die Europäische Zentralbank dem Parlament ihren Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums übermittelt und dass der Vorsitzende auf der Grundlage eines offenen Auswahlverfahrens, über das das Parlament und der Rat ordnungsgemäß unterrichtet werden, aus dem Kreis der in Banken- und Finanzfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten, die nicht Mitglied des EZB-Rates sind, ausgewählt wird;

B. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums nach Maßgabe dieser Verordnung die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation geachtet werden; in der Erwägung, dass das Parlament bestrebt ist, bei Führungspositionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;

C. in der Erwägung, dass die Europäische Zentralbank gemäß Kapitel II „Auswahlverfahren“ zweiter und dritter Gedankenstrich der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. November 2013 am 5. Juli 2023 eine Auswahlliste für das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums angenommen und dem Parlament die Auswahlliste zusammen mit einem Bewertungsbericht vorgelegt hat;

D. in der Erwägung, dass die Europäische Zentralbank am 13. September 2023 einen Vorschlag zur Ernennung von Claudia Buch zur Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums angenommen und dem Parlament unterbreitet hat;

E. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments daraufhin die Qualifikationen der vorgeschlagenen Kandidatin insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates bewertet hat;

([1]) ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.
([2]) ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 1.
([3]) ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 105.
([4]) ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 113.

F. in der Erwägung, dass der Ausschuss am 20. September 2023 eine Anhörung mit der vorgeschlagenen Kandidatin durchgeführt hat, bei der diese eine einführende Erklärung abgab und anschließend Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;

1. gibt seine Zustimmung zur Ernennung von Claudia Buch als Vorsitzende des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank für eine Dauer von fünf Jahren;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1192

23.2.2024

P9_TA(2023)0332

Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (COM(2022)0489 — C9-0321/2022 — 2022/0298(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/1192)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0489),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0321/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Dezember 2022 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 16. März 2023 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. Juli 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0160/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0298

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2023/2668.)

([1]) ABl. C 100 vom 16.3.2023, S. 118.
([2]) ABl. C 188 vom 30.5.2023, S. 70.

C/2024/1193

23.2.2024

P9_TA(2023)0333

Wirtschaftlicher Zwang durch Drittländer

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer (COM(2021)0775 — C9-0458/2021 — 2021/0406(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/1193)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0775),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0458/2021),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Juni 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0246/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;

3. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) veröffentlicht wird;

4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0406

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/2675.)

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Verordnung (EU) 2023/2675 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer

Wirtschaftlicher Zwang kann sich auf jeden Tätigkeitsbereich der Union oder eines Mitgliedstaats auswirken und komplexe politische, wirtschaftliche und rechtliche Auswirkungen haben. Diese Verordnung ist eine notwendige und wirksame Reaktion auf wirtschaftlichen Zwang und basiert auf Abschreckung, kann aber gegebenenfalls als letztes Mittel zum Erlass von Gegenmaßnahmen führen. Für diese Verordnung gibt es keinen Präzedenzfall, sie ist sorgfältig und unter gebührender Berücksichtigung der erheblichen Auswirkungen von wirtschaftlichem Zwang konzipiert. Daraus folgt, dass diese Verordnung und die darin enthaltenen Ansätze, insbesondere die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat gemäß Artikel 4, thematisch eng eingegrenzt sind und keinen Präzedenzfall für andere Gesetzgebungsdossiers auf der Grundlage von Artikel 207 AEUV oder für den Vorschlag solcher Rechtsakte darstellen. Zudem greifen die in diesem Instrument vereinbarten Vorschriften über den Einsatz des Prüfverfahrens im Zusammenhang mit Reaktionsmaßnahmen der Union dem Ergebnis anderer laufender oder künftiger legislativer Verhandlungen nicht vor und sind nicht als Präzedenzfall für andere Gesetzgebungsdossiers zu betrachten. Diese Verordnung gilt daher nicht als Präzedenzfall für andere Rechtsakte.

Stellungnahme der Kommission zur Anwendung des Prüfverfahrens bei Reaktionsmaßnahmen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2023/2675 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer

Die Kommission ist bestrebt, bei der Anwendung des EU-Instruments gegen Zwangsmaßnahmen in allen Phasen und unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und bewährter Verfahren eng mit dem europäischen Parlament, dem Rat und den EU-Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten. Die zentralen Elemente des Instruments, also Abschreckung und Wirksamkeit, werden durch eine geeinte Reaktion der EU gestärkt; aufgrund des sensiblen Charakters des Instruments ist dies die angemessenste Form der Reaktion.

Die Kommission betont, dass es im Rahmen dieser Verordnung angesichts der Art und der Auswirkungen der Maßnahmen der Union gemäß der Verordnung machbar ist, zu Lösungen zu gelangen, die möglichst breite Unterstützung finden. Bei der Anwendung dieser Verordnung müssen komplexe wirtschaftliche, politische und rechtliche Fragen beurteilt werden, wobei erheblicher Spielraum besteht, der vor allem genutzt werden sollte, um Lösungen zu finden, die unter den EU-Mitgliedstaaten möglichst breite Unterstützung finden.

Bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse gemäß der Verordnung und unter Berücksichtigung der Regeln und allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, die vom europäischen Parlament und dem Rat festgelegt wurden, wird die Kommission in dieser Hinsicht besonders darauf achten, dass dem Ausschuss der EU-Mitgliedstaaten frühe und wirksame Möglichkeiten geboten werden, jeden Entwurf eines Durchführungsrechtsakts vor der Abstimmung zu prüfen und sich dazu zu äußern, und dass stets auf Lösungen hingearbeitet wird, die im Ausschuss der EU-Mitgliedstaaten möglichst breite Unterstützung finden. Vorbehaltlich des Schutzes vertraulicher Informationen wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat umgehend nach Übermittlung an die Mitgliedstaaten eine Analyse der in Artikel 13 Absatz 4 genannten vorgesehenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat darauf hinweisen, wenn die vorgesehenen Reaktionsmaßnahmen der Union mit den in Artikel 8 Absatz 4 beschriebenen Maßnahmen in Zusammenhang stehen.

Gibt ein Ausschuss keine Stellungnahme zu einem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ab, so wird die Kommission darüber hinaus die im Ausschuss vorgetragenen Standpunkte umfassend berücksichtigen und vorrangig dem Ausschuss einen geänderten Entwurf des Rechtsakts vorlegen, damit eine möglichst breite Unterstützung für eine befürwortende Stellungnahme im Konsens oder eine qualifizierte Mehrheit für einen geänderten Entwurf des Rechtsakts sichergestellt werden kann. Sollte es nötig sein, sich an den Berufungsausschuss zu wenden, so wird die Kommission die im Berufungsausschuss vorgetragenen Standpunkte umfassend berücksichtigen und auf die Annahme von Maßnahmen hinarbeiten, die auf einer möglichst breiten Unterstützung für eine befürwortende Stellungnahme im Konsens oder für eine qualifizierte Mehrheit beruhen. Gibt der Berufungsausschuss keine Stellungnahme zu einem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ab, so wird es die Kommission vermeiden, sich einem im Berufungsausschuss vorherrschenden Standpunkt, dass der Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht angemessen sei, entgegenzustellen.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1194

23.2.2024

P9_TA(2023)0334

Intelligente Straßenverkehrssysteme

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (COM(2021)0813 — C9-0471/2021 — 2021/0419(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/1194)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0813),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0471/2021),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. März 2022 [1],

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Juni 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0265/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0419

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/40/EU zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2023/2661.)

---

[1] ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 126.

C/2024/1195

23.2.2024

P9_TA(2023)0335

Zwischenbericht über den Vorschlag für eine Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 (COM(2023)0337 — 2023/0201R(APP))

(C/2024/1195)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf die Artikel 311, 312 und 323 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2022/2496 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([2]), auf die in diesem Zusammenhang zwischen Parlament, Rat und Kommission vereinbarten gemeinsamen Erklärungen ([3]) und auf die zugehörigen einseitigen Erklärungen ([4]),

— unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel ([5]) (im Folgenden „IIV“),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (COM(2023)0337),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2023 mit dem Titel „Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027“ (COM(2023)0336) und die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2023)0336),

— unter Hinweis auf den Vorschlag vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2023)0338),

— unter Hinweis auf den Vorschlag vom 20. Juni 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (COM(2023)0335),

— unter Hinweis auf den von der Kommission am 5. Juli 2023 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 (COM(2023)0300),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ([6]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung des Aufschwungs nach der COVID-19-Krise ([7]),

([1]) ABl. L 325 vom 20.12.2022, S. 11.
([2]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([3]) ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 4.
([4]) ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 240.
([5]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([6]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.
([7]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23.

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([8]) (im Folgenden „Haushaltsordnung“),

— unter Hinweis auf den Vorschlag vom 16. Mai 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM(2022)0223),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Mai 2023 zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Anleihekosten des Europäischen Konjunkturinstruments auf den EU-Haushalt 2024 ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zu der Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, resilienter EU-Haushaltsplan ([10]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([11]),

— gestützt auf Artikel 105 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Schreiben des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0273/2023),

Gesamtbewertung des Vorschlags der Kommission

1. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission nach ihrer Überprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 zu denselben Schlussfolgerungen gelangt ist wie das Parlament im Dezember 2022, nämlich dass der MFR von den Ereignissen in einer Welt, die sich seit seiner Vereinbarung im Jahr 2020 bis zur Unkenntlichkeit verändert hat, überholt wurde, dass die Haushaltsflexibilität durch zahlreiche Krisen erschöpft wurde und mehr erforderlich ist, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren, dass der MFR strukturelle Probleme enthält, die durch die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen offengelegt wurden, und dass daher eine dringende Überarbeitung der MFR-Verordnung und ihres Anhangs erforderlich ist;

2. unterstreicht, dass der Schwerpunkt der Revision darauf liegen muss, die vielfältigen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu bewältigen, die offene strategische Autonomie und Souveränität der Union zu stärken und dafür zu sorgen, dass die Union über angemessene Flexibilität zur Reaktion auf Krisen verfügt; begrüßt daher den Vorschlag der Kommission für eine gezielte Revision als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, ist jedoch der Ansicht, dass höher gesteckte, aber realistische Ziele benötigt werden, damit der MFR den strukturellen Herausforderungen im Haushaltsplan besser gerecht werden und zukunftssicherer werden kann;

3. ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Revision nur auf einige der dringendsten Problembereiche des bestehenden Rahmens abzielt und dabei nicht alle vom Parlament ermittelten Bedürfnisse und Herausforderungen umfassend berücksichtigt werden;

4. erwartet, dass die Kommission weiterhin alle aktuellen und künftigen Bedürfnisse gründlich bewertet, auch in Bezug auf die soziale und wirtschaftliche Konvergenz, die Auswirkungen auf die am stärksten vom Krieg betroffenen Regionen und die notwendige Reaktion auf die Klima- und Biodiversitätskrise; unterstreicht den Inflationsdruck in der gesamten EU und insbesondere auf Begünstigte von EU-Mitteln wie Landwirte, Studierende und Kinder; bedauert, dass die vorgeschlagene Revision nicht der Tatsache Rechnung trägt, dass die aktuellen Krisen die sich ohnehin bereits verschlechternde sozioökonomische Lage der schutzbedürftigsten Menschen in der Union, insbesondere jene der von Armut betroffenen oder bedrohten Kinder, verschärft haben und weiter verschärfen werden und langfristige Folgen haben werden; hebt ferner hervor, dass die vorgeschlagene Revision dem Bestreben der Union, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der alarmierenden Kinderarmutsquoten und ihren Beitrag zur Beseitigung der Kinderarmut durch die kürzlich geschaffene Europäische Garantie für Kinder zu verstärken, nicht gerecht wird; besteht daher darauf, dass der Rat und die Kommission der Forderung des Parlaments Rechnung tragen, die Bemühungen der Union zur Beseitigung der Kinderarmut im Zeitraum 2024-2027 dringend zu verstärken, und fordert eine erweiterte Europäische Garantie für Kinder im Rahmen des MFR für die Zeit nach 2027;

([8]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([9]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0194.
([10]) ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 115.
([11]) [Fundstelle hinzuzufügen: Annahme im Plenum am 20./21. September]

5. begrüßt die Tatsache, dass der Vorschlag für eine Revision im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments nicht dazu führt, dass die vorab zugewiesenen nationalen Finanzrahmen nach unten korrigiert werden; betont die entscheidende Rolle und den Mehrwert der Kohäsionspolitik als wesentliches Instrument der Union für Investitionspolitik und Konvergenz;

6. erinnert daran, dass die Ausgabenobergrenzen des MFR im Gegensatz zu den nationalen Haushalten, bei denen sich die Inflation auf den Nominalwert sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben auswirkt, auf der Grundlage eines auf die Preise von 2018 angewandten Deflators von 2 % angepasst werden, während die Eigenmittelobergrenze an die Inflation angepasst wird; ist zutiefst besorgt darüber, dass die Inflation nach Angaben der Kommission den realen Wert des MFR während des Siebenjahreszeitraums um 74 Mrd. EUR verringern könnte, was direkte Auswirkungen auf die Begünstigten von EU-Mitteln hat;

7. unterstreicht jedoch, dass die von den Mitgliedstaaten für die MFR-Ausgaben abgerufenen Einnahmen als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) aufgrund der unerwartet hohen Inflation zurückgegangen sind; stellt ferner fest, dass die Rabatte für die fünf begünstigten Mitgliedstaaten an die Inflation gekoppelt sind und daher stärker gestiegen sind als die Obergrenzen des MFR, wodurch die Belastung für die anderen Mitgliedstaaten, die den Fehlbetrag wettmachen müssen, gestiegen ist; fordert, dass die Rabatte unverzüglich auf der Grundlage des Deflators von 2 % angepasst werden; bekräftigt außerdem seinen seit Langem vertretenen Standpunkt, dass Rabatte und andere Korrekturmechanismen abgeschafft werden sollten;

8. betont, dass die Inflation nicht nur den Realwert des MFR verringert, sondern auch zu einem erheblichen Anstieg der Zinssätze geführt hat, was die Anleihekosten der EU in die Höhe treibt, insbesondere in Bezug auf die Rückzahlung der Schulden des Aufbauinstruments der Europäischen Union (EURI), und somit den Haushalt weiter belastet;

9. hebt hervor, dass selbst unter Berücksichtigung des Vorschlags der Kommission zur Revision des MFR die gesamten Mittel für Verpflichtungen nur 1,03 % des BNE und die gesamten Mittel für Zahlungen nur 1,02 % des BNE ausmachen würden; erinnert daran, dass die Mittel für Zahlungen im derzeitigen MFR ursprünglich auf 1,10 % des BNE veranschlagt waren; hebt hervor, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Aufstockungen die Auswirkungen der Inflation voraussichtlich nicht aufwiegen werden;

10. nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Revision eine Anhebung der Obergrenze für die Mittel für Zahlungen in den Jahren 2026 und 2027 erfordern wird; betont, dass die Glaubwürdigkeit der Union davon abhängt, dass ausreichende Mittel für Zahlungen zur Deckung der Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung stehen; betont die Verzögerungen bei der Umsetzung einiger Programme aufgrund ihrer späten Annahme und der Unterbrechung von Projekten aufgrund der COVID-19-Krise; hebt in diesem Zusammenhang das Risiko eines Zahlungsrückstands in den späteren Jahren des MFR-Zeitraums und für den nachfolgenden MFR hervor; besteht daher darauf, dass die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum abgeschafft werden muss, um dieses Risiko zu mindern;

11. bekräftigt die Bedeutung der horizontalen Grundsätze in Bezug auf Klima, biologische Vielfalt und Gleichstellung der Geschlechter, die dem MFR und allen damit verbundenen politischen Maßnahmen der EU zugrunde liegen; weist darauf hin, dass die Ziele in Bezug auf das Klima und die biologische Vielfalt sowie die Verpflichtung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ zu achten und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, in der IIV verankert sind, und beharrt darauf, dass diese Bestimmungen auch dem aktualisierten MFR zugrunde liegen müssen; fordert die Kommission auf, ihrer Verpflichtung im Rahmen der IIV nachzukommen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Ziele und politischen Zielvorgaben vollständig verwirklicht werden;

12. erinnert daran, dass die Ausgaben in der Rubrik 7 in einer Höhe festgesetzt werden sollten, durch die sichergestellt wird, dass die EU über eine effektive und effiziente Verwaltung verfügt, wie im Vorschlag der Kommission;

13. bekräftigt seine Auffassung, dass ein überarbeiteter MFR bis zum 1. Januar 2024 in Kraft sein und einen Rahmen für den Haushaltsplan 2024 bilden muss; betont daher die Notwendigkeit einer raschen Annahme der geänderten Verordnung; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission der Aufforderung des Parlaments, die Überprüfung und Revision des MFR vorzuziehen, nachgekommen ist;

14. bekräftigt seine seit Langem bestehende Forderung, dass alle Haushaltsinstrumente, die sich auf die Ausgaben auf Unionsebene beziehen, vollständig in den Haushaltsplan einbezogen werden, um so Transparenz, Rechenschaftspflicht, eine umfassende demokratische Kontrolle und den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen; besteht darauf, dass die Einbeziehung dieser Instrumente in den Haushaltsplan der EU nicht zu einer Kürzung der Mittel für andere politische Maßnahmen und Programme der EU führen darf;

15. betont, dass es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der effizienten Ausführung des EU-Haushaltsplans gibt; begrüßt die positiven Auswirkungen der Verordnung über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union und ist der Ansicht, dass sie bereits als wirksame Abschreckung gegen Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit bei der Verwendung von EU-Mitteln gewirkt hat; erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung gemäß der Verordnung, sicherzustellen, dass den Endempfängern oder Begünstigten von EU-Mitteln nicht die ihnen zustehenden Mittel vorenthalten werden, insbesondere wenn Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit der Verordnung ergriffen werden;

16. ist bereit, aktiv und konstruktiv mit dem Rat und der Kommission zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass der überarbeitete Rahmen, der dem gesamten Kommissionsvorschlag Rechnung trägt, rechtzeitig angenommen wird und bis zum 1. Januar 2024 in Kraft ist; erinnert daran, dass sich die Organe in der IIV verpflichten, spezifische Modalitäten für die Zusammenarbeit und den Dialog während des gesamten Verfahrens festzulegen, das zur Annahme einer grundlegenden Revision des MFR führt;

Langfristige Unterstützung für die Ukraine

17. erinnert daran, dass die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger die Ukraine seit Beginn des Krieges an vorderster Front unterstützt und sich mit den Ukrainern in ihrem Kampf zur Verteidigung der Demokratie gegen den Autoritarismus solidarisch gezeigt haben; betont, dass bisher mehr als 30 Mrd. EUR an Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt bereitgestellt wurden; bekräftigt seine Auffassung, dass die Union im Mittelpunkt der weiteren Bemühungen stehen muss, die Ukraine finanziell zu unterstützen und ihr auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft zu helfen;

18. begrüßt daher den Vorschlag der Kommission für eine längerfristige strukturelle Lösung für den Finanzierungsbedarf der Ukraine, die im EU-Haushalt verankert ist und die Unterstützung für die makrofinanzielle Stabilität, einen Investitionsrahmen und Mittel für kurz- und mittelfristige Erholung und Wiederaufbau, für beitrittsbezogene Reformen und für den Aufbau von Verwaltungskapazitäten umfasst; vertritt die Auffassung, dass ein solches längerfristiges Instrument der einzige gangbare Weg ist, um andere Geber einzubinden und wirksame und gezielte Ausgaben sicherzustellen, die den Bedürfnissen der Ukraine und ihrer Bevölkerung entsprechen; fordert nachdrücklich, dass die Fazilität für die Ukraine so bald wie möglich nach der Annahme der überarbeiteten MFR-Verordnung vereinbart wird, da die Finanzierung im Rahmen der MFA+-Verordnung ([12]) nur für 2023 bereitgestellt wird;

19. hält es für sinnvoll, ein gewisses Maß an Flexibilität für die Fazilität vorzusehen, da die Lage in der Ukraine ungewiss ist; begrüßt die Tatsache, dass die Ukrainereserve gemäß dem Kommissionsvorschlag von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens in Anspruch genommen werden soll, und ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass das Parlament als ein Teil der Haushaltsbehörde seine Rolle in diesem Prozess voll wahrnimmt; ersucht die Kommission, rechtzeitig alle erforderlichen Informationen vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde ihre Aufgaben erfüllen kann;

20. betont die Notwendigkeit, die Rechtsstaatlichkeit und die finanziellen Interessen der Union zu schützen und Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Unionsmitteln in der Ukraine zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren, was auf den Grundsätzen der Transparenz und der Rechenschaftspflicht basieren sollte; ist der Auffassung, dass die Fazilität strenge Bestimmungen und Schutzmaßnahmen enthalten sollte, um diese Ziele zu erreichen;

Migration und externe Herausforderungen

21. bedauert, dass bereits vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die unter Rubrik 6 (Nachbarschaft und die Welt) verfügbaren Mittel völlig unzureichend waren und dass der MFR keine anhaltende Finanzierung für die Bedürfnisse von Flüchtlingen aus Syrien, dem Irak und anderen Ländern vorsieht, sodass kaum Spielraum für die Bewältigung zusätzlicher Herausforderungen besteht;

22. betont, dass sich insbesondere infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine das internationale Umfeld aufgrund der Nahrungsmittel-, Energie-, Klima- und Wirtschaftskrise rapide verschlechtert hat, was den Druck auf die Rubrik 6 drastisch erhöht hat; stellt fest, dass neben der wiederholten Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments auch das Polster des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) — Europa in der Welt sehr schnell aufgebraucht und über seinen eigentlichen Zweck, nämlich die Reaktion auf neue Herausforderungen und Prioritäten, hinaus in Anspruch genommen wurde, während der Haushalt für humanitäre Hilfe in hohem Maße auf die Mobilisierung der stark beanspruchten Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) angewiesen war, deren Anwendungsbereich über die humanitäre Hilfe hinausgeht;

([12]) Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

23. begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, die Obergrenze der Rubrik 6 im Einklang mit der Forderung des Parlaments anzuheben, bedauert jedoch, dass die zusätzlichen Mittel den tatsächlichen Bedarf nicht vollständig decken und unvorhergesehenen Entwicklungen nicht Rechnung tragen; unterstreicht, dass eine weitere Aufstockung um 1 Mrd. EUR zu laufenden Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus von entscheidender Bedeutung ist, um das Polster für NDICI/Europa in der Welt aufzufüllen und dadurch Kapazitäten zu schaffen, um auf Krisen und neu entstehenden Bedarf zu reagieren; betont, dass durch die Aufstockung zusätzlich zu der Unterstützung im Rahmen der Fazilität eine kontinuierliche humanitäre Hilfe für die Ukraine sowie für Nachbarländer wie Moldau, das stark vom Krieg gegen die Ukraine betroffen ist, und weltweit sichergestellt würde; betont, dass das interne Gleichgewicht und die Aufteilung auf die Haushaltslinien, wie sie in der NDICI-Verordnung vorgesehen sind, gewahrt werden müssen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Drittländer in allen Phasen der Umsetzung der Außenpolitik der Union, auch in Bezug auf Migration, strenge Menschenrechtsstandards einhalten;

24. unterstreicht, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zusammen mit der Zunahme von Hunger und Armut in der Welt, des Umsichgreifens von bewaffneten Konflikten und den häufigeren und heftigeren Naturkatastrophen Millionen von Menschen dazu zwingt, aus ihrer Heimat zu fliehen und in der EU Schutz zu suchen; unterstreicht, dass die Union die Aufnahmemitgliedstaaten weiterhin bei der Aufnahme, Ansiedlung und Integration von Flüchtlingen unterstützen muss;

25. betont, dass eine wirksame und faire Verwaltung und ein wirksamer und fairer Schutz der EU-Außengrenzen, die die Sicherheit der Union sicherstellen, zusammen mit einer reibungslosen und effizienten Umsetzung der Migrations- und Asylpolitik der Union zentrale Prioritäten darstellen und für die Aufrechterhaltung der Freizügigkeit innerhalb der Union und das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums von wesentlicher Bedeutung sind; betont, dass eine Migrations- und Asylpolitik umgesetzt werden muss, die — im Einklang mit den Werten der Union und ihren internationalen Verpflichtungen — auf Solidarität, geteilter Verantwortung und Achtung der Menschenrechte beruht und den Menschen, die in der EU ankommen, Sicherheit, Klarheit sowie angemessene und menschenwürdige Bedingungen bietet;

26. nimmt die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, dass die Umsetzung des neues Migrations- und Asylpakets zwischen 2025 und 2027 zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Mrd. EUR unter Rubrik 4 (Migration und Grenzverwaltung) erfordern wird; ist der Auffassung, dass die zusätzlichen Anforderungen an den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, das Instrument für Grenzverwaltung und Visa und die dezentralen Agenturen in Rubrik 4 eine weitere Aufstockung in Höhe von 1 Mrd. EUR zu laufenden Preisen über den Kommissionsvorschlag hinaus erfordern und dass die zusätzlichen Mittel ab 2024 zur Verfügung stehen sollten;

27. weist darauf hin, dass die genaue Aufteilung der zusätzlichen Mittel auf die Programme und Haushaltslinien der Rubriken 4 und 6 von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegen ist;

Die Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)

28. bekräftigt die Notwendigkeit, die offene strategische Autonomie der Union zu sichern, die Abhängigkeit von Nicht-EU-Ländern in strategischen Schlüsselsektoren, unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Rohstoffe und Raumfahrt, zu verringern, unionsweit Investitionen in solche Sektoren zu fördern und gleichzeitig den grünen und digitalen Wandel voranzutreiben; bedauert, dass die Kommission der in ihrem Arbeitsprogramm für 2023 enthaltenen Zusage, „auf die Einrichtung eines neuen Europäischen Souveränitätsfonds hinzuarbeiten", nicht nachgekommen ist; ist der Ansicht, dass durch die Industriestrategie der Union auch das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt werden sollte und Marktverzerrungen verhindert und gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb und außerhalb der EU geschaffen werden sollten sowie sichergestellt werden sollte, dass die Menschen über die notwendigen Fertigkeiten verfügen;

29. erkennt an, dass der STEP-Vorschlag trotz seiner begrenzten Größe und seines begrenzten Anwendungsbereichs das Potenzial hat, schneller Ergebnisse zu erzielen, indem bestehende Programmstrukturen genutzt werden und die Schaffung von Synergien angestrebt wird; ist der Auffassung, dass der STEP-Vorschlag als Test für einen vollwertigen Souveränitätsfonds im nächsten MFR-Zeitraum dienen sollte;

30. stellt fest, dass der STEP-Vorschlag die Neugewichtung von Mitteln im Rahmen bestehender Programme, einschließlich der Fonds für die Kohäsionspolitik, mit einer gezielten Aufstockung spezifischer Programme in den Rubriken 1 (Binnenmarkt, Innovation und Digitales), 3 (natürliche Ressourcen und Umwelt) und 5 (Sicherheit und Verteidigung) kombiniert;

31. betont, dass die Finanzmittel für STEP aufgestockt werden sollten, um die strategischen Ziele von STEP zu verwirklichen, die Industriepolitik der Union zu stärken und zu gestalten, die Unterstützung für den Verteidigungssektor zu verstärken, der wichtiger denn je ist, um die Souveränität und Integrität der EU-Mitgliedstaaten in einem dramatisch veränderten und deutlich schwierigeren verteidigungspolitischen Umfeld zu schützen und die offene strategische Autonomie der Union aufzubauen, und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt sicherzustellen, und zwar um weitere 2 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen gegenüber dem Vorschlag der Kommission in Rubrik 1 und um 1 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission in Rubrik 5 hinaus;

32. betont, dass seit 2021 erhebliche Umschichtungen zwischen Rubriken vorgenommen wurden, wodurch Programme unter enormem Druck stehen und von Unterbrechungen bedroht sind; verweist auf seinen seit Langem vertretenen Standpunkt, dass neue Prioritäten nicht durch ständige Umschichtungen, sondern mit neuen Mitteln finanziert werden müssen, und besteht daher darauf, dass zusätzliche neue Mittel benötigt werden, um die wirksame Umsetzung anderer Programme unter Rubrik 1 sicherzustellen;

33. bekräftigt seine Auffassung, dass freigegebene Mittel im Haushaltsplan verbleiben und von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gebunden werden sollten, und verweist auf seinen diesbezüglichen Standpunkt zur Überarbeitung der Haushaltsordnung; begrüßt daher die Tatsache, dass der STEP-Vorschlag von der Wiederverwendung von 1,2 Mrd. EUR an aufgehobenen Mittelbindungen im Forschungsbereich gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung ausgeht und dass die Kommission damit implizit einräumt, dass ihre Schätzung der aufgehobenen Mittelbindungen im Forschungsbereich, die der MFR-Vereinbarung für 2020 zugrunde liegt, ungenau ist;

34. verweist auf seine seit Langem bestehende Forderung, dass alle EU-Ausgabeninstrumente unter uneingeschränkter Wahrung des Grundsatzes der Einheit des Haushaltsplans in den Haushaltsplan einbezogen werden sollten; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die vorgeschlagene Mittelzuweisung für den Innovationsfonds unter Rubrik 3 einen wichtigen Fortschritt in Richtung seiner vollständigen Einbeziehung in den Haushaltsplan darstellt;

Anleihekosten für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)

35. ist besorgt darüber, dass der im MFR vorgesehene Betrag für die Rückzahlung der Anleihekosten im Zusammenhang mit dem EURI weit unter dem Bedarf liegt, wobei die Kommission den Fehlbetrag über den MFR-Zeitraum auf 17 bis 27 Mrd. EUR schätzt; weist darauf hin, dass bereits im Haushaltsentwurf davon ausgegangen wird, dass die gestiegenen EURI-Kosten im Jahr 2024 sämtliche Mittel des Flexibilitätsinstruments und etwa ein Drittel der Mittel des Teilbereichs a des Instruments für einen einzigen Spielraum aufzehren werden;

36. unterstreicht, dass die seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine steil ansteigenden Zinssätze die inhärenten strukturellen Schwächen der Schuldenrückzahlungsarchitektur des EU-Haushalts offengelegt haben; erinnert daran, dass die Zinskosten und die Schuldentilgung von den Marktentwicklungen abhängen, keine Ermessensausgaben sind und daher keiner Ausgabenobergrenze im Rahmen einer Obergrenze des MFR unterliegen können, ohne dass dies ein unmittelbares Risiko für die Investitionsprogramme und deren Begünstigte sowie für die Fähigkeit des Haushalts, auf neue Bedürfnisse zu reagieren, darstellt;

37. erinnert daran, dass das Parlament beständig eine Lösung für dieses Problem gefordert hat und darauf bestanden hat, dass die EURI-Rückzahlungskosten über die Obergrenzen des MFR hinaus angesetzt werden;

38. begrüßt die Schaffung des EURI-Instruments als ein besonderes Instrument über die Obergrenzen des MFR hinaus, das je nach dem tatsächlichen Rückzahlungsbedarf in Anspruch genommen werden kann; besteht jedoch darauf, dass das Instrument alle EURI-Rückzahlungskosten abdeckt, nicht nur diejenigen, die über den unter Rubrik 2b (Resilienz und Werte) vorgesehenen Betrag hinausgehen; unterstreicht, dass ein auf diese Weise konzipiertes EURI-Instrument das Modell für die Verwaltung aller EURI-Rückzahlungskosten im nächsten MFR sein sollte;

39. besteht darauf, dass die Kommission der Finanzbehörde rechtzeitig detaillierte Informationen über die Berechnungen, die den Prognosen für die EURI-Anleihekosten zugrunde liegen, einschließlich der verwendeten Annahmen und Parameter, zur Verfügung stellt, um eine verantwortungsvolle Verwaltung der Rückzahlungskosten zu ermöglichen;

40. weist darauf hin, dass es vielfältigerer und tragfähigerer Einnahmequellen für den EU-Haushalt bedarf, um für eine solide und nachhaltige Finanzierung eines gestärkten und aufgestockten MFR zu sorgen; fordert den Rat daher nachdrücklich auf, die bestehenden Vorschläge zu neuen Eigenmitteln rasch zu billigen, und betont, dass bei den neuen Eigenmitteln Fortschritte über diese Vorschläge hinaus erforderlich sind;

Verbesserung der Fähigkeit des Haushalts, auf Krisen und neue Bedürfnisse zu reagieren

41. weist darauf hin, dass das vorgeschlagene Modell für die Verwaltung der EURI-Rückzahlungskosten dazu führen würde, dass der in der ursprünglichen MFR-Finanzplanung vorgesehene Haushaltsspielraum für das Flexibilitätsinstrument und das Instrument für einen einzigen Spielraum von 2024 bis 2027 wiederhergestellt würde;

42. unterstreicht jedoch, dass der MFR nur sehr wenig Flexibilität enthält, da das Flexibilitätsinstrument und die nicht zugewiesenen Spielräume nur 1,05 % der Obergrenze für Verpflichtungen ausmachen; betont, dass der derzeitige MFR in hohem Maße auf diese begrenzte Flexibilität angewiesen war und bedauerlicherweise auf eine Neuausrichtung der Kohäsionspolitik zurückgegriffen hat, die kein Instrument zur Krisenbewältigung ist, aber immer wieder in Anspruch genommen wurde, um Defizite bei der Haushaltsflexibilität oder den Mechanismen der Krisenbewältigung im MFR zulasten ihrer langfristigen politischen Ziele auszugleichen;

43. verweist ferner auf den seit Beginn des MFR gestiegenen Bedarf an humanitärer Hilfe innerhalb und außerhalb der Union und an Unterstützung bei Naturkatastrophen, die insbesondere aufgrund des Klimawandels häufiger und heftiger werden, und ist der Ansicht, dass dieser Bedarf wahrscheinlich noch steigen wird; betont, dass die jährlichen Mittelzuweisungen für die SEAR in den Jahren 2021 und 2022 ausgeschöpft wurden und voraussichtlich im Jahr 2023 vollständig verbraucht sein werden; bedauert, dass die Empfänger von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds in einigen Fällen weniger als 50 % der Hilfe erhalten haben, die sie normalerweise erhalten hätten, und aufgrund der Beschränkungen der SEAR lange auf die Auszahlung warten mussten;

44. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission zur Aufstockung des Flexibilitätsinstruments und der SEAR ein Schritt in die richtige Richtung ist; betont jedoch, dass der EU-Haushalt mit der notwendigen Flexibilität und dem erforderlichen haushaltspolitischen Spielraum ausgestattet werden muss, um auf Krisen vorbereitet zu sein und sich an neu entstehende und wachsende Bedürfnisse anpassen zu können;

45. verweist auf seine Forderungen nach einer Aufstockung des Flexibilitätsinstruments und der SEAR sowie nach einem zusätzlichen ständigen Sonderinstrument über die Obergrenzen des MFR hinaus, um es dem EU-Haushalt zu ermöglichen, sich besser anzupassen und rasch auf Krisen und deren soziale und wirtschaftliche Auswirkungen zu reagieren; ist sich darüber im Klaren, dass es ohne ein solches Instrument für die Union weiterhin schwierig sein wird, ihre Bereitschaft für unvorhergesehene Ereignisse sicherzustellen, zumal derzeit 99,6 % des Haushalts der Union im Voraus zugewiesen werden; ist bereit, sich kurzfristig um pragmatische Lösungen zu bemühen und gleichzeitig über eine strukturellere, gestraffte Lösung im nächsten MFR nachzudenken;

46. unterstreicht, dass sich gezeigt hat, dass die Mittel dank der Haushaltsflexibilität dort eingesetzt werden können, wo sie benötigt werden, und die Union so in die Lage versetzt wurde, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren und ihre Ausgabenprioritäten im Lichte sich entwickelnder politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Bedürfnisse anzupassen; fordert daher nachdrücklich, dass das Flexibilitätsinstrument über den Vorschlag der Kommission für den MFR-Zeitraum hinaus um 3 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen aufgestockt wird; ist ferner der Ansicht, dass verfallene Beträge aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung im Rahmen des Flexibilitätsinstruments wieder zur Verfügung gestellt werden sollten, um die Flexibilität des Haushalts weiter zu stärken;

47. stellt fest, dass die Anforderungen an die SEAR wahrscheinlich nicht abnehmen werden; ist daher der Auffassung, dass eine Aufstockung der SEAR von entscheidender Bedeutung ist, um die Union in die Lage zu versetzen, in Notsituationen zu handeln, die durch Naturkatastrophen größeren Ausmaßes oder durch Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern verursacht werden, und um auch Nicht-EU-Länder zu unterstützen, die unter Konflikten, Flüchtlingskrisen oder Naturkatastrophen leiden; fordert daher nachdrücklich, dass die Mittel für die SEAR über den Vorschlag der Kommission für den MFR-Zeitraum hinaus um 2 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen aufgestockt werden; bedauert den Beschluss, die Soforthilfereserve (EAR) und den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im aktuellen MFR zusammenzulegen, was zu erheblichen Schwächen bei der Umsetzung geführt hat, und verweist erneut auf seinen Standpunkt, dass die SEAR wieder in zwei Teilbereiche aufgespalten werden sollte, nämlich die EAR und den EUSF;

Empfehlungen und Änderungsvorschläge

48. fordert den Rat und die Kommission auf, die folgenden Empfehlungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen:

i) Anhebung der Obergrenze der Rubrik 1 um 2 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus;

ii) Anhebung der Obergrenze der Rubrik 4 um 1 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus und Anwendung der Anhebung auf die Rubrik ab 2024;

iii) Anhebung der Obergrenze der Rubrik 5 um 1 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus;

iv) Anhebung der Obergrenze der Rubrik 6 um 1 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus;

v) Aufstockung des Flexibilitätsinstruments um 3 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus und erneute Bereitstellung der verfallenen Beträge im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung im Rahmen des Flexibilitätsinstruments;

vi) Aufstockung der Solidaritäts- und Soforthilfereserve um 2 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen über den Vorschlag der Kommission hinaus;

vii) Festlegung, dass das EURI-Instrument, das als Sonderinstrument über die Obergrenzen des MFR hinaus eingerichtet wurde, alle EURI-Rückzahlungskosten abdeckt;

viii) Streichung der jährlichen Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum;

ix) Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates sollte wie folgt geändert werden:

Änderungsvorschlag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der EU-Haushalt sollte die Union in die Lage versetzen, die notwendigen politischen Maßnahmen zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu treffen und rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, denen im Rahmen der bestehenden Obergrenzen und der ausgeschöpften Flexibilität nicht Rechnung getragen werden kann. Daher sollten die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen der Rubriken 1, 3, 5, 6 und 7, einschließlich der Teilobergrenze für die Verwaltungsausgaben der Organe, für die Jahre 2024, ***2025, 2026 und 2027 sowie die Obergrenze der Rubrik 4 für die Jahre*** 2025, 2026 und 2027 angehoben werden. Infolgedessen sollten die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2026 und 2027 angehoben werden.	(4) Der EU-Haushalt sollte die Union in die Lage versetzen, die notwendigen politischen Maßnahmen zur Reaktion auf neue Herausforderungen zu treffen und rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, denen im Rahmen der bestehenden Obergrenzen und der ausgeschöpften Flexibilität nicht Rechnung getragen werden kann. Daher sollten die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Verpflichtungen der Rubriken 1, 3, ***4,*** 5, 6 und 7, einschließlich der Teilobergrenze für die Verwaltungsausgaben der Organe, für die Jahre 2024, 2025, 2026 und 2027 angehoben werden. Infolgedessen sollten die Ausgabenobergrenzen der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2026 und 2027 angehoben werden.

Änderungsvorschlag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Angesichts der ungewissen künftigen Entwicklung der Zinssätze und zur Vermeidung von unangemessenem Druck auf Unionsprogramme sollte ein neues thematisches besonderes Instrument eingerichtet werden, um alle Finanzierungskosten für im Rahmen von NextGenerationEU aufgenommene Mittel***, die über die ursprünglich eingeplanten Beträge hinausgehen,*** zu decken. Die erforderlichen Mittel für Verpflichtungen und entsprechenden Mittel für Zahlungen des Unionshaushalts sollten über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden.	(11) Angesichts der ungewissen künftigen Entwicklung der Zinssätze und zur Vermeidung von unangemessenem Druck auf Unionsprogramme sollte ein neues thematisches besonderes Instrument eingerichtet werden, um alle Finanzierungskosten für im Rahmen von NextGenerationEU aufgenommene Mittel zu decken. Die erforderlichen Mittel für Verpflichtungen und entsprechenden Mittel für Zahlungen des Unionshaushalts sollten über die MFR-Obergrenzen hinaus bereitgestellt werden.

Änderungsvorschlag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve und das Flexibilitätsinstrument sollten verstärkt werden, damit die Union bis 2027 weiterhin über eine ausreichende Kapazität verfügt, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren.	(12) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve und das Flexibilitätsinstrument sollten verstärkt werden, damit die Union bis 2027 weiterhin über eine ausreichende Kapazität verfügt, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren. ***Um die Flexibilität des Haushalts weiter zu erhöhen, sollten die im Rahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung verfallenen Beträge im Rahmen des Flexibilitätsinstruments wieder zur Verfügung gestellt werden.***

Änderungsvorschlag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Angesichts der Verzögerungen bei der Durchführung bestimmter — mitunter wichtiger — Programme in den ersten Jahren des MFR 2021-2027 drohen Zahlungsrückstände in den späteren MFR-Jahren, in denen die Durchführung zügiger voranschreitet. Um dieses Risiko zu mindern und den Verpflichtungen der EU gerecht zu werden, sollte die jährliche Obergrenze für Mittel für Zahlungen für die Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum abgeschafft werden.

Änderungsvorschlag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:	2. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von ***1 739*** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch ***genommener*** Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.“	„(2) Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve darf einen jährlichen Höchstbetrag von ***2 170*** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten. Jeglicher im Jahr n nicht in Anspruch ***genommene*** Teil der jährlichen Mittelausstattung kann bis zum Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, verfällt.“

Änderungsvorschlag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Folgende Artikel werden eingefügt:	3. Folgende Artikel werden eingefügt:
„Artikel 10a	*„Artikel 10a*
Instrument für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI-Instrument)	*Instrument für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI-Instrument)*
(1) Das EURI-Instrument ***kann für die Finanzierung zusätzlicher Kosten verwendet werden***, ***wenn*** die Kosten der Zins- und Kuponzahlungen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 im Zusammenhang mit den an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln fällig sind, ***in einem bestimmten Jahr die folgenden Beträge (***zu ***Preisen von 2018) übersteigen:***	(1) Das EURI-Instrument ***wird vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen***, ***um*** die Kosten der Zins- und Kuponzahlungen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 im Zusammenhang mit den an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln fällig sind, zu ***finanzieren***.“
— 2024 — 1 840 Mio. EUR,	
— 2025 — 2 332 Mio. EUR,	
— 2026 — 3 196 Mio. EUR,	
— 2027 — 4 168 Mio. EUR,	
(2) Das EURI-Instrument kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden.“	
„Artikel *10b*	***„Artikel*** *10b*
Ukrainereserve	*Ukrainereserve*
(1) Die Ukrainereserve kann ausschließlich für die Finanzierung von Ausgaben gemäß der [Verordnung über die Fazilität für die Ukraine] in Anspruch genommen werden, und mit ihr sollen mindestens ***2 500*** Mio. EUR zu jeweiligen Preisen als jährlicher Richtbetrag bereitgestellt werden.	(1) Die Ukrainereserve kann ausschließlich für die Finanzierung von Ausgaben gemäß der [Verordnung über die Fazilität für die Ukraine] in Anspruch genommen werden, und mit ihr sollen mindestens ***2 500*** Mio. EUR zu jeweiligen Preisen als jährlicher Richtbetrag bereitgestellt werden.
(2) Die Ukrainereserve darf im Zeitraum 2024 bis 2027 einen Betrag von 50 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf 16 700 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen.	(2) Die Ukrainereserve darf im Zeitraum 2024 bis 2027 einen Betrag von 50 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf 16 700 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen.
(3) Die Ukrainereserve ***kann*** vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen ***werden***.“	(3) Die Ukrainereserve ***wird*** vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen.“

Änderungsvorschlag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Das Instrument für einen einzigen Spielraum umfasst Folgendes:
	a) ab 2022 die Beträge der im Rahmen der MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen verbleibenden Spielräume des Jahres n-1, die über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für die Jahre 2022 bis 2027 hinaus bereitzustellen sind,
	b) ab 2022 die Beträge, die der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der MFR-Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 entsprechen, um die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2022 bis 2027 nach oben anzupassen, und
	c) zusätzliche Beträge, die über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und/oder der Mittel für Zahlungen eines bestimmten Jahres hinaus bereitgestellt werden können, sofern sie hinsichtlich der Mittel für Verpflichtungen in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren MFR-Rubriken für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre und hinsichtlich der Mittel für Zahlungen in vollem Umfang gegen die Spielräume unter der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für künftige Haushaltsjahre aufgerechnet worden sind.
	Jegliche Anpassung nach oben gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b wird durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 vollständig ausgeglichen.
	Die Beträge gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die gemäß den Buchstaben a bzw. b jenes Unterabsatzes verfügbaren Beträge nicht ausreichen, und in jedem Fall als letztes Mittel, um auf unvorhergesehene Umstände zu reagieren.
	Eine Inanspruchnahme der Mittel gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c darf nicht dazu führen, dass die Gesamtbeträge der MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen für das laufende Haushaltsjahr und für künftige Haushaltsjahre überschritten werden. Jegliche gemäß jenem Buchstaben aufgerechneten Beträge dürfen daher nicht weiter im Zusammenhang mit dem MFR in Anspruch genommen werden.“
	b) Absatz 3 wird gestrichen.

Änderungsvorschlag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:	4. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Flexibilitätsinstrument kann für die Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben in Form von Mitteln für Verpflichtungen und entsprechenden Mitteln für Zahlungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet werden, die im Rahmen der Obergrenzen einer oder mehrerer anderer Rubriken nicht getätigt werden können. Die Obergrenze der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Mittelausstattung wird auf ***1 562*** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt.“	„(1) Das Flexibilitätsinstrument kann für die Finanzierung spezifischer unvorhergesehener Ausgaben in Form von Mitteln für Verpflichtungen und entsprechenden Mitteln für Zahlungen für ein bestimmtes Haushaltsjahr verwendet werden, die im Rahmen der Obergrenzen einer oder mehrerer anderer Rubriken nicht getätigt werden können. Die Obergrenze der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehenden Mittelausstattung wird auf ***2 170*** Mio. EUR (zu Preisen von 2018) festgesetzt***. Der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich um einen Betrag erhöht, der dem Anteil des jährlichen Betrags für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung entspricht, der im Vorjahr verfallen ist***.“

Änderungsvorschlag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Anhang I erhält ***die*** Fassung ***des Anhangs dieser Verordnung***.	5. Anhang I erhält ***folgende*** Fassung:

„ANHANG I

MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27)

(in Mio. EUR — zu Preisen von 2018)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2021–2027
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	**19 712**	**20 211**	**19 678**	***20 399***	***19 715***	***19 821***	***19 624***	***139 160***
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	**5 996**	**62 642**	**63 525**	**65 079**	**65 286**	**56 787**	**58 809**	**378 124**
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1 666	56 673	57 005	57 436	57 874	48 414	49 066	328 134
2b. Resilienz und Werte	4 330	5 969	6 520	7 643	7 412	8 373	9 743	49 990
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	**53 562**	**52 626**	**51 893**	**52 123**	**51 195**	**49 999**	**49 207**	**360 605**
davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	38 040	37 544	36 857	36 054	35 401	34 729	34 015	252 640
4. Migration und Grenzmanagement	**1 687**	**3 104**	**3 454**	***3 791***	***4 302***	***4 359***	***4 910***	***25 607***
5. Sicherheit und Verteidigung	**1 598**	**1 750**	**1 762**	***2 334***	***2 497***	***2 611***	***2 785***	***15 337***
6. Nachbarschaft und die Welt	**15 309**	**15 522**	**14 789**	***16 609***	***15 827***	***15 046***	***15 235***	***108 337***
7. Europäische öffentliche Verwaltung	**10 021**	**10 215**	**10 342**	**10 586**	**10 887**	**11 229**	**11 443**	**74 723**
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 742	7 878	7 945	8 107	8 310	8 541	8 660	57 183
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	**107 885**	**166 070**	**165 443**	***170 921***	***169 709***	***159 852***	***162 014***	***1 101 894***
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	**154 065**	**153 850**	**152 682**	**151 436**	**151 175**	***159 978***	***155 025***	***1 078 211“***

o

o o

49. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

C/2024/1196

23.2.2024

P9_TA(2023)0336

Europäisches Medienfreiheitsgesetz

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (COM(2022)0457 — C9-0309/2022 — 2022/0277(COD)) [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/1196)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unabhängige Mediendienste ***spielen eine einzigartige Rolle im Binnenmarkt***. Sie stellen ***einen*** sich rasch ***verändernden*** und wirtschaftlich ***wichtigen Sektor*** dar, ***der Bürgerinnen und*** Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit ***eine*** im Allgemeininteresse liegende ***öffentliche Kontrollfunktion*** erfüllt. Mediendienste sind zunehmend online und grenzüberschreitend verfügbar, unterliegen in den ***verschiedenen*** Mitgliedstaaten ***allerdings*** nicht den gleichen Vorschriften und dem gleichen Schutzniveau.	(1) Unabhängige Mediendienste ***sind von einzigartiger Bedeutung für die Demokratie, die Sicherstellung von Rechtsstaatlichkeit und das Funktionieren des Binnenmarkts***. Sie ***sind für die Bildung der öffentlichen Meinung unerlässlich und*** stellen ***eine*** sich rasch ***verändernde*** und wirtschaftlich ***wichtige Branche*** dar, ***die*** Bürgern sowie Unternehmen Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen und zuverlässigen Informationsquellen bietet und damit ***die*** im Allgemeininteresse liegende ***Funktion einer öffentlichen Kontrollinstanz*** erfüllt. Mediendienste sind zunehmend online und grenzüberschreitend verfügbar, unterliegen ***allerdings*** in den ***einzelnen*** Mitgliedstaaten nicht den gleichen Vorschriften und dem gleichen Schutzniveau.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Gleichzeitig sind Mediendienste stets entweder Träger kultureller Ausdrucksformen oder selbst unmittelbar eine kulturelle Ausdrucksform. Dieser Doppelcharakter muss stets gewahrt werden. Nach Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0264/2023).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Angesichts ihrer einzigartigen Rolle ***ist*** der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ***ein wesentliches Merkmal eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Mediendienste (oder „Medienbinnenmarkt")***. Dieser Markt hat sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts grundlegend verändert und ist zunehmend digital und international geworden. Er bietet viele wirtschaftliche Chancen, weist aber auch eine Reihe von Herausforderungen auf. Die Union sollte ***den Mediensektor dabei*** unterstützen, diese Chancen im Binnenmarkt ***zu nutzen*** und gleichzeitig die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die Grundrechte ***zu*** schützen.	(2) Angesichts ihrer einzigartigen Rolle ***und der Tatsache, dass sie eine der wichtigsten Säulen*** der ***Demokratie sind, sollte dem*** Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus ***im Binnenmarkt für Mediendienste besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden***. Dieser Markt hat sich seit Beginn des neuen Jahrhunderts grundlegend verändert und ist zunehmend digital und international geworden. Er bietet viele wirtschaftliche Chancen, weist aber auch eine Reihe von Herausforderungen auf. Die Union sollte ***die Medienbranche*** unterstützen, ***damit sie*** diese Chancen im Binnenmarkt ***nutzen kann,*** und gleichzeitig die gemeinsamen Werte der Union und der Mitgliedstaaten wie die Grundrechte schützen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, ***und*** haben Geschäftsmodelle, die ***bisweilen*** den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation ***zu*** verstärken. Diese Plattformen sind auch wesentliche Anbieter von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg ***vom Mediensektor*** umverlagert ***wurden***, was ***dessen*** finanzielle Tragfähigkeit und folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie ***eine gewisse Größenordnung erreichen***, ***damit sie*** wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.	(3) Im Bereich der digitalen Medien haben Bürger und Unternehmen in zunehmendem Maße grenzüberschreitenden Zugang zu Medieninhalten ***und -diensten***, die auf ihren persönlichen Geräten unmittelbar verfügbar sind, und konsumieren diese. Globale Online-Plattformen ***und Suchmaschinen*** fungieren als Zugangstor zu Medieninhalten, ***sie*** haben ***jedoch*** Geschäftsmodelle, die ***zu oft*** den Zugang zu Mediendiensten unterbinden und polarisierende Inhalte und Desinformation verstärken. Diese Plattformen ***und Suchmaschinen*** sind auch wesentliche Anbieter ***oder Vermittler*** von Online-Werbung, auf die finanzielle Mittel weg ***von der Medienbranche*** umverlagert ***werden***, was ***deren*** finanzielle Tragfähigkeit und ***journalistische Arbeit und*** folglich die Vielfalt der angebotenen Inhalte beeinträchtigt. ***Um die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien sicherzustellen, sollten Online-Plattformen und Suchmaschinen daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.*** Da Mediendienste wissens- und kapitalintensiv sind, müssen sie ***hinsichtlich ihrer Fähigkeit***, ***ihre Zielgruppen zu erreichen,*** wettbewerbsfähig bleiben und im Binnenmarkt florieren. Dafür ist es von besonderer Bedeutung, grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten und Investitionen auch aus anderen Mitgliedstaaten oder in anderen Mitgliedstaaten erhalten zu können.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Binnenmarkt für Mediendienste ist jedoch nicht ausreichend integriert. ***Eine Reihe nationaler Beschränkungen behindern den freien Verkehr im Binnenmarkt.*** Insbesondere die unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Ansätze in Bezug auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die undurchsichtige und unfaire Zuweisung öffentlicher und privater wirtschaftlicher Ressourcen erschweren es den Medienmarktakteuren, über Grenzen hinweg tätig zu werden und zu expandieren, und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in der Union. Die Integrität des Binnenmarkts für Mediendienste kann auch durch Anbieter — darunter auch staatlich kontrollierte Mediendiensteanbieter, die von bestimmten Drittländern finanziert werden — angegriffen werden, die systematisch Desinformation, wie Manipulation von Informationen und Einmischung, betreiben und die Freiheiten des Binnenmarkts missbrauchen.	(4) Der Binnenmarkt für Mediendienste ist jedoch nicht ausreichend integriert. Insbesondere die unterschiedlichen nationalen Vorschriften und Ansätze in Bezug auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit, die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sowie die undurchsichtige und unfaire Zuweisung öffentlicher und privater wirtschaftlicher Ressourcen erschweren es den Medienmarktakteuren, über Grenzen hinweg tätig zu werden und zu expandieren, und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen in der Union. Die Integrität des Binnenmarkts für Mediendienste kann auch durch Anbieter — darunter auch staatlich kontrollierte Mediendiensteanbieter, die von bestimmten Drittländern finanziert werden — angegriffen werden, die systematisch Desinformation, wie Manipulation von Informationen und Einmischung, betreiben und die Freiheiten des Binnenmarkts missbrauchen. ***Darüber hinaus sollten gemeinsame Mindeststandards für nationale Vorschriften und Ansätze in Bezug auf Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden, wobei die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu wahren ist. Die Festlegung dieser Standards ist eine Voraussetzung für das Funktionieren des Binnenmarkts.***

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten als Reaktion auf die ***Anfechtungen des*** Medienpluralismus und ***der*** Medienfreiheit im Internet bereits Regulierungsmaßnahmen ergriffen oder werden diese voraussichtlich ***noch*** ergreifen, wodurch die Gefahr eines weiteren Auseinanderdriftens der nationalen Ansätze und Beschränkungen für den freien Verkehr im Binnenmarkt besteht.	(5) Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten als Reaktion auf die ***Angriffe auf den*** Medienpluralismus und ***die*** Medienfreiheit im Internet bereits Regulierungsmaßnahmen ergriffen oder werden diese voraussichtlich ***auch künftig*** ergreifen, wodurch die Gefahr eines weiteren Auseinanderdriftens der nationalen Ansätze und Beschränkungen für den freien Verkehr im Binnenmarkt besteht.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Ein freier und gut funktionierender Binnenmarkt für Mediendienste ist eine wesentliche Säule einer funktionierenden Demokratie, da er den Empfängern Zugang zu Meinungsvielfalt und vertrauenswürdigen Informationsquellen bietet. Die wachsende Bedeutung des Online-Umfelds und seine neuen Funktionen haben eine disruptive Wirkung auf den Markt für Mediendienste, wodurch dieser zunehmend grenzüberschreitend ausgerichtet ist und ein echter europäischer Markt für Mediendienste gefördert wird. In diesem Umfeld sind Mediendienste für die Verbraucher in der Union nicht nur verfügbar, sondern auch leicht zugänglich, und zwar unabhängig von ihrem Herkunftsmitgliedstaat. Mediendienste, die für Empfänger in einem Mitgliedstaat geschaffen wurden, können eine weitaus größere Reichweite haben als ursprünglich beabsichtigt. Unterschiedliche Ansätze auf nationaler Ebene können die Möglichkeiten der Mediendiensteanbieter behindern, unter fairen Wettbewerbsbedingungen tätig zu sein, um Mediendienste, einschließlich Nachrichten und Informationen über das Zeitgeschehen, zur Verfügung zu stellen. Diese Ansätze haben zu einer Marktfragmentierung, Rechtsunsicherheit und steigenden Befolgungskosten für Mediendiensteanbieter und Medienschaffende geführt. Daher ist ein einheitlicher Rechtsrahmen erforderlich, durch den eine harmonisierte Anwendung der Vorschriften für Mediendiensteanbieter in der gesamten Union sichergestellt wird, wobei dafür gesorgt wird, dass die Empfänger in der Union Zugang zu einer breiten Palette zuverlässiger Informationsquellen und zu Qualitätsjournalismus als öffentliche Güter haben, um fundierte Entscheidungen treffen zu können, auch über den Zustand ihrer Demokratien.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta") und in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert sind, umfassen sowohl das Recht, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, als auch die Freiheit und die Pluralität der Medien, und zwar ohne behördliche Einmischung und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen. Darin ist auch vorgeschrieben, dass in den europäischen Kommunikationsräumen Vielfalt geschaffen wird und dass die Mitgliedstaaten den Medienpluralismus schützen und fördern müssen. Dementsprechend stützt sich die vorliegende Verordnung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und baut auf den in diesem Zusammenhang vom Europarat erarbeiteten Standards auf.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Empfänger von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die ***Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder*** von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei ***empfangen*** können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ein Mindestmaß an Schutz für die Diensteempfänger ***im Binnenmarkt*** gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta ***der Grundrechte der Europäischen*** Union ***(im Folgenden „Charta")***, ***Informationen zu empfangen*** und ***weiterzugeben***. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die ***Bürgerinnen und*** Bürger die ***EU*** auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form ***EU-weiter*** Mindeststandards ([46]).	(6) Die Empfänger von Mediendiensten in der Union (natürliche Personen, die von den ihnen durch das Unionsrecht verliehenen Rechten profitieren, sowie in der Union niedergelassene juristische Personen) sollten ***auf unabhängige,*** freie und pluralistische Mediendienste im Binnenmarkt effektiv frei ***zugreifen*** können. Zur Förderung des grenzüberschreitenden Flusses von Mediendiensten sollte ***im Binnenmarkt*** ein Mindestmaß an Schutz für die Diensteempfänger gewährleistet werden. Dies stünde im Einklang mit dem Recht nach Artikel 11 der Charta***. Gemäß Artikel 22 der Charta muss die*** Union ***die Vielfalt der Kulturen***, ***Religionen*** und ***Sprachen achten***. Es ist daher notwendig, bestimmte Aspekte der nationalen Vorschriften für Mediendienste zu vereinheitlichen. Im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas forderten die Bürger die ***Union*** auf, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit der Medien in Form ***unionsweiter*** Mindeststandards ([46]).
([46]) Konferenz zur Zukunft Europas — Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.	([46]) Konferenz zur Zukunft Europas — Bericht über das endgültige Ergebnis, Mai 2022, insbesondere Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf ***Dienste*** im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen ***Entgelt*** (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle ***Dienste***, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für ***den Dienst*** und nicht ***dessen*** Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder ***einem Dienst***, das bzw. ***der*** von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten***. Die Definition des Begriffs „Mediendienst“ sollte insbesondere Fernseh- oder Hörfunksendungen, audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, Audio-Podcasts oder Presseveröffentlichungen umfassen.*** Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.	(7) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte sich die Definition des Begriffs „Mediendienst“ auf ***Dienstleistungen*** im Sinne des AEUV beschränken und daher jede Form wirtschaftlicher Tätigkeit umfassen***, die normalerweise vergütet wird, einschließlich atypischer Beschäftigungsformen wie freiberuflichen oder unabhängigen Journalismus***. Diese Begriffsbestimmung sollte nutzergenerierte Inhalte ausschließen, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Tätigkeit, die in der Regel gegen ***eine Gegenleistung*** (finanzieller oder sonstiger Art) erbracht wird. Sie sollte auch rein privaten Schriftwechsel wie E-Mails sowie alle ***Dienstleistungen***, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von audiovisuellen oder reinen Audio-Inhalten oder Presseveröffentlichungen ist, ausschließen, d. h. wenn der Inhalt nur von untergeordneter Bedeutung für ***die Dienstleistung*** und nicht ***deren*** Hauptzweck ist, wie etwa Werbung oder Informationen im Zusammenhang mit einem Produkt oder ***einer Dienstleistung***, das bzw. ***die*** von Websites bereitgestellt wird, die keine Mediendienste anbieten. Die Unternehmenskommunikation und die Verbreitung von Informations- oder Werbematerial für öffentliche oder private Einrichtungen sollte vom Anwendungsbereich dieser Begriffsbestimmung ausgenommen werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Medienlandschaft erlebt derzeit tiefgreifende und rasche Veränderungen. Zwar hat sich die Rolle der Medien in demokratischen Gesellschaften nicht verändert, jedoch verfügen die Medien über zusätzliche Instrumente, um Interaktion und ein Mitwirken zu erleichtern. Diese und künftige Entwicklungen müssen in der Medienpolitik berücksichtigt werden. Daher sollte der in dieser Verordnung verwendete Begriff „Medien“ weit ausgelegt werden, damit er alle Akteure umfasst, die an der Produktion und Verbreitung von Inhalten an eine potenziell große Zahl von Personen beteiligt sind, redaktionelle Verantwortung tragen oder Inhalte überwachen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendiensteanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher ***könnte eine*** solche ***Einrichtung*** sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendiensteanbieter eingestuft werden.	(8) Auf dem Markt für digitalisierte Medien können Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen unter die Definition des Mediendiensteanbieters fallen. Im Allgemeinen spielen solche Anbieter eine Schlüsselrolle bei der Organisation der Inhalte, auch durch Automatisierung oder Algorithmen, tragen jedoch keine redaktionelle Verantwortung für die Inhalte, zu denen sie Zugang gewähren. In der zunehmend konvergierenden Medienlandschaft haben jedoch einige Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen damit begonnen, redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste auszuüben. Daher ***könnten*** solche ***Rechtsträger, wenn sie redaktionelle Kontrolle über einen oder mehrere Teile ihrer Dienste ausüben,*** sowohl als Anbieter von Video-Sharing-Plattformen oder sehr großen Online-Plattformen als auch als Mediendiensteanbieter eingestuft werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Fähigkeit von Online-Plattformen, Zugang zu Mediendiensten anzubieten, ohne die redaktionelle Verantwortung dafür zu übernehmen, und die Möglichkeit, die gezielte Ansprache der Nutzer mit Werbung zu vermarkten, machen sie zu direkten Wettbewerbern von Mediendiensteanbietern, deren Mediendienste sie vermitteln und verbreiten. Angesichts der Verlagerung des wirtschaftlichen Werts zugunsten der Online-Plattformen sollte die Definition des Begriffs „Publikumsmessung“ in dieser Verordnung so verstanden werden, dass er Daten über die von den Empfängern von Mediendiensten und Online-Plattformen konsumierten Mediendienste umfasst. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Vermittler, die an der Verbreitung von Inhalten beteiligt sind, ihre Methoden zur Publikumsmessung transparent machen, damit die Werbetreibenden fundierte Entscheidungen treffen können, wodurch der Wettbewerb gestärkt werden dürfte.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikumsmesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen.	(9) Die Definition der Publikumsmessung sollte Messsysteme umfassen, die im Einklang mit Branchenstandards innerhalb von Selbstregulierungsorganisationen wie den gemeinsamen Industrieausschüssen entwickelt wurden, sowie außerhalb solcher Selbstregulierungsansätze entwickelte Messsysteme. Letztere werden in der Regel von bestimmten Online-Akteuren***, einschließlich Online-Plattformen,*** eingesetzt, die ihr eigenes Publikum messen oder dem Markt ihre eigenen Publikumsmesssysteme zur Verfügung stellen, die nicht unbedingt den gemeinsam vereinbarten Branchenstandards entsprechen. Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die solche Publikumsmesssysteme auf die Werbe- und Medienmärkte haben, sollten sie unter diese Verordnung fallen. ***Mediendiensteanbieter, die sich an die gemeinsam vereinbarten Branchenstandards halten, sollten nicht als Anbieter eigener Publikumsmesssysteme gelten.***

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen ***Sektoren*** auf nationaler ***oder*** regionaler ***Ebene*** oder ***lokale Verwaltungen von Gebietskörperschaften mit mehr als 1 Million Einwohnern. Die Definition der staatlichen*** Werbung ***sollte jedoch keine Notfallmeldungen von Behörden umfassen***, ***die z. B.*** bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen ***plötzlichen*** Zwischenfällen, die ***Einzelpersonen*** schaden können, ***erforderlich sind***.	(10) Als staatliche Werbung sollten im weitesten Sinne Werbebotschaften oder Eigenwerbungstätigkeiten***, einschließlich Werbung und Beschaffungen,*** verstanden werden, die durch oder für ein breites Spektrum von Behörden oder öffentlichen Stellen oder in deren Namen unternommen werden; hierunter fallen ***die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union,*** Regierungen, Regulierungsbehörden oder -stellen, staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen in verschiedenen ***Branchen*** auf nationaler, regionaler oder ***lokaler Ebene. Für die Mittelzuweisung für staatliche*** Werbung ***und Beschaffungen***, ***auch*** bei Naturkatastrophen oder die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen ***unvorhergesehenen schweren*** Zwischenfällen, die ***einem erheblichen Teil der Bevölkerung*** schaden können, ***sollten die Kriterien vorab im nationalen Recht festgelegt werden. Notfallmeldungen von Behörden sollten allgemein von staatlicher Werbung unterschieden werden.***

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit zu sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. ***Diese Empfänger*** sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten und ***Redakteuren*** unabhängig und im Einklang mit ***journalistischen*** Standards produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, ***einschließlich Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen***, ***bereitstellen. Durch ein solches Recht wird einem etwaigen Mediendiensteanbieter nicht die Pflicht auferlegt, Standards einzuhalten, die nicht ausdrücklich gesetzlich festgelegt sind***. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland.	(11) Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft von den Vorteilen des Medienbinnenmarkts profitieren kann, ist es unerlässlich, nicht nur die im Vertrag verankerten Grundfreiheiten zu gewährleisten, sondern auch für die Rechtssicherheit zu sorgen, die die Empfänger von Mediendiensten benötigen, um die entsprechenden Vorteile in Anspruch nehmen zu können. ***Empfänger von Mediendiensten*** sollten Zugang zu hochwertigen Mediendiensten haben, die von Journalisten***, Redakteuren, Chefredakteuren*** und ***Medienschaffenden*** unabhängig und im Einklang mit ***ethischen und beruflichen*** Standards ***des Journalismus*** produziert wurden und die somit vertrauenswürdige Informationen, ***die auf lokaler***, ***nationaler oder internationaler Ebene von politischem oder gesellschaftlichem Interesse sind, ohne Eingriff der öffentlichen Gewalt oder Einflussnahme aus wirtschaftlichen Interessen bereitstellen***. Solche hochwertigen Mediendienste sind auch ein ***wesentliches*** Gegenmittel gegen Desinformation, auch gegen die Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. ***Für Mediendiensteanbieter, die Nachrichteninhalte und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen, ist die redaktionelle Unabhängigkeit angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Inhalte als öffentliches Gut besonders wichtig.*** Mediendiensteanbieter sollten ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ***ausüben*** und in einem zunehmend ***Online befindlichen*** Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander ***konkurrieren können***.	(14) Der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit ist ***insbesondere angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als öffentliches Gut*** eine Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit der Mediendiensteanbieter und ihre berufliche Integrität. Mediendiensteanbieter sollten ***in der Lage sein***, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt frei ***auszuüben*** und in einem zunehmend ***von Online-Angeboten geprägten*** Umfeld, in dem Informationen über Grenzen hinweg fließen, gleichberechtigt miteinander ***zu konkurrieren***. ***Um unabhängige und pluralistische Medien sicherzustellen, ist es darüber hinaus von entscheidender Bedeutung, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Journalisten, Redakteure, Chefredakteure und Medienschaffende ihre Tätigkeiten ausüben können. Zusätzlich zur Wahrung der Medienfreiheit muss dazu auch die Freiheit innerhalb der Medien geschützt werden.***

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. ***Insbesondere wird in mehreren Mitgliedstaaten verstärkt Einfluss auf redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern genommen***. Eine solche Einmischung kann direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, erfolgen, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einmischung und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre ***Inhalte*** unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Diensteempfänger auf solche ***Inhalte*** zugreifen können.	(15) Die Mitgliedstaaten verfolgen unterschiedliche Ansätze zum Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit, die in der gesamten Union zunehmend Angriffen ausgesetzt ist. ***Aufgrund der zunehmenden Einmischung in redaktionelle Entscheidungen von Mediendiensteanbietern in mehreren Mitgliedstaaten sind Legislativmaßnahmen erforderlich***. Eine solche Einmischung kann ***ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit sein, der*** direkt oder indirekt durch den Staat oder andere Akteure, einschließlich Behörden, gewählte Amtsträger, Regierungsbeamte und Politiker, ***begangen werden kann***, um beispielsweise einen politischen Vorteil zu erlangen. Anteilseigner und andere private Parteien, die an Mediendiensteanbietern beteiligt sind, können zur Erzielung wirtschaftlicher und sonstiger Vorteile in einer Weise handeln, die über das notwendige Gleichgewicht zwischen ihrer eigenen unternehmerischen Freiheit und der freien Meinungsäußerung einerseits und der redaktionellen Meinungsfreiheit und den Informationsrechten der Nutzer andererseits hinausgeht. ***Dies scheint insbesondere dann der Fall zu sein, wenn wirtschaftliche Macht zur Macht führt, Meinungen formen zu können, die die Bildung der öffentlichen Meinung beeinflussen können.*** Darüber hinaus haben die jüngsten Trends bei der Medienverbreitung und -nutzung, insbesondere im Online-Umfeld, Mitgliedstaaten veranlasst, Rechtsvorschriften zur Regulierung der Bereitstellung von Medieninhalten in Erwägung zu ziehen. Auch die Ansätze der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit unterscheiden sich. Diese Einmischung und Fragmentierung der Regulierung und der Ansätze wirkt sich nachteilig auf die Bedingungen im Binnenmarkt für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mediendiensteanbieter und letztlich die Qualität der von Bürgern und Unternehmen empfangenen Mediendienste aus. Daher müssen wirksame Schutzvorkehrungen getroffen werden, die die Ausübung der redaktionellen Freiheit in der gesamten Union ermöglichen, damit Mediendiensteanbieter ihre ***Mediendienste*** unabhängig produzieren und grenzüberschreitend verbreiten sowie die Diensteempfänger auf solche ***Mediendienste*** zugreifen können.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Journalisten und ***Redakteure*** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger ***Medieninhalte, insbesondere bei der Berichterstattung über Nachrichten oder Aktuelles***. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren***. Insbesondere sollten sich*** Mediendiensteanbieter und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler) auf ***einen robusten*** Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. ***So*** kann die ***Freiheit*** von Journalisten, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz" wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen ***trägt zum*** Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts ***bei***.	(16) Journalisten***, Redakteure, Chefredakteure*** und ***Medienschaffende*** sind die wichtigsten Akteure bei der Produktion und Bereitstellung vertrauenswürdiger ***Mediendienste***. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit von Journalisten zu schützen, Informationen, einschließlich vertraulicher Informationen, zu sammeln, einer Faktenprüfung zu unterziehen und zu analysieren***, und zwar sowohl in der realen Welt als auch in der Online-Welt. Insbesondere*** Mediendiensteanbieter***, Medienschaffende*** und Journalisten (einschließlich solcher, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, wie Freiberufler ***und Blogger***) ***sollten sich*** auf ***den robustesten*** Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation, auch vor ***willkürlicher Einmischung und*** dem Einsatz von Überwachungstechnik, verlassen können, da ohne einen solchen Schutz Quellen davon abgehalten werden könnten, die Medien bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu unterstützen. ***Dadurch*** kann ***das Recht auf freie Meinungsäußerung und*** die ***Fähigkeit*** von Journalisten ***und Medienschaffenden***, ihre wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und ihre wichtige Rolle als „öffentliche Kontrollinstanz" wahrzunehmen, untergraben werden, was sich negativ auf den Zugang zu hochwertigen Mediendiensten auswirkt. Der Schutz journalistischer Quellen ***ist eine Voraussetzung für den*** Schutz des in Artikel 11 der Charta verankerten Grundrechts ***und von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Funktion des Investigativjournalismus als Kontrollinstanz in demokratischen Gesellschaften***.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der Union ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren der Demokratie in den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck wurden die Instrumente der Union erweitert, sodass sie zusätzlich zu dem Verfahren gemäß Artikel 7 EUV neue Rahmen wie den Jahresbericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) umfassen. Das Funktionieren rechtsstaatlicher Systeme ist unmittelbar mit freien und pluralistischen Medien verknüpft. Die Medienfreiheit und der Medienpluralismus sind eine zentrale Säule des Unionsrahmens für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, und die Lage der Medienfreiheit und des Medienpluralismus wird jährlich im Rahmen des Jahresberichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit untersucht. Der Schutz journalistischer Quellen, Garantien für die redaktionelle Unabhängigkeit und ein zuverlässiges System zum Schutz vor der missbräuchlichen Verwendung bestimmter Maßnahmen und Technologien sind für die Wahrung des Unionsrahmens für die Rechtsstaatlichkeit von wesentlicher Bedeutung. Maßnahmen, die die Freiheit und den Pluralismus der Medien gefährden, wie die Inhaftierung, Sanktionierung, Durchsuchung, Beschlagnahme oder Untersuchung von Mediendiensteanbietern, beeinträchtigen die Rechtsstaatlichkeit erheblich, sollten daher als Verstöße gegen das Rechtstaatsprinzip gelten und die Auslösung von Sanktionsverfahren gemäß Artikel 7 EUV und der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 nach sich ziehen.
	([1a]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Die zur Überwachung von Journalisten und Medienschaffenden eingesetzten Methoden sind vielfältig und umfassen das Abfangen von elektronischer Kommunikation und Metadaten, das Hacking von Geräten oder Software, einschließlich Denial-of-Service-Angriffen, Telefonüberwachung, Abhörung, Videoaufnahmen, Verfolgung mithilfe von Geolokalisierung über Funkwellenidentifikation, das Global Positioning System (GPS) oder Mobilfunkdaten, das Data-Mining und die Beobachtung sozialer Medien. Diese Methoden könnten sich erheblich auf das Recht von Journalisten und Medienschaffenden auf Privatsphäre, auf den Schutz ihrer Daten und auf das Recht auf freie Meinungsäußerung auswirken. Der durch diese Verordnung gewährte Schutz umfasst daher sowohl derzeitige Formen der digitalen Überwachung als auch künftige Technologien, die sich aus technologischen Innovationen ergeben könnten. Die Schutzmaßnahmen berühren nicht die Anwendung bestehender und künftiger Rechtsvorschriften der Union, durch die die Entwicklung und Nutzung von und der Handel mit bestimmten Überwachungstechnologien, die als zu invasiv erachtet werden, eingeschränkt oder untersagt werden. Spähsoftware, die uneingeschränkten Zugang zu personenbezogenen Daten, einschließlich sensibler Daten, auf einem Gerät gewährt, könnte den Wesensgehalt des Rechts auf Privatsphäre beeinträchtigen und sollte daher nach Unionsrecht unter keinen Umständen als erforderlich und verhältnismäßig angesehen werden.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der Schutz journalistischer Quellen ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten ***sind*** Journalisten ***umfassend davor geschützt,*** zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, ***die*** ihre Quelle ***in Straf- und Verwaltungsverfahren identifizieren***. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation auf Unionsebene ***vereinheitlicht*** und ***weiter gestärkt*** werden.	(17) Der Schutz journalistischer Quellen ***und Kommunikation*** ist derzeit in den Mitgliedstaaten uneinheitlich geregelt. In einigen Mitgliedstaaten ***besteht ein absoluter Schutz für*** Journalisten ***davor, in Straf- und Verwaltungsverfahren*** zur Offenlegung von Informationen gezwungen zu werden, ***aus denen*** ihre Quelle ***hervorgeht***. Andere Mitgliedstaaten sehen einen qualifizierten Schutz vor, der auf Gerichtsverfahren zu bestimmten strafrechtlichen Anklagen beschränkt ist, während andere Mitgliedstaaten Schutz in Form eines allgemeinen Grundsatzes bieten. ***Trotz vorhandener, vom Europarat kodifizierter Standards und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigen praktische Beispiele aus mehreren Mitgliedstaaten, dass die Ansätze in Bezug auf dieses Thema sehr unterschiedlich sind und journalistische Quellen in manchen Situationen nicht geschützt werden.*** Dies führt zu einer Fragmentierung des Medienbinnenmarkts. Infolgedessen dürften Journalisten, die zunehmend an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten und ihre Dienste für ein grenzüberschreitendes Publikum erbringen, und damit auch Anbieter von Mediendiensten mit Hindernissen, Rechtsunsicherheit und ungleichen Wettbewerbsbedingungen konfrontiert sein. Daher muss der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation ***so umfassend und weitgehend wie möglich gestärkt werden. Zu diesem Zweck wird mit dieser Verordnung der Schutzstandard für journalistische Quellen und Kommunikation durch die Einführung von Mindestvorschriften*** auf Unionsebene ***harmonisiert. Ein Zugriff auf journalistische Quellen muss stets gegen die Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit abgewogen werden. Gegen Maßnahmen, durch die in journalistische Quellen eingegriffen wird, sollte ein Rechtsbehelf bei einem Gericht eingelegt werden können. Journalisten, die an grenzüberschreitenden Projekten arbeiten, sollten die höchsten Schutzstandards der betreffenden Mitgliedstaaten genießen. Auf Unionsebene sollte der Schutz journalistischer Quellen und Kommunikation mindestens dem Schutz entsprechen, der gemäß internationalen und europäischen Standards vorgesehen ist, und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stehen.***

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Digitale Sicherheit und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation sind zu einem wichtigen Thema für Journalisten und Medienschaffende geworden. Vor diesem Hintergrund muss die Förderung und der Schutz von Anonymisierungstools und von von Endstelle zu Endstelle verschlüsselten Diensten, die von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten genutzt werden, auf Unionsebene unterstützt werden, um einen gleichberechtigten Zugang zu dieser Ausstattung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Diese Instrumente sind für Mediendiensteanbieter und ihre Beschäftigten unerlässlich geworden, um ihrer Arbeit frei nachgehen und ihre Rechte auf Privatsphäre, Datenschutz und freie Meinungsäußerung ausüben zu können, auch durch die Sicherung ihrer Kommunikation und den Schutz der Vertraulichkeit ihrer Quellen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu ***hochwertigen*** Informationen und einer unparteiischen ***Medienberichterstattung*** haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einmischung besonders stark ausgesetzt sein. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfevorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen ***und*** vorhersehbar planen können. Eine solche Finanzierung sollte ***vorzugsweise*** für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter ***beschlossen werden*** und ***angemessen sein***, um zu ***vermeiden***, dass im Rahmen ***jährlicher*** Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten ***Anforderungen*** berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.	(18) Die von den Mitgliedstaaten eingerichteten öffentlich-rechtlichen Medien spielen eine besondere Rolle im Medienbinnenmarkt ***und bei der Wahrung des Medienpluralismus***, indem sie im Rahmen ihres Auftrags dafür sorgen, dass Bürger und Unternehmen Zugang zu ***einem vielfältigen Angebot von Inhalten, einschließlich hochwertiger*** Informationen und ***unparteiischer Medienberichterstattung, haben. Sie bieten ein Forum für die öffentliche Diskussion und ein Mittel zur Förderung einer umfassenderen demokratischen Teilhabe von Einzelpersonen. Daher kann der Medienpluralismus nur über eine angemessene Vielfalt in den von den öffentlich-rechtlichen Medien angebotenen Inhalten sichergestellt werden. Die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien ist insbesondere in Wahlkampfzeiten wichtig, damit die Bürger Zugang zu*** unparteiischen ***und hochwertigen Informationen*** haben. Die öffentlich-rechtlichen Medien können jedoch aufgrund ihrer institutionellen Nähe zum Staat und der öffentlichen Finanzierung, die sie erhalten, dem Risiko einer Einmischung besonders stark ausgesetzt sein***, wodurch sie im Vergleich zu anderen Akteuren im Medienbinnenmarkt einer zusätzlichen Anfälligkeit ausgesetzt sein können, die so weit reicht, dass sie ihre Existenz gefährdet***. Dieses Risiko könnte sich in der gesamten Union noch verschärfen, wenn die unabhängige Governance und eine ausgewogene Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien in unterschiedlichem Maß geschützt werden***. Dieses Risiko kann auch zur Folge haben, dass politisch ernannte Führungskräfte aus politischen oder wirtschaftlichen Interessen heraus Druck auf die redaktionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Chefredakteuren ausüben***. Dies kann dazu führen, dass es zu einer verzerrten oder parteiischen Medienberichterstattung kommt, der Wettbewerb auf dem Medienbinnenmarkt leidet und der Zugang zu unabhängigen und unparteiischen Medien beeinträchtigt wird. Es ist daher notwendig, auf der Grundlage der vom Europarat diesbezüglich entwickelten internationalen Standards rechtliche Schutzvorkehrungen für die

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unabhängige Funktionsweise der öffentlich-rechtlichen Medien in der gesamten Union zu schaffen. ***Die Leitung öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter sollte unabhängig, unparteiisch und frei von politischen oder wirtschaftlichen Interessen sein. Es sollten klare Regeln für etwaige Interessenkonflikte in der Leitung öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter gelten. Personen oder Gremien, die das oberste Entscheidungsgremium bei den öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern bilden, sollten nach vorhersehbaren, transparenten, nichtdiskriminierenden, geschlechtergerechten und objektiven Kriterien ernannt und erforderlichenfalls entlassen werden, wobei die Eignung der Personen, mit denen diese Stellen besetzt werden, sichergestellt werden muss.*** Ferner muss sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter unbeschadet der Anwendung der Beihilfevorschriften der Union eine ausreichende und stabile Finanzierung erhalten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen, vorhersehbar planen***, Angebote für neue Interessengebiete der Öffentlichkeit oder neue Inhalte und Formen entwickeln und sich technisch weiterentwickeln können, um eine wettbewerbsfähige Position auf dem Medienbinnenmarkt aufrechterhalten zu können***. Eine solche Finanzierung sollte für mehrere Jahre im Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag der öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieter ***auf der Grundlage vorhersehbarer, transparenter, unabhängiger, unparteiischer*** und ***nichtdiskriminierender Verfahren beschlossen und zugewiesen werden***, um zu ***verhindern***, dass im Rahmen ***der jährlichen*** Haushaltsverhandlungen unzulässig Einfluss genommen werden kann. Die in dieser Verordnung festgelegten ***Transparenzanforderungen*** berühren nicht die in dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 29 ***über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten („Protokoll von Amsterdam“)*** festgelegte Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Zum Nutzen des europäischen Publikums sollten öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter den Medienpluralismus fördern und dazu beitragen, dass die Medienmärkte robuster werden. Sie sollten ein breites Spektrum von Inhalten bieten, mit denen unterschiedlichen Interessen, Blickwinkeln und demografischen Kategorien Rechnung getragen wird und alle Teile der Gesellschaft, auch Minderheiten, einbezogen werden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Artikel 5 Absatz 2 sollte nicht für Mediendiensteanbieter gelten, die zu einer Gruppe gehören, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats zugelassen sind und deren Gesamteinnahmen im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung weniger als 10 % der konsolidierten medienbezogenen Einnahmen dieser Gruppe ausmachen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer ***die*** Nachrichtenmedien ***besitzt*** und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können — eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist ***auch*** ein wirksames Instrument, um das Risiko einer Einmischung in die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig, gemeinsame Informationspflichten für ***alle einschlägigen*** Mediendiensteanbieter in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ([49]) ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern offengelegt werden.	(19) Für die Empfänger von Mediendiensten ist es von entscheidender Bedeutung, mit Sicherheit zu wissen, wer ***Eigentümer von*** Nachrichtenmedien ***ist*** und hinter ihnen steht, damit sie potenzielle Interessenkonflikte erkennen und verstehen können — eine Voraussetzung für die Bildung fundierter Meinungen und folglich für eine aktive Teilhabe an einer Demokratie. Eine solche Transparenz ist ***daher*** ein wirksames Instrument, um das Risiko einer Einmischung in die redaktionelle Unabhängigkeit zu begrenzen. Es ist daher notwendig, gemeinsame Informationspflichten für Mediendiensteanbieter***, die die redaktionelle Verantwortung ausüben,*** in der gesamten Union einzuführen, die verhältnismäßige Anforderungen an die Offenlegung von Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer umfassen sollten. Dies sollte sich aber nicht auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ([49]) ergriffenen Maßnahmen auswirken. Die erforderlichen Informationen sollten von den betreffenden Anbietern auf ihren Websites oder anderen leicht und direkt zugänglichen Datenträgern ***in einem benutzerfreundlichen Format*** offengelegt werden. ***Daher ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten eine zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle mit der Überwachung der Einhaltung dieser Informationspflichten und mit der Entwicklung und Pflege einer Online-Datenbank über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich betrauen. Diese nationale Regulierungsbehörde oder -stelle sollte zusätzliche für ihre Aufgaben relevante Informationen von Mediendiensteanbietern anfordern und erhalten können. Zur weiteren Verbesserung und zur Wahrung der Zugänglichkeit und Einheitlichkeit der Informationen, die den Empfängern von Mediendiensten zur Verfügung stehen, sollte das Gremium eine europäische Datenbank über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich einrichten und pflegen.***
([49]) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)	([49]) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73)

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Der Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten Kontaktdaten, Informationen über die Eigentumsverhältnisse, staatliche Werbung und staatlich finanzielle Unterstützung für Mediendiensteanbieter ist von wesentlicher Bedeutung, damit die Empfänger von Mediendiensten potenzielle Interessenkonflikte erkennen und prüfen können, was gleichzeitig zur Wahrung des Vertrauens beiträgt und die rechtzeitige und effiziente Verfügbarkeit von Informationen für die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen oder das Gremium erleichtert. Zur Verringerung des möglichen Verwaltungsaufwands sollten jedoch bestimmte Kategorien von Daten nur in hinreichend begründeten Fällen auf verhältnismäßige und ausgewogene Weise bereitgestellt werden, um das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Integrität der Medien ***erfordert auch einen proaktiven Ansatz zur Förderung der redaktionellen*** Unabhängigkeit ***von Nachrichtenmedienunternehmen***, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen. ***Mediendiensteanbieter sollten verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Redakteure, nachdem sie sich mit den Eigentümern auf die redaktionelle Gesamtlinie geeinigt haben,*** im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ***individuelle*** Entscheidungen frei treffen können. Das Ziel, Redakteure vor ungebührlicher Einmischung in ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu ***gewährleisten***. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Diensteempfänger sicherstellen.	(20) Die Integrität der Medien ***kann dadurch unterstützt werden, dass journalistische Standards in der gesamten Union gefördert und aufrechterhalten werden und die redaktionelle*** Unabhängigkeit ***der Mediendiensteanbieter unterstützt und gesichert wird***, insbesondere durch interne Schutzvorkehrungen***, mit denen man sich vergewissert, dass die Informationen vertrauenswürdig sind, und sichergestellt wird, dass jede weltanschauliche Ausrichtung durch die absolute Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen und ethisch unbedenklichen Nachrichten und Meinungsbeiträgen beschränkt wird. Mediendiensteanbieter sollten Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Redakteure und Chefredakteure auf der Grundlage der festgelegten redaktionellen Ausrichtung*** im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ***redaktionelle*** Entscheidungen frei treffen können. ***Mit diesen Maßnahmen sollte nicht nur der Schutz der Medienfreiheit, sondern auch die Freiheit innerhalb der Medien gestärkt werden.*** Das Ziel, Redakteure ***und Chefredakteure*** vor ungebührlicher Einmischung in ihre Entscheidungen über bestimmte Inhalte im Rahmen ihrer täglichen Arbeit zu schützen, trägt dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt für Mediendienste und die Qualität solcher Dienste zu ***wahren***. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit dem Grundrecht auf Empfang und Weitergabe von Informationen nach Artikel 11 der Charta ***und der Resolution 1003 (1993) des Europarats***. Angesichts dieser Erwägungen sollten die Mediendiensteanbieter auch die Transparenz in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte für ihre Diensteempfänger sicherstellen ***und diese Konflikte offenlegen sowie sicherstellen, dass ihre Eigentümer und Verleger und ihr Management stets die höchsten berufsständischen Normen in Bezug auf die redaktionelle Integrität und Unabhängigkeit einhalten***.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) ***Um den Verwaltungsaufwand abzufangen, sollten Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([50]) von den Auflagen hinsichtlich der Informationspflichten und internen Schutzvorkehrungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit individueller redaktioneller Entscheidungen ausgenommen werden. Darüber hinaus sollte es Mediendiensteanbietern, insbesondere wenn es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des genannten Artikels handelt, freistehen, die internen Schutzvorkehrungen auf ihre Bedürfnisse abzustimmen.*** Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung ([51]) enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die Medienunternehmen in diesem Zusammenhang ***annehmen*** können. ***Die vorliegende*** Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.	(21) ***Mediendiensteanbieter sollten im Einklang mit ihren Strukturen und ihrem Bedarf interne Schutzvorkehrungen treffen.*** Die dieser Verordnung beigefügte Empfehlung ([51]) enthält einen Katalog freiwilliger interner Schutzvorkehrungen, die ***von den*** Medienunternehmen ***in diesem Zusammenhang in Erwägung gezogen werden*** können. ***Diese*** Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass den Eigentümern privater Mediendiensteanbieter ihr Vorrecht genommen wird, ***über die Zusammensetzung ihrer Redaktionsteams oder über ihre redaktionelle Ausrichtung zu entscheiden,*** strategische oder allgemeine Ziele festzulegen und das Wachstum und die finanzielle Tragfähigkeit ihrer Unternehmen zu fördern. ***Diese Verordnung sollte jedoch auch nicht so ausgelegt werden, dass der Eigentümer oder Geschäftsführer eines Mediendiensteanbieters die Arbeit von dessen Redakteuren und Chefredakteuren, die im Einklang mit der festgelegten redaktionellen Ausrichtung des Mediendiensteanbieters tätig sind, ungebührlich beeinflussen darf, indem er sie z. B. dazu zwingt, Inhalte hinzuzufügen oder zu entfernen, bevor sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.*** In dieser Hinsicht wird in dieser Verordnung anerkannt, dass das Ziel der ***Wahrung und*** Förderung der redaktionellen Unabhängigkeit mit den legitimen Rechten und Interessen privater Medieneigentümer in Einklang gebracht werden muss.

([50]) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

([51]) ABl. C … vom …, S. ….

([51]) ABl. C … vom …, S. ….

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist.	(22) Unabhängige nationale Regulierungsbehörden oder -stellen sind für die ordnungsgemäße Anwendung des Medienrechts in der gesamten Union unerlässlich. Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können die ordnungsgemäße Anwendung der in Kapitel III dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und einen gut funktionierenden Markt für Mediendienste am besten gewährleisten. Um für eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und anderer Medienrechtsvorschriften der Union zu sorgen, ***ist es erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen Konsultationen mit Vertretern von Mediendiensteanbietern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Mediensachverständigen, Vertretern der Wissenschaft, Gewerkschaftsverbänden und Journalistenverbänden durchführen. Zudem*** ist es erforderlich, ein unabhängiges Beratungsgremium auf Unionsebene einzurichten, in dem diese Behörden oder Stellen vertreten sind und deren Maßnahmen koordiniert werden. Die im Rahmen der Richtlinie 2010/13/EU eingerichtete Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) hat wesentlich zur Förderung der einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie beigetragen. Das Europäische Gremium für Mediendienste (im Folgenden „Gremium“) sollte daher auf der ERGA aufbauen und an ihre Stelle treten. Dies erfordert eine gezielte Änderung der Richtlinie 2010/13/EU, mit der Artikel 30b zur Einsetzung der ERGA gestrichen und sodann Bezugnahmen auf die ERGA und ihre Aufgaben ersetzt werden. Die Änderung der Richtlinie 2010/13/EU durch diese Verordnung ist in diesem Fall gerechtfertigt, da sie sich auf eine Bestimmung beschränkt, die nicht von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss und an die Organe der Union gerichtet ist. ***Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sollten über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, die im Verhältnis zu den ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen zusätzlichen Aufgaben stehen, um die in den Mitgliedstaaten erforderlichen Aufgaben zu erfüllen und die unabhängige und wirksame Arbeit des Gremiums und die Anwendung dieser Verordnung zu ermöglichen. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sollten in ihrer Arbeit völlig autonom und unabhängig von Einmischung seitens der Politik und der Wirtschaft sein. Die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, die an den Tätigkeiten des Gremiums beteiligt sind, ist eine notwendige Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Gremiums und die Glaubwürdigkeit der mit dieser Verordnung eingerichteten Sachverständigengruppe.***

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ***gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU*** zusammensetzen***, die von diesen Behörden oder Stellen benannt werden***. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen unberührt lassen, ***gegebenenfalls*** an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit der Kommission ***Experten und*** Beobachter, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität ***des Mediensektors*** und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der ***Stimmen*** fassen.	(23) Das Gremium sollte sich aus hochrangigen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zusammensetzen***, die nach Maßgabe der in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU festgelegten Anforderungen eingerichtet wurden***. In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten über mehrere einschlägige Regulierungsbehörden oder -stellen, auch auf regionaler Ebene, verfügen, sollte im Wege geeigneter Verfahren ein gemeinsamer Vertreter ausgewählt werden, wobei das Stimmrecht auf einen Vertreter pro Mitgliedstaat beschränkt bleiben sollte. Dies sollte die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ***oder eines etwaigen gemeinsamen Vertreters der Selbst- oder Koregulierungsmechanismen*** unberührt lassen, ***bei Bedarf*** an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen. ***Das Gremium und die Sachverständigengruppe sollten zudem die Möglichkeit haben, von Fall zu Fall externe Sachverständige zur Teilnahme an seinen bzw. ihren Sitzungen einzuladen.*** Das Gremium sollte ferner die Möglichkeit haben, im Einvernehmen mit der Kommission ***ständige*** Beobachter ***zu benennen, die an seinen Sitzungen teilnehmen***, insbesondere von Regulierungsbehörden oder -stellen aus Bewerberländern, möglichen Bewerberländern und EWR-Ländern, oder Ad-hoc-Delegierte anderer zuständiger nationaler Behörden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einzuladen. Aufgrund der Sensibilität ***der Medienbranche*** und entsprechend der Praxis der ERGA-Beschlüsse im Einklang mit deren Geschäftsordnung sollte das Gremium seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der ***stimmberechtigten Mitglieder*** fassen. ***In der Geschäftsordnung des Gremiums sollten die Rollen und Aufgaben der Mitglieder der Lenkungsgruppe sowie die Verfahren für ihre Ernennung und die Dauer ihrer Amtszeit festgelegt werden. Die Lenkungsgruppe sollte sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem scheidenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzen. Bei der Wahl des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder der Lenkungsgruppe sollte dem Grundsatz der geografischen Ausgewogenheit Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollte das Gremium in seine Geschäftsordnung Mechanismen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten, zur Bewertung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und zur vorübergehenden Aussetzung der Stimmrechte von Mitgliedern, deren Unabhängigkeit in Zweifel gezogen wurde, aufnehmen.***

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Das Gremium muss sich im Einklang mit dieser Verordnung mit Angelegenheiten befassen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der ERGA fallen, insbesondere mit Angelegenheiten im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen, Radio- und Online-Medien. Daher ist es notwendig, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die sich aus Sachverständigen, Medienvertretern von Selbst- oder Koregulierungsorganisationen wie Journalistenverbänden, Medien- oder Presseräten und Vertretern der Zivilgesellschaft zusammensetzt, die das Gremium im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung berät und konsultiert. Die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe sollte in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt werden und den bestehenden Rahmenregelungen für die Selbstregulierung der Medien in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie den unterschiedlichen Branchen und geografischen Gebieten innerhalb der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Neben Vertretern der Mitgliedstaaten sollte die Sachverständigengruppe aus allgemein anerkannten und etablierten Organisationen aus der Union bestehen, die unterschiedliche Interessen aus der Medienbranche vertreten. Die Sachverständigengruppe sollte innerhalb der Struktur des Gremiums angesiedelt werden. Die Sachverständigengruppe sollte das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten. Die Sachverständigengruppe sollte über die Autonomie verfügen, die notwendig ist, um unabhängig handeln zu können. Die Sachverständigengruppe sollte auf eigene Initiative Sachverständige und Medienvertreter sowohl im Rahmen eines strukturierten Dialogs als auch auf andere Weise einladen können, damit diese sie bei der Bewertung der Anwendung dieser Verordnung unterstützen und auf der Grundlage ihres Bedarfs zu ihrer Arbeit beitragen können. Die Sachverständigengruppe sollte befugt sein, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der Kommission oder des Europäischen Parlaments Empfehlungen abzugeben und das Gremium auf mögliche Verstöße gegen diese Verordnung aufmerksam zu machen. Die Sachverständigengruppe sollte ihre Empfehlungen und ihre Berichte über die Ergebnisse von Konsultationen mit einschlägigen Interessenträgern öffentlich zugänglich machen. Durch diese Beiträge der Sachverständigengruppe sollten dem Gremium angemessene Informationen bereitgestellt werden, auf die es seine Entscheidungen stützen kann, während gleichzeitig bestehende etablierte Mechanismen in der Union ergänzt und Beiträge zu diesen Mechanismen geleistet werden sollten, wozu etwa die Jahresberichte der

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Kommission über die Rechtsstaatlichkeit oder der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus zählen. Diese Beiträge sollten es dem Gremium auch ermöglichen, sich mit noch offenen Angelegenheiten zu befassen. Das Gremium sollte solchen Beiträgen bei der Ausarbeitung seines Jahresarbeitsprogramms Rechnung tragen. Das Gremium sollte den Rat der Sachverständigengruppe einholen können, wenn es Analysen und Erkenntnisse aus einem bestimmten Fachgebiet benötigt. Das Gremium sollte die Sachverständigengruppe zu allen Stellungnahmen oder Beschlüssen konsultieren, die sich auf Themen beziehen, die über die Branche der audiovisuellen Medien hinausgehen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. ***Insbesondere*** sollte das Gremium die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den ***effektiven*** Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen ***im Einvernehmen mit*** der Kommission oder ***auf deren Ersuchen Stellungnahmen erarbeiten***. Um seine Aufgaben wirksam erfüllen zu können, ***sollte das Gremium*** auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines ***von der Kommission gestellten*** Sekretariats zurückgreifen können. Das ***von der Kommission gestellte*** Sekretariat sollte das Gremium sowohl administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.	(24) Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission und das Gremium eng zusammenarbeiten und kooperieren. ***Dennoch sollte die Arbeit des Gremiums von der Kommission und von jeglicher Einflussnahme aus Politik oder Wirtschaft frei sein.*** Das Gremium ***sollte*** die Kommission bei ihren Aufgaben, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU sicherzustellen, aktiv unterstützen. Zu diesem Zweck sollte das Gremium die Kommission insbesondere in Bezug auf regulatorische, technische oder praktische Aspekte, die für die Anwendung des Unionsrechts von Belang sind, beraten und unterstützen, die Zusammenarbeit und den ***effizienten*** Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern***, Stellungnahmen erarbeiten*** und in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen ***auf eigene Initiative oder auf Ersuchen*** der Kommission oder ***des Europäischen Parlaments weitere Aufgaben ausführen***. ***Das Gremium sollte,*** um seine Aufgaben wirksam ***und unabhängig*** erfüllen zu können, auf das Fachwissen und die personellen Ressourcen eines ***unabhängigen*** Sekretariats zurückgreifen können. ***Das Sekretariat sollte nur auf Anweisung des Gremiums tätig werden. Das Sekretariat sollte mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden.*** Das Sekretariat sollte das Gremium sowohl ***inhaltlich,*** administrativ und organisatorisch als auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Es ist wichtig, dass das Gremium in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und unter Berücksichtigung der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften Leitlinien für die Definition von Mediendiensten von allgemeinem Interesse sowie für die Kriterien, den Bewertungsrahmen und das Verfahren zur Festlegung ihres Umfangs herausgibt. Zudem ist es wichtig, dass diese Leitlinien mit den Werten der Union und den festgelegten Zielen von allgemeinem Interesse wie Medienpluralismus, Meinungsfreiheit, Zugang zu verlässlichen Informationen, sozialer Zusammenhalt und kulturelle Vielfalt im Einklang stehen.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste ist die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zwischen unabhängigen Medienregulierungsbehörden oder -stellen unerlässlich. In der Richtlinie 2010/13/EU ist jedoch kein Rahmen für die strukturierte Kooperation der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen vorgesehen. Seit der Überarbeitung des EU-Rahmens für audiovisuelle Mediendienste durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates ([52]), mit der sein Anwendungsbereich auf Video-Sharing-Plattformen ausgeweitet wurde, hat die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, insbesondere bei der Lösung grenzüberschreitender Fälle, stetig zugenommen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch aus den neuen, mit dieser Verordnung ins Visier genommenen Herausforderungen im EU-Medienumfeld und durch die Übertragung neuer Aufgaben an die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen.	(25) Für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste ist die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen zwischen unabhängigen Medienregulierungsbehörden oder -stellen unerlässlich. In der Richtlinie 2010/13/EU ist jedoch kein Rahmen für die strukturierte Kooperation der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen vorgesehen. Seit der Überarbeitung des EU-Rahmens für audiovisuelle Mediendienste durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates ([52]), mit der sein Anwendungsbereich auf Video-Sharing-Plattformen ausgeweitet wurde, hat die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, insbesondere bei der Lösung grenzüberschreitender Fälle, stetig zugenommen. Eine solche Notwendigkeit ergibt sich auch aus den neuen, mit dieser Verordnung ins Visier genommenen Herausforderungen im EU-Medienumfeld und durch die Übertragung neuer Aufgaben an die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen. ***Daher sollte das Gremium in Absprache mit der Kommission auch Kooperationsvereinbarungen mit den zuständigen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union, den zuständigen Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen treffen können.***
([52]) Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).	([52]) Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) ***Um*** die wirksame Durchsetzung ***des Medienrechts*** der Union ***zu gewährleisten***, ***eine*** mögliche Umgehung der geltenden ***Medienvorschriften*** durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und ***zusätzliche*** Hindernisse ***im Binnenmarkt für Mediendienste*** zu ***vermeiden***, ist es von wesentlicher Bedeutung, ***einen klaren, rechtsverbindlichen Rahmen für die wirksame und effiziente Zusammenarbeit der*** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ***zu schaffen***.	(26) ***2020 hat die ERGA eine Absichtserklärung mit einem freiwilligen Rahmen für die Zusammenarbeit angenommen, um die grenzübergreifende Durchsetzung von Medienvorschriften zu audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformdiensten zu stärken. Auf der Grundlage dieses freiwilligen Rahmens und zu dem Zweck,*** die ***umfassende und*** wirksame Durchsetzung ***der Maßnahmen*** der Union ***zum Medienrecht sicherzustellen***, ***die*** mögliche Umgehung der geltenden ***Vorschriften*** durch unseriöse Mediendiensteanbieter zu verhindern und ***keine zusätzlichen*** Hindernisse ***für die Bereitstellung von Mediendiensten im Binnenmarkt*** zu ***errichten***, ist es von wesentlicher Bedeutung, ***dass die*** nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ***innerhalb des eingeführten Rechtsrahmens wirksam und effizient zusammenarbeiten***.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die ***Zuschauer*** von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten ***illegalen und*** schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([53]) genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.	(27) Aufgrund des europaweiten Charakters von Video-Sharing-Plattformen müssen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über ein spezielles Instrument verfügen, um die ***Nutzer*** von Video-Sharing-Plattform-Diensten vor bestimmten schädlichen Inhalten, einschließlich kommerzieller Kommunikation, zu schützen. Insbesondere ist – ***unbeschadet des Herkunftslandprinzips*** – ein Mechanismus erforderlich, der es jeder zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle ermöglicht, ihre Amtskollegen aufzufordern, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen gegenüber Anbietern von Video-Sharing-Plattformen zu ergreifen. Führt die Nutzung eines solchen Mechanismus nicht zu einer gütlichen Lösung, kann die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nur eingeschränkt werden, sofern die in Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([53]) genannten Bedingungen erfüllt sind und das darin festgelegte Verfahren eingehalten wird.
([53]) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).	([53]) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) ***Die Gewährleistung einer einheitlichen Regulierungspraxis in Bezug auf diese*** Verordnung ***und die*** Richtlinie 2010/13/EU ***ist von wesentlicher Bedeutung***. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts ***kann*** die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen betreffend die Bereiche und Themen der Leitlinien zur Verfügung stellen.	(28) ***Es ist von wesentlicher Bedeutung, die einheitliche und wirksame Durchführung dieser*** Verordnung ***bzw. Umsetzung der*** Richtlinie 2010/13/EU ***sicherzustellen***. Zu diesem Zweck und als Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des EU-Medienrechts ***sollte*** die Kommission erforderlichenfalls Leitlinien zu Fragen herausgeben, die sowohl unter diese Verordnung als auch unter die Richtlinie 2010/13/EU fallen. Bei der Entscheidung über die Herausgabe von Leitlinien sollte die Kommission insbesondere Regulierungsfragen berücksichtigen, die eine erhebliche Anzahl von Mitgliedstaaten betreffen oder ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Dies gilt insbesondere für nationale Maßnahmen gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU über die angemessene Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse. Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt und zur Einhaltung des Grundrechts auf Information gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Union ist es angesichts der Fülle an Informationen und der zunehmenden Nutzung digitaler Mittel für den Zugang zu den Medien wichtig, die Herausstellung von Inhalten von allgemeinem Interesse sicherzustellen. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der auf der Grundlage von Artikel 7a ergriffenen nationalen Maßnahmen auf das Funktionieren des Medienbinnenmarktes ist es wichtig, dass die Kommission im Sinne der Rechtssicherheit in diesem Bereich Leitlinien herausgibt. ***Diese Leitlinien sollten mit Unterstützung des Gremiums und unter Achtung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in kulturellen Angelegenheiten ausgearbeitet werden, um den Medienpluralismus zu fördern, auf Grundsätzen beruhen und bestehende nationale Maßnahmen in Bezug auf die Herausstellung unberührt lassen.*** Darüber hinaus wäre es sinnvoll, Leitlinien für nationale Maßnahmen bereitzustellen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ergriffen wurden, um dafür zu sorgen, dass zugängliche, genaue und aktuelle Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich öffentlich verfügbar sind. Bei der Ausarbeitung ihrer Leitlinien sollte die Kommission vom Gremium unterstützt werden. Das Gremium sollte der Kommission insbesondere sein regulatorisches, technisches und praktisches Fachwissen betreffend die Bereiche und Themen der Leitlinien zur Verfügung stellen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Eine Mindestharmonisierung der Regelungen zum Eigentum an Medienunternehmen in der Europäischen Union ist eine der grundlegenden Möglichkeiten, eine faire Pluralität der Meinungen aufrechtzuerhalten, den fairen Wettbewerb zwischen den Mediendiensteanbietern auf dem Medienmarkt der Union zu schützen und das Recht der Verbraucher auf Zugang zu einer Vielzahl unterschiedlicher Informationsquellen und zu vielfältigen Meinungen in unparteiischer und pluralistischer Weise zu wahren. Aus diesem Grund sollten bestimmte politisch exponierte Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 wie Staatschefs, Regierungschefs und Minister nach ihrer Ernennung ihre Geschäftsbeziehungen mit einem Mediendiensteanbieter beenden.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame ***technische Vorschriften*** für Geräte ***festgelegt werden***, ***die den*** Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung ***steuern*** oder ***verwalten oder*** mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu ***vermeiden***, dass durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten ***für die Branche und die Verbraucher*** entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.	(29) Um angesichts der technologischen Entwicklungen im Binnenmarkt gleiche Wettbewerbsbedingungen bei der Bereitstellung verschiedener audiovisueller Mediendienste zu gewährleisten, müssen gemeinsame ***harmonisierte europäische Normen*** für Geräte – ***einschließlich Fernbedienungen*** –, ***mit denen der*** Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten und deren Nutzung ***gesteuert*** oder ***verwaltet wird, und für Geräte, die*** mithilfe digitaler Signale audiovisuelle Inhalte von der Quelle bis zum Ziel übertragen***, festgelegt werden***. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu ***verhindern***, dass ***der Branche und den Verbrauchern*** durch unterschiedliche technische Standards Hindernisse und zusätzliche Kosten entstehen, und gleichzeitig Lösungen für die Umsetzung der bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste zu fördern.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, ***durch das*** sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit ***gewährleisten*** können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor ***Tätigkeiten*** von außerhalb der Union ***niedergelassenen Mediendiensteanbietern*** zu schützen, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die ***Drittländer*** möglicherweise über sie ausüben, eine Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen ***können.*** In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, ***der*** die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen ***gewährleistet. Um sicherzustellen, dass*** in bestimmten Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ***ausgesetzte Mediendienste*** in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, ***der*** die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht ***gewährleistet***. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch außerhalb der Union ***niedergelassene Mediendiensteanbieter***, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, ***im Einvernehmen mit der Kommission*** gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler ***und europäischer*** Ebene bewertet werden. Dies ***berührt nicht*** die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.	(30) Die in Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU genannten Regulierungsbehörden oder -stellen verfügen über spezifisches praktisches Fachwissen, ***dank dessen*** sie die Interessen der Anbieter und Empfänger von Mediendiensten wirksam gegeneinander abwägen und gleichzeitig die Achtung der Meinungsfreiheit ***sicherstellen und den Medienpluralismus schützen und fördern*** können. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor ***Mediendiensten*** von außerhalb der Union zu schützen, ***unabhängig davon, mit welchen Mitteln sie verbreitet werden oder zugänglich sind,*** die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind ***oder diese erreichen***, wenn sie unter anderem angesichts der Kontrolle, die ***Drittstaaten*** möglicherweise über sie ausüben, eine ***öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 enthalten oder eine erhebliche und schwerwiegende*** Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und ***für den Schutz der nationalen Sicherheit und*** Verteidigung darstellen. ***Mediendiensteanbieter, die außerhalb der Union niedergelassen sind und den freien Verkehr von Mediendiensten für ihre Medienangebote als einen der Vorteile des Binnenmarkts der Union in Anspruch nehmen wollen, sollten denselben Bedingungen und Anforderungen unterliegen wie in der Union niedergelassene Mediendiensteanbieter.*** In diesem Zusammenhang muss die Koordinierung zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gestärkt werden, um möglichen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung, die von solchen Mediendiensten ausgehen, gemeinsam zu begegnen, und es muss ein Rechtsrahmen für diese Koordinierung geschaffen werden, ***mit dem*** die Wirksamkeit und mögliche Koordinierung der im Einklang mit dem Medienrecht der Union erlassenen nationalen Maßnahmen ***sichergestellt wird. Damit*** in bestimmten Mitgliedstaaten ***nicht dieselben Mediendienste, deren Verbreitung*** gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2010/13/EU ***ausgesetzt ist,*** in diesen Mitgliedstaaten nicht weiterhin über Satellit oder auf andere Weise bereitgestellt werden ***können***, sollte auch ein Mechanismus für beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe zur Verfügung stehen, ***mit dem*** die praktische Wirksamkeit der einschlägigen nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht ***sichergestellt wird***. Darüber hinaus ist es erforderlich, die nationalen Maßnahmen zu koordinieren, die ergriffen werden

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

können, um gegen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und Verteidigung durch ***Mediendienste von*** außerhalb der Union, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind, anzugehen, worunter auch die Möglichkeit des Gremiums fällt, ***auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle*** gegebenenfalls Stellungnahmen zu solchen Maßnahmen abzugeben. In diesem Zusammenhang müssen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung im Hinblick auf alle relevanten Fakten und rechtlichen Aspekte auf nationaler Ebene ***und der Ebene der Union*** bewertet werden. Dies ***lässt*** die Befugnisse der Union nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ***unberührt***.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine ***wichtige*** Rolle bei der Verbreitung von Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie im Einklang mit den ***Regulierungs- oder Selbstregulierungsanforderungen***, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, ***mit der gebotenen Sorgfalt handeln und*** vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. Daher sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus ***im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** gebührend ***berücksichtigen*** und den Mediendiensteanbietern als ***ihren*** gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der ***Begründung gemäß*** der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates ([54]) die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von

Geänderter Text

(31) Sehr große Online-Plattformen fungieren für viele Nutzer als Zugangstor zu Mediendiensten. Mediendiensteanbieter, die die redaktionelle Verantwortung für ihre Inhalte tragen, spielen eine ***entscheidende*** Rolle bei der Verbreitung von ***und beim Zugang zu*** Informationen und bei der Ausübung der Informationsfreiheit im Internet. Bei der Ausübung dieser redaktionellen Verantwortung wird von ihnen erwartet, dass sie ***mit der gebotenen Sorgfalt handeln und*** im Einklang mit den ***Regulierungsanforderungen und den Ko- oder Selbstregulierungsmechanismen***, denen sie in den Mitgliedstaaten unterliegen, vertrauenswürdige und grundrechtskonforme Informationen bereitstellen. ***Gleichzeitig sollten Anbieter sehr großer Online-Plattformen auch das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus gebührend berücksichtigen. Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten in angemessener Weise zur Medienvielfalt beitragen, indem sie die Freiheit der Mediendiensteanbieter achten, ihre Tätigkeiten ohne Einschränkungen auszuüben.*** Daher sollten Anbieter

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
solchen Mediendiensteanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels ***26*** der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** beitragen. Um die Auswirkungen einer Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen ***unbeschadet ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste] bestrebt sein, eine Begründung vorzulegen***, bevor die Beschränkung wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste]***, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über seinen Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ***ihren*** Dienst ausgehen.	sehr großer Online-Plattformen auch angesichts der Informationsfreiheit der Nutzer, die Medienfreiheit und den Medienpluralismus gebührend ***achten*** und den Mediendiensteanbietern als gewerblichen Nutzern so früh wie möglich mit der ***in*** der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates ([54]) ***und der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten Begründung*** die erforderlichen Erläuterungen für den Fall übermitteln, dass von solchen Mediendiensteanbietern bereitgestellte Inhalte aus ihrer Sicht mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind, auch wenn sie nicht zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels ***34*** der Verordnung (EU) 2022/***2065*** beitragen. Um die Auswirkungen einer ***Aussetzung oder*** Beschränkung dieser Inhalte auf die Informationsfreiheit der Nutzer so gering wie möglich zu halten, sollten sehr große Online-Plattformen ***dem Mediendiensteanbieter die Möglichkeit geben, innerhalb von 24 Stunden auf die Begründung zu reagieren***, bevor die Beschränkung ***oder Aussetzung*** wirksam wird. Insbesondere sollte die vorliegende Verordnung einen Anbieter einer sehr großen Online-Plattform nicht daran hindern, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/***2065***, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen illegale Inhalte, die über seinen Dienst verbreitet werden, vorzugehen oder um systemische Risiken zu mindern, die von der Verbreitung bestimmter Inhalte über ***seinen*** Dienst ausgehen. ***Beabsichtigt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Aussetzung oder Beschränkung dennoch weiterhin anzuwenden, so sollte die zuständige Regulierungsbehörde oder -stelle oder die Stelle des Selbst- oder Koregulierungsmechanismus entscheiden, ob die beabsichtigte Aussetzung oder Beschränkung im Hinblick auf die spezifische Klausel in den Geschäftsbedingungen und insbesondere unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten gerechtfertigt ist.***
([54]) Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).	([54]) Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass in Fällen, in denen Mediendiensteanbieter bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten, ihre Beschwerden gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen vorrangig und ***unverzüglich*** bearbeitet werden.	(32) Angesichts der erwarteten positiven Auswirkungen auf die Dienstleistungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung ist es ferner gerechtfertigt, dass in Fällen, in denen Mediendiensteanbieter bestimmte Regulierungs- oder Selbstregulierungsstandards einhalten, ihre Beschwerden ***und etwaige Beschwerden, die von ihren Vertretungsgremien gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065*** gegen Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen ***eingereicht wurden,*** vorrangig und ***in keinem Fall später als 24 Stunden nach der Übermittlung*** bearbeitet werden.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen auf ihrer ***Online-Schnittstelle*** eine Funktion bereitstellen, über die Mediendiensteanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei sie jedoch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, ***eine*** solche ***Eigenerklärung nicht*** zu ***akzeptieren***, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Anbieter sehr großer Online-Plattformen können sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, wie z. B. des maschinenlesbaren Standards der Journalism Trust Initiative oder anderer einschlägiger Verhaltenskodizes. ***Leitlinien*** der Kommission, unter anderem zu den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft an der Überprüfung der Erklärungen, ***gegebenenfalls*** zur Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, können nützlich sein, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.	(33) Zu diesem Zweck sollten die Anbieter sehr großer Online-Plattformen auf ihrer ***Online-Benutzeroberfläche*** eine Funktion bereitstellen, über die Mediendiensteanbieter erklären können, dass sie bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei sie jedoch weiterhin die Möglichkeit haben sollten, solche ***Eigenerklärungen bestätigen*** zu ***lassen, beispielsweise durch die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bzw. die Stelle des Selbst- oder Koregulierungsmechanismus***, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind. ***Sofern diese Bestätigung in dieser Weise erfolgt, sollten Mediendiensteanbieter als anerkannte Mediendiensteanbieter gelten. Es sollte auch möglich sein, das Gremium mit der Angelegenheit zu befassen, das eine Empfehlung zu diesen Angelegenheiten abgeben können sollte.*** Anbieter sehr großer Online-Plattformen können sich auf Informationen über die Einhaltung dieser Anforderungen verlassen, wie z. B. des maschinenlesbaren Standards der Journalism Trust Initiative***, die unter der Leitung des Europäischen Komitees für Normung entwickelt wurden,*** oder anderer einschlägiger Verhaltenskodizes. ***Dieser Mechanismus sollte sehr große Online-Plattformen nicht davon abhalten, die freiwillige Verpflichtung Nr. 22 des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation zu unterzeichnen oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Erkennbarkeit, Auffindbarkeit und Hervorhebung von Mediendiensten in ihren Empfehlungssystemen zu fördern, die von Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden und den berufsständischen Normen und Ethiknormen des Journalismus nachweislich genügen. Die Zertifizierung nach ISO-Normen für professionellen und ethischen Journalismus, z. B. durch die Journalism Trust Initiative, könnte in dieser Hinsicht als Maßstab dienen. Von*** der Kommission ***nach Absprache mit dem Gremium herausgegebene Leitlinien***, unter anderem zu den Modalitäten der Beteiligung einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft an der Überprüfung der Erklärungen, zur ***etwaigen*** Konsultation der Regulierungsbehörde des Niederlassungslandes und zur Bekämpfung eines möglichen Missbrauchs der Funktion, können nützlich sein, um die wirksame Umsetzung dieser Funktion zu erleichtern.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) In dieser Verordnung wird die Bedeutung von Selbstregulierungsmechanismen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mediendiensten auf sehr großen Online-Plattformen anerkannt. Dabei handelt es sich um eine Art von freiwilligen Initiativen, z. B. in Form von Verhaltenskodizes, die es Mediendiensteanbietern oder ihren Vertretern ermöglichen, untereinander und eigenverantwortlich gemeinsame Leitlinien zu erlassen, unter anderem im Hinblick auf ***ethische Standards***, die Berichtigung von Fehlern oder die Bearbeitung von Beschwerden. Eine robuste, inklusive und weithin ***anerkannte*** Selbstregulierung der Medien stellt eine wirksame Garantie für Qualität und Professionalität von Mediendiensten dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der redaktionellen Integrität.	(34) In dieser Verordnung wird die Bedeutung von ***Ko- und*** Selbstregulierungsmechanismen ***anerkannt, die in der betreffenden Medienbranche in einem oder mehreren Mitgliedstaaten*** im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mediendiensten auf sehr großen Online-Plattformen ***rechtlich*** anerkannt ***sind***. Dabei handelt es sich um eine Art von freiwilligen Initiativen, z. B. in Form von Verhaltenskodizes, die es Mediendiensteanbietern oder ihren Vertretern ermöglichen, untereinander und eigenverantwortlich gemeinsame Leitlinien zu erlassen, unter anderem im Hinblick auf ***Ethiknormen***, die Berichtigung von Fehlern oder die Bearbeitung von Beschwerden. Eine robuste, inklusive und weithin ***akzeptierte Ko- und*** Selbstregulierung der Medien stellt eine wirksame Garantie für Qualität und Professionalität von Mediendiensten dar und ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der redaktionellen Integrität.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendiensteanbietern zusammenarbeiten, die Glaubwürdigkeits- und Transparenzstandards einhalten und der Auffassung sind, dass ihre Inhalte häufig ohne hinreichende Begründung von Anbietern sehr großer Online-Plattformen eingeschränkt werden, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen.	(35) Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten mit Mediendiensteanbietern zusammenarbeiten, die Glaubwürdigkeits- und Transparenzstandards einhalten und der Auffassung sind, dass ihre Inhalte häufig ohne hinreichende Begründung von Anbietern sehr großer Online-Plattformen eingeschränkt werden, sodass eine gütliche Lösung für die Beendigung ungerechtfertigter Beschränkungen und deren künftige Vermeidung gefunden werden kann. Anbieter sehr großer Online-Plattformen sollten sich nach Treu und Glauben an einem solchen Austausch beteiligen und dabei besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Medienfreiheit und der Informationsfreiheit legen. ***Wenn der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform und ein Mediendiensteanbieter keine gütliche Lösung finden, sollte der Mediendiensteanbieter bei einer zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 eine Beschwerde einreichen können.***

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Im Sinne dieser Verordnung sollten Verpflichtungen zur Beschränkung von Inhalten sehr große Online-Plattformen nicht daran hindern, Desinformation zu bekämpfen oder Minderjährige zu schützen. In diesem Zusammenhang sollten diese Verpflichtungen nicht gelten, wenn Inhalte herabgestuft oder gekennzeichnet werden oder ihre Erkennbarkeit verringert wird (z. B. durch Unkenntlichmachung von Bildern), sofern diese Maßnahmen mit dem Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Einklang stehen. Gleichzeitig sollte anerkannt werden, dass nicht gewinnorientierte Dienste wie Online-Enzyklopädien sowie Bildungs- und Wissenschaftsarchive für die Zwecke des Artikels 17 nicht als sehr große Online-Plattformen gelten sollten.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Beobachtung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, Vertretern von Mediendiensteanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern ***und*** die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu beobachten. Die Kommission kann ***gegebenenfalls*** die Berichte über die Ergebnisse solcher strukturierten Dialoge bei der Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** prüfen und das Gremium dabei um Unterstützung ersuchen.	(36) Aufbauend auf der nützlichen Rolle der ERGA bei der Beobachtung der Einhaltung des EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation durch die Unterzeichner sollte das Gremium ***unter Einbeziehung der Sachverständigengruppe*** mindestens einmal jährlich einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen, ***Anbietern sehr großer Suchmaschinen,*** Vertretern von Mediendiensteanbietern und Vertretern der Zivilgesellschaft***, auch von Faktenüberprüfungsorganisationen,*** organisieren, um den Zugang zu verschiedenen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen ***und in sehr großen Suchmaschinen*** zu fördern, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu erörtern, die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten, einschließlich solcher zur Bekämpfung von Desinformation, zu beobachten ***und mögliche negative Auswirkungen dieser Initiativen oder Maßnahmen zur Inhaltsmoderation auf die Freiheit und den Pluralismus der Medien zu bewerten***. Die Kommission kann die Berichte über die Ergebnisse solcher strukturierten Dialoge bei der Bewertung systemischer und neu auftretender Probleme in der gesamten Union gemäß der Verordnung (EU) 2022/***2065 gegebenenfalls*** prüfen und das Gremium ***und die Sachverständigengruppe*** dabei um Unterstützung ersuchen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Die ***Empfänger audiovisueller Mediendienste sollten in der Lage sein, die*** audiovisuellen Inhalte, die sie sehen möchten, ***wirksam*** nach ihren Wünschen ***auszuwählen***. Ihre Freiheit in diesem Bereich kann jedoch durch ***Geschäftspraktiken im Mediensektor*** eingeschränkt werden, d. h. durch Vereinbarungen zwischen Herstellern von Geräten oder Anbietern von ***Benutzerschnittstellen***, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen (wie beispielsweise vernetzte Fernsehgeräte), und Mediendiensteanbietern über die Priorisierung von Inhalten. Die Priorisierung kann beispielsweise auf dem Startbildschirm eines Geräts durch Hardware oder Software-Shortcuts, Anwendungen und Suchbereiche erfolgen, die sich auf das ***Zuschauerverhalten der Empfänger*** so auswirken, dass möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote ***audiovisueller*** Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die ***Dienstempfänger*** sollten die Möglichkeit haben, die ***Standardeinstellungen eines Geräts oder einer Benutzerschnittstelle***, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, auf einfache und benutzerfreundliche Weise zu ändern, unbeschadet der Maßnahmen zur ***Gewährleistung*** einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/***EG***, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.	(37) Die ***Nutzer von Audiomediendiensten und audiovisuellen Mediendiensten sollten die Audioinhalte und*** audiovisuellen Inhalte, die sie ***hören bzw.*** sehen möchten, ***konkret*** nach ihren Wünschen ***auswählen können***. Ihre Freiheit in diesem Bereich kann jedoch durch ***die Geschäftspraxis in der Medienbranche*** eingeschränkt werden, d. h. durch Vereinbarungen zwischen Herstellern von Geräten oder Anbietern von ***Benutzeroberflächen***, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu ***Audiomediendiensten und*** audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen (wie beispielsweise vernetzte Fernsehgeräte ***oder Fahrzeugaudiosysteme***), und Mediendiensteanbietern über die Priorisierung von Inhalten. Die Priorisierung kann beispielsweise auf dem Startbildschirm eines Geräts durch Hardware***, einschließlich Fernbedienungen,*** oder Software-Shortcuts, Anwendungen und Suchbereiche erfolgen, die sich auf das ***Nutzerverhalten*** so auswirken, dass möglicherweise ein unangemessener Anreiz besteht, bestimmte Angebote ***von Audiomedien oder audiovisuellen*** Medien anderen gegenüber vorzuziehen. Die ***Nutzer von Audiomediendiensten oder audiovisuellen Mediendiensten*** sollten die Möglichkeit haben, die ***Einstellungen und das Standardlayout, darunter auch die Konfiguration der audiovisuellen Mediendienste oder von Anwendungen, die ihnen den Zugang zu diesen Diensten ermöglichen, auf Benutzeroberflächen oder Geräten***, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, auf einfache und benutzerfreundliche Weise zu ändern, unbeschadet der Maßnahmen zur ***Sicherstellung*** einer angemessenen Herausstellung audiovisueller Mediendienste von allgemeinem Interesse***, insbesondere Maßnahmen*** zur Umsetzung von Artikel 7a ***und 7b*** der Richtlinie 2010/13/***EU***, die zur Verfolgung legitimer öffentlicher Interessen getroffen werden.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Für die Nutzer von Mediendiensten ist immer schwieriger erkennbar, wer die redaktionelle Verantwortung für die von ihnen verwendeten Mediendienste trägt, insbesondere wenn der Zugriff über vernetzte Geräte, über Benutzeroberflächen oder über Online-Plattformen erfolgt. Wenn die redaktionelle Verantwortung für Medieninhalte oder -dienste nicht eindeutig angegeben ist, z. B. durch falsche Zuordnung oder durch Entfernung von Logos, Marken oder anderen charakteristischen Merkmalen, wird den Nutzern von Mediendiensten die Möglichkeit genommen, die erhaltenen Informationen zu verstehen und zu bewerten. Die Nutzer von Mediendiensten sollten folglich den Mediendiensteanbieter, der die redaktionelle Verantwortung für einen bestimmten Mediendienst trägt, auf jedem Gerät oder jeder Benutzeroberfläche, über das bzw. die der Zugang zu und die Nutzung von Mediendiensten gesteuert oder verwaltet wird, leicht ermitteln können.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37b) Audiovisuelle Mediendienste unterliegen verschiedenen Verpflichtungen, um politische Ziele wie die Förderung der kulturellen Vielfalt und einer pluralistischen Medienlandschaft zu erreichen. Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Geräte so gestaltet sind, dass ein fairer Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten in all ihrer Vielfalt sowohl aus Sicht der Zuschauer als auch der Mediendiensteanbieter sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang sollte besonders darauf geachtet werden, wie sich die Entscheidungen der Hersteller von Geräten bei der Gestaltung von Fernbedienungen auswirken. Zifferntasten sollten daher Standard bei Fernbedienungen für Fernsehgeräte sein, damit die Nutzer nicht in ungerechtfertigter Weise darauf angewiesen sind, die von den Geräteherstellern entwickelten Benutzeroberflächen zu nutzen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können sich negativ auf die ***Tätigkeit von Mediendiensteanbietern*** im Binnenmarkt auswirken. ***Dazu gehören*** beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb ***des Mediensektors*** tätig sind; sie umfassen auch Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern. Um ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste abzumildern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass ***diese Maßnahmen*** mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, ***der Nichtdiskriminierung*** und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.	(38) Unterschiedliche Legislativ-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften können sich negativ auf ***den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit der Mediendiensteanbieter in Bezug auf die Bereitstellung oder den Betrieb ihrer Mediendienste*** im Binnenmarkt auswirken. ***Solche Vorschriften können unterschiedliche Formen annehmen,*** beispielsweise Vorschriften zur Begrenzung des Eigentums an Medienunternehmen durch andere Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb ***der Medienbranche*** tätig sind; sie umfassen auch Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lizenzierung, ***z. B. den Entzug oder die Unterlassung der Verlängerung der Lizenzen von Mediendiensteanbietern oder die ungerechtfertigte Blockierung oder Einschränkung ihrer Möglichkeiten, Inhalte zu senden, zu drucken oder anderweitig zu verbreiten, und Entscheidungen im Zusammenhang mit der*** Genehmigung oder Vorabbenachrichtigung von Mediendiensteanbietern. Um ihre potenziellen negativen Auswirkungen auf ***den Medienpluralismus, die redaktionelle Unabhängigkeit und*** das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste abzumildern und die Rechtssicherheit zu erhöhen, ist es wichtig, dass ***mit diesen Vorschriften Unterbrechungen der Tätigkeiten der Mediendiensteanbieter auf ein Mindestmaß begrenzt werden und die Vorschriften*** mit den Grundsätzen der objektiven Rechtfertigung, der Transparenz, ***des Diskriminierungsverbots*** und der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen. ***Alle Vorschriften, die sich negativ auf den Medienpluralismus, die redaktionelle Unabhängigkeit oder den Betrieb von Mediendiensteanbietern auswirken können, auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Unionsrechtsvorschriften wie der Richtlinie 2010/13/EU, sollten den Mediendiensteanbietern deutlich im Voraus vor ihrem Erlass mitgeteilt werden, damit möglichen Störungen vorgebeugt wird und die Mediendiensteanbieter genügend Zeit dafür erhalten, die Auswirkungen dieser Vorschriften auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Freiheit zu bewerten. Die Pflicht zur Mitteilung solcher Vorschriften sollte die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU, soweit sie den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen, nationale Vorschriften gemäß Artikel 167 AEUV, nationale Vorschriften zur Förderung europäischer Werke oder nationale Vorschriften, die anderweitig durch die Vorschriften über staatliche Beihilfen geregelt sind, unberührt lassen.***

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abzugeben, wenn nationale ***Maßnahmen*** das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale ***Verwaltungsmaßnahme*** an einen Mediendiensteanbieter gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als einen Mitgliedstaat erbringt, oder wenn der betreffende Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in diesem Mitgliedstaat hat.	(39) Ferner ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Gremium befugt ist, ***auf eigene Initiative oder*** auf Ersuchen der Kommission ***oder des Europäischen Parlaments*** eine Stellungnahme abzugeben, wenn nationale ***Vorschriften*** das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste ***oder den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit*** beeinträchtigen könnten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine nationale ***Verwaltungsvorschrift*** an einen Mediendiensteanbieter gerichtet ist, der seine Dienste in mehr als einen Mitgliedstaat erbringt, oder wenn der betreffende Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in diesem Mitgliedstaat hat. ***Ein Mediendiensteanbieter, der individuell und unmittelbar von einer Vorschrift betroffen ist, sollte das Gremium auffordern können, eine Stellungnahme zu dieser Vorschrift abzugeben.***

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der ***öffentlichen Meinungsbildung*** und ***unterstützen die Bürger bei ihrer*** Mitwirkung an demokratischen Prozessen. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur Bewertung von Medienmarktkonzentrationen, die ***erhebliche*** Auswirkungen auf den Medienpluralismus ***oder*** die redaktionelle Unabhängigkeit haben könnten, in ***ihren Rechtssystemen*** Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und ***nichtdiskriminierend*** sein. Unter ***Medienmarktkonzentrationen***, die solchen Vorschriften unterliegen, ***sind*** Konstellationen ***zu verstehen***, die dazu führen könnten, dass Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt, innerhalb ***eines Medienteilsektors*** oder über ***verschiedenen Mediensektoren*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg ***haben, durch eine einzelne Einrichtung*** kontrolliert ***werden*** oder die Einrichtung erhebliche Anteile an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist die infolge ***der Konzentration*** abnehmende Zahl konkurrierender Ansichten auf diesem Markt.	(40) Die Medien spielen eine entscheidende Rolle bei der ***Bildung der öffentlichen Meinung*** und ***ermöglichen den Bürgern Zugang zu relevanten Informationen für ihre*** Mitwirkung an demokratischen Prozessen. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten zur Bewertung ***der Qualität*** von Medienmarktkonzentrationen, die Auswirkungen auf den Medienpluralismus ***und*** die redaktionelle Unabhängigkeit haben könnten, in ***ihrem nationalen Recht*** Vorschriften und Verfahren festlegen. Solche Vorschriften und Verfahren können Auswirkungen auf die Freiheit zur Erbringung von Mediendiensten im Binnenmarkt haben und müssen angemessen ausgestaltet, transparent, objektiv, verhältnismäßig und ***diskriminierungsfrei*** sein. Unter ***Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt***, die solchen Vorschriften unterliegen, ***sollten*** Konstellationen ***verstanden werden***, die dazu führen könnten, dass ***eine einzelne Einrichtung*** Mediendienste, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung ***haben, darunter auch sehr große Online-Plattformen, die von Mediendiensteanbietern bereitgestellte Inhalte zur Verfügung stellen, die den Zugang zu Inhalten von Mediendiensteanbietern und die Erkennbarkeit dieser Inhalte kontrollieren,*** in einem bestimmten Medienmarkt, innerhalb ***einer Medienteilbranche*** oder über ***verschiedene Medienbranchen*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinweg kontrolliert oder die Einrichtung erhebliche Anteile an ihnen hat. Ein wichtiges zu berücksichtigendes Kriterium ist die infolge ***von Zusammenschlüssen*** abnehmende Zahl konkurrierender Ansichten auf diesem Markt. ***Darüber hinaus spielen die Akteure des lokalen und regionalen Medienmarkts eine entscheidende Rolle bei der Bildung der öffentlichen Meinung. Es ist daher notwendig, die Nachhaltigkeit einer starken, pluralistischen und gut finanzierten lokalen und regionalen Medienlandschaft zu berücksichtigen, insbesondere bei der Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt. Daher ist es erforderlich, Vorschriften und Verfahren festzulegen, mit denen Interessenkonflikte verhindert werden, die bei Bündelung des Eigentums im Medienbereich und der politischen Macht entstehen können und dem freien Wettbewerb, gleichen Wettbewerbsbedingungen und dem Medienpluralismus abträglich sind.***

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten in die Bewertung der Auswirkungen von ***Medienmarktkonzentrationen*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt. Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab objektive, ***nichtdiskriminierende*** und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden.	(41) Nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ***oder etwaige Stellen für die Selbstregulierung***, die über spezifisches Fachwissen im Bereich des Medienpluralismus verfügen, sollten ***maßgeblich*** in die Bewertung der Auswirkungen von ***Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit einbezogen werden, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um die benannten Behörden oder Stellen handelt. Um die Rechtssicherheit zu fördern und sicherzustellen, dass die Vorschriften und Verfahren tatsächlich auf den Schutz des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit ausgerichtet sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass vorab ***angemessene Fristen sowie*** objektive, ***diskriminierungsfreie*** und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit festgelegt werden.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Stellt ***eine Medienmarktkonzentration*** einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([55]) dar, sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften und Verfahren die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unberührt lassen. Etwaige Maßnahmen, die von den benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf der Grundlage ihrer Bewertung ***der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit ergriffen werden, sollten daher auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 abzielen und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang stehen.	(42) Stellt ***ein Zusammenschluss auf dem Medienmarkt*** einen Zusammenschluss im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([55]) dar, sollte die Anwendung der vorliegenden Verordnung oder der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung erlassenen Vorschriften und Verfahren die Anwendung von Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 unberührt lassen. Etwaige Maßnahmen, die von den benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen auf der Grundlage ihrer Bewertung ***von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die Auswirkungen*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit ***haben könnten,*** ergriffen werden, sollten daher auf den Schutz berechtigter Interessen im Sinne von Artikel 21 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 abzielen und mit den allgemeinen Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen des Unionsrechts im Einklang stehen.
([55]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).	([55]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Das Gremium sollte befugt sein, Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen abzugeben, wenn die meldepflichtigen Zusammenschlüsse das Funktionieren des Medienbinnenmarkts beeinträchtigen könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an solchen Zusammenschlüssen mindestens ein Unternehmen beteiligt ist, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, oder wenn sie dazu führen, dass Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt haben. Wurde der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft oder haben die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem Medienmarkt nicht konsultiert, obwohl davon auszugehen ist, dass ***die*** dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so sollte das Gremium auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abgeben können. Die Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.	(43) Das Gremium sollte befugt sein, Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen oder Stellungnahmen der benannten oder beteiligten nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen abzugeben, wenn die meldepflichtigen Zusammenschlüsse das Funktionieren des Medienbinnenmarkts beeinträchtigen könnten. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an solchen Zusammenschlüssen mindestens ein Unternehmen beteiligt ist, das in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder das in mehr als einem Mitgliedstaat tätig ist, oder wenn sie dazu führen, dass Mediendiensteanbieter einen erheblichen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung in einem bestimmten Medienmarkt haben. Wurde der Zusammenschluss von den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen nicht auf seine Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit geprüft oder haben die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen das Gremium zu einem bestimmten Zusammenschluss auf dem Medienmarkt nicht konsultiert, obwohl davon auszugehen ist, dass dieser Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so sollte das Gremium ***auf eigene Initiative oder*** auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme abgeben können. Die Kommission behält sich in jedem Fall die Möglichkeit vor, im Anschluss an die Stellungnahmen des Gremiums eigene Stellungnahmen abzugeben.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Um pluralistische Medienmärkte zu ***gewährleisten***, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einmischung der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder ***Governance-Struktur*** in die individuellen redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der ***individuellen*** redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).	(44) Um ***für*** pluralistische Medienmärkte zu ***sorgen***, sollten die nationalen Behörden oder Stellen und das Gremium eine Reihe von Kriterien berücksichtigen. Vor allem sollten die Auswirkungen auf den Medienpluralismus berücksichtigt werden, insbesondere auch in Bezug auf die Bildung der öffentlichen Meinung, wobei dem Online-Umfeld Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob andere Medienunternehmen, die unterschiedliche und alternative Inhalte anbieten, in dem/den betreffenden Markt/Märkten trotz des fraglichen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt nebeneinander fortbestehen würden. Die Bewertung der Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit sollte die Prüfung potenzieller Risiken einer ungebührlichen Einmischung der künftigen Eigentums-, Leitungs- oder ***Lenkungsstruktur*** in die individuellen redaktionellen Entscheidungen der erworbenen oder fusionierten Einrichtung umfassen. Auch sollten die bestehenden oder geplanten internen Schutzvorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit der redaktionellen Entscheidungen innerhalb der beteiligten Medienunternehmen berücksichtigt werden. ***Zudem sollten die in den jährlichen Berichten der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in den Kapiteln über die Pressefreiheit dargelegten Ergebnisse und die jährlich mithilfe von Medienüberwachungsmaßnahmen durchgeführte Risikobewertung berücksichtigt werden, wenn die allgemeine Lage der Medien und die Auswirkungen dieses Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit ermittelt werden.*** Bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen sollten auch die Folgen des fraglichen Zusammenschlusses für die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtung(en), die Gegenstand des Zusammenschlusses ist/sind, berücksichtigt werden, und es sollte geprüft werden, ob sie ohne den Zusammenschluss wirtschaftlich insofern tragfähig wäre(n), als sie auf dem Markt mittelfristig weiterhin finanziell tragfähige, angemessen ausgestattete und technisch angepasste hochwertige Mediendienste anbieten und weiterentwickeln könnte(n).

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Publikumsmessung wirkt sich unmittelbar auf die Zuweisung von Werberessourcen und die Preise für Werbung aus, die eine wichtige Einnahmequelle für ***den Mediensektor*** ist. Sie ist ein wichtiges Instrument, mit dem sich im Hinblick auf die Planung der künftigen Produktion von Inhalten die Leistung von Medieninhalten bewerten lässt und das Erkenntnisse über die Präferenzen des Publikums liefert. Dementsprechend sollten Medienmarktakteure, insbesondere Mediendiensteanbieter und Werbetreibende, auf objektive Publikumsdaten aus transparenten, unvoreingenommenen und überprüfbaren Publikumsmesssystemen zurückgreifen können. Einige Akteure, die ***im Medien-Ökosystem*** neu entstanden sind, bieten jedoch ***ihre eigenen*** Messdienste an, ohne Angaben zu ihren Methoden zu machen. Dies könnte zu Informationsasymmetrien zwischen den Medienmarktakteuren und potenziell zu Marktverzerrungen führen, was die Chancengleichheit der Mediendiensteanbieter auf dem Markt beeinträchtigt.	(45) Die Publikumsmessung wirkt sich unmittelbar auf die Zuweisung von Werberessourcen und die Preise für Werbung aus, die eine wichtige Einnahmequelle für ***die Medienbranche*** ist. Sie ist ein wichtiges Instrument, mit dem sich im Hinblick auf die Planung der künftigen Produktion von Inhalten die Leistung von Medieninhalten bewerten lässt und das Erkenntnisse über die Präferenzen des Publikums liefert. Dementsprechend sollten Medienmarktakteure, insbesondere Mediendiensteanbieter und Werbetreibende, auf objektive ***und vergleichbare*** Publikumsdaten aus transparenten, unvoreingenommenen und überprüfbaren Publikumsmesssystemen zurückgreifen können. ***Solche Lösungen sollten mit den Vorschriften der Union zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre im Einklang stehen.*** Einige Akteure, die ***in der Medienlandschaft*** neu entstanden sind, ***etwa sehr große Online-Plattformen,*** bieten jedoch ***proprietäre*** Messdienste an, ohne Angaben zu ihren Methoden zu machen. Dies könnte zu ***nicht vergleichbaren Publikumsdaten,*** Informationsasymmetrien zwischen den Medienmarktakteuren und potenziell zu Marktverzerrungen führen, was die Chancengleichheit der Mediendiensteanbieter auf dem Markt beeinträchtigt.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Um die Überprüfbarkeit und Zuverlässigkeit der Publikumsmessmethoden, insbesondere im Internet, zu verbessern, sollten Transparenzpflichten für Anbieter von Publikumsmesssystemen festgelegt werden, die die durch die einschlägigen Selbstregulierungsstellen vereinbarten branchenspezifischen ***Benchmarks*** nicht einhalten. Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollten diese Akteure auf Anfrage und soweit möglich Werbetreibenden und Mediendiensteanbietern oder in ihrem Namen handelnden Dritten Informationen zur Verfügung stellen, in denen die Publikumsmessmethoden beschrieben werden. Diese Informationen könnten Elemente umfassen wie die Größe der gemessenen Stichprobe, die Definition der gemessenen Indikatoren, die Parameter, die Messmethoden und die Fehlermarge sowie den Messzeitraum. Die mit dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen gelten unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 oder der Verordnung (EU) 2022/***XX [Gesetz über digitale Märkte]*** für Anbieter von Publikumsmessdiensten gelten, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf das Ranking oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens.	(46) Um die Überprüfbarkeit***, Vergleichbarkeit*** und Zuverlässigkeit der Publikumsmessmethoden, insbesondere im Internet, zu verbessern, sollten Transparenzpflichten für Anbieter von Publikumsmesssystemen festgelegt werden, die die durch die einschlägigen Selbstregulierungsstellen vereinbarten branchenspezifischen ***Vergleichswerte*** nicht einhalten. ***Grundsätzlich sollte die Publikumsmessung im Einklang mit allgemein anerkannten Selbstregulierungsmechanismen der Branche erfolgen.*** Im Rahmen dieser Verpflichtungen sollten diese Akteure auf Anfrage und soweit möglich Werbetreibenden und Mediendiensteanbietern oder in ihrem Namen handelnden Dritten Informationen zur Verfügung stellen, in denen die Publikumsmessmethoden beschrieben werden. Diese Informationen könnten Elemente umfassen wie die Größe der gemessenen Stichprobe, die Definition der gemessenen Indikatoren, die Parameter, die Messmethoden und die Fehlermarge sowie den Messzeitraum ***und den durch die Messung abgedeckten Bereich. Darüber hinaus sollten Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme den Mediendiensteanbietern anonymisierte Daten, einschließlich nichtaggregierter Daten, in branchenüblicher und vergleichbarer Form zur Verfügung stellen. Diese Daten sollten mindestens so granular sein wie die von Selbstregulierungsmechanismen der Branche bereitgestellten Informationen.*** Die mit dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen gelten unbeschadet ***des Rechts des Publikums auf den Schutz personenbezogener Daten wie in Artikel 8 der Charta und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates [1a] festgelegt sowie*** etwaiger Verpflichtungen, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1150 oder der Verordnung (EU) 2022/***1925*** für Anbieter von Publikumsmessdiensten gelten, einschließlich der Verpflichtungen in Bezug auf das Ranking oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens ***oder den Schutz der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/943***.

[1a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Verhaltenskodizes, die entweder von den Anbietern von Systemen für die Publikumsmessung oder von den diese vertretenden Organisationen oder Verbänden ausgearbeitet werden, können zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung beitragen und sollten daher gefördert werden. Selbstregulierungsmaßnahmen ***wurden bereits genutzt***, ***um*** hohe Qualitätsstandards im Bereich der Publikumsmessung ***zu fördern***. ***Ihre*** Weiterentwicklung könnte als wirksames Instrument für die Branche angesehen werden, sich auf die notwendigen praktischen Lösungen zu verständigen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Publikumsmesssysteme und -methoden den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, ***Verhältnismäßigkeit***, ***Nichtdiskriminierung*** und Überprüfbarkeit entsprechen. Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltenskodizes in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern und insbesondere den Mediendiensteanbietern könnte insbesondere der zunehmenden Digitalisierung ***des Mediensektors*** und dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure des Medienmarkts zu schaffen, Rechnung getragen werden.	(47) Verhaltenskodizes, die entweder von den Anbietern von Systemen für die Publikumsmessung oder von den diese vertretenden Organisationen oder Verbänden ***gemeinsam mit Mediendiensteanbietern, ihren repräsentativen Organisationen, Online-Plattformen und anderen einschlägigen Interessenträgern*** ausgearbeitet werden, können zur wirksamen Anwendung dieser Verordnung beitragen und sollten daher gefördert werden. ***Mit*** Selbstregulierungsmaßnahmen***, die in der Medienbranche allgemein anerkannt sind***, ***wurden bereits*** hohe Qualitätsstandards im Bereich der Publikumsmessung ***gefördert. Darüber hinaus können solche Selbstregulierungsmaßnahmen, sogenannte gemeinsame Branchenausschüsse, sicherstellen, dass die Publikumsmessung unparteiisch ist und die Daten zur Publikumsmessung vergleichbar sind. Eine uneinheitliche Einführung solcher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten könnte sich negativ auf die Werbung auswirken. Die Einführung solcher Maßnahmen sollte daher auf nationaler Ebene gefördert werden. Die*** Weiterentwicklung ***von Selbstregulierungsmaßnahmen, auch mit der Unterstützung nationaler Regulierungsbehörden oder -stellen,*** könnte als wirksames Instrument für die Branche angesehen werden, sich auf die notwendigen praktischen Lösungen zu verständigen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Publikumsmesssysteme und -methoden den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität ***und*** Verhältnismäßigkeit, ***des Diskriminierungsverbots und der Vergleichbarkeit*** und Überprüfbarkeit entsprechen. Bei der Ausarbeitung solcher Verhaltenskodizes in Absprache mit allen einschlägigen Interessenträgern und insbesondere den Mediendiensteanbietern könnte insbesondere der zunehmenden Digitalisierung ***der Medienbranche*** und dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure des Medienmarkts zu schaffen, Rechnung getragen werden.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Staatliche Werbung ***ist*** für viele Mediendiensteanbieter eine wichtige Einnahmequelle und ***trägt*** zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. Um Chancengleichheit im Binnenmarkt zu ***gewährleisten***, muss Mediendiensteanbietern aus allen Mitgliedstaaten, die einige oder alle relevanten Mitglieder der Öffentlichkeit in angemessener Weise erreichen können, ***nichtdiskriminierender*** Zugang zu diesen Mitteln gewährt werden. Darüber hinaus ***kann die*** staatliche Werbung Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einmischung zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung ***staatlicher Werbeausgaben*** ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um ***Einfluss zu nehmen oder Mediendiensteanbieter zu vereinnahmen***. Die Verbreitung und Transparenz ***staatlicher*** Werbung wird teilweise durch einen fragmentierten Rahmen medienspezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über ***das öffentliche Auftragswesen*** geregelt, die ***jedoch unter Umständen nicht alle staatlichen Werbeausgaben abdecken und*** keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([56]) nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienspezifischen Vorschriften für staatliche Werbung, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.	(48) ***Öffentliche Mittel für*** staatliche Werbung ***und Beschaffungen sind*** für viele Mediendiensteanbieter***, Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Online-Suchmaschinen,*** eine wichtige Einnahmequelle und ***tragen*** zu ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei. Um ***die*** Chancengleichheit im Binnenmarkt zu ***wahren***, muss Mediendiensteanbietern***, Anbietern von Online-Plattformen und Anbietern von Online-Suchmaschinen*** aus allen Mitgliedstaaten, die einige oder alle relevanten Mitglieder der Öffentlichkeit in angemessener Weise erreichen können, ***diskriminierungsfreier*** Zugang zu diesen Mitteln gewährt werden. Darüber hinaus ***können öffentliche Mittel für*** staatliche Werbung ***und Beschaffungen von staatsnahen Stellen wie Unternehmen in Staatseigentum, insbesondere in der Form von Mitteln oder dem Einkauf von Waren oder Dienstleistungen,*** Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einmischung ***oder Einzelinteressen*** zulasten der Dienstleistungsfreiheit und der Grundrechte machen. Eine undurchsichtige und voreingenommene Zuweisung ***öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen*** ist daher ein wirkungsvolles Instrument, um ***sich in die redaktionelle Freiheit der Mediendiensteanbieter einzumischen, Mediendiensteanbieter zu vereinnahmen oder politisch vereinnahmte Mediendiensteanbieter verdeckt zu bezuschussen oder zu finanzieren, um einen unfairen politischen oder wirtschaftlichen Vorteil oder eine vorteilhafte Berichterstattung zu erlangen***. ***Um solchen Situationen entgegenzuwirken, sollten öffentliche Mittel, die für staatliche Werbung, die von einer Behörde, einem staatlich kontrollierten oder staatseigenen Unternehmen an einen einzigen Mediendiensteanbieter, einen einzigen Anbieter einer Online-Plattform oder einen einzigen Anbieter einer Online-Suchmaschine zugewiesen werden, 15 % des Gesamtbetrags, der von dieser Behörde oder einem staatlich kontrollierten oder staatseigenen Unternehmen für die staatliche Werbung an die Gesamtheit der auf nationaler Ebene tätigen Mediendiensteanbieter zugewiesen wird, nicht überschreiten.*** Die Verbreitung und Transparenz ***öffentlicher Mittel für staatliche*** Werbung ***und Beschaffungen*** wird teilweise durch einen

([56]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fragmentierten Rahmen medienspezifischer Maßnahmen und allgemeiner Rechtsvorschriften über ***die Vergabe öffentlicher Aufträge*** geregelt, die keinen ausreichenden Schutz vor Bevorzugung und Voreingenommenheit bei der Verbreitung bieten. ***Dies kann zu einer Informationsasymmetrie führen, die Risiken für die Akteure auf dem Medienmarkt erhöhen und sich negativ auf die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit auswirken. So verzerrt beispielsweise die Weiterleitung öffentlicher Mittel an regierungsnahe Medienunternehmen oder eine günstige Medienberichterstattung durch öffentliche Ausgaben den Wettbewerb im Binnenmarkt, schreckt von Investitionen im Binnenmarkt ab und schadet dem fairen Wettbewerb in der Medienmarktlandschaft.*** Insbesondere gilt die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([56]) nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge über den Erwerb, die Entwicklung, die Produktion oder die Koproduktion von Sendematerial, das für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste bestimmt ist. Die medienspezifischen Vorschriften für ***öffentliche Mittel für*** staatliche Werbung ***und Beschaffungen***, soweit vorhanden, unterscheiden sich erheblich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

([56]) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendiensteanbietern zu ***gewährleisten*** und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer Einmischung in die Medien zu ***vermeiden***, müssen gemeinsame Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und ***Nichtdiskriminierung*** bei der Zuweisung ***staatlicher Werbeausgaben*** und ***staatlicher Mittel*** an Mediendiensteanbieter ***festgelegt werden, die dem Erwerb anderer Waren oder Dienstleistungen als staatlicher Werbung dienen***, einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger ***staatlicher Werbeausgaben*** und über die ausgegebenen Beträge. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit ***staatlicher*** Werbung im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. Diese Verordnung ***berührt nicht*** die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden.	(49) Um einen unverfälschten Wettbewerb zwischen den Mediendiensteanbietern zu ***wahren*** und das Risiko geheimer Zuschüsse und ungebührlicher politischer Einmischung in die Medien zu ***verhindern***, müssen gemeinsame Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Objektivität, Verhältnismäßigkeit und ***Diskriminierungsverbot*** bei der Zuweisung ***öffentlicher Mittel für staatliche Werbung*** und ***Beschaffungen*** an Mediendiensteanbieter***, Anbieter von Online-Plattformen oder Anbieter von Online-Suchmaschinen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegt werden***, einschließlich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger ***öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen*** und über die ausgegebenen Beträge. ***Daher ist es erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen die Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen an Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Online-Suchmaschinen beobachten und darüber Bericht erstatten. Auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sollten Behörden und staatsnahe Einrichtungen ihnen zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen und die Anwendung der Kriterien und Verfahren, die für solche staatlichen Mittel verwendet werden, zu bewerten.*** Es ist wichtig, dass die ***Union und die*** Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit ***öffentlichen Mitteln für staatliche*** Werbung ***und Beschaffungen*** im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Geschäftsgeheimnisse in einem elektronischen Format öffentlich zugänglich machen, das leicht lesbar, zugänglich und herunterladbar ist. ***Darüber hinaus müssen leicht verständliche und öffentlich zugängliche Berichte erstellt werden, um alle Informationen über die Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen von Mediendiensteanbietern, Anbietern von Online-Plattformen und Anbietern von Online-Suchmaschinen zu sammeln. Diese Berichte sollten einen jährlichen Überblick über den Gesamtbetrag der öffentlichen Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen von staatlichen Stellen, einschließlich aus Drittländern, geben, die jedem Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Online-Suchmaschinen zugewiesen werden. Das Gremium sollte den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen Leitlinien für die Berichterstattung über die Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen zur Verfügung stellen.*** Diese Verordnung ***lässt*** die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen, die auf Einzelfallbasis angewandt werden***, unberührt***.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(49a) Notfallmeldungen von Behörden sind im Fall von Naturkatastrophen, die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen oder anderen plötzlichen unvorhergesehenen schwerwiegenden Zwischenfällen, die einem erheblichen Teil der Bevölkerung schaden könnten, eine notwendige Form der Unterrichtung der Bevölkerung über die Risiken. In Notfallsituationen könnten in der Medienbranche neue Schwachstellen verursacht oder bestehende Schwachstellen vergrößert werden. In diesem Zusammenhang könnte die Zuweisung staatlicher Ressourcen für die Übermittlung von Notfallmeldungen Mediendiensteanbieter anfällig für ungebührliche staatliche Einmischung zulasten der Grundrechte und der Dienstleistungsfreiheit machen. Notfallsituationen sind zwar immer häufiger von grenzüberschreitender Natur, in den Mitgliedstaaten gelten jedoch jeweils unterschiedliche Vorschriften für die Zuweisung staatlicher Ressourcen, mit der Folge von Fragmentierung und Rechtsunsicherheit im Medienbinnenmarkt. Daher sollten für solche Zuweisungen an Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Online-Suchmaschinen dieselben harmonisierten Vorschriften gelten wie für öffentliche Mittel für Werbung und Beschaffungen. Angesichts der Dringlichkeit von Maßnahmen in Krisenzeiten sollten jedoch Sonderbestimmungen gelten, die es staatlichen Behörden sowie staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmen und Stellen gestatten, Anforderungen an die Transparenz und ihre Berichtspflicht zu erfüllen, sobald die Notfallsituation beendet ist.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Die Risiken für das Funktionieren und die Resilienz des Medienbinnenmarkts sollten im Rahmen der Bemühungen für einen besser funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste regelmäßig beobachtet werden. Diese Beobachtung sollte darauf abzielen, detaillierte Daten und qualitative Bewertungen der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste bereitzustellen, auch in Bezug auf den Grad der ***Marktkonzentration*** auf nationaler und regionaler Ebene und die Risiken der ***Manipulation von Informationen*** und ***Einmischung aus dem Ausland***. ***Sie*** sollte unabhängig, auf der Grundlage einer soliden Liste zentraler Leistungsindikatoren durchgeführt und von der Kommission in Absprache mit dem Gremium regelmäßig aktualisiert werden. Angesichts der sich rasch wandelnden Risiken und technologischen Entwicklungen im Medienbinnenmarkt sollte die Beobachtung vorausschauende Prüfungen wie Stresstests umfassen, um die künftige Resilienz des Medienbinnenmarkts zu bewerten, vor Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit zu warnen und die Bemühungen um eine Verbesserung der Governance, der Datenqualität und des Risikomanagements zu unterstützen. Die Beobachtung sollte insbesondere ***das Ausmaß der grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Investitionen,*** die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und die Konvergenz der Medienregulierung, Hindernisse für die Bereitstellung von Mediendiensten, auch in einem digitalen Umfeld, sowie Transparenz und Fairness bei der Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen im Medienbinnenmarkt umfassen. Sie sollte auch umfassendere Trends im Medienbinnenmarkt und auf den nationalen Medienmärkten sowie nationale Rechtsvorschriften berücksichtigen, die sich auf die Anbieter von Mediendiensten auswirken. Darüber hinaus sollte die Beobachtung einen Überblick über die Maßnahmen geben, die von Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit ***individueller*** redaktioneller Entscheidungen zu ***gewährleisten***, einschließlich derjenigen, die in der begleitenden Empfehlung vorgeschlagen werden. Um bei einer solchen Beobachtung ***höchste*** Standards zu ***gewährleisten***, sollte das Gremium gebührend einbezogen werden, da dort Einrichtungen mit spezialisierten Medienmarktkenntnissen zusammenkommen.	(50) Die Risiken für das Funktionieren und die Resilienz des Medienbinnenmarkts***, einschließlich das Risiko der Manipulation von Informationen und der Einmischung,*** sollten im Rahmen der Bemühungen für einen besser funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste regelmäßig beobachtet werden. Diese Beobachtung sollte darauf abzielen, detaillierte Daten und qualitative Bewertungen der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste bereitzustellen, auch in Bezug auf den Grad der ***bestehenden Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt*** auf nationaler und regionaler Ebene und die Risiken***, die solche Zusammenschlüsse für die redaktionelle Unabhängigkeit und den Medienpluralismus darstellen***. ***Um Klarheit für die Marktteilnehmer zu schaffen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu beobachten und gleichzeitig die Auswirkungen auf die redaktionelle Unabhängigkeit und den Medienpluralismus in der Union zu bewerten, ist es erforderlich, dass die Kommission einen objektiven Überblick über bestehende Zusammenschlüsse auf dem Medienmarkt bereitstellt, und zwar sowohl hinsichtlich ihres Beitrags zur Struktur des Medienmarkts und zur Vielfalt der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich als auch hinsichtlich ihres Einflusses auf die Bildung der öffentlichen Meinung in jedem Mitgliedstaat. Eine solche Beobachtung*** sollte unabhängig, auf der Grundlage einer soliden Liste zentraler Leistungsindikatoren durchgeführt und von der Kommission in Absprache mit dem Gremium regelmäßig aktualisiert werden. ***Darüber hinaus sollte die Kommission zur Erleichterung der wirksamen Anwendung dieser Verordnung einen benutzerfreundlichen Warnmechanismus einrichten, über den Mediendiensteanbieter und andere interessierte Parteien alle Probleme, auf die sie stoßen, oder alle Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung melden können. Ein solcher Mechanismus dürfte der Kommission dabei helfen, potenzielle Verstöße gegen diese Verordnung schneller zu erkennen und zu beheben.*** Angesichts der sich rasch wandelnden Risiken und technologischen Entwicklungen im Medienbinnenmarkt sollte die Beobachtung vorausschauende Prüfungen wie Stresstests umfassen, um die künftige Resilienz des Medienbinnenmarkts zu bewerten, vor Schwachstellen im Zusammenhang mit dem Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit zu warnen und die Bemühungen um eine Verbesserung der Governance, der Datenqualität und des Risikomanagements zu unterstützen. Die Beobachtung sollte insbesondere die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und die Konvergenz der Medienregulierung, Hindernisse für die Bereitstellung von

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mediendiensten, auch ***die Stellung der Mediendienstanbieter*** in einem digitalen Umfeld ***und die Einhaltung von Verpflichtungen durch Anbieter von sehr großen Online-Plattformen und Anbieter von sehr großen Online-Suchmaschinen*** sowie Transparenz und Fairness bei der Zuweisung wirtschaftlicher Ressourcen im Medienbinnenmarkt umfassen. Sie sollte auch umfassendere Trends im Medienbinnenmarkt und auf den nationalen Medienmärkten sowie nationale Rechtsvorschriften berücksichtigen, die sich auf die Anbieter von Mediendiensten auswirken. Darüber hinaus sollte die Beobachtung einen Überblick über die Maßnahmen geben, die von Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen zu ***wahren***, einschließlich derjenigen, die in der begleitenden Empfehlung vorgeschlagen werden. Um bei einer solchen Beobachtung ***für die Einhaltung höchster*** Standards zu ***sorgen***, sollte das Gremium gebührend einbezogen werden, da dort Einrichtungen mit spezialisierten Medienmarktkenntnissen zusammenkommen. ***Bei dieser Beobachtung sollten auch die Ergebnisse bereits bestehender Medienüberwachungsmaßnahmen in allen Mitgliedstaaten, die im Aktionsplan für Medien und audiovisuelle Medien genannten Überwachungsmaßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission vom 3. Dezember 2020 mit dem Titel „Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels“ enthalten sind, die Ergebnisse des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus und die Ergebnisse der jährlichen Berichte der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit berücksichtigt werden.***

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(50a) Es ist wichtig, dass das Europäische Zentrum für Presse- und Medienfreiheit in Leipzig und das Zentrum für Medienpluralismus und Medienfreiheit am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz als einschlägige Sachverständige auf dem Gebiet der Medienfreiheit und des Medienpluralismus anerkannt werden. Es ist auch wichtig, dass Unionsinstrumente wie der Euromedia Ownership Monitor beim Umgang mit Medieneigentum in der Union berücksichtigt werden.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Verordnung sollten ihre Bestimmungen über unabhängige Medienbehörden, das Gremium und die erforderlichen Änderungen der Richtlinie 2010/13/EU (Artikel 7 bis 12 und 27 dieser Verordnung) ab drei Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts Anwendung finden, während alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung ab sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. Dies ist insbesondere erforderlich, damit das Gremium rechtzeitig eingerichtet wird und für eine erfolgreiche Durchführung der Verordnung sorgen kann.	(51) ***Die Kommission sollte geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen zu beobachten.*** Zur Vorbereitung der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Verordnung sollten ihre Bestimmungen über unabhängige Medienbehörden, das Gremium und die erforderlichen Änderungen der Richtlinie 2010/13/EU (Artikel 7 bis 12 und 27 dieser Verordnung) ab drei Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts Anwendung finden, während alle anderen Bestimmungen dieser Verordnung ab sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelten. Dies ist insbesondere erforderlich, damit das Gremium rechtzeitig eingerichtet wird und für eine erfolgreiche Durchführung der Verordnung sorgen kann.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung werden — unter ***Beibehaltung*** der ***Qualität*** der Mediendienste — gemeinsame Vorschriften für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste festgelegt, einschließlich der Einrichtung des Europäischen Gremiums für Mediendienste.	(1) Mit dieser Verordnung werden — unter ***Wahrung*** der ***Unabhängigkeit*** der Mediendienste — gemeinsame Vorschriften für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste festgelegt, einschließlich der Einrichtung des Europäischen Gremiums für Mediendienste ***(„Gremium“) und der Einführung von Grundprinzipien als Mindestnormen***.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung ***berührt nicht die in den folgenden Rechtsakten festgelegten Vorschriften***:	(2) Diese Verordnung ***lässt Folgendes unberührt***:

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Wettbewerbsvorschriften, einschließlich der in der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 festgelegten Wettbewerbsvorschriften,

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die Richtlinie 2001/29/EG,

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) die Richtlinie (EU) 2019/789,

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Vorschriften der Richtlinie 2010/13/EU,

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste]***,	d) ***die Vorschriften der*** Verordnung (EU) 2022/***2065***,

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Märkte]***,	e) ***die Vorschriften der*** Verordnung (EU) 2022/***1925***,

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates [1a],
	[1a] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fb) die Richtlinie (EU) XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“).

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Diese Verordnung ***berührt nicht*** die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ausführlichere Vorschriften in den unter Kapitel II ***und*** Kapitel III Abschnitt 5 fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.	(3) Diese Verordnung ***lässt*** die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ***unberührt***, ausführlichere ***oder strengere*** Vorschriften in den unter Kapitel II, Kapitel III Abschnitt 5 ***und Artikel 24*** fallenden Bereichen zu erlassen, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Mediendienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit — gleich auf welche Weise — Sendungen oder Presseveröffentlichungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen;	1. „Mediendienst“ eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck der Dienstleistung oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit — gleich auf welche Weise — Sendungen oder Presseveröffentlichungen ***bzw. Auszüge daraus*** zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Mediendiensteanbieter“ die natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie ***diese*** gestaltet werden;	2. „Mediendiensteanbieter“ die natürliche oder juristische Person, deren berufliche Tätigkeit – ***im Fall einer natürlichen Person unabhängig davon, ob sie in einem regulären oder atypischen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird*** – in der Bereitstellung eines Mediendienstes besteht und die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der Inhalte des Mediendienstes trägt und bestimmt, wie ***sie*** gestaltet werden;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter“ einen Mediendiensteanbieter, der nach nationalem Recht mit einem ***öffentlichen*** Auftrag betraut ist oder der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält;	3. „öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter“ einen Mediendiensteanbieter, der nach nationalem Recht mit einem ***öffentlich-rechtlichen*** Auftrag betraut ist oder der für die Erfüllung eines solchen Auftrags nationale öffentliche Mittel erhält;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. ***„Redakteur“*** eine oder mehrere natürliche, möglicherweise in einer Organisation zusammengefasste Personen, die, ungeachtet der Rechtsform dieser Organisation, ihres Status und ihrer Zusammensetzung innerhalb eines Mediendiensteanbieters redaktionelle Entscheidungen treffen oder beaufsichtigen;	7. ***„Chefredakteur“*** eine oder mehrere natürliche, möglicherweise in einer Organisation zusammengefasste Personen, die — ungeachtet der Rechtsform dieser Organisation, ihres Status und ihrer Zusammensetzung — innerhalb eines Mediendiensteanbieters redaktionelle Entscheidungen treffen oder beaufsichtigen;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „redaktionelle Entscheidung“ eine Entscheidung, die regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung ***getroffen wird und in Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft des Mediendiensteanbieters steht***;	8. „redaktionelle Entscheidung“ eine Entscheidung, die regelmäßig im Zuge der Ausübung redaktioneller Verantwortung ***eines Mediendiensteanbieters getroffen wird***;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;	9. „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen oder ***des Inhalts von*** Presseveröffentlichungen als auch hinsichtlich ihrer Organisation für die Zwecke der Bereitstellung eines Mediendienstes, unabhängig von dem Bestehen einer Haftung für den bereitgestellten Dienst nach nationalem Recht;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065;

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9b. „Online-Suchmaschine“ eine Online-Suchmaschine im Sinne von Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065;

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, ***der*** gemäß Artikel ***25*** Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste]*** als sehr große Online-Plattform benannt wurde;	10. „Anbieter einer sehr großen Online-Plattform“ einen Anbieter einer Online-Plattform, ***die*** gemäß Artikel ***33*** Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/***2065*** als sehr große Online-Plattform benannt wurde;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. „Anbieter einer sehr großen Suchmaschine“ einen Anbieter einer Suchmaschine, die gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 als sehr große Online-Suchmaschine benannt wurde;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „nationale Regulierungsbehörde oder -stelle“ ***die*** von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU benannte Behörde oder Stelle;	12. „nationale Regulierungsbehörde oder -stelle“ ***eine*** von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/13/EU benannte Behörde oder Stelle;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a. „Benutzeroberfläche“ einen Dienst, der einen Überblick über die von einzelnen oder mehreren Mediendiensteanbietern bereitgestellten Mediendienste bietet und es einem Nutzer ermöglicht, Mediendienste oder -anwendungen auszuwählen, die im Wesentlichen dazu dienen, den Zugang zu Mediendiensten zu ermöglichen und den Zugang zu Mediendiensten und deren Nutzung zu steuern oder zu verwalten;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. ***„Medienmarktkonzentration“*** einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens ***ein Mediendiensteanbieter*** beteiligt ist;	13. ***„Zusammenschluss auf dem Medienmarkt“*** einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004, an dem mindestens ***eine Partei der Medienwertschöpfungskette*** beteiligt ist;

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. „Medienpluralismus“ eine Vielzahl von Stimmen, Analysen und Meinungen im öffentlichen Diskurs, einschließlich Minderheitenpositionen und -meinungen, die von Mediendiensteanbietern, die sich in den Händen vieler unterschiedlicher, voneinander unabhängiger Eigentümer befinden, über verschiedene Medienkanäle und Mediengenres ungehindert verbreitet werden, und die Anerkennung der Koexistenz privater kommerzieller Mediendiensteanbieter und öffentlich-rechtlicher Medienanbieter;

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise ***oder der damit zusammenhängenden*** Planung***, Produktion*** oder Verbreitung von ***Inhalten***;	14. „Publikumsmessung“ die Tätigkeit der Erhebung, Auswertung oder sonstigen Verarbeitung von Daten über die Anzahl und Merkmale der Nutzer von Mediendiensten ***und Online-Plattformen*** für die Zwecke von Entscheidungen über die Zuweisung von Werbung, über Preise***, Beschaffungen und Verkäufe oder über die*** Planung oder Verbreitung von ***Mediendiensten***;

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. „proprietäre Publikumsmessung“ eine Publikumsmessung, die nicht den Branchenvorgaben entspricht, die im Rahmen von Selbstregulierungsmechanismen für Mediendiensteanbieter vereinbart wurden;

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „staatliche Werbung“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder durch die lokale Verwaltung ***einer Gebietskörperschaft mit mehr als 1 Million Einwohnern***;	15. „staatliche Werbung“ die Platzierung, ***Förderung,*** Veröffentlichung oder Verbreitung einer Werbebotschaft oder von Eigenwerbung in einem Mediendienst***, auf einer Online-Plattform oder in einer Online-Suchmaschine***, in der Regel gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistungen, durch oder für ***eine Behörde der Union,*** eine nationale oder regionale Behörde bzw. in deren Namen, einschließlich ***der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union,*** nationaler, föderaler oder regionaler Verwaltungen, Regulierungsbehörden oder -stellen sowie staatseigener Unternehmen oder sonstiger staatlich kontrollierter Stellen auf nationaler oder regionaler Ebene oder durch die lokale Verwaltung;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15a. „Notfallmeldung einer Behörde“ die Platzierung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Meldung zu Informationszwecken in einem beliebigen Mediendienst, die im Fall von Naturkatastrophen, die Gesundheit bedrohenden Katastrophen, Unfällen, anderen plötzlichen Zwischenfällen oder kritischen Situationen, bei denen Einzelpersonen zu Schaden kommen könnten, von der Behörde für notwendig erachtet wird;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. ***„Spähsoftware“ jedes Produkt mit digitalen Elementen, das speziell dafür ausgelegt ist, Schwachstellen in anderen Produkten mit digitalen Elementen auszunutzen, und*** das die ***verdeckte Observierung natürlicher oder juristischer Personen*** durch Beobachtung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten ***aus solchen Produkten oder von natürlichen oder juristischen Personen, die solche Produkte verwenden,*** ermöglicht, ***insbesondere durch geheime Aufzeichnung von Anrufen oder anderweitige Nutzung des Mikrofons eines Endgeräts, durch das Filmen natürlicher Personen, Maschinen oder ihrer Umgebung, durch das Kopieren von Nachrichten, durch Fotos, Verfolgung der Surftätigkeiten im Browser, Verfolgung von Geolokalisierungsdaten, Erhebung anderer Sensordaten oder Verfolgungstätigkeiten über mehrere Endnutzergeräte hinweg,*** ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben hat;	16. ***„Überwachungstechnologie“ ein digitales oder mechanisches Instrument oder Produkt oder ein anderes Instrument oder Produkt,*** das die ***Beschaffung von Informationen*** durch ***Abfangen,*** Beobachtung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten ermöglicht, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und ***gemäß den in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Bedingungen für die Einwilligung*** ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben hat;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	16a. „Spähsoftware“ jede Überwachungstechnologie mit einem hohen Grad an Intrusivität, die sich insbesondere daraus ergibt, dass sie umfassenden Zugang zu Geräten und deren Funktionen ermöglicht, und die in der Regel darauf ausgelegt ist, Schwachstellen in Produkten mit digitalen Elementen auszunutzen, die eine umfassende verdeckte Überwachung natürlicher oder juristischer Personen, auch im Nachhinein, ermöglicht, und zwar durch Beobachtung, Extraktion, Sammlung oder Analyse von Daten aus diesen Produkten oder von den natürlichen oder juristischen Personen, die solche Produkte verwenden, auch wahllos, ohne dass die betreffende natürliche oder juristische Person konkret informiert wird und gemäß den in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Bedingungen für die Einwilligung ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu gegeben hat;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 17 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Terrorismus,	a) Terrorismus ***im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates***,

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	17a. „Medienkompetenz“ die Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, dank deren bzw. dessen die Bürger Medien effizient und sicher nutzen können, was nicht darauf beschränkt ist, Wissen über Instrumente und Technologien zu erwerben, sondern womit das Ziel verfolgt wird, den Bürgern die Fähigkeiten des kritischen Denkens zu vermitteln, die notwendig sind, um sich selbst ein Urteil zu bilden, komplexe tatsächliche Gegebenheiten zu analysieren und zwischen Meinungen und Tatsachen unterscheiden zu können.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Kapitel II — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Rechte ***und Pflichten*** von Mediendiensteanbietern und ***-empfängern***	Rechte ***der Empfänger von Mediendiensten, Rechte*** von Mediendiensteanbietern und ***Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter***

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Empfänger von Mediendiensten ***in der Union haben das Recht, zum Nutzen des öffentlichen Diskurses eine*** Vielzahl ***von Nachrichten und Inhalten zum Zeitgeschehen zu erhalten, die unter Achtung der redaktionellen Freiheit der Mediendiensteanbieter erstellt werden***.	***Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta") sicher, dass*** die Empfänger von Mediendiensten ***ohne jegliche staatliche Einmischung Zugang zu einer*** Vielzahl ***von Mediendiensten haben, die von redaktionell unabhängigen Mediendiensteanbietern produziert werden, um einen freien und demokratischen Diskurs sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rahmenbedingungen, um diese Rechte zu garantieren und den Medienpluralismus zu schützen, zu erhalten und zu fördern.***

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mediendiensteanbieter haben das Recht, ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt ohne andere als die nach Unionsrecht zulässigen Beschränkungen auszuüben.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten achten die tatsächliche redaktionelle Freiheit der Mediendiensteanbieter. Den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, ist Folgendes nicht gestattet:	(2) ***Die Union,*** die Mitgliedstaaten ***und private Einrichtungen*** achten die tatsächliche redaktionelle Freiheit ***und Unabhängigkeit*** der Mediendiensteanbieter. Den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, ***den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und privaten Einrichtungen*** ist Folgendes nicht gestattet:

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) direkte oder indirekte Einmischung in redaktionelle Strategien und Entscheidungen von Mediendiensteanbietern oder der Versuch einer solchen Einmischung;	a) direkte oder indirekte Einmischung in redaktionelle Strategien und ***redaktionelle*** Entscheidungen von Mediendiensteanbietern oder der Versuch einer solchen Einmischung;

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Verpflichtung der Anbieter von Mediendiensten oder ihrer Beschäftigten zur Offenlegung sämtlicher Informationen im Zusammenhang mit der redaktionellen Verarbeitung, auch über ihre Quellen, oder zur Verbreitung dieser Informationen;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Inhaftierung, Sanktionierung, ***Abhören, Überwachung,*** Durchsuchung und Beschlagnahme oder Untersuchung von Mediendiensteanbietern oder ***gegebenenfalls*** ihren Familienangehörigen***, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen oder*** ihrer Geschäfts- und Privaträume ***mit der Begründung, dass sie die Offenlegung von Informationen über ihre Quellen verweigern, es sei denn, dies ist durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und im Einklang mit anderen Rechtsvorschriften der Union***;	b) Inhaftierung ***und*** Sanktionierung ***bzw.*** Durchsuchung und Beschlagnahme oder Untersuchung von Mediendiensteanbietern, ***ihren Beschäftigten*** oder***, falls vorhanden,*** ihren Familienangehörigen ***oder anderen Personen, die ihrem beruflichen Beziehungsgeflecht angehören, einschließlich gelegentlicher Kontakte, bzw.*** ihrer Geschäfts- und Privaträume***, wenn eine solche Maßnahme zu einem Verstoß gegen das Recht führen könnte, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben, und insbesondere wenn eine solche Maßnahme den Zugang zu Quellen von Journalisten betreffen könnte***;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zugriff auf verschlüsselte Inhalte jedweder Geräte oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder, falls vorhanden, ihren Familien, oder von ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen oder, falls vorhanden, von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen oder privaten Beziehungsgeflecht angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte, genutzt werden;

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einsatz von ***Spähsoftware*** in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder ***gegebenenfalls*** ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen verwendet werden***, es sei denn, der Einsatz ist im Einzelfall aus Gründen der nationalen Sicherheit gerechtfertigt und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, oder der Einsatz erfolgt im Rahmen der Ermittlungen gegen eine der vorstehend genannten Personen im Zusammenhang mit schweren Straftaten, ist im nationalen Recht vorgesehen und steht im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen Rechtsvorschriften der Union, und die gemäß Buchstabe b erlassenen Maßnahmen wären ungeeignet und unzureichend, um die erforderlichen Informationen zu erhalten***.	c) Einsatz von ***Überwachungsmaßnahmen oder Überwachungstechnologien oder Anweisung privater Stellen zum Einsatz solcher Maßnahmen oder solcher Technologien*** in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder***, falls vorhanden,*** ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen ***oder, falls vorhanden, von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen Beziehungsgeflecht angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte,*** verwendet werden.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Einsatz von Spähsoftware oder ähnlichen intrusiven Technologien oder Anweisung privater Stellen zum Einsatz von Spähsoftware oder solcher Technologien in Geräten oder Maschinen, die von Mediendiensteanbietern oder, falls vorhanden, ihren Familienangehörigen, ihren Beschäftigten oder deren Familienangehörigen oder, falls vorhanden, von jeder anderen Person, die ihrem beruflichen Beziehungsgeflecht angehört, einschließlich gelegentlicher Kontakte, verwendet werden.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung einer der unter den Buchstaben b bis ca genannten Maßnahmen.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b können die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und private Einrichtungen eine dort genannte Maßnahme durchführen, sofern andere rechtmäßige Maßnahmen ungeeignet und unzureichend wären, um die angeforderten Informationen zu erhalten, und sofern die Maßnahme
	a) in keinem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit eines Mediendiensteanbieters und seiner Beschäftigten steht,
	b) nicht den Zugang zu Quellen von Journalisten betrifft,
	c) in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
	d) im Einzelfall gerechtfertigt ist, um eine schwere Straftat zu verhüten, zu untersuchen oder zu verfolgen,
	e) mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union im Einklang steht,
	f) in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht und
	g) ex ante von einer unabhängigen und unparteiischen Justizbehörde angeordnet wird, wobei wirksame, bekannte und zugängliche Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 47 der Charta und gemäß anderer einschlägiger Unionsrechtsvorschriften sichergestellt werden.
	Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b erheben die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und private Einrichtungen keine Daten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Mediendiensteanbietern und ihren Beschäftigten, insbesondere keine Daten, die Zugang zu Quellen von Journalisten bieten.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe ba und c können die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und private Einrichtungen eine dort genannte Maßnahme durchführen, sofern die Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe b ungeeignet und unzureichend wären, um die angeforderten Informationen zu erhalten, und sofern die Maßnahme
	a) die in Absatz 2a Buchstaben a, b, c, e, f und g genannten Bedingungen erfüllt,
	b) nur die Ermittlung oder Verfolgung einer schweren Straftat betrifft, die in dem betreffenden Mitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens fünf Jahren bestraft wird,
	c) als letztes Mittel durchgeführt wird und d) einer regelmäßigen Überprüfung durch eine unabhängige und unparteiische Justizbehörde unterliegt.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe ca können die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Regulierungsbehörden und -stellen, die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und private Einrichtungen eine dort genannte Maßnahme durchführen, sofern die Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe ba oder c ungeeignet und unzureichend wären, um die angeforderten Informationen zu erhalten, und sofern die Maßnahme die in Absatz 2a Buchstaben a, b, c, e, f und g und in Absatz 2b Buchstaben b, c und d genannten Bedingungen erfüllt.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Die Durchführung der in Absatz 2 Buchstaben ba, c und ca genannten Maßnahmen unterliegt einer Ex-post-Kontrolle durch eine gerichtliche Überprüfung oder durch einen anderen unabhängigen Aufsichtsmechanismus. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Personen, gegen die die in Absatz 2 Buchstaben b bis ca genannten Maßnahmen gerichtet sind, und Personen, auf deren Daten oder Nachrichten infolge solcher Handlungen zugegriffen wurde, über die Tatsache, dass auf ihre Daten oder Nachrichten zugegriffen wurde, über die Dauer und den Umfang der Verarbeitung dieser Daten sowie über die Art und Weise, in der diese Daten verarbeitet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die direkt oder indirekt von der Durchführung solcher Maßnahmen betroffen sind, Zugang zu Rechtsmitteln über eine unabhängige Stelle haben. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Zahl der für die Durchführung solcher Maßnahmen genehmigten und abgelehnten Anträge. Die in diesem Absatz vorgesehenen Schutzmaßnahmen erstrecken sich auf natürliche Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, beispielsweise Freiberufler, die Tätigkeiten in demselben Bereich wie Mediendiensteanbieter und ihre Beschäftigten ausüben.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine unabhängige Behörde oder Stelle, die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder ***gegebenenfalls*** ihren Familienangehörigen, ***ihren*** Beschäftigten oder ***deren*** Familienangehörigen über Verstöße gegen Absatz 2 Buchstaben b ***und*** c bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 Buchstaben b ***und*** c abzugeben.	(3) Unbeschadet des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz, das jeder natürlichen und juristischen Person garantiert wird, benennen die Mitgliedstaaten zusätzlich dazu eine ***strukturell und funktionell*** unabhängige Behörde oder Stelle, ***z. B. eine Ombudsstelle,*** die Beschwerden von Mediendiensteanbietern oder ihren Familienangehörigen, ***den*** Beschäftigten ***der Mediendiensteanbieter*** oder ***den*** Familienangehörigen ***dieser Beschäftigten oder anderen mit ihnen beruflich oder privat verbundenen Personen*** über Verstöße gegen Absatz 2 Buchstaben ***aa,*** b***, ba,*** c***, ca und cb*** bearbeitet. Mediendiensteanbieter haben das Recht, diese Behörde oder Stelle aufzufordern, innerhalb von drei Monaten nach dem Ersuchen eine Stellungnahme in Bezug auf die Einhaltung von Absatz 2 Buchstaben ***aa,*** b***, ba,*** c***, ca und cb*** abzugeben.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter sollen*** ihrem Publikum ***im Einklang mit ihrem*** öffentlich-rechtlichen ***Auftrag auf unparteiische Weise*** eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen.	(1) ***Die Mitgliedstaaten stellen durch ihr nationales Recht und ihre Maßnahmen sicher, dass die öffentlich-rechtlichen Medienanbieter von staatlichen, politischen, wirtschaftlichen oder privaten Interessen völlig autonom und redaktionell unabhängig sind, damit sie*** ihrem Publikum ***bei der Wahrnehmung ihres*** öffentlich-rechtlichen ***Auftrags unparteiisch und unabhängig*** eine Vielzahl von Informationen und Meinungen darstellen ***können***.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern werden in einem transparenten, offenen und ***nichtdiskriminierenden*** Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, ***nichtdiskriminierender*** und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden.	***Die Mitgliedstaaten stellen durch ihr nationales Recht und ihre Maßnahmen sicher, dass die Grundsätze der Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit, Transparenz und Offenheit bei der Ernennung der Verwaltungsstrukturen öffentlich-rechtlicher Medien eingehalten werden. Insbesondere*** der Geschäftsführer und die Mitglieder des geschäftsführenden Gremiums von öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbietern werden in einem transparenten, offenen und ***diskriminierungsfreien*** Verfahren auf der Grundlage transparenter, objektiver, ***diskriminierungsfreier*** und verhältnismäßiger Kriterien ernannt, die im nationalen Recht vorab festgelegt wurden.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Dauer ihrer Amtszeit wird ***durch nationales*** Recht festgelegt und muss angemessen und ausreichend sein, um die tatsächliche Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieters zu gewährleisten. Sie können nur in Ausnahmefällen vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden, nämlich wenn sie die im nationalen Recht gesetzlich vorab festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn nach im nationalen Recht vorab festgelegten besonderen Gründen rechtswidriges Verhalten oder eine schwere Verfehlung vorliegt.	Die Dauer ihrer Amtszeit wird ***im nationalen*** Recht festgelegt***, entspricht ihren Aufgaben*** und muss angemessen und ausreichend sein, um die tatsächliche Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Mediendiensteanbieters zu gewährleisten. Sie können nur in Ausnahmefällen vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben werden, nämlich wenn sie die im nationalen Recht gesetzlich vorab festgelegten Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder wenn nach im nationalen Recht vorab festgelegten besonderen Gründen rechtswidriges Verhalten oder eine schwere Verfehlung vorliegt.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entlassungsentscheidungen müssen hinreichend begründet und der betroffenen Person vorab mitgeteilt werden und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung beinhalten. Die Entlassungsgründe werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.	Entlassungsentscheidungen müssen ***auf der Grundlage von im nationalen Recht vorab festgelegten Kriterien*** hinreichend begründet und der betroffenen Person vorab mitgeteilt werden und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung beinhalten. Die Entlassungsgründe werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter über angemessene und ***stabile*** finanzielle Mittel zur Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags verfügen. Diese Mittel müssen so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt wird.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentlich-rechtliche Mediendiensteanbieter über angemessene***, nachhaltige*** und ***vorhersehbare*** finanzielle Mittel ***auf mehrjähriger Basis*** zur Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags ***und zur Erreichung der darin niedergelegten Ziele*** verfügen. Diese Mittel ***und das Verfahren, nach dem sie zugewiesen werden,*** müssen ***auf transparenten, im Vorfeld festgelegten Kriterien beruhen und*** so beschaffen sein, dass die redaktionelle Unabhängigkeit gewahrt wird ***und dass sie zugleich die Entwicklung von Angeboten für neue Publikumsinteressen oder neue Inhalte und Medienformate sowie die technische Weiterentwicklung ermöglichen***.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten benennen eine unabhängige Behörde oder richten unabhängige Verfahren ein, um den für öffentlich-rechtliche Medienanbieter angemessenen Finanzbedarf gemäß Absatz 3 zu ermitteln. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine unabhängige gerichtliche Überprüfung gewährleistet ist.
	Das Verfahren zur Benennung einer unabhängigen Behörde gemäß Unterabsatz 1 oder die darin festgelegten Verfahren müssen vorhersehbar, transparent, unabhängig, unparteiisch und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven und verhältnismäßigen Kriterien beruhen, die im nationalen Recht vorab festgelegt werden.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen, ***die*** die ***Einhaltung*** der Absätze 1 bis 3 überwachen.	(4) Die Mitgliedstaaten ***richten Mechanismen ein oder*** benennen eine oder mehrere unabhängige Behörden oder Stellen, ***um*** die ***Anwendung*** der Absätze 1 bis 3 ***zu*** überwachen. ***Diese Mechanismen, Behörden oder Stellen müssen frei von staatlicher Einmischung sein. Im Zweifelsfall oder im Anschluss an die Feststellung, dass dieser Artikel nicht oder nur teilweise eingehalten wurde, geben die unabhängigen Behörden oder Stellen eine Stellungnahme ab, mit der das Gremium davon in Kenntnis gesetzt wird. Diese Feststellungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.***

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mediendiensteanbieter***, die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen,*** müssen den Empfängern ihrer Dienste folgende Informationen ***leicht und*** direkt zugänglich machen:	(1) Mediendiensteanbieter müssen den Empfängern ihrer Dienste ***im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht*** folgende Informationen ***auf einfache Weise*** direkt und ***dauerhaft*** zugänglich machen:

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***ihren*** eingetragenen Namen ***und*** ihre ***Kontaktdaten***,	a) ***ihre(n)*** eingetragenen Namen ***sowie*** ihre ***Kontakt- und Registrierungsdaten***,

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Name(n) ihrer wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ob und in welchem Umfang sie im direkten, indirekten oder wirtschaftlichen Eigentum der Regierung, einer staatlichen Einrichtung, eines staatseigenen Unternehmens oder einer anderen öffentlichen Einrichtung stehen,

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Name und berufliche Kontaktdaten der natürlichen Person, die nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats die redaktionelle Verantwortung trägt, sowie — wenn der Name und die beruflichen Kontaktdaten von mehr als einer Person angegeben werden — Angabe des Teils des Mediendienstes, für den jede dieser Personen verantwortlich ist,

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Einzelheiten zur Eigentumsstruktur und dazu, wie sie mit dem Mutter- sowie den Schwester- und Tochterunternehmen zusammenhängen,

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) staatliche Werbung und staatliche finanzielle Unterstützung, die ihnen zugewiesen wurde.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mediendiensteanbieter halten die gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellten Informationen auf dem neuesten Stand.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mediendiensteanbieter übermitteln den in Absatz 2b genannten nationalen Datenbanken für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich die in Absatz 1 aufgeführten Informationen. Im Fall einer Änderung der in Absatz 1 aufgeführten Informationen übermitteln die Mediendiensteanbieter den nationalen Datenbanken für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich diese aktualisierten Informationen innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) In hinreichend begründeten Fällen und auf Antrag stellen die Mediendiensteanbieter im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, dem Gremium oder allen Parteien, die unter Umständen ein berechtigtes Interesse haben, die geschäftlichen und finanziellen Interessen oder Tätigkeiten ihrer direkten, indirekten und wirtschaftlichen Eigentümer in anderen Unternehmen, einschließlich ihrer Verbindungen zu politisch exponierten Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, sowie zu bekanntermaßen nahestehenden Personen im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 jener Richtlinie zur Verfügung.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Bei den gemäß den Absätzen 1 und 2a bereitgestellten Informationen sind die einschlägigen Grundrechte, etwa auf Achtung des Privat- und Familienlebens der wirtschaftlichen Eigentümer, zu wahren. Solche Informationen müssen notwendig und verhältnismäßig sein und einem Ziel von allgemeinem Interesse dienen.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1e) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen werden mit der Einrichtung nationaler Datenbanken für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich betraut, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung zu beobachten. Diese Datenbanken müssen öffentlich zugänglich sein und mit dem einschlägigen Unionsrecht im Einklang stehen.
	Auf Verlangen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen stellen die Mediendiensteanbieter ihnen zusätzliche Informationen zur Verfügung, damit sie die Richtigkeit der gemäß den Absätzen 1 und 2a gemachten Angaben beurteilen können.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1f) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen übermitteln der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe fa genannten Europäische Datenbank für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich vierteljährlich Daten über die gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet der im Einklang mit der Charta stehenden nationalen Verfassungsvorschriften ergreifen Mediendiensteanbieter***, die Nachrichten und Inhalte zum Zeitgeschehen bereitstellen,*** Maßnahmen, die sie für angemessen erachten, um die Unabhängigkeit ***individueller*** redaktioneller Entscheidungen zu ***gewährleisten***. Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab,	(2) Unbeschadet der im Einklang mit der Charta stehenden nationalen Verfassungsvorschriften ergreifen Mediendiensteanbieter Maßnahmen, die sie für angemessen erachten, um die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen zu ***wahren***. Diese Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab,

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***zu gewährleisten***, dass die Redakteure bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ***individuelle*** redaktionelle Entscheidungen ***frei*** treffen können, und	a) ***sicherzustellen***, dass die Redakteure ***und Chefredakteure*** bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ***freie*** redaktionelle Entscheidungen ***im Rahmen der redaktionellen Ausrichtung des Mediendiensteanbieters*** treffen können, und

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte ***von an Mediendiensteanbietern beteiligten Parteien sicherzustellen, die sich auf die Bereitstellung von Nachrichten und Inhalten zum Zeitgeschehen auswirken könnten***.	b) die Offenlegung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte ***und jeglicher Fälle von versuchter Einmischung in die redaktionellen Entscheidungen von Mediendiensteanbietern sicherzustellen***.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Mediendiensteanbieter, die aus Drittländern staatliche Zuweisungen für Werbezwecke oder Beschaffungen erhalten, legen der nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle jährlich einen Bericht vor. Diese Berichte umfassen mindestens die folgenden Angaben:
	a) die Namen der Stellen, die öffentliche Mittel gewähren;
	b) den jährlichen Gesamtbetrag der gewährten öffentlichen Mittel.
	Die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle macht die gemäß Unterabsatz 1 vorgelegten Angaben öffentlich zugänglich.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verpflichtungen nach diesem Artikel gelten nicht für Mediendiensteanbieter, bei denen es sich um Kleinstunternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU handelt.	***entfällt***

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Beschränkungen der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich
	(1) Natürliche Personen, die mit den folgenden wichtigen öffentlichen Ämtern betraut sind, dürfen während ihrer Amtszeit keine wirtschaftlichen Eigentümer einer Presseveröffentlichung oder eines audiovisuellen Mediendienstes im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) XXXX/XXX [zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, COD 2021/0239] sein:
	a) in einem Mitgliedstaat:
	i) Staatschefs, Regierungschefs oder Minister;
	b) auf Unionsebene:
	i) Präsident des Europäischen Rates, Präsident der Kommission und Mitglieder der Kommission;
	c) in einem Drittland:
	i) Funktionen, die den unter Buchstabe a Ziffer i genannten Ämtern gleichwertig sind.
	(2) Ist eine natürliche Person mit einem wichtigen öffentlichen Amt gemäß Absatz 1 betraut, so stellt sie den Betrieb des betreffenden Mediendiensteanbieters ein oder beendet die Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Mediendiensteanbieter, sofern es die Einmischung in die Angelegenheiten des Mediendiensteanbieters ermöglicht, unverzüglich, spätestens jedoch 60 Tage, nachdem sie zu einer politisch exponierten Person im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 geworden ist.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen rechtlich und funktional von ihrer jeweiligen Regierung sowie von jeglichen anderen öffentlichen oder privaten Stellen unabhängig sind.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen können.	(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Regulierungsbehörden oder -stellen mit angemessenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ***sowie mit Fachwissen*** ausgestattet sind, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen können. ***Die Mitgliedstaaten erhöhen die den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zugewiesenen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen proportional, um den zusätzlichen Aufgaben Rechnung zu tragen, die ihnen durch diese Verordnung übertragen werden.***

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, verfügen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen über angemessene Ermittlungsbefugnisse in Bezug auf ***das Verhalten natürlicher*** oder ***juristischer*** Personen, auf die Kapitel III Anwendung findet.	***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen sämtliche Auskünfte und Informationen zugänglich gemacht oder bereitgestellt werden, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind, insbesondere*** in Bezug auf ***natürliche*** oder ***juristische*** Personen, auf die Kapitel III Anwendung findet.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Befugnisse umfassen insbesondere die Befugnis, diese Personen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen ***vorzulegen, die verhältnismäßig und für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß*** Kapitel III erforderlich sind***; das Informationsersuchen kann auch an*** jede andere Person ***gerichtet werden***, bei der vernünftigerweise davon ***auszugehen ist***, dass sie ***für die Zwecke*** ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz der ***erforderlichen*** Informationen sein könnte.	***Auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen stellen die natürlichen oder juristischen Personen, auf die Kapitel III Anwendung findet, ihnen*** innerhalb einer angemessenen Frist Informationen ***zur Verfügung***, die ***in einem angemessenen Verhältnis zu den in*** Kapitel III ***genannten Aufgaben stehen und für ihre Wahrnehmung*** erforderlich sind***. Auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen stellt ihnen*** jede andere ***natürliche oder juristische*** Person, bei der vernünftigerweise davon ***ausgegangen werden kann***, dass sie ***zu Zwecken*** ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit im Besitz ***von*** Informationen sein könnte***, die für die Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Aufgaben erforderlich sind, diese Informationen zur Verfügung***.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen führen regelmäßige Konsultationen mit den Vertretern der Medienbranche durch. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen veröffentlichen jährlich Berichte, in denen die Ergebnisse dieser Konsultationen wiedergegeben werden, und machen sie öffentlich zugänglich.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten betrauen die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen mit der Entwicklung und Pflege spezieller Online-Datenbanken für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Informationen enthalten, und zwar auch auf regionaler und lokaler Ebene. Die Öffentlichkeit erhält einen einfachen, raschen und wirksamen kostenlosen Zugang zu diesen Datenbanken. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen legen regelmäßig Berichte über die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterliegen, vor.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Europäische Gremium für Mediendienste (***im Folgenden*** „Gremium“) wird eingerichtet.	(1) Das Europäische Gremium für Mediendienste („Gremium“) wird ***hiermit*** eingerichtet. ***Das Gremium ist eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit.***

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Gremium ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Gremium hat ein Sekretariat und wird von der gemäß Artikel 11a eingerichteten Sachverständigengruppe beraten.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Das Gremium und das Sekretariat werden mit den personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Haushaltsmittel des Gremiums und des Sekretariats werden in einer gesonderten Haushaltslinie in der entsprechenden Rubrik des Einzelplans III des Haushaltsplans der Union ausgewiesen.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Gremium arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Insbesondere darf das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse Weisungen von Regierungen, ***Einrichtungen,*** Personen oder ***Stellen*** weder anfordern noch entgegennehmen. ***Dies berührt nicht*** die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser Verordnung.	Das Gremium arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Insbesondere darf das Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse Weisungen von Regierungen, ***nationalen Agenturen oder Stellen, von*** Personen oder ***von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*** weder anfordern noch entgegennehmen. Die Zuständigkeiten der Kommission oder der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Einklang mit dieser Verordnung ***bleiben hiervon unberührt. Auch die Möglichkeit der anderen nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen oder der Vertreter von Selbstregulierungs- oder Koregulierungsstellen, bei Bedarf an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.***

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz vertreten. Das Gremium ***wählt unter seinen Mitgliedern*** mit Zweidrittelmehrheit ***seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitz***. Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre.	(4) Das Gremium wird durch einen Vorsitz vertreten. Das Gremium ***verfügt über eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die aus den Reihen der Mitglieder des Gremiums gewählt werden. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem scheidenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitz und die anderen Mitglieder der Lenkungsgruppe werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums aus der Reihe seiner Mitglieder*** mit Zweidrittelmehrheit ***gewählt***. Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre.

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission benennt einen Vertreter im Gremium. Der Vertreter der Kommission ***nimmt*** an ***allen*** Tätigkeiten und Sitzungen des Gremiums ***teil***, hat dabei aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Gremiums hält die Kommission über die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden***. Das Gremium konsultiert die Kommission bei der Ausarbeitung seines Arbeitsprogramms*** und ***seiner*** wichtigsten Leistungen.	(5) Die Kommission benennt einen Vertreter im Gremium. Der Vertreter der Kommission ***kann*** an Tätigkeiten und Sitzungen des Gremiums ***teilnehmen***, hat dabei aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Gremiums hält die Kommission ***und das Europäische Parlament*** über die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Gremiums auf dem Laufenden***, insbesondere über sein Arbeitsprogramm*** und ***seine*** wichtigsten Leistungen.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Gremium kann***, im Einvernehmen mit*** der Kommission***, Experten*** und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.	(6) Das Gremium kann ***mit Zustimmung*** der Kommission ***Sachverständige*** und Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen ***oder auf Ad-hoc-Basis an seiner Arbeit*** einladen.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ***im Einvernehmen mit der Kommission*** eine Geschäftsordnung.	(8) Das Gremium gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung. ***Vor der Annahme seiner Geschäftsordnung gibt das Gremium der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Gremium legt in seiner Geschäftsordnung die praktischen Vorkehrungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten fest und unterrichtet das Europäische Parlament über die von ihm angenommene Geschäftsordnung und alle wesentlichen Änderungen, die es daran vornimmt.***

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Gremium ***hat ein*** Sekretariat***, das von der Kommission gestellt wird***.	(1) Das Gremium ***wird von einem eigenständigen und unabhängigen*** Sekretariat ***unterstützt***. ***Das Sekretariat darf ausschließlich vom Gremium Weisungen entgegennehmen.***

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Sekretariat leistet administrative und organisatorische Unterstützung für die Tätigkeiten des Gremiums. Das Sekretariat unterstützt das Gremium auch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.	(3) Das Sekretariat leistet administrative und organisatorische Unterstützung für die Tätigkeiten des Gremiums. Das Sekretariat unterstützt das Gremium auch ***inhaltlich*** bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Sachverständigengruppe des Gremiums
	(1) Es wird eine Sachverständigengruppe eingesetzt. Die Sachverständigengruppe setzt sich aus Vertretern der Medienbranche zusammen, die nicht der Branche der audiovisuellen Medien angehören. Die Vertreter der Sachverständigengruppe werden in einem transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Verfahren ernannt.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die Sachverständigengruppe setzt sich aus einem oder mehreren nicht der Branche der audiovisuellen Medien angehörenden Vertretern der Medienbranchen jedes Mitgliedstaats, von europäischen Verbänden oder europäischen Organisationen mit Fachwissen im Bereich der Medien oder einer oder mehreren natürlichen nicht der Branche der audiovisuellen Medien angehörenden Personen mit Fachwissen im Bereich der Medien zusammen. Die Einzelheiten zur vollständigen Zusammensetzung der Sachverständigengruppe werden in der Geschäftsordnung des Gremiums festgelegt.
	(3) Die Sachverständigengruppe stellt dem Gremium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Fragen der Medienfreiheit und des Medienpluralismus unabhängig Fachwissen, Unterstützung und Beratung zur Verfügung.
	(4) Die Sachverständigengruppe kann auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Gremiums, der Kommission oder des Europäischen Parlaments eine Empfehlung zum Arbeitsprogramm des Gremiums und zur wirksamen und kohärenten Anwendung von Kapitel 3 dieser Verordnung ausarbeiten. Die Sachverständigengruppe macht derartige Empfehlungen öffentlich zugänglich.
	(5) Befasst sich das Gremium mit Angelegenheiten, die nicht ausschließlich mit der Branche der audiovisuellen Medien zusammenhängen oder die die Presse betreffen, so konsultiert es die Sachverständigengruppe.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der der Kommission durch die Verträge übertragenen Befugnisse fördert ***das Gremium*** die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in der gesamten Union. Das Gremium	***Das Gremium*** fördert die wirksame und einheitliche Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in der gesamten Union. Das Gremium

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unterstützt die Kommission — unbeschadet der Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen — durch ***technisches*** Fachwissen bei der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung und der einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in allen Mitgliedstaaten;	a) unterstützt die Kommission — unbeschadet der Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen — durch ***sein*** Fachwissen bei der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung und der einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU in allen Mitgliedstaaten;

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) berät die Kommission auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen. Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben;	c) berät die Kommission ***aus eigener Initiative oder*** auf deren Ersuchen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU von Bedeutung sind, sowie zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Mediendiensten, die in seine Zuständigkeit fallen; Die Kommission kann, wenn sie das Gremium um Empfehlungen oder Stellungnahmen ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben***, innerhalb derer das Gremium das Ersuchen der Kommission zu beantworten hat***;

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) gibt auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;	d) gibt ***aus eigener Initiative oder*** auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu den technischen und sachbezogenen Fragen ab, die sich in Bezug auf Artikel 2 Absatz 5c, Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 28a Absatz 7 der Richtlinie 2010/13/EU ergeben;

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe e — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) erarbeitet ***im Einvernehmen mit der Kommission*** Stellungnahmen zu folgenden Themen:	e) erarbeitet Stellungnahmen zu folgenden Themen:

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe f — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) erarbeitet auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen:	f) erarbeitet ***aus eigener Initiative oder*** auf Ersuchen der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Themen:

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe f — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten, gemäß Artikel 20 Absatz 4 ***dieser Verordnung***;	i) nationale Maßnahmen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen ***oder sich auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern auswirken*** könnten, und zwar gemäß Artikel 20 Absatz 4;

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Faktoren, die gemäß Artikel 21 Absatz 3 bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen zu berücksichtigen sind;

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe f — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Medienmarktkonzentrationen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten, gemäß Artikel 22 Absatz 1 ***dieser Verordnung***;	ii) Medienmarktkonzentrationen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten ***oder sich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern auswirken***, ***und zwar*** gemäß Artikel 22 Absatz 1;

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) richtet die Europäische Datenbank für Eigentumsverhältnisse im Medienbereich ein, in der die von den nationalen Regulierungsbehörden und -stellen gemäß Artikel 6 bereitgestellten Informationen erfasst werden, und unterhält diese Datenbank;

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) arbeitet Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen aus, in denen ***die Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses*** auf dem Medienmarkt ***auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit*** bewertet ***werden, wenn ein solcher Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen könnte, gemäß Artikel 21 Absatz 5 dieser Verordnung***;	g) arbeitet ***gemäß Artikel 21 Absatz 5*** Stellungnahmen zu Entwürfen nationaler Stellungnahmen oder Entscheidungen aus, in denen ***ein meldepflichtiger Zusammenschluss*** auf dem Medienmarkt bewertet ***wird***;

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe h — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Faktoren, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen gemäß Artikel 21 Absatz 3 ***dieser Verordnung*** zu berücksichtigen sind,	ii) ***die*** Faktoren, die bei der Anwendung der Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen von Medienmarktkonzentrationen ***auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit*** gemäß Artikel 21 Absatz 3 zu berücksichtigen sind,

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***vermittelt*** auf Ersuchen mindestens einer der betreffenden Behörden bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen gemäß Artikel 14 Absatz 3 ***dieser Verordnung***;	i) ***führt*** auf Ersuchen mindestens einer der betreffenden Behörden ***oder Stellen*** bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen ***eine Mediation*** gemäß Artikel 14 Absatz 3 ***durch***;

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) fördert die Zusammenarbeit ***bei technischen*** Normen für digitale Signale und die Gestaltung von Geräten oder ***Benutzerschnittstellen gemäß Artikel 15 Absatz 4 dieser Verordnung***;	j) fördert ***gemäß Artikel 15 Absatz 4*** die Zusammenarbeit ***in Bezug auf europäisch harmonisierte*** Normen für digitale Signale und die Gestaltung von Geräten oder ***Benutzeroberflächen***;

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) koordiniert gemäß Artikel 16 Absatz 1 ***dieser Verordnung*** nationale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Inhalten von Mediendiensteanbietern mit Sitz außerhalb der Union, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind***, sofern deren Tätigkeiten eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen***;	k) koordiniert gemäß Artikel 16 Absatz 1 nationale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Inhalten von Mediendiensteanbietern mit Sitz außerhalb der Union, die auf Zielgruppen in der Union ausgerichtet sind;

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) organisiert einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen ***sowie*** Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft und erstattet der Kommission ***über dessen Ergebnisse*** Bericht***, gemäß Artikel 18 dieser Verordnung***;	l) organisiert ***unter Einbeziehung der Expertengruppe*** einen strukturierten Dialog ***gemäß Artikel 18*** zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen***, Anbietern sehr großer Online-Suchmaschinen und*** Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft ***sowie sonstigen relevanten Akteuren*** und erstattet der Kommission ***und dem Europäischen Parlament*** Bericht ***über die Ergebnisse dieses Dialogs***;

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ma) arbeitet gemäß Artikel 24 in Absprache mit Mediendiensteanbietern und sonstigen relevanten Akteuren Leitlinien und Empfehlungen zu den Kriterien und Verfahren für die Verteilung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen aus;

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe m b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	mb) unterstützt die Kommission bei der Sicherstellung der in Artikel 25 genannten Beobachtung;

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe m c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	mc) fördert die Entwicklung und Nutzung wirksamer Maßnahmen und Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz, einschließlich der Entwicklung bewährter Verfahren für nationale Behörden und Stellen, Mediendiensteanbieter, Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen;

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe m d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	md) arbeitet einen ausführlichen Jahresbericht und Folgemaßnahmen zu seinen in diesem Absatz genannten Tätigkeiten und Aufgaben aus und legt ihn dem Europäischen Parlament vor.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Soweit dies zur Erreichung der in dieser Verordnung festgelegten Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann das Gremium, unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Organe der Union und in Abstimmung mit der Kommission, mit zuständigen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgremien der Union, mit zuständigen Behörden von Drittländern und mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck kann das Gremium nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission Arbeitsvereinbarungen schließen.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle (im Folgenden „ersuchende Behörde“) kann jederzeit eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen (im Folgenden „ersuchte Behörden“) um Kooperation ***oder Amtshilfe ersuchen***, ***um Informationen auszutauschen oder Maßnahmen zu ergreifen***, ***die für*** die ***einheitliche und*** wirksame Anwendung dieser Verordnung oder der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU ***relevant sind***.	(1) Eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle (im Folgenden „ersuchende Behörde“) kann jederzeit eine oder mehrere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen (im Folgenden „ersuchte Behörden“) um Kooperation, ***darunter auch Informationsaustausch und Amtshilfe, ersuchen***, ***um*** die wirksame Anwendung dieser Verordnung oder der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU ***sicherzustellen***.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ist*** eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle der Auffassung, dass eine ***ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste*** oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung ***besteht***, so kann sie andere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ersuchen, eine beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe bereitzustellen, wobei gleichzeitig die Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, zu wahren sind.	(2) ***Gelangt*** eine nationale Regulierungsbehörde oder -stelle ***zu*** der Auffassung, dass ***ein Medieninhalt*** eine ***öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541*** oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit ***sowie für die Wahrung der nationalen Sicherheit*** und Verteidigung ***darstellt***, so kann sie andere nationale Regulierungsbehörden oder -stellen ersuchen, eine beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe bereitzustellen, wobei gleichzeitig die Grundrechte, insbesondere die Meinungsfreiheit, zu wahren sind.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Kooperations- und Amtshilfeersuchen, darunter auch beschleunigte Kooperation oder*** Amtshilfe, ***enthalten*** alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens.	(3) ***Kooperationsersuchen, wie etwa in Bezug auf Informationsaustausch und*** Amtshilfe, ***müssen*** alle erforderlichen Informationen, einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens, ***enthalten***.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) das Ersuchen nicht ordnungsgemäß begründet wurde.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ersuchte Behörde nennt die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens.	Die ersuchte Behörde nennt die Gründe für die Ablehnung des Ersuchens. ***Lehnt die ersuchte Behörde ein Ersuchen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a ab, so gibt sie nach Möglichkeit die Behörde an, die für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, um die sie ersucht wurde, zuständig ist.***

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ersuchte Behörde informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die erzielten Ergebnisse oder über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen.	(5) Die ersuchte Behörde informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde ***unverzüglich*** über die erzielten Ergebnisse oder über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um dem Ersuchen nachzukommen.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um dem Ersuchen unverzüglich nachzukommen und dieses zu beantworten. Die ***ersuchte Behörde übermittelt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang des Ersuchens Zwischenergebnisse*** und ***anschließend regelmäßige Aktualisierungen zum Fortgang*** der ***Erledigung*** des ***Ersuchens***. Im Falle von Ersuchen um beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe kommt die ersuchte Behörde dem Ersuchen innerhalb von 14 Kalendertagen nach und beantwortet dieses.	(6) Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um dem Ersuchen unverzüglich nachzukommen und dieses zu beantworten. ***Nähere Einzelheiten zum Verfahren für*** die ***strukturierte Kooperation — einschließlich der Rechte und Pflichten der Parteien, der einzuhaltenden Fristen*** und ***der Zwischenergebnisse — werden in*** der ***Geschäftsordnung*** des ***Gremiums festgelegt***. Im Falle von Ersuchen um beschleunigte Kooperation oder Amtshilfe kommt die ersuchte Behörde dem Ersuchen innerhalb von 14 Kalendertagen nach und beantwortet dieses.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. Innerhalb ***von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Befassung*** gibt das Gremium ***im Einvernehmen*** mit der Kommission eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.	(7) Ist die ersuchende Behörde der Auffassung, dass die von der ersuchten Behörde ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ihrem Ersuchen nachzukommen und dieses zu beantworten, so teilt sie dies der ersuchten Behörde unverzüglich unter Angabe der Gründe für ihre Auffassung mit. Stimmt die ersuchte Behörde mit dieser Auffassung nicht überein oder hat es die ersuchte Behörde versäumt zu antworten, so kann jede Behörde das Gremium mit der Angelegenheit befassen. ***Nach Eingang einer solchen Befassung und*** innerhalb ***einer in der Geschäftsordnung des Gremiums festzulegenden Frist*** gibt das Gremium ***– und, sofern es dies für angezeigt erachtet, in Absprache*** mit der Kommission — eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen. Die ersuchte Behörde unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um der Stellungnahme des Gremiums Rechnung zu tragen.

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle unterrichtet die ersuchende nationale Behörde oder Stelle unverzüglich und innerhalb ***von 30 Kalendertagen*** über die gemäß Absatz 1 ergriffenen oder geplanten Maßnahmen.	(2) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle unterrichtet die ersuchende nationale Behörde oder Stelle unverzüglich und innerhalb ***eines in der Geschäftsordnung des Gremiums festzulegenden maximalen Zeitraums*** über die gemäß Absatz 1 ergriffenen oder geplanten Maßnahmen ***oder begründet, warum keine Maßnahmen ergriffen wurden***.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach Absatz 1 ergriffen wurden, kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung ***zu finden***.	(3) Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen der ersuchenden nationalen Behörde oder Stelle und der ersuchten Behörde oder Stelle in Bezug auf Maßnahmen, die nach Absatz 1 ergriffen ***oder geplant*** wurden***, oder in Bezug auf eine Weigerung, Maßnahmen zu ergreifen***, kann jede Behörde oder Stelle die Angelegenheit zur Mediation an das Gremium verweisen, um eine gütliche Lösung ***herbeizuführen***.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich ***im Einvernehmen*** mit der Kommission ab.	(4) Wurde im Anschluss an eine Mediation durch das Gremium keine gütliche Lösung gefunden, so kann die ersuchende nationale Behörde oder Stelle oder die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ersuchen. In seiner Stellungnahme prüft das Gremium, ob die ersuchte Behörde oder Stelle einem Ersuchen nach Absatz 1 nachgekommen ist. Ist das Gremium der Auffassung, dass die ersuchte Behörde ***oder Stelle*** einem solchen Ersuchen nicht nachgekommen ist, empfiehlt es Maßnahmen, um dem Ersuchen nachzukommen. Das Gremium gibt seine Stellungnahme unverzüglich – ***und, sofern es dies für angezeigt erachtet, in Absprache*** mit der Kommission — ab.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ersuchte nationale Behörde oder Stelle ***unterrichtet*** das Gremium, die ***Kommission und die*** ersuchende Behörde oder Stelle ***unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang*** der ***in Absatz 4 genannten Stellungnahme,*** über die im Zusammenhang mit der Stellungnahme ergriffenen oder geplanten Maßnahmen.	(5) ***Nach Eingang der in Absatz 4 genannten Stellungnahme, unterrichtet*** die ersuchte nationale Behörde oder Stelle das Gremium, die ersuchende Behörde oder Stelle ***und erforderlichenfalls die Kommission unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines in*** der ***Geschäftsordnung des Gremiums festzulegenden maximalen Zeitraums,*** über die im Zusammenhang mit der Stellungnahme ergriffenen oder geplanten Maßnahmen.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Gremium fördert in ***enger*** Zusammenarbeit mit der Kommission den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder –stellen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU relevant sind, wobei es gegebenenfalls Interessenträger konsultiert.	(1) Das Gremium fördert in Zusammenarbeit mit der Kommission den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Regulierungsbehörden oder –stellen zu regulatorischen, technischen oder praktischen Aspekten, die für die einheitliche und wirksame Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU relevant sind, wobei es gegebenenfalls Interessenträger konsultiert.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendiensteanbietern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU.	b) die Bereitstellung von Informationen über die Eigentümerstruktur von Mediendiensteanbietern gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2010/13/EU ***und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung***.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann eine Stellungnahme zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU abgeben. ***Das Gremium unterstützt die Kommission in dieser Hinsicht, wenn diese darum ersucht.***	(3) Die Kommission kann ***mit Unterstützung des Gremiums*** eine Stellungnahme zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung und der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU abgeben.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Gremium fördert die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung ***technischer*** Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten ***oder Benutzerschnittstellen***, ***die der Steuerung*** oder ***der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen***, zu ***erleichtern***.	(4) Das Gremium fördert die Zusammenarbeit zwischen Mediendiensteanbietern, Normungsgremien oder anderen einschlägigen Interessenträgern, um die Entwicklung ***harmonisierter europäischer*** Normen für digitale Signale oder die Gestaltung von Geräten, ***einschließlich ihrer Fernbedienung*** oder ***Benutzeroberflächen***, zu ***fördern***.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf außerhalb der Union ***niedergelassene Mediendiensteanbieter***	Koordinierung von Maßnahmen in Bezug auf ***Mediendiensteanbieter von*** außerhalb der Union

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Gremium koordiniert die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union ***niedergelassenen und*** auf Zielgruppen in der Union ***ausgerichteten Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden***, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer ***möglicherweise*** über sie ausüben***, eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr der Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Verteidigung darstellen.***	(1) Das Gremium koordiniert die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen im Zusammenhang mit der Verbreitung von oder dem Zugang zu Mediendiensten, die von außerhalb der Union ***ansässigen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, die — ungeachtet ihrer Verbreitungswege oder der Wege, über die auf sie zugegriffen werden kann,*** – auf Zielgruppen in der Union ***ausgerichtet sind oder diese erreichen***, wenn diese Mediendienste unter anderem angesichts der Kontrolle, die Drittländer über sie ausüben ***können,***

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2017/541 enthalten;

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die öffentliche Sicherheit, einschließlich des Schutzes der nationalen Sicherheit und Verteidigung, offenkundig ernsthaft und schwerwiegend beeinträchtigen oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer solchen Beeinträchtigung darstellen.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Gremium kann, im ***Einvernehmen*** mit ***der Kommission,*** Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. Alle zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen.	(2) Das Gremium kann im ***Einklang*** mit ***seiner Geschäftsordnung*** Stellungnahmen zu angemessenen nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 1 abgeben. Alle zuständigen nationalen Behörden, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen. ***Lehnen es die Behörden oder Stellen ab, den Stellungnahmen des Gremiums Rechnung zu tragen, so ist dies zu begründen.***

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bei ihrer Entscheidung, Maßnahmen gegen einen außerhalb der Union ansässigen Mediendiensteanbieter zu ergreifen, gegebenenfalls über eine Rechtsgrundlage verfügen, um mindestens einen der folgenden Aspekte zu berücksichtigen:
	a) das Vorliegen einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle eines anderen Mitgliedstaates, die sich gegen diesen Anbieter richtet;
	b) eine Stellungnahme des Gremiums, die sich auf diesen Anbieter bezieht und auf den in diesem Artikel dargelegten Gründen beruht;
	c) jede Bewertung der Art und Weise, wie der Mediendienst dieses Anbieters im Gebiet der Union empfangen wird.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Das Gremium arbeitet Leitlinien für außerhalb der Union ansässige Mediendiensteanbieter aus. Ergreifen die zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats Maßnahmen gegen einen solchen Mediendiensteanbieter, so bemühen sie sich nach Kräften, den vom Gremium ausgearbeiteten Leitlinien Rechnung zu tragen.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Fällt ein außerhalb der Union ansässiger Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2010/13/EU unter die territoriale Rechtshoheit eines Mitgliedstaats, so kann zusätzlich zu nach Absatz 2 abgegebenen Stellungnahmen des Gremiums eine Regulierungsbehörde oder -stelle eines anderen Mitgliedstaats die Behörden oder Stellen des Mitgliedstaats, unter dessen territoriale Rechtshoheit der Mediendiensteanbieter fällt, ersuchen, geeignete Maßnahmen gegen diesen Mediendiensteanbieter zu ergreifen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Mediendiensteanbieter in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/13/EU verstoßen hat oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, einschließlich des Schutzes der nationalen Sicherheit und Verteidigung, darstellt.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, zu erklären***, dass***	(1) Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen ***sicher, dass Entscheidungen in Bezug auf die Moderation von Inhalten und andere von ihnen ergriffene Maßnahmen sich nicht negativ auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus auswirken. Sie stellen sicher, dass ihre Verfahren zur Moderation und Überwachung von Inhalten über angemessene Humanressourcen verfügen, um alle Sprachen und geografischen Regionen der Union abzudecken. Sie stellen*** eine Funktion bereit, die es den Empfängern ihrer Dienste ermöglicht, ***Folgendes*** zu erklären:

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie Mediendiensteanbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 sind;	a) ***dass*** sie Mediendiensteanbieter im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 sind ***und der in Artikel 6 Absatz 1 niedergelegten Pflicht nachkommen***;

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie redaktionell unabhängig von ***den*** Mitgliedstaaten und Drittländern sind;	b) ***dass*** sie redaktionell unabhängig von ***Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie von*** Mitgliedstaaten***, politischen Parteien*** und Drittländern sind ***und funktional unabhängig von privaten Rechtssubjekten sind, deren Gesellschaftszweck nicht mit der Schaffung oder Verbreitung von Mediendiensten zusammenhängt;***

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie rechtlichen Anforderungen ***für*** die Ausübung der redaktionellen Verantwortung ***in einem*** oder ***mehreren Mitgliedstaaten*** unterliegen oder sich an einen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für redaktionelle Standards halten, der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor ***weithin anerkannt und akzeptiert ist***.	c) ***dass*** sie ***in einem oder mehreren Mitgliedstaaten*** rechtlichen Anforderungen ***an*** die Ausübung der redaktionellen Verantwortung ***und der Aufsicht durch eine nationale Regulierungsbehörde*** oder ***-stelle*** unterliegen oder sich an einen Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für redaktionelle Standards halten, der ***transparent und rechtlich anerkannt ist und*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in dem betreffenden Mediensektor ***auf breite Akzeptanz trifft***.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) dass sie keine Inhalte bereitstellen, die von einem System künstlicher Intelligenz erzeugt wurden, bei dem diese Inhalte keiner menschlichen Aufsicht und redaktionellen Kontrolle unterliegen;

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) ihren Namen und den Namen ihres Geschäftsführers, ihre beruflichen Kontaktdaten, einschließlich einer E-Mail-Adresse und Telefonnummer, und ihren Niederlassungsort;

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Informationen über die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder den Vertreter des Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus, dem sie unterliegen.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Anbieter sehr großer Online-Plattformen stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannte Funktion es ermöglicht, die darin vorgesehenen Informationen mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchstabe cb genannten Angaben öffentlich und leicht zugänglich zu machen.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Anbieter sehr großer Online-Plattformen bestätigen den Empfang von gemäß Absatz 1 abgegebenen Erklärungen. In der Empfangsbestätigung geben sie an, ob sie die Erklärung annehmen oder nicht. Sie übermitteln die Empfangsbestätigung unverzüglich dem betreffenden Mediendiensteanbieter, der betreffenden zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle oder dem Vertreter des betreffenden Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus. In der Empfangsbestätigung geben die Anbieter sehr großer Online-Plattformen eine zuständige Kontaktperson oder Stelle an, über die der Mediendiensteanbieter direkt und schnell mit dem Anbieter der sehr großen Online-Plattform in Verbindung treten kann. Akzeptiert ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform eine von einem Mediendiensteanbieter nach Absatz 1 abgegebene Erklärung, so gilt dieser Mediendiensteanbieter als anerkannter Mediendiensteanbieter.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Auf Ersuchen eines Anbieters einer sehr großen Online-Plattform, der eine gemäß Absatz 1 Buchstabe c abgegebene Erklärung nicht akzeptiert hat, weil begründete Zweifel an der Natur dieser Erklärung bestehen, bestätigt die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder der Vertreter des betreffenden Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus die Art der Erklärung oder erklärt sie für ungültig. Bestätigt die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder der Vertreter des betreffenden Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus die Natur dieser Erklärung, so gilt der Mediendiensteanbieter als anerkannter Mediendiensteanbieter.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Auf Ersuchen eines Mediendiensteanbieters, der der Auffassung ist, dass der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform seine gemäß Absatz 1 abgegebene Erklärung zu Unrecht für ungültig erklärt hat, sorgt die zuständige nationale Behörde oder Stelle oder der Vertreter des betreffenden Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus für eine Klarstellung der Angelegenheit. Beschließt der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Klarstellung durch die zuständige nationale Behörde oder Stelle oder den Vertreter des betreffenden Koregulierungs- oder Selbstregulierungsmechanismus nicht zu akzeptieren, kann der Mediendiensteanbieter bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle Beschwerde gegen diese Entscheidung einlegen. Die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle entscheidet unverzüglich über die Angelegenheit. Das Gremium gibt eine Empfehlung ab. Wird die Erklärung von der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde oder -stelle bestätigt, so gilt der Mediendiensteanbieter als anerkannter Mediendiensteanbieter.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1e) Hat ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Erbringung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf einen von einem Mediendiensteanbieter bereitgestellten Mediendienst aufgrund eines Verstoßes gegen seine allgemeinen Geschäftsbedingungen häufig gemäß Absatz 2 ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann dieser Anbieter der sehr großen Online-Plattform die nach Absatz 1 eingereichte Erklärung des Mediendiensteanbieters für ungültig erklären. Der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder Suchmaschine hat die Aufsichts- oder Regulierungsstelle und das Gremium darüber zu unterrichten, dass er die Erklärung für ungültig erklärt hat.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf ***Inhalte eines Mediendiensteanbieters auszusetzen, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben hat***, weil ***diese Inhalte*** mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ***sind***, ***ohne dass diese Inhalte zu einem systemischen Risiko im Sinne des Artikels 26*** der Verordnung (EU) 2022/***XXX [Gesetz über digitale Dienste] beitragen, so ergreift er alle möglichen Maßnahmen im Einklang*** mit ***seinen Verpflichtungen nach dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste]***, ***um dem betreffenden Mediendiensteanbieter vor dem Wirksamwerden der Aussetzung die gemäß*** Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 ***geforderte Begründung dieser Entscheidung zu übermitteln***.	(2) Beschließt ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste in Bezug auf ***einen von einem anerkannten Mediendiensteanbieter bereitgestellten Mediendienst auszusetzen oder einzuschränken***, weil ***dieser Mediendienst*** mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ***ist***, ***so teilt er dem anerkannten Mediendiensteanbieter unbeschadet der in Artikel 34*** der Verordnung (EU) 2022/***2065 genannten Maßnahmen zur Minderung eines systemischen Risikos die Gründe für diese Entscheidung*** mit ***und gibt die spezifische Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen an***, ***mit denen der Mediendienst unvereinbar war, wie in*** Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1150 ***und Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 gefordert***. ***Der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform gibt dem anerkannten Mediendiensteanbieter Gelegenheit, innerhalb von 24 Stunden vor dem Wirksamwerden der Aussetzung oder Beschränkung auf die Gründe für seine Entscheidung zu antworten.***

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ist der Anbieter der sehr großen Online-Plattform nach Ablauf der in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten 24-Stunden-Frist und nach gebührender Berücksichtigung der Antwort des anerkannten Mediendiensteanbieters der Auffassung, dass der betreffende Mediendienst mit seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar ist, so kann er den Fall an die jeweils zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder an die Stelle des entsprechenden Selbstregulierungs- oder Koregulierungsmechanismus verweisen. Die jeweils zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle oder der Vertreter des betreffenden Selbstregulierungs- oder Koregulierungsmechanismus entscheidet unverzüglich, ob die beabsichtigte Aussetzung oder Beschränkung im Hinblick auf die spezifische Klausel in den Geschäftsbedingungen des Anbieters der sehr großen Online-Plattform unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten gerechtfertigt ist.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150***, die von Mediendiensteanbietern stammen, die eine Erklärung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben haben, vorrangig und unverzüglich*** bearbeitet und entschieden werden.	(3) Anbieter sehr großer Online-Plattformen ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschwerden ***von anerkannten Mediendiensteanbietern*** gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/1150 ***oder gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2065 vorrangig und in jedem Fall spätestens 24 Stunden nach Einreichung der Beschwerde*** bearbeitet und entschieden werden. ***Der Mediendiensteanbieter kann sich in Beschwerdeverfahren durch eine Stelle vertreten lassen.***

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ist ein ***Mediendiensteanbieter, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat,*** der Auffassung, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Bereitstellung seiner Dienste in Bezug auf Inhalte des ***Mediendiensteanbieter häufig*** ohne triftigen Grund beschränkt oder aussetzt, so führt der Anbieter ***einer*** sehr großen Online-Plattform auf ***dessen Ersuchen*** nach Treu und Glauben einen sinnvollen und wirksamen Dialog mit dem Mediendiensteanbieter, um eine gütliche Lösung ***für die Beendigung ungerechtfertigter*** Beschränkungen oder Aussetzungen ***zu finden und sie*** künftig ***zu vermeiden***. Der Mediendiensteanbieter kann ***dem*** Gremium das Ergebnis ***eines solchen Austauschs mitteilen***.	(4) Ist ein ***anerkannter Mediendiensteanbieter*** der Auffassung, dass ein Anbieter einer sehr großen Online-Plattform die Bereitstellung seiner Dienste in Bezug auf Inhalte ***oder Dienste*** des ***Mediendiensteanbieters*** ohne triftigen Grund beschränkt oder aussetzt, so führt der Anbieter ***der*** sehr großen Online-Plattform auf ***Ersuchen des Mediendiensteanbieters*** nach Treu und Glauben einen sinnvollen und wirksamen Dialog mit dem Mediendiensteanbieter, um ***innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens*** eine gütliche Lösung ***zu finden, damit ungerechtfertigte*** Beschränkungen oder Aussetzungen künftig ***vermieden werden***. Der Mediendiensteanbieter kann ***das*** Gremium ***und den in der Verordnung (EU) 2022/2065 genannten nationalen Koordinator für digitale Dienste über*** das Ergebnis ***dieser Konsultationen unterrichten. Wenn keine gütliche Lösung gefunden werden kann, kann der Mediendiensteanbieter eine Beschwerde gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2022/2065 bei einer zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle einreichen.***

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 5 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der Fälle, in denen sie ***eine etwaige Einschränkung oder*** Aussetzung ***mit der Begründung auferlegt haben, dass die Inhalte eines Mediendiensteanbieters,*** der ***eine Erklärung*** gemäß Absatz ***1 dieses Artikels abgegeben hat, mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter unvereinbar sind, und***	a) die Zahl der Fälle, in denen sie ***das Verfahren zur*** Aussetzung ***oder Beschränkung*** der ***Bereitstellung ihres Online-Werbevermittlungsdienstes*** gemäß Absatz ***2 eingeleitet haben;***

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 5 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Gründe für die Auferlegung solcher Beschränkungen.	b) die Gründe für die Auferlegung solcher ***Aussetzungen oder*** Beschränkungen***, einschließlich der spezifischen Klausel in ihren Geschäftsbedingungen, die der Mediendiensteanbieter nicht eingehalten hat;***

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 5 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Zahl der Fälle, in denen sie die Annahme von Erklärungen eines Mediendiensteanbieters gemäß Absatz 1 verweigert haben, und die Gründe für ihre Ablehnung.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die einheitliche und wirksame Anwendung dieses Artikels zu erleichtern, ***kann*** die Kommission Leitlinien für die Festlegung der Form und der Einzelheiten der Erklärung nach Absatz 1 ***herausgeben***.	(6) Um die einheitliche und wirksame Anwendung dieses Artikels zu erleichtern, ***gibt*** die Kommission ***nach Absprache mit dem Gremium*** Leitlinien für die Festlegung der Form und der Einzelheiten der Erklärung nach Absatz 1 ***heraus***.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Rechts der Mediendiensteanbieter auf wirksamen gerichtlichen Schutz.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Gremium organisiert regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft, ***um*** Erfahrungen und ***bewährte*** Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 ***dieser Verordnung zu erörtern, den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen zu fördern und die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz*** der ***Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen***, ***auch gegen Desinformation, die Manipulation von Informationen und Einmischung aus dem Ausland.***	(1) Das Gremium organisiert ***unter Einbeziehung der Expertengruppe*** regelmäßig einen strukturierten Dialog zwischen Anbietern sehr großer Online-Plattformen***, Anbietern sehr großer Suchmaschinen*** sowie Vertretern von Mediendiensteanbietern und der Zivilgesellschaft, ***zur Erörterung von*** Erfahrungen und ***bewährten*** Verfahren bei der Anwendung von Artikel 17 der ***vorliegenden Verordnung***, ***um***

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1 — Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) den Zugang zu vielfältigen Angeboten unabhängiger Medien auf sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen zu fördern;

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1 — Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die Einhaltung von Selbstregulierungsinitiativen zum Schutz der Gesellschaft vor schädlichen Inhalten zu überwachen, was auch Desinformation, die Manipulation von Informationen und die Einmischung aus dem Ausland einschließt;

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1 — Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) die potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen der Gestaltung und Funktionsweise sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Suchmaschinen, der Gestaltung und Funktionsweise ihrer jeweiligen Empfehlungssysteme und der Verfahren zur Moderation von Inhalten sowie der Entscheidungen von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Suchmaschinen auf die Medienfreiheit und den Medienpluralismus zu untersuchen.

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Gremium ***erstattet*** der Kommission Bericht über die Ergebnisse des Dialogs.	(2) Das Gremium ***legt*** der Kommission***, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen*** Bericht über die Ergebnisse des Dialogs ***vor. Diese Ergebnisse werden veröffentlicht.***

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht auf individuelle Anpassung des audiovisuellen Medienangebots	Recht auf individuelle Anpassung des ***Angebots an Audiomedien und des*** audiovisuellen Medienangebots

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Nutzer haben das Recht, die ***Standardeinstellungen*** von Geräten ***oder Benutzerschnittstellen***, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, leicht zu ändern, um das Angebot ***audiovisueller*** Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a der Richtlinie 2010/13/EU.	(1) Die Nutzer haben das Recht, die ***die Konfiguration von audiovisuellen Mediendiensten oder*** von ***Anwendungen, die den Nutzern den Zugang zu solchen Diensten ermöglichen, auf einer Benutzeroberfläche oder auf*** Geräten***, einschließlich Fernbedienungen***, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu ***Audiomediendiensten oder*** audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, leicht zu ändern, um das Angebot ***an Audiomedien und audiovisuellen*** Medien nach ihren Interessen oder Wünschen im Einklang mit den Rechtsvorschriften anzupassen. Diese Bestimmung berührt nicht die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7a ***und 7b*** der Richtlinie 2010/13/EU.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Bringen Hersteller und Entwickler*** die in Absatz 1 genannten Geräte ***und*** Benutzerschnittstellen in Verkehr, ***stellen sie*** sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, die ***Standardeinstellungen***, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, frei und leicht zu ändern.	(2) ***Jede Person, die*** die in Absatz 1 genannten Geräte***, einschließlich Fernbedienungen, oder*** Benutzerschnittstellen in Verkehr ***bringt***, ***stellt*** sicher, dass diese über eine Funktion verfügen, die es den Nutzern ermöglicht, ***jederzeit*** die ***Einstellungen und das Standardlayout, einschließlich der Konfiguration audiovisueller Mediendienste oder Anwendungen, die Nutzern den Zugang zu diesen Diensten ermöglichen***, die der Steuerung oder der Verwaltung des Zugangs zu audiovisuellen Mediendiensten und ihrer Nutzung dienen, frei und leicht zu ändern. ***Die Bestimmungen von Artikel 25 der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten entsprechend.***

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Jede Person, die die in Absatz 2 genannten Geräte oder Benutzerschnittstellen bereitstellt, stellt sicher, dass die Identität des Mediendiensteanbieters, der die redaktionelle Verantwortung für einen Mediendienst trägt, durchweg und deutlich sichtbar und identifizierbar ist, sofern diese Informationen vom betreffenden Mediendiensteanbieter bereitgestellt wurden.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die die ***Geschäftstätigkeit*** der Mediendiensteanbieter im ***Binnenmarkt*** beeinträchtigen könnten, müssen hinreichend gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.	(1) Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen eines Mitgliedstaats, die ***den Medienpluralismus und*** die ***redaktionelle Unabhängigkeit*** der Mediendiensteanbieter im ***Hinblick auf die Bereitstellung von oder Geschäftstätigkeit mit ihren Mediendiensten*** beeinträchtigen könnten, müssen hinreichend gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen müssen begründet, transparent, objektiv und nichtdiskriminierend sein.

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für jedes nationale Verfahren, das der Vorbereitung oder dem Erlass einer Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme gemäß Absatz 1 dient, gelten klare im Voraus gesetzte Fristen.	(2) Für jedes nationale Verfahren, das der Vorbereitung oder dem Erlass einer Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme gemäß Absatz 1 dient, gelten klare im Voraus gesetzte Fristen. ***Diese Fristen müssen ausreichend lang sein, um sicherzustellen, dass solche Maßnahmen und ihre Folgen angemessen berücksichtigt werden können und dass unmittelbar betroffene Mediendiensteanbieter Rückmeldungen zu ihnen geben können.***

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und zusätzlich dazu hat jeder Mediendiensteanbieter, der einer Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 unterliegt, die ihn individuell und unmittelbar betrifft, das Recht, bei einer Beschwerdestelle Beschwerde gegen diese Maßnahme einzulegen. Diese Stelle ist unabhängig von den beteiligten Parteien sowie frei von äußerer Einmischung oder politischem Druck, die ihre unabhängige Beurteilung der ihr unterbreiteten Angelegenheiten gefährden könnten. Sie muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.	(3) Unbeschadet seines Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und zusätzlich dazu hat jeder Mediendiensteanbieter, der einer Verwaltungs- oder Regulierungsmaßnahme nach Absatz 1 unterliegt, die ihn individuell und unmittelbar betrifft, das Recht, bei einer Beschwerdestelle***, bei der es sich um ein Gericht handeln kann,*** Beschwerde gegen diese Maßnahme einzulegen. Diese Stelle ist unabhängig von den beteiligten Parteien sowie frei von äußerer Einmischung oder politischem Druck, die ihre unabhängige Beurteilung der ihr unterbreiteten Angelegenheiten gefährden könnten. Sie muss über das erforderliche Fachwissen ***und die nötigen Finanzmittel*** verfügen, damit sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen ***und zeitnah auf Rechtsmittel reagieren*** kann. ***Diese Beschwerdestellen können Stellungnahmen des Ausschusses zu dieser Angelegenheit berücksichtigen.***

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Gremium gibt auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen ***kann*** die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit ***abgeben***. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.	(4) Das Gremium gibt auf ***eigene Initiative oder auf*** Ersuchen der Kommission ***oder des Europäischen Parlaments*** eine Stellungnahme für den Fall ab, dass eine nationale Legislativ-, Regulierungs- oder Verwaltungsmaßnahme das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen ***oder sich auf den Medienpluralismus oder die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken*** könnte. Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen ***gibt*** die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit ***ab***. Stellungnahmen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die einen Mediendiensteanbieter ***individuell*** und ***unmittelbar betrifft*** und die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden.	(5) Erlässt eine nationale Behörde oder Stelle eine Maßnahme, die einen Mediendiensteanbieter ***unmittelbar betrifft*** und ***die den Medienpluralismus*** und die ***redaktionelle Unabhängigkeit oder*** das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie auf Ersuchen des Gremiums und gegebenenfalls der Kommission unverzüglich auf elektronischem Wege alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung des Sachverhalts, ihrer Maßnahme, der Gründe, auf die die nationale Behörde oder Stelle ihre Maßnahme gestützt hat, und gegebenenfalls der Stellungnahmen anderer betroffener Behörden ***oder Stellen***. ***Auf Ersuchen eines Mediendiensteanbieters, der von einer Maßnahme eines Mitgliedstaats unmittelbar betroffen ist, gibt das Gremium eine Stellungnahme zu der betreffenden Maßnahme ab.***

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten sehen ***in ihren*** nationalen ***Rechtssystemen*** materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften vor, die eine Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt ***gewährleisten***, die sich ***erheblich*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten. Diese Vorschriften	Die Mitgliedstaaten sehen ***im*** nationalen ***Recht*** materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften vor, die eine Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt ***ermöglichen***, die sich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten. Diese Vorschriften

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) verpflichten die Beteiligten eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt, der sich ***erheblich*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnte, dass sie den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen diesen Zusammenschluss vorab melden;	b) verpflichten die Beteiligten eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt, der sich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnte, dass sie den zuständigen nationalen Behörden oder Stellen diesen Zusammenschluss vorab melden;

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) übertragen der nationalen ***Regulierungsbehörde*** oder ***-stelle*** die Zuständigkeit für die Bewertung der Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit oder sehen vor, dass ***die*** nationale ***Regulierungsbehörde*** oder ***-stelle in diese*** Bewertung ***einbezogen wird***;	c) übertragen der nationalen ***Regulierungsbehörden*** oder ***-stellen*** die Zuständigkeit für die Bewertung der Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf ***dem Medienmarkt auf*** den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit oder sehen vor, dass ***sie in diese Bewertung maßgeblich einbezogen werden, oder verpflichten sie, andere*** nationale ***Regulierungsbehörden*** oder ***-stellen des Mitgliedstaats zu konsultieren, die zur*** Bewertung ***eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt beitragen könnten***;

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) legen vorab objektive, ***nichtdiskriminierende*** und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung ***von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die sich erheblich auf den Medienpluralismus*** und ***die redaktionelle Unabhängigkeit auswirken könnten, sowie für die*** Bewertung der Auswirkungen dieser Zusammenschlüsse auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit fest.	d) legen vorab objektive, ***nicht diskriminierende*** und verhältnismäßige Kriterien für die Meldung und Bewertung der Auswirkungen dieser Zusammenschlüsse auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit fest;

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) legen vorab einen angemessenen Zeitraum fest, innerhalb dessen die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle, die die Bewertung durchführt, die Bewertung abschließen muss, wobei der Zeitraum zu berücksichtigen ist, der für die Einbeziehung des Gremiums, der Kommission oder beider Stellen gemäß den Absätzen 4 und 5 erforderlich ist;

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) legen fest, an, welche Konsequenzen es hat, wenn die Bewertung nicht bis zum Ende des in Buchstabe da genannten Zeitraums abgeschlossen wird.

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung gemäß Absatz 1 werden die folgenden Elemente berücksichtigt:	(2) Bei der Bewertung gemäß Absatz 1 werden ***insbesondere*** die folgenden Elemente berücksichtigt:

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus, einschließlich seiner Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt der Medienakteure auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Anteile der Parteien an anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen, ihrer Verbindungen zu ihnen oder ihrer Tätigkeiten darin;	a) die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Medienpluralismus ***auf EU-, nationaler und regionaler Ebene***, einschließlich seiner ***geografischen Ausdehnung und seiner*** Folgen für die Bildung der öffentlichen Meinung und die Vielfalt der Medienakteure ***und Inhalte*** auf dem Markt, unter Berücksichtigung des Online-Umfelds und der Anteile der Parteien an anderen Medien- oder Nichtmedienunternehmen, ihrer Verbindungen zu ihnen oder ihrer Tätigkeiten darin;

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die*** Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise der Redaktionen und des Vorhandenseins von Maßnahmen der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ***individueller*** redaktioneller Entscheidungen;	b) Schutzvorkehrungen für die redaktionelle Unabhängigkeit, einschließlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Arbeitsweise der Redaktionen und des Vorhandenseins von Maßnahmen der Mediendiensteanbieter zur Gewährleistung ***ethischer und beruflicher Standards und*** der Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen;

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Ergebnisse der im Rahmen des jährlichen Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus („Media Pluralism Monitor") durchgeführten Risikobewertung um Risiken für die Medienfreiheit und den Medienpluralismus in den Mitgliedstaaten zu ermitteln, zu analysieren und zu bewerten;

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission ***kann mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zu den Faktoren herausgeben***, die ***bei der Anwendung der Kriterien*** für die Bewertung der Auswirkungen von ***Medienmarktkonzentrationen*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit durch die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu berücksichtigen sind.	(3) Die Kommission ***gibt in Abstimmung mit dem Gremium Leitlinien heraus***, die für die Bewertung der Auswirkungen von ***Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt*** auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit durch die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen zu berücksichtigen sind.

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle konsultiert das Gremium ***vorab zu Stellungnahmen*** oder ***Beschlüssen***, ***die*** sie ***zur Bewertung der*** Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit zu verabschieden beabsichtigt, wenn ein solcher ***Zusammenschluss*** das Funktionieren des ***Binnenmarkts*** beeinträchtigen könnte.	(4) Die nationale Regulierungsbehörde oder -stelle ***unterrichtet das Gremium, , bevor sie die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Bewertung vornimmt, und*** konsultiert das Gremium***, bevor sie eine Stellungnahme abgibt*** oder ***einen Beschluss fasst***, ***den*** sie ***in Bezug auf die*** Auswirkungen eines meldepflichtigen Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit zu verabschieden beabsichtigt, ***oder*** wenn ein solcher ***Zusammenschlüsse*** das Funktionieren des ***Binnenmarktes*** beeinträchtigen könnte.

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der in Absatz 4 genannten Konsultation gibt das Gremium unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Elemente eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer nationalen Stellungnahme oder eines nationalen Beschluss ab und übermittelt diese Stellungnahme der konsultierenden Behörde und der Kommission.	(5) Innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der in Absatz 4 genannten Konsultation gibt das Gremium unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Elemente eine Stellungnahme zu dem Entwurf einer nationalen Stellungnahme oder eines nationalen Beschluss ab und übermittelt diese Stellungnahme der konsultierenden Behörde ***oder Stelle*** und der Kommission.

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz 4 genannte nationale Regulierungsbehörde oder -stelle trägt der in Absatz 5 genannten Stellungnahme weitestmöglich Rechnung. Folgt die Behörde der Stellungnahme im Ganzen oder Teilen davon nicht, so legt sie dem Gremium und der Kommission innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Stellungnahme eine fundierte Begründung vor, in der sie ihren Standpunkt darlegt. Unbeschadet ihrer Befugnisse nach den Verträgen kann die Kommission zu der Angelegenheit eine eigene Stellungnahme abgeben.	(6) Die in Absatz 4 genannte nationale Regulierungsbehörde oder -stelle trägt der in Absatz 5 genannten Stellungnahme weitestmöglich Rechnung. Folgt die Behörde der Stellungnahme im Ganzen oder Teilen davon nicht, so legt sie dem Gremium und der Kommission innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Stellungnahme eine fundierte Begründung vor, in der sie ihren Standpunkt darlegt. Unbeschadet ihrer Befugnisse nach den Verträgen kann die Kommission zu der Angelegenheit eine eigene Stellungnahme abgeben. ***Die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle teilt der Kommission innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer solchen Stellungnahme die Gründe mit, aus denen sie sich nicht oder nur teilweise danach gerichtet hat.***

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen können Stellen, die an einem Zusammenschluss auf dem Medienmarkt beteiligt sind, auffordern, auf der Grundlage der in Absatz 2 aufgeführten Elemente Verpflichtungen in Bezug auf die Wahrung des Medienpluralismus und der redaktionellen Unabhängigkeit einzugehen.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass ***ein solcher*** Zusammenschluss das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium ***kann die Kommission*** auf ***Medienmarktkonzentrationen aufmerksam machen, die das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnten***.	(1) In Ermangelung einer Bewertung oder Konsultation gemäß Artikel 21 erstellt das Gremium auf ***eigene Initiative oder auf*** Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses auf dem Medienmarkt auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit für den Fall, dass ***dieser*** Zusammenschluss ***nach seiner eigenen Vorprüfung oder nach der Vorprüfung der Kommission*** das Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste beeinträchtigen könnte. Das Gremium stützt seine Stellungnahme auf die in Artikel 21 Absatz 2 festgelegten Elemente. Das Gremium ***bringt solche Zusammenschlüsse*** auf ***dem Medienmarkt der Kommission zur Kenntnis***.

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen ***kann*** die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit ***abgeben***.	(2) Im Anschluss an die Stellungnahme des Gremiums und unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen ***gibt*** die Kommission eine eigene Stellungnahme zu der Angelegenheit ***ab. Die zuständige nationale Regulierungsbehörde oder -stelle teilt der Kommission innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer solchen Stellungnahme die Gründe mit, aus denen sie sich nicht oder nur teilweise danach gerichtet hat.***

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Stellungnahmen des Gremiums und ***gegebenenfalls*** der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.	(3) Stellungnahmen des Gremiums und der Kommission werden öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 22a
	Delegierte Rechtsakte
	(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
	(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß dieser Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Systeme und Methoden zur Publikumsmessung müssen den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung und Überprüfbarkeit entsprechen.	(1) Systeme und Methoden zur Publikumsmessung müssen den Grundsätzen der Transparenz, Unparteilichkeit, Inklusivität, Verhältnismäßigkeit, Nichtdiskriminierung***, Vergleichbarkeit*** und Überprüfbarkeit entsprechen. ***Die Publikumsmessung wird im Einklang mit weithin in der Branche anerkannten und gemeinsam vereinbarten Selbstregulierungsmechanismen durchgeführt.***

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen stellen die Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme den Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden sowie von Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die für ihre Publikumsmesssysteme eingesetzte Methodik zur Verfügung. Diese Bestimmung berührt nicht die Vorschriften der ***Union*** zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre.	(2) Unbeschadet des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen ***gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943*** stellen die Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme den Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden sowie von Mediendiensteanbietern und Werbetreibenden bevollmächtigten Dritten unverzüglich und kostenlos genaue, detaillierte, umfassende, verständliche und aktuelle Informationen über die für ihre Publikumsmesssysteme eingesetzte Methodik zur Verfügung. ***Die Anbieter proprietärer Publikumsmesssysteme stellen jedem Mediendiensteanbieter Publikumsmessungen für seine Inhalte und Dienste kostenlos zur Verfügung. Eine unabhängige Stelle prüft einmal jährlich die von proprietären Publikumsmesssystemen verwendete Methodik und deren Anwendung.*** Diese Bestimmung berührt nicht die Vorschriften der ***EU*** zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre.

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Daten der Publikumsmessung, die Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, müssen so granular sein wie die von Selbstregulierungsmechanismen der Branche bereitgestellten Informationen, zu denen auch nicht aggregierte Daten gehören.

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen fördern die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes durch*** Anbieter von Publikumsmesssystemen gemeinsam mit Mediendiensteanbietern, ihren Vertretungsorganisationen und anderen interessierten Parteien, die zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze beitragen sollen, unter anderem durch die Förderung unabhängiger und transparenter Audits.	(3) Anbieter von Publikumsmesssystemen ***arbeiten*** gemeinsam mit Mediendiensteanbietern, ihren Vertretungsorganisationen***, Online-Plattformen*** und anderen interessierten Parteien ***sowie mit Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen Verhaltenskodizes aus***, die zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze beitragen sollen, unter anderem durch die Förderung unabhängiger und transparenter Audits. ***Solche Kodizes umfassen die regelmäßige, transparente und unabhängige Beobachtung und Bewertung der Einhaltung der in Absatz 1 angegebenen Grundsätze. Bei der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes werden kleine Medien besonders berücksichtigt, damit sichergestellt wird, dass ihr Publikum angemessen gemessen werden kann.***

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***kann*** mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zur praktischen Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ***dieses Artikels herausgeben***.	(4) Die Kommission ***gibt*** mit Unterstützung des Gremiums Leitlinien zur praktischen Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 ***heraus, wobei die in Absatz 3 angeführten Verhaltenskodizes berücksichtigt werden***.

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Gremium fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Publikumsmesssystemen durch einen regelmäßigen Dialog zwischen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, Vertretern von Anbietern von Publikumsmesssystemen und anderen interessierten Parteien.	(5) Das Gremium fördert den Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Publikumsmesssystemen durch einen regelmäßigen Dialog zwischen Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, Vertretern von Anbietern von Publikumsmesssystemen***, Mediendiensteanbietern*** und anderen interessierten Parteien.

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen berühren nicht das Recht des Publikums auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2016/679.

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zuweisung ***staatlicher Werbeausgaben***	Zuweisung ***öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen***

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern von Behörden für ***Werbezwecke gewährt*** werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. Dieser Artikel ***berührt nicht*** die Vorschriften für ***das öffentliche Auftragswesen***.	(1) Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die Mediendiensteanbietern***, Anbietern von Online-Plattformen und Anbietern von Suchmaschinen*** von Behörden für ***Werbe- und Beschaffungszwecke zugewiesen*** werden, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien sowie in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt. ***Derartige öffentlichen Mittel, die einem einzelnen Mediendiensteanbieter, einschließlich Anbietern von Online-Plattformen oder Anbietern von Suchmaschinen, für Werbezwecke zugewiesen werden, dürfen 15 % des Gesamtbudgets nicht überschreiten, das der Gesamtheit aller Mediendiensteanbieter, die auf nationaler Ebene tätig sind, von der öffentlichen Behörde zugewiesen wird.*** Dieser Artikel ***lässt die Vorschriften für*** die ***Vergabe öffentlicher Aufträge und die Anwendung der*** Vorschriften für ***staatliche Beihilfen unberührt***.

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Behörden stellen sicher, dass die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung der Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Käufe an Mediendiensteanbieter, Online-Plattformen und Suchmaschinen gemäß Absatz 1 der Öffentlichkeit vorab auf elektronischem und benutzerfreundlichem Wege zur Verfügung gestellt werden. Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen konsultieren das Gremium und die nationalen Medienakteure hinsichtlich der Entwicklung der Methodik für diese Kriterien und Verfahren.

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Behörden, ***einschließlich*** nationaler, föderaler oder ***regionaler Verwaltungen***, Regulierungsbehörden oder ***-stellen***, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf nationaler ***oder*** regionaler ***Ebene*** oder ***lokale Verwaltungen einer Gebietskörperschaft mit mehr als 1 Million Einwohnern veröffentlichen jährlich*** genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen über ihre ***Werbeausgaben***, die Mediendiensteanbietern zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:	(2) Behörden, ***unter anderem auf EU-,*** nationaler, föderaler***, regionaler*** oder ***lokaler Ebene***, ***nationale*** Regulierungsbehörden oder ***-stellen***, sowie staatseigene Unternehmen oder sonstige staatlich kontrollierte Stellen auf ***EU,*** nationaler, regionaler oder ***lokaler Ebene veröffentlichen jährlich auf elektronischem und benutzerfreundlichem Wege*** genaue, umfassende, verständliche und detaillierte Informationen über ihre ***Werbe- und Beschaffungsausgaben***, die Mediendiensteanbietern***, Anbietern von Online-Plattformen und Anbietern von Suchmaschinen*** zugewiesen wurden und die mindestens folgende Angaben umfassen:

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die eingetragenen Namen der Mediendiensteanbieter, von denen Werbedienste erworben ***wurden***;	a) die eingetragenen Namen der Mediendiensteanbieter, ***Anbieter von Online-Plattformen oder Anbieter von Suchmaschinen,*** von denen ***man*** Werbedienste erworben ***oder etwas beschafft hat***;

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) eine kurze Begründung der Kriterien und Verfahren für die Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen an Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen oder Anbieter von Suchmaschinen;

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die jährlichen Gesamtausgaben sowie die Ausgaben pro Mediendiensteanbieter.	b) die jährlichen Gesamtausgaben sowie die Ausgaben pro Mediendiensteanbieter***, Anbieter einer Online-Plattform oder Anbieter von Suchmaschinen;***

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) staatliche Werbung und staatliche finanzielle Unterstützung für Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen oder Anbieter von Suchmaschinen;

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 2 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Einzelheiten der Einnahmen aus Verträgen mit staatlichen Stellen, die Unternehmen erhalten, die derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Mediendiensteanbieter.

Abänderung 278

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen überwachen die Zuweisung staatlicher ***Werbeausgaben*** auf den Medienmärkten. Um die Richtigkeit der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen über staatliche ***Werbeausgaben*** zu bewerten, können die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von den in Absatz 2 genannten Stellen ***weitere*** Informationen anfordern, einschließlich ***Informationen*** über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien.	(3) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen überwachen die Zuweisung staatlicher ***Mittel*** auf den Medienmärkten ***sowie an Betreiber von Online-Plattformen und Betreiber von Suchmaschinen***. Um die Richtigkeit der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen über staatliche ***Ausgaben*** zu bewerten, können die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen von den in Absatz 2 genannten Stellen ***ausführlichere*** Informationen anfordern, einschließlich ***näherer Angaben*** über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Kriterien ***und Verfahren***.

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen, die die Zuweisung staatlicher Ausgaben überwachen, erstatten jährlich in detaillierter und verständlicher Weise Bericht über die Zuweisung staatlicher Ausgaben an Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Suchmaschinen gemäß den in Absatz 2 genannten Einzelheiten. Jahresberichte werden in leicht zugänglicher Weise veröffentlicht.

Abänderung 280

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Zuweisung staatlicher Mittel an Mediendiensteanbieter, Anbieter von Online-Plattformen und Anbieter von Suchmaschinen für Notfallmeldungen von Behörden unterliegt den in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen, sobald der Notfall nicht mehr vorliegt. Derartige Zuweisungen unterliegen den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen.

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission stellt eine unabhängige Beobachtung des Binnenmarkts für Mediendienste ***sicher***, ***einschließlich*** der Risiken und Fortschritte ***in Bezug auf dessen Funktionieren*** und ***Resilienz***. ***Das Gremium wird zu den Ergebnissen*** der Beobachtung ***konsultiert***.	(1) Die Kommission stellt ***in Abstimmung mit dem Gremium*** eine unabhängige ***und fortlaufende*** Beobachtung des Binnenmarkts für Mediendienste ***im Hinblick auf dessen Funktionieren und Resilienz***, der Risiken ***für den Binnenmarkt*** und ***seiner*** Fortschritte ***im Bereich der Medienfreiheit*** und ***des Medienpluralismus sicher***. ***Die Kommission kann europäische Stellen mit einschlägigem Fachwissen auf dem Gebiet*** der ***Medienfreiheit und des Medienpluralismus in diese*** Beobachtung ***einbeziehen***.

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der in Absatz 1 genannten Beobachtung berücksichtigt die Kommission die Berichte, Bewertungen und Empfehlungen des Gremiums, die Beiträge der Zivilgesellschaft, die Ergebnisse des Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus und die Ergebnisse ihrer jährlichen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit.

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Beobachtung umfasst Folgendes:	(3) Die Beobachtung umfasst ***insbesondere*** Folgendes:

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine detaillierte Analyse der Resilienz der Medienmärkte aller Mitgliedstaaten, ***auch im Hinblick auf*** den Grad der Medienkonzentration und ***auf*** die ***Risiken der*** Manipulation von Informationen und ***Einmischung aus dem Ausland***;	a) eine detaillierte Analyse der Resilienz der Medienmärkte aller Mitgliedstaaten ***berücksichtigen***, ***einschließlich eines Überblicks über*** den Grad der Medienkonzentration und ***die Risiken für den Medienpluralismus und*** die ***redaktionelle Unabhängigkeit von Mediendiensteanbietern, darunter die*** Manipulation von Informationen und ***Einmischung***;

Abänderung 285

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Übersicht und vorausschauende Bewertung der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste insgesamt;	b) eine Übersicht und vorausschauende Bewertung der Resilienz des Binnenmarkts für Mediendienste insgesamt***enthalten, auch im Hinblick auf den Grad der Marktkonzentration***;

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine fortlaufende und detaillierte Bewertung hinsichtlich der Umsetzung der Artikel 3, 4 und 7;

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einen Überblick über die Maßnahmen, die von Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit ***individueller*** redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten.	c) einen Überblick über die Maßnahmen ***enthalten*** die von Mediendiensteanbietern ergriffen wurden, um die Unabhängigkeit redaktioneller Entscheidungen zu gewährleisten.

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) eine detaillierte Bewertung der Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Beschaffungen enthalten;

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) einen Überblick über die nationalen Maßnahmen enthalten, die sich auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit der Mediendiensteanbieter auswirken, wobei deren politische Unabhängigkeit und Zugänglichkeit zu berücksichtigen sind;

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3 — Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) einen Überblick über die Umsetzung und die Auswirkungen der Funktionalität sehr großer Online-Plattformen für anerkannte Mediendiensteanbieter gemäß Artikel 17 enthalten;

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3 — Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen bewerten.

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission richtet einen benutzerfreundlichen und öffentlich zugänglichen Warnmechanismus zur Erkennung von Risiken für die Anwendung diese Verordnung.

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Beobachtung wird jährlich durchgeführt ***und*** die Ergebnisse werden öffentlich zugänglich gemacht.	(4) Die Beobachtung wird jährlich durchgeführt. Die Ergebnisse ***der Beobachtung*** werden ***dem Europäischen Parlament jährlich vorgelegt und*** öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 294

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Spätestens ***[vier*** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***vier*** Jahre bewertet die Kommission ***diese*** Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ***hierüber*** Bericht.	(1) Spätestens ***[zwei*** Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach alle ***zwei*** Jahre bewertet die Kommission ***die Durchführung dieser*** Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss ***unter anderem über die Ergebnisse und die zu ergreifenden Folgemaßnehmen*** Bericht.

Abänderung 295

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Artikel 7 bis 12 und Artikel 27 gelten jedoch ab dem ***[3*** Monate nach Inkrafttreten] und Artikel ***19 Absatz 2*** gilt ab dem [48 Monate nach Inkrafttreten].	Die Artikel 7 bis 12 und Artikel 27 gelten jedoch ab dem ***[drei*** Monate nach Inkrafttreten] und Artikel ***19*** gilt ab dem [48 Monate nach Inkrafttreten].

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1197

23.2.2024

P9_TA(2023)0340

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (COM(2022)0748 — C9-0433/2022 — 2022/0432(COD)) [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/1197)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um mit der Globalisierung, der technologischen Entwicklung und neuen Verkaufsformen wie dem Online-Verkauf Schritt zu halten***, muss die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates angepasst werden***. Während im Rahmen dieser Verordnung davon ausgegangen wird, dass alle ***verantwortungsvollen*** Akteure in der Lieferkette in der Union niedergelassen sind, hat die praktische Erfahrung gezeigt, dass außerhalb der Union niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer ***Chemikalien online direkt an die breite*** Öffentlichkeit in der Union verkaufen. Daher sind die Durchsetzungsbehörden nicht in der Lage, die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gegenüber Wirtschaftsteilnehmern durchzusetzen, die nicht in der Union niedergelassen sind. Deshalb ***sollte*** vorgeschrieben werden, dass es einen in der Union niedergelassenen Lieferanten gibt, der sicherstellt, dass der betreffende Stoff oder das betreffende Gemisch die in der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt, wenn er oder es, auch im Fernabsatz, in Verkehr gebracht wird. ***Diese*** Bestimmung ***würde*** die Einhaltung und Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ***verbessern*** und somit ein hohes ***Schutzniveau für die menschliche*** Gesundheit und ***die Umwelt gewährleisten. Um zu verhindern, dass*** der Verbraucher de jure und de facto zum Importeur wird, wenn er den Stoff oder das Gemisch im Fernabsatz von außerhalb der Union ansässigen Wirtschaftsteilnehmern kauft, muss festgelegt werden, dass der Lieferant, der sicherstellt, dass der betreffende Stoff oder das Gemisch die Anforderungen der genannten Verordnung erfüllt, im Rahmen einer industriellen oder beruflichen Tätigkeit handelt.	(1) ***Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates muss angepasst werden,*** um mit der Globalisierung, der technologischen Entwicklung und neuen Verkaufsformen wie dem Online-Verkauf Schritt zu halten. Während im Rahmen dieser Verordnung davon ausgegangen wird, dass alle ***verantwortlichen*** Akteure in der Lieferkette in der Union niedergelassen sind, hat die praktische Erfahrung gezeigt, dass außerhalb der Union niedergelassene Wirtschaftsteilnehmer ***der*** Öffentlichkeit in der Union ***Chemikalien online direkt*** verkaufen. Daher sind die Durchsetzungsbehörden nicht in der Lage, die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gegenüber Wirtschaftsteilnehmern durchzusetzen, die nicht in der Union niedergelassen sind. Deshalb ***muss*** vorgeschrieben werden, dass es einen in der Union niedergelassenen Lieferanten gibt, der sicherstellt, dass der betreffende Stoff oder das betreffende Gemisch die in der genannten Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt, wenn er oder es, auch im Fernabsatz, in Verkehr gebracht wird. ***Mit dieser*** Bestimmung ***sollte zusammen mit den Anforderungen der Verordnung (EU) xxx/xxx [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen] über die allgemeine Produktsicherheit, der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Verordnung (EU) 2019/1020*** die Einhaltung und Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ***verbessert*** und somit ***für*** ein hohes ***Niveau beim Schutz der menschlichen*** Gesundheit und ***beim Umweltschutz gesorgt werden. Damit*** der Verbraucher ***nicht*** de jure und de facto zum Importeur wird, wenn er den Stoff oder das Gemisch im Fernabsatz von außerhalb der Union ansässigen Wirtschaftsteilnehmern kauft, muss festgelegt werden, dass der Lieferant, der sicherstellt, dass der betreffende Stoff oder das Gemisch die Anforderungen der genannten Verordnung erfüllt, im Rahmen einer industriellen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0271/2023).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Aus toxikologischer Sicht unterscheiden sich Stoffe ***mit*** mehr als ***einem*** Bestandteil ***(„mehrkomponentige Stoffe“)*** nicht von Gemischen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]) zur Begrenzung von Tierversuchen müssen Daten über ***mehrkomponentige Stoffe*** unter denselben Bedingungen erzeugt werden wie Daten über jeden anderen Stoff, während Daten über einzelne Bestandteile eines Stoffes normalerweise nicht generiert werden müssen, es sei denn, einzelne Bestandteile sind auch als solche registrierte Stoffe. Liegen Daten zu einzelnen Bestandteilen vor, so sollten ***mehrkomponentige*** Stoffe nach denselben Einstufungsregeln wie Gemische bewertet und eingestuft werden***, es sei denn, Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält eine besondere Bestimmung für diese mehrkomponentigen Stoffe***.	(2) ***Stoffe, die mehr als einen Bestandteil enthalten, sind keine bewusst hergestellten Gemische.*** Aus toxikologischer Sicht unterscheiden sich Stoffe***, die*** mehr als ***einen*** Bestandteil ***enthalten,*** nicht von Gemischen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]) zur Begrenzung von Tierversuchen müssen Daten über ***Stoffe, die mehr als einen Bestandteil enthalten,*** unter denselben Bedingungen erzeugt werden wie Daten über jeden anderen Stoff, während Daten über einzelne Bestandteile eines Stoffes normalerweise nicht generiert werden müssen, es sei denn, einzelne Bestandteile sind auch als solche registrierte Stoffe. Liegen Daten zu einzelnen Bestandteilen vor, so sollten Stoffe***, die mehr als einen Bestandteil enthalten,*** nach denselben Einstufungsregeln wie Gemische bewertet und eingestuft werden.
([39]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).	([39]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wissenschaftliche Erkenntnisse über Stoffe, die mehr als einen Bestandteil erneuerbarer botanischer Herkunft enthalten, zeigen, dass bestimmte Bestandteile für sich genommen Gefahreneigenschaften aufweisen können, die in dem Stoff als Ganzes möglicherweise nicht zum Tragen kommen. Stoffe erneuerbaren botanischen Ursprungs sind Stoffe, die aus lebenden Pflanzenalgen und Pilzorganismen gewonnen werden und im Zeithorizont des Menschen erneuerbar sind (nichtfossile Quellen). Die Kommission sollte die Ermittlung und Analyse von Stoffen, die mehr als einen Bestandteil erneuerbaren botanischen Ursprungs enthalten und nicht chemisch oder genetisch verändert sind und nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 oder die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen, überprüfen. Im Rahmen einer solchen Überprüfung sollte die Kommission auch die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf Kleinst- und Kleinunternehmen bewerten.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Es ist in der Regel nicht möglich***, die endokrinschädlichen Eigenschaften für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die persistenten, bioakkumulierbaren und mobilen Eigenschaften eines Gemisches oder eines ***mehrkomponentigen Stoffes*** auf der Grundlage der Daten zu diesem Gemisch oder Stoff hinreichend zu bewerten. Die Daten für die einzelnen Stoffe des Gemisches oder für die einzelnen Bestandteile des ***mehrkomponentigen*** Stoffes sollten daher in der Regel als Grundlage für die Ermittlung der Gefahreneigenschaften dieser ***mehrkomponentigen Stoffe oder*** Gemische herangezogen werden. In bestimmten Fällen können jedoch auch Daten über diese ***mehrkomponentigen Stoffe selbst*** relevant sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Daten endokrinschädliche Eigenschaften für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie persistente, bioakkumulierbare und mobile Eigenschaften belegen oder wenn sie Daten zu den einzelnen Bestandteilen stützen. Daher sollten in diesen Fällen Daten über ***mehrkomponentige*** Stoffe verwendet werden.	(3) ***Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Wissenschaft ist es schwierig***, die endokrinschädlichen Eigenschaften für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die persistenten, bioakkumulierbaren und mobilen Eigenschaften eines Gemisches oder eines ***Stoffes, der mehr als einen Bestandteil enthält,*** auf der Grundlage der Daten zu diesem Gemisch oder Stoff hinreichend zu bewerten. Die Daten für die einzelnen Stoffe des Gemisches oder für die einzelnen Bestandteile des Stoffes***, der mehr als einen Bestandteil enthält,*** sollten daher in der Regel als Grundlage für die Ermittlung der Gefahreneigenschaften dieser ***Stoffe, die mehr als einen Bestandteil enthalten, bzw. dieser*** Gemische herangezogen werden. In bestimmten Fällen können jedoch auch Daten über diese ***Stoffe, die mehr als einen Bestandteil enthalten, an sich*** relevant sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Daten endokrinschädliche Eigenschaften für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie persistente, bioakkumulierbare und mobile Eigenschaften belegen oder wenn sie Daten zu den einzelnen Bestandteilen stützen. Daher sollten in diesen Fällen Daten über Stoffe***, die mehr als einen Bestandteil enthalten,*** verwendet werden.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um die Rechtssicherheit und die Umsetzung in Bezug auf die Bewertung von Gefahreneigenschaften für Gemische zu verbessern, wenn für das Gemisch selbst keine oder unzureichende Prüfdaten vorliegen, sollte die Wechselwirkung zwischen der Anwendung der Übertragungsgrundsätze und dem Verfahren zur Ermittlung der Beweiskraft unter Verwendung des Urteils von Sachverständigen präzisiert werden. Durch eine solche Präzisierung sollte sichergestellt werden, dass die Ermittlung der Beweiskraft die Anwendung der Übertragungsgrundsätze ergänzt, aber nicht ersetzt. Es sollte auch präzisiert werden, dass Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender, wenn bei der Bewertung eines Gemisches keine Übertragungsgrundsätze angewandt werden können, die in Anhang I Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 beschriebene Berechnungsmethode oder andere Methoden anwenden sollten. Ferner sollte präzisiert werden, welche Kriterien, wenn sie nicht erfüllt sind, bestimmen, wann eine Ermittlung der Beweiskraft unter Verwendung des Urteils von Sachverständigen durchzuführen ist.	(4) Um die Rechtssicherheit und die Umsetzung in Bezug auf die Bewertung von Gefahreneigenschaften für Gemische zu verbessern, wenn für das Gemisch selbst keine oder unzureichende Prüfdaten vorliegen, sollte die Wechselwirkung zwischen der Anwendung der Übertragungsgrundsätze und dem Verfahren zur Ermittlung der Beweiskraft unter Verwendung des Urteils von Sachverständigen präzisiert werden. Durch eine solche Präzisierung sollte sichergestellt werden, dass die Ermittlung der Beweiskraft die Anwendung der Übertragungsgrundsätze ergänzt, aber nicht ersetzt. Es sollte auch präzisiert werden, dass Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender, wenn bei der Bewertung eines Gemisches keine Übertragungsgrundsätze angewandt werden können, die in Anhang I Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 beschriebene Berechnungsmethode oder andere Methoden anwenden sollten. Ferner sollte präzisiert werden, welche Kriterien, wenn sie nicht erfüllt sind, bestimmen, wann eine Ermittlung der Beweiskraft unter Verwendung des Urteils von Sachverständigen durchzuführen ist. ***Da die Anwendung der Kriterien für die verschiedenen Gefahrenklassen nicht immer eindeutig ist und eine bestimmte Gefahrenklasse durch mehrere Kriterien definiert werden kann, sollten Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender die Beweiskraft der Daten zugrunde legen.***

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sieht die Verwendung von Faltetiketten nur dann vor, wenn die allgemeinen Vorschriften für die Anbringung von Etiketten aufgrund der Gestalt oder Form der Verpackung oder ihrer geringen Größe nicht eingehalten werden können, während sie keine Mindestschriftgröße von Etiketten vorsieht, ***die*** die Lesbarkeit ***gewährleisten*** würde. Aufgrund der Fortschritte bei den Kennzeichnungstechnologien sollte den Lieferanten mehr Flexibilität eingeräumt werden, indem eine breitere Verwendung von Faltetiketten vorgesehen wird, während die Lesbarkeit ***der*** Etiketten durch die Festlegung von Mindestschriftgröße und Formatierung sichergestellt werden sollte.	(11) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sieht die Verwendung von Faltetiketten nur dann vor, wenn die allgemeinen Vorschriften für die Anbringung von Etiketten aufgrund der Gestalt oder Form der Verpackung oder ihrer geringen Größe nicht eingehalten werden können, während sie keine Mindestschriftgröße von Etiketten vorsieht, ***mit der*** die Lesbarkeit ***sichergestellt*** würde. Aufgrund der Fortschritte bei den Kennzeichnungstechnologien sollte den Lieferanten mehr Flexibilität eingeräumt werden, indem eine breitere Verwendung von Faltetiketten vorgesehen wird, während die ***Dauerhaftigkeit und gute*** Lesbarkeit ***aller*** Etiketten – ***auch*** durch die Festlegung von Mindestschriftgröße und Formatierung — sichergestellt werden sollte.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 muss an die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der Digitalisierung angepasst und auf künftige Entwicklungen vorbereitet werden. Die digitale Kennzeichnung könnte die Effizienz der Gefahrenkommunikation verbessern, insbesondere für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und Personen, die die Landessprache eines Mitgliedstaats nicht beherrschen. Daher ist es notwendig, eine freiwillige digitale Kennzeichnung vorzusehen und technische Anforderungen für eine solche Kennzeichnung festzulegen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, welche Kennzeichnungselemente nur in digitaler Form bereitgestellt werden dürfen. Diese Möglichkeit sollte nur für Informationen bestehen, die für die Sicherheit des Anwenders oder den Schutz der Umwelt nicht von entscheidender Bedeutung sind.	(12) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 muss an die technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen im Bereich der Digitalisierung angepasst und auf künftige Entwicklungen vorbereitet werden. Die digitale Kennzeichnung könnte die Effizienz der Gefahrenkommunikation verbessern, insbesondere für schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und Personen, die die Landessprache eines Mitgliedstaats nicht beherrschen. Daher ist es notwendig, eine freiwillige digitale Kennzeichnung vorzusehen und technische Anforderungen für eine solche Kennzeichnung festzulegen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, welche Kennzeichnungselemente nur in digitaler Form bereitgestellt werden dürfen. Diese Möglichkeit sollte nur für Informationen bestehen, die für die Sicherheit des Anwenders oder den Schutz der Umwelt nicht von entscheidender Bedeutung sind***, und dabei sollte berücksichtigt werden, dass ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und beim Umweltschutz notwendig ist. Die Entscheidung darüber, welche Informationen für die Sicherheit des Anwenders oder den Schutz der Umwelt nicht relevant sind, ist auf transparente Weise zu dokumentieren. Der eindeutige Rezepturidentifikator, der Gefahrenhinweis, der Sicherheitshinweis, das Signalwort und das Gefahrenpiktogramm sollten stets auf dem Etikett auf der Verpackung verbleiben, damit die Verbraucher diese Elemente zur Kenntnis nehmen können.***

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um die Kennzeichnungselemente, die nur in digitaler Form bereitgestellt werden dürfen, an den technischen Fortschritt oder den Grad der digitalen Bereitschaft aller Bevölkerungsgruppen in der Union anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Kennzeichnungselemente, die nur in digitaler Form bereitgestellt werden dürfen, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse ***und eines hohen Schutzniveaus für die menschliche*** Gesundheit und die ***Umwelt zu ändern***.	(13) Um die Kennzeichnungselemente, die nur in digitaler Form bereitgestellt werden dürfen, an den technischen Fortschritt oder den Grad der digitalen Bereitschaft aller Bevölkerungsgruppen in der Union anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Kennzeichnungselemente, die nur in digitaler Form bereitgestellt werden dürfen, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse ***zu ändern, wobei ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen*** Gesundheit und ***beim Umweltschutz sicherzustellen ist und hinreichende Informationen über*** die ***Chemikalien, denen die Bürger ausgesetzt sind, bereitzustellen sind***.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Vorschläge für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung müssen nicht unbedingt auf einzelne Stoffe beschränkt sein und könnten eine Gruppe ähnlicher Stoffe abdecken, wenn diese Ähnlichkeit eine ähnliche Einstufung aller Stoffe in der Gruppe ermöglicht. Zweck einer solchen Gruppierung ist es, die Belastung der Hersteller, Importeure oder nachgeschalteten Anwender, der Agentur und der Kommission im Rahmen des Verfahrens zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zu verringern. Außerdem ***wird die Prüfung von Stoffen vermieden***, wenn ähnliche Stoffe als Gruppe eingestuft werden können.	(18) Vorschläge für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung müssen nicht unbedingt auf einzelne Stoffe beschränkt sein und könnten eine Gruppe ähnlicher Stoffe abdecken, wenn diese Ähnlichkeit ***auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Begründung*** eine ähnliche Einstufung aller Stoffe in der Gruppe ermöglicht***. Das Verfahren für die Einstufung in eine Gruppe sollte wissenschaftlich fundiert, kohärent und für alle Interessenträger transparent sein.*** Zweck einer solchen Gruppierung ist es, die Belastung der Hersteller, Importeure oder nachgeschalteten Anwender, der Agentur und der Kommission im Rahmen des Verfahrens zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zu verringern. Außerdem ***müssen so Stoffe nicht geprüft werden***, wenn ähnliche Stoffe als Gruppe eingestuft werden können. ***Sofern es wissenschaftlich begründet und möglich ist, sollten bei Vorschlägen für eine Einstufung Gruppen von Stoffen Vorrang vor einzelnen Stoffen erhalten. Im Fall eines Vorschlags für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung einer Gruppe von Stoffen sollten diese Stoffe auf der Grundlage klarer wissenschaftlicher Kriterien zusammengefasst werden, darunter strukturelle Ähnlichkeit und ähnliche nachweisgestützte Gefahrenprofile.***

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Transparenz und Vorhersehbarkeit der der Agentur vorgelegten Vorschläge zu erhöhen, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender verpflichtet werden, der Agentur ihre Absicht mitzuteilen, einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorzulegen, während die Kommission verpflichtet sein sollte, die Agentur oder die Behörde über ihr Ersuchen zu unterrichten, einen solchen Vorschlag auszuarbeiten. Darüber hinaus sollte die Agentur verpflichtet werden, in jeder Phase des Verfahrens für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen Informationen über eine solche Absicht oder Aufforderung zu veröffentlichen und die Informationen über den vorgelegten Vorschlag zu aktualisieren. Aus demselben Grund sollte eine zuständige Behörde, die von einem Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender einen Vorschlag für die Überarbeitung einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung erhält, verpflichtet sein, ihre Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags der Agentur mitzuteilen, die diese Informationen an die anderen zuständigen Behörden weiterleitet.	(19) Um die Transparenz und Vorhersehbarkeit der der Agentur vorgelegten Vorschläge zu erhöhen, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender verpflichtet werden, der Agentur ihre Absicht mitzuteilen, einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorzulegen, während die Kommission verpflichtet sein sollte, die Agentur oder die Behörde über ihr Ersuchen zu unterrichten, einen solchen Vorschlag auszuarbeiten. Darüber hinaus sollte die Agentur verpflichtet werden, in jeder Phase des Verfahrens für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen Informationen über eine solche Absicht oder Aufforderung zu veröffentlichen und die Informationen über den vorgelegten Vorschlag zu aktualisieren. ***Die Interessenträger sollten bei Bedarf Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.*** Aus demselben Grund sollte eine zuständige Behörde, die von einem Hersteller, Importeur oder nachgeschalteten Anwender einen Vorschlag für die Überarbeitung einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung erhält, verpflichtet sein, ihre Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags der Agentur mitzuteilen, die diese Informationen an die anderen zuständigen Behörden weiterleitet. ***Zur Erhöhung der Effizienz des Verfahrens für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung sollte die Kommission spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung einen delegierten Rechtsakt erlassen.***

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Hersteller und Importeure melden häufig unterschiedliche Informationen für denselben Stoff, der in das Verzeichnis der Agentur für die Einstufung und Kennzeichnung aufgenommen werden soll. In einigen Fällen sind solche Abweichungen auf unterschiedliche Verunreinigungen, physikalische Zustände oder andere Differenzierungen zurückzuführen und können gerechtfertigt sein. In anderen Fällen sind die Abweichungen auf Unterschiede bei den für die Einstufung verwendeten Daten oder auf Meinungsverschiedenheiten zwischen den Anmeldern oder Registranten im ***Falle*** der gemeinsamen Vorlage	(24) Hersteller und Importeure melden häufig unterschiedliche Informationen für denselben Stoff, der in das Verzeichnis der Agentur für die Einstufung und Kennzeichnung aufgenommen werden soll. In einigen Fällen sind solche Abweichungen auf unterschiedliche Verunreinigungen, physikalische Zustände oder andere Differenzierungen zurückzuführen und können gerechtfertigt sein. In anderen Fällen sind die Abweichungen auf Unterschiede bei den für die Einstufung verwendeten Daten oder auf Meinungsverschiedenheiten zwischen den Anmeldern oder Registranten im ***Fall*** der gemeinsamen Vorlage

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
von Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder auf veraltete Einstufungseinträge zurückzuführen. Infolgedessen enthält das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis unterschiedliche Einstufungen, was die Wirksamkeit des Verzeichnisses als Instrument der Gefahrensammlung und -kommunikation schmälert und zu falschen Einstufungen führt, was letztlich die Fähigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, beeinträchtigt. Daher sollten die Anmelder verpflichtet werden, der Agentur Gründe für Abweichungen von der strengsten Einstufung oder für die Einführung einer strengeren Einstufung je Gefahrenklasse für denselben Stoff vorzulegen. Um Abweichungen zwischen neueren und veralteten Einstufungen zu beseitigen, sollten die Anmelder verpflichtet werden, ihre Meldungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über eine Änderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes gemäß einer Überprüfung laut Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung zu aktualisieren.	von Daten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder auf veraltete Einstufungseinträge zurückzuführen. Infolgedessen enthält das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis unterschiedliche Einstufungen, was die Wirksamkeit des Verzeichnisses als Instrument der Gefahrensammlung und -kommunikation schmälert und zu falschen Einstufungen führt, was letztlich die Fähigkeit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, beeinträchtigt. Daher sollten die Anmelder verpflichtet werden, der Agentur Gründe für Abweichungen von der strengsten Einstufung oder für die Einführung einer strengeren Einstufung je Gefahrenklasse für denselben Stoff vorzulegen***, ohne dass neue Daten gewonnen oder neue Studien durchgeführt werden müssen***. Um Abweichungen zwischen neueren und veralteten Einstufungen zu beseitigen, sollten die Anmelder verpflichtet werden, ihre Meldungen innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über eine Änderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes gemäß einer Überprüfung laut Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung zu aktualisieren. ***Darüber hinaus sollte die Agentur unvollständige, unrichtige oder veraltete Meldungen nach Unterrichtung des Anmelders aus dem Verzeichnis entfernen können.***

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die Transparenz der Meldungen zu erhöhen und den Anmeldern die Erfüllung der Verpflichtung zu erleichtern, für denselben Stoff zu einem vereinbarten Meldungseintrag zu gelangen, sollten ***bestimmte*** Informationen, die dem Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der Agentur übermittelt wurden, kostenlos öffentlich zugänglich gemacht werden. Unbeschadet des Schutzes der geschäftlichen Interessen sollten diese Informationen auch die Identität der Anmelder umfassen, da die Kenntnis des Ansprechpartners die Einigung auf einen Eintrag in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis erleichtern würde. Bei Meldungen einer Gruppe von Herstellern oder Importeuren sollte es ausreichen, die Identität des Anmelders, der die Informationen im Namen der anderen Mitglieder der Gruppe übermittelt hat, öffentlich zugänglich zu machen.	(25) Um die Transparenz der Meldungen zu erhöhen und den Anmeldern die Erfüllung der Verpflichtung zu erleichtern, für denselben Stoff zu einem vereinbarten Meldungseintrag zu gelangen, sollten ***alle*** Informationen, die dem Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der Agentur übermittelt wurden, kostenlos öffentlich zugänglich gemacht werden. Unbeschadet des Schutzes der geschäftlichen Interessen sollten diese Informationen auch die Identität der Anmelder umfassen, da die Kenntnis des Ansprechpartners die Einigung auf einen Eintrag in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis erleichtern würde. Bei Meldungen einer Gruppe von Herstellern oder Importeuren sollte es ausreichen, die Identität des Anmelders, der die Informationen im Namen der anderen Mitglieder der Gruppe übermittelt hat, öffentlich zugänglich zu machen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 regelt die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische allgemein und sieht vor, dass in der Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien angegeben werden, und in der Werbung für ein als gefährlich eingestuftes Gemisch oder ein Gemisch, das einen eingestuften Stoff enthält, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahrenarten angegeben werden, wenn diese Werbung den Abschluss eines Kaufvertrags ohne vorherigen Blick auf das Kennzeichnungsetikett erlaubt. Diese Verpflichtung sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische all diejenigen Informationen enthält, die für die Sicherheit und den Schutz der Umwelt am wichtigsten sind. Daher sollte die Werbung das Gefahrenpiktogramm, das Signalwort, die Gefahrenklasse und die Gefahrenhinweise enthalten. Die Gefahrenkategorie sollte nicht angegeben werden, da sie durch den Gefahrenhinweis wiedergegeben wird.	(29) Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 regelt die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische allgemein und sieht vor, dass in der Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff die betreffenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien angegeben werden und in der Werbung für ein als gefährlich eingestuftes Gemisch oder ein Gemisch, das einen eingestuften Stoff enthält, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahrenarten angegeben werden, wenn diese Werbung den Abschluss eines Kaufvertrags ohne vorherigen Blick auf das Kennzeichnungsetikett erlaubt. Diese Verpflichtung sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass die Werbung für gefährliche Stoffe und Gemische all diejenigen Informationen enthält, die für die Sicherheit und den Schutz ***der Gesundheit und*** der Umwelt am wichtigsten sind. Daher sollte die Werbung das Gefahrenpiktogramm, das Signalwort, die Gefahrenklasse und die Gefahrenhinweise enthalten. Die Gefahrenkategorie sollte nicht angegeben werden, da sie durch den Gefahrenhinweis wiedergegeben wird.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([47]) müssen Tierversuche ersetzt, verringert oder verbessert werden. Die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte auf der Anwendung ***alternativer Prüfmethoden*** beruhen, die für die Bewertung der Einstufung von Chemikalien in Bezug auf Gesundheit und Umwelt geeignet sind, soweit dies möglich ist. Um den Übergang zu tierversuchsfreien Methoden zu beschleunigen und letztlich Tierversuche vollständig zu ersetzen und die Bewertung chemischer Gefahren effizienter zu gestalten, sollten Innovationen im Bereich der Methoden ohne Tierversuche überwacht und systematisch bewertet werden, und die Kommission und die Mitgliedstaaten, die im Interesse der Union handeln, sollten die Aufnahme harmonisierter Kriterien auf der Grundlage verfügbarer alternativer Methoden in das UN-GHS fördern und diese Kriterien anschließend unverzüglich in die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufnehmen.	(33) Gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([47]) müssen Tierversuche ***mit dem Ziel*** ersetzt, verringert oder verbessert werden***, dass die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken so bald wie möglich eingestellt wird***. Die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sollte auf der ***Förderung und*** Anwendung ***von auf neuen Ansätzen beruhenden Methoden*** beruhen, die für die Bewertung der Einstufung von Chemikalien in Bezug auf Gesundheit und Umwelt geeignet sind, soweit dies möglich ist. Um den Übergang zu tierversuchsfreien Methoden zu beschleunigen und letztlich Tierversuche vollständig zu ersetzen und die Bewertung chemischer Gefahren effizienter zu gestalten, sollten Innovationen im Bereich der Methoden ohne Tierversuche ***gefördert,*** überwacht und systematisch ***und regelmäßig*** bewertet werden, und die Kommission und die Mitgliedstaaten, die im Interesse der Union handeln, sollten die Aufnahme harmonisierter Kriterien auf der Grundlage verfügbarer alternativer Methoden ***einschließlich auf neuen Ansätzen beruhender Methoden*** in das UN-GHS fördern und diese Kriterien anschließend unverzüglich in die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufnehmen.

([47]) Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

([47]) Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Wenn die Agentur es für angezeigt hält, sollte sie weitere Leitlinien für die Anwendung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung dieser Verordnung bereitstellen.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Mit den im Wege dieser Verordnung eingeführten Änderungen werden die Aufgaben und der Zuständigkeitsbereich der Agentur erweitert und erhöht sich ihr Arbeitsaufkommen. Damit angemessenes Fachwissen, Unterstützung und sorgfältige wissenschaftliche Evaluierungen bereitgestellt werden können, sollte für eine angemessene und stabile Finanzierung der Agentur im Rahmen der anstehenden Verordnung über die Gründung der ECHA gesorgt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) ***Um sicherzustellen, dass*** die Lieferanten von Stoffen und Gemischen Zeit haben, sich ***an*** die Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung ***anzupassen***, sollte die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Verordnung verschoben werden. Stoffe und Gemische, die bereits vor Ablauf dieses Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden, sollten weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, ohne gemäß dieser Verordnung neu eingestuft und neu gekennzeichnet zu ***werden***, ***um zusätzliche Belastungen für die*** Lieferanten von Stoffen und Gemischen ***zu vermeiden***.	(37) ***Damit*** die Lieferanten von Stoffen und Gemischen Zeit haben, sich ***auf*** die ***neuen*** Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung ***einzustellen***, sollte die Anwendung einiger Bestimmungen dieser Verordnung verschoben werden. Stoffe und Gemische, die bereits vor Ablauf dieses Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden, sollten weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen, ohne gemäß dieser Verordnung neu eingestuft und neu gekennzeichnet ***werden*** zu ***müssen***, ***damit den*** Lieferanten von Stoffen und Gemischen ***keine zusätzlichen Belastungen entstehen***.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer - 1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 1 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Zweck dieser Verordnung ist es, ein hohes ***Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt*** sowie den freien Verkehr von in Artikel 4 Absatz 8 genannten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen durch folgende Maßnahmen ***zu gewährleisten***: a) Harmonisierung der Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen sowie der Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische; b) Verpflichtung der i) Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender zur Einstufung von in Verkehr gebrachten Stoffen und Gemischen; ii) Lieferanten eines Stoffes oder Gemisches zur Kennzeichnung und Verpackung von in Verkehr gebrachten Stoffen und Gemischen; iii) Hersteller, Produzenten von Erzeugnissen und Importeure zur Einstufung von nicht in Verkehr gebrachten Stoffen, die der Registrierung oder Meldung nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegen;	„Zweck dieser Verordnung ist es, ein hohes Niveau ***beim Schutz der menschlichen Gesundheit und beim Umweltschutz einschließlich der Förderung alternativer Methoden für die Beurteilung der von Stoffen und Gemischen ausgehenden Gefahren*** sowie den freien Verkehr von in Artikel 4 Absatz 8 genannten Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen durch folgende Maßnahmen ***sicherzustellen***: a) Harmonisierung der Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen sowie der Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische; b) Verpflichtung der i) Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender zur Einstufung von in Verkehr gebrachten Stoffen und Gemischen; ii) Lieferanten eines Stoffes oder Gemisches zur Kennzeichnung und Verpackung von in Verkehr gebrachten Stoffen und Gemischen; iii) Hersteller, Produzenten von Erzeugnissen und Importeure zur Einstufung von nicht in Verkehr gebrachten Stoffen, die der Registrierung oder Meldung nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegen;“

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 7a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7a. „mehrkomponentiger Stoff“: ein Stoff, der mehr als einen Bestandteil enthält;	***entfällt***

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	38a. „Nachfüllen“: ein Vorgang, bei dem ein Verbraucher oder ein gewerblicher Anwender seinen eigenen Behälter, der die Funktion einer Verpackung erfüllt, mit einem gefährlichen Stoff oder Gemisch befüllt, der oder das von einem Lieferanten im Rahmen eines Handelsgeschäfts angeboten wird;

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 38 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	38b. „Nachfüllstation“: ein Ort, an dem ein Lieferant Verbrauchern oder gewerblichen Anwendern gefährliche Stoffe oder Gemische anbietet, die durch Nachfüllen erworben werden können;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 3 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das den in Anhang I Teile 2 bis 5 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht, ist gefährlich und wird entsprechend den Gefahrenklassen jenes Anhangs eingestuft.	„Ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das den in Anhang I Teile 2 bis 5 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht, ist gefährlich und wird entsprechend den Gefahrenklassen jenes Anhangs eingestuft. ***Etwaige geschlechterspezifische Unterschiede in Bezug auf die Empfindlichkeit gegenüber Chemikalien sind zu berücksichtigen.“***

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 5 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein ***mehrkomponentiger*** Stoff, der ***mindestens*** einen Bestandteil in Form eines einzelnen Bestandteils, eine identifizierte Verunreinigung oder eine Beimengung enthält, für den/die einschlägige Informationen gemäß Absatz 1 vorliegen, wird gemäß den in diesem Absatz festgelegten Kriterien anhand der verfügbaren Informationen über ***diese*** Bestandteile sowie über den Stoff geprüft***, es sei denn, Anhang I enthält eine besondere Bestimmung***.	Ein Stoff, der ***mehr als*** einen Bestandteil in Form eines einzelnen Bestandteils, eine identifizierte Verunreinigung oder eine Beimengung enthält, für den/die einschlägige Informationen gemäß Absatz 1 vorliegen, wird gemäß den in diesem Absatz festgelegten Kriterien anhand der verfügbaren Informationen über ***die bekannten*** Bestandteile ***oberhalb des geltenden Konzentrationsgrenzwerts*** sowie über den Stoff selbst geprüft ***und evaluiert***.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 5 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Bewertung ***von mehrkomponentigen Stoffen*** gemäß Kapitel 2 in Bezug auf die Gefahrenklassen „Keimzellmutagenität", „Karzinogenität", „Reproduktionstoxizität", ***„endokrinschädliche Eigenschaft für*** die menschliche Gesundheit" und ***„endokrinschädliche Eigenschaft für*** die Umwelt" gemäß Anhang I Abschnitte 3.5.***3.1***, 3.6.***3.1***, 3.7.***3.1***, 3.11.***3.1*** und 4.2.***3.1*** verwendet der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender die einschlägigen verfügbaren Informationen gemäß Absatz 1 für jeden einzelnen Bestandteil des Stoffes.	Bei der Bewertung ***dieser Stoffe, die mehr als einen Bestandteil enthalten,*** gemäß Kapitel 2 in Bezug auf die Gefahrenklassen „Keimzellmutagenität", „Karzinogenität", „Reproduktionstoxizität", ***„endokrine Disruption mit Wirkung auf*** die menschliche Gesundheit" und ***„endokrine Disruption mit Wirkung auf*** die Umwelt" gemäß Anhang I Abschnitte 3.5., 3.6., 3.7., 3.11. und 4.2., verwendet der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender die einschlägigen verfügbaren Informationen gemäß Absatz 1 für jeden ***bekannten*** einzelnen Bestandteil ***und jede bekannte einzelne Verunreinigung oder Beimengung*** des Stoffes.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 5 — Absatz 3 — Unterabsatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Relevante verfügbare Informationen über den ***mehrkomponentigen*** Stoff selbst sind zu berücksichtigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	Relevante verfügbare Informationen über den Stoff selbst***, der mehr als einen Bestandteil enthält,*** sind zu berücksichtigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 5 — Absatz 3 — Unterabsatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Informationen belegen keimzellmutagene, karzinogene oder reproduktionstoxische Eigenschaften oder ***endokrinschädliche Eigenschaften für*** die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;	a) die Informationen belegen keimzellmutagene, karzinogene oder reproduktionstoxische Eigenschaften oder ***die endokrine Disruption mit Wirkung auf*** die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 5 — Absatz 3 — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Relevante verfügbare Informationen über den ***mehrkomponentigen*** Stoff selbst, aus denen hervorgeht, dass bestimmte Eigenschaften oder weniger schwerwiegende Eigenschaften fehlen, dürfen die einschlägigen verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes nicht überlagern.“	Relevante verfügbare Informationen über den Stoff selbst***, der mehr als einen Bestandteil enthält***, aus denen hervorgeht, dass bestimmte Eigenschaften oder weniger schwerwiegende Eigenschaften fehlen, dürfen die einschlägigen verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes nicht überlagern.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 5 — Absatz 3 — Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Bewertung von ***mehrkomponentigen Stoffen*** gemäß Kapitel 2 in Bezug auf die Eigenschaften „Bioabbaubarkeit, Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation“ innerhalb der Gefahrenklassen „gewässergefährdend“, „persistent, bioakkumulierbar und toxisch“, „sehr persistent und sehr bioakkumulierbar“, „persistent, mobil und toxisch“ und „sehr persistent und sehr mobil“ in den Abschnitten 4.1.2.8, 4.1.2.9, 4.3.2.3.1, 4.3.2.3.2, 4.4.2.3.1 und 4.4.2.3.2 von Anhang I verwendet der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender die einschlägigen verfügbaren Informationen gemäß Absatz 1 für jeden einzelnen Bestandteil des Stoffes.	Für die Bewertung von ***Stoffen, die mehr als einen Bestandteil enthalten,*** gemäß Kapitel 2 ***dieses Titels*** in Bezug auf die Eigenschaften „Bioabbaubarkeit, Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation“ innerhalb der Gefahrenklassen „gewässergefährdend“, „persistent, bioakkumulierbar und toxisch“, „sehr persistent und sehr bioakkumulierbar“, „persistent, mobil und toxisch“ und „sehr persistent und sehr mobil“ in den Abschnitten 4.1.2.8, 4.1.2.9, 4.3.2.3.1, 4.3.2.3.2, 4.4.2.3.1 und 4.4.2.3.2 von Anhang I verwendet der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender die einschlägigen verfügbaren Informationen gemäß Absatz 1 für jeden einzelnen ***bekannten*** Bestandteil ***und jede bekannte einzelne Verunreinigung oder Beimengung*** des Stoffes.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 5 — Absatz 3 — Unterabsatz 6 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Relevante verfügbare Informationen über den ***mehrkomponentigen*** Stoff selbst sind zu berücksichtigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:	Relevante verfügbare Informationen über den Stoff selbst***, der mehr als einen Bestandteil enthält,*** sind zu berücksichtigen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 5 — Absatz 3 — Unterabsatz 6 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Informationen zeigen Eigenschaften wie ***Bioabbaubarkeit,*** Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation;	a) die Informationen zeigen Eigenschaften wie Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation ***oder fehlende Bioabbaubarkeit***;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 5 — Absatz 3 — Unterabsatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Relevante verfügbare Informationen über den ***mehrkomponentigen*** Stoff selbst, aus denen hervorgeht, dass ***bestimmte*** Eigenschaften oder weniger schwerwiegende Eigenschaften fehlen, dürfen die einschlägigen verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes nicht überlagern.“	Relevante verfügbare Informationen über den Stoff selbst, ***der mehr als einen Bestandteil enthält,*** aus denen hervorgeht, dass ***die in Buchstabe a genannten*** Eigenschaften oder weniger schwerwiegende Eigenschaften fehlen, dürfen die einschlägigen verfügbaren Informationen über die Bestandteile des Stoffes nicht überlagern.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 5 — Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:
	„(3a) Unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ([1a]) oder der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ([1b]) gilt Absatz 3 nicht für Stoffe, die mehr als einen Bestandteil erneuerbaren botanischen Ursprungs enthalten und nicht chemisch oder genetisch verändert sind.“

([1a]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

([1b]) Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 6 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Bewertung von Gemischen gemäß Kapitel 2 in Bezug auf die in Anhang I Abschnitte 3.5.3.1, 3.6.3.1, 3.7.3.1, 3.11.3.1 und 4.2.3.1 genannten Gefahrenklassen „Keimzellmutagenität“, „Karzinogenität“, „Reproduktionstoxizität“, „endokrinschädliche Eigenschaft mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit“ und „endokrinschädliche Eigenschaft mit Wirkung auf die Umwelt“ verwendet der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender ausschließlich die relevanten verfügbaren Informationen nach Absatz 1 für die in dem Gemisch enthaltenen Stoffe und nicht für das Gemisch selbst.	Zur Bewertung von Gemischen gemäß Kapitel 2 ***dieses Titels*** in Bezug auf die in Anhang I Abschnitte 3.5.3.1, 3.6.3.1, 3.7.3.1, 3.11.3.1 und 4.2.3.1 genannten Gefahrenklassen „Keimzellmutagenität“, „Karzinogenität“, „Reproduktionstoxizität“, „endokrinschädliche Eigenschaft mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit“ und „endokrinschädliche Eigenschaft mit Wirkung auf die Umwelt“ verwendet der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender ausschließlich die relevanten verfügbaren Informationen nach Absatz 1 für die in dem Gemisch enthaltenen Stoffe und nicht für das Gemisch selbst.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 6 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zeigen die verfügbaren Prüfdaten über das Gemisch selbst ***jedoch*** keimzellmutagene, karzinogene oder reproduktionstoxische Eigenschaften oder endokrinschädliche Eigenschaften für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die nicht anhand der relevanten verfügbaren Informationen über den einzelnen Stoff gemäß Unterabsatz 1 ermittelt wurden, so werden ***diese*** Daten auch für die Zwecke der Bewertung des Gemisches gemäß Unterabsatz 1 berücksichtigt.	***Müssen jedoch für das eine Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukt im Hinblick auf die Zulassung des entsprechenden Wirkstoffs die Zulassungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt sein oder*** zeigen die verfügbaren Prüfdaten über das Gemisch selbst keimzellmutagene, karzinogene oder reproduktionstoxische Eigenschaften oder endokrinschädliche Eigenschaften für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, die nicht anhand der relevanten verfügbaren Informationen über den einzelnen Stoff gemäß Unterabsatz 1 ermittelt wurden, so werden ***die*** Daten ***über das Gemisch als Ganzes*** auch für die Zwecke der Bewertung des Gemisches gemäß Unterabsatz 1 berücksichtigt.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 6 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur Bewertung von Gemischen gemäß Kapitel 2 in Bezug auf die in Anhang I Abschnitte 4.1.2.8, 4.1.2.9, 4.3.2.3.1, 4.3.2.3.2, 4.4.2.3.1 und 4.4.2.3.2 genannten Eigenschaften „Bioabbaubarkeit, Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation“ in den Gefahrenklassen „gewässergefährdend“, „persistent, bioakkumulierbar und toxisch“, „sehr persistent und sehr bioakkumulierbar“, „persistent, mobil und toxisch“ und „sehr persistent und sehr mobil“ verwendet der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender ausschließlich die relevanten verfügbaren Informationen nach Absatz 1 für die Stoffe in dem Gemisch und nicht für das Gemisch selbst.“	(4) Zur Bewertung von Gemischen gemäß Kapitel 2 ***dieses Titels*** in Bezug auf die in Anhang I Abschnitte 4.1.2.8, 4.1.2.9, 4.3.2.3.1, 4.3.2.3.2, 4.4.2.3.1 und 4.4.2.3.2 genannten Eigenschaften „Bioabbaubarkeit, Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation“ in den Gefahrenklassen „gewässergefährdend“, „persistent, bioakkumulierbar und toxisch“, „sehr persistent und sehr bioakkumulierbar“, „persistent, mobil und toxisch“ und „sehr persistent und sehr mobil“ verwendet der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender ausschließlich die relevanten verfügbaren Informationen nach Absatz 1 für die Stoffe in dem Gemisch und nicht für das Gemisch selbst. ***Zeigen die verfügbaren Prüfdaten über das Gemisch selbst jedoch ein Fehlen der Eigenschaften Bioabbaubarkeit, Persistenz, Mobilität und Bioakkumulation, die nicht anhand der relevanten verfügbaren Informationen über den einzelnen Stoff gemäß Unterabsatz 1 ermittelt wurden, so werden diese Daten auch für die Zwecke der Evaluierung des Gemisches gemäß Unterabsatz 1 berücksichtigt.***

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 7 erhält folgende Fassung:
Artikel 7	Artikel 7
Tierversuche und Versuche am Menschen	***Nicht an Tieren durchgeführte Versuche,*** Tierversuche und Versuche am Menschen
(1) Werden für die Zwecke dieser Verordnung neue Prüfungen durchgeführt, so werden Tierversuche im Sinne der Richtlinie 86/609/EWG nur dann eingesetzt, wenn es keine Alternativen gibt, die eine angemessene Verlässlichkeit und Datenqualität bieten.	(1) Werden für die Zwecke dieser Verordnung neue Prüfungen durchgeführt, so werden Tierversuche im Sinne der Richtlinie 86/609/EWG nur dann eingesetzt, wenn es keine Alternativen gibt, die eine angemessene Verlässlichkeit und Datenqualität bieten.
(2) Für die Zwecke dieser Verordnung dürfen keine Versuche an nichtmenschlichen Primaten durchgeführt werden.	(2) Für die Zwecke dieser Verordnung dürfen keine Versuche an nichtmenschlichen Primaten durchgeführt werden.

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke dieser Verordnung dürfen keine Versuche am Menschen durchgeführt werden. Daten aus anderen Quellen, wie klinischen Studien, können jedoch zum Zwecke dieser Verordnung verwendet werden.	(3) Für die Zwecke dieser Verordnung dürfen keine Versuche am Menschen durchgeführt werden. Daten aus anderen Quellen, wie klinischen Studien, können jedoch zum Zwecke dieser Verordnung verwendet werden.
	(4) Versuche, bei denen auf neuen Ansätzen beruhende Methoden verwendet werden, sind ebenfalls in Betracht zu ziehen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Lassen sich die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht unmittelbar auf die verfügbaren ermittelten Informationen anwenden, führen die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender anhand der Ermittlung der Beweiskraft dieser Informationen mithilfe einer Beurteilung durch Experten gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1 der vorliegenden Verordnung und Anhang XI Abschnitt 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durch, indem sie alle verfügbaren Informationen, die für die Bestimmung der Gefahreneigenschaften des Stoffes oder Gemisches relevant sind, gegeneinander abwägen.	(3) Lassen sich die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht unmittelbar auf die verfügbaren ermittelten Informationen anwenden ***oder sind die Eigenschaften durch mehrere Kriterien definiert***, ***so*** führen die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender anhand der Ermittlung der Beweiskraft dieser Informationen mithilfe einer Beurteilung durch Experten gemäß Anhang I Abschnitt 1.1.1 der vorliegenden Verordnung und Anhang XI Abschnitt 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durch, indem sie alle verfügbaren Informationen, die für die Bestimmung der Gefahreneigenschaften des Stoffes oder Gemisches relevant sind, gegeneinander abwägen.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Article 17

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 17 erhält folgende Fassung:
Artikel 17	Artikel 17
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
(1) Ein Stoff oder Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft und verpackt ist, trägt ein Kennzeichnungsetikett mit folgenden Elementen:	(1) Ein Stoff oder Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft und verpackt ist, trägt ein Kennzeichnungsetikett mit folgenden Elementen:
a) Name, Anschrift und Telefonnummer des bzw. der Lieferanten;	a) Name, Anschrift und Telefonnummer des bzw. der Lieferanten;
b) Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist;	b) Nennmenge des Stoffes oder Gemisches in der Verpackung, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist;
c) Produktidentifikatoren gemäß Artikel 18;	c) Produktidentifikatoren gemäß Artikel 18;
d) wo zutreffend Gefahrenpiktogramme gemäß Artikel 19;	d) wo zutreffend Gefahrenpiktogramme gemäß Artikel 19;

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
e) wo zutreffend Signalwörter gemäß Artikel 20;	e) wo zutreffend Signalwörter gemäß Artikel 20;
f) wo zutreffend Gefahrenhinweise gemäß Artikel 21;	f) wo zutreffend Gefahrenhinweise gemäß Artikel 21;
g) wo zutreffend geeignete Sicherheitshinweise gemäß Artikel 22;	g) wo zutreffend geeignete Sicherheitshinweise gemäß Artikel 22;
h) wo zutreffend ein Abschnitt für ergänzende Informationen gemäß Artikel 25.	h) wo zutreffend ein Abschnitt für ergänzende Informationen gemäß Artikel 25;
	ha) wo zutreffend ein Link zu dem digitalen Etikett, auf dem weitere Informationen zu finden sind.
(2) Das Kennzeichnungsetikett wird in der/den Amtssprache (n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten beschriftet, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffenden Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes.	(2) Das Kennzeichnungsetikett wird in der/den Amtssprache (n) des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten beschriftet, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wird, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffenden Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes.
Lieferanten können mehr Sprachen auf ihren Kennzeichnungsetiketten verwenden, als von den Mitgliedstaaten verlangt wird, sofern dieselben Angaben in sämtlichen verwendeten Sprachen erscheinen.	Lieferanten können mehr Sprachen auf ihren Kennzeichnungsetiketten verwenden, als von den Mitgliedstaaten verlangt wird, sofern dieselben Angaben in sämtlichen verwendeten Sprachen erscheinen.
	Die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben h und ha können auf den Innenseiten eines Faltetiketts bereitgestellt werden.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 18 — Absatz 3 — Unterabsatz 1– Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7b. In Artikel 18 Absatz 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
b) die Identität aller in dem Gemisch enthaltenen Stoffe, die zur Einstufung des Gemisches in Bezug auf die akute Toxizität, die Ätzwirkung auf die Haut oder die Verursachung schwerer Augenschäden, die Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, die Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, die Zielorgan-Toxizität oder die Aspirationsgefahr beitragen.	„b) die Identität aller in dem Gemisch enthaltenen Stoffe, die zur Einstufung des Gemisches in Bezug auf die akute Toxizität, die Ätzwirkung auf die Haut oder die Verursachung schwerer Augenschäden, die Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, ***die endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, die endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt,*** die Sensibilisierung der Haut oder der Atemwege, die Zielorgan-Toxizität oder die Aspirationsgefahr***, persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften (PBT), sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften (vPvB), persistente, mobile und toxische Eigenschaften (PMT) sowie sehr persistente und sehr mobile Eigenschaften (vPvM)*** beitragen.“

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 25 — Absätze 2 und 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 25 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
(2) Fällt ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, in den Anwendungsbereich der ***Richtlinie 91/414/EWG***, so wird ein entsprechender Hinweis in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufgenommen. Der Hinweis lautet wie in Anhang II Teil 4 sowie Anhang III Teil 3 der vorliegenden Verordnung angegeben.	„(2) Fällt ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das als gefährlich eingestuft ist, in den Anwendungsbereich der ***Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder der Verordnung (EU) Nr. 528/2012***, so wird ein entsprechender Hinweis in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufgenommen. Der Hinweis lautet wie in Anhang II Teil 4 sowie Anhang III Teil 3 der vorliegenden Verordnung angegeben.
(3) Der Lieferant kann — zusätzlich zu den in den Absätzen 1 ***und*** 2 genannten Informationen — weitere Informationen in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufnehmen, sofern sie die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Kennzeichnungselemente nicht schwerer erkennbar machen, weitere Einzelheiten enthalten und den durch diese Elemente vermittelten Informationen nicht widersprechen oder diese fraglich erscheinen lassen.	(3) Der Lieferant kann — zusätzlich zu den in den Absätzen 1, 2 ***und 7*** genannten Informationen — weitere Informationen in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufnehmen, sofern sie die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Kennzeichnungselemente nicht schwerer erkennbar machen, weitere Einzelheiten enthalten und den durch diese Elemente vermittelten Informationen nicht widersprechen oder diese fraglich erscheinen lassen.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 25 — Absatz 6 — Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Die besonderen Kennzeichnungsvorschriften in Anhang II Teil 2 gelten für Gemische, die in dem genannten Anhang aufgeführte Stoffe enthalten.“	Die besonderen Kennzeichnungsvorschriften in Anhang II Teil 2 gelten für Gemische, die in dem genannten Anhang aufgeführte Stoffe enthalten. ***Die Hinweise lauten wie in Anhang III Teil 3 angegeben und werden in den Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett aufgenommen. Das Kennzeichnungsetikett enthält auch den in Artikel 18 genannten Produktidentifikator sowie den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer des Lieferanten des Gemisches.***

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. In Artikel 31 Absatz ***3*** wird folgender Satz angefügt:	13. In Artikel 31 Absatz ***1*** wird folgender Satz angefügt:

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 31 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(1) Ein Kennzeichnungsetikett wird fest auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung angebracht, die den Stoff oder das Gemisch unmittelbar enthält, und ist waagerecht lesbar, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird.	(1) Ein Kennzeichnungsetikett wird fest auf einer oder mehreren Flächen der Verpackung angebracht, die den Stoff oder das Gemisch unmittelbar enthält, und ist waagerecht lesbar, wenn die Verpackung in üblicher Weise abgestellt wird. ***Das Etikett kann auch in Form eines Faltetiketts bereitgestellt werden.***

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 31 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Untergrund ab, sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind. ***Sie werden gemäß Anhang I Abschnitt 1.2.1 formatiert.***	(3) Die Kennzeichnungselemente nach Artikel 17 Absatz 1 werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Sie heben sich deutlich vom Untergrund ab, sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 13 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 32 — Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	13a. Artikel 32 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Kennzeichnungselemente aufgrund der Vorschriften anderer Gemeinschaftsrechtsakte werden in dem in Artikel 25 genannten Abschnitt für ergänzende Informationen auf dem Kennzeichnungsetikett angeordnet.	***„(6) Werden die in Artikel 17 Absatz 1 genannten Kennzeichnungselemente mittels eines Faltetiketts bereitgestellt, so müssen auf der Vorderseite mindestens die gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben e, f und g bereitgestellten Informationen in allen Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, zusammen mit einem Hinweis auf die zusätzlichen Informationen auf der Innenseite bzw. den Innenseiten angegeben werden.“***

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 15

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 34b — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Das digitale Kennzeichnungsetikett muss kostenlos zugänglich sein, ohne dass Anwendungen registriert, heruntergeladen oder installiert oder ein ***Passwort*** angegeben werden ***müssen***.	d) Das digitale Kennzeichnungsetikett muss kostenlos zugänglich sein, ohne dass ***spezifische*** Anwendungen registriert, heruntergeladen oder installiert ***werden müssen*** oder ein ***Kennwort*** angegeben werden ***muss***.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 35 — Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2a) Gefährliche Stoffe oder Gemische dürfen an Verbraucher und gewerbliche Anwender nur dann über Nachfüllstationen geliefert werden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen der Titel III und IV auch die in Anhang II Abschnitt 3.4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.	(2a) Gefährliche Stoffe oder Gemische dürfen an Verbraucher und gewerbliche Anwender nur dann über Nachfüllstationen geliefert werden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen der Titel III und IV auch die in Anhang II Abschnitt 3.4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. ***Dieser Absatz gilt nicht für gefährliche Stoffe oder Gemische, die gemäß Artikel 29 Absatz 3 unverpackt an die Öffentlichkeit abgegeben werden.***

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 37 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine zuständige Behörde kann der Agentur einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und ***gegebenenfalls*** für spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität oder einen Vorschlag zu ihrer Überprüfung vorlegen.	Eine zuständige Behörde kann der Agentur einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung ***eines Stoffes bzw. einer Gruppe*** von Stoffen und***, falls angezeigt,*** für spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität oder einen Vorschlag zu ihrer Überprüfung vorlegen.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 37 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann die Agentur oder die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002* eingerichtete Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit ersuchen, einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und ***gegebenenfalls*** für spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität oder einen Vorschlag für ihre Überprüfung auszuarbeiten. Die Kommission kann den Vorschlag anschließend der Agentur vorlegen.	Die Kommission kann die Agentur oder die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002* eingerichtete Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit ersuchen, einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung ***eines Stoffs bzw. einer Gruppe*** von Stoffen und***, falls angezeigt,*** für spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität oder einen Vorschlag für ihre Überprüfung auszuarbeiten. Die Kommission kann den Vorschlag anschließend der Agentur vorlegen. ***Die Agentur und die Behörde können der Kommission und den Mitgliedstaaten auf eigene Initiative wissenschaftliche Beratung zu Stoffen oder Gruppen von Stoffen leisten, bei denen eine harmonisierte Einstufung zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt erforderlich sein könnte.***

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 37 — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Vorschläge müssen dem in Anhang VI Teil 2 festgelegten Format entsprechen und die relevanten Informationen gemäß Anhang VI Teil 1 enthalten.	Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Vorschläge ***für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen oder von Gruppen von Stoffen*** müssen dem in Anhang VI Teil 2 festgelegten Format entsprechen und die relevanten Informationen gemäß Anhang VI Teil 1 enthalten.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 37 — Absatz 1 — Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Wann immer es von einer zuständigen Behörde oder der Kommission als wissenschaftlich gerechtfertigt und möglich erachtet wird, erhalten bei Vorschlägen für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung Gruppen von Stoffen Vorrang vor einzelnen Stoffen.“

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 — Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 37 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender von Stoffen können der Agentur einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung dieser Stoffe und ***gegebenenfalls*** für spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität vorlegen, sofern für diese Stoffe in Anhang VI Teil 3 in Bezug auf die von dem Vorschlag erfasste Gefahrenklasse oder Differenzierung kein Eintrag vorhanden ist.	(2) Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender von Stoffen können der Agentur einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung dieser Stoffe und für ***etwaige*** spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität vorlegen, sofern für diese Stoffe in Anhang VI Teil 3 in Bezug auf die von dem Vorschlag erfasste Gefahrenklasse oder Differenzierung kein Eintrag vorhanden ist. ***Im Fall eines Vorschlags für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung einer Stoffgruppe werden diese Stoffe auf der Grundlage klarer wissenschaftlicher Kriterien (wie in Anhang XI Abschnitt 1.5 der REACH-Verordnung angegeben) einschließlich struktureller Ähnlichkeit und ähnlicher nachweisgestützter Gefahrenprofile zusammengefasst.***

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 — Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 37 — Absatz 2a — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung veröffentlicht die Agentur den Namen und ***gegebenenfalls*** die EG- und CAS-Nummern des Stoffes/der Stoffe, den ***Status*** des Vorschlags und den Namen des Mitteilungspflichtigen. Die Agentur aktualisiert die Informationen über den Stand des Vorschlags nach Abschluss jeder Phase des in Artikel 37 Absätze 4 und 5 genannten Verfahrens.	Innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung veröffentlicht die Agentur den Namen und die EG- und CAS-Nummern des Stoffes/der Stoffe ***sowie gegebenenfalls*** den ***Stand*** des Vorschlags und den Namen des Mitteilungspflichtigen. Die Agentur aktualisiert die Informationen über den Stand des Vorschlags nach Abschluss jeder Phase des in Artikel 37 Absätze 4 und 5 genannten Verfahrens.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 — Buchstabe e

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 37 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt ***unverzüglich*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 53a, um Anhang VI durch Aufnahme von Stoffen zusammen mit den relevanten Einstufungs- und Kennzeichnungselementen und gegebenenfalls den spezifischen Konzentrationsgrenzwerten, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 zu ändern.	Die Kommission erlässt ***innerhalb von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 53a, um Anhang VI durch Aufnahme von Stoffen ***oder Gemischen*** zusammen mit den relevanten Einstufungs- und Kennzeichnungselementen und gegebenenfalls den spezifischen Konzentrationsgrenzwerten, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 zu ändern.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 — Buchstabe e

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 37 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender, denen neue Informationen vorliegen, die zu ***einer Änderung*** der harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungselemente von Stoffen in Anhang VI Teil 3 führen können, legen der zuständigen Behörde in einem der Mitgliedstaaten, in denen die Stoffe in Verkehr gebracht werden, einen Vorschlag gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 vor.	(6) Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender, denen neue Informationen vorliegen, die zu ***Änderungen*** der harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungselemente von Stoffen in Anhang VI Teil 3 führen können, legen der zuständigen Behörde in einem der Mitgliedstaaten, in denen die Stoffe in Verkehr gebracht werden, einen Vorschlag gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 vor.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 18 — Buchstabe f

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 37 — Absatz 7 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***erlässt*** gemäß Artikel 53a delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 dieser Verordnung durch Aufnahme von Stoffen als endokrine Disruptoren der Kategorie 1 mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, endokrine Disruptoren der Kategorie 1 mit Wirkung auf die Umwelt, als persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar ***zusammen mit einschlägigen Einstufungs- und Kennzeichnungselementen***, ***wenn am … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) … der Kommission einfügen, d. h. den delegierten Rechtsakt über die neuen Gefahrenklassen — Verweis nach Annahme einfügen],*** diese Stoffe in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommen wurden.	***Bis zum 1. Januar 2026 erlässt*** die Kommission gemäß Artikel 53a delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 dieser Verordnung durch Aufnahme von Stoffen als endokrine Disruptoren der Kategorie 1 mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, endokrine Disruptoren der Kategorie 1 mit Wirkung auf die Umwelt, als persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar***, als persistent***, ***mobil und toxisch oder als sehr persistent und sehr mobil zusammen mit einschlägigen Einstufungs- und Kennzeichnungselementen, wenn am 1. Januar 2025*** diese Stoffe in die Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgenommen wurden.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20 — Buchstabe a — Ziffer ii

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 40 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) ***gegebenenfalls*** den Grund für die Abweichung von der strengeren Einstufung je Gefahrenklasse, die in dem in Artikel 42 genannten Verzeichnis enthalten ist;	g) den ***etwaigen*** Grund für die Abweichung von der strengeren Einstufung je Gefahrenklasse, die in dem in Artikel 42 genannten Verzeichnis enthalten ist***, ohne dass neue Daten gewonnen oder neue Studien durchgeführt werden müssen***;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20 — Buchstabe a — Ziffer ii

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 40 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) ***gegebenenfalls*** den Grund für die Einführung einer strengeren Einstufung je Gefahrenklasse als die Einstufungen im Verzeichnis gemäß Artikel 42.	h) den ***etwaigen*** Grund für die Einführung einer strengeren Einstufung je Gefahrenklasse als die Einstufungen im Verzeichnis gemäß Artikel 42***, ohne dass neue Daten gewonnen oder neue Studien durchgeführt werden müssen***.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 20 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 41

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	20a. Artikel 41 erhält folgende Fassung:
Artikel 41	Artikel 41
Einvernehmliche Einträge	Einvernehmliche Einträge
Ergeben sich aus der Meldung gemäß Artikel 40 Absatz 1 für denselben Stoff unterschiedliche Einträge in dem in Artikel 42 genannten Verzeichnis, so bemühen sich die Anmelder und Registranten nach Kräften um eine Einigung über den Eintrag in das Verzeichnis. Die Anmelder setzen die Agentur davon in Kenntnis.	Ergeben sich aus der Meldung gemäß Artikel 40 Absatz 1 für denselben Stoff unterschiedliche Einträge in dem in Artikel 42 genannten Verzeichnis, so bemühen sich die Anmelder und Registranten nach Kräften um eine Einigung über den Eintrag in das Verzeichnis. Die Anmelder setzen die Agentur davon in Kenntnis. ***Können sich Anmelder und Registranten nicht auf einen Eintrag einigen, weil es Divergenzen hinsichtlich des Umfangs der wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, die eine Einstufung und Kennzeichnung ein- und desselben Stoffes stützen, so gilt die Einstufung mit dem höchsten Schutzgrad.***

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 42 — Absatz 1 — Unterabsatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Folgende Informationen werden kostenlos im Internet öffentlich zugänglich gemacht:	Folgende Informationen werden kostenlos ***und in einer benutzerfreundlichen Form*** im Internet öffentlich zugänglich gemacht:

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 42 — Absatz 1 — Unterabsatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a, ***es sei denn, ein Anmelder begründet hinreichend, warum eine solche Veröffentlichung seinen geschäftlichen Interessen oder den geschäftlichen Interessen einer anderen betroffenen Partei schaden könnte,***	a) Informationen gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a,

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 42 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	21a. In Artikel 42 wird folgender Absatz 3a angefügt:
	„(3a) Ist die Agentur der Auffassung, dass ein Eintrag unvollständig, unrichtig oder veraltet ist, so streicht sie den entsprechenden Eintrag aus dem Verzeichnis, nachdem sie den Anmelder davon in Kenntnis gesetzt hat.“

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel - 43 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	21b. Folgender Artikel - 43 wird eingefügt:
	Artikel - 43
	Recht auf Aufforderung der zuständigen Behörden und der Kommission zum Tätigwerden
	(1) Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, einzeln oder gemeinsam den in Artikel 43 genannten zuständigen Behörden oder der Kommission stichhaltige Nachweise wie Peer-Review-Studien, Human-Biomonitoring-Daten oder Umweltüberwachungsdaten über gefährliche Eigenschaften eines oder mehrerer Stoffe oder Gemische vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die gefährlichen Eigenschaften eines oder mehrerer Stoffe oder Gemische im Einstufungs- oder Kennzeichnungsverfahren möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die zuständigen Behörden oder die Kommission bewerten die gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen sorgfältig und unparteiisch, fügen die übermittelten Nachweise in die Sammlung der anderen verfügbaren Nachweise ein und wenden das Konzept der Beweiskraft an.
	(3) Geht aus den vorgelegten Nachweisen hervor, dass eine oder mehrere Anforderungen an die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen nicht erfüllt sind, so werden Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 47 eingeleitet.
	(4) Hat die Bewertung ergeben, dass der Stoff die Kriterien für die Einstufung in eine der in Artikel 36 Absatz 1 genannten Gefahrenklassen erfüllt, so leitet die zuständige Behörde oder die Kommission ein Verfahren zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung ein. Hat die Bewertung eine weitverbreitete Verwendung des betreffenden Stoffes oder Gemisches und/oder eine Exposition der Verbraucher gegenüber dem betreffenden Stoff oder Gemisch ergeben, so leitet die zuständige Behörde oder die Kommission ein Risikomanagementverfahren gemäß Artikel 59, Artikel 69 oder Artikel 68 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ein. Hat die Bewertung ergeben, dass keine Informationen über die von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt vorliegen, so fordert die zuständige Behörde oder die Kommission die Unternehmen oder andere relevante Akteure auf, weitere Informationen vorzulegen, um erforderlichenfalls Risikomanagementmaßnahmen gemäß den Titeln VI, VII oder VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu ergreifen.
	(5) Hätten die vorgelegten Nachweise in das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingereichte Registrierungsdossier aufgenommen werden müssen, aber hat der Registrant deren Vorlage verabsäumt, so werden Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Artikel 126 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gegen Registranten eingeleitet, deren Registrierung den Anforderungen nicht entspricht.
	(6) Die zuständige Behörde oder die Kommission unterrichtet die in Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen innerhalb von sechs Monaten über ihre Stellungnahme zu den gemäß Absatz 1 vorgelegten Nachweisen und vorgebrachten Bedenken sowie über alle Schritte, die sie zu unternehmen gedenkt, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wobei sie sowohl die Gründe für die Stellungnahme als auch für die vorgeschlagenen Schritte angibt.
	(7) Die zuständigen Behörden und die Kommission veröffentlichen einen Jahresbericht über die eingegangenen Aufforderungen und deren Bearbeitung.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 21 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel - 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	21c. Folgender Artikel - 43a wird eingefügt:
	Artikel - 43a
	Zugang zur Justiz
	(1) Jede natürliche oder juristische Person, die begründete Bedenken gemäß Artikel - 43a vorgebracht hat, hat Zugang zu einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, um Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der nach dieser Verordnung zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.
	(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Überprüfung ihrer Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten. Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen der Kommission werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 überprüft.
	(3) Die in Absatz 2 genannten Verfahren müssen fair und gerecht sein und zügig ablaufen, dürfen nicht übermäßig teuer sein und müssen angemessene und wirksame Rechtsbehelfe, erforderlichenfalls einschließlich Unterlassungsanordnungen, bieten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren zugänglich gemacht werden.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 48 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jegliche Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff erfolgt unter Angabe des entsprechenden Gefahrenpiktogramms, des Signalworts, der Gefahrenklasse und der Gefahrenhinweise.	(1) Jegliche Werbung für einen als gefährlich eingestuften Stoff erfolgt unter Angabe des entsprechenden Gefahrenpiktogramms, des Signalworts, der Gefahrenklasse und der Gefahrenhinweise. ***Jegliche Werbung für einen Stoff, der für den Verkauf an die Öffentlichkeit bestimmt ist, muss zusätzlich den Hinweis enthalten, dass die Produktinformationen auf dem Etikett stets zu lesen und zu befolgen sind.***

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 48 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jegliche Werbung für ein Gemisch, das als gefährlich eingestuft ist oder unter Artikel 25 Absatz 6 fällt, erfolgt unter Angabe des entsprechenden Gefahrenpiktogramms, des Signalworts, der Gefahrenklasse und der Gefahrenhinweise.“	(2) Jegliche Werbung für ein Gemisch, das als gefährlich eingestuft ist oder unter Artikel 25 Absatz 6 fällt, erfolgt unter Angabe des entsprechenden Gefahrenpiktogramms, des Signalworts, der Gefahrenklasse und der Gefahrenhinweise. ***Jegliche Werbung für ein Gemisch, das für den Verkauf an die Öffentlichkeit bestimmt ist, muss zusätzlich den Hinweis enthalten, dass die Produktinformationen auf dem Etikett stets zu lesen und zu befolgen sind.***

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 23

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 48 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Verwendung von Umweltaussagen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe o der Richtlinie 2005/29/EG ist für Stoffe und Gemische verboten, die aufgrund ihrer keimzellmutagenen, karzinogenen, reproduktionstoxischen, endokrinschädlichen Eigenschaften mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sowie ihrer Eigenschaften als persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe und Gemische (PBT), als sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe und Gemische (vPvB), als persistente, mobile und toxische Stoffe und Gemische (PMT) oder als sehr persistente und sehr mobile Stoffe und Gemische (vPvM) als gefährlich eingestuft sind.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 25 — Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 50 — Absatz 2 — Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
a) stellt der Industrie gegebenenfalls technische und wissenschaftliche Leitlinien und Hilfsmittel für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung bereit;	a) stellt der Industrie gegebenenfalls ***aktuelle*** technische und wissenschaftliche Leitlinien und Hilfsmittel für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Verordnung bereit;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 25 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 50 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) stellt den zuständigen Behörden technische und wissenschaftliche Leitlinien und Hilfsmittel zur Anwendung und Durchführung dieser Verordnung bereit und unterstützt die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 eingerichteten Auskunftsstellen.	„b) stellt den zuständigen Behörden ***aktuelle*** technische und wissenschaftliche Leitlinien und Hilfsmittel zur Anwendung und Durchführung dieser Verordnung bereit und unterstützt die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 eingerichteten Auskunftsstellen.“

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 25 — Buchstabe b a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 50 — Absatz 3 a (neu) und 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Folgende Absätze werden angefügt:
	„(3a) Die Agentur wird mit angemessenen Ressourcen ausgestattet, um sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
	(3b) Damit angemessenes Fachwissen, Unterstützung und sorgfältige wissenschaftliche Evaluierungen bereitgestellt werden können, wird für eine angemessene und stabile Finanzierung der Agentur gesorgt.“

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 — Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 53 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-a) Artikel 53 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission kann Artikel 6 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12, Artikel 14, Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 23, Artikel 25 bis 29 und Artikel 35 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 sowie die Anhänge I bis VII an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen; dabei berücksichtigt sie gebührend die Weiterentwicklung des GHS, insbesondere alle Änderungen der VN in Verbindung mit der Verwendung von Informationen über ähnliche Gemische, und prüft die Entwicklungen in international anerkannten Programme zur Chemikaliensicherheit und Daten aus Unfalldatenbanken. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 54 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.	„(1) Die Kommission kann Artikel 6 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12, Artikel 14, Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 23, Artikel 25 bis 29 und Artikel 35 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 sowie die Anhänge I bis VII an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen***, auch durch Förderung alternativer Methoden für die Beurteilung der von Stoffen und Gemischen ausgehenden Gefahren***; dabei berücksichtigt sie gebührend die Weiterentwicklung des GHS, insbesondere alle Änderungen der VN in Verbindung mit der Verwendung von Informationen über ähnliche Gemische, und prüft die Entwicklungen in international anerkannten Programme zur Chemikaliensicherheit und Daten aus Unfalldatenbanken. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 54 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Aus Gründen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 54 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.“

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 53 — Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 53 ***Buchstabe*** a delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I Abschnitt 1.6 zu erlassen, um die in Artikel 34a Absatz 2 genannten Kennzeichnungselemente an den technischen Fortschritt oder den Grad der digitalen Bereitschaft aller Bevölkerungsgruppen in der Union anzupassen. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte ***berücksichtigt*** die Kommission ***die*** gesellschaftlichen ***Bedürfnisse und ein hohes Schutzniveau*** für ***die menschliche*** Gesundheit und ***die Umwelt***.	(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 53a delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I Abschnitt 1.6 zu erlassen, um die in Artikel 34a Absatz 2 genannten Kennzeichnungselemente an den technischen Fortschritt oder den Grad der digitalen Bereitschaft aller Bevölkerungsgruppen in der Union anzupassen. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte ***sorgt*** die Kommission ***für ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und beim Umweltschutz und trägt den*** gesellschaftlichen ***Bedürfnissen Rechnung. Die Kommission stellt sicher, dass Informationen, die*** für ***den Schutz der menschlichen*** Gesundheit und ***den Umweltschutz von entscheidender Bedeutung sind, auf dem Kennzeichnungsetikett leicht zugänglich sind***.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 53 — Absatz 1b — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Berücksichtigung des Grads der digitalen Bereitschaft aller Bevölkerungsgruppen in der Union;	(d) Berücksichtigung des Grads der digitalen Bereitschaft aller Bevölkerungsgruppen in der Union ***sowie der Bereitschaft der für den uneingeschränkten Zugang zu Informationen über Chemikalien erforderlichen drahtlosen und sonstigen technologischen Infrastruktur***;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 — Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 53 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission oder die Mitgliedstaaten, die im Interesse der Union handeln, fördern in einer ihrer Rolle in den einschlägigen VN-Foren angemessenen Weise die Harmonisierung der Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung endokriner Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, endokriner Disruptoren mit Wirkung auf die Umwelt, persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT), sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer (vPvB), persistenter, mobiler und toxischer Stoffe (PMT) ***sowie*** sehr persistenter und sehr mobiler Stoffe (vPvM) sowie alternative ***Prüfmethoden*** auf Ebene der Vereinten Nationen.	(2) Die Kommission oder die Mitgliedstaaten, die im Interesse der Union handeln, fördern in einer ihrer Rolle in den einschlägigen VN-Foren angemessenen Weise die Harmonisierung der Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung endokriner Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, endokriner Disruptoren mit Wirkung auf die Umwelt, persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT), sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer (vPvB), persistenter, mobiler und toxischer Stoffe (PMT) ***und*** sehr persistenter und sehr mobiler Stoffe (vPvM) sowie ***die Entwicklung von Kriterien für Immuntoxizität und Neurotoxizität sowie*** alternative ***Versuchsmethoden einschließlich*** auf ***neuen Ansätzen beruhender Methoden und insbesondere tierversuchsfreier Methoden auf der*** Ebene der Vereinten Nationen ***im Hinblick auf die Einstufung in bestehende oder neu entstehende Gefahrenklassen***.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 — Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 53 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission bewertet ***regelmäßig*** die Entwicklung alternativer Prüfmethoden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für die Einstufung von Stoffen und Gemischen.“	(3) Die Kommission ***fördert und*** bewertet ***mindestens alle drei Jahre*** die Entwicklung alternativer Prüfmethoden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für die Einstufung von Stoffen und Gemischen***, einschließlich auf neuen Ansätzen beruhender Methoden und insbesondere tierversuchsfreier Prüfmethoden, und erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 53a, um erforderlichenfalls Anhang I der vorliegenden Verordnung zu aktualisieren und dadurch dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 53a, um Anhang I dieser Verordnung spätestens zwölf Monate, nachdem die ohne Tierversuche gewonnenen Daten in harmonisierte Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung auf der Ebene der Vereinten Nationen aufgenommen wurden, zu aktualisieren.***

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 26 — Buchstabe c a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 53 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) In Artikel 53 wird folgender Absatz 3a angefügt:
	„(3a) Die Kommission bewertet bis zum 31. Dezember 2025, ob Gefahrenkriterien für Immuntoxizität und Neurotoxizität eingeführt werden müssen, und erlässt gegebenenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 53a. Die Kommission fördert die rasche Einfügung dieser Gefahrenklassen in das GHS der Vereinten Nationen.“

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 27 — Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 53a — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 37 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 7, Artikel 37 Absatz 8, Artikel 45 Absatz 4, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 53 ***Absatz*** 1a ***und Artikel 53 Absatz*** 1b wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 37 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 7, Artikel 37 Absatz 8, Artikel 45 Absatz 4, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 53 ***Absätze*** 1a, 1b***, 3 und 3a*** wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 27 — Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 53a — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 37 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 7, Artikel 37 Absatz 8, Artikel 45 Absatz 4, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 53 ***Absatz*** 1a ***und Artikel 53 Absatz*** 1b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.	Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 37 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 7, Artikel 37 Absatz 8, Artikel 45 Absatz 4, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 53 ***Absätze*** 1a, 1b***, 3 und 3a*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 27 — Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 53 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 37 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 7, Artikel 37 Absatz 8, Artikel 45 Absatz 4, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 53 Absatz 1a ***und*** Artikel 53 Absatz 1b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.	Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 37 Absatz 5, Artikel 37 Absatz 7, Artikel 37 Absatz 8, Artikel 45 Absatz 4, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 53 Absatz 1a, Artikel 53 Absatz 1b***, Artikel 53 Absatz 3 oder Artikel 53 Absatz 3a*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 29 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	29a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 54a
	Überprüfungsklausel
	Frühestens am … [Datum einfügen: sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Evaluierung und Einstufung von Stoffen erneuerbaren botanischen Ursprungs vor, die mehr als einen der in Artikel 5 Absatz 3a genannten Bestandteile enthalten.“

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 30

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 61 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stoffe ***und Gemische*** — eingestuft, gekennzeichnet und verpackt gemäß Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 10, Artikel 5, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absätze 3 und 4, Artikel 25 Absätze 6 und 9, Artikel 29, 30 und 35, Artikel 40 Absätze 1 und 2, Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 48, Anhang I Abschnitt 1.2.1, Anhang I Abschnitt 1.5.1.2, Anhang I Abschnitt 1.5.2.4.1, Anhang II Teile 3 und 5, Teil A, erster Unterabsatz Abschnitt 2.4, Anhang VIII, Teil B, Abschnitt 1, Anhang VIII, Teil B, dritter Absatz in Abschnitt 3.1, Anhang VIII, Teil B, Abschnitt 3.6, Anhang VIII, Teil B, erste Zeile in Tabelle 3 in Abschnitt 3.7, Anhang VIII, Teil B, erster Absatz in Abschnitt 4.1, Anhang VIII, Teil C, Abschnitte 1.2 und 1.4, Anhang ***III, und*** Teil D, Abschnitte 1, 2 und 3 wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] und die vor dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] – bedürfen keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung …/… des Europäischen Parlaments und des Rates* [Amt für Veröffentlichungen: bitte den Verweis in der Fußnote vervollständigen – es sollte es sich um den Verweis auf diese Verordnung handeln] bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = den ersten Tag des Monats, der 42 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt].	Stoffe — eingestuft, gekennzeichnet und verpackt gemäß Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 10, Artikel 5, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absätze 3 und 4, Artikel 25 Absätze 6 und 9, Artikel 29, 30 und 35, Artikel 40 Absätze 1 und 2, Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 48, Anhang I Abschnitt 1.2.1, Anhang I Abschnitt 1.5.1.2, Anhang I Abschnitt 1.5.2.4.1, Anhang II Teile 3 und 5, ***Anhang VIII*** Teil A, erster Unterabsatz Abschnitt 2.4, Anhang VIII, Teil B, Abschnitt 1, Anhang VIII, Teil B, dritter Absatz in Abschnitt 3.1, Anhang VIII, Teil B, Abschnitt 3.6, Anhang VIII, Teil B, erste Zeile in Tabelle 3 in Abschnitt 3.7, Anhang VIII, Teil B, erster Absatz in Abschnitt 4.1, Anhang VIII, Teil C, Abschnitte 1.2 und 1.4, ***und*** Anhang ***VIII*** Teil D, Abschnitte 1, 2 und 3 wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] und die vor dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] – bedürfen keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung …/… des Europäischen Parlaments und des Rates* [Amt für Veröffentlichungen: bitte den Verweis in der Fußnote vervollständigen – es sollte es sich um den Verweis auf diese Verordnung handeln] bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = den ersten Tag des Monats, der 42 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt].

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 30 — Buchstabe a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 61 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) In Artikel 61 wird folgender Absatz angefügt:

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„(7a) Gemische – eingestuft, gekennzeichnet und verpackt gemäß Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 10, Artikel 5, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absätze 3 und 4, Artikel 25 Absätze 6 und 9, Artikel 29, 30 und 35, Artikel 40 Absätze 1 und 2, Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3, Artikel 48, Anhang I Abschnitt 1.2.1, Anhang I Abschnitt 1.5.1.2, Anhang I Abschnitt 1.5.2.4.1, Anhang II Teile 3 und 5, Anhang VIII Teil A, Unterabsatz 1 Abschnitt 2.4, Anhang VIII, Teil B, Abschnitt 1, Anhang VIII, Teil B, Absatz 3 in Abschnitt 3.1, Anhang VIII, Teil B, Abschnitt 3.6, Anhang VIII, Teil B, Zeile 1 in Tabelle 3 in Abschnitt 3.7, Anhang VIII, Teil B, Absatz 1 in Abschnitt 4.1, Anhang VIII, Teil C, Abschnitte 1.2 und 1.4, und Anhang VIII Teil D, Abschnitte 1, 2 und 3 wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] und vor dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = der erste Tag des Monats, der auf 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] in Verkehr gebracht – bedürfen keiner Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß dieser Verordnung, geändert durch die Verordnung …/… des Europäischen Parlaments und des Rates* [Amt für Veröffentlichungen: bitte den Verweis in der Fußnote vervollständigen – es sollte es sich um den Verweis auf diese Verordnung handeln] bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = den ersten Tag des Monats, der 48 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt].“

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die folgenden Bestimmungen gelten ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = den ersten Tag des Monats, der 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt]:	(2) Die folgenden Bestimmungen gelten ***in Bezug auf Stoffe und Gemische*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = den ersten Tag des Monats, der 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt]:

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die folgenden Bestimmungen gelten für Gemische ab dem … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = den ersten Tag des Monats, der 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt]: a) Artikel 1 Nummern 1, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 15, 16, 20, 21, 23 und 24; b) Anhang I Nummern 2, 3, 7, 9 und 10; c) Anhang II; d) Anhang III Nummern 1 Buchstabe c, 2, 3 und 4.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 10, Artikel 5, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absätze 3 und 4, Artikel 25 Absätze 6 und 9, Artikel 29, 30 und 35, Artikel 40 Absätze 1 und 2, Artikel 42 Absatz 1 ***dritter*** Unterabsatz, Artikel 48, Anhang I Abschnitt 1.2.1., Anhang I Abschnitt 1.5.1.2, Anhang I Abschnitt 1.5.2.4.1, Teil 3 und 5, Teil A, ***erster*** Unterabsatz in Abschnitt 2.4, Anhang VIII, Teil B, Abschnitt 1, Anhang VIII, Teil B, ***dritter*** Unterabsatz in Abschnitt 3.1, Anhang ***III***, Teil B, Abschnitt 3.6, Anhang VIII, Teil B, ***erste*** Zeile in Tabelle 3 in Abschnitt 3.7, Anhang VIII, Teil B, ***erster*** Absatz in Abschnitt 4.1, Anhang VIII, Teil C, Abschnitte 1.2 und 1.4, Anhang VIII***, und*** Teil D, Abschnitte 1, 2 und 3***, Anhang VIII*** der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen Stoffe und Gemische bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = den letzten Tag des Monats, der ***17*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden:	(3) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 10, Artikel 5, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 9 Absätze 3 und 4, Artikel 25 Absätze 6 und 9, Artikel 29, 30 und 35, Artikel 40 Absätze 1 und 2, Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz ***3***, Artikel 48, Anhang I Abschnitt 1.2.1., Anhang I Abschnitt 1.5.1.2, Anhang I Abschnitt 1.5.2.4.1, Teil 3 und 5, ***Anhang VIII*** Teil A, Unterabsatz ***1*** in Abschnitt 2.4, Anhang VIII, Teil B, Abschnitt 1, Anhang VIII, Teil B, Unterabsatz ***3*** in Abschnitt 3.1, Anhang ***VIII***, Teil B, Abschnitt 3.6, Anhang VIII, Teil B, Zeile ***1*** in Tabelle 3 in Abschnitt 3.7, Anhang VIII, Teil B, Absatz ***1*** in Abschnitt 4.1, Anhang VIII, Teil C, Abschnitte 1.2 und 1.4, ***und*** Anhang VIII Teil D, Abschnitte 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wie anwendbar am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Tag vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen Stoffe ***bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** und Gemische bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen = den letzten Tag des Monats, der ***35*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die folgenden Bestimmungen dieser Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden:

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Absatz 1 — Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang I — Teil 1 — Abschnitt 1.2.1.4. — Tabelle 1.3 –Zeile 2

Vorschlag der Kommission

bis 3 l:	wenn möglich, mindestens 52 x 74	mindestens 10 x 10 wenn möglich, mindestens 16 x 16	***8 pt***

Geänderter Text

bis 3 l:	wenn möglich, mindestens 52 x 74	mindestens 10 x 10 wenn möglich, mindestens 16 x 16	***1,4 (x-Höhe in Millimeter)***

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Absatz 1 — Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang I — Teil 1 — Abschnitt 1.2.1.4. — Tabelle 1.3 — Zeile 3

Vorschlag der Kommission

über 3 l bis höchstens 50 l:	mindestens 74 x 105	mindestens 23 x 23	***12 pt***

Geänderter Text

über 3 l bis höchstens 50 l:	mindestens 74 x 105	mindestens 23 x 23	***1,8 (x-Höhe in Millimeter)***

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Absatz 1 — Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang I — Teil 1 — Abschnitt 1.2.1.4. — Tabelle 1.3 –Zeile 4

Vorschlag der Kommission

über 50 l bis höchstens 500 l:	mindestens 105 x 148	mindestens 32 x 32	***16 pt***

Geänderter Text

über 50 l bis höchstens 500 l:	mindestens 105 x 148	mindestens 32 x 32	***2,4 (x-Höhe in Millimeter)***

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Absatz 1 — Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang I — Teil 1 — Abschnitt 1.2.1.4. — Tabelle 1.3 –Zeile 5

Vorschlag der Kommission

über 500 l:	mindestens 148 x 210	mindestens 46 x 46	***20 pt***

Geänderter Text

über 500 l:	mindestens 148 x 210	mindestens 46 x 46	***3,0 (x-Höhe in Millimeter)***

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang I — Teil 1 — Abschnitt 1.2.1.5 a (neu))

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Anhang I Teil I, wird folgender Abschnitt angefügt:
	Abschnitt 1.2.1.5.a
	Bei mehrsprachigen Etiketten ist die Reihenfolge der Sprachen logisch, z. B. alphabetisch, zu ordnen.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Absatz 1 — Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang I — Teil 1 — Abschnitt 1.5.2.4.1. — Buchstabe b — Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) schwer augenschädigender Stoff der Kategorie 1 oder augenreizender Stoff der Kategorie 2,

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Absatz 1 — Nummer - 1 (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang I — Teil 1 — Abschnitt 1.5.2.4.1. — Buchstabe b — Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Hautsensibilisierung der Kategorie 1 (Unterkategorien 1A und 1B),

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Absatz 1 — Nummer - 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang II — Teil 3 — Abschnitt 3.1.1.1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. In Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird Abschnitt 3.1.1.1 wie folgt geändert:

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
3.1.1.1. Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das an die ***breite*** Öffentlichkeit abgegeben wird und als akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder hautätzend der Kategorie 1 eingestuft wird, sind unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten.	3.1.1.1. Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das an die Öffentlichkeit abgegeben wird und als akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1, hautätzend der Kategorie 1 ***oder schwer augenschädigend der Kategorie 1*** eingestuft wird, sind unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Absatz - 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang II — Teil 3 — Abschnitt 3.2.1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1a) In Anhang II Teil 3 erhält Abschnitt 3.2.1 folgende Fassung:
3.2.1. Mit einem tastbaren Gefahrenhinweis auszustattende Verpackungen	3.2.1. Mit einem tastbaren Gefahrenhinweis auszustattende Verpackungen
Wenn Stoffe oder Gemische an die ***breite*** Öffentlichkeit abgegeben werden und als akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2 ***oder*** reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 ***und*** 2 ***oder*** als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, ***Flüssigkeiten und Feststoffe*** der Kategorien 1 ***und*** 2 eingestuft sind, sind die Verpackungen unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis auszustatten.	Wenn Stoffe oder Gemische an die Öffentlichkeit abgegeben werden und als akut toxisch, als hautätzend***/hautreizend, schwer augenschädigend/augenreizend, endokrinschädigend mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit der Kategorie 2, endokrinschädigend mit Wirkung auf die Umwelt der Kategorie 2***, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2, reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege ***oder die Haut***, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 ***oder*** 2, als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, ***entzündbare Flüssigkeiten*** der Kategorien 1 ***oder*** 2 ***oder entzündbare Feststoffe*** eingestuft sind, sind die Verpackungen unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis auszustatten.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Absatz 1 — Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang II — Teil 3 — Abschnitt 3.4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) An einer sichtbaren Stelle der Nachfüllstation ist ein Etikett fest angebracht, ***dessen Schriftgröße leicht lesbar und serifenlos ist***.	b) An einer sichtbaren Stelle der Nachfüllstation ist ein Etikett fest angebracht, ***das die Anforderungen des Artikels 31 erfüllt***.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Absatz 1 — Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang II — Teil 3 — Abschnitt 3.4 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) An der Nachfüllstation liegt unentgeltlich für die Verbraucher ein Etikett in Form eines Aufklebers bereit, das auf dem vom Verbraucher verwendeten Behälter angebracht werden kann. Wenn an den Nachfüllstationen mehrere Stoffe oder Gemische angeboten werden, sollte anhand der Etiketten einfach und eindeutig zu erkennen sein, welchem an der Nachfüllstation angebotenen Stoff oder Gemisch die Etiketten zuzuordnen sind.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Absatz 1 — Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang II — Teil 3 — Abschnitt 3.4. — Buchstabe k — Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) schwer augenschädigender Stoff der Kategorie 1 oder augenreizender Stoff der Kategorie 2,

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II — Absatz 1 — Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang II — Teil 3 — Abschnitt 3.4. — Buchstabe k — Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Hautsensibilisierung der Kategorie 1 (Unterkategorien 1A und 1B),

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anhang VI

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Anhang VI wird wie folgt geändert:
ANHANG VI	ANHANG VI
Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe	Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe
TEIL 2: DOSSIERS FÜR HARMONISIERTE EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG	TEIL 2: DOSSIERS FÜR HARMONISIERTE EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG
In diesem Teil werden allgemeine Grundsätze für die Vorbereitung der Dossiers festgelegt, mit denen eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorgeschlagen und begründet wird.	In diesem Teil werden allgemeine Grundsätze für die Vorbereitung der Dossiers festgelegt, mit denen eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorgeschlagen und begründet wird.
Für Methodik und Format der Dossiers sind die einschlägigen Teile der Abschnitte 1, 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugrunde zu legen.	Für Methodik und Format der Dossiers sind die einschlägigen Teile der Abschnitte 1, 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugrunde zu legen.
Für sämtliche Dossiers sind alle einschlägigen Informationen aus Registrierungsdossiers zu berücksichtigen und es können weitere verfügbare Informationen verwendet werden. Für Gefahrenmerkmale, die der Agentur noch nicht unterbreitet wurden, ist dem Dossier eine qualifizierte Studienzusammenfassung beizulegen.	Für sämtliche Dossiers sind alle einschlägigen Informationen aus Registrierungsdossiers zu berücksichtigen und es können weitere verfügbare Informationen verwendet werden. Für Gefahrenmerkmale, die der Agentur noch nicht unterbreitet wurden, ist dem Dossier eine qualifizierte Studienzusammenfassung beizulegen.
Ein Dossier für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung muss Folgendes enthalten:	Ein Dossier für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung muss Folgendes enthalten:
— Vorschlag Der Vorschlag umfasst die Identität des betreffenden Stoffs bzw. der betreffenden Stoffe und die vorgeschlagene harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung.	— Vorschlag Der Vorschlag umfasst die Identität des betreffenden Stoffs bzw. der betreffenden Stoffe und die vorgeschlagene harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung.
— Begründung der vorgeschlagenen Einstufung und Kennzeichnung	— Begründung der vorgeschlagenen ***harmonisierten*** Einstufung und Kennzeichnung
Die verfügbaren Informationen sind mit den Kriterien des Anhangs I Teile 2 bis 5 unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze in Teil 1 zu vergleichen und in dem Format, das in Teil B des Stoffsicherheitsberichts des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegt ist, zu dokumentieren.	Die verfügbaren Informationen sind mit den Kriterien des Anhangs I Teile 2 bis 5 unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze in Teil 1 zu vergleichen und in dem Format, das in Teil B des Stoffsicherheitsberichts des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegt ist, zu dokumentieren.
	— ***Begründung der vorgeschlagenen Gruppierung von Stoffen in einer harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung***
	Wird für eine Gruppe von Stoffen ein Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorgelegt, so muss das Dossier eine wissenschaftliche Begründung enthalten.

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
— Begründung für andere Wirkungen auf ***Gemeinschaftsebene***	— Begründung für andere Wirkungen auf ***Unionsebene***
Für andere Wirkungen als karzinogene, keinzellmutagene, reproduktionstoxische und die Atemwege sensibilisierende Wirkungen muss begründet werden, dass ein Handeln auf ***Gemeinschaftsebene*** erforderlich ist. Dies gilt nicht für Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie ***91/414/EWG*** oder der ***Richtlinie 98/8/EG***.	Für andere Wirkungen als karzinogene, keimzellmutagene, reproduktionstoxische***, endokrinschädigende Wirkungen mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, persistente, bioakkumulierbare und toxische (PTB), sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB), persistente, mobile und toxische (PMT), sehr persistente und sehr mobile (vPvM) Eigenschaften*** und die Atemwege sensibilisierende Wirkungen muss begründet werden, dass ein Handeln auf ***Unionsebene*** erforderlich ist. Dies gilt nicht für Wirkstoffe im Sinne der ***Verordnung (EU) Nr. 1107/2009*** oder der ***Verordnung (EU) Nr. 528/2012***.

C/2024/1198

23.2.2024

P9_TA(2023)0341

Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Rumänien, Italien und die Türkei

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für einen Beschlusse des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Hilfeleistung für Rumänien und Italien im Zusammenhang mit Naturkatastrophen im Jahr 2022 und für die Türkei im Zusammenhang mit den Erdbeben im Februar 2023 (COM(2023)0381 — C9-0318/2023 — 2023/0297(BUD))

(C/2024/1198)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0381 — C9-0318/2023)

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ([1]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([2]), insbesondere auf Artikel 9,

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([3]), insbesondere auf Nummer 10,

— unter Hinweis auf den Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C, seinen Sonderbericht über Klimawandel und Landsysteme und seinen Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,

— unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC (COP 21) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2021 zur Überprüfung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zu der Verstärkung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021–2027: ein für neue Herausforderungen geeigneter, widerstandsfähiger EU-Haushaltsplan ([5]),

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0269/2023),

A. in der Erwägung, dass die Regionen Mittelitaliens zwischen dem 15. und dem 17. September 2022 von Flusshochwasser und Sturzfluten betroffen waren, die nach Schätzungen der italienischen Behörden unmittelbare Schäden in Höhe von insgesamt 837,56 Mio. EUR verursacht haben;

B. in der Erwägung, dass der südöstliche Teil Rumäniens Ende Juni bis Anfang Juli 2022 unter schweren Dürreperioden litt, die nach Schätzungen der rumänischen Behörden unmittelbare Schäden in Höhe von insgesamt 1,31 Mrd. EUR angerichtet haben;

C. in der Erwägung, dass der Süden der Türkei am 20. Februar 2023 in der Region Kahramanmaraş von zwei schweren Erdbeben der Stärke ([6]) 7,8 MW bzw. 7,5 MW erschüttert wurde, und in der Erwägung, dass die Region Hatay am 6. Februar 2023 von einem weiteren schweren Erdbeben der Stärke 6,3 MW heimgesucht wurde, was nach Angaben der Kommission zu unmittelbaren Schäden in Höhe von insgesamt 78,8 Mrd. EUR geführt hat;

([1]) ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.
([2]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([4]) ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 2.
([5]) ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 115.
([6]) M_W bezeichnet die Richter-Magnitude bzw. die Momenten-Magnitude.

1. bekundet seine tief empfundene Solidarität mit allen Opfern, ihren Familien und allen Personen, die von der Dürre in Rumänien, den zerstörerischen Überschwemmungen in Italien und den Erdbeben in der Türkei betroffen sind, sowie mit den nationalen, regionalen und lokalen Behörden und nichtstattlichen Organisationen, die an den Hilfsmaßnahmen beteiligt sind;

2. begrüßt den Beschluss als greifbare und sichtbare Form der Solidarität der EU mit ihren Bürgern und den Regionen in den betroffenen Gebieten in Rumänien, Italien und der Türkei; weist erneut darauf hin, dass die Öffentlichkeit über den spürbaren Nutzen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) informiert werden muss, um das Vertrauen der Bürger in die Instrumente und Programme der EU weiter zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Kommunikationsbemühungen zu verstärken, um dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit besser über die aus dem EUSF finanzierten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt wird;

3. hebt die zunehmende Zahl schwerer und zerstörerischer Naturkatastrophen in Europa hervor; betont, dass durch den Klimawandel bedingte extreme Wetterereignisse, wie sie in Rumänien und Italien beobachtet werden, die zu Notsituationen führen, immer heftiger und häufiger werden; betont, dass mit dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union nur die Folgen gelindert werden können und dass der Klimawandel in erster Linie eine präventive Politik gemäß den internationalen Verpflichtungen der EU und dem Grünen Deal erfordert; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, den Klimawandel sowohl in der EU als auch weltweit verstärkt zu bekämpfen; fordert in diesem Zusammenhang eine Überarbeitung der Verordnungen (EG) Nr. 2012/2002 und (EU, Euratom) 2020/2093, damit die Mittelzuweisungen für die Mitgliedstaaten und für Drittländer angesichts der zur Verfügung stehenden EUSF-Mittel besser ermittelt werden können;

4. betont, dass die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) ständig ausgeschöpft ist und daher nicht ausreicht, um die Folgen von vom Menschen verursachten Katastrophen und Naturkatastrophen, insbesondere von Katastrophen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, zu kompensieren; betont, dass die Mittel nicht ausreichen, um den Bedürfnissen der von Naturkatastrophen betroffenen Gebiete gerecht zu werden; stellt sich grundsätzlich die Frage, ob der Solidaritätsfonds der Europäischen Union angemessen an die künftigen Folgen des Klimawandels angepasst worden ist; bedauert, dass der für die Inanspruchnahme des EUSF zur Verfügung stehende Höchstbetrag weit unter dem potenziellen Betrag der Hilfen liegt, die geleistet werden könnten; bekräftigt, dass die für den EUSF verfügbaren Mittel im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens beträchtlich aufgestockt werden sollten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mittel für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve aufzustocken und auch den jährlichen Haushalt des EUSF erheblich aufzustocken, damit dieser angemessen auf immer heftigere Naturkatastrophen in der EU reagieren und die davon betroffenen Mitgliedstaaten angesichts des Ausmaßes und des wiederholten Auftretens dieser Art von Notlagen, insbesondere solchen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, konkret unterstützen kann;

5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein Modell für eine schnellere und rechtzeitige Inanspruchnahme des EUSF einschließlich der Bearbeitung der Anträge vorzulegen, damit sich die zuständigen Behörden dem notwendigen Wiederaufbau so rasch wie möglich zuwenden können; betont, dass die Vergabe, Verwaltung und Durchführung der Finanzhilfen aus dem EUSF so transparent wie möglich erfolgen und dass die Finanzhilfen im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden sollten; betont, dass dringend finanzielle Hilfe aus dem EUSF bereitgestellt werden muss, damit die Unterstützung die betroffenen Gebiete rechtzeitig erreicht und die erforderliche Unterstützung für die betreffenden Hilfsmaßnahmen bereitgestellt werden kann, wie von den Mitgliedstaaten gefordert, wie z. B. für den Wederaufbau der Infrastruktur, Rettungsdienste, einschließlich Brandbekämpfungsmaßnahmen, die Wiederherstellung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und die Bereitstellung von Wasser;

6. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

7. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Rumänien und Italien im Zusammenhang mit Naturkatastrophen im Jahr 2022 und für die Türkei im Zusammenhang mit den Erdbeben im Februar 2023

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2023/2192.)

C/2024/1199

23.2.2024

P9_TA(2023)0347

Billigung der Ernennung von Wopke Hoekstra zum Mitglied der Europäischen Kommission

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zur Billigung der Ernennung von Wopke Hoekstra zum Mitglied der Kommission (C9-0335/2023 — 2023/0809(NLE))

(C/2024/1199)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 246 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— gestützt auf Nummer 6 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission ([1]),

— unter Hinweis auf den Rücktritt von Frans Timmermans als Mitglied der Kommission,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Rates vom 8. September 2023, mit dem der Rat das Europäische Parlament hinsichtlich eines im Einvernehmen mit der Präsidentin der Kommission zu fassenden Beschlusses zur Ernennung von Wopke Hoekstra zum Mitglied der Kommission angehört hat (C9-0335/2023),

— unter Hinweis auf das Schreiben der Präsidentin der Kommission vom 1. September 2023,

— unter Hinweis auf die Anhörung von Wopke Hoekstra, die vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit am 2. Oktober 2023 durchgeführt wurde, unter Beteiligung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie auf das im Anschluss an die Anhörung ausgearbeitete Erklärungsschreiben,

— unter Hinweis auf die auf der Konferenz der Ausschussvorsitze am 4. Oktober 2023 und auf der Konferenz der Präsidenten am 4. Oktober 2023 vorgenommene Prüfung,

— gestützt auf Artikel 125 und Anlage VII seiner Geschäftsordnung,

1. billigt die Ernennung von Wopke Hoekstra zum Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit der Kommission bis zum 31. Oktober 2024,

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([1]) ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

C/2024/1200

23.2.2024

P9_TA(2023)0348

Billigung der Zuweisung neuer Zuständigkeiten des Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission Maroš Šefčovič

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 über die Billigung der Zuweisung neuer Zuständigkeiten des Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission Maroš Šefčovič (2023/2196(INS))

(C/2024/1200)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 17 Absatz 6 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 248 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— gestützt auf Nummer 7 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission ([1]),

— unter Hinweis auf die Schreiben der Kommissionspräsidentin vom 22. August und 1. September 2023,

— unter Hinweis auf die Anhörung von Maroš Šefčovič, die vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter Beteiligung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung am 3. Oktober 2023 durchgeführt wurde, sowie auf das im Anschluss an die Anhörung ausgearbeitete Erklärungsschreiben,

— unter Hinweis auf die im schriftlichen Verfahren auf der Konferenz der Ausschussvorsitze am 4. Oktober 2023 und die in der Sitzung der Konferenz der Präsidenten am 4. Oktober 2023 vorgenommenen Prüfungen,

— gestützt auf Artikel 125 und Anlage VII seiner Geschäftsordnung,

1. billigt die Zuweisung neuer Zuständigkeiten an den Exekutiv-Vizepräsidenten der Kommission Maroš Šefčovič für die verbleibende Amtszeit der Kommission bis zum 31. Oktober 2024;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([1]) ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1201

23.2.2024

P9_TA(2023)0352

Europäische grüne Anleihen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen (COM(2021)0391 — C9-0311/2021 — 2021/0191(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/1201)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0391),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0311/2021),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 5. November 2021 ([1]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021 ([2]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von dem zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Mai 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0156/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2021)0191

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/2631.)

([1]) ABl. C 27 vom 19.1.2022, S. 4.
([2]) ABl. C 152 vom 6.4.2022, S. 105.

C/2024/1202

23.2.2024

P9_TA(2023)0353

Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (COM(2023)0426 — C9-0226/2023 — 2023/0252(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/1202)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0426),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0226/2023),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. September 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0267/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2023)0252

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/2663.)

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1203

23.2.2024

P9_TA(2023)0354

Im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG (COM(2022)0204 — C9-0175/2022 — 2022/0147(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/1203)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0204),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0175/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 21. September 2022 ([1]),

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 21. Juni 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0097/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0147

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 5. Oktober 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/2673.)

([1]) ABl. C 486 vom 21.12.2022, S. 139.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1204

23.2.2024

P9_TA(2023)0355

Behandlung von kommunalem Abwasser

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) (COM(2022)0541 — C9-6363/2022 — 2022/0345(COD)) [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren — Neufassung)

(C/2024/1204)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei Wasser handelt es sich um ein öffentliches Gut, das allen gehört und für alle vorhanden ist und das als wesentliche, unersetzliche und lebensnotwendige natürliche Ressource im Rahmen seiner drei Dimensionen betrachtet und behandelt werden muss: sozial, wirtschaftlich und ökologisch.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) In den Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2022 zu dem Zugang zu Wasser als Menschenrecht — die externe Dimension und vom 8. September 2015 zu den Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser wird dargelegt, dass Wasser als öffentliches Gut behandelt werden sollte.

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0276/2023).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Richtlinie 91/271/EWG legt den Rechtsrahmen für die Sammlung, Behandlung und Einleitung von kommunalem Abwasser und die Einleitung von biologisch abbaubarem Abwasser aus bestimmten Industriebranchen fest. ***Ihr*** Ziel ***besteht darin***, die Umwelt vor einer Beeinträchtigung durch Einleitungen von unzureichend behandeltem kommunalen Abwasser zu schützen. Die vorliegende Richtlinie sollte weiterhin dasselbe Ziel verfolgen und gleichzeitig zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen, beispielsweise wenn kommunales Abwasser in Badegewässer eingeleitet wird oder in Wasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, sowie in Fällen, in denen kommunales Abwasser als Indikator für Parameter dient, die für die öffentliche Gesundheit relevant sind. Mit der Richtlinie soll auch der Zugang zur Sanitärversorgung und zu wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Steuerung der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser ***verbessert*** werden. ***Schließlich*** sollte diese Richtlinie auf die schrittweise ***Beseitigung*** der Treibhausgasemissionen aus der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser hinwirken, insbesondere durch eine weitere Verringerung der Stickstoffemissionen, aber auch durch die Förderung der Energieeffizienz und der Erzeugung erneuerbarer Energien, und somit zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen, das mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) festgelegt wurde.	(2) Die Richtlinie 91/271/EWG legt den Rechtsrahmen für die Sammlung, Behandlung und Einleitung von kommunalem Abwasser und die Einleitung von biologisch abbaubarem Abwasser aus bestimmten Industriebranchen fest. Ziel ***dieses Rahmens ist es***, die Umwelt***, einschließlich der biologischen Vielfalt von Land-, Meeres- und Küstenökosystemen,*** vor einer Beeinträchtigung durch Einleitungen von unzureichend behandeltem kommunalen Abwasser zu schützen***, um die in der Richtlinie 2000/60/EG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele zu erreichen***. Die vorliegende Richtlinie sollte ***in Anbetracht der mit dem Grünen Deal verfolgten Ziele im Rahmen des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft*** weiterhin dasselbe Ziel verfolgen und gleichzeitig zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen, beispielsweise wenn kommunales Abwasser in Badegewässer eingeleitet wird oder in Wasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, sowie in Fällen, in denen kommunales Abwasser als Indikator für Parameter dient, die für die öffentliche Gesundheit relevant sind. Mit der Richtlinie soll auch der Zugang zur Sanitärversorgung und zu wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Steuerung der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser ***sichergestellt*** werden. ***Ferner*** sollte diese Richtlinie auf die schrittweise ***Verringerung*** der Treibhausgasemissionen aus der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser hinwirken, insbesondere durch eine weitere Verringerung der Stickstoffemissionen, aber auch durch die Förderung der Energieeffizienz und der Erzeugung erneuerbarer Energien, und somit zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen, das mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) festgelegt wurde. ***Schließlich sollte im Rahmen der Richtlinie die Nutzung von naturbasierten Lösungen wie etwa gebauter Feuchtgebiete als Instrument für die Behandlung und Einleitung von kommunalem Abwasser gefördert werden.***

([37]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

([37]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Von kleinen Gemeinden geht für 11 % der Oberflächenwasserkörper in der Union eine erhebliche Belastung aus ([39]). Um die Verschmutzung durch solche Gemeinden besser zu bekämpfen und die Einleitung von unbehandeltem kommunalem Abwasser in die Umwelt zu verhindern, sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ***alle*** Gemeinden mit einem Einwohnerwert von ***1 000*** EW und mehr umfassen.	(4) Von kleinen Gemeinden geht für 11 % der Oberflächenwasserkörper in der Union eine erhebliche Belastung aus ([39]). Um die Verschmutzung durch solche Gemeinden besser zu bekämpfen und die Einleitung von unbehandeltem kommunalem Abwasser in die Umwelt zu verhindern, sollte der Anwendungsbereich dieser Richtlinie Gemeinden mit einem Einwohnerwert von ***750*** EW und mehr umfassen.
([39]) EUA-Bericht Nr. 7/2018, European waters: Assessment of status and pressures 2018.	([39]) EUA-Bericht Nr. 7/2018, European waters: Assessment of status and pressures 2018.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um eine wirksame Behandlung von kommunalem Abwasser vor der Einleitung in die Umwelt zu gewährleisten, ***sollten*** das gesamte kommunale Abwasser aus Gemeinden mit ***1 000*** EW und mehr in zentralisierten Kanalisationen gesammelt werden. Sind solche Kanalisationen bereits vorhanden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Quellen, an denen kommunales Abwasser entsteht, an sie angeschlossen sind.	(5) Um eine wirksame Behandlung von kommunalem Abwasser vor der Einleitung in die Umwelt zu gewährleisten, ***sollte*** das gesamte kommunale Abwasser aus Gemeinden mit ***750*** EW und mehr in zentralisierten Kanalisationen gesammelt werden. Sind solche Kanalisationen bereits vorhanden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Quellen, an denen kommunales Abwasser entsteht, an sie angeschlossen sind. ***Wenn derartige Systeme nicht untereinander verbunden sind, sollten die Mitgliedstaaten den Zusammenschluss kleiner Gemeinden im Hinblick auf eine gemeinsame Abwasserbewirtschaftung fördern und unterstützen, wobei diese gemeinsame Bewirtschaftung auch eine Kostenreduzierung ermöglicht.***

Abänderung 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) In Ausnahmefällen, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Einrichtung einer zentralisierten Kanalisation für kommunales Abwasser keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen oder übermäßige Kosten verursachen würde, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, individuelle Systeme zur Behandlung von kommunalem Abwasser zu nutzen, sofern sie das gleiche ***Maß an Behandlung*** wie eine Zweit- und Drittbehandlung gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten nationale Register einrichten, um die in ihrem Hoheitsgebiet verwendeten individuellen Systeme zu erfassen, und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Systeme angemessen konzipiert sind, ordnungsgemäß gewartet werden und einer regelmäßigen Konformitätskontrolle unterliegen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass die individuellen Systeme für die Sammlung und Speicherung von kommunalem Abwasser undurchlässig und lecksicher sind und dass die Überwachung und Inspektion der Systeme in regelmäßigen und festen Abständen erfolgt.	(6) In Ausnahmefällen, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Einrichtung einer zentralisierten Kanalisation für kommunales Abwasser keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen oder übermäßige Kosten verursachen würde, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, individuelle Systeme zur Behandlung von kommunalem Abwasser zu nutzen, sofern sie das gleiche ***Umweltschutzniveau*** wie eine Zweit- und Drittbehandlung gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten nationale ***und gegebenenfalls regionale*** Register einrichten, um die in ihrem Hoheitsgebiet verwendeten individuellen Systeme zu erfassen, und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Systeme angemessen konzipiert sind, ordnungsgemäß gewartet werden und einer regelmäßigen Konformitätskontrolle unterliegen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass die individuellen Systeme für die Sammlung und Speicherung von kommunalem Abwasser undurchlässig und lecksicher sind und dass die Überwachung und Inspektion der Systeme in regelmäßigen und festen Abständen erfolgt. ***Um eine harmonisierte Regelung der einzelnen Systeme unter den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sollte die Kommission Leitlinien zu den vorstehend genannten Anforderungen an die Konzeption, den Betrieb und die Wartung dieser einzelnen Systeme bereitstellen.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei Niederschlägen stellt das Abwasser, dass aus Regenüberläufen und Siedlungsabflüssen in die Umwelt gelangt, nach wie vor eine erhebliche Verschmutzungsquelle dar. Aufgrund der kombinierten Auswirkungen der Verstädterung und der sich aufgrund des Klimawandels ändernden Niederschlagsverhältnisse dürften diese Emissionen weiter zunehmen. Lösungen zur Verringerung dieser Verschmutzungsquelle sollten auf lokaler Ebene unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten ermittelt werden. Sie sollten auf einer integrierten quantitativen und qualitativen Wasserbewirtschaftung in städtischen Gebieten beruhen. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass auf lokaler Ebene für alle Gemeinden mit 100 000 EW und mehr integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung erstellt werden, da diese Gemeinden für einen erheblichen Teil der erzeugten Verschmutzung verantwortlich sind. Darüber hinaus sollten integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung auch für Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 EW aufgestellt werden, in denen Abwasser aus Regenüberläufen oder Siedlungsabflüsse eine Gefahr für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit darstellen.	(7) Bei Niederschlägen stellt das Abwasser, dass aus Regenüberläufen und ***Einleitungen von*** Siedlungsabflüssen in die Umwelt gelangt, nach wie vor eine erhebliche Verschmutzungsquelle dar. Aufgrund der kombinierten Auswirkungen der Verstädterung und der sich aufgrund des Klimawandels ändernden Niederschlagsverhältnisse dürften diese Emissionen weiter zunehmen. ***Durch den Klimawandel wird die Wahrscheinlichkeit von Regenüberläufen und Siedlungsabflüssen in der Tat erhöht. Die Infrastrukturen der kommunalen Abwasserbewirtschaftung sind daher besonders anfällig für den Klimawandel.*** Lösungen zur Verringerung dieser Verschmutzungsquelle sollten auf lokaler ***und regionaler*** Ebene unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten***, einschließlich der klimatischen Gegebenheiten und der Anfälligkeit dieser Infrastrukturen,*** ermittelt werden. ***Es wäre auch von Vorteil, über lokale und regionale Aktionspläne zu verfügen, die mehrere Orte abdecken, wenn sie alle bei reichlichen Niederschlägen von denselben Wasserläufen und damit auch von den Siedlungsabflüssen betroffen sind.*** Sie sollten auf einer integrierten quantitativen und qualitativen Wasserbewirtschaftung in städtischen Gebieten beruhen. ***Darüber hinaus sollte die Kontrolle an der Quelle, auch durch naturbasierte Lösungen, als erster Schritt zur Vermeidung von Verschmutzungen durch Siedlungsabflüsse sowie die Koordinierung von Maßnahmen zur Kontrolle der Menge der Siedlungsabflüsse an der Quelle durchgängig berücksichtigt werden.*** Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass auf lokaler ***und gegebenenfalls auf regionaler*** Ebene für alle Gemeinden mit 100 000 EW und mehr integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung erstellt werden, ***einschließlich einer Stresstest-Bewertung der Anfälligkeit von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf der Grundlage von Klimawandelszenarien,*** da diese Gemeinden für einen erheblichen Teil der erzeugten Verschmutzung verantwortlich sind. Darüber hinaus sollten integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung auch für Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 EW aufgestellt werden, in denen Abwasser aus Regenüberläufen oder Siedlungsabflüsse eine Gefahr für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit darstellen. ***Das vorgeschlagene Ziel, das aus Regenüberläufen stammende Abwasser auf etwa 1 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast, berechnet unter trockenen Witterungsverhältnissen und gemessen am Zulauf der Behandlungsanlage, zu verringern, bezieht sich insbesondere auf den Stickstoffgehalt. Aufgrund technischer Bedingungen können die Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften in Anhang 5 alternative Zielvorgaben für andere Parameter, wie etwa den chemischen Sauerstoffbedarf, festlegen, die zunächst je nach Parameter um einen bestimmten Prozentsatz abweichen können, aber auf dieselben Parameter wie das festgelegte Ziel abgestimmt werden können.***

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Bei der Erstellung ihrer integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung sollten die Mitgliedstaaten die kumulativen Wirkungen des demografischen Wandels, der Witterungserscheinungen und des erwarteten Meeresspiegelanstiegs, insbesondere in Küstengebieten und Küstenregionen, berücksichtigen. Diese kumulativen Wirkungen, die zu Überläufen in den Abwasserbehandlungsanlagen führen, wirken sich durch die zunehmende Verschmutzung negativ auf die Umwelt und die Gesundheit aus. Die Abwasserbewirtschaftung in derartigen Gebieten sollte in geeigneter Weise angegangen werden, auch durch eine regelmäßige Überwachung der Wartung der Abwassersysteme.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Ein besseres Management der Wasserqualität und -quantität in städtischen Gebieten wird zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Um die negativen Auswirkungen von Regenüberläufen zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten darauf hinarbeiten, Grün- und Blauflächen in städtischen Gebieten zu vergrößern, und dabei die Plattform für die Begrünung der Städte berücksichtigen, die Städten und Gemeinden Orientierungshilfen und Wissen zur Verfügung stellt. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Entwicklung neuer Infrastrukturen anstreben, wobei grüne und blaue Infrastrukturen wie städtische Grünflächen, Gründächer, bewachsene Gräben, technische Feuchtgebiete und Speicherteiche, die der Förderung der biologischen Vielfalt dienen, Vorrang haben sollten. Präventivmaßnahmen, die darauf abzielen, das Eindringen von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation zu verhindern, sowie Maßnahmen zur Schaffung von mehr Grün- und Blauflächen sollten Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung oder des Auffangens von Niederschlagswasser umfassen. Weitere Maßnahmen könnten die Erhöhung der Anzahl von Parks, Bäumen und Waldflächen mit einheimischen Arten, Gründächern, Wildblumenwiesen, Gärten, Alleen, städtischen Wiesen und Hecken, Teichen und Wasserläufen, die Begrenzung undurchlässiger Flächen in den Gemeinden und den Umfang des Gartenbaus innerhalb der Stadtgrenzen umfassen, die nicht nur einen guten Lebensraum für Bestäuber, Vögel und andere Arten schaffen, sondern auch direkt zur Kontrolle und Verringerung des Niederschlagswassers und der damit verbundenen Verschmutzung beitragen und gleichzeitig die Lebensqualität in diesen Städten insgesamt verbessern können. Gegebenenfalls sollte die Wasserwiederverwendung im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von integrierten Plänen für die kommunale Abwasserbewirtschaftung in Erwägung gezogen werden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um sicherzustellen, dass die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung kosteneffizient sind, ist es wichtig, dass sie auf bewährten Verfahren fortgeschrittener städtischer ***Gebieten*** beruhen. Daher sollten die in Betracht zu ziehenden Maßnahmen auf	(8) Um sicherzustellen, dass die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung kosteneffizient sind, ist es wichtig, dass sie auf bewährten Verfahren fortgeschrittener städtischer ***Gebiete*** beruhen***, wobei auch die Verfügbarkeit digitaler Instrumente und die stetige***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
einer gründlichen Analyse der örtlichen Gegebenheiten beruhen und vorrangig einen präventiven Ansatz verfolgen, der darauf abzielt, die Sammlung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser zu begrenzen und die Nutzung bestehender Infrastrukturen zu optimieren. Mit einer Präferenz für „grüne“ Entwicklungen sollten neue graue Infrastrukturen nur in Betracht gezogen werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Um die Umwelt, insbesondere die Küsten- und Meeresumwelt, und die öffentliche Gesundheit vor Beeinträchtigungen durch die Einleitung von unzureichend behandeltem kommunalen Abwasser zu schützen, sollten alle Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit ***1 000*** EW und mehr einer Zweitbehandlung unterzogen werden.	***Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Abwassers infolge des Auftretens neuer Produkte auf dem Markt zu berücksichtigen sind, was geeignete Maßnahmen zur Ermittlung und Beseitigung dieser Produkte aus dem Abwasser erfordert***. Daher sollten die in Betracht zu ziehenden Maßnahmen auf einer gründlichen Analyse der örtlichen Gegebenheiten beruhen und vorrangig einen präventiven Ansatz verfolgen, der darauf abzielt, die Sammlung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser zu begrenzen und die Nutzung bestehender Infrastrukturen zu optimieren***, um Energieeinsparungen zu erzielen und zur Emissionsminderung beizutragen***. Mit einer Präferenz für „grüne“ ***und „blaue“*** Entwicklungen ***und Investitionen*** sollten neue graue Infrastrukturen nur in Betracht gezogen werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Um die Umwelt, insbesondere die Küsten- und Meeresumwelt, und die öffentliche Gesundheit***, einschließlich des Schutzes von Oberflächen-, Grund- und Trinkwasser,*** vor Beeinträchtigungen durch die Einleitung von unzureichend behandeltem kommunalen Abwasser zu schützen, sollten alle Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit ***750*** EW und mehr einer Zweitbehandlung unterzogen werden.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Es ist von größter Bedeutung, dass die Kommission die enormen Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Abwasserbehandlung berücksichtigt, wie z. B. bei der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) im Hinblick auf die schrittweise Einstellung der Verwendung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS). In ihrer Mitteilung vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt“ wies die Kommission darauf hin, dass per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) angesichts der hohen Zahl von Kontaminationen des Bodens und des Wassers, einschließlich des Trinkwassers, in der Union und weltweit, der Anzahl an Menschen, die von verschiedensten Krankheiten betroffen sind, sowie der damit verbundenen Kosten für die Gesellschaft und die Wirtschaft besondere Aufmerksamkeit erfordern, und sie legte das Ziel fest, die Verwendung von PFAS in der Union schrittweise einzustellen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Eine Drittbehandlung sollte auch für Gemeinden mit 10 000 EW und mehr vorgeschrieben werden, die in Gebiete einleiten, die von Eutrophierung betroffen oder bedroht sind. Um sicherzustellen, dass die auf Ebene der betroffenen Teil-Einzugsgebiete unternommenen Bemühungen zur Begrenzung der Eutrophierung für das gesamte Einzugsgebiet koordiniert werden, sollten Gebiete, in denen die Eutrophierung nach den derzeit verfügbaren Daten als Problem angesehen wird, in dieser Richtlinie aufgeführt werden. Um die Kohärenz zwischen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus andere Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet ermitteln, die von Eutrophierung betroffen oder bedroht sind, insbesondere auf der Grundlage von Daten, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]), der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([41]) und der Richtlinie 91/676/EWG des Rates ([42]) erhoben werden. Die Verschärfung der Grenzwerte, eine kohärentere und umfassendere Ermittlung der eutrophierungsempfindlichen Gebiete und die Verpflichtung aller großen Behandlungsanlagen zur Durchführung einer Drittbehandlung werden zusammen zur Begrenzung der Eutrophierung beitragen. Da dies zusätzliche Investitionen auf nationaler Ebene erfordern wird, sollte den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderliche Infrastruktur aufzubauen.	(10) Eine Drittbehandlung sollte auch für Gemeinden mit 10 000 EW und mehr vorgeschrieben werden, die in Gebiete einleiten, die von Eutrophierung betroffen oder bedroht sind. Um sicherzustellen, dass die auf Ebene der betroffenen Teil-Einzugsgebiete unternommenen Bemühungen zur Begrenzung der Eutrophierung für das gesamte Einzugsgebiet koordiniert werden, sollten Gebiete, in denen die Eutrophierung nach den derzeit verfügbaren Daten als Problem angesehen wird, in dieser Richtlinie aufgeführt werden. Um die Kohärenz zwischen den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus andere Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet ermitteln, die von Eutrophierung betroffen oder bedroht sind, ***und ermitteln, ob diese Gebiete stickstoff- oder phosphorempfindlich sind,*** insbesondere auf der Grundlage von Daten, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]), der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([41]) und der Richtlinie 91/676/EWG des Rates ([42]) erhoben werden. Die Verschärfung der Grenzwerte, eine kohärentere und umfassendere Ermittlung der eutrophierungsempfindlichen Gebiete und die Verpflichtung aller großen Behandlungsanlagen zur Durchführung einer Drittbehandlung werden zusammen zur Begrenzung der Eutrophierung beitragen. Da dies zusätzliche Investitionen auf nationaler Ebene erfordern wird, sollte den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit eingeräumt werden, um die erforderliche Infrastruktur aufzubauen.

([40]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

([41]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

([42]) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

([40]) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

([41]) Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

([42]) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Entwicklung des Potenzials des kommunalen Abwassersektors hin zu einer Kreislaufwirtschaft für Nährstoffe und die Förderung der Umsetzung der Wasserwiederverwendung im Einklang mit dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft ([1a]) würde erfordern, dass für aufbereitetes Wasser, das für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke in Übereinstimmung mit der europäischen Wasserwiederverwendungsverordnung verwendet werden soll, weniger restriktive Anforderungen an die Nährstoffelimination angewendet werden könnten, die in dieser Richtlinie festgelegt sind.

([1a]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Jüngste wissenschaftliche Erkenntnisse, die mehreren Strategien der Kommission ([43]) zugrunde liegen, machen deutlich, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Problem der Mikroschadstoffe anzugehen, die nun in allen Gewässern der Union nachgewiesen werden. Einige dieser Mikroschadstoffe stellen selbst in geringen Mengen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt dar. Daher sollte eine zusätzliche Behandlung, d. h. eine Viertbehandlung, eingeführt werden, um sicherzustellen, dass ein breites Spektrum von Mikroschadstoffen aus dem kommunalen Abwasser entfernt wird. Die Viertbehandlung sollte sich zunächst auf organische Mikroschadstoffe konzentrieren, die einen erheblichen Teil der Verschmutzung ausmachen und für deren Entfernung bereits Technologien entwickelt wurden. Die Behandlung sollte auf der Grundlage des	(11) Jüngste wissenschaftliche Erkenntnisse, die mehreren Strategien der Kommission ([43]) zugrunde liegen, machen deutlich, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Problem der Mikroschadstoffe anzugehen, die nun in allen Gewässern der Union nachgewiesen ***und durch das Aufkommen neuer Haushalts- oder Industrieprodukte auf dem Markt verursacht*** werden***, weswegen neue Methoden zu ihrer Ermittlung und Beseitigung aus dem Abwasser erforderlich sind***. Einige dieser Mikroschadstoffe stellen selbst in geringen Mengen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt dar. Daher sollte eine zusätzliche Behandlung, d. h. eine Viertbehandlung, eingeführt werden, um sicherzustellen, dass ein breites Spektrum von Mikroschadstoffen aus dem kommunalen Abwasser entfernt wird. Die Viertbehandlung sollte sich zunächst auf organische Mikroschadstoffe

Vorschlag der Kommission

Vorsorgeansatzes in Verbindung mit einem risikobasierten Ansatz vorgeschrieben werden. Daher sollten alle kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit ***100 000*** EW und mehr eine Viertbehandlung vorsehen, da auf diese Anlagen ein erheblicher Anteil der Einleitungen von Mikroschadstoffen in die Umwelt entfällt und die Entfernung von Mikroschadstoffen durch kommunale Abwasserbehandlungsanlagen in einem solchen Umfang kosteneffizient ist. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, für Gemeinden mit ***10 000*** bis ***100 000*** EW auf der Grundlage klarer Kriterien, die festgelegt werden sollten, eine Viertbehandlung durchzuführen, wenn in Gebiete eingeleitet wird, die als empfindlich für die Verschmutzung mit Mikroschadstoffen eingestuft wurden. Zu diesen Gebieten sollten auch Standorte gehören, an denen die Einleitung von behandeltem kommunalem Abwasser in Gewässer zu niedrigen Verdünnungsverhältnissen führt oder an denen die aufnehmenden Wasserkörper für die Trinkwassergewinnung oder als Badegewässer genutzt werden. Um von der Verpflichtung, das Abwasser von Gemeinden mit ***10 000*** bis ***100 000*** EW einer Viertbehandlung zu unterziehen, ausgenommen zu werden, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, anhand einer standardisierten Risikobewertung nachzuweisen, dass keine Risiken für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit bestehen. Damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, die erforderlichen Infrastrukturen zu planen und bereitzustellen, sollte die Verpflichtung zur Viertbehandlung schrittweise bis ***2040*** mit klaren Zwischenzielen eingeführt werden.

(43) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (COM(2018) ***28 final***); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt (COM(2019) ***128 final***); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) ***667 final***); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden" (COM(2021) ***400 final***).

Geänderter Text

konzentrieren, die einen erheblichen Teil der Verschmutzung ausmachen und für deren Entfernung bereits Technologien entwickelt wurden. Die Behandlung sollte ***mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie") im Einklang stehen und*** auf der Grundlage des ***Grundsatzes der Vorsorge*** in Verbindung mit einem risikobasierten Ansatz vorgeschrieben werden. Daher sollten alle kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit ***150 000*** EW und mehr eine Viertbehandlung vorsehen, da auf diese Anlagen ein erheblicher Anteil der Einleitungen von Mikroschadstoffen in die Umwelt entfällt und die Entfernung von Mikroschadstoffen durch kommunale Abwasserbehandlungsanlagen in einem solchen Umfang kosteneffizient ist. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, für Gemeinden mit ***35 000*** bis ***150 000*** EW auf der Grundlage klarer Kriterien, die festgelegt werden sollten, eine Viertbehandlung durchzuführen, wenn in Gebiete eingeleitet wird, die als empfindlich für die Verschmutzung mit Mikroschadstoffen eingestuft wurden. ***Im Rahmen dieser Kriterien sollten insbesondere die mit Mikroplastik und PFAS verbundenen Risiken berücksichtigt werden.*** Zu diesen Gebieten sollten auch Standorte gehören, an denen die Einleitung von behandeltem kommunalem Abwasser in Gewässer zu niedrigen Verdünnungsverhältnissen führt oder an denen die aufnehmenden Wasserkörper für die Trinkwassergewinnung oder als Badegewässer genutzt werden. Um von der Verpflichtung, das Abwasser von Gemeinden mit ***35 000*** bis ***150 000*** EW einer Viertbehandlung zu unterziehen, ausgenommen zu werden, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, anhand einer standardisierten Risikobewertung nachzuweisen, dass keine Risiken für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit bestehen. Damit die Mitgliedstaaten genügend Zeit haben, die erforderlichen Infrastrukturen zu planen und bereitzustellen, sollte die Verpflichtung zur Viertbehandlung schrittweise bis ***[bitte das Datum 15 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen]*** mit klaren Zwischenzielen eingeführt werden.

(43) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (COM(2018)***0028***); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Strategischer Ansatz der Europäischen Union für Arzneimittel in der Umwelt (COM(2019)***0128***); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020)***0667***); Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden" (COM(2021) ***0400***).

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die zur Entfernung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser erforderliche Viertbehandlung wird zusätzliche Kosten verursachen, wie z. B. Kosten für die Überwachung und die Installation neuer fortschrittlicher Ausrüstung in bestimmten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten und im Einklang mit dem in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Verursacherprinzip ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Hersteller, die in der Union Produkte in Verkehr bringen, die Stoffe enthalten, die am Ende der Lebensdauer des Produkts als Mikroschadstoffe in das kommunale Abwasser gelangen (im Folgenden „Mikroschadstoffe“), Verantwortung für die zusätzliche Behandlung übernehmen, die erforderlich ist, um diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit angefallenen Stoffe zu entfernen. Ein System der erweiterten Herstellerverantwortung ist das am besten geeignete Mittel, um dies zu erreichen, da es die Belastung der Bürger durch höhere Steuern und Wassergebühren begrenzen und gleichzeitig Anreize für die Entwicklung umweltfreundlicherer Produkte bieten würde. Arzneimittel und kosmetische Rückstände stellen derzeit die Hauptquellen für Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser dar, die eine zusätzliche Behandlung erforderlich machen (Viertbehandlung). Daher sollte die erweiterte Herstellerverantwortung für diese beiden Produktgruppen gelten.	(13) Die zur Entfernung von Mikroschadstoffen aus kommunalem Abwasser erforderliche Viertbehandlung wird zusätzliche Kosten verursachen, wie z. B. Kosten für die Überwachung und die Installation neuer fortschrittlicher Ausrüstung in bestimmten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Zur Deckung dieser zusätzlichen Kosten und im Einklang mit dem in Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Verursacherprinzip ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Hersteller, die in der Union Produkte in Verkehr bringen, die Stoffe enthalten, die am Ende der Lebensdauer des Produkts als Mikroschadstoffe in das kommunale Abwasser gelangen (im Folgenden „Mikroschadstoffe“), Verantwortung für die zusätzliche Behandlung übernehmen, die erforderlich ist, um diese im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit angefallenen Stoffe zu entfernen. Ein System der erweiterten Herstellerverantwortung ist das am besten geeignete Mittel, um dies zu erreichen, da es die Belastung der Bürger durch höhere Steuern und Wassergebühren begrenzen und gleichzeitig Anreize für die Entwicklung umweltfreundlicherer Produkte bieten würde. ***Um unbeabsichtigte Auswirkungen auf die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit lebenswichtiger Produkte zu begrenzen, sollte die Herstellerverantwortung durch nationale Mittel ergänzt werden, da die von der erweiterten Herstellerverantwortung erfassten Branchen von hohem gesellschaftlichem Wert sind. Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sollten im Einklang mit der in den Umsetzungsbestimmungen dieser Richtlinie festgelegten Frist umgesetzt werden. Gemäß Artikel 191 AEUV hat die Umweltpolitik der Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union einen hohen Grad an Schutz zum Ziel. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu beseitigen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Das Verursacherprinzip bezieht sich auf ein Prinzip, wonach die Umweltverschmutzer die Kosten ihrer Verschmutzung oder ihres Umweltschadens tragen sollten, einschließlich der Kosten für Maßnahmen zur Vermeidung, Bekämpfung und Beseitigung der Umweltverschmutzung. Das in dieser Richtlinie vorgesehene System der erweiterten Herstellerverantwortung beruht auf dem Verursacherprinzip und zielt auf die vollständige Umsetzung in Verbindung mit einem nationalen Beitrag ab, da eine weitere Prüfung erforderlich ist, um die vollständige Verantwortung für die gesamte verursachte Verschmutzung und eine vollständige Finanzierung sicherzustellen, damit die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit lebenswichtiger Produkte nicht beeinträchtigt werden.*** Arzneimittel und kosmetische Rückstände stellen derzeit

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	die Hauptquellen für Mikroschadstoffe im kommunalen Abwasser dar, die eine zusätzliche Behandlung erforderlich machen (Viertbehandlung). Daher sollte die erweiterte Herstellerverantwortung für diese beiden Produktgruppen gelten. ***Aufgrund der nationalen Unterschiede sollte den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität eingeräumt werden, um festzulegen, welche Produkte als lebenswichtige Produkte eingestuft werden, bei denen es sich beispielsweise um Arzneimittel mit hohem Einfluss auf die Lebensqualität, Hygieneprodukte oder Sonnenschutzmittel handeln könnte. Sofern erforderlich sollte in Zukunft die Liste der Produktgruppen entsprechend der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung, der Entwicklung der Palette der in Verkehr gebrachten Produkte und neuen Überwachungsdaten angepasst werden.***

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Verschmutzung durch Mikro- und Nanokunststoffe wird häufig durch das Färben und Waschen synthetischer Textilien verursacht, da synthetische Mikrofasern ins Abwasser eingetragen werden. Dies gilt insbesondere für Mikrofasern aus Kunststoff oder Nanokunststoffe, Fragmente von Makrokunststoffen, Makroabfälle oder Partikel aus anderen Formen des Abbaus von Kunststoffen, deren Vorhandensein in der Umwelt und im Meer lange Zeit unterschätzt wurde. Die meisten Mikrokunststoffe aus Textilien werden während der ersten fünf bis zehn Waschgänge freigesetzt, was den Zusammenhang zwischen „Fast Fashion“ und Mikrokunststoffverschmutzung nur noch verstärkt. Die Kommission sollte im Einklang mit ihrer Initiative zu dem Thema „Umweltverschmutzung durch Mikroplastik — Maßnahmen zur Eindämmung der Umweltfolgen“ einen Legislativvorschlag mit einer Folgenabschätzung vorlegen, um den Einbau von Mikrofaserfiltern in neue Waschmaschinen auf EU-Ebene bis zum 31. Dezember 2027 vorzuschreiben.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Dennoch sollte eine Befreiung von den Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung möglich sein, wenn Produkte in geringen Mengen, d. h. weniger als zwei Tonnen des Produkts, in Verkehr gebracht werden, da in solchen Fällen der zusätzliche Verwaltungsaufwand für den Hersteller im Vergleich zum Umweltnutzen unverhältnismäßig wäre. Eine Befreiung sollte auch möglich sein, wenn der Hersteller nachweisen kann, dass am Ende der Lebensdauer eines Produkts keine Mikroschadstoffe entstehen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Rückstände eines Produkts im Abwasser und in der Umwelt schnell biologisch abbaubar sind oder nicht in die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gelangen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um detaillierte Kriterien zur Ermittlung der in Verkehr gebrachten Produkte festzulegen, bei denen am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe ins Abwasser gelangen. Bei der Ausarbeitung dieser Kriterien sollte die Kommission wissenschaftliche oder sonstige verfügbare technische Informationen, einschließlich einschlägiger internationaler Normen, berücksichtigen.	(14) Dennoch sollte eine Befreiung von den Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung möglich sein, wenn Produkte in geringen Mengen, d. h. ***für den Unionsmarkt berechnet*** weniger als zwei Tonnen des Produkts, in Verkehr gebracht werden, da in solchen Fällen der zusätzliche Verwaltungsaufwand für den Hersteller im Vergleich zum Umweltnutzen unverhältnismäßig wäre. Eine Befreiung sollte auch möglich sein, wenn der Hersteller nachweisen kann, ***dass die von ihm in Verkehr gebrachten Produkte schnell biologisch abbaubar sind oder*** dass am Ende der Lebensdauer eines Produkts keine Mikroschadstoffe entstehen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Rückstände eines Produkts im Abwasser und in der Umwelt schnell biologisch abbaubar sind oder nicht in die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gelangen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um detaillierte Kriterien zur Ermittlung der in Verkehr gebrachten Produkte festzulegen, bei denen am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe ins Abwasser gelangen. Bei der Ausarbeitung dieser Kriterien sollte die Kommission wissenschaftliche oder sonstige verfügbare technische Informationen, einschließlich einschlägiger internationaler Normen, berücksichtigen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Bei der Sicherstellung einer erweiterten Herstellerverantwortung sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, weitere Bereiche wie Pestizide, Haushaltsprodukte und Kunststoffzusätze hinzuzufügen, und zwar auf der Grundlage von Nachweisen für das Vorhandensein von Mikroschadstoffen im Wasser nach der Drittbehandlung, im Klärschlamm oder dauerhaft im System, um nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um mögliche Verzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten in dieser Richtlinie Mindestanforderungen für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt werden, während die praktische Organisation des Systems den Mitgliedstaaten obliegen sollte. Die Beiträge der Hersteller sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Mengen der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte und der Gefährlichkeit ihrer Rückstände stehen. Die Beiträge sollten die Kosten für die Überwachungstätigkeiten in Bezug auf Mikroschadstoffe, die Sammlung, Berichterstattung und unparteiische Überprüfung von Statistiken über Mengen und Gefahren der in Verkehr gebrachten Produkte und für die effiziente Anwendung der Viertbehandlung von kommunalem Abwasser im Einklang mit dieser Richtlinie decken***, jedoch nicht übersteigen***. Da kommunales Abwasser kollektiv behandelt wird, sollte eine Verpflichtung für die Hersteller eingeführt werden, sich einer zentralen Organisation anzuschließen, die den mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen in ihrem Namen nachkommen kann.	(15) Um mögliche Verzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden, sollten in dieser Richtlinie Mindestanforderungen für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt werden, während die praktische Organisation des Systems den Mitgliedstaaten obliegen sollte. ***Die Kommission sollte Leitlinien für die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung bereitstellen, um eine harmonisierte Umsetzung in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen.*** Die Beiträge der Hersteller sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den Mengen der von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte und der Gefährlichkeit ihrer Rückstände stehen. Die Beiträge sollten ***zusammen mit der nationalen Finanzierung*** die Kosten für die Überwachungstätigkeiten in Bezug auf Mikroschadstoffe, die Sammlung, ***Analyse,*** Berichterstattung und unparteiische Überprüfung von Statistiken über Mengen und Gefahren der in Verkehr gebrachten Produkte***, die Kosten der Bereitstellung angemessener Informationen für Verbraucher*** und für die effiziente Anwendung ***und den effizienten Betrieb*** der Viertbehandlung von kommunalem Abwasser im Einklang mit dieser Richtlinie decken. Da kommunales Abwasser kollektiv behandelt wird, sollte eine Verpflichtung für die Hersteller eingeführt werden, sich einer zentralen Organisation anzuschließen, die den mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen in ihrem Namen nachkommen kann.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Evaluierung hat zudem gezeigt, dass der Abwasserbehandlungssektor die Möglichkeit bietet, seinen eigenen Energieverbrauch erheblich zu senken und erneuerbare Energie zu erzeugen, beispielsweise durch eine bessere Nutzung der verfügbaren Flächen in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die Solarenergieerzeugung oder durch die Erzeugung von Biogas aus Klärschlamm. Durch die Evaluierung ist auch deutlich geworden, dass in diesem Sektor ohne klare rechtliche Verpflichtungen nur teilweise Fortschritte zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass der jährliche Gesamtenergieverbrauch von allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, in denen eine Abwasserlast von 10 000 EW und mehr behandelt wird, die in diesen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([44]) nicht übersteigt. Dieses Ziel sollte über Zwischenziele schrittweise bis zum 31. Dezember 2040 erreicht werden. Die Verwirklichung des Ziels der Energieneutralität wird dazu beitragen, die vermeidbaren Treibhausgasemissionen des Sektors um 46 % zu verringern und gleichzeitig die Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität bis 2050 und der damit verbundenen nationalen Ziele und Unionsziele wie die in der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) festgelegten Ziele zu unterstützen. Die Förderung der Erzeugung von Biogas oder Solarenergie in der EU und die gleichzeitige Verbesserung der Energieeffizienzmaßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ ([46]), d. h. die weitestgehende Berücksichtigung kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen bei der Gestaltung der Energiepolitik und bei relevanten Investitionsentscheidungen, werden auch dazu beitragen, die Energieabhängigkeit der Union im Sinne der im REPowerEU-Plan ([47]) der Kommission genannten Ziele zu verringern. Dies steht auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates ([48]) und der Richtlinie (EU) 2018/2001, in der kommunale Abwasserbehandlungsanlagen als „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien eingestuft werden, d. h. als Standorte, die als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurden. Um für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage und Kanalisation durch optimale Maßnahmen das Ziel der Energieneutralität zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle vier Jahre Energieaudits gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([49]) durchgeführt werden. Bei diesen Audits sollte das Potenzial für eine kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand der in Anhang VI der Richtlinie 2012/27/EU festgelegten Kriterien ermittelt werden.	(16) Die Evaluierung hat zudem gezeigt, dass der Abwasserbehandlungssektor die Möglichkeit bietet, seinen eigenen Energieverbrauch erheblich zu senken und erneuerbare Energie zu erzeugen, beispielsweise durch eine bessere Nutzung der verfügbaren Flächen in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen für die Solarenergieerzeugung oder durch die Erzeugung von Biogas aus Klärschlamm***, sowie durch Wärme oder kinetische Energie oder andere erneuerbare Energiequellen, die im Zuge künftiger Forschung im Einklang mit der Richtlinie über erneuerbare Energien (2009/28/EG) verfügbar werden könnten***. Durch die Evaluierung ist auch deutlich geworden, dass in diesem Sektor ohne klare rechtliche Verpflichtungen nur teilweise Fortschritte zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass der jährliche Gesamtenergieverbrauch von allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, in denen eine Abwasserlast von 10 000 EW und mehr behandelt wird, die in diesen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen erzeugte Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ([44]) – ***etwa vor Ort oder in der Nähe des Standorts oder durch Beiträge zu einem externen Energieerzeugungssystem, z. B. durch die Zuführung von Klärschlamm zu einer zentralen Biogaserzeugungsanlage*** – nicht übersteigt. Dieses Ziel sollte über Zwischenziele schrittweise bis zum 31. Dezember 2040 erreicht werden. Die Verwirklichung des Ziels der Energieneutralität wird dazu beitragen, die vermeidbaren Treibhausgasemissionen des Sektors um 46 % zu verringern und gleichzeitig die Verwirklichung der Ziele der Klimaneutralität bis 2050 und der damit verbundenen nationalen Ziele und Unionsziele wie die in der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) festgelegten Ziele zu unterstützen. Die Förderung der Erzeugung von Biogas oder Solarenergie in der EU und die gleichzeitige Verbesserung der Energieeffizienzmaßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ ([46]), d. h. die weitestgehende Berücksichtigung kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen bei der Gestaltung der Energiepolitik und bei relevanten Investitionsentscheidungen, werden auch dazu beitragen, die Energieabhängigkeit der Union im Sinne der im REPowerEU-Plan ([47]) der Kommission genannten Ziele zu verringern. Dies steht auch im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates ([48]) und der Richtlinie (EU) 2018/2001, in der kommunale Abwasserbehandlungsanlagen als „go-to“-Gebiete für erneuerbare Energien eingestuft werden, d. h. als Standorte, die als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurden. Um für jede kommunale Abwasserbehandlungsanlage und Kanalisation durch optimale Maßnahmen das

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ziel der Energieneutralität zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle vier Jahre Energieaudits gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([49]) durchgeführt werden***, begleitet von einem Aktionsplan, in dem eine Reihe von Maßnahmen festgelegt ist, die von den Anlagen umgesetzt werden müssen, um ihren Energieverbrauch zu reduzieren. Sofern die Anlagen nicht ihre maximale Energieeffizienz gemäß dieser Richtlinie oder strengeren nationalen Zielvorgaben erreicht haben, sollten diese Audits mit einem Aktionsplan einhergehen, in dem eine Reihe von Maßnahmen festgelegt ist, die von den Anlagen zu ergreifen sind, um ihren Energieverbrauch zu senken***. Bei diesen Audits ***sollten auch*** das Potenzial für eine ***Senkung des Energieverbrauchs nach dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, kosteneffiziente Rückgewinnung und Nutzung von Abwärme in der Anlage oder über ein Fernwärmenetz oder*** kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand der in Anhang VI der Richtlinie 2012/27/EU festgelegten Kriterien ***sowie potenzielle Verbesserungen zur Verringerung der Methan- und Stickoxidemissionen*** ermittelt werden.

([44]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([45]) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

([46]) Empfehlung (EU) 2021/1749 der Kommission vom 28. September 2021 zum Thema „Energieeffizienz an erster Stelle: von den Grundsätzen zur Praxis“ — Leitlinien und Beispiele zur Umsetzung bei der Entscheidungsfindung im Energiesektor und darüber hinaus.

([47]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, REPowerEU-Plan (COM(2022) 230 final).

([48]) Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. ***L 328 vom 21.12.2018, S. 210***).

([44]) Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

([45]) Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

([46]) Empfehlung (EU) 2021/1749 der Kommission vom 28. September 2021 zum Thema „Energieeffizienz an erster Stelle: von den Grundsätzen zur Praxis“ — Leitlinien und Beispiele zur Umsetzung bei der Entscheidungsfindung im Energiesektor und darüber hinaus.

([47]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, REPowerEU-Plan (COM(2022) 230 final).

([48]) Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. ***L 156 vom 19.6.2018, S. 75***).

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
([49]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).	([49]) Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Der Abwassersektor ist neben der Landwirtschaft und den Sektoren Energie und Abfall eine der vier Hauptquellen für Methanemissionen. Daher sollte die Kommission bis zum 31. Dezember 2025 auf der Grundlage einer Folgenabschätzung ein verbindliches Unionsziel für die Verringerung der Methanemissionen bis 2030 vorschlagen, das alle relevanten emittierenden Sektoren abdeckt. Erfolge bei der Verringerung von Methan wirken sich über einen Zeitraum von 20 Jahren 82,5 Mal stärker aus als Verringerungen von CO_2, wobei Methan binnen zwölf Jahren im Vergleich zu mehr als Hunderten von Jahren bei CO_2 viel schneller aus der Atmosphäre abgebaut wird, weshalb die Verringerungen im Einklang mit der Globalen Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen äußerst relevant und vorteilhaft sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Abwassersektor das im Europäischen Klimagesetz festgelegte Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Da der grenzüberschreitende Charakter der Wasserverschmutzung eine Zusammenarbeit zwischen benachbarten Mitgliedstaaten oder Drittländern bei der Bekämpfung dieser Verschmutzung und der Ermittlung von Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer Quelle erfordert, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einander oder das Drittland zu unterrichten, wenn eine erhebliche Wasserverschmutzung durch Einleitungen von kommunalem Abwasser in einem Mitgliedstaat oder Drittland Auswirkungen auf die Wasserqualität eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands hat oder voraussichtlich haben wird. Im Falle einer unbeabsichtigten Verschmutzung, die erhebliche Auswirkungen auf flussabwärts gelegene Wasserkörper haben kann, sollte diese Mitteilung unverzüglich erfolgen. Die Kommission sollte davon unterrichtet werden und falls erforderlich auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an diesbezüglichen Treffen teilnehmen. Es ist auch wichtig, gegen die grenzüberschreitende Verschmutzung durch Drittländer vorzugehen, die dieselben Wasserkörper mit einigen Mitgliedstaaten teilen. Bei Verschmutzungen, die durch Drittländer verursacht oder denen Drittländer ausgesetzt werden, kann die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Drittländern im Rahmen des Wasserübereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) ([50]) oder anderer einschlägiger regionaler Übereinkommen wie der regionalen Meeres- oder Flussübereinkommen erfolgen.	(17) Da der grenzüberschreitende Charakter der Wasserverschmutzung eine Zusammenarbeit zwischen benachbarten Mitgliedstaaten oder Drittländern bei der Bekämpfung dieser Verschmutzung und der Ermittlung von Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer Quelle erfordert, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einander oder das Drittland zu unterrichten, wenn eine erhebliche Wasserverschmutzung durch Einleitungen von kommunalem Abwasser in einem Mitgliedstaat oder Drittland Auswirkungen auf die Wasserqualität eines anderen Mitgliedstaats oder Drittlands hat oder voraussichtlich haben wird. Im Falle einer unbeabsichtigten Verschmutzung, die erhebliche Auswirkungen auf flussabwärts gelegene Wasserkörper haben kann, sollte diese Mitteilung ***im Wege von Frühwarnsystemen auf lokaler, regionaler und grenzüberschreitender Ebene*** unverzüglich erfolgen. Die Kommission sollte davon unterrichtet werden und falls erforderlich auf Ersuchen der Mitgliedstaaten an diesbezüglichen Treffen teilnehmen. Es ist auch wichtig, gegen die grenzüberschreitende Verschmutzung durch Drittländer vorzugehen, die dieselben Wasserkörper mit einigen Mitgliedstaaten teilen. Bei Verschmutzungen, die durch Drittländer verursacht oder denen Drittländer ausgesetzt werden, kann die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Drittländern im Rahmen des Wasserübereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa ([50]) (UNECE) oder anderer einschlägiger regionaler Übereinkommen wie der regionalen Meeres- oder Flussübereinkommen erfolgen.
([50]) UNECE Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes as amended, along with decision VI/3 clarifying the accession procedure (UNECE-Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen in seiner geänderten Fassung sowie Beschluss VI/3 zur Klärung des Beitrittsverfahrens).	([50]) UNECE Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes as amended, along with decision VI/3 clarifying the accession procedure (UNECE-Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen in seiner geänderten Fassung sowie Beschluss VI/3 zur Klärung des Beitrittsverfahrens).

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Um den Schutz der Umwelt und der ***menschlichen Gesundheit*** zu ***gewährleisten***, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie gebaut werden, so konzipiert, gebaut, betrieben und gewartet werden, dass unter allen normalen örtlichen klimatischen Bedingungen eine ausreichende Leistung ***gewährleistet*** ist.	(18) Um ***für*** den Schutz der Umwelt und der ***Gesundheit gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“*** zu ***sorgen***, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ***die Kanalisation und*** kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, die im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie gebaut werden, so konzipiert, gebaut, betrieben und gewartet werden, dass unter allen normalen örtlichen klimatischen Bedingungen eine ausreichende Leistung ***sichergestellt*** ist***, und sie sollten ihre Methoden zur Ermittlung von Schadstoffen im Abwasser kontinuierlich anpassen, und zwar parallel zu dem Inverkehrbringen neuer Produkte, die später im Abwasser auftauchen könnten***.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen wird jedoch auch nicht häusliches Abwasser, einschließlich industrielles Abwasser, zugeleitet, das eine Reihe von Schadstoffen enthalten kann, die nicht ausdrücklich unter die Richtlinie 91/271/EWG fallen, wie Schwermetalle, Mikroplastik, Mikroschadstoffe und andere Chemikalien. In den meisten Fällen mangelt es an Verständnis und Wissen in Bezug auf diese Art von Verschmutzungen, die den Behandlungsprozess beeinträchtigen und zur Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer beitragen, aber auch die Rückgewinnung von Klärschlamm und die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser verhindern könnten. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine solche Verschmutzung durch nicht häusliches Abwasser, das kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zugeleitet und in Gewässer eingeleitet wird, regelmäßig überwachen und darüber Bericht erstatten. Um Verschmutzungen durch Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser bereits an der Quelle zu verhindern, sollten Einleitungen aus Industriebetrieben oder Unternehmen, die an die Kanalisation angeschlossen sind, einer vorherigen Genehmigung unterliegen. Um sicherzustellen, dass Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen technisch in der Lage sind, die eingehende Verschmutzung aufzunehmen und zu behandeln, sollten die Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, denen nicht häusliches Abwasser zugeleitet wird, vor der Erteilung dieser Genehmigungen konsultiert werden und die Möglichkeit erhalten, die erteilten Genehmigungen einzusehen, um ihre Behandlungsverfahren entsprechend anpassen zu können. Wird eine Verschmutzung durch nicht häusliches Abwasser im zugeleiteten Wasser festgestellt, so sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verschmutzung an der Quelle zu verringern, indem sie zur Ermittlung der Verschmutzungsquellen die Überwachung von Schadstoffen in der Kanalisation verbessern und erforderlichenfalls die Genehmigungen überprüfen, die einschlägigen angeschlossenen Anlagen für die Behandlung von kommunalem Abwasser erteilt wurden. Die Wasserressourcen der Union stehen zunehmend unter Druck, was in einigen Regionen der Union zu dauerhafter oder vorübergehender Wasserknappheit führt. Die Fähigkeit der Union, dem zunehmenden Druck auf die Wasserressourcen zu begegnen, könnte durch eine verstärkte Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser verbessert werden, wodurch die Süßwasserentnahme aus Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern eingeschränkt würde. Aus diesem Grund sollte die Wiederverwendung von ***behandelten*** kommunalen Abwasser gefördert und wenn immer möglich angewandt werden, wobei stets zu berücksichtigen ist, dass die in der Richtlinie 2000/60/EG vorgegebenen Ziele im Hinblick auf einen guten ökologischen und chemischen Zustand der aufnehmenden Wasserkörper erreicht werden müssen. Die Verschärfung der Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung und die Maßnahmen für eine bessere Überwachung, Verfolgung und Verringerung der Verschmutzung an der Quelle werden sich auf die Qualität des behandelten kommunalen Abwassers	(19) Kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen wird jedoch auch nicht häusliches Abwasser, einschließlich industrielles Abwasser, zugeleitet, das eine Reihe von Schadstoffen***, darunter Mikrofasern und Nanokunststoffe,*** enthalten kann, die nicht ausdrücklich unter die Richtlinie 91/271/EWG fallen, wie Schwermetalle, Mikroplastik, Mikroschadstoffe und andere Chemikalien. In den meisten Fällen mangelt es an Verständnis und Wissen in Bezug auf diese Art von Verschmutzungen, die den Behandlungsprozess beeinträchtigen und zur Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer beitragen, aber auch die Rückgewinnung von Klärschlamm und die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser verhindern könnten. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine solche Verschmutzung durch nicht häusliches Abwasser, das kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zugeleitet und in Gewässer eingeleitet wird, regelmäßig überwachen und darüber Bericht erstatten. Um Verschmutzungen durch Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser bereits an der Quelle zu verhindern, sollten Einleitungen aus Industriebetrieben oder Unternehmen, die an die Kanalisation angeschlossen sind, einer vorherigen Genehmigung unterliegen. Um sicherzustellen, dass Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen technisch in der Lage sind, die eingehende Verschmutzung aufzunehmen und zu behandeln, sollten die Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, denen nicht häusliches Abwasser zugeleitet wird, vor der Erteilung dieser Genehmigungen konsultiert werden und ***ihre Zustimmung erteilen, und*** die Möglichkeit erhalten, die erteilten Genehmigungen einzusehen, um ihre Behandlungsverfahren entsprechend anpassen zu können. ***Darüber hinaus sollten die Betreiber von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, denen nicht-häusliches Abwasser zugeführt wird, die Möglichkeit haben, diese Einleitungen vor der Einleitung in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen zu überwachen.*** Wird eine Verschmutzung durch nicht häusliches Abwasser im zugeleiteten Wasser festgestellt, so sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verschmutzung an der Quelle zu verringern, indem sie zur Ermittlung der Verschmutzungsquellen die Überwachung von Schadstoffen in der Kanalisation verbessern und erforderlichenfalls die Genehmigungen überprüfen, die einschlägigen angeschlossenen Anlagen für die Behandlung von kommunalem Abwasser erteilt wurden. Die Wasserressourcen der Union stehen zunehmend unter Druck, was in einigen Regionen der Union zu dauerhafter oder vorübergehender Wasserknappheit führt. Die Fähigkeit der Union, dem zunehmenden Druck auf die Wasserressourcen zu begegnen, könnte durch eine verstärkte Wiederverwendung von behandeltem kommunalem Abwasser verbessert werden, wodurch die Süßwasserentnahme aus Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern eingeschränkt würde. Aus diesem Grund sollte die Wiederverwendung von ***behandeltem*** kommunalen Abwasser gefördert und wenn immer möglich angewandt werden, ***insbesondere bei industriellen Prozessen sowie bei Fernwärme und Fernkälte.***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
auswirken und somit die Wiederverwendung von Wasser unterstützen. Wird das behandelte Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet, sollte dies im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates ([51]) erfolgen.	***Die Mitgliedstaaten sollten nationale Pläne zur Wassereinsparung und Wasserwiederverwendung aufstellen, in denen Ziele für die Wiederverwendung von Wasser und die Wassereinsparung in allen als relevant erachteten Sektoren festgelegt werden,*** wobei stets zu berücksichtigen ist, dass die in der Richtlinie 2000/60/EG vorgegebenen Ziele im Hinblick auf einen guten ökologischen und chemischen Zustand der aufnehmenden Wasserkörper erreicht werden müssen***, bei dem die ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen sichergestellt sind***. Die Verschärfung der Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung und die Maßnahmen für eine bessere Überwachung, Verfolgung und Verringerung der Verschmutzung an der Quelle werden sich auf die Qualität des behandelten kommunalen Abwassers auswirken und somit die Wiederverwendung von Wasser unterstützen. Wird das behandelte Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet, sollte dies im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates ([51]) erfolgen.
([51]) Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32)	([51]) Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32)

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Im Mittelpunkt dieser Zusammenhänge zwischen Wasser und Energie steht die rasch wachsende Erkenntnis, dass Klima- und Wassersysteme miteinander verknüpft sind und dass Veränderungen in einem System erhebliche, nicht lineare Veränderungen im anderen System hervorrufen. Die Ziele der Klimaneutralität und die Sorge um die Wasserressourcen sollten daher auf eine sich gegenseitig stärkende Weise entwickelt werden, indem eine Gesellschaft mit intelligenter Wassernutzung geschaffen wird. Das bedeutet eine Gesellschaft, in der der Wert des Wassers anerkannt und begriffen wird und alle verfügbaren Wasserquellen so bewirtschaftet werden, dass Wasserknappheit und -verschmutzung vorgebeugt wird, in der das Wassersystem gegenüber den Auswirkungen des demografischen Wandels, von Dürren und Überschwemmungen widerstandsfähig ist und alle relevanten Interessenträger sich dafür einsetzen, eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung sicherzustellen, und die Wasser- und Ressourcenkreisläufe weitgehend geschlossen sind, sodass die Kreislaufwirtschaft gefördert wird.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ***zu gewährleisten***, ist es wichtig, die Einleitung von behandeltem kommunalem Abwasser in die Umwelt zu überwachen. Die Überwachung der Einleitung von behandeltem Abwasser in die Umwelt sollte durch die Einführung eines Systems der obligatorischen Vorabgenehmigung auf nationaler Ebene erfolgen. Um ***zu verhindern, dass*** Bioträgermedien aus Kunststoff ***aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen***, ***die diese Technik anwenden, unbeabsichtigt*** in die Umwelt ***eingeleitet werden***, ist es darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung, in die Genehmigungen zur Einleitung spezifische Verpflichtungen zur kontinuierlichen Überwachung und ***Vermeidung solcher Einleitungen aufzunehmen***.	(20) Um eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Richtlinie und insbesondere die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ***sicherzustellen***, ist es wichtig, die Einleitung von behandeltem kommunalem Abwasser in die Umwelt zu überwachen. Die Überwachung der Einleitung von behandeltem Abwasser in die Umwelt sollte durch die Einführung eines Systems der obligatorischen Vorabgenehmigung auf nationaler Ebene erfolgen. Um ***sowohl unbeabsichtigte akute Leckagen als auch chronische diffuse Leckagen von*** Bioträgermedien aus Kunststoff***, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bioträger***, ***Bio-Beads und Polystyrol, aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen*** in die Umwelt ***dauerhaft zu verhindern***, ist es darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung, in die Genehmigungen zur Einleitung spezifische Verpflichtungen zur ***Verwendung geeigneter Rückhaltelösungen wie Gitter und Geflechte zur Verhinderung von Einleitungen und zur*** kontinuierlichen Überwachung ***jeglicher Einleitungen von Bioträgermedien aus Kunststoff aufzunehmen. Um der erwarteten Zunahme der Verwendung von Bioträgermedien sowie den technologischen Fortschritten in diesem Sektor Rechnung zu tragen, sollte die Definition von Bioträgermedien aus Kunststoff alle bestehenden Technologien umfassen, gleichzeitig aber auch zukunftssicher und flexibel genug sein, um künftigen Fortschritten in diesem Bereich Rechnung zu tragen.***

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um den Schutz der Umwelt ***zu gewährleisten***, sollten direkte Einleitungen von biologisch abbaubarem nicht häuslichem Abwasser aus bestimmten Industriebranchen in die Umwelt einer vorherigen Genehmigung auf nationaler Ebene und angemessenen Anforderungen unterliegen. Mit diesen Anforderungen sollte sichergestellt werden, dass direkte Einleitungen aus bestimmten Industriebranchen einer Zweit-, Dritt- und Viertbehandlung unterzogen werden, da dies für den Schutz der ***menschlichen Gesundheit*** und der Umwelt erforderlich ist.	(21) Um den Schutz der Umwelt ***sicherzustellen***, sollten direkte Einleitungen von biologisch abbaubarem nicht häuslichem Abwasser aus bestimmten Industriebranchen in die Umwelt einer vorherigen Genehmigung auf nationaler Ebene und angemessenen Anforderungen unterliegen. Mit diesen Anforderungen sollte sichergestellt werden, dass direkte Einleitungen aus bestimmten Industriebranchen einer Zweit-, Dritt- und Viertbehandlung unterzogen werden, da dies für den Schutz der ***Gesundheit gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“*** und der Umwelt erforderlich ist***, und dass bei abschließender Analyse die für behandeltes Abwasser festgelegten Parameter eingehalten werden***.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Gemäß Artikel 168 Absatz 1 AEUV ergänzt die Tätigkeit der Union die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet. Um eine optimale Nutzung der aus kommunalem Abwasser gewonnenen einschlägigen Daten über die öffentliche Gesundheit ***zu gewährleisten***, sollte eine Überwachung des kommunalen Abwassers eingeführt und für Präventions- oder Frühwarnzwecke genutzt werden, beispielsweise zur Erkennung bestimmter Viren im kommunalen Abwasser als Anzeichen für das Auftreten von Epidemien oder Pandemien. Die Mitgliedstaaten sollten einen ständigen Dialog und eine fortlaufende Koordinierung zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die kommunale Abwasserbewirtschaftung zuständigen Behörden einrichten. Im Rahmen dieser Koordinierung sollten eine Liste der für die öffentliche Gesundheit relevanten Parameter, die im kommunalen Abwasser zu überwachen sind, sowie die Häufigkeit und der Ort der Probenahmen festgelegt werden. Bei diesem Ansatz werden andere Initiativen der Union im Bereich des Schutzes der öffentlichen Gesundheit wie die Umweltüberwachung, die auch die Abwasserüberwachung umfasst, genutzt und ergänzt. ([52]) Auf der Grundlage der während der COVID-19-Pandemie gesammelten Informationen und der Erfahrungen mit der Umsetzung der Empfehlung der Kommission für einen gemeinsamen Ansatz zur Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser in der EU ([53]) (im Folgenden „Empfehlung“) sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Gesundheitsparameter ***im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 und seinen Varianten*** regelmäßig zu überwachen. Um sicherzustellen, dass harmonisierte Methoden angewandt werden, sollten die Mitgliedstaaten soweit wie möglich Probenahme- und Analysemethoden anwenden, die in der Empfehlung für die Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten dargelegt sind.	(22) Gemäß Artikel 168 Absatz 1 AEUV ergänzt die Tätigkeit der Union die Politik der Mitgliedstaaten und ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und die Verhütung von Krankheiten ausgerichtet. Um eine optimale Nutzung der aus kommunalem Abwasser gewonnenen einschlägigen Daten über die öffentliche Gesundheit ***sicherzustellen***, sollte eine Überwachung des kommunalen Abwassers eingeführt und für Präventions- oder Frühwarnzwecke genutzt werden, beispielsweise zur Erkennung bestimmter Viren im kommunalen Abwasser als Anzeichen für das Auftreten von Epidemien oder Pandemien***, wie es während der COVID-19-Pandemie der Fall war***. Die Mitgliedstaaten sollten einen ständigen Dialog und eine fortlaufende Koordinierung zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die kommunale Abwasserbewirtschaftung zuständigen Behörden einrichten ***und für eine klare Aufteilung der Funktionen, Zuständigkeiten und Kosten zwischen diesen zuständigen Behörden sorgen***. Im Rahmen dieser Koordinierung sollten eine Liste der für die öffentliche Gesundheit relevanten Parameter, die im kommunalen Abwasser zu überwachen sind, sowie die Häufigkeit und der Ort der Probenahmen festgelegt werden. Bei diesem Ansatz werden andere Initiativen der Union im Bereich des Schutzes der öffentlichen Gesundheit wie die Umweltüberwachung, die auch die Abwasserüberwachung umfasst, genutzt und ergänzt ([52]). Auf der Grundlage der während der COVID-19-Pandemie gesammelten Informationen und der Erfahrungen mit der Umsetzung der Empfehlung der Kommission für einen gemeinsamen Ansatz zur Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser in der EU ([53]) (im Folgenden „Empfehlung“) sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Gesundheitsparameter regelmäßig zu überwachen. Um sicherzustellen, dass harmonisierte Methoden angewandt werden, sollten die Mitgliedstaaten soweit wie möglich Probenahme- und Analysemethoden anwenden, die in der Empfehlung für die Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten dargelegt sind.

([52]) Mitteilung der Kommission, HERA: die neue Europäische Behörde für Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen — der nächste Schritt zur Vollendung der europäischen Gesundheitsunion (COM(2021) 576 final).

([53]) Empfehlung (EU) 2021/472 der Kommission vom 17. März 2021 über einen gemeinsamen Ansatz zur Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser in der EU (ABl. L 98 vom 19.3.2021, S. 3).

([52]) Mitteilung der Kommission, HERA: die neue Europäische Behörde für Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen — der nächste Schritt zur Vollendung der europäischen Gesundheitsunion (COM(2021) 576 final).

([53]) Empfehlung (EU) 2021/472 der Kommission vom 17. März 2021 über einen gemeinsamen Ansatz zur Einführung einer systematischen Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser in der EU (ABl. L 98 vom 19.3.2021, S. 3).

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Diese Richtlinie erkennt das von der Weltgesundheitsorganisation anerkannte Konzept „Eine Gesundheit" an, einen integrierten und vereinheitlichenden Ansatz, mit dem darauf abgezielt wird, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen nachhaltig ins Gleichgewicht zu bringen und zu optimieren. Mit dem Konzept „Eine Gesundheit" wird anerkannt, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren, Pflanzen und die Umwelt im weiteren Sinne, einschließlich der Ökosysteme, eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind. Daher sollte geregelt werden, dass bei der Abwasserbehandlung gesundheitsschädliche Auswirkungen, einschließlich Epidemien, zu verhindern sind und das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt zu achten ist. Im Hinblick auf die Verpflichtung der G7, die rasche Ausbreitung der antimikrobiellen Resistenz (AMR) auf globaler Ebene anzuerkennen, ist es notwendig, den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Antibiotika in der Human- und Tiermedizin zu fördern.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Zum Schutz der Umwelt und der ***menschlichen Gesundheit*** sollten die Mitgliedstaaten die von der kommunalen Abwasserbewirtschaftung ausgehenden Risiken ermitteln. Auf der Grundlage dieser Risikoermittlung und soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften der Union erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser ergreifen als die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Mindestanforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen. Situationsabhängig können diese strengeren Maßnahmen unter anderem die Errichtung von Kanalisationen, die Ausarbeitung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung oder die Zweit-, Dritt- oder Viertbehandlung von kommunalem Abwasser in Gemeinden oder kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen umfassen, die die zur Anwendung der Standardanforderungen erforderlichen EW-Schwellenwerte nicht erreichen. Sie können auch eine weitergehende Behandlung umfassen als die Behandlung, die erforderlich ist, um die Mindestanforderungen zu erfüllen, oder die Desinfektion von behandeltem kommunalem Abwasser, die zur Einhaltung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([55]) erforderlich ist.	(24) Zum Schutz der Umwelt und der ***Gesundheit gemäß dem Konzept „Eine Gesundheit“*** sollten die Mitgliedstaaten die von der kommunalen Abwasserbewirtschaftung ausgehenden Risiken ermitteln. ***Zu diesem Zweck sollte im Einklang mit Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zunächst die Kontrolle an der Quelle gefördert werden, um eine Verschmutzung des kommunalen Abwassers zu verhindern.*** Auf der Grundlage dieser Risikoermittlung und soweit dies zur Einhaltung der Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften der Union erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser ergreifen als die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Mindestanforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen. Situationsabhängig können diese strengeren Maßnahmen unter anderem die Errichtung von Kanalisationen, die Ausarbeitung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung oder die Zweit-, Dritt- oder Viertbehandlung von kommunalem Abwasser in Gemeinden oder kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen umfassen, die die zur Anwendung der Standardanforderungen erforderlichen EW-Schwellenwerte nicht erreichen***, sowie die Überprüfung von Genehmigungen zur Einleitung und die Anwendung einer gleichwertigen Behandlung, mit der das gleiche Umweltschutzniveau sichergestellt wird***. Sie können auch eine weitergehende Behandlung umfassen als die Behandlung, die erforderlich ist, um die Mindestanforderungen zu erfüllen, oder die Desinfektion von behandeltem kommunalem Abwasser, die zur Einhaltung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([55]) erforderlich ist.

([55]) Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

([55]) Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. L 64 vom 4.3.2006, S. 37).

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Im Einklang mit Ziel 6 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der damit verbundenen Zielvorgabe müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 „den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen“ ([56]) Darüber hinaus besagt Grundsatz 20 der Europäischen Säule sozialer Rechte ([57]), dass jede Person Recht auf den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie Wasser- und Sanitärversorgung guter Qualität hat. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit den Empfehlungen in den WHO-Leitlinien für Sanitärversorgung und Gesundheit ([58]) und den Bestimmungen des Protokolls über Wasser und Gesundheit ([59]) sollten die Mitgliedstaaten das Problem des Zugangs zur Sanitärversorgung auf nationaler Ebene angehen. Dies sollte durch Maßnahmen geschehen, ***die darauf abzielen, den*** Zugang zur Sanitärversorgung für alle ***zu verbessern***, z. B. durch die Errichtung sanitärer Einrichtungen im öffentlichen Raum sowie durch die Förderung der Verfügbarkeit kostenloser und/oder für alle erschwinglicher angemessener sanitärer Einrichtungen in Behörden und öffentlichen Gebäuden. Sanitäre Einrichtungen sollten die sichere Sammlung und Entsorgung von menschlichem Urin, Kot und ***Menstruationsblut*** ermöglichen. Sie sollten Sicherheit bieten, was bedeutet, dass sie jederzeit für alle zugänglich sein sollten, auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen wie Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Obdachlose, dass sie sich an einem Ort befinden sollten, der für die Nutzer möglichst sicher ist, und dass sie hygienisch unbedenklich und technisch sicher sein sollten. Diese Einrichtungen sollten zudem in ausreichender Zahl vorhanden sein, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden und die Wartezeiten nicht unangemessen lang sind.	(25) Im Einklang mit Ziel 6 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der damit verbundenen Zielvorgabe müssen die Mitgliedstaaten bis 2030 „den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen“ ([56]). Darüber hinaus besagt Grundsatz 20 der Europäischen Säule sozialer Rechte ([57]), dass jede Person Recht auf den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie Wasser- und Sanitärversorgung guter Qualität hat. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit den Empfehlungen in den WHO-Leitlinien für Sanitärversorgung und Gesundheit ([58]) und den Bestimmungen des Protokolls über Wasser und Gesundheit ([59]) sollten die Mitgliedstaaten das Problem des Zugangs zur Sanitärversorgung auf nationaler Ebene angehen. Dies sollte durch Maßnahmen geschehen, ***mit denen der*** Zugang zur Sanitärversorgung für alle ***sichergestellt wird***, z. B. durch die Errichtung sanitärer Einrichtungen im öffentlichen Raum sowie durch die Förderung der Verfügbarkeit kostenloser und/oder für alle erschwinglicher angemessener sanitärer Einrichtungen in Behörden und öffentlichen Gebäuden. Sanitäre Einrichtungen sollten die sichere Sammlung und Entsorgung von menschlichem Urin ***und*** Kot und ***das Wechseln von Menstruationsprodukten*** ermöglichen. Sie sollten Sicherheit bieten, was bedeutet, dass sie jederzeit für alle zugänglich sein sollten, auch für Menschen mit besonderen Bedürfnissen wie Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Obdachlose, dass sie sich an einem Ort befinden sollten, der für die Nutzer möglichst sicher ist, und dass sie hygienisch unbedenklich und technisch sicher sein sollten. Diese Einrichtungen sollten zudem in ausreichender Zahl vorhanden sein, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen der Menschen gerecht werden und die Wartezeiten nicht unangemessen lang sind.
([56]) Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 (A/70/L.1).	([56]) Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 (A/70/L.1).
([57]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Einführung einer Säule sozialer Rechte (COM(2017) 250 final).	([57]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Einführung einer Säule sozialer Rechte (COM(2017) 250 final).
([58]) WHO Guidelines on Sanitation and Health, 2018.	([58]) WHO Guidelines on Sanitation and Health, 2018.
([59]) Protocol on Water and Health to the 1992 Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes, 17. Juni 1999.	([59]) Protocol on Water and Health to the 1992 Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes, 17. Juni 1999.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) In der Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ wurde die spezifische Situation von ethnischen Minderheiten wie Roma und Fahrenden, ob sesshaft oder nicht, und insbesondere deren mangelnder Zugang zur Sanitärversorgung dargelegt sowie gefordert, den wirksamen gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu verbessern. Im Allgemeinen sollten die Mitgliedstaaten besonders auf schutzbedürftige ***und marginalisierte*** Personengruppen achten ***und*** die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Zugang dieser ***Gruppen*** zur Sanitärversorgung ***zu verbessern***. Es ist wichtig, dass die Ermittlung dieser Gruppen mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates ***(60)*** im Einklang steht. Zu den Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs schutzbedürftiger und marginalisierter Personengruppen zur Sanitärversorgung könnte die kostenlose oder kostengünstige Bereitstellung von sanitären Einrichtungen im öffentlichen Raum, die Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Anbindung an geeignete Systeme zur Sammlung von kommunalem Abwasser und die Sensibilisierung für die nächstgelegenen sanitären Einrichtungen gehören.	(26) In der Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ wurde die spezifische Situation von ethnischen Minderheiten wie Roma und Fahrenden, ob sesshaft oder nicht, und insbesondere deren mangelnder Zugang zur Sanitärversorgung dargelegt sowie gefordert, den wirksamen gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu verbessern. Im Allgemeinen sollten die Mitgliedstaaten besonders auf schutzbedürftige ***Personengruppen oder*** Personengruppen***, die aufgrund von Faktoren im Zusammenhang mit ihrer sozioökonomischen Situation, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Sexualität, ihrem Geschlecht, einer Behinderung, Obdachlosigkeit, ihrem Rechtsstatus, ihrer religiösen Überzeugung oder aus anderen Gründen marginalisiert sind,*** achten***, indem sie*** die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Zugang dieser ***Personengruppen*** zur Sanitärversorgung ***sicherzustellen***. Es ist wichtig, dass die Ermittlung dieser Gruppen mit Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates im Einklang steht. Zu den Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs schutzbedürftiger und marginalisierter Personengruppen zur Sanitärversorgung könnte die kostenlose oder kostengünstige Bereitstellung von sanitären Einrichtungen im öffentlichen ***und privaten*** Raum ***sowie in öffentlichen Verwaltungsgebäuden***, die Verbesserung oder Aufrechterhaltung der Anbindung an geeignete Systeme zur Sammlung von kommunalem Abwasser und die Sensibilisierung für die nächstgelegenen sanitären Einrichtungen gehören.

(60) Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Evaluierung ergab, dass die Klärschlammbewirtschaftung verbessert werden könnte, um sie besser mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG in Einklang zu bringen. Die Maßnahmen zur besseren Überwachung und zur Verringerung von Verschmutzungen durch Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser an der Quelle werden dazu beitragen, die Qualität des erzeugten Klärschlamms zu verbessern und seine sichere Verwendung in der Landwirtschaft ***zu gewährleisten***. Um eine ordnungsgemäße und sichere Rückgewinnung von Nährstoffen, einschließlich des kritischen Stoffes Phosphor, aus ***dem*** Klärschlamm zu ***gewährleisten***, ***sollten*** auf ***Unionsebene Mindestrückgewinnungsquoten festgelegt werden***.	(28) Die Evaluierung ergab, dass die Klärschlammbewirtschaftung verbessert werden könnte, um sie besser mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft und der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG in Einklang zu bringen. Die Maßnahmen zur besseren Überwachung und zur Verringerung von Verschmutzungen durch Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser an der Quelle werden dazu beitragen, die Qualität des erzeugten Klärschlamms zu verbessern und seine sichere Verwendung in der Landwirtschaft ***und anderen Sektoren sicherzustellen***. Um eine ordnungsgemäße und sichere Rückgewinnung von Nährstoffen ***aus Klärschlamm und Abwasser sicherzustellen und zu erleichtern und für Kohärenz zu sorgen in Bezug auf das Ziel der Union, die Verfügbarkeit sicherer und nachhaltiger Lieferketten für kritische Rohstoffe***, einschließlich des kritischen Stoffes Phosphor, ***sicherzustellen, sollten auf Unionsebene Mindestrückgewinnungsquoten festgelegt werden, wobei auch eine engere Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschern erforderlich ist, um die am besten geeigneten Methoden zur Rückgewinnung von Nährstoffen*** aus ***Klärschlamm für die anschließende Verwendung in der Landwirtschaft zu ermitteln und anzuwenden. Die Kommission sollte Rechtsrahmen für die Entwicklung eines funktionierenden Marktes für rückgewonnenen Phosphor und Stickstoff fördern, und die Mitgliedstaaten sollten den Marktzugang und die weitere Verwendung von rückgewonnenem Phosphor erleichtern. Die Anforderungen an die Rückgewinnung sollten im Hinblick auf künftige Entwicklungen der Technologie und der Verfahren zur Nährstoffrückgewinnung offen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten die Gewinnung wertvoller Ressourcen aus Klärschlamm für landwirtschaftliche Zwecke in Betracht ziehen, um die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Sektors zu stärken und zur strategischen Autonomie der Düngemittelindustrie der Union beizutragen. Die Mitgliedstaaten sollten einen effizienten Nährstoffkreislauf anstreben und sich bemühen, die Rückgewinnung von Nährstoffen und Metallen aus Klärschlamm zu verbessern und dabei einen Schwerpunkt auf die Erzielung anderer Nebeneffekte wie der Erzeugung von Biogas oder Biokohle zu legen.***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Eine zusätzliche Überwachung ist erforderlich, um die Einhaltung der neuen Anforderungen in Bezug auf Mikroschadstoffe, Verschmutzungen durch nicht häusliches Abwasser, Energieneutralität, Treibhausgasemissionen, Regenüberläufe und Siedlungsabflüsse zu überprüfen. Um die Qualität der Viertbehandlung in Bezug auf die Verringerung von Mikroschadstoffen bei Einleitungen von kommunalem Abwasser zu überprüfen, reicht es aus, eine begrenzte Anzahl repräsentativer Mikroschadstoffe zu überwachen. Die Häufigkeit der Überwachung sollte ***sich an*** den derzeitigen bewährten Verfahren ***orientieren***, wie sie gegenwärtig in der Schweiz angewendet werden. Um die Kosteneffizienz zu wahren, sollten diese Verpflichtungen an die Größe der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der Gemeinden angepasst werden. Die Überwachung wird auch zur Bereitstellung von Daten für den allgemeinen Rahmen für die Umweltüberwachung beitragen, der mit dem 8. Umweltaktionsprogramm ([63]) geschaffen wurde, und insbesondere in den Null-Schadstoff-Überwachungsrahmen ([64]) einfließen, der diesem Rahmen zugrunde liegt.	(29) Eine zusätzliche Überwachung ist erforderlich, um die Einhaltung der neuen Anforderungen in Bezug auf Mikroschadstoffe, Verschmutzungen durch nicht häusliches Abwasser, Energieneutralität, ***sämtliche*** Treibhausgasemissionen, ***darunter Stickstoffoxid und Methan sowie*** Regenüberläufe und Siedlungsabflüsse zu überprüfen. ***Eine solche Überwachung unterstützt die nationale Inventarberichterstattung, stellt die notwendige Infrastruktur für die Umsetzung der IPCC-Leitlinien für die Überwachung bereit und ermöglicht die künftige Entwicklung von Aktionsplänen für eine wissenschaftsbasierte Minderung im Einklang mit dem Pariser Abkommen.*** Um die Qualität der Viertbehandlung in Bezug auf die Verringerung von Mikroschadstoffen bei Einleitungen von kommunalem Abwasser zu überprüfen, reicht es aus, eine begrenzte Anzahl repräsentativer Mikroschadstoffe zu überwachen. Die Häufigkeit der Überwachung sollte ***auf*** den derzeitigen bewährten Verfahren ***aufbauen***, wie sie gegenwärtig in der Schweiz angewendet werden. ***Sie sollten erweitert werden, um besonders gefährliche Stoffe wie Telmisartan, Bisphenol A, Beta-Östradiol und Perfluorooctansulfonat (PFOS) zu erfassen.*** Um die Kosteneffizienz zu wahren, sollten diese Verpflichtungen an die Größe der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und der Gemeinden angepasst werden. Die Überwachung wird auch zur Bereitstellung von Daten für den allgemeinen Rahmen für die Umweltüberwachung beitragen, der mit dem 8. Umweltaktionsprogramm ([63]) geschaffen wurde, und insbesondere in den Null-Schadstoff-Überwachungsrahmen einfließen, der diesem Rahmen zugrunde liegt ([64])***, und den digitalen Wandel im Wassersektor im Einklang mit der digitalen Strategie der Union unterstützen***.

([63]) Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlament und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

([64]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

([63]) Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlament und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

([64]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Möglichkeiten der Digitalisierung besser zu nutzen, sollte die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie verbessert und vereinfacht werden, indem die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission alle zwei Jahre Bericht zu erstatten, und die Verpflichtung der Kommission, alle zwei Jahre Berichte zu veröffentlichen, aufgehoben wird. Dies sollte durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ersetzt werden, die mit der Richtlinie 91/271/EWG eingeführten nationalen standardisierten Datensätze mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA) zu verbessern und regelmäßig zu aktualisieren. Der Kommission und der EUA sollte ein ständiger Zugang zu den nationalen Datenbanken gewährt werden. Um vollumfängliche Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Datensätze Informationen über die Einhaltung der Behandlungsanforderungen durch kommunale Abwasserbehandlungsanlagen (Einhaltung/Nichteinhaltung der Grenzwerte, Lasten und Konzentration der eingeleiteten Schadstoffe), über den Grad der Erfüllung der Ziele der Energieneutralität, über die Treibhausgasemissionen der Behandlungsanlagen mit mehr als 10 000 EW und über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Regenüberläufen/Siedlungsabflüssen, dem Zugang zur Sanitärversorgung und der Behandlung des Abwassers in individuellen Systemen enthalten. Darüber hinaus sollte die vollständige Kohärenz mit der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([65]) sichergestellt werden, um die Nutzung der Daten zu optimieren und vollständige Transparenz zu fördern.	(30) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Möglichkeiten der Digitalisierung besser zu nutzen, sollte die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie verbessert und vereinfacht werden, indem die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission alle zwei Jahre Bericht zu erstatten, und die Verpflichtung der Kommission, alle zwei Jahre Berichte zu veröffentlichen, aufgehoben wird. Dies sollte durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ersetzt werden, die mit der Richtlinie 91/271/EWG eingeführten nationalen standardisierten Datensätze mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur (EUA) zu verbessern und regelmäßig zu aktualisieren. Der Kommission und der EUA sollte ein ständiger Zugang zu den nationalen Datenbanken gewährt werden***, die der Öffentlichkeit über eine zentralisierte, unionsweite Datenbank über die Behandlung von kommunalem Abwasser zugänglich gemacht werden sollten. Diese Datenbank sollte es ermöglichen, die Leistung der Behandlungsanlagen im Hinblick auf die Vorbeugung von Verschmutzung zwischen den Mitgliedstaaten zu vergleichen, ein Benchmarking der ergriffenen Maßnahmen vorzunehmen und die Einhaltung der vorliegenden Richtlinie zu unterstützen, einschließlich der Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung unter besonderer Berücksichtigung der Verschmutzungsquellen***. Um vollumfängliche Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten die Datensätze Informationen über die Einhaltung der Behandlungsanforderungen durch kommunale Abwasserbehandlungsanlagen (Einhaltung/Nichteinhaltung der Grenzwerte, Lasten und Konzentration der eingeleiteten Schadstoffe), über den Grad der Erfüllung der Ziele der Energieneutralität, über die Treibhausgasemissionen der Behandlungsanlagen mit mehr als 10 000 EW und über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Regenüberläufen/Siedlungsabflüssen, ***einschließlich Frühwarnsysteme für Abflüsse,*** dem Zugang zur Sanitärversorgung und der Behandlung des Abwassers in individuellen Systemen ***und der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung*** enthalten. Darüber hinaus sollte die vollständige Kohärenz mit der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([65]) sichergestellt werden, um die Nutzung der Daten zu optimieren und vollständige Transparenz zu fördern. ***Der mit der Bereitstellung von Informationen und Daten für die Öffentlichkeit verbundene Verwaltungsaufwand sollte jederzeit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.***

([65]) Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

([65]) Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Für die Kosten der Durchführung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser stehen derzeit umfangreiche Mittel der Union zur Verfügung. Im Rahmen der Kohäsionspolitik wurden seit dem Jahr 2000 Mittel in Höhe von 38,8 Mrd. EUR für den Abwassersektor bereitgestellt. Neben den kohäsionspolitischen Mitteln für Direktinvestitionen in die Wasserwirtschaft wurde mit Mitteln der Union — u. a. mit Mitteln aus den Kohäsionsfonds und aus den Programmen Horizont 2020 und LIFE — auch die Forschung in der Wasserwirtschaft der Union gefördert. Zwischen 2000 und 2017 finanzierte die Union insgesamt 138 LIFE-Projekte im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung. Um neue ambitionierte Ziele zu verwirklichen und niemanden zurückzulassen und gleichzeitig ein hohes Maß an kommunaler Abwasserbehandlung und den Zugang dazu für die Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa sicherzustellen, ist zusätzliche Unterstützung auf Unionsebene erforderlich. Die Viertbehandlung sollte jedoch über die nationalen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung in Verbindung mit nationalen Mitteln finanziert werden, um die Auswirkungen auf die Wasserrechnungen der Bürgerinnen und Bürger zu begrenzen und sicherzustellen, dass das Verursacherprinzip eingehalten wird. Als zusätzliche Maßnahme im Einklang mit der Bewertung der Umsetzung sollte die Kommission sicherstellen, dass angemessene Finanzmittel für die Abwasserbehandlung bereitgestellt werden, um eine komplexe Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen durch alle Mitgliedstaaten im Rahmen der Investitionsprogramme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR, nach 2027) sicherzustellen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Beim Sektor für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser handelt es sich um einen speziellen Sektor, ***der die Merkmale eines monopolistischen Marktes aufweist,*** da die Öffentlichkeit und kleine Unternehmen an die Kanalisation angeschlossen sind, ohne die Möglichkeit zu haben, ihre Betreiber auszuwählen. Daher ist es wichtig, der Öffentlichkeit Zugang zu den wesentlichen Leistungsindikatoren der Betreiber zu gewähren, wie dem erzielten Behandlungsgrad, den Behandlungskosten, der verbrauchten und erzeugten Energie und den damit verbundenen Treibhausgasemissionen und dem CO_2-Fußabdruck. Um die Öffentlichkeit stärker für die Auswirkungen der Behandlung von kommunalem Abwasser zu sensibilisieren, sollten jedem Haushalt die wichtigsten Informationen über die jährlichen Kosten für die Sammlung und Behandlung des Abwassers leicht zugänglich gemacht werden***, z. B. auf den Rechnungen***, während andere detaillierte Informationen online auf einer Website des Betreibers oder der zuständigen Behörde zugänglich sein sollten.	(32) Beim Sektor für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser handelt es sich um einen speziellen Sektor, da die Öffentlichkeit und kleine Unternehmen an die Kanalisation angeschlossen sind, ohne die Möglichkeit zu haben, ihre Betreiber auszuwählen. Daher ***ist es wichtig, den Zugang zu Wasser und zur Sanitärversorgung sicherzustellen. Ebenso*** ist es wichtig, der Öffentlichkeit Zugang zu den wesentlichen Leistungsindikatoren der Betreiber zu gewähren, wie dem erzielten Behandlungsgrad, den Behandlungskosten, der verbrauchten und erzeugten Energie und den damit verbundenen Treibhausgasemissionen und dem CO_2-Fußabdruck. Um die Öffentlichkeit stärker für die Auswirkungen der Behandlung von kommunalem Abwasser zu sensibilisieren, sollten jedem Haushalt die wichtigsten Informationen über die jährlichen Kosten für die Sammlung und Behandlung des Abwassers ***auf den Rechnungen*** leicht zugänglich gemacht werden, während andere detaillierte Informationen online auf einer Website des Betreibers oder der zuständigen Behörde ***in einer benutzerfreundlichen Form*** zugänglich sein sollten.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([65]) wird das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus aus dem Jahr 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) gewährleistet. Das Übereinkommen von Aarhus enthält breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Es ist wichtig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über den Zugang zu Informationen und Regelungen für den Datenaustausch jene Richtlinie ergänzen, indem die Verpflichtung eingeführt wird, der Öffentlichkeit Online-Informationen über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser auf benutzerfreundliche Weise zur Verfügung zu stellen, ohne dass eine gesonderte rechtliche Regelung geschaffen wird.	(33) Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([66]) wird das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus aus dem Jahr 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden „Übereinkommen von Aarhus“) gewährleistet. Das Übereinkommen von Aarhus enthält breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Es ist wichtig, dass die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über den Zugang zu Informationen und Regelungen für den Datenaustausch jene Richtlinie ergänzen, indem die Verpflichtung eingeführt wird, der Öffentlichkeit Online-Informationen über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser auf benutzerfreundliche Weise zur Verfügung zu stellen, ohne dass eine gesonderte rechtliche Regelung geschaffen wird. ***Wenn die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in dem betreffenden Gebiet im Falle einer schädlichen und erheblichen Wasserverschmutzung, die den von der Union oder durch nationale Rechtsvorschriften festgelegten Schwellenwert überschreitet, informiert wird, sollten sie die Leitlinien der Kommission berücksichtigen und Systeme zur Warnung der Öffentlichkeit einrichten, die auf bewährten Verfahren wie der Cell-Broadcast-Technologie beruhen.***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).	(66) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte Teile der Anhänge in Bezug auf die Anforderungen an die Zweit-, Dritt- und Viertbehandlung und die Anforderungen an spezifische Genehmigungen für Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen zu ändern und diese Richtlinie durch die Festlegung von Mindestquoten für die Wiederverwendung und das Recycling von aus Klärschlamm zurückgewonnenem Phosphor und Stickstoff zu ergänzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	(35) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte zu erlassen, um bestimmte Teile der Anhänge in Bezug auf die Anforderungen an die Zweit-, Dritt- und Viertbehandlung und die Anforderungen an spezifische Genehmigungen für Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen zu ändern und diese Richtlinie durch die Festlegung von Mindestquoten für die Wiederverwendung und das Recycling von aus ***kommunalem Abwasser und*** Klärschlamm zurückgewonnenem Phosphor und Stickstoff zu ergänzen***, um Anreize für eine Reihe von Rückgewinnungsmethoden zu schaffen, einschließlich Pyrolyse und Struvitfällung sowie Nährstoffrückgewinnung aus Klärschlamm. Da Phosphor und Stickstoff wertvolle Ressourcen für die Landwirtschaft sind, sollte die Kommission diese delegierten Rechtsakte innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie erlassen.*** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission ***innerhalb dieses Zeitraums*** im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. ***Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Sektoren zu erweitern, die einen Beitrag zu Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung leisten.***

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme von Normen für die Konzeption individueller Systeme, für die Annahme von Überwachungs- und Bewertungsmethoden für die Indikatoren der Viertbehandlung, für die Festlegung gemeinsamer Bedingungen und Kriterien für die Anwendung der Befreiung bestimmter Produkte von der erweiterten Herstellerverantwortung, für die Festlegung von Methoden zur Unterstützung der Ausarbeitung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung und zur Messung der antimikrobiellen Resistenz und der Mikroplastikbelastung im kommunalen Abwasser sowie für die Festlegung des Formats und der Modalitäten für die Darstellung der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden und von der EUA zusammenzustellenden Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([67]) ausgeübt werden.	(36) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme von Normen für die Konzeption individueller Systeme, für die Annahme von Überwachungs- und Bewertungsmethoden für die Indikatoren der Viertbehandlung, für die ***Erstellung und Aktualisierung der Liste der Mikroschadstoffe, für die*** Festlegung gemeinsamer Bedingungen und Kriterien für die Anwendung der Befreiung bestimmter Produkte von der erweiterten Herstellerverantwortung, für die Festlegung von Methoden zur Unterstützung der Ausarbeitung integrierter Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung und zur Messung der antimikrobiellen Resistenz und der Mikroplastikbelastung im kommunalen Abwasser sowie für die Festlegung des Formats und der Modalitäten für die Darstellung der von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden und von der EUA zusammenzustellenden Informationen über die Durchführung dieser Richtlinie übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([67]) ausgeübt werden. ***Die Kommission sollte im Einklang mit dem in der vorliegenden Richtlinie genannten Verfahren einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Mikroplastik im kommunalen Abwasser gemäß der vorliegenden Richtlinie erlassen, und zwar zwölf Monate nach ihrer Aufnahme in die Beobachtungsliste gemäß der Richtlinie 2022/0344 (COD).***
([67]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	([67]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Es ist wichtig, dass sichergestellt wird, dass mit der vorliegenden Richtlinie eine bessere Wasserqualität erreicht wird, ohne dass die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit lebenswichtiger Erzeugnisse gefährdet wird.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37b) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine zusätzliche Erstattung der durch die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen verursachten Kostendifferenz vorzusehen, um unentbehrliche Arzneimittel zu unterstützen und sicherzustellen, dass sie auf dem Markt verfügbar und für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich bleiben.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung ([68]) sollte die Kommission die vorliegende Richtlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Umsetzung evaluieren. Diese Evaluierung sollte sich auf die während der Durchführung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und erhobenen Daten, auf etwaige verfügbare Empfehlungen der WHO und auf einschlägige wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten stützen. In dieser Evaluierung sollte besonderes Augenmerk auf die mögliche Notwendigkeit einer Anpassung der Liste der unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Produkte an die Entwicklungen bei der Palette der in Verkehr gebrachten Produkte, an die besseren Kenntnisse über das Vorhandensein von Mikroschadstoffen im Abwasser und ihre Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt sowie an die Daten, die sich aus den neuen ***Überwachungspflichten*** in Bezug auf Mikroschadstoffe an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ergeben.	(38) Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung ([68]) sollte die Kommission die vorliegende Richtlinie innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab ihrer Umsetzung evaluieren. Diese Evaluierung sollte sich auf die während der Durchführung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen und erhobenen Daten, auf etwaige verfügbare Empfehlungen der WHO und auf einschlägige wissenschaftliche, analytische und epidemiologische Daten stützen. In dieser Evaluierung sollte besonderes Augenmerk auf die mögliche Notwendigkeit ***der Einführung von Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen aus dem Abwasserbehandlungssektor, die Notwendigkeit der Entfernung von Mikroplastik und PFAS aus kommunalem Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer und die Notwendigkeit*** einer Anpassung der Liste der unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Produkte an die Entwicklungen bei der Palette der in Verkehr gebrachten Produkte, an die ***Methode der Beseitigung und Denaturierung dieser Produkte in der Endphase der Nutzung ohne größere Auswirkungen auf die Umwelt, an die*** besseren Kenntnisse über das Vorhandensein von Mikroschadstoffen im Abwasser und ihre Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt sowie an die Daten, die sich aus den neuen ***Überwachungs- und Analysepflichten*** in Bezug auf Mikroschadstoffe an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ergeben. ***Beim Ergreifen der einschlägigen Maßnahmen zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels in Bezug auf die Wasserverschmutzung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene sollten sich die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission vom Vorsorgeprinzip und vom Verursacherprinzip leiten lassen, die im AEUV verankert sind, sowie vom Grundsatz der Schadensvermeidung des europäischen Grünen Deals.***
([68]) Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).	([68]) Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften für das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser festgelegt, um die Umwelt und die ***menschliche*** Gesundheit zu schützen und gleichzeitig die Treibhausgasemissionen schrittweise zu ***beseitigen*** und die Energiebilanz der mit der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser verbundenen Tätigkeiten zu verbessern. Sie enthält zudem Vorschriften für den Zugang zur Sanitärversorgung, für die Transparenz des kommunalen Abwassersektors und für die regelmäßige Überwachung gesundheitsrelevanter Parameter im kommunalen Abwasser .	Mit dieser Richtlinie werden Vorschriften für das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser festgelegt, um die Umwelt und die Gesundheit ***im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“*** zu schützen und gleichzeitig die Treibhausgasemissionen schrittweise zu ***reduzieren*** und die Energiebilanz der mit der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser verbundenen Tätigkeiten zu verbessern ***sowie einen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu leisten***. Sie enthält zudem Vorschriften für den Zugang zur Sanitärversorgung ***für alle***, für die Transparenz des kommunalen Abwassersektors und für die regelmäßige Überwachung gesundheitsrelevanter Parameter im kommunalen Abwasser***. Darüber hinaus wird mit der Richtlinie darauf abgezielt, durch eine integrierte Abwasserbewirtschaftungsplanung Synergieeffekte mit Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Wiederherstellung städtischer Ökosysteme zu erhöhen***.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „kommunales Abwasser“ ***häusliches Abwasser, Gemisch aus häuslichem Abwasser und nicht häuslichem Abwasser oder Gemisch aus häuslichem Abwasser und Siedlungsabflüssen;***	1. „kommunales Abwasser“

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) häusliches Abwasser,

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) ein Gemisch aus häuslichem und nicht häuslichem Abwasser,

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) ein Gemisch aus häuslichem Abwasser und Siedlungsabflüssen,

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) ein Gemisch aus häuslichem Abwasser, nicht häuslichem Abwasser und Siedlungsabflüssen;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „nicht häusliches Abwasser“ in die Kanalisation ***eingeleitetes Abwasser*** aus Anlagen, die einem der folgenden Zwecke dienen:	3. „nicht häusliches Abwasser“ ***Abwasser, das nicht vorwiegend menschlichen Ursprungs ist oder von Tätigkeiten in Haushalten stammt und*** in die Kanalisation ***eingeleitet wird, und zwar*** aus Anlagen, die einem der folgenden Zwecke dienen:

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Gemeinde“ ein Gebiet, in welchem die Schadstofflast des kommunalen Abwassers ausreichend hoch ist (***10*** EW pro Hektar oder höher) für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitungsstelle;	4. „Gemeinde“ ein Gebiet, in welchem die Schadstofflast des kommunalen Abwassers ausreichend hoch ist (***25*** EW pro Hektar oder höher) für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder einer Einleitungsstelle;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Siedlungsabflüsse“ Niederschlagswasser aus Gemeinden, das in Misch- oder Trennkanalisationen gesammelt wird;	5. „Siedlungsabflüsse“ Niederschlagswasser***, Schnee oder Schmelzwasser*** aus Gemeinden, das in Misch- oder Trennkanalisationen gesammelt wird;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Regenüberläufe“ die ***niederschlagsbedingte*** Einleitung von unbehandeltem kommunalem Abwasser aus Mischkanalisationen in aufnehmende Gewässer;	6. „Regenüberläufe“ die ***durch übermäßigen Niederschlag bedingte*** Einleitung von ***teilweise behandeltem und*** unbehandeltem kommunalem Abwasser aus Mischkanalisationen ***oder aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen*** in aufnehmende Gewässer;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Mikroschadstoff“ einen Stoff, einschließlich seiner Abbauprodukte, der gewöhnlich in der Umwelt und im kommunalen Abwasser in Konzentrationen ***unterhalb des Milligrammbereichs*** pro Liter vorhanden ist und auf der Grundlage ***eines*** der Kriterien in Anhang I Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ([69]) als Gefahr für die ***menschliche*** Gesundheit ***oder*** die Umwelt angesehen werden kann;	16. „Mikroschadstoff“ einen Stoff ***im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006***, einschließlich seiner Abbauprodukte, der gewöhnlich in der Umwelt und im kommunalen Abwasser in Konzentrationen ***im Bereich von Mikrogramm*** pro Liter ***oder geringerer Konzentration*** vorhanden ist und auf der Grundlage der Kriterien in Anhang I Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ([69]) als Gefahr für die Gesundheit ***und*** die Umwelt angesehen werden kann;
([69]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).	([69]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Abänderung 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Organisation für Herstellerverantwortung“ eine ***von Herstellern*** zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 9 ***gemeinsam gegründete Organisation***;	19. „Organisation für Herstellerverantwortung“ eine ***unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegründete Organisation*** zur ***Unterstützung der Hersteller bei der*** Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 9;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. „Verursacherprinzip“ das Prinzip, wonach die Umweltverschmutzer die Kosten ihrer Verschmutzung oder ihres Umweltschadens tragen sollten, einschließlich der Kosten für Maßnahmen zur Vermeidung, Bekämpfung und Beseitigung der Umweltverschmutzung;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „Sanitärversorgung“ Einrichtungen und Dienstleistungen für die sichere Entsorgung von menschlichem Urin, Kot und ***Menstruationsblut***;	20. „Sanitärversorgung“ Einrichtungen und Dienstleistungen***, mit denen die Privatsphäre und Würde geachtet werden,*** für die sichere***, hygienische, geschützte und sozial und kulturell akzeptable*** Entsorgung von menschlichem Urin ***und*** Kot und ***für das Wechseln und die Entsorgung von Menstruationsprodukten***;

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	21a. „Konzept ‚Eine Gesundheit‘“ ein integriertes, vereinheitlichendes Konzept, das darauf abzielt, die Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanzen und Ökosystemen nachhaltig ins Gleichgewicht zu bringen und zu optimieren, und mit dem anerkannt wird, dass die Gesundheit von Menschen, Haus- und Wildtieren sowie Pflanzen und der Umwelt im weiteren Sinne, einschließlich der Ökosysteme, eng miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „betroffene Öffentlichkeit“ die von den Beschlussfassungsverfahren zur Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an diesen Beschlussfassungsverfahren, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der ***menschlichen*** Gesundheit oder ***der Umwelt*** einsetzen;	22. „betroffene Öffentlichkeit“ die von den Beschlussfassungsverfahren zur Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an diesen Beschlussfassungsverfahren, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der Gesundheit ***im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“*** oder ***für den Umweltschutz*** einsetzen;

Abänderung 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „Bioträgermedium aus Kunststoff“ ***ein*** Kunststoffträger, auf dem sich Bakterien ansiedeln, die für die Behandlung von ***kommunalem*** Abwasser benötigt werden;	23. „Bioträgermedium aus Kunststoff“ ***jeden*** Kunststoffträger – ***u. a. Biocarrier, Bio-Beads und Polystyrol-Granulat*** –, auf dem sich Bakterien ansiedeln, die für die Behandlung von Abwasser benötigt werden;

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. „direkte Treibhausgasemissionen“ Emissionen aus Quellen, die die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage und den Kanalisationen befinden, einschließlich Emissionen von Gasen wie Methan und Stickstoffoxid;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24b. „indirekte Treibhausgasemissionen“ die Freisetzung von Gasen, die durch die Produktion des bezogenen Stroms, der in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage und in die Kanalisationen eingespeist wird, sowie durch den Betrieb solcher Anlagen und von Kanalisationen entsteht.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember ***2030*** sicher, dass alle Gemeinden mit einem EW zwischen ***1 000*** und ***2 000*** folgende Anforderungen erfüllen:	(2) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember ***2032*** sicher, dass alle Gemeinden mit einem EW zwischen ***750*** und ***2 000*** folgende Anforderungen erfüllen:

Abänderung 64

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden eine Bewertung der Abwasserleckagen und der damit verbundenen Emissionen in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Möglichkeiten für Verbesserungen bei der Reduzierung der Abwasserleckagen durchführen. Bei der Bewertung werden relevante Aspekte im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit sowie ökologische, technische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten verabschieden bis zum 31. Dezember 2030 nationale Zielvorgaben für die Reduzierung von Abwasserlekkagen in ihrem Hoheitsgebiet bis zum 31. Dezember 2035. Die Mitgliedstaaten können sinnvolle Anreize schaffen, um dafür zu sorgen, dass die Kanalisationsbetreiber in ihrem Hoheitsgebiet die nationalen Zielvorgaben erfüllen.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in Fällen, in denen die Einrichtung einer Kanalisation ausnahmsweise nicht gerechtfertigt ist, weil ***sie*** entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, individuelle Systeme für die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden „individuelle Systeme“) verwendet werden .	(1) Abweichend von Artikel 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in Fällen, in denen die Einrichtung einer Kanalisation ***oder der Anschluss an eine Kanalisation*** ausnahmsweise nicht gerechtfertigt ist, weil ***dies*** entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, individuelle Systeme für die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden „individuelle Systeme“) ***oder andere geeignete Systeme, mit denen das gleiche Schutzniveau für die Gesundheit und die Umwelt erreicht wird,*** verwendet werden.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die individuellen Systeme so konzipiert, betrieben und gewartet werden, dass mindestens das gleiche ***Behandlungsniveau*** wie bei der Zweit- und Drittbehandlung gemäß den Artikeln 6 und 7 gewährleistet ist.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ***in Absatz 1 genannten*** individuellen Systeme so konzipiert, betrieben und gewartet werden, dass mindestens das gleiche ***Schutzniveau für die Gesundheit und die Umwelt*** wie bei der Zweit- und Drittbehandlung gemäß den Artikeln 6 und 7 gewährleistet ist.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass ***Gemeinden, in denen individuelle*** Systeme ***genutzt werden,*** in einem öffentlichen Register registriert werden und dass diese Systeme regelmäßig von der zuständigen Behörde überprüft werden.	Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass ***die individuellen*** Systeme in einem öffentlichen Register registriert werden und dass diese Systeme regelmäßig von der zuständigen Behörde überprüft werden***, und tauschen bewährte Verfahren für die Nutzung und den Betrieb der individuellen Systeme sowie über die alle vier Jahre stattfindenden Überprüfungen aus, auch in Bezug auf die Verwaltung und den Betrieb durch die zuständigen Behörden***.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch Festlegung von*** Mindestanforderungen an die Konzeption, den Betrieb und die Wartung individueller Systeme ***und durch Festlegung der*** Anforderungen an die regelmäßige Überprüfung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 ***zu ergänzen***.	(3) ***Die Mitgliedstaaten legen*** Mindestanforderungen an die Konzeption, den Betrieb und die Wartung individueller Systeme ***in der gesamten Union, die auf den von der Kommission innerhalb von 24 Monaten ab Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegten Leitlinien beruhen, sowie die*** Anforderungen an die regelmäßige Überprüfung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 ***fest***.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 — Absatz 4 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mitgliedstaaten, die individuelle Systeme zur Behandlung von mehr als 2 % der kommunalen Abwasserlast aus Gemeinden mit ***2 000*** EW und mehr nutzen, legen der Kommission eine ausführliche Begründung für die Nutzung individueller Systeme ***in den einzelnen Gemeinden*** vor. Diese Begründung enthält	(4) Mitgliedstaaten, die individuelle Systeme zur Behandlung von mehr als 2 % der kommunalen Abwasserlast aus Gemeinden mit ***2 000*** EW und mehr nutzen, legen der Kommission eine ausführliche Begründung für die Nutzung individueller Systeme vor. Diese Begründung enthält

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 — Absatz 4 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Nachweis über die Einhaltung der in Absatz 3 genannten Mindestanforderungen, sofern die Kommission von der ihr gemäß dem genannten Absatz übertragenen Befugnis Gebrauch gemacht hat.	***entfällt***

Abänderung 71

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 — Absatz 4 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) den Nachweis über die Einhaltung der Umweltziele gemäß der Richtlinie 2000/60/EG.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum ***31. Dezember 2025*** eine Liste der Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 EW, in denen unter Berücksichtigung historischer Daten und aktueller Klimaprojektionen eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:	Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum ***… [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** eine Liste der Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 EW, in denen unter Berücksichtigung historischer Daten und aktueller Klimaprojektionen***, einschließlich saisonaler Schwankungen,*** eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Regenüberläufe oder Siedlungsabflüsse stellen ein Risiko für die Umwelt oder die ***menschliche*** Gesundheit dar,	a) Regenüberläufe oder Siedlungsabflüsse stellen ein Risiko für die Umwelt oder die Gesundheit ***im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“*** dar,

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Regenüberläufe machen mehr als 1 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast aus, berechnet unter trokkenen Witterungsverhältnissen,	b) Regenüberläufe machen mehr als ***etwa*** 1 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast aus, berechnet unter trockenen Witterungsverhältnissen,

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c — Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) der Anforderungen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung werden der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt.	(4) Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung***, in denen auch angegeben ist, welche Elemente abgeschlossen und welche noch umzusetzen sind,*** werden der Kommission auf Anfrage ***innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung*** zur Verfügung gestellt.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung müssen mindestens die in Anhang V aufgeführten Elemente enthalten.	(5) Die integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung müssen mindestens die in Anhang V aufgeführten Elemente enthalten ***und grünen und blauen Infrastrukturlösungen Vorrang einräumen, wann immer dies möglich ist***.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten erstellten integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung, wenn diese Pläne nicht mindestens die in Anhang V aufgeführten Elemente enthalten.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 6 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereitstellung von Methoden zur Bestimmung alternativer Indikatoren, mit denen überprüft wird, ob das ***Richtziel*** der Verringerung der Verschmutzung gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe a erreicht wird;	b) Bereitstellung von Methoden zur Bestimmung alternativer Indikatoren ***gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe a***, mit denen überprüft wird, ob das ***Ziel*** der Verringerung der Verschmutzung gemäß Anhang V Nummer 2 Buchstabe a erreicht wird;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, in städtischen Gebieten mehr Grünflächen zu schaffen, um Regenüberläufe mit natürlichen Lösungen zu verringern.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 — Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung alle fünf Jahre nach ihrer Erstellung überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend davon kann kommunales Abwasser, das in Gewässer eingeleitet wird, in Regionen mit kaltem Klima, in denen aufgrund niedriger Temperaturen eine wirksame biologische Behandlung schwierig ist, einer weniger gründlichen als der in Absatz 1 beschriebenen Behandlung (biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) gemäß Anhang 1 Tabelle 1 Reihe 2) unterzogen werden, wenn die Wassertemperatur im Jahresdurchschnitt für den Zulauf unter 6 °C liegt und sofern anhand eingehender Untersuchungen nachgewiesen wird, dass die Einleitung dieses Abwassers keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Bei der Behandlung muss jedoch eine prozentuale Mindestverringerung um 40 % erreicht werden, die mindestens wöchentlich gemessen wird. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, teilen dies der Kommission mit.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für Gemeinden mit ***1 000*** bis 2 000 EW stellen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember ***2030*** sicher, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung gemäß Absatz 3 oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird.	(2) Für Gemeinden mit ***750*** bis 2 000 EW stellen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember ***2032*** sicher, dass in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer einer Zweitbehandlung gemäß Absatz 3 oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wird.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in EW ausgedrückte Last wird auf der Grundlage der höchsten wöchentlichen Durchschnittslast im Zulauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage während eines Jahres berechnet; ***Ausnahmesituationen*** nach Starkniederschlägen bleiben dabei unberücksichtigt.	(4) Die in EW ausgedrückte Last wird auf der Grundlage der höchsten wöchentlichen Durchschnittslast im Zulauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage während eines Jahres berechnet; ***Ausnahmewettersituationen, etwa*** nach Starkniederschlägen, bleiben dabei unberücksichtigt.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember ***2030*** sicher, dass Einleitungen aus 50 % der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserlast von 100 000 EW und mehr behandeln und am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] noch keine Drittbehandlung durchführen, einer Drittbehandlung gemäß Absatz 4 unterzogen werden.	Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember ***2033*** sicher, dass Einleitungen aus 50 % der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserlast von 100 000 EW und mehr behandeln und am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] noch keine Drittbehandlung durchführen, einer Drittbehandlung gemäß Absatz 4 unterzogen werden.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember ***2035*** sicher, dass alle Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 100 000 EW und mehr behandelt wird, einer Drittbehandlung gemäß Absatz 4 unterzogen werden.	Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember ***2038*** sicher, dass alle Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 100 000 EW und mehr behandelt wird, einer Drittbehandlung gemäß Absatz 4 unterzogen werden.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum ***31. Dezember 2025*** eine Liste der eutrophierungsempfindlichen Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet und aktualisieren diese Liste ab dem 31. Dezember 2030 alle fünf Jahre.	Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum ***… [bitte das Datum zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen]*** eine Liste der eutrophierungsempfindlichen Gebiete in ihrem Hoheitsgebiet und ***veröffentlichen diese, wobei sie in die Liste auch Informationen darüber aufnehmen, ob es sich um phosphor- und/oder stickstoffempfindliche Gebiete handelt, und sie*** aktualisieren diese Liste***, einschließlich der Informationen über die Ursache der Eutrophierung,*** ab dem 31. Dezember 2030 alle fünf Jahre.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 genannte Liste enthält die in Anhang II aufgeführten Gebiete.	Die in Unterabsatz 1 genannte Liste enthält die in Anhang II aufgeführten Gebiete. ***Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2024 Leitlinien für die harmonisierte Umsetzung von Anhang II, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Wasserkörper.***

Abänderung 89

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen*** bis zum 31. Dezember ***2035*** sicher, dass das kommunale Abwasser aus Kanalisationen von 50 % der Gemeinden mit 10 000 ***bis 100 000*** EW, die in Gebiete einleiten, die in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, und die bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] keine Drittbehandlung durchführen, vor dem Einleiten in diese Gebiete einer Drittbehandlung gemäß Absatz 4 unterzogen wird.	***Unbeschadet des Absatzes 1 stellen*** die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember ***2038*** sicher, dass das kommunale Abwasser aus Kanalisationen von 50 % der Gemeinden mit 10 000 EW ***und mehr***, die in Gebiete einleiten, die in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, und die bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] keine Drittbehandlung durchführen, vor dem Einleiten in diese Gebiete einer Drittbehandlung gemäß Absatz 4 unterzogen wird.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember ***2040*** sicher, dass das in Kanalisationen eingeleitete kommunale Abwasser in Bezug auf alle Gemeinden mit 10 000 ***bis 100 000*** EW vor der Einleitung in Gebiete, die in einer in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, einer Drittbehandlung gemäß Absatz 4 unterzogen wird.	***Unbeschadet des Absatzes 1*** stellen ***die Mitgliedstaaten*** bis zum 31. Dezember ***2043*** sicher, dass das in Kanalisationen eingeleitete kommunale Abwasser in Bezug auf alle Gemeinden mit 10 000 EW ***und mehr*** vor der Einleitung in Gebiete, die in einer in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, einer Drittbehandlung gemäß Absatz 4 unterzogen wird.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemäß Artikel 21 und Anhang I Teil D dieser Richtlinie ***entnommene*** Proben ***müssen*** den Parameterwerten in Anhang I Teil B Tabelle 2 entsprechen. Die höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten in Anhang I Teil B Tabelle 2 zulässig sind, ist in Anhang I Teil D Tabelle 4 festgelegt.	***Der Jahresmittelwert der*** gemäß Artikel 21 und Anhang I Teil D dieser Richtlinie ***entnommenen*** Proben ***muss*** den Parameterwerten in Anhang I Teil B Tabelle 2 entsprechen***, damit ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt wird***. Die höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen von den Parameterwerten in Anhang I Teil B Tabelle 2 zulässig sind, ist in Anhang I Teil D Tabelle 4 festgelegt.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 5 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***82,5*** % des Gesamtphosphors und ***80*** % des Gesamtstickstoffs bis zum 31. Dezember 2035,	a) ***90*** % des Gesamtphosphors und ***75*** % des Gesamtstickstoffs bis zum 31. Dezember 2035,

Abänderung 93

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 5 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***90*** % des Gesamtphosphors und ***85*** % des Gesamtstickstoffs bis zum 31. Dezember 2040.	b) ***93*** % des Gesamtphosphors und ***80*** % des Gesamtstickstoffs bis zum 31. Dezember 2040. ***Tage, an denen die Abwassertemperatur unter 12 °C fällt, sind für die Berechnung der Stickstoffentfernung zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zweck nicht relevant.***

Abänderung 94

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die sich in einem in einer Liste gemäß Absatz 2 aufgeführten Gebiet befinden, nach einer der regelmäßigen Aktualisierungen der Liste gemäß dem genannten Absatz innerhalb von sieben Jahren nach der Aufnahme in diese Liste die Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllen .	(7) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die sich in einem in einer Liste gemäß Absatz 2 aufgeführten Gebiet befinden, ***sowie Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in ein Wassereinzugsgebiet, das sich in einem in einer Liste gemäß Absatz 2 aufgeführten Gebiet befindet,*** nach einer der regelmäßigen Aktualisierungen der Liste gemäß dem genannten Absatz innerhalb von sieben Jahren nach der Aufnahme in diese Liste die Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllen.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen bis zum ***31. Dezember 2030*** sicher, dass 50 % der Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von ***100 000*** EW und mehr behandelt wird, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen werden.	Die Mitgliedstaaten stellen bis zum ***… [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** sicher, dass 50 % der Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von ***150 000*** EW und mehr behandelt wird, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen werden.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen bis zum ***31. Dezember 2035*** sicher, dass alle Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von ***100 000*** EW und mehr behandelt wird, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen werden.	Die Mitgliedstaaten stellen bis zum ***… [zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** sicher, dass alle Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von ***150 000*** EW und mehr behandelt wird, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen werden.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum ***31. Dezember 2030*** eine Liste der ***Gebiete*** in ihrem Hoheitsgebiet, in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen ein Risiko für die ***menschliche*** Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Anschließend überprüfen die Mitgliedstaaten diese Liste alle fünf Jahre und aktualisieren sie erforderlichenfalls.	Die Mitgliedstaaten erstellen bis zum ***… [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Liste der Gemeinden mit 100 000 EW und mehr in ihrem Hoheitsgebiet und bis zum … [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** eine Liste der ***Gemeinden mit 35 000 EW und mehr*** in ihrem Hoheitsgebiet, in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt***, und veröffentlichen diese***. Anschließend überprüfen die Mitgliedstaaten diese Liste ***mindestens*** alle fünf Jahre und aktualisieren sie erforderlichenfalls ***unverzüglich***.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Unterabsatz 1 ***genannte Liste umfasst*** folgende Gebiete, es sei denn, es kann anhand einer Risikobewertung nachgewiesen werden, dass in diesen Gebieten kein Risiko für die ***menschliche*** Gesundheit oder die Umwelt besteht:	Die in Unterabsatz 1 ***genannten Listen umfassen*** folgende Gebiete, es sei denn, es kann anhand einer Risikobewertung nachgewiesen werden, dass in diesen Gebieten kein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt besteht:

Abänderung 99

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Gebiete, in denen eine weitergehende Behandlung erforderlich ist, um die Anforderungen der Richtlinien 2000/60/EG ***und*** 2008/105/EG zu erfüllen.	f) Gebiete, in denen eine weitergehende Behandlung erforderlich ist, um die Anforderungen der Richtlinien 2000/60/EG***, 2006/118/EG,*** 2008/105/EG ***und 2008/56/EG*** zu erfüllen.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 2 — Unterabsatz 2 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG ausgewiesene besondere Schutzgebiete und gemäß der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene besondere Schutzgebiete, die Teil des ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Erstellt ein Mitgliedstaat die in Absatz 2 genannten Listen nicht innerhalb der dort festgelegten Fristen, müssen alle Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 35 000 EW und mehr behandelt wird, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen werden.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Unbeschadet des Absatzes 1 stellen die Mitgliedstaaten bis … [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] sicher, dass in 50 % der Gemeinden mit 100 000 bis 150 000 EW kommunales Abwasser, das in Kanalisationen eingeleitet wird, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen wird, bevor es in Gebiete eingeleitet wird, die in einer in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis … [zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in allen Gemeinden mit 100 000 bis 150 000 EW kommunales Abwasser, das in Kanalisationen eingeleitet wird, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen wird, bevor es in Gebiete eingeleitet wird, die in einer in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***stellen bis zum 31. Dezember 2035*** sicher, dass in 50 % der Gemeinden mit ***10*** 000 ***bis 100 000 EW*** kommunales Abwasser, das in Kanalisationen eingeleitet wird, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen wird, bevor es in Gebiete eingeleitet wird, die in einer in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind.	***Unbeschadet des Absatzes 1 stellen*** die Mitgliedstaaten ***bis … [zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** sicher, dass in 50 % der Gemeinden mit ***35*** 000 ***EW und mehr*** kommunales Abwasser, das in Kanalisationen eingeleitet wird, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen wird, bevor es in Gebiete eingeleitet wird, die in einer in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen bis zum ***31. Dezember 2040*** sicher, dass das in Kanalisationen eingeleitete kommunale Abwasser in Bezug auf alle Gemeinden mit ***10 000 bis 100*** 000 EW vor der Einleitung in Gebiete, die in einer in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen wird.	Die Mitgliedstaaten stellen bis zum ***… [15 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** sicher, dass das in Kanalisationen eingeleitete kommunale Abwasser in Bezug auf alle Gemeinden mit ***35*** 000 EW ***und mehr*** vor der Einleitung in Gebiete, die in einer in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, einer Viertbehandlung gemäß Absatz 5 unterzogen wird.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen von Gemeinden mit 35 000 EW und mehr in ein Wassereinzugsgebiet, das sich in einem in einer Liste gemäß Absatz 2 aufgeführten Gebiet befindet.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 5 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I Teile B und D zu erlassen, um die in Unterabsatz ***2*** genannten Anforderungen und Methoden an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I Teile B und D zu erlassen, um die in Unterabsatz ***1*** genannten Anforderungen und Methoden an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***treffen Maßnahmen, um sicherzustellen***, dass die Hersteller, die eines der in Anhang III aufgeführten Produkte in Verkehr bringen, die erweiterte Herstellerverantwortung übernehmen.	Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass die Hersteller, die eines der in Anhang III aufgeführten Produkte in Verkehr bringen, die erweiterte Herstellerverantwortung übernehmen.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die erweiterte Herstellerverantwortung wird durch eine nationale Finanzierung ergänzt, die zur Modernisierung kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen eingerichtet wird, damit sichergestellt ist, dass keine unbeabsichtigten Folgen für die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit lebenswichtiger Erzeugnisse, insbesondere von Arzneimitteln, die mit Unterstützung der EMA und der ECHA ermittelt wurden, auftreten, und dafür gesorgt ist, dass den Betreibern ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. Die nationale Finanzierung darf nicht mehr als 20 % betragen und das Verursacherprinzip nicht untergraben.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass diese Hersteller folgende Kosten übernehmen:	***Die erweiterte Herstellerverantwortung und die nationale Finanzierung decken Folgendes ab***:

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Gesamtkosten für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 8, einschließlich der Kosten für die Viertbehandlung zur Entfernung von Mikroschadstoffen, die sich aufgrund der von diesen Herstellern in Verkehr gebrachten Produkte und deren Rückstände im kommunalen Abwasser befinden, und für die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a genannte Überwachung der Verschmutzung durch Mikroschadstoffe und	a) die Gesamtkosten für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 8, einschließlich der Kosten ***(Investitionsaufwendungen und Betriebsaufwendungen)*** für die Viertbehandlung zur Entfernung von Mikroschadstoffen, die ***durch die Erst-, Zweit- und Drittbehandlung nicht entfernt werden können und*** sich aufgrund der von diesen Herstellern in Verkehr gebrachten Produkte und deren Rückstände im kommunalen Abwasser befinden, und für die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a genannte Überwachung der Verschmutzung durch Mikroschadstoffe und

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sonstige Kosten, die im Rahmen der Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung anfallen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 112

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Artikel 21 vorgeschriebenen Überwachung überprüft die Kommission alle fünf Jahre die Liste der in Anhang III aufgeführten Produkte. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die vorliegende Richtlinie durch Erweiterung der Liste der Produkte, die unter Anhang III fallen, zu ergänzen.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die erweiterte Herstellerverantwortung gilt unabhängig davon, ob die in Verkehr gebrachten Produkte oder einzelne Komponenten dieser Produkte in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland hergestellt wurden und ob die Hersteller über einen Sitz in der Union verfügen oder das Produkt über eine digitale Plattform in Verkehr gebracht wurde.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten können weitere Branchen hinzufügen, wenn nachgewiesen wird, dass in diesen Branchen Mikroschadstoffe erzeugt werden.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Menge des von ihnen in Verkehr gebrachten Produkts unter zwei Tonnen pro Jahr liegt oder	a) die Menge des von ihnen ***auf dem Unionsmarkt*** in Verkehr gebrachten Produkts unter zwei Tonnen pro Jahr liegt oder

Abänderung 116

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Produkte, die sie in Verkehr bringen, am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe im Abwasser hinterlassen.	b) die Produkte, die sie in Verkehr bringen, ***gemäß Anhang I Teil 4.1.2.9.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ([1a]) im Abwasser schnell biologisch abbaubar sind oder*** am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe im Abwasser hinterlassen.
	([1a]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Abänderung 117

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Stoffe in Produkten, die in Verkehr gebracht werden, gemäß Anhang I Teil 4.1.2.9.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ([1a]) unter aquatischen Bedingungen schnell biologisch abbaubar sind.
	([1a]) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Abänderung 118

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um detaillierte Kriterien für die einheitliche Anwendung der in Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Bedingung auf bestimmte Produktkategorien festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um detaillierte Kriterien für die einheitliche Anwendung der in Absatz 2 Buchstabe b festgelegten Bedingung auf bestimmte Produktkategorien festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden ***bis spätestens … [Datum des Beginns der Anwendung von Artikel 8 Absatz 1]*** gemäß dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission fördert den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einrichtung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hersteller ihre erweiterte Herstellerverantwortung gemeinsam wahrnehmen, indem sie sich einer Organisation für Herstellerverantwortung anschließen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Hersteller ihre erweiterte Herstellerverantwortung gemeinsam wahrnehmen, indem sie sich einer Organisation für Herstellerverantwortung anschließen***, oder dass eine bereits bestehende Organisation es diesen Herstellern ermöglicht, ihren Pflichten nachzukommen***.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 4 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Informationen über die Gefahr für das Abwasser, wenn die unter Ziffer i genannten Produkte das Ende ihrer Lebensdauer erreichen,	ii) Informationen über die Gefahr für das Abwasser ***und über die biologische Abbaubarkeit***, wenn die unter Ziffer i genannten Produkte das Ende ihrer Lebensdauer erreichen,

Abänderung 122

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 5 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) der finanzielle Beitrag der Hersteller für die in Absatz 1 genannten Kosten bestimmt ist und die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlagen auf diese Mittel im Einklang mit ihren Investitionszyklen und ihrem Investitionsbedarf zugreifen können.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Artikeln 9 und 10 festgelegten Anforderungen hinsichtlich des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung und hinsichtlich der Organisationen zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllt sind, bevor die in Artikel 8 Absätze 1, 4 und 5 festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Viertbehandlung Anwendung finden.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) detaillierte Regeln zur Lastenteilung unter Berücksichtigung von Faktoren wie der Menge an Mikroschadstoffen im Produkt vereinbart.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verbraucher über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Rücknahme- und Sammelsysteme sowie über die Auswirkungen ungeeigneter Methoden zur Beseitigung der in Anhang III aufgeführten Produkte auf die Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser zu informieren.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten schaffen einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen, um sicherzustellen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihren Verpflichtungen nachkommen, dass die Finanzmittel der Organisationen für Herstellerverantwortung ordnungsgemäß verwendet werden und dass alle Akteure mit erweiterter Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden und auf Anfrage den Organisationen für Herstellerverantwortung zuverlässige Daten übermitteln.	(2) Die Mitgliedstaaten schaffen einen geeigneten Überwachungs- und Durchsetzungsrahmen, um sicherzustellen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung ihren Verpflichtungen ***auf transparente Weise*** nachkommen, dass die Finanzmittel der Organisationen für Herstellerverantwortung ordnungsgemäß verwendet werden***, dass die Mitgliedstaaten die Organisationen für Herstellerverantwortung konsultieren können und alle Investitionen in Abwasserbehandlungsanlagen unabhängig von den Organisationen für Herstellerverantwortung tätigen*** und dass alle Akteure mit erweiterter Herstellerverantwortung den zuständigen Behörden und auf Anfrage den Organisationen für Herstellerverantwortung zuverlässige Daten übermitteln. ***Im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen kommunizieren die zuständigen Behörden mit anderen zuständigen Behörden und tauschen regelmäßig und mindestens alle sechs Monate die erforderlichen Daten mit ihnen aus.***

Abänderung 127

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats niedergelassenen Hersteller, die Produkte auf ihrem Markt in Verkehr bringen,	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ***oder in einem Drittland*** niedergelassenen Hersteller, die Produkte auf ihrem Markt in Verkehr bringen, eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten benennen, um die mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen ***dieser Richtlinie*** in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen.
a) eine in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten benennen, um die mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen in ihrem Hoheitsgebiet zu erfüllen***, oder***	
b) Maßnahmen ergreifen, die den unter Buchstabe a genannten Maßnahmen gleichwertig sind.	

Abänderung 128

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 — Absatz 5 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der in Unterabsatz 1 genannte Dialog dient insbesondere dazu, die Ermittlung und Umsetzung von Maßnahmen zu ermöglichen, mit denen die erweiterte Hersteller- und Verursacherverantwortung so wirtschaftlich wie möglich gestaltet werden kann, etwa Maßnahmen zur Verringerung der Belastung des Abwassers mit Mikroschadstoffen und die Wahl der am besten geeigneten Technologie für die Viertbehandlung, und dazu, unbeabsichtigte Folgen für die Erschwinglichkeit, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Arzneimitteln zu verhindern.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Verbände, die die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen vertreten, haben in den Organisationen zur Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung Beobachterstatus.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle vier Jahre Energieaudits von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen durchgeführt werden. Diese Audits werden gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU durchgeführt und umfassen eine Ermittlung des Potenzials für eine kosteneffiziente Nutzung oder Erzeugung erneuerbarer Energie ***mit besonderem*** Schwerpunkt auf ***der*** Ermittlung und Nutzung des Potenzials für die Biogaserzeugung bei gleichzeitiger Verringerung der ***Methanemissionen***. Die ersten Audits erfolgen	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle vier Jahre Energieaudits von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und Kanalisationen durchgeführt werden. Diese Audits werden gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU ***und Artikel 11 der Richtlinie (…) zur Energieeffizienz (Neufassung) und, soweit möglich, mithilfe digitaler Instrumente*** durchgeführt und umfassen eine Ermittlung des Potenzials für eine kosteneffiziente Nutzung***, eine Verringerung des Energieverbrauchs, eine Rückgewinnung und Nutzung von Abwärme in der Anlage*** oder ***über ein Fernwärmenetz oder die*** Erzeugung erneuerbarer Energie***. Ein besonderer*** Schwerpunkt ***wird*** auf ***die*** Ermittlung und Nutzung des Potenzials für die Biogaserzeugung bei gleichzeitiger Verringerung der ***Methan- und Stickstoffoxidemissionen gelegt***. Die ersten Audits erfolgen

Abänderung 131

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bis zum ***31. Dezember 2025*** für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 100 000 EW und mehr behandelt wird, und für die an sie angeschlossenen Kanalisationen,	a) bis zum ***… [24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 100 000 EW und mehr behandelt wird, und für die an sie angeschlossenen Kanalisationen,

Abänderung 132

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bis zum ***31. Dezember 2030*** für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 10 000 bis 100 000 EW behandelt wird, und für die an sie angeschlossenen Kanalisationen.	b) bis zum ***… [48 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie]*** für kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 10 000 bis 100 000 EW behandelt wird, und für die an sie angeschlossenen Kanalisationen.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte jährliche Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die auf nationaler Ebene in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ***erzeugt wird***, die eine Abwasserlast von 10 000 EW und mehr behandeln,	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte jährliche Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001, die auf nationaler Ebene in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Abwasserlast von 10 000 EW und mehr behandeln, ***entweder auf deren Gelände oder außerhalb davon erzeugt wird, unabhängig davon, ob sie auf dem Gelände der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder außerhalb davon von ihren Eigentümern oder Betreibern verwendet wird,***

Abänderung 134

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bis zum 31. Dezember ***2030*** mindestens 50 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen entspricht,	a) bis zum 31. Dezember ***2033*** mindestens 50 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen entspricht,

Abänderung 135

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bis zum 31. Dezember ***2035*** mindestens 75 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen entspricht.	b) bis zum 31. Dezember ***2036*** mindestens 75 % des jährlichen Gesamtenergieverbrauchs solcher Anlagen entspricht.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Genehmigungsverfahren für den Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zur Verwendung in Abwasserbehandlungsanlagen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Abänderung 267

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat, der bei kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen eine Abwasserlast von 10 000 EW und mehr behandelt wird, die Energieneutralität auf nationaler Ebene nicht zu 100 % erreicht, obwohl er alle in den Energieaudits in Absatz 1 dieses Artikels genannten Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt hat, und der nicht in der Lage ist, die Energieerzeugung in oder außerhalb der Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu erhöhen, ausnahmsweise den Erwerb erneuerbarer Energie aus externen Quellen im Rahmen von Strombezugsverträgen für den verbleibenden Prozentsatz bis zu einem Höchstsatz von 40 % gestatten, sofern alle vorstehend genannten Bedingungen erfüllt sind.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die Kommission schlägt bis zum 31. Dezember 2025 einen Fahrplan für die Verringerung der Methanemissionen bis 2030 vor. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abwasserbehandlung bis 2050 klimaneutral ist.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Mitteilung erfolgt unverzüglich im Falle einer ***unbeabsichtigten*** Verschmutzung, die erhebliche Auswirkungen auf flussabwärts gelegene Wasserkörper haben kann.	Diese Mitteilung erfolgt unverzüglich im Falle einer Verschmutzung, die erhebliche Auswirkungen auf flussabwärts gelegene Wasserkörper haben kann. ***Die Mitteilung wird auch den einschlägigen Beteiligten im Einzugsgebiet, z. B. den für das Trinkwasser zuständigen Akteuren, übermittelt. Bei einer Einleitung mit Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat stellt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Einleitung stattgefunden hat, sicher, dass die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats unverzüglich informiert wird.***

Abänderung 140

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten reagieren jeweils zeitnah, spätestens jedoch einen Monat nach der Mitteilung durch einen anderen Mitgliedstaat gemäß Absatz 1.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die beteiligten Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um diese Einleitungen und die Maßnahmen zu ermitteln, die zum Schutz der beeinträchtigten Gewässer an der Quelle der Verschmutzung zu ergreifen sind, um die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sicherzustellen.	Die beteiligten Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um diese Einleitungen ***gegebenenfalls im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über Wasserschadstoffe*** und die Maßnahmen zu ermitteln, die zum Schutz der beeinträchtigten Gewässer an der Quelle der Verschmutzung zu ergreifen sind, um die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie sicherzustellen.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Betreibern von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser aufnehmen, erlaubt, ***auf Anfrage*** die in ihren Einzugsgebieten erteilten spezifischen Genehmigungen einzusehen.	b) den Betreibern von Kanalisationen und kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser aufnehmen, erlaubt, die in ihren Einzugsgebieten erteilten spezifischen Genehmigungen einzusehen***, bevor sie erteilt wurden***.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) sicherstellt, dass der Betreiber, der das nicht häusliche Abwasser einleitet, alle folgenden Anforderungen erfüllt:
	i) die eingeleiteten Schadstoffe behindern den Betrieb der Kläranlage oder die Fähigkeit zur Rückgewinnung von Ressourcen nicht;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) die eingeleiteten Schadstoffe schaden nicht der Gesundheit des in Kanalisationssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen arbeitenden Personals;
	iii) die Abwasserbehandlungsanlage ist für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet;

Abänderung 144

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die spezifische Genehmigung nicht erteilt, wenn die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser eine Gefahr für Wasserkörper darstellt, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 entnommen wird.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) dafür sorgt, dass solche Verfahren nicht zu einer unangemessenen Verzögerung der Erteilung der spezifischen Genehmigung führen.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich einer Überprüfung der spezifischen Genehmigung, um die Verschmutzungsquellen für nicht häusliches Abwasser gemäß Absatz 1 zu ermitteln, zu verhindern und so weit wie möglich zu verringern, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:	(2) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich einer Überprüfung ***und erforderlichenfalls eines Widerrufs*** der spezifischen Genehmigung, um die Verschmutzungsquellen für nicht häusliches Abwasser gemäß Absatz 1 zu ermitteln, zu verhindern und so weit wie möglich zu verringern, wenn eine der folgenden Situationen eintritt:

Abänderung 147

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das behandelte kommunale Abwasser soll gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 wiederverwendet werden,	c) das behandelte kommunale Abwasser soll gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 wiederverwendet ***oder für andere als landwirtschaftliche Zwecke verwendet*** werden,

Abänderung 148

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 14 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im Falle eines Vorfalls oder Unfalls, der die Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen betrifft, verpflichtet die zuständige Behörde den Betreiber, der über eine spezifische Genehmigung verfügt, dazu, alle weiteren geeigneten Maßnahmen zu treffen, die ihres Erachtens zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle erforderlich sind. Die zuständige Behörde informiert die Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich der betroffenen Betreiber jeglicher grenzüberschreitender Abwasserbehandlungsanlagen, über die Maßnahmen, die zur Vermeidung oder Behebung von Schäden für die Gesundheit und die Umwelt durch diese Verunreinigung ergriffen wurden.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten fördern systematisch die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Wird behandeltes Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet, so muss es die Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/741 erfüllen.	(1) Die Mitgliedstaaten fördern systematisch die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen***, vor allem in Gebieten mit Wasserstress und für industrielle Zwecke, sofern es keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gibt und Maßnahmen zum Management von Gesundheitsrisiken durchgeführt wurden. Der Bedarf an einer Wiederverwendung von Wasser wird unter Berücksichtigung der nationalen Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG bewertet. Bei der Planung der Wiederverwendung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Wiederverwendung von Abwasser die ökologisch erforderliche Mindestwassermenge der aufnehmenden Wasserkörper nicht gefährdet***. Wird behandeltes Abwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung wiederverwendet, so muss es die Anforderungen der Verordnung (EU) 2020/741 erfüllen.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Sinne der Kreislaufwirtschaft gelten die Anforderungen an die Drittbehandlung gemäß Anhang I Teil B Artikel 7 und Tabelle 2 vorübergehend nicht für aufbereitetes Wasser, das ausschließlich für die Wiederverwendung in der landwirtschaftlichen Bewässerung bestimmt ist, wodurch die Notwendigkeit der Zugabe von Stickstoff und Phosphor zum Wasser, das zur Bewässerung verwendet wird, verringert wird.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Wiederverwendung von aufbereitetem Wasser für landwirtschaftliche Zwecke gemäß Unterabsatz 1 ist nur zulässig, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	a) Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt, einschließlich einer Eutrophierung, sind ausgeschlossen;
	b) das aufbereitete Wasser erfüllt die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/741;
	c) in aufbereitetem kommunalem Abwasser wird eine zusätzliche Überwachung von Spurenstoffen und Mikroplastik durchgeführt;
	d) die ökologisch erforderliche Mindestwassermenge der aufnehmenden Wasserkörper wird nicht gefährdet;
	e) es gibt ausreichende Aufbereitungs- oder Speicherkapazitäten für alle eingehenden kommunalen Abwässer in Zeiträumen, in denen kommunales Abwasser nicht in der Landwirtschaft wiederverwendet wird.
	Wird die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 in Anspruch genommen, so ist das wiederverwendete kommunale Abwasser einer Viertbehandlung gemäß Artikel 8 zu unterziehen.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Sofern die Mitgliedstaaten nicht bereits vergleichbare nationale Wasserstrategien entwickelt haben, erstellen sie bis zum … [bitte Datum 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einfügen] in Absprache mit der Kommission und den einschlägigen Interessenträgern, einschließlich Regierungsstellen sowie regionaler und lokaler Regierungen, Wasserversorgungsunternehmen, der Industrie, nichtstaatlicher Organisationen und Hochschulen, einen nationalen Plan zur Wassereinsparung und Wasserwiederverwendung, in dessen Rahmen
	a) eine Reihe von Maßnahmen ermittelt werden, die erforderlich sind, um für die Sicherheit, Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der jeweiligen Wasserressourcen der Mitgliedstaaten oder der grenzüberschreitenden Wasserressourcen, die mit einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland gemeinsam genutzt werden, zu sorgen;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) unbeschadet des Artikels 2 der Verordnung (EU) 2020/741 nationale Ziele und Aktionspläne für die unter Buchstabe a aufgeführten definierten Gebiete festlegt werden, auch für die Wasserwiederverwendung und Wassereinsparung, wobei die Prognosen zum Klimawandel in Bezug auf die Verfügbarkeit von Wasser berücksichtigt werden, wenn behandeltes kommunales Abwasser eingeleitet wird;
	c) eine Beschreibung der Durchführungsmaßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vorlegt werden, einschließlich der damit zusammenhängenden Finanzmittel.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um ihre Infrastruktur zur Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser vorausschauend zu planen und anzupassen, damit sie der zunehmenden Belastung durch häusliches Abwasser gewachsen sind, einschließlich des Baus neuer Infrastruktur, wo dies erforderlich ist. Es sind sämtliche Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der betroffenen Wasserkörper zu verhindern.
	Es wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Ziele erfüllen, wenn jedes der folgenden Kriterien erfüllt ist:
	a) alternative Wege zur Bewältigung des Anstiegs der Haushaltsabwasser- und Siedlungsabflusslast, einschließlich der Berücksichtigung alternativer Einleitungsstellen, haben keinen größeren Umweltnutzen oder wären mit übermäßigen Kosten verbunden;
	b) in der Genehmigung für eine Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Artikeln 14 und 15 werden alle technisch durchführbaren Minderungsmaßnahmen festgelegt und wirksam umgesetzt, um die Auswirkungen von kommunalem Abwasser auf die betroffenen Wasserkörper zu verringern, einschließlich, falls erforderlich, strengerer Emissionskontrollen, mit dem Ziel, die in der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Ziele und die gemäß der Richtlinie 2008/105/EG festgelegten Umweltqualitätsnormen zu erfüllen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Einhaltung der in Unterabsatz 2 genannten Kriterien ist in den entsprechenden Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete nachzuweisen, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellt werden.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 15 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Sind aufgrund einer Umweltqualitätsnorm strengere Bedingungen als die in Anhang I Teil A und B genannten erforderlich, werden unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen getroffen werden können, zusätzliche Maßnahmen in die spezifische Genehmigung aufgenommen.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) sonstige Parameter für die öffentliche Gesundheit, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als relevant erachtet werden.	f) sonstige Parameter für die öffentliche Gesundheit ***wie E. coli oder Legionella***, die ***vom Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) oder*** von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als relevant erachtet werden.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 richten die Mitgliedstaaten ein nationales System für die ständige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Behörden ein, um	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 richten die Mitgliedstaaten ***mithilfe digitaler Instrumente und Technologien*** ein nationales System für die ständige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und den für die Behandlung von kommunalem Abwasser zuständigen Behörden ein, um

Abänderung 156

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) für die klare Aufteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Kosten auf die Betreiber und die jeweils zuständigen Behörden zu sorgen, auch wenn sie mit Probenahmen und Analysen zusammenhängen,

Abänderung 157

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 — Absatz 2 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) die Zuständigkeiten der beteiligten zuständigen Behörden, der Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und anderer relevanter Akteure festzulegen, wobei zusätzliche Kosten für Probenahmen und Analysen, die sich aus den Verpflichtungen nach diesem Artikel ergeben, nicht den Betreibern kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen zugewiesen werden dürfen,

Abänderung 158

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Ort und die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen von kommunalem Abwasser für jeden gemäß Absatz 1 ermittelten Parameter für die öffentliche Gesundheit zu bestimmen, wobei die verfügbaren Gesundheitsdaten und der Bedarf an Daten über die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls die epidemiologische Lage vor Ort berücksichtigt ***werden,***	b) den Ort und die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen von kommunalem Abwasser für jeden gemäß Absatz 1 ermittelten Parameter für die öffentliche Gesundheit zu bestimmen, wobei die ***Durchführung der Probenahme in der Verantwortung der für die kommunale Abwasserbehandlung zuständigen Behörden und die Durchführung der Analysen in der Verantwortung der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden liegt. Dabei werden die*** verfügbaren Gesundheitsdaten und der Bedarf an Daten über die öffentliche Gesundheit und gegebenenfalls die epidemiologische Lage vor Ort berücksichtigt.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine angemessene und rechtzeitige Mitteilung der Überwachungsergebnisse an die für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und an die Plattformen der Union, sofern solche Plattformen verfügbar sind, ***zu gewährleisten***.	c) eine angemessene und rechtzeitige Mitteilung der Überwachungsergebnisse an die für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und an die Plattformen der Union, sofern solche Plattformen verfügbar sind, ***sowie an die Trinkwasserversorger sicherzustellen***.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird von der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine gesundheitliche Notlage ***aufgrund von SARS-CoV-2*** ausgerufen, so wird das ***Vorkommen von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im kommunalen*** Abwasser von mindestens 70 % der nationalen Bevölkerung überwacht und bei Gemeinden mit 100 000 EW und mehr wöchentlich mindestens eine Probe entnommen. Diese Überwachung wird fortgesetzt, bis diese zuständige Behörde die ***durch SARS-CoV-2 bedingte*** gesundheitliche Notlage für beendet erklärt.	Wird von der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine gesundheitliche Notlage ausgerufen, so wird das ***kommunale*** Abwasser von mindestens 70 % der nationalen Bevölkerung überwacht und bei Gemeinden mit 100 000 EW und mehr wöchentlich mindestens eine Probe entnommen. Diese Überwachung wird fortgesetzt, bis diese zuständige Behörde die gesundheitliche Notlage für beendet erklärt.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Gemeinden mit 100 000 EW und mehr stellen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2025 sicher, dass die antimikrobielle Resistenz mindestens zweimal jährlich an den Zu- und Abläufen von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und gegebenenfalls in den Kanalisationen überwacht wird.	Für Gemeinden mit 100 000 EW und mehr stellen die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2025 sicher, dass die antimikrobielle Resistenz mindestens zweimal jährlich an den Zu- und Abläufen von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen und gegebenenfalls in den Kanalisationen überwacht wird. ***Die Mitgliedstaaten fördern eine zusätzliche Überwachung der antimikrobiellen Resistenz, wenn geeignete Technologien kosteneffizient zur Verfügung stehen.***

Abänderung 162

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt gemäß dem in Artikel ***28*** genannten Verfahren ***Durchführungsrechtsakte***, um durch die Festlegung einer harmonisierten Methode zur Messung antimikrobieller Resistenzen im kommunalen Abwasser ***eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten***.	Die Kommission erlässt ***bis zum 31. Dezember 2025*** gemäß dem in Artikel ***27*** genannten Verfahren ***delegierte Rechtsakte***, um durch die Festlegung einer harmonisierten Methode zur Messung antimikrobieller Resistenzen im kommunalen Abwasser ***diese Richtlinie zu ergänzen, wobei sie die Daten der nationalen für öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden und der nationalen für die Überwachung der antimikrobiellen Resistenzen zuständigen Behörden berücksichtigt***.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = letzter Tag des zweiten Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die durch die Einleitung von kommunalem Abwasser bestehenden Risiken für die Umwelt und die ***menschliche*** Gesundheit und mindestens die Risiken für	(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = letzter Tag des zweiten Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die durch die Einleitung von kommunalem Abwasser bestehenden Risiken für die Umwelt und die Gesundheit ***und berücksichtigen dabei saisonale Schwankungen und Extremereignisse*** und mindestens die Risiken für

Abänderung 164

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den guten ökologischen Zustand von Wasserkörpern im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Richtlinie 2000/60/EG,	c) den guten ökologischen Zustand von Wasserkörpern im Sinne von Artikel 2 Nummer 22***, den guten chemischen Zustand eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 und den guten chemischen Zustand des Grundwassers im Sinne von Artikel 2 Nummer 25*** der Richtlinie 2000/60/EG,

Abänderung 165

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) den guten Umweltzustand der Meeresumwelt im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/56/EG,

Abänderung 166

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wurden Risiken gemäß Absatz 1 ermittelt, so erlassen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu deren Bewältigung, die ***gegebenenfalls*** folgende Maßnahmen umfassen:	(2) Wurden Risiken gemäß Absatz 1 ermittelt, so erlassen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu deren Bewältigung, die folgende Maßnahmen umfassen ***können***:

Abänderung 167

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 — Absatz 2 — Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) vorbeugende Maßnahmen zusätzlich zu den gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen oder ergriffenen Maßnahmen, sofern dies zum Schutz der Qualität des Wasserkörpers erforderlich ist; Die Mitgliedstaaten fördern die Kontrolle an der Quelle, um die Verschmutzung von kommunalem Abwasser im Einklang mit Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu verhindern.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Errichtung von Kanalisationen gemäß Artikel 3 für Gemeinden mit weniger als ***1 000*** EW,	a) Errichtung von Kanalisationen gemäß Artikel 3 für Gemeinden mit weniger als ***750*** EW,

Abänderung 169

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Durchführung einer Zweitbehandlung gemäß Artikel 6 bei Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit weniger als ***1 000*** EW;	b) Durchführung einer Zweitbehandlung gemäß Artikel 6 bei Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit weniger als ***750*** EW,

Abänderung 170

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Ermittlung der Risiken gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird alle ***fünf*** Jahre überprüft. Eine Zusammenfassung der ermittelten Risiken zusammen mit einer Beschreibung der gemäß Absatz 2 dieses Artikels erlassenen Maßnahmen wird in die nationalen Durchführungsprogramme gemäß Artikel 23 aufgenommen und der Kommission auf Anfrage übermittelt.	(3) Die Ermittlung der Risiken gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird alle ***sechs*** Jahre überprüft ***und an den Zeitplan für die Überprüfung der im Rahmen der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete angepasst***. Eine Zusammenfassung der ermittelten Risiken zusammen mit einer Beschreibung der gemäß Absatz 2 dieses Artikels erlassenen Maßnahmen wird in die nationalen Durchführungsprogramme gemäß Artikel 23 aufgenommen und der Kommission auf Anfrage übermittelt. ***Diese Zusammenfassung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.***

Abänderung 171

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang zur Sanitärversorgung für alle, insbesondere für schutzbedürftige und marginalisierte Gruppen, ***zu verbessern***.	***Unbeschadet der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Gegebenheiten und der Umstände im Bereich der Sanitärversorgung*** ergreifen ***die Mitgliedstaaten*** alle erforderlichen Maßnahmen, um den Zugang zur Sanitärversorgung für alle, insbesondere für schutzbedürftige und marginalisierte Gruppen, ***sicherzustellen***.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember ***2027*** folgende Vorkehrungen:	Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember ***2030*** folgende Vorkehrungen:

Abänderung 173

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ermittlung der Personengruppen, ***einschließlich schutzbedürftiger*** und ***marginalisierter*** Gruppen, ohne oder mit begrenztem Zugang zu sanitären Einrichtungen und die Gründe hierfür,	a) Ermittlung der Personengruppen, ***mit besonderem Augenmerk auf schutzbedürftigen*** und ***marginalisierten*** Gruppen, ohne oder mit begrenztem Zugang zu sanitären Einrichtungen und die Gründe hierfür,

Abänderung 174

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bewertung der Möglichkeiten ***zur*** Verbesserung des Zugangs zu sanitären Einrichtungen für die unter Buchstabe a genannten Personengruppen,	b) Bewertung der Möglichkeiten ***und*** Verbesserung des Zugangs zu sanitären Einrichtungen für die unter Buchstabe a genannten Personengruppen,

Abänderung 175

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Förderung der Errichtung einer ausreichenden Zahl von sanitären Einrichtungen im öffentlichen Raum in allen Gemeinden mit ***10 000*** EW und mehr, wobei auf einen kostenlosen und, insbesondere für Frauen, sicheren Zugang zu achten ist.	c) Förderung der Errichtung einer ausreichenden Zahl von sanitären Einrichtungen im öffentlichen Raum in allen Gemeinden mit ***5 000*** EW und mehr, wobei auf einen kostenlosen und, insbesondere für Frauen, sicheren Zugang zu achten ist;

Abänderung 176

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Ermutigung der zuständigen Behörden, kostenlose sanitäre Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Verwaltungsgebäuden, zur Verfügung zu stellen, und Förderung der kostenlosen Bereitstellung von sanitären Einrichtungen oder der Bereitstellung gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr für alle Personen in Restaurants, Geschäften und ähnlichen privaten Räumen;

Abänderung 177

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 — Absatz 2 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Ergreifen zusätzlicher Maßnahmen, die sie für notwendig und angemessen halten, um sicherzustellen, dass alle Menschen Zugang zu sanitären Einrichtungen haben.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Entsorgungswege im Rahmen der Klärschlammbewirtschaftung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG entsprechen. Durch diese Wege sollen die Abfallvermeidung, die Wiederverwendung und das Recycling von Ressourcen maximiert und ***die*** schädlichen Auswirkungen auf die ***Umwelt minimiert werden***.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Entsorgungswege im Rahmen der Klärschlammbewirtschaftung der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG entsprechen. Durch diese Wege sollen die Abfallvermeidung, die Wiederverwendung und das Recycling von Ressourcen maximiert ***werden*** und ***es soll sichergestellt werden, dass es keine*** schädlichen Auswirkungen auf die ***Gesundheit oder die Umwelt gibt***.

Abänderung 179

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten legen im Einklang mit der Richtlinie 86/278/EWG des Rates („Klärschlammrichtlinie") einen strengen nationalen Qualitätsstandard für Schlamm, der wiederverwendet werden soll, fest, mit zusätzlichen Anforderungen im Hinblick auf Mikroplastik, um sicherzustellen, dass seine Verwendung gesundheitlich unbedenklich ist, insbesondere im Falle einer weiteren Verwendung in der Landwirtschaft.

Abänderung 180

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten prüfen alle möglichen Optionen zur Gewinnung wertvoller Ressourcen aus Klärschlamm und Abwasser, die für die Gesundheit und die Umwelt unbedenklich sind, um für eine Kreislaufwirtschaft, die auch die Rückgewinnung und das Recycling von Phosphor umfasst, zu sorgen, die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Agrarsektors zu festigen und zur strategischen Autonomie der Düngemittelindustrie der EU beizutragen.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie durch Festlegung der Mindestquoten für die Wiederverwendung und Rückgewinnung von Phosphor und Stickstoff aus Klärschlamm zu erlassen, um verfügbare Technologien für die Phosphor- und Stickstoffrückgewinnung aus Klärschlamm zu berücksichtigen.	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Richtlinie durch Festlegung der Mindestquoten für die Wiederverwendung und Rückgewinnung von Phosphor und Stickstoff aus ***kommunalem Abwasser und*** Klärschlamm zu erlassen, um verfügbare Technologien für die Phosphor- und Stickstoffrückgewinnung aus ***Abwasser und*** Klärschlamm zu berücksichtigen***, und durch Festlegung von Vorschriften für eine sichere Bewirtschaftung von Klärschlamm, mit denen sichergestellt wird, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt entstehen. Die Kommission erlässt diese delegierten Rechtsakte bis zum [Datum des letzten Tages des Jahres nach dem Ende der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie].***

Abänderung 182

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um den Einkauf von zurückgewonnenen Nährstoffen aus kommunalem Abwasser und Klärschlamm zu fördern. Die Kommission fördert die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines funktionierenden Marktes für zurückgewonnenen Phosphor und Stickstoff.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die beabsichtigte Verwendung des behandelten kommunalen Abwassers, einschließlich des Anteils an wiederverwendetem Wasser,	c) die beabsichtigte Verwendung des behandelten kommunalen Abwassers, einschließlich des Anteils an wiederverwendetem Wasser, ***wobei zu überwachen ist, dass bei der Einleitung des behandelten Abwassers in einen Wasserkörper jederzeit die ökologisch erforderlichen Mindestwassermengen sichergestellt sind,***

Abänderung 184

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die ***Treibhausgase***, die von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit mehr als 10 000 EW erzeugt werden, sowie die von diesen Anlagen verbrauchte und erzeugte Energie.	d) die ***direkten und indirekten Treibhausgasemissionen***, die ***im Rahmen aller betrieblichen Tätigkeiten*** von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen mit mehr als 10 000 EW erzeugt werden, sowie die von diesen Anlagen verbrauchte und erzeugte Energie. ***Die Überwachung sollte auch die Erkennung von Leckagen von Methan und unbehandeltem Abwasser aus Kanalisationen umfassen.***

Abänderung 185

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen für alle Gemeinden mit 10 000 EW und mehr sicher, dass die zuständigen Behörden die ***Schadstoffkonzentration*** und ***Schadstofflast aus*** Regenüberläufen und Siedlungsabflüssen, die in Wasserkörper eingeleitet werden, überwachen.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen für alle Gemeinden mit 10 000 EW und mehr sicher, dass die zuständigen Behörden ***oder geeigneten Stellen*** die ***Häufigkeit*** und ***das Volumen von*** Regenüberläufen und Siedlungsabflüssen ***sowie die Schadstoffkonzentration und Schadstofflast***, die in Wasserkörper eingeleitet werden, überwachen.

Abänderung 186

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Schadstoffen, die aufgeführt sind in	a) von ***einschlägigen*** Schadstoffen, die aufgeführt sind in

Abänderung 187

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) von Parametern, die in Anhang III Teil B der Richtlinie (EU) 2020/2184 aufgeführt sind, sofern das kommunale Abwasser in ein Einzugsgebiet gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie eingeleitet wird;	b) von Parametern, die in Anhang III Teil ***A und*** B der Richtlinie (EU) 2020/2184 aufgeführt sind, sofern das kommunale Abwasser in ein Einzugsgebiet gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie eingeleitet wird;

Abänderung 188

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) das Vorkommen von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) und Chlorthalonil im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik;

Abänderung 189

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten überwachen bei allen Gemeinden mit mehr als 10 000 EW das Vorhandensein von Mikroplastik im Klärschlamm.	Die Mitgliedstaaten überwachen bei allen Gemeinden mit mehr als 10 000 EW das Vorhandensein von ***Mikroschadstoffen und*** Mikroplastik im Klärschlamm.

Abänderung 190

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 3 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt im Rahmen ihrer Initiative „Umweltverschmutzung durch Mikroplastik — Maßnahmen zur Eindämmung der Umweltfolgen“ gegebenenfalls einen Legislativvorschlag mit einer Folgenabschätzung vor.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 3 — Unterabsatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mindestens eine Probenahme ***alle zwei Jahre*** bei Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 EW.	b) mindestens eine Probenahme ***jedes Jahr*** bei Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 EW. ***Für alle Gemeinden mit mehr als 10 000 EW führen die Mitgliedstaaten jedes Jahr ein umfassendes chemisches Screening durch, das auch chemische Gemische einschließt, um Stoffe zu ermitteln, die die Lebewesen im Wasser, die Qualität der Trink- oder der Badegewässer beeinträchtigen oder die auf nicht konforme Einleitungen von Industrieabwässern in die Kanalisation hinweisen.***

Abänderung 192

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 3 — Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die ***Befugnis übertragen,*** gemäß dem in Artikel ***28*** genannten Verfahren ***Durchführungsrechtsakte zu erlassen***, um durch die Festlegung einer Methode zur Messung von Mikroplastik im kommunalen Abwasser und im Klärschlamm ***eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie*** zu ***gewährleisten***.	***Bis zum 30. Juni 2025 erlässt*** die ***Kommission*** gemäß dem in Artikel ***27*** genannten Verfahren ***delegierte Rechtsakte***, um ***diese Richtlinie*** durch die Festlegung einer Methode zur Messung von Mikroplastik im kommunalen Abwasser und im Klärschlamm zu ***ergänzen***.

Abänderung 193

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 3 — Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die verfügbaren Unionsmittel weiterhin zu nutzen, um ein gleichbleibend gutes Wasserniveau als einen strategischen Sektor zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten werden ebenfalls ermutigt, bewährte Verfahren zur Verbesserung der Inanspruchnahme von Unionsmitteln auszutauschen.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 3 — Unterabsatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum 30. Juni 2025 erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 27 genannten Verfahren delegierte Rechtsakte, um diese Richtlinie durch die Festlegung einer Methode zur Messung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) im kommunalen Abwasser und im Klärschlamm zu ergänzen.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 21 — Absatz 3 — Unterabsatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum … [zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] legt die Kommission EU-weite technische Leitlinien und harmonisierte Normen für fortlaufende und genaue Systeme, sofern möglich online, zur Überwachung der Umweltverschmutzung mittels Wasserqualitätsmessungen fest.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bis zum 31. Dezember ***2025*** einen Datensatz mit Informationen, die gemäß Artikel 21 erhoben wurden, einschließlich Informationen über die Parameter gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und die Prüfergebnisse in Bezug auf die in Anhang I Teil D festgelegten Kriterien für die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,	a) bis zum 31. Dezember ***2026*** einen Datensatz mit Informationen, die gemäß Artikel 21 erhoben wurden, einschließlich Informationen über die Parameter gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und die Prüfergebnisse in Bezug auf die in Anhang I Teil D festgelegten Kriterien für die Erfüllung/Nichterfüllung der Anforderungen, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,

Abänderung 197

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bis zum 31. Dezember ***2025*** einen Datensatz, der den Prozentsatz des gemäß Artikel 3 gesammelten und behandelten kommunalen Abwassers angibt, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,	b) bis zum 31. Dezember ***2026*** einen Datensatz, der den Prozentsatz des gemäß Artikel 3 gesammelten und behandelten kommunalen Abwassers angibt, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,

Abänderung 198

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) bis zum 31. Dezember ***2025*** einen Datensatz mit Informationen über die zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen und über den Prozentsatz der kommunalen Abwasserlast aus Gemeinden mit mehr als 2 000 EW, der in individuellen Systemen behandelt wird, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,	c) bis zum 31. Dezember ***2026*** einen Datensatz mit Informationen über die zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen und über den Prozentsatz der kommunalen Abwasserlast aus Gemeinden mit mehr als 2 000 EW, der in individuellen Systemen behandelt wird, und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,

Abänderung 199

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) bis zum 31. Dezember ***2025*** einen Datensatz mit Informationen über die Anzahl der Probenahmen und die Anzahl der Proben, die gemäß Anhang I Teil D entnommen wurden und die Anforderungen nicht erfüllt haben,	d) bis zum 31. Dezember ***2026*** einen Datensatz mit Informationen über die Anzahl der Probenahmen und die Anzahl der Proben, die gemäß Anhang I Teil D entnommen wurden und die Anforderungen nicht erfüllt haben,

Abänderung 200

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) bis zum 31. Dezember ***2025*** einen Datensatz mit Informationen über Treibhausgasemissionen, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Gasen, und über die von jeder kommunalen Abwasserbehandlungsanlage mit 10 000 EW und mehr verbrauchten Gesamtenergie und erzeugten erneuerbaren Energie sowie mit einer Berechnung des Prozentsatzes der Erreichung der in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Ziele und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,	e) bis zum 31. Dezember ***2027*** einen Datensatz mit Informationen über ***alle direkten und indirekten*** Treibhausgasemissionen ***aus allen operativen Tätigkeiten***, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Gasen, ***einschließlich Methan*** und ***Stickstoffoxid, und nach Emissionsquellen, sowie*** über die von jeder kommunalen Abwasserbehandlungsanlage mit 10 000 EW und mehr verbrauchten Gesamtenergie und erzeugten erneuerbaren Energie sowie mit einer Berechnung des Prozentsatzes der Erreichung der in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Ziele und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,

Abänderung 201

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) bis zum 31. Dezember ***2025*** einen Datensatz mit Informationen über die gemäß Anhang V Nummer 3 getroffenen Maßnahmen und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,	f) bis zum 31. Dezember ***2027*** einen Datensatz mit Informationen über die gemäß Anhang V Nummer 3 getroffenen Maßnahmen und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,

Abänderung 202

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) bis zum 31. Dezember ***2025*** einen Datensatz mit den Überwachungsergebnissen gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 4 und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,	g) bis zum 31. Dezember ***2027*** einen Datensatz mit den Überwachungsergebnissen gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 4 und aktualisieren diesen Datensatz danach jährlich,

Abänderung 203

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) bis zum 31. Dezember ***2025*** einen Datensatz mit der Liste der Gebiete, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 als eutrophierungsempfindlich eingestuft wurden, und aktualisieren diesen Datensatz danach alle fünf Jahre,	h) bis zum 31. Dezember ***2027*** einen Datensatz mit der Liste der Gebiete, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 als eutrophierungsempfindlich eingestuft wurden, und aktualisieren diesen Datensatz danach alle fünf Jahre,

Abänderung 204

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) bis Dezember 2025 einen Datensatz mit Informationen über die Art und das Volumen (falls zutreffend) der Technologien für die biologische Abwasserbehandlung wie etwa Bioträgermedien aus Kunststoff, die von einzelnen, kommunalen und industriellen Anlagen eingesetzt werden, und aktualisieren diesen Datensatz danach alle fünf Jahre.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 22 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Informationen gewährt die EUA der Öffentlichkeit über das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 eingerichtete Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister Zugang zu einschlägigen Daten.	In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Informationen gewährt die EUA der Öffentlichkeit über das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 166/2006eingerichtete Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister Zugang zu einschlägigen Daten***, wodurch ein Vergleich auf nationaler Ebene und ein Austausch über bewährte Verfahren auf Unionsebene in Bezug auf die Leistung von Behandlungsanlagen ermöglicht und — mittels der Datenbank — die Einhaltung dieser Richtlinie unterstützt wird***.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 23 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Ermittlung und Planung der Investitionen, die zur Durchführung dieser Richtlinie für jede Gemeinde erforderlich sind, einschließlich einer Schätzung der Kosten als Richtwert und einer Priorisierung dieser Investitionen in Bezug auf die Größe der Gemeinde und die Umweltauswirkungen von unbehandeltem kommunalem Abwasser,	b) die Ermittlung und Planung der Investitionen, die zur Durchführung dieser Richtlinie für jede Gemeinde erforderlich sind, einschließlich einer Schätzung der Kosten als Richtwert***, darunter eine Schätzung des Finanzbeitrags der gemäß Artikel 10 der vorliegenden Richtlinie eingerichteten Organisationen für Herstellerverantwortung,*** und einer Priorisierung dieser Investitionen in Bezug auf die Größe der Gemeinde und die Umweltauswirkungen von unbehandeltem kommunalem Abwasser,

Abänderung 207

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 23 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Schätzung der Investitionen, die für die Erneuerung bestehender kommunaler Abwasserinfrastrukturen, einschließlich Kanalisationen, aufgrund ihres Alters und ihrer Abschreibungsraten erforderlich sind,	c) eine Schätzung der Investitionen, die für die Erneuerung bestehender kommunaler Abwasserinfrastrukturen, einschließlich Kanalisationen, aufgrund ihres Alters und ihrer Abschreibungsraten erforderlich sind, ***wobei, sofern angemessen, digitale Instrumente eingesetzt werden,***

Abänderung 208

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 23 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre nationalen Durchführungsprogramme mindestens alle ***fünf*** Jahre. Sie übermitteln der Kommission diese Programme bis zum 31. Dezember, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie die Vorgaben der Artikel 3 bis 8 erfüllen.	(3) Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre nationalen Durchführungsprogramme mindestens alle ***sechs*** Jahre ***in Abstimmung mit dem Zeitplan für die Überarbeitung der Maßnahmenprogramme der gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete***. Sie übermitteln der Kommission diese Programme bis zum 31. Dezember, es sei denn, sie können nachweisen, dass sie die Vorgaben der Artikel 3 bis 8 erfüllen.
	Spätestens zwölf Monate nach Annahme ihrer Aktionspläne zur Wiederverwendung und Einsparung von Wasser gemäß Artikel 15 Absatz 1ab bewerten die Mitgliedstaaten den Stand der Umsetzung dieser Aktionspläne.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Spätestens zum … [48 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie] teilen die Mitgliedstaaten das Ergebnis dieser Bewertung mit.

Abänderung 209

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 24 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit in jeder Gemeinde auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise angemessene und aktuelle Informationen über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser online zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen umfassen mindestens die in Anhang VI aufgeführten Daten.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit in jeder Gemeinde auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise angemessene***, leicht zugängliche*** und aktuelle Informationen über die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser online zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen umfassen mindestens die in Anhang VI aufgeführten Daten.

Abänderung 210

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 24 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle an die Kanalisation angeschlossenen Personen regelmäßig und mindestens einmal im Jahr in der am besten geeigneten Form, auch auf ihrer Rechnung ***oder*** über intelligente Anwendungen, folgende Informationen erhalten, ohne diese anfordern zu müssen:	(2) Darüber hinaus stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle an die Kanalisation angeschlossenen Personen regelmäßig und mindestens einmal im Jahr in der am besten geeigneten ***und zugänglichen*** Form, auch auf ihrer Rechnung ***und*** über ***digitale Mittel wie*** intelligente Anwendungen, folgende Informationen erhalten, ohne diese anfordern zu müssen:

Abänderung 211

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 24 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen über die Einhaltung der Artikel 3, 4, 6, 7 und 8 bei der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser, einschließlich eines Vergleichs der tatsächlichen Schadstofffreisetzungen in die aufnehmenden Gewässer mit den in Anhang I Tabellen 1, 2 und 3 festgelegten Grenzwerten,	a) Informationen über die Einhaltung der Artikel 3, 4, 6, 7 und 8 bei der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser, einschließlich eines Vergleichs der tatsächlichen Schadstofffreisetzungen in die aufnehmenden Gewässer mit den in Anhang I Tabellen 1, 2 und 3 festgelegten Grenzwerten, ***wobei diese Informationen in einer Form darzustellen sind, die einen einfachen Vergleich ermöglicht, z. B. in Form einer prozentualen Einhaltungsquote,***

Abänderung 212

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 24 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die gesamten Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO_2-Äquivalent), die jährlich ausgestoßen werden, und deren Quelle,

Abänderung 213

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Überprüfungsverfahren wird fair, gerecht und ***zeitnah*** durchgeführt, ist nicht mit übermäßigen Kosten verbunden und stellt einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch einen vorläufigen Rechtsschutz sicher.	Das Überprüfungsverfahren wird fair, gerecht***, umgehend*** und ***ohne zeitliche Verzögerung*** durchgeführt, ist nicht mit übermäßigen Kosten verbunden und stellt einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz und, soweit angemessen, auch einen vorläufigen Rechtsschutz sicher.

Abänderung 214

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß diesem Artikel zugänglich gemacht werden.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 26 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Schädigung der ***menschlichen*** Gesundheit infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Behörden Ersatz für einen Schaden zu verlangen und zu erwirken.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Falle einer Schädigung der Gesundheit ***oder der Umwelt*** infolge eines Verstoßes gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie die betroffenen Personen das Recht haben, gegenüber den für den Verstoß verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen und gegebenenfalls gegenüber den zuständigen Behörden Ersatz für einen Schaden zu verlangen und zu erwirken.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 26 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der ***menschlichen*** Gesundheit oder der Umwelt einsetzen und alle im innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, die betroffenen Personen zu vertreten und Sammelklagen auf Schadensersatz einzureichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Anspruch aufgrund eines Verstoßes, der zu einer Schädigung führte, von den betroffenen Personen und den in diesem Absatz genannten Nichtregierungsorganisationen nicht zweimal geltend gemacht werden kann.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der Gesundheit oder der Umwelt einsetzen und alle im innerstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen erfüllen, als Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit die Befugnis erhalten, die betroffenen Personen zu vertreten und Sammelklagen auf Schadensersatz einzureichen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Anspruch aufgrund eines Verstoßes, der zu einer Schädigung führte, von den betroffenen Personen und den in diesem Absatz genannten Nichtregierungsorganisationen nicht zweimal geltend gemacht werden kann.

Abänderung 254

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 26 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei einem Schadensersatzanspruch gemäß Absatz 1, gestützt auf Nachweise, die auf einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und dem Verstoß schließen lassen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Beweislast dafür, dass der Verstoß den Schaden weder verursacht noch dazu beigetragen hat, bei der für den Verstoß verantwortlichen Person liegt.	***entfällt***

Abänderung 217

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 26 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit Informationen über ihren Anspruch auf Schadensersatz zugänglich gemacht werden.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 27 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß ***Artikel 2 Absatz 1a (neu),*** Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5, ***Artikel 9 Absatz 1,*** Artikel 14 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 27 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 3 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die in ***Artikel 2 Absatz 1a (neu),*** Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5, ***Artikel 9 Absatz 1,*** Artikel 14 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 3 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 27 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 24 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***Artikel 2 Absatz 1a (neu),*** Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 24 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 221

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die ***menschliche*** Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.	c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.

Abänderung 222

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 30 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine Analyse des möglichen Bedarfs einer Anpassung der Liste der unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Produkte an die Entwicklungen bei der Palette der in Verkehr gebrachten Produkte, an die besseren Kenntnisse über das Vorhandensein von Mikroschadstoffen im Abwasser und ihre Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt sowie an die Daten, die sich aus den neuen Überwachungspflichten in Bezug auf Mikroschadstoffe an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ergeben.	e) eine Analyse des möglichen Bedarfs einer Anpassung der Liste der unter die erweiterte Herstellerverantwortung fallenden Produkte***, insbesondere per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS),*** an die Entwicklungen bei der Palette der in Verkehr gebrachten Produkte, an die besseren Kenntnisse über das Vorhandensein von Mikroschadstoffen im Abwasser und ihre Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und die Umwelt sowie an die Daten, die sich aus den neuen Überwachungspflichten in Bezug auf Mikroschadstoffe an den Zu- und Abläufen der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ergeben.

Abänderung 223

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 31 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***legt*** dem Europäischen Parlament und dem Rat ***alle fünf Jahre*** einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, dem sie, sofern sie dies für angezeigt erachtet, geeignete Gesetzgebungsvorschläge beifügt.	***Spätestens zum 1. Januar 2030 und danach alle fünf Jahre legt*** die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, dem sie, sofern sie dies für angezeigt erachtet, geeignete Gesetzgebungsvorschläge beifügt. ***Die Kommission prüft, ob es erforderlich sein könnte, den Geltungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung insbesondere auf in Verkehr gebrachte Produkte mit Mikroplastik und per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) auszuweiten, und trägt dabei etwaigen Beschränkungen für PFAS Rechnung.***

Abänderung 224

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 32 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 3 ***Absatz*** 1 und Artikel 6 ***Absatz 1*** gelten für Mayotte ab dem 31. Dezember ***2027***.	(2) Artikel 3 ***Absätze*** 1 ***und 2*** und Artikel 6 gelten für Mayotte ab dem 31. Dezember ***2030***. ***Vor Ablauf des Übergangszeitraums holt die Kommission die Informationen ein, die erforderlich sind, um die Notwendigkeit einer Verlängerung dieser Übergangsbestimmungen zu prüfen.***

Abänderung 266

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 32 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Gebiete in äußerster Randlage können in Bezug auf Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Gemeinden mit weniger als 150 000 EW in Küstengewässer von den Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 abweichen und ein angemessenes Behandlungsniveau anwenden, das jedoch nicht weniger streng ist als die Erstbehandlung, wenn eine solche Behandlung technisch nicht machbar ist oder gemessen an dem Kosten-Nutzen-Verhältnis mit übermäßigen Kosten verbunden wäre und diese Behandlung durch wissenschaftliche Studien unterstützt wird. ***Für die Zwecke von Unterabsatz 1 legen die Mitgliedstaaten, zu denen das Gebiet in äußerster Randlage gehört, der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Studien vor.*** ***In den wissenschaftlichen Studien wird insbesondere die Zusammensetzung des in Küstengewässer eingeleiteten Abwassers sowie die Gewässerbeschaffenheit berücksichtigt.***

Abänderung 225

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 33 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Spätestens zum … [ein Jahr nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] erlässt die Kommission Leitlinien für die Umsetzung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil A — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen; dies betrifft insbesondere Folgendes:	Bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen ***und nach Möglichkeit geeignete digitale Instrumente zu verwenden***, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen; dies betrifft insbesondere Folgendes:

Abänderung 227

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil B — Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Genehmigungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Bioträgermedien aus Kunststoff verwendet werden, umfassen die Verpflichtung ***zur ständigen Überwachung und Vermeidung jeglicher unbeabsichtigter*** Freisetzungen von ***Biomedien*** in die Umwelt.	5. Genehmigungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, in denen Bioträgermedien aus Kunststoff verwendet werden, umfassen die Verpflichtung***, die zuständigen Behörden über die Technologien im Zusammenhang mit Bioträgermedien, einschließlich über die Art und das Volumen der Bioträgermedien aus Kunststoff, sowie über die installierten Rückhalteeinrichtungen zu unterrichten und jegliche*** Freisetzungen von ***Bioträgermedien*** in die Umwelt ***ständig zu überwachen und zu verhindern***. ***Bei Freisetzungen in die Umwelt sind die Betreiber verpflichtet, den Vorfall den zuständigen Behörden zu melden.***

Abänderung 228

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil C — Nummer 1 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Das nicht häusliche Abwasser erfüllt die gemäß der Richtlinie 2008/105/EG festgelegten zulässigen Höchstkonzentrationen.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil D — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1 Anforderungen an die Drittbehandlung von Einleitungen aus den in Artikel 7 Absätze 1 und 3 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Je nach den Gegebenheiten vor Ort ***können*** ein oder beide Parameter verwendet werden. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung.	Anforderungen an die Drittbehandlung von Einleitungen aus den in Artikel 7 Absätze 1 und 3 genannten kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. ***Für Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 7 Absatz 1 gelten beide Parameter. Für Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 7 Absatz 3 können*** je nach den Gegebenheiten vor Ort ein oder beide Parameter verwendet werden. Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung. ***Eine gleichwertige digitale Online-Sensormessung kann zu diesem Zweck als Alternative verwendet werden.***

Abänderung 230

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil D — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anmerkung 1: Die natürliche Stickstoffzurückhaltung ***wird*** bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringerung ***nicht berücksichtigt***.	Anmerkung 1: Die natürliche Stickstoffzurückhaltung ***kann*** bei der Berechnung der prozentualen Mindestverringerung ***berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass das Wasser mehr als zwei Jahre braucht, um das Stickstoff gegenüber empfindliche Wassereinzugsgebiet zu erreichen und zur Eutrophierung dieses Gebiets beitragen würde, wobei dies der Kommission mitzuteilen ist. Die Stickstoffkonzentrationen in den unter Bedingung 1 Buchstabe b genannten Gebieten entsprechen den Referenzbedingungen gemäß Anhang V Abschnitt 1.2.1 der Richtlinie 2000/60/EG für die Bestimmung des guten ökologischen Zustands dieser Gebiete.***

Abänderung 231

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil D — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anmerkung 1: Die Konzentration der unter den Buchstaben a ***und*** b genannten organischen Stoffe ist zu messen.	Anmerkung 1: Die Konzentration der unter den Buchstaben a, b ***und c*** genannten organischen Stoffe ist zu messen.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil D — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anmerkung 2: Der Prozentsatz der Entfernung ist für mindestens sechs Stoffe zu berechnen. Dabei muss die Anzahl der in die Kategorie 1 eingestuften Stoffe doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Stoffe der Kategorie 2. Können weniger als sechs Stoffe in ausreichender Konzentration gemessen werden, benennt die zuständige Behörde, falls erforderlich, andere Stoffe zur Berechnung des Mindestprozentsatzes der Schadstoffentnahme. Um zu beurteilen, ob der erforderliche Mindestprozentsatz der Schadstoffentfernung von 80 % erreicht wurde, ist der Mittelwert der in der Berechnung verwendeten Prozentsätze für die Entfernung aller Stoffe anzuwenden.	Anmerkung 2: Der Prozentsatz der Entfernung ist ***bezogen auf den Trockenwetterabfluss*** für mindestens sechs Stoffe ***der Kategorien 1 und 2 und für alle Stoffe der Kategorie 3*** zu berechnen. Dabei muss die Anzahl der in die Kategorie 1 eingestuften Stoffe doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Stoffe der Kategorie 2. Können weniger als sechs Stoffe in ausreichender Konzentration gemessen werden, benennt die zuständige Behörde, falls erforderlich, andere Stoffe zur Berechnung des Mindestprozentsatzes der Schadstoffentnahme. Um zu beurteilen, ob der erforderliche Mindestprozentsatz der Schadstoffentfernung von 80 % erreicht wurde, ist der Mittelwert der in der Berechnung verwendeten Prozentsätze für die Entfernung aller Stoffe anzuwenden.

Abänderung 233

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil D — Nummer 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Am Ablauf und erforderlichenfalls am Zulauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage ***sind*** an jeweils denselben genau festgelegten Stellen ***abflussproportionale oder zeitproportionale 24-Stunden-Proben*** zu entnehmen. Zur Überwachung von Mikroschadstoffen verwendete zeitproportionale Proben müssen jedoch 48-Stunden-Proben sein.	***Die Mitgliedstaaten verwenden zeitproportionale 24-Stunden-Proben, die*** am Ablauf und erforderlichenfalls am Zulauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage an jeweils denselben genau festgelegten Stellen zu entnehmen ***sind***. Zur Überwachung von Mikroschadstoffen verwendete zeitproportionale Proben müssen jedoch 48-Stunden-Proben sein.

Abänderung 234

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil D — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Kategorie 3 (Stoffe mit hohem Risiko)
	i) Telmisartan (CAS-Nr. 144701-48-4)
	ii) Bisphenol A (CAS-Nr. 80-05-7)
	iii) Beta-Estradiol (CAS-Nr. 50-28-2)
	iv) Perfluoroctansulfonsäure (PFOS) (CAS-Nr. 1763-23-1)

Abänderung 235

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil D — Nummer 3 — Table

Vorschlag der Kommission

1 000 — 9 999 EW:	Eine Probe pro Monat
— 10 000 — 49 999 EW:	Zwei Proben pro Monat Bei Mikroschadstoffen eine Probe ***pro Monat***
— 50 000 — 99 999 EW:	Eine Probe pro Woche Bei Mikroschadstoffen ***zwei Proben pro Woche***
— 100 000 EW und mehr:	Eine Probe pro ***Tag*** Bei Mikroschadstoffen ***zwei Proben pro Woche***

Geänderter Text

750 — 9 999 EW:	Eine Probe pro Monat
— 10 000 — 49 999 EW:	Zwei Proben pro Monat Bei Mikroschadstoffen eine Probe ***alle zwei Monate***
— 50 000 — 99 999 EW:	Eine Probe pro Woche Bei Mikroschadstoffen ***eine Probe alle zwei Monate***
— 100 000 EW und mehr:	Eine Probe pro ***Woche*** Bei Mikroschadstoffen ***eine Probe pro Monat***

Abänderung 236

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil D — Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an abfiltrierbaren Stoffen in ungefilterten Wasserproben solcher Einleitungen darf jedoch nicht mehr als 150 mg/l betragen.	6. Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an abfiltrierbaren Stoffen in ungefilterten Wasserproben solcher Einleitungen darf jedoch nicht mehr als 150 mg/l betragen. ***Eine gleichwertige digitale Online-Sensormessung kann zu diesem Zweck als Alternative verwendet werden.***

Abänderung 237

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I — Teil D — Table 2

Vorschlag der Kommission

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringerung ([7]) (Siehe Anmerkung 1)	Referenzmessmethoden
Phosphor insgesamt	***2*** 0,***5*** mg/l	9***0***	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie
Stickstoff insgesamt	***6*** mg/l	***85***	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie

([7]) Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

Geänderter Text

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindestverringerung ([7]) (Siehe Anmerkung 1)	Referenzmessmethoden
Phosphor insgesamt	0,***2*** mg/l	9***3***	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie ***oder gleichwertige digitale Online-Sensormessung***
Stickstoff insgesamt	***8*** mg/l ([7a])	***80***	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie ***oder gleichwertige digitale Online-Sensormessung***

([7]) Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

([7a]) Bei diesen Konzentrationswerten handelt es sich um die in Anhang I Teil D Nummer 4 Buchstabe c genannten Jahresmittelwerte. Die Anforderungen in Bezug auf Stickstoff können jedoch anhand der Tagesdurchschnittswerte überprüft werden, wenn gemäß Anhang I Teil D Nummer 1 nachgewiesen wird, dass das gleiche Schutzniveau erreicht wird. In diesem Fall darf der Tagesdurchschnittswert des Gesamtstickstoffs bei allen Proben 20 mg/l nicht überschreiten, wenn die Abwassertemperatur im biologischen Reaktor 12 °C oder mehr beträgt. Die Bedingungen in Bezug auf die Temperatur können durch eine Begrenzung der Betriebsdauer ersetzt werden, um den regionalen klimatischen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang II — Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Gebiete in den Einzugsgebieten der Ostsee, des Schwarzen Meeres ***und von Teilen der Nordsee***, die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ***als eutrophierungsempfindliche Gebiete eingestuft wurden, sowie von Teilen des Adriatischen Meeres, die gemäß*** der Richtlinie ***2008/56/EG*** als eutrophierungsempfindlich eingestuft wurden

Geänderter Text

1. Gebiete in den Einzugsgebieten der Ostsee, des Schwarzen Meeres***, der Nordsee und des Adriatischen Meeres***, die gemäß der Richtlinie 2008/56/EG ***oder*** der Richtlinie ***2000/60/EG*** als eutrophierungsempfindlich eingestuft wurden

Abänderung 239

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V — Nummer 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) einen Stresstest im Hinblick auf die Anfälligkeit der Kanalisation und der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen auf der Grundlage von Klimawandelszenarien;

Abänderung 240

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V — Nummer 2 — Buchstabe a — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
eines Richtziels, wonach das aus Regenüberläufen stammende Abwasser nicht mehr als 1 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast, berechnet unter trockenen Witterungsverhältnissen, betragen darf;	***einer Zielvorgabe***, wonach das aus Regenüberläufen stammende Abwasser nicht mehr als ***ungefähr*** 1 % der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast, berechnet unter trockenen Witterungsverhältnissen, betragen darf***, wobei die anhand technisch und wirtschaftlich angemessener Mittel umsetzbaren lokalen Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Umweltschutz zu berücksichtigen sind***;

Abänderung 241

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V — Nummer 2 — Buchstabe a — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Unterabsatz 1 genannte Zielvorgabe alternativ auf der Grundlage einer Reihe von Regenüberläufen (jedoch nicht mehr als 20 Fälle pro Jahr) oder einem Volumen an eingeleiteten Siedlungsabflüssen (jedoch nicht mehr als 15 % des jährlichen Volumens, auf der Grundlage von Modellen) nachgewiesen werden kann;

Abänderung 242

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V — Nummer 2 — Buchstabe a — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eine Abweichung von der unter Nummer 2 Buchstabe a vorgesehenen Verpflichtung auf nationaler Ebene kann im Falle einer wirksamen Nutzung einer Trennkanalisation im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe d gewährt werden, wenn damit das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet wird.

Abänderung 243

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V — Nummer 2 — Buchstabe a — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
dieses Richtziel soll erreicht werden bis zum	***Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielvorgabe*** werden ***getroffen*** bis zum

Abänderung 244

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V — Nummer 2 — Buchstabe a — Absatz 2 — Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) 31. Dezember ***2035*** für alle Gemeinden mit 100 000 EW und mehr;	i) 31. Dezember ***2030*** für alle Gemeinden mit 100 000 EW und mehr;

Abänderung 245

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V — Nummer 2 — Buchstabe a — Absatz 2 — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) 31. Dezember ***2040*** für alle Gemeinden mit 10 000 EW und mehr, die im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 ermittelt wurden;	ii) 31. Dezember ***2035*** für alle Gemeinden mit 10 000 EW und mehr, die im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 ermittelt wurden;

Abänderung 246

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V — Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Maßnahmen, die zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele zu ergreifen sind, zusammen mit einer eindeutigen Ausweisung der beteiligten Akteure und ihrer Zuständigkeiten bei der Umsetzung des integrierten Plans.	3. Maßnahmen, die zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele zu ergreifen sind, ***sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel für relevante Infrastrukturen auf der Grundlage des unter Nummer 1 Buchstabe ba genannten Stresstests*** zusammen mit einer eindeutigen Ausweisung der beteiligten Akteure und ihrer Zuständigkeiten bei der Umsetzung des integrierten Plans.

Abänderung 247

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V — Nummer 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) erstens Präventivmaßnahmen zur Vermeidung des Eindringens von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung oder des Auffangens von Niederschlagswasser, und Maßnahmen zur Schaffung von mehr ***Grünflächen oder zur*** Begrenzung undurchlässiger Oberflächen in den Gemeinden;	a) erstens Präventivmaßnahmen zur Vermeidung des Eindringens von unverschmutztem Niederschlagswasser in die Kanalisation, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Wasserrückhaltung oder des Auffangens von Niederschlagswasser, und Maßnahmen zur Schaffung von mehr ***grünen und blauen Flächen zwecks*** Begrenzung undurchlässiger Oberflächen in den Gemeinden;

Abänderung 248

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang V — Nummer 4 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) schließlich zusätzliche Minderungsmaßnahmen, sofern dies zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele erforderlich ist, einschließlich der Anpassung bestehender Infrastrukturen für die Sammlung, Speicherung und Behandlung von kommunalem Abwasser oder der Schaffung neuer, vorrangig grüner Infrastrukturen wie bewachsener Gräben, technischer Feuchtgebiete und Speicherteiche, die zur Förderung der biologischen Vielfalt konzipiert wurden. ***Gegebenenfalls sollte*** im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der in Artikel 5 genannten integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung die Wiederverwendung von Wasser in Erwägung gezogen werden.	c) schließlich zusätzliche Minderungsmaßnahmen, sofern dies zur Erreichung der unter Nummer 2 genannten Ziele erforderlich ist, einschließlich der Anpassung bestehender Infrastrukturen für die Sammlung, Speicherung und Behandlung von kommunalem Abwasser***, etwa durch den Anschluss neu gebauter städtischer Gebiete an Trennkanalisationen,*** oder der Schaffung neuer, vorrangig grüner ***und blauer*** Infrastrukturen wie ***städtischer Grünflächen, begrünter Dächer,*** bewachsener Gräben, technischer Feuchtgebiete und Speicherteiche, die zur Förderung der biologischen Vielfalt konzipiert wurden. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der in Artikel 5 genannten integrierten Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung ***sollte*** die Wiederverwendung von Wasser in Erwägung gezogen werden.

Abänderung 249

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VI — Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die unter den folgenden Nummern aufgeführten Informationen sind online zugänglich zu machen, wobei Verbraucher auf begründeten Antrag auf andere Weise Zugang zu diesen Informationen erhalten können.

Abänderung 250

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VI — Nummer 8 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***die jährlich durch den Betrieb der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage erzeugte oder vermiedene Menge an CO_2-Äquivalenten (in Tonnen);***	c) ***die gesamten direkten und indirekten Treibhausgasemissionen (in Tonnen CO_2-Äquivalent), die jährlich ausgestoßen werden, und deren Quelle;***

Abänderung 251

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VI — Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) eine Zusammenfassung der Art der eingegangenen Beschwerden und Statistiken dazu sowie eine Zusammenfassung der Antworten der Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.	(10) ***Informationen dazu, wie eine Beschwerde einzureichen ist und wie nicht konforme Abwassereinleitungen an die zuständigen Behörden zu melden sind, sowie*** eine Zusammenfassung der Art der eingegangenen Beschwerden und Statistiken dazu sowie eine Zusammenfassung der Antworten der Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen zu Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Abänderung 252

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VI — Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) auf begründeten Antrag sind historische Daten, die mindestens zehn Jahre zurückreichen, zugänglich zu machen.

C/2024/1647

23.2.2024

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(C/2024/1647)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

„Vrbovečka pera“

EU-Nr.: TSG-HR-02497 – 12.5.2023

Mitgliedstaat oder Drittland: „Republik Kroatien“

1. **Einzutragende(r) name(n)**

„Vrbovečka pera“

2. **Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]**

Klasse 2.27. Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck

3. **Gründe für die Eintragung**

3.1. *Es handelt sich um ein Erzeugnis, das*

☐ eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht.

☒ aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

Das Erzeugnis „Vrbovečka pera“ ist ein traditionelles Erzeugnis, da es zuhause in Brotbacköfen aus selbst hergestellten Zutaten hergestellt und als Grundnahrungsmittel oder für die Zubereitung komplexerer Gerichte verwendet wurde. Diese Zutaten waren in erster Linie Mehl, das aus selbst angebautem und gemahlenem Weizen und Mais für den Teig gewonnen wurde, sowie weiterhin Hüttenkäse und Sahne, die auf traditionelle Weise zubereitet wurden, um nicht frisch verzehrte Milch aufzubrauchen, sowie Eier von Hühnern und anderem Geflügel, das auf den Höfen gehalten wurde, Fett von Nutztieren, frische Milch und etwas Salz, Zucker und Backhefe. All diese Zutaten waren traditionell auf jedem Bauernhof zu finden. Das Zubereitungsverfahren wurde mündlich über Generationen von Hausfrauen bis in die heutige Zeit weitergegeben.

Die folgenden traditionellen Zutaten/Rohstoffe werden für die Zubereitung von „Vrbovečka pera“ verwendet:

Hüttenkäse aus Kuhmilch – hergestellt nach der traditionellen Fermentationsmethode, d. h. durch natürliche, zweitägige Säuerung der Milch ohne Zusatz von Lab oder anderen Zusatzstoffen

Saure Sahne – auf traditionelle Weise hergestellt, d. h. durch Entrahmen von Sauermilch, ohne Pasteurisierung oder andere Behandlung

Weizenmehl – Typ 400–500, fein

Maismehl

Bäckerhefe – frisch

Milch – frisch, sterilisiert oder pasteurisiert

Zucker – granuliert

Salz – Kochsalz

Eier – aus kontrollierter Haltung

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.2. *Es handelt sich um einen Namen, der*

☒ traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden ist.

☐ die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringt.

Der Name *Pera* kommt in Teilen Nordwestkroatiens (Zagorje, Prigorje) vor und bezeichnet ein Erzeugnis aus Teig, der mit einer Füllung aus Käse und Sahne, mit oder ohne weitere Zutaten, belegt wird, bevor er zum Backen in einen Brotbackofen gegeben wird. „Vrbovečka pera" zeichnet sich dadurch aus, dass es aus Hefeteig hergestellt wird, während ähnliche Erzeugnisse wie *Perica*, *Loparek* oder *Tenka gibanica* aus einem dünnen Teig hergestellt werden. „Vrbovečka pera" hat eine charakteristische Form: Es ist immer rund und hat einen leicht erhöhten Rand, der etwas über die Füllung geschlagen ist. Die Füllung besteht immer aus Käse, Sahne, Eiern, einem Löffel Maisgrieß oder Maismehl (das durch Grieß oder Reis ersetzt werden kann) und ein wenig Salz. Andere Zutaten sind nicht erlaubt. Für die süße Variante wird natürlich ein Löffel Zucker zur Füllung gegeben. Ein Kochbuch mit traditionellen kroatischen Gerichten, das von einem der berühmtesten Köche der Region, Stevo Karapandža, herausgegeben wurde, enthält ein Rezept für „Vrbovečka pera" (S. Karapandža, Hrvatska kuharica [Kroatisches Kochbuch], 1986).

4. **Beschreibung**

4.1. *Beschreibung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, unter anderem mit den wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)*

„Vrbovečka pera" gehört zur Kategorie der Backwaren. Es lässt sich am besten als runder herzhafter oder süßer Kuchen beschreiben, der ein eigenes Rezept und eine eigene Form hat und in seinem Erscheinungsbild am ehesten einer Käsepizza ähnelt. Boden und Rand bestehen aus einem Hefeteig, der aus weichem Mehl, frischer Hefe, Milch und Salz hergestellt wird, während das Innere eine Füllung von Hüttenkäse aus Kuhmilch, Sahne und Eiern enthält. Erlaubt ist auch eine süße Variante, bei der ein Löffel Zucker zur Füllung gegeben wird. Die süße Variante wird hauptsächlich für Kinder und ältere Menschen zubereitet.

Die besonderen Merkmale werden durch die folgenden organoleptischen Eigenschaften bestimmt:

Erscheinungsbild – „Vrbovečka pera" hat eine runde Form mit einem Durchmesser von etwa 35 cm und einer Dicke von etwa 2 cm in der Mitte und bis zu 3 cm an den Rändern. Beim Aufschneiden sollten Teig und Füllung gleichmäßig dick sein, und die Füllung sollte sich nicht vom Teig lösen. Die Füllung hat eine goldgelbe Farbe, ist glänzend und weist die charakteristischen runden braunen Flecken auf, die durch das gebräunte Fett entstehen.

Aroma – typisch von Hüttenkäse und Sahne und frisch gebackenem Hefeteig.

Geschmack – „Vrbovečka pera" hat einen leicht salzigen und leicht sauren Geschmack, während die süße Variante einen leicht süßen und leicht sauren Geschmack hat; Teig und Füllung ergänzen sich und bilden ein harmonisches Ganzes. Keine einzelne Geschmacksnuance sollte vorherrschen; Geschmackswahrnehmungen und Aromen sollten ein harmonisches Ganzes bilden.

Textur – Das Gebäck muss durchgebacken, fein strukturiert und weich im Biss sein.

4.2. *Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Methode zur Herstellung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, einschließlich gegebenenfalls der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Zubereitungsmethode des Erzeugnisses (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)*

Erforderliche Zutaten:

für den Teig	
feines Mehl	300 g
Milch	0,2 l
Hefe	16 g
Zucker	8 g
Schmalz	16 g
Salz	8 g

für die Füllung	
Hüttenkäse	400 g
Saure Sahne	140 g
Salz	7 g
Maismehl	12 g
Ei	1 Ei (+ das Eiweiß von 1 Ei)
*Zucker	16 g
für den Guss	
Saure Sahne	50 g
Eier	1 Ei (oder nur das Eigelb)

* nur für die süße Variante

* Abweichungen von den angegebenen Mengen von ± 5 g sind zulässig.

Zubereitung des Vorteigs

Zucker, frische Hefe und ein Esslöffel feines Mehl aus der abgewogenen Menge werden zusammengemischt und in vorgewärmter Milch an einem warmen Ort zum Gehen angesetzt.

Zubereitung des Teigs

Feines Mehl, Salz, Schmalz und der Vorteig werden vermischt und an einem warmen Ort 5–15 Minuten gehen gelassen, bis sich das Volumen des Teigs verdoppelt hat.

Zubereitung der Füllung

In einem separaten Behälter werden Käse, Sahne, Eier (und ggf. das Eiweiß des für den Guss benötigten Eies), Salz und Maismehl (oder Grieß oder Reis) zu einer gleichmäßigen Masse vermischt. Die gröberen Käseklümpchen bleiben in der Mischung.

Zubereitung des Gusses

In einem separaten Behälter werden Eigelb und Sahne zu einem gleichmäßigen Guss verrührt.

Vorbereitung zum Backen

Der Teig wird geknetet und auf eine Dicke von etwa 1 cm und einen Durchmesser von etwa 45 cm ausgerollt. Der Teigrand (etwa 4–5 cm) wird mit den Fingern auf etwa die Hälfte der Dicke des Teigs in der Mitte abgeflacht. Die Füllung wird in einer gleichmäßigen Schicht auf den Teig bis zum abgeflachten Rand aufgetragen. Der Rand wird dann über die Füllung geschlagen, wobei Falten vermieden werden. Die Füllung wird ungleichmäßig mit dem Guss übergossen. Damit ist „Vrbovečka pera“ fertig zum Backen.

Backen

Früher wurde „Vrbovečka pera“ in einem Brotbackofen gebacken. Heute ist auch das Backen im vorgeheizten Haushaltsbackofen oder im Umluftofen bei 180–200 °C erlaubt. „Vrbovečka pera“ ist fertig, wenn die Füllung das in Punkt 4.1 dieser Spezifikation beschriebene typische Erscheinungsbild angenommen hat.

4.3. *Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)*

Die Herstellung von „Vrbovečka pera“ hat eine lange Tradition, und das Rezept wurde von Generation zu Generation weitergegeben.

Es gibt zwar nur wenige schriftliche Aufzeichnungen über „Vrbovečka pera“, aber seine Geschichte wurde von den Frauen, die bei einem kulinarischen Fest mit dem Titel *Kaj su jeli naši stari* (Was unsere Vorfahren aßen) traditionelle Gerichte zubereiteten, mündlich überliefert. Diese Veranstaltung findet seit Anfang der 1980er-Jahre in Vrbovec statt und hat dazu beigetragen, dass das Rezept für „Vrbovečka pera“ erhalten geblieben ist. Die Veranstaltung wurde erstmals 1981 im Mitteilungsblatt *Komuna* unter dem Titel *Kaj su jeli naši stari* [Was unsere Vorfahren aßen] angekündigt, in dem es hieß: „*In dem Bestreben, die Tradition der Zubereitung von Originalgerichten aus alten Zeiten zu bewahren, wird in Vrbovec am 26. September zum ersten Mal ein kulinarisches Fest stattfinden … Ziel ist es, die Originalität dieser Gerichte zu präsentieren und zu bewahren, die auch in einem Originalgeschirr serviert werden. Zu den angebotenen*

Gerichten gehören unter anderem das berühmte ‚Pera', kopfüber gebackene Tarts und einfach zuzubereitende Suppen, um nur einige wenige zu nennen." (*Komuna*, Artikel im Mitteilungsblatt, 1981). Ziel der Veranstaltung ist die Wiederbelebung der Tradition der Zubereitung überlieferter Originalerzeugnisse aus der Region Vrbovec. Bei der ersten Veranstaltung, die 1981 in Vrbovec stattfand, wurde „Vrbovečka pera" auf traditionelle Weise und mit traditionellen Zutaten zubereitet. Es wurde von Hausfrauen einer örtlichen Vereinigung von Ruheständlerinnen mit dem Ziel angeboten, es als eine eigene Original-Spezialität zu präsentieren, die in der Region bekannt und beliebt ist.

In den letzten Jahrzehnten wurden mehrere Rezepte für *Pera* gesammelt und in Kochbüchern veröffentlicht. Das begehrteste und meistverkaufte Rezept war das für „Vrbovečka pera". So veröffentlichte beispielsweise der Autor Zlatan Nadvornik 1997 mehrere Rezepte für *Pera* in einem Kochbuch mit dem Titel *Jela vrbovečkog kraja* [Die Speisen der Region Vrbovec]. Das berühmteste ist das traditionelle Rezept für „Vrbovečka pera", das auch heute noch verwendet wird (Z. Nadvornik, *Jela vrbovečkog kraja*, Kochbuch, 1997). Auch der bekannte kroatische Koch Stevo Karapandža veröffentlichte ein Rezept für „Vrbovečka pera" in seinem Buch *Hrvatska kuharica* [Kroatisches Kochbuch] (S. Karapandža, *Hrvatska kuharica*, 1986). Die Besonderheit von „Vrbovečka pera" besteht darin, dass es aus einem Hefeteig hergestellt wird und dass die Füllung ausschließlich aus traditionellen Zutaten besteht: Käse, Sahne, Eier, Salz, mit Zusatz von Mehl oder Grieß, ohne andere Rohstoffe in der Mischung. „Vrbovečka pera" hat seit jeher eine runde Form, wie das traditionelle Brot und die *lopata*, der Schieber, mit dem das Erzeugnis zum Backen in den Ofen geschoben wird.

Das Schlüsselelement, das dieses Erzeugnis zur Tradition macht, ist die Verwendung von Hüttenkäse aus Kuhmilch und Sahne, der auf traditionelle Weise in kleinen Käsereien hergestellt wird. Hüttenkäse wird nach der traditionellen Fermentationsmethode, d. h. durch natürliche, zweitägige Säuerung der Milch ohne Zusatz von Lab oder anderen Zusatzstoffen erzeugt. Bei dieser natürlichen Sauermilch wird nach 2 Tagen, wenn sich die Milch zu verfestigen beginnt, der an die Oberfläche gestiegene Rahm abgeschöpft. Die entrahmte Sauermilch wird leicht erhitzt und gerührt, wodurch Hüttenkäse entsteht, den man dann in einem Sieb abtropfen lässt. „Vrbovečka pera" darf nur aus Hüttenkäse aus Kuhmilch hergestellt werden, der nach dieser traditionellen Methode – ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Pasteurisierung oder andere Mittel zur Verlängerung der Haltbarkeit – erzeugt wurde. Ebenso ist nur Sahne erlaubt, die auf traditionelle Weise hergestellt wird, d. h. durch Entrahmen von Sauermilch, ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Pasteurisierung oder andere Mittel zur Verlängerung der Haltbarkeit.

C/2024/1713

23.2.2024

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(C/2024/1713)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„BASMATI“

EU-Nr.: PGI-PK-02990 — 24.8.2023

g. U. ( ) g. g. A. (X)

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Basmati“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Islamische Republik Pakistan

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Der Reis mit der g. g. A. „Basmati“ ist ein besonderer langkörniger aromatischer Reis, der in den in Abschnitt 4 ausgewiesenen Gebieten der Indus-Ganges-Ebene angebaut bzw. erzeugt wird.

Zu den besonderen Eigenschaften von „Basmati“ gehören die langen, schmalen und sanft gekrümmten Körner, bei denen das Verhältnis von Länge zu Dicke besonders ausgeprägt ist, sein feines Aroma, sein süßlicher Geschmack, seine weiche und lockere Textur, sein mittlerer Amylosegehalt und seine Kocheigenschaften (hohe Integrität der Körner, die sich der Länge nach ausdehnen und nur minimal anschwellen).

„Basmati“ zeichnet sich hauptsächlich durch folgende Eigenschaften aus:

Lfd. Nr.	Parameter	Wert
1.	Mindestlänge des vorgekochten Reiskorns (nach dem Schleifen)	6,50 mm
2.	Durchschnittliche Dicke des vorgekochten Reiskorns	≤ 1,9 mm
3.	Verhältnis Länge/Dicke des vorgekochten geschliffenen Reiskorns	≥ 3,5
4.	Aroma	„Basmati“ hat ein typisches Basmati-Aroma, das in erster Linie auf eine flüchtige Verbindung, nämlich 2-Acetyl-1-pyrolin (2AP), zurückführen ist. Der Geruch von 2AP und der von *Pandanus amaryllifolius* (Pandan) sind sehr ähnlich.
5.	Gelkonsistenz	weich

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Lfd. Nr.	Parameter	Wert
6.	Textur des gekochten Reises	nicht klebrig
7.	Amylosegehalt	19-26 %
8.	Bereich des Alkali-Streuungswerts (Alkali Spreading Value, ASV)	4-7
9.	photoperiodische Empfindlichkeit	photoperiodisch empfindlich
10.	durchschnittliche Mindestlänge des gekochten Reiskorns	12,00 mm
11.	Mindestverhältnis Länge des gekochten Reiskorns/Länge des vorgekochten Reiskorns ODER Mindestausdehnungsrate beim Kochen	1,70
12.	durchschnittliche Quellrate	3,50
13.	Geschmack und Mundgefühl	süßlicher Geschmack und besonderes Mundgefühl von gekochtem „Basmati“ – weiche und lockere Textur mit hoher Integrität des gekochten Reiskorns

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Der Reis mit der g. g. A. „Basmati“ ist durch mindestens eine Basmati-Reissorte/Landsorte im Stammbaum seiner Zuchtgeschichte gekennzeichnet. Die traditionellen Basmati-Reissorten sind Langzeitsorten. Aufgrund der photoperiodischen Empfindlichkeit der Reispflanzen wirken sich wechselhafte Klimabedingungen ungünstig auf traditionelle Basmati-Reissorten aus, wodurch sich ihr Ernteertrag verringern kann. Darüber hinaus können traditionelle Basmati-Reissorten leicht lagern. Mithilfe wissenschaftlicher und genetischer Methoden sowie von Pflanzenzuchtverfahren konnten diese Einschränkungen bei Zuchtsorten weitgehend beseitigt werden. So kommen Zuchtsorten in dem in Abschnitt 4 ausgewiesenen geografischen Gebiet auch mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen zurecht. „Basmati“ reift in dem in Abschnitt 4 ausgewiesenen Gebiet im Oktober oder November, wenn sich die Temperaturen günstig auf die Aromabildung und -erhaltung während der Kornfüllungsphase auswirken.

„Basmati“ steht für Sorten, die von Basmati 370 oder einer damit verbundenen Landsorte abstammen und nach dem pakistanischen Saatgutgesetz (Pakistan Seeds Act) von 1976 zugelassen sind.

Zu den gemäß dem pakistanischen Saatgutgesetz von 1976 gemeldeten Sorten „Basmati“ gehören derzeit Basmati 370, Basmati C622, Basmati Pak, Basmati 198, Basmati 385, Super Basmati, Basmati 2000 Shaheen, Basmati, Basmati 515, PK 1121 aromatisch, Punjab Basmati, Kashmir Basmati (Kashmir Nafees), Kissan Basmati, NIAB Basmati 2016, NOOR Basmati, Super Gold, Super Basmati 2019, NIBGE-Basmati 2020, PK 2021 aromatisch, KSK 111 H, Sona Super Basmati, Vital Super Basmati, NIAB HT 39 und NIAB HT 18.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die folgenden Erzeugungsschritte von „Basmati“ erfolgen in dem in Abschnitt 4 ausgewiesenen geografischen Gebiet:

— Bodenbereitung und Vermehrung

— Umpflanzen

— Pflege

— Flächenbewirtschaftung

— Ernte

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

In Pakistan wird „Basmati“ in bestimmten Bezirken von Azad Jammu und Kaschmir sowie in den Provinzen Punjab, Sindh, Khyber Pakhtunkhwa (KPK) und Baluchistan (im Folgenden „geografisches Gebiet“) angebaut bzw. erzeugt.

— Provinz Punjab: Sialkot, Gujranwala, Hafizabad, Sheikhupura, Lahore, Kasur, Gujrat, Mandi Bahauddin, Narowal, Faisalabad, Nankana Sahib, Chinnot, Jhang, Toba Tek Singh, Sargodha, Okara, Sahiwal, Pakpattan, Khushab, Mianwali, Bhakkar, Multan, Lodhran, Khanewal, Vehari, Bahawalpur, Rahim Yar Khan, Bahawalnagar, Muzaffargarh, Layyah, D G Khan, Rajanpur;

— Provinz Sindh: Shikarpur, Jacobabad, Kashmore, Larkana, Kambar, Shadadkot und Dadu;

— Provinz KPK: Teilgebiet Malakand (Bezirke Malakand, Dir, Swat);

— Provinz Baluchistan: Naseerabad, Jaffarabad und Sohbatpur;

— Azad Jammu und Kaschmir: Mirpur, Bhimber, Poonch, Bagh.

„Basmati“ wird auch in bestimmten Gebieten Indiens angebaut.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Das Ansehen, die Qualität und die besonderen Eigenschaften von „Basmati“ bilden die Grundlage für den Antrag auf Eintragung als geschützte geografische Angabe.

Die Bezeichnung „Basmati“ leitet sich aus zwei Punjabi-Wörtern ab – „Bas“ (deutsch „Aroma“) und „Mati“ (deutsch „Boden“). „Basmati“ ist kein geografischer Name, sondern eine auf einem jahrhundertealten Ruf beruhende Bezeichnung für Reis mit Ursprung in der Indus-Ganges-Ebene. Die Landwirte bauen „Basmati“ seit vielen Jahrhunderten an.

Historischer Ursprung und Ansehen

Erstmals erwähnt wird Basmati-Reis im epischen Punjabi-Gedicht Heer Ranjha des großen Punjabi-Dichters Varis Shah aus dem Jahr 1766.

Historisch wird unter Basmati-Reis allgemein ein besonderer langkörniger aromatischer Reis verstanden, der in einer bestimmten geografischen Region am Fuße des Himalajas und den angrenzenden Gebieten angebaut bzw. erzeugt wird. Diese öffentliche Wahrnehmung und Anerkennung schlägt sich in allgemein zugänglichen Informationsquellen nieder. Als Beispiele seien genannt:

1. Im Cambridge Dictionary wird „Basmati“ als „südasiatische Langkornreissorte“ bezeichnet.

2. Im Merrian-Webster Dictionary wird „Basmati“ als „aromatischer langkörniger Zuchtreis mit Ursprung in Südasien“ bezeichnet.

3. In der Food Encyclopedia (Lebensmittelenzyklopädie) heißt es: „Basmati-Reis – ein schmaler langkörniger Reis, der am Fuße der Himalayas angebaut wird“ (Jacques L. Rolland und Carol Sherman, 2006).

4. In The Ultimate Indian Cookbook (Das ultimative indische Kochbuch) heißt es: „Basmati ist ein schmaler geschliffener Langkornreis, der in Nordindien, im Punjab, in Teilen Pakistans und am Fuße des Himalayas angebaut wird“ (Mindula Baljekar, 2007).

5. Im English World Dictionary wird „Basmati-Reis“ als „hauptsächlich in Indien und Pakistan angebaute Langkornreissorte mit unverwechselbarem Duft und feinem Geschmack“ bezeichnet.

6. In Glosbe wird „Basmati“ als „in Indien und Pakistan angebaute Langkornreissorte, die für ihren Duft bekannt ist“ bezeichnet.

7. In dem am 21. August 1998 in The Hindu veröffentlichen Artikel „Basmati Developed at Least 250 Years Ago“ (Basmati wurde vor mindestens 250 Jahren entwickelt) heißt es: „‚Historische Belege zeigen, dass Basmati ein eigener Kultivar ist, die vor mindestens 250 Jahren von den Landwirten Indiens und Pakistans entwickelt wurde und seither in vielen Teilen dieser beiden Länder angebaut wird‘, erklärt Dr. Y. L. Nene, Vorsitz der Asian Agri-History Foundation, Secunderabad, Andhra Pradesh.“

8. Im Kitchen Dictionary heißt es: „Basmati“ ist „ein Langkornreis mit nussigem Aroma und fester Textur, möglicherweise aufgrund der Reifung. Basmati ... wird in Indien und Pakistan seit Jahrtausenden verwendet und passt ausgezeichnet zu Curry-Gerichten.“

9. In dem in Food News veröffentlichten Artikel „How To Cook PERFECT Basmati Rice Recipe“ (Rezept zur perfekten Zubereitung von Basmati-Reis) heiß es: „Tipps für den perfekten Basmati-Reis: Kaufen Sie den richtigen Reis – wir verwenden seit Jahren Royal Basmati Rice und schätzen seine gleichbleibende Qualität. Es gibt zahlreiche andere Marken, aber achten Sie darauf, eine indische oder pakistanische Marke und damit authentischen Basmati-Reis zu kaufen.“

„Basmati“ erfreut sich aufgrund seines besonderen Geschmacks, seines besonderen Aromas und seiner besonderen Kocheigenschaften, die insbesondere für asiatische Gerichte wie Biryani und Pulao geeignet sind, inzwischen auch in zahlreichen anderen Ländern großer Beliebtheit. Entsprechend ist die Nachfrage nach „Basmati“ in den letzten Jahrzehnten gestiegen. „Basmati“ wurde und wird in viele bedeutende Länder in der ganzen Welt ausgeführt, darunter Saudi-Arabien, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Europa.

Umwelteinflüsse

Hohe Feuchtigkeit: In der Kornfüllungsphase, die für die Ausbildung der typischen Qualitätsmerkmale von „Basmati“ von entscheidender Bedeutung ist, beträgt die durchschnittliche relative Feuchtigkeit im Anbaugebiet 60-65 %. Die Qualitätsmerkmale von „Basmati“ werden jedoch nicht allein durch die Feuchtigkeit bestimmt; entscheidend ist das Zusammenspiel der Faktoren Umwelt, Wasser und Boden.

Sonneneinstrahlung und Tageslänge: Zu den klimatischen Anforderungen für den Anbau von „Basmati“ gehören viel Sonnenschein und Temperaturen von 20-35 °C während der gesamten Vegetationszeit, niedrige Nachttemperaturen sowie eine geringe Ventilation. In den Anbaugebieten von „Basmati“ ist die Tageslänge zu bestimmten Zeiten eines Kalendermonats länger als in den Gebieten, in denen kein „Basmati“ angebaut wird. Da es sich zudem bei Reis um eine „Kurztagpflanze“ handelt, verzögert sich der Reifeprozess von Rohreis (Paddy-Reis) in Gebieten mit längerer Tageszeit. Die Ausbildung und Erhaltung der aromatischen Verbindungen und anderer Eigenschaften von „Basmati“ ist auf das Zusammenspiel zwischen der Photoperiode, in der die wachsenden Körner einer optimalen Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, und anderen Faktoren wie den Temperaturen und der Feuchtigkeit in der Indus-Ganges-Ebene zurückzuführen. Die Temperaturen und die Sonneneinstrahlung im Zeitraum Juli-November sind für den Reisanbau im geografischen Gebiet ideal. Ab Ende September gehen die Temperaturen zurück, die Tage klaren auf (erhöhte Sonnenscheindauer) und werden milder (25-32 °C) und die Nächte (20-22 °C) werden kühler. Diese klimatischen Bedingungen sind für die Entwicklung des einzigartigen Duftes und anderer charakteristischer Merkmale von „Basmati“ ideal.

Ausreichende Wasserversorgung: Das Bewässerungswasser stammt größtenteils aus Kanälen, die mit Regen- und Schmelzwasser aus dem Himalaja gefüllt sind. Die reichliche Verfügbarkeit von Wasser ist für den Anbau und die Ausbildung des Aromas von „Basmati“ von wesentlicher Bedeutung (nähere Angaben weiter unten in diesem Abschnitt).

Normaler Boden: Das geografische Gebiet umfasst die fruchtbaren Schwemmlandebenen des Indus und der Flüsse Chenab, Ravi, Jhelum und Sutlej. Die verschiedenen Teile des geografischen Gebiets sind somit durch einen Schwemmlandboden gekennzeichnet, der aufgrund des aus dem Himalaya stammenden Wassers mit Mineralen angereichert ist. Die Böden im geografischen Gebiet sind aus indogangetischen Anschwemmungen hervorgegangen. Sie sind leicht alkalisch (pH 7,3–8,5), tief (> 1 m) und werden gut entwässert. In der Regel haben sie eine sandig-lehmige bis lehmige Konsistenz und einen niedrigen (< 0,5 %) bis mittleren (0,5-0,75 %) Gehalt an organischem Kohlenstoff. Der Tonanteil des Bodens besteht vorwiegend aus Illit, einem Mineral mit hohem Kaliumgehalt. Die Böden weisen daher eine gute Kaliumversorgung (K) auf, was sich an einer mittleren (120–280 kg K/ha) bis hohen (> 280 kg K/ha) Kaliumfruchtbarkeit zeigt.

Temperaturen: Die Temperaturen im geografischen Gebiet sind in der Kornfüllungsphase mild (zwischen 32 °C am Tag und 20 °C in der Nacht), wodurch die Körner ein starkes Aroma entwickeln. Der chemische Hauptbestandteil des Aromas von „Basmati“ ist 2-Acetyl-1-pyrrolin, das flüchtiger Natur ist. Am besten erhält sich das Aroma, wenn die Kornfüllung bei milden Temperaturen erfolgt.

Menschliche einflüsse

Die Qualität von „Basmati“ hängt stark vom Zeitpunkt des Umpflanzens ab. Werden die traditionellen hochwachsenden Basmati-Reissorten unter normalen Bedingungen vor dem 30. Juni umgepflanzt, so wachsen sie übermäßig und können in der Blüte- oder Kornfüllungsphase leicht lagern. Der optimale Zeitpunkt für das Umpflanzen der Jungpflanzen ist daher die erste Julihälfte.

Die Jungpflanzen werden in Reihen mit 2 Jungpflanzen je Hügel gepflanzt, wobei zwischen den Reihen und den einzelnen Pflanzen ein Abstand von 22,5x22,5 cm einzuhalten ist. Die Jungpflanzen sollten nicht zu tief eingepflanzt werden (2-3 cm tief), weil sich die Begründung ansonsten verzögert und die Bestockung gehemmt wird.

Die Reisfelder werden nach dem Einpflanzen 2-3 Wochen lang geflutet, um die Begründung der Pflanzen zu fördern und Unkraut zu bekämpfen. Anschließend werden die Felder erst wieder bewässert, wenn das Flutwasser aufgenommen wurde.

„Basmati“ wird auf mit Kohlenstoff angereicherten Böden angebaut; zu diesem Zweck werden je Hektar 8-10 t Stalldung ausgebracht oder Leguminosen zur Gründüngung eingesetzt.

Die Ernte von „Basmati“ erfolgt, sobald 90 % der Körner gereift sind, um Verluste durch Brüche, Lagern oder physische Schäden an den Körnern zu vermeiden. Der geerntete Reis wird in der Regel noch am selben Tag bzw. so schnell wie möglich gedroschen und bis zu einem Feuchtigkeitsgehalt von 12-14 % getrocknet, um Schimmel oder den Befall durch andere Pilze sowie Insektenschäden während der Lagerung zu vermeiden.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Zu den besonderen Eigenschaften von „Basmati“ gehören die langen, schmalen und sanft gekrümmten Körner, bei denen das Verhältnis von Länge zu Dicke besonders ausgeprägt ist (beim vorgekochten geschliffenen Reis mindestens 3,5), sein feines Aroma, sein süßlicher Geschmack, seine weiche und lockere Textur, sein mittlerer Amylosegehalt (19-26 %) und seine Kocheigenschaften (hohe Integrität der Körner, die sich der Länge nach ausdehnen und nur minimal anschwellen).

Bei „Basmati“ beträgt das Verhältnis der Länge zur Dicke des Reiskorns mindestens 3,5. Bei anderen Reissorten liegt dieses Verhältnis üblicherweise unter 3,5, bei der Sorte Thai Jasmine beispielsweise bei 3,4 und bei der Sorte Ponni bei 3,2.

„Basmati“ hat ein besonderes Aroma, das sowohl auf dem Reisfeld als auch bei der Ernte, bei der Lagerung, beim Schleifen, Kochen und Essen wahrgenommen werden kann. Dieses Aroma beruht auf dem harmonischen Zusammenwirken von mehreren chemischen Verbindungen, unter denen 2-Acetyl-1-pyrrolin (2AP) eine dominierende Rolle spielt. Es verleiht „Basmati“ seinen einzigarten Duft und Geschmack.

Aufgrund des niedrigen glykämischen Index, der für „Basmati“ typisch ist, behalten die Reiskörner beim Kochen ihre hohe Integrität. Der süßliche Geschmack und das besondere Mundgefühl von gekochtem „Basmati“ ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen, darunter den mittleren Amylosegehalt, der dem gekochten Reis seine weiche und lockere Textur bei gleichzeitig hoher Integrität verleiht.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses

Die besonderen Eigenschaften von „Basmati“ sind das Ergebnis verschiedener natürlicher und menschlicher Faktoren, die bei der Aussaat, Ernte und Verarbeitung des Reises zusammenwirken.

„Basmati“ entwickelt sein Aroma – und andere Eigenschaften – im Zusammenspiel der längeren Helligkeit im geografischen Gebiet, in dem der Reis angebaut wird, mit anderen Faktoren wie den milden Temperaturen in der Kornfüllungsphase sowie der Feuchtigkeit und der Sonneneinstrahlung im geografischen Gebiet.

Der typische Geschmack und das typische Mundgefühl sind auf die vielen Sonnenstunden an den langen Tagen während der Blütezeit von „Basmati“ im geografischen Gebiet zurückzuführen. Durch Reifung und durch Einweichen von „Basmati“ vor dem Kochen werden diese Eigenschaften noch verstärkt.

Das richtige Zeitmanagement und das Einhalten bestimmter Abstände zwischen den Setzlingen, die Anreicherung des Bodens mit Kohlenstoff, das Zurückhalten des Flutwassers und die Bewässerungstechniken wirken sich entscheidend auf die Physiologie von „Basmati“ aus.

Die historischen, traditionellen, kulturellen und sozialen Aspekte des Anbaus von „Basmati“ haben der geografischen Angabe ihr weltweites Ansehen verliehen. Händler und Verbraucher in Pakistan und im Ausland, die in Pakistan gezüchteten, angebauten bzw. erzeugten „Basmati“ bestellen oder als „Basmati“ beworbenen oder angebotenen Reis sehen, erwarten, dass es sich bei dem bestellten, beworbenen oder angebotenen Reis um Reis handelt, der im geografischen Gebiet gezüchtet, angebaut bzw. erzeugt wurde und die besonderen Eigenschaften aufweist, die in den Punkten 3.2 und 5 dieses Einzigen Dokuments beschrieben sind.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

—

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1714

23.2.2024

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(C/2024/1714)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Osmaniye Yer Fıstığı“

EU-Nr.: PDO-TR-02901 – 30.1.2023

g. g. A. ( ) g. U. (X)

1. **Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Osmaniye Yer Fıstığı“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Türkei

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

3.1. *Art des Erzeugnisses [aufgeführt in Anhang XI]*

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

„Osmaniye Yer Fıstığı“ (*Arachis hypogaea* L. subs. *hypogaea* var. *hypogaea*) ist eine Erdnussart, die zur Gattung *Arachis* aus der Familie der Hülsenfrüchtler (*Fabaceae*) gehört und ungeschält oder geschält vermarktet wird, genauer gesagt ungeschält, geschält roh oder geschält geröstet.

„Osmaniye Yer Fıstığı“ besteht aus drei Hauptteilen: Fruchtschale, Samenschale und Samen mit zylindrischer Form. Die Samen bestehen aus zwei Keimblättern und einem Embryo, der von der Samenschale bedeckt ist. Auf Gewichtsbasis machen die Keimblätter durchschnittlich 91,0–94,0 % des Erdnusskerns aus, während die Samenschale und der Embryo 4,0 % bzw. 3,0 % ausmachen. Große oder mittelgroße Samen haben eine Länge und Breite von 10–24 mm bzw. 7–14 mm.

Der Stärkegehalt liegt zwischen 0,5 % und 5,0 %, der Saccharosegehalt zwischen 4,0 % und 7,0 %. Der Zellulose- und Aschegehalt der von der Schale befreiten Erdnusskerne liegt bei 2,0 % bzw. 3,0 %. Die Samen von „Osmaniye Yer Fıstığı“ enthalten 20,0–30,0 % Eiweiß und 18,0 % Kohlenhydrate. Der Feuchtigkeitsgehalt der unverarbeiteten rohen „Osmaniye Yer Fıstığı“-Samen schwankt zwischen 5,0 und 7,0 %. Durch das Rösten werden der Feuchtigkeitsgehalt auf etwa 2,0 % gesenkt und Verderb durch Schimmel und ein bitterer Geschmack verhindert.

100 g geröstete Samen liefern etwa 600 Kalorien. Der Ölgehalt liegt bei 45,0–60,0 %. Erdnussöl besteht zu fast 80,0 % aus ungesättigten Fettsäuren. Ölsäure und Linolsäure machen 45,0 % bzw. 35,0 % der ungesättigten Fettsäuren in Erdnüssen aus. Die Samen enthalten 0,05 % Tocopherol.

100 g Samen enthalten 680,0–890,0 mg Kalium, 20,0–80,0 mg Calcium, 90,0–340,0 mg Magnesium, 250,0–660,0 mg Phosphor, 190,0–240,0 mg Schwefel, 2,0–50,0 mg Zink, 1,0–50,0 mg Mangan, 2,0–100,0 mg Eisen, 1,0–30,0 mg Kupfer, 75,0–110,0 mg Aluminium und 3,0–8,0 mg Nickel.

Die Schalenfalten sind tief, die Fasern sind teilweise abgestreift und die Farbe der äußeren Schale variiert von cremefarben bis hellbraun wie bei geschälten rohen Pistazien. Ungeschälte, rohe Samen mit Samenschale haben eine natürliche Farbe, die von rosafarben bis dunkelrot reicht und sich beim Rösten in eine hell- bis dunkelbraune Farbe verwandelt. Die Samenschale wird beim Rösten knusprig und bröckelt in der Regel leicht ab, sodass die Samen die

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Samenschale verlieren. Die Farbe der Samen wechselt durch das Rösten von cremefarben nach hell karamellfarben. Das Rösten verändert nicht nur die Farbe der Samen, sondern bewirkt auch die Entwicklung von Röstaroma und Geschmack. Der Feuchtigkeitsgehalt der Samen wird durch das Rösten reduziert, sodass die Textur nach dem Röstvorgang knuspriger wird.

„Osmaniye Yer Fıstığı“, die geschält verkauft werden, werden in den Verarbeitungsbetrieben nach ihrer Größe klassifiziert. Bei 32–34 Erdnüssen pro 100 g werden die Erdnüsse als groß eingestuft; bei 34–36 Erdnüssen pro 100 g gelten sie als mittelgroß, bei 36–38 Erdnüssen pro 100 g als klein. Die Größe bestimmt den Preis.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

——

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Vorgänge wie das Pflanzen, Düngen, Ernten und Trocknen der Erdnüsse müssen in dem unter Punkt 4 genannten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

——

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf der Verpackung von „Osmaniye Yer Fıstığı“ müssen folgende Angaben schriftlich oder gedruckt deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:

— Handelsname und Anschrift, Kurzname und Anschrift oder eingetragener Handelsname des Unternehmens

— Chargennummer

— Name der Ware – „Osmaniye Yer Fıstığı“

— Nettogewicht

— das folgende Logo

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet, in dem das Erzeugnis „Osmaniye Yer Fıstığı“ hergestellt wird, liegt innerhalb der Grenzen der Provinz Osmaniye. Die Provinz Osmaniye umfasst 7 Bezirke: Merkez, Bahçe, Düziçi, Hasanbeyli, Kadirli, Sumbas und Toprakkale.

Die Provinz Osmaniye liegt in der Region Çukurova im Osten der Mittelmeerregion der Türkei, zwischen 35°52’ und 36°42’E und 36°57’ und 37°45’N.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Natürliche Einflüsse

Neben allen anderen Einflüssen wirken sich auch Klima, Feuchtigkeit, Boden und menschliche Einflüsse auf die Qualität der Erdnüsse aus.

Klima

„Osmaniye Yer Fıstığı“ ist kälteresistent und nicht auf viel Licht oder Wärme angewiesen. Bei höheren Temperaturen verkürzt sich die Wachstumsperiode von „Osmaniye Yer Fıstığı“, und bei extremen Temperaturen sinkt aufgrund der verringerten Fotosynthese der Ertrag. Die idealen Durchschnittstemperaturen für „Osmaniye Yer Fıstığı“ liegen zwischen 22 und 28 °C. Bei 25 °C erfolgt die Keimung 7–8 Tage nach der Aussaat, die Blüte 40–50 Tage später, und die Früchte beginnen 60 Tage nach der Blüte zu reifen. Damit sich die Erdnüsse optimal entwickeln können, sollten die Temperaturen nicht unter 18–20 °C sinken, vor allem nicht bei der Pflanzung. Geeignete klimatische Bedingungen hinsichtlich Temperatur und Tageslicht ermöglichen der Pflanze eine bessere Fotosynthese und die Bildung von mehr Kohlenhydraten, d. h. Zucker. Ein hoher Zuckergehalt sorgt für einen süßen Geschmack.

Die höchsten Temperaturwerte in der Provinz Osmaniye werden im Juli gemessen. Vor allem während der Zeit der Fruchtbildung, die für „Osmaniye Yer Fıstığı“ die wichtigste ist, sinken die Temperaturen in den Monaten Juni, Juli und August nicht unter 25 °C, und selbst die Temperaturen von über 25 °C im September bilden den idealen Temperaturbereich für Erdnüsse.

Entsprechend den Temperaturbedingungen in der Provinz Osmaniye wird „Osmaniye Yer Fıstığı“ Ende April/Anfang Mai gepflanzt und die Pflanze entwickelt sich in 90–140 Tagen. Erdnüsse, die für den Verzehr angebaut werden, haben eine Reifezeit von 140–160 Tagen, und Erdnüsse, die für die Ölgewinnung angebaut werden, haben eine Reifezeit von 115–125 Tagen. Entsprechend den Temperaturanforderungen wird „Osmaniye Yer Fıstığı“ in Osmaniye zwischen dem 10. April und dem 20. Mai als Erstfrucht und unmittelbar nach der Weizen- oder Gerstenernte als Zweitfrucht gepflanzt, wobei die Pflanzung als Zweitfrucht bis zum 25. Juni abgeschlossen ist.

„Osmaniye Yer Fıstığı“ benötigt insgesamt 500–600 mm Niederschlag mit einer gleichmäßigen Verteilung über die gesamte Wachstumsperiode. In Anbetracht der Niederschlagsverteilung in der Provinz Osmaniye können Erdnüsse ohne Bewässerung wirtschaftlich angebaut werden. Da Juli und August die trockensten Monate sind, ist eine Bewässerung unverzichtbar, und die Erdnussfelder werden mit Oberflächenbewässerungsmethoden wie der Furchenbewässerung bewässert.

Luftfeuchtigkeit

Die monatlichen Werte der relativen Luftfeuchtigkeit in der Provinz Osmaniye schwanken im langjährigen Durchschnitt zwischen 55,63 und 65,75 %. Die Gesamtniederschlagswerte im April liegen im langjährigen Mittel zwischen 7,48 und 85,60 mm. Die jährliche Feuchtigkeit und Feuchtigkeitsverteilung in der Provinz Osmaniye ist für das Wachstum von „Osmaniye Yer Fıstığı“ geeignet und liegt innerhalb der von der Pflanze benötigten Feuchtigkeitswerte.

Boden

„Osmaniye Yer Fıstığı“ ist in Bezug auf den Boden nicht besonders anspruchsvoll, jedoch sind gut durchlässige, lockere, sandig-lehmige, kalkhaltige Böden mit einem hohen Anteil an organischen Stoffen und Schwemmlandböden ideal für den Anbau. Vor allem Terra rossa (rötliche mediterrane Böden) und Schwemmlandböden um Çukurova, einschließlich Osmaniye, sind sehr günstig für „Osmaniye Yer Fıstığı“. Im Vergleich zu anderen Erdnüssen haben die Erdnüsse mit dem Namen „Osmaniye Yer Fıstığı“ eine pralle Form. Aufgrund der lockeren Struktur des Bodens mit einem hohen Anteil an organischen Stoffen kann die Erdnuss besser wachsen und wird praller.

Der ideale pH-Wert des Bodens für „Osmaniye Yer Fıstığı“ beträgt 6,0 bis 6,5, da Erdnüsse in sehr sauren und alkalischen Böden nicht gut wachsen. Der pH-Wert des Bodens von Osmaniye liegt zwischen 6,0 und 6,5, und auch die Durchlässigkeit und der Grundwasserspiegel des Bodens sind für das Wachstum von „Osmaniye Yer Fıstığı“ gut geeignet. Da sich die Früchte unterirdisch entwickeln, ist die Höhe des Grundwasserspiegels ein wichtiger Faktor. Neben der organischen Substanz sind auch der Phosphor-, Kalium- und Eisengehalt des Bodens von Osmaniye wichtig für das Wachstum von „Osmaniye Yer Fıstığı“, da der pH-Wert und ein hoher Eisengehalt direkte Einflussgrößen für einen hohen Ölgehalt und ein hohes Ölsäure-Linolsäure-Verhältnis (1,89–2,06) sind. Aufgrund des hohen Ölgehalts hat die Erdnuss einen angenehmen Geschmack und ein öliges Mundgefühl. Der hohe Eisengehalt des Bodens verleiht den Erdnüssen auch eine rosa/hellrote Farbe.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der bei der Anpflanzung von „Osmaniye Yer Fıstığı“ zu beachten ist, sind die Probleme, die bei einer Nachpflanzung auf demselben Feld entstehen können: Dies erhöht das Risiko von Stängelfäule *(Sclerotium rolfsii*) und der Bildung von Aflatoxin, das für die menschliche Gesundheit äußerst schädlich ist. Um dieses Risiko zu verringern, wird beim Erdnussanbau in Osmaniye ein Fruchtwechsel angewandt.

Während der Wachstumsperiode von „Osmaniye Yer Fıstığı“ wird der Boden ständig gehackt und gelockert. „Osmaniye Yer Fıstığı“ wird als erste Kultur zwischen dem 10. April und dem 20. Mai mit einem Reihenabstand von 75–90 cm, einer Tiefe von 5–9 cm und einer Höhe von 15–20 cm über der Reihe sowie als zweite Kultur nach der Weizenernte angebaut. Die anfängliche Entwicklungszeit von „Osmaniye Yer Fıstığı“ beträgt 10–20 Tage, die vegetative Entwicklungszeit 25–35 Tage, die Blütezeit 30–40 Tage, die Fruchtbildung 30–35 Tage und die Erntezeit 10–20 Tage.

Menschliche Einflüsse

Neben der Bodenvorbereitung, der Aussaat, der Unkrautbekämpfung und der Bewässerung erfordert auch die Bestimmung des Erntezeitpunkts von „Osmaniye Yer Fıstığı“ Wissen und Erfahrung, da sich dies auf die Qualität des geernteten Erzeugnisses auswirkt. Eine zu frühe Ernte führt dazu, dass die Kerne schrumpfen, der Ölgehalt sinkt und der Ertrag zurückgeht, während bei einer zu späten Ernte die Früchte von den Stielen brechen und im Boden liegen bleiben. Die Vorhersage des Erntezeitpunkts, die Wissen und Erfahrung voraussetzt, ist auch wichtig, um das Risiko von Aflatoxinen, den sekundären Stoffwechselprodukten von *Aspergillus flavus* und *Aspergillus parasiticus*, die toxische, mutagene und teratogene Wirkungen haben, zu verringern.

Landwirte, die sich auf die Ernte, die Bodenvorbereitung, die Aussaat, die Unkrautbekämpfung und die Bewässerung auf den „Osmaniye Yer Fıstığı“-Feldern in der Provinz Osmaniye spezialisiert haben, drehen die Pflanze und die Kapseln um und trocknen sie längstens drei Tage nach der Ernte der Erdnüsse. So sinkt der Feuchtigkeitsgehalt, der anfangs bei 45–50 % liegt, nach dem Dreschen auf 20–25 % und nach dem Trocknen auf dem Sergen, einer Art Wandbrett, auf weniger als 10 %. Von der Aussaat der Erdnüsse bis zur Trocknung führen die Erzeuger von „Osmaniye Yer Fıstığı“ die Ernte, Trocknung und Lagerung der Erdnüsse je nach Klima und pedologischen Bedingungen mit großem Können und großer Sorgfalt durch.

Ernte

Neben dem Anbau von „Osmaniye Yer Fıstığı“ sind die Ernte und die Nacherntephasen von großer Bedeutung, um die eingebrachte Ernte optimal zu nutzen und mit möglichst geringen Verlusten auf den Markt zu bringen. Die rechtzeitige Ernte von „Osmaniye Yer Fıstığı“ ist der wichtigste Punkt: Bei zu früher Ernte schrumpfen die Kerne, ist der Ölgehalt gering und sinkt der Ertrag; bei zu später Ernte brechen die Früchte von den Stielen ab und bleiben unter der Erde liegen. Für die Ernte gibt es spezielle Anbaugeräte an Zugmaschinen, und sie erfolgt in der Regel mit Pflügen.

Nachdem die „Osmaniye Yer Fıstığı“ geerntet und gedroschen sind, wird der Feuchtigkeitsgehalt durch Trocknung im Glashaus reduziert, und dann beginnt die Lagerungsphase. Der Feuchtigkeitsgehalt muss sowohl in der Schale als auch im Inneren unter 10 % liegen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

—

C/2024/1718

23.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11356 — PLATINUM / BAIN CAPITAL / US LBM)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1718)

Am 21. Dezember 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11356 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/1721

23.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11405 — ULTIMA / BTB)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1721)

1. Am 14. Februar 2024 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ultima Holding SA („Ultima“, Luxemburg), letztlich kontrolliert von GIA Beni Stabili SRL („GIA Beni“, Italien) und GIA Partecipazioni SRL („GIA Partecipazioni“, Italien),

— BTB Holding Investments SA („BTB“, Luxemburg), letztlich kontrolliert von BB Holding Investment Sàrl („BB“, Luxemburg).

Ultima wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von BTB übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ultima ist eine Finanzholdinggesellschaft, die in begrenztem Umfang im Medien- und Immobiliensektor tätig ist.

— BTB ist eine Finanzholdinggesellschaft, die in den Bereichen Energie, Stahl, Schifffahrt und Innovation tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11405 — ULTIMA / BTB

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/1722

23.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11442 — LANTMÄNNEN / HKSCAN SWEDEN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1722)

1. Am 13. Februar 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Lantmännen ek för („Lantmännen“, Schweden)

— HKScan Sweden („HKScan Sweden“, Schweden), unter der alleinigen Kontrolle von HKScan Oyj

Lantmännen wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von HKScan Sweden erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Lantmännen ist eine landwirtschaftliche Genossenschaft im Eigentum von rund 18 000 schwedischen Landwirten, die in Nordeuropa in den Bereichen Landwirtschaft, Maschinen, Bioenergie und Lebensmittelerzeugnisse tätig ist.

— HKScan Sweden ist in Schweden in der Wertschöpfungskette für die Erzeugung von rotem Fleisch tätig, einschließlich Dienstleistungen wie Schlachtung, Zerlegung und Entbeinen von Rindern, Schweinen und Schafen sowie Verkauf von frischem und verarbeitetem Fleisch und verwandten Erzeugnissen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11442 – LANTMÄNNEN / HKSCAN SWEDEN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/1726

23.2.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11327 — ÖBB / GO-AHEAD)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1726)

Am 17. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11327 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/1741

23.2.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11471 – INVESTINDUSTRIAL / FASSI HOLDING)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1741)

1. Am 15. Februar 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Investindustrial S.A. (Investindustrial, Luxemburg),

— Fassi Holding S.r.l. (Fassi Holding, Italien), unter der alleinigen Kontrolle von Gestioni S.p.A. (Gestioni, Italien), letztlich kontrolliert von einer natürlichen Person, nämlich Herrn Giovanni Fassi.

Investindustrial wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Fassi Holding.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Investindustrial ist eine europäische Investitionsgruppe, die unabhängig verwaltete Investment-, Holding- und Finanzberatungsgesellschaften umfasst. Das Portfolio konzentriert sich auf drei Hauptinvestitionsbereiche: Verbraucher und Freizeit, Gesundheitswesen und Gesundheitsdienstleistungen sowie industrielle Fertigung.

— Fassi Holding ist die Holding der Fassi-Gruppe, die weltweit hauptsächlich in der Herstellung und dem Verkauf von i) Ladekranen sowie ii) Hakenliften und Absetzkippern tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11471 – INVESTINDUSTRIAL / FASSI HOLDING

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

C/2024/1755

23.2.2024

Bekanntmachung des Insolvenzverfahrens gegen Baltic International Bank SE [insolventes lettisches Kreditinstitut] gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

(C/2024/1755)

Mit Entscheidung des lettischen Fachgerichts für Wirtschaftsangelegenheiten vom 24. Januar 2024 in der Zivilsache Nr. C75007524 wurde Baltic International Bank SE, Registernummer 40003127883, mit Wirkung vom 24. Januar 2024 für zahlungsunfähig erklärt.

Zur Insolvenzverwalterin in der Sache Baltic International Bank SE wurde Linda Sniega-Sviläne bestellt. Kontaktadresse: Grēcinieku iela 6, Riga, LV-1050, Tel. +371 67000444 (werktags von 09.00 bis 17.00 Uhr), E-Mail-Adresse: info@bib.eu

Forderungen von Gläubigern und weiteren Personen sowie andere Forderungen gegen die insolvente Baltic International Bank SE sind innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt „Latvijas Vēstnesis“ bei der Verwalterin einzureichen.

Nach Artikel 139^{6} des lettischen Gesetzes über Kreditinstitute müssen Gläubiger, die ihre Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gegen ein Kreditinstitut angemeldet haben, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen dieses Kreditinstitut ihre Forderungen in Höhe des im Liquidationsverfahren gegen dieses Institut geforderten Betrags nicht erneut anmelden.

Damit eine von einem Gläubiger angemeldete Forderung anerkannt und in die Liste aller Geldforderungen gegenüber der insolventen Baltic International Bank SE aufgenommen werden kann, müssen Gläubiger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, folgende Unterlagen einreichen:

1) eine gemäß den Gesetzesvorgaben der Republik Lettland erstellte und formatierte Gläubigerforderung (es wird empfohlen, die Vorlage auf der Website www.bib.eu zu verwenden) als rechtsverbindliches Dokument, das folgende Angaben enthält:

   — eine Darstellung des Sachverhalts,

   — die Kontonummer des Gläubigers bei der Baltic International Bank SE und den zurückzuzahlenden Betrag in Euro unter Anwendung des von der Europäischen Zentralbank für den 24. Januar 2024 festgelegten Wechselkurses,

   — eine ausführliche Beschreibung der Mittelherkunft,

   — Nummer des Kontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll, einschließlich IBAN, Namen der Bank und SWIFT-Code,

   — Angabe, ob der Gläubiger als interessierte Partei im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 36 des Gesetzes über Kreditinstitute gilt,

   — Angabe, ob der Gläubiger als politisch exponierte Person, als Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder als einer politisch exponierten Person nahestehende Person im Sinne von Artikel 1 Absatz 18, (18^{1}) und (18^{2}) des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismus und Proliferationsfinanzierung gilt,

   — E-Mail-Adresse des Gläubigers und die Bestätigung, dass der Gläubiger bereit ist, mit der insolventen Baltic International Bank SE auf elektronischem Wege zu kommunizieren und die Informationen/Dokumente im Insolvenzverfahren gegen die Baltic International Bank SE elektronisch zu empfangen,

   — eine Bestätigung, dass der Gläubiger und sein Vertreter darüber informiert wurden, dass die insolvente Baltic International Bank SE ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung der Gläubigerforderung und zu anderen berechtigten Zwecken im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Baltic International Bank SE verarbeiten darf, sowie ihre Zustimmung dazu,

2) Belege zum Nachweis der Mittelherkunft,

3) Belege, aus denen die Inhaberschaft des in der Forderungsanmeldung angegebenen Bankkontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll, hervorgeht,

4) eine Kopie eines in Lettland gültigen Ausweisdokuments,

5) Vollmacht, sofern die Forderung des Gläubigers von einer anderen Person in dessen Namen geltend gemacht wird.

Damit eine von einem Gläubiger angemeldete Forderung anerkannt und in die Liste aller Geldforderungen gegenüber der insolventen Baltic International Bank SE aufgenommen werden kann, müssen Gläubiger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, folgende Unterlagen einreichen:

1) eine gemäß den Gesetzesvorgaben der Republik Lettland erstellte und formatierte Gläubigerforderung (es wird empfohlen, die Vorlage auf der Website www.bib.eu zu verwenden) als rechtsverbindliches Dokument, das folgende Angaben enthält:

   — eine Darstellung des Sachverhalts,

   — die Kontonummer des Gläubigers bei der Baltic International Bank SE und den zurückzuzahlenden Betrag in Euro unter Anwendung des von der Europäischen Zentralbank für den 24. Januar 2024 festgelegten Wechselkurses,

   — eine ausführliche Beschreibung der Mittelherkunft,

   — Nummer des Kontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll, einschließlich IBAN, Namen der Bank und SWIFT-Code,

   — Angabe, ob der Gläubiger als interessierte Partei im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 36 des Gesetzes über Kreditinstitute gilt,

   — Informationen über die derzeitige Zusammensetzung der Aktionäre/Gesellschafter und wirtschaftlichen Eigentümer, darunter auch Informationen darüber, ob der wirtschaftliche Eigentümer als interessierte Partei im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 36 des Gesetzes über Kreditinstitute anzusehen ist und ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder um eine einer politisch exponierten Person nahestehenden Person im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 18, (18^1) und (18^2) des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismus und Proliferationsfinanzierung handelt,

   — E-Mail-Adresse des Gläubigers und die Bestätigung, dass der Gläubiger bereit ist, mit der insolventen Baltic International Bank SE auf elektronischem Wege zu kommunizieren und Informationen/Dokumente im Insolvenzverfahren gegen die Baltic International Bank SE elektronisch zu empfangen,

   — eine Bestätigung, dass der Gläubiger und sein Vertreter darüber informiert wurden, dass die insolvente Baltic International Bank SE ihre personenbezogenen Daten zur Abwicklung der Gläubigerforderung und zu anderen berechtigten Zwecken im Rahmen des Insolvenzverfahrens gegen die Baltic International Bank SE verarbeiten darf, sowie ihre Zustimmung dazu,

2) Belege zum Nachweis der Mittelherkunft,

3) Belege über die derzeitige Zusammensetzung der Aktionäre/Gesellschafter und wirtschaftlichen Eigentümer,

4) Belege, aus denen die Inhaberschaft des in der Forderungsanmeldung angegebenen Bankkontos, auf das der Betrag überwiesen werden soll, hervorgeht,

5) Kopie eines in Lettland gültigen Ausweisdokuments der Person, die die Forderung des Gläubigers in dessen Namen geltend macht, und eines Belegs für das Vertretungsrecht bzw. die Vollmacht,

6) wenn der Gläubiger nicht in Lettland ansässig ist, die Kopie einer spätestens 30 Tage vor ihrer Vorlage ausgestellten Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit (Certificate of Good Standing),

7) wenn der Gläubiger nicht in Lettland ansässig ist, die Kopie einer spätestens 30 Tage vor ihrer Vorlage ausgestellten Bescheinigung über die Funktionsträger (Certificate of Incumbency),

8) wenn der Gläubiger als Kleinstunternehmen oder kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 32 des Gesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen anerkannt werden kann, Belege für den entsprechenden Status,

9) wenn der Gläubiger als Rechtsgestaltung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 8 des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismus und Proliferationsfinanzierung anerkannt werden kann, Belege für diesen Status sowie Unterlagen zum Zweck, der Struktur und den Governance-Regelungen der Rechtsgestaltung, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers oder der Person, in deren Interesse die Rechtsgestaltung gegründet wurde oder betrieben wird.

Alle einzureichenden Unterlagen müssen in lettischer Sprache abgefasst sein oder zusammen mit einer notariell beglaubigten Übersetzung ins Lettische eingereicht werden. Vorbehaltlich des Haager Übereinkommens von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind dem Antrag des Gläubigers die Originale oder notariell beglaubigten Abschriften der Schriftstücke beizufügen.

Werden der Forderungsanmeldung des Gläubigers abgeleitete Dokumente beigefügt, kann die Verwalterin die Vorlage der Originaldokumente verlangen und der Gläubiger ist zur Vorlage derselben verpflichtet. Ferner ist die Verwalterin dazu berechtigt, weitere Unterlagen oder davon abgeleitete Dokumente anzufordern, sofern diese für eine Entscheidung über die Forderung des Gläubigers erforderlich sind.

Die Unterlagen können der Verwalterin auf folgende Weise übermittelt werden:

— per E-Mail als elektronisches Dokument mit einer sicheren elektronischen Signatur und einem Zeitstempel gemäß dem lettischen Gesetz über elektronische Dokumente an: maksatnespeja@bib.eu

— per Einschreiben an: Grēcinieku iela 6, Riga, LV-1050, Tel.:

— persönliche Abgabe an der Adresse Grēcinieku ielā 6, Riga, dienstags und donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

C/2024/1794

23.2.2024

Mitteilung an die Personen und an die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, unterliegen

(C/2024/1794)

Die Personen und die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates ([1]) über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/[Nummer] des Rates ([2]), und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates ([3]) über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[Nummer] des Rates ([4]), unterliegen, werden auf Folgendes hingewiesen:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen und diese Organisation in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen und dieser Organisation sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Personen und diese Organisation werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/888) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und die betroffene Organisation können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise vor dem 19. März 2024 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und die betroffene Organisation werden ferner darauf hingewiesen, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

([1]) ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 15.
([2]) ABl. L, 2024/740, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/740/oj.
([3]) ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 1.
([4]) ABl. L, 2024/739, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/739/oj.

C/2024/1795

23.2.2024

Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/740 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/739 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, fallen

(C/2024/1795)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates ([2]) über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/740 des Rates ([3]), und die Verordnung (EU) 2023/888 des Rates ([4]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/739 des Rates ([5]), über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Zweck der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/891 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/740, und der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/739, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten, die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, mit denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus den genannten Rechtsakten, denen der Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 15.
([3]) ABl. L, 2024/740, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/740/oj.
([4]) ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 1.
([5]) ABl. L, 2024/739, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/739/oj.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist – oder, falls beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils aufbewahrt. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Rahmen der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen internationaler Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU hinsichtlich restriktiver Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so stützt sich die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 auf folgende Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Betroffene Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten. Sie haben auch das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie etwa das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (edps@edps.europa.eu).

Es wird empfohlen, dass betroffene Personen zunächst versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie den Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen (edps@edps.europa.eu).

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1802

23.2.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/235/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran unterliegen

(C/2024/1802)

FAZLI Ali (Nr. 4), MOTLAGH Bahram Hosseini (Nr. 8), RADAN Ahmad-Reza (Nr. 10), TAEB Hossein (Nr. 13), JOKAR Mohammad Saleh (Nr. 45), SALARKIA Mahmoud (Nr. 51), JAFARI Asadollah (Nr. 83) MUSAVI-TABAR Seyyed Reza (Nr. 86), ZIAEI Gholamreza (Nr. 93), SHAHVARPOUR Hassan (Nr. 94), KOCHZAEI Ebrahim (alias KOCHZAI Ebrahim, KOUCHAKZAEI Ebrahim) (Nr. 117), TAHERI Ahmad (Nr. 118), SOURI Majid (Nr. 144), KARIMI Mohsen (Nr. 145), HEYDARNIA Alireza (Nr. 146), SAJJADI Seyed Hamid Hazaveh (Nr. 156), NIKVARZ Mohsen (Nr. 224) – Personen,

die im Anhang zum Beschluss 2011/235/GASP des Rates [1] und in Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates [2] über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran aufgeführt sind, – wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen mit neuen Begründungen aufrechtzuerhalten.

Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 1. März 2024 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für ihre Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 „Globale und horizontale Angelegenheiten“
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu.

Den vor dem 15. März 2024 eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2011/235/GASP und Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

[1] ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51.
[2] ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

C/2024/90009

23.2.2024

Berichtigung der Bekanntmachung der Kommission — Leitfaden für Antragsteller — Tierarzneimittel

(Amtsblatt der Europäischen Union C, C/2024/1443 14. Februar 2024)

Die Bekanntmachung C/2024/1443 soll wie folgt lauten:

„**BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION**

Leitfaden für Antragsteller – Tierarzneimittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1443)

Inhalt

Buchseite

1. EINLEITUNG ... 3
2. TIERARZNEIMITTEL ... 3
   - 2.1. Begriffsbestimmung ... 3
   - 2.2. Einstufung ... 5
   - 2.3. Gewerbliche Herstellung und industrielles Verfahren ... 5
3. ZULASSUNG ... 5
   - 3.1. Nationale Zulassungen ... 7
   - 3.2. Zentralisierte Zulassungen ... 7
   - 3.3. Die Begriffe ‚Antragsteller' und ‚Zulassungsinhaber' ... 9
   - 3.4. Fantasiename für ein Tierarzneimittel ... 9
   - 3.5. Kombipackungen ... 9
   - 3.6. Gültigkeit der Zulassung ... 10
4. ZULASSUNGSANTRÄGE ... 11
   - 4.1. Allgemeine Grundsätze und Anforderungen ... 11
   - 4.2. Anträge auf der Grundlage umfassender technischer Unterlagen ... 11
   - 4.3. Anträge nach Artikel 23 (‚begrenzte Märkte') ... 12
     - 4.3.1. Der Begriff ‚begrenzter Markt' ... 12
     - 4.3.2. Voraussetzungen für eine Zulassung nach Artikel 23 ... 12
     - 4.3.3. Medizinische Versorgungslücke ... 13
     - 4.3.4. Datenanforderungen ... 14
     - 4.3.5. Produktinformation ... 14
     - 4.3.6. Gültigkeit der Zulassung und erneute Überprüfung ... 14
     - 4.3.7. Umwandlung in eine Standardzulassung ... 14
     - 4.3.8. Koexistenz von Indikationen, die aufgrund eines Antrags nach Artikel 23 zugelassen wurden, und Indikationen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage zugelassen wurden. ... 15
   - 4.4. Anträge nach Artikel 25 (‚außergewöhnliche Umstände') ... 15
   - 4.5. Anträge nach Artikel 18 (‚Anträge für generische Tierarzneimittel') ... 16

4.5.1. Allgemeine Erwägungen 16
4.5.2. Biologische Tierarzneimittel 17
4.5.3. Anträge für generische Tierarzneimittel, die von Inhabern von Zulassungen für das Referenztierarzneimittel gestellt werden 18
4.5.4. Referenztierarzneimittel 18
4.5.5. Sonstige Besonderheiten von Anträgen nach Artikel 18 22
4.6. Anträge nach Artikel 19 („Anträge für hybride Tierarzneimittel") 23
4.6.1. Allgemeine Erwägungen 23
4.6.2. Datenanforderungen 24
4.7. Anträge für Tierarzneimittel aus kombinierten Wirkstoffen („fixe Kombinationen") 24
4.8. Anträge nach Artikel 21 („Anträge aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung") ...25
4.9. Anträge nach Artikel 22 („Anträge auf bibliografischer Grundlage") 27
5. LEBENSZYKLUS VON ZULASSUNGEN 28
5.1. Fortlaufende Aktualisierung 28
5.2. Änderungen 29
6. SCHUTZ TECHNISCHER UNTERLAGEN 30
6.1. Allgemeine Grundsätze 30
6.2. Dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen ..31
6.3. Berechnung des Schutzzeitraums für dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen 33
6.4. Schutz sonstiger technischer Unterlagen 34
6.4.1. Indikationen: 34
6.4.2. Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche, vorklinische Studien und klinische Prüfungen zu Rückstandshöchstmengen: 36
6.4.3. Änderungen der Darreichungsform, des Verabreichungswegs oder der Dosierung, die nachweislich zu einer Verringerung der antimikrobiellen oder antiparasitären Resistenz oder zu einer Verbesserung der Nutzen-Risiko-Bilanz geführt haben: 37
6.5. Innovationen durch Inhaber von Zulassungen nach Artikel 18 und Artikel 19 37
6.5.1. Technische Unterlagen zur Untermauerung einer neuen Stärke, einer neuen Darreichungsform, eines neuen Verabreichungswegs oder einer neuen Zieltierart: 37
6.5.2. Technische Unterlagen zur Untermauerung einer neuen Indikation: 38
6.6. Schutz technischer Unterlagen für vor dem 28. Januar 2022 erteilte Zulassungen 39
7. UMWELTSCHUTZ UND ERWÄGUNGEN ZUR MENSCHLICHEN GESUNDHEIT 40
7.1. Umweltverträglichkeitsprüfung 40
7.2. Produktinformation und Risikominderungsmaßnahmen 40
7.3. Wirkstoffe, bei denen es sich um persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe handelt 41
ANHANG – GLOSSAR 42

1. EINLEITUNG

Seit dem 28. Januar 2022 gilt für Tierarzneimittel in der Union die Verordnung (EU) 2019/6 ([1]) (im Folgenden ‚Verordnung') ([2]). Mit der Verordnung, mit der die Richtlinie 2001/82/EG aufgehoben wurde, wurde der Rechtsrahmen für Tierarzneimittel erheblich geändert, um das Regelungsumfeld besser an die Besonderheiten des Veterinärsektors anzupassen und folgende Ziele zu unterstützen:

— Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier wie auch der Umwelt,

— Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes,

— Erhöhung der Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln,

— Förderung von Forschung und Innovation,

— Verringerung des Verwaltungsaufwands und

— Bewältigung des durch antimikrobielle Resistenzen entstehenden Risikos für die öffentliche Gesundheit.

Die vorstehend genannten Ziele sollten daher die Grundlage für die Anwendung und Auslegung der Verordnung bilden.

Dieses Dokument wurde von der Kommission in Absprache mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden ‚Agentur') erstellt, um die Interessenträger bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß der Verordnung zu unterstützen. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

2. TIERARZNEIMITTEL

2.1. Begriffsbestimmung

Gemäß Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung gelten Stoffe oder Stoffzusammenstellungen als ‚Tierarzneimittel', wenn mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) Ihnen werden Eigenschaften zur Behandlung oder zur Verhütung von Tierkrankheiten zugeschrieben;

b) sie sind dazu bestimmt, im oder am tierischen Körper angewendet oder einem Tier verabreicht zu werden, um die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen;

c) sie sind dazu bestimmt, bei Tieren zum Zweck einer medizinischen Diagnose verwendet zu werden;

d) sie sind zur Euthanasie von Tieren bestimmt.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Definition des Begriffs ‚Tierarzneimittel' in der Verordnung der Definition in der Richtlinie 2001/82/EG entspricht, mit Ausnahme von Stoffen oder Stoffzusammenstellungen, die zur Euthanasie von Tieren bestimmt sind und nun als Tierarzneimittel im Sinne der Verordnung gelten und deren Vorschriften und Verfahren unterliegen. Die Einbeziehung von Stoffen oder Stoffzusammenstellungen, die zur Euthanasie bestimmt sind, in die Definition des Begriffs ‚Tierarzneimittel' ist der Grund dafür, dass in der Verordnung im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung für ‚Nutzen-Risiko-Bilanz' von ‚positiver Wirkung' statt – wie in der Richtlinie 2001/82/EG der Fall – von ‚positiven therapeutischen Wirkungen' die Rede ist. Um Zweifel auszuschließen, muss klargestellt werden, dass der Begriff ‚Nutzen' im Sinne der Verordnung weiterhin im Lichte der Begriffsbestimmung für ‚Tierarzneimittel' auszulegen ist, wie nachstehend erläutert.

Tierarzneimittel aufgrund der Aufmachung

Das in Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung festgelegte Kriterium der Aufmachung dient dem Schutz des Käufers/Anwenders des Tierarzneimittels, indem verhindert wird, dass Produkte ohne therapeutische Wirkungen aus kommerziellen Gründen vom Hersteller oder Verkäufer als Tierarzneimittel aufgemacht werden ([3]).

([1]) Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).
([2]) Vorbehaltlich der darin vorgesehenen Übergangsmaßnahmen.
([3]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofes vom 28. Oktober 1992, Ter Voort, C-219/91, ECLI:EU:C:1992:414.

In diesem Zusammenhang wird ein Produkt ‚als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung von Krankheiten bezeichnet', wenn es ausdrücklich – gegebenenfalls auf dem Etikett, dem Beipackzettel und/oder mündlich – als solches ‚bezeichnet' oder ‚empfohlen' wird. Ein Produkt wird auch dann ‚als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung von Krankheiten bezeichnet', wenn bei einem durchschnittlich informierten Verbraucher der Eindruck entsteht, dass das betreffende Produkt in Anbetracht seiner Aufmachung die Eigenschaften eines Arzneimittels haben müsse ([4]).

Jedoch kann die einem Produkt gegebene äußere Form, auch wenn sie ein wichtiges Indiz für die Absicht des Verkäufers oder Herstellers ist, das Produkt als Tierarzneimittel in den Handel zu bringen, kein allein ausschlaggebendes Indiz sein, da andernfalls bestimmte Nahrungsmittel erfasst und in den Anwendungsbereich der Begriffsbestimmung für ‚Arzneimittel' fallen würden, die herkömmlicherweise in ähnlicher Form wie Arzneimittel aufgemacht sind ([5]).

Tierarzneimittel aufgrund der Funktion

Im Gegensatz zur Begriffsbestimmung für ‚Tierarzneimittel aufgrund der Aufmachung', deren breite Auslegung dem Schutz von Käufern/Anwendern vor Produkten dienen soll, die nicht die von ihnen zu erwartende Wirksamkeit aufweisen, soll die Begriffsbestimmung für ‚Tierarzneimittel aufgrund der Funktion' im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung nur für Produkte gelten, die dazu bestimmt sind, im oder am tierischen Körper angewendet zu werden, um die physiologischen Funktionen wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen und für die pharmakologische, immunologische oder metabolische Eigenschaften wissenschaftlich nachgewiesen wurden.

Bei der Anwendung der Definition des Begriffs ‚Tierarzneimittel aufgrund der Funktion' sollte die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union berücksichtigt werden:

— Therapeutische Zwecke: Der Umstand, dass ein Produkt zu ‚therapeutischen Zwecken' verschrieben werden kann, ist ein entscheidendes Kriterium für seine Einstufung als ‚Tierarzneimittel aufgrund der Funktion'. Umgekehrt ist, wenn das betreffende Produkt nicht einmal potenziell zur Behandlung einer anerkannten Krankheit verwendet wird, die Voraussetzung, dass es gesundheitsfördernde Wirkungen gibt, nicht erfüllt. Folglich setzt die Einstufung als Tierarzneimittel aufgrund der Funktion voraus, dass die potenzielle Fähigkeit des betreffenden Produkts, einen konkreten gesundheitlichen Nutzen herbeizuführen, festgestellt werden kann. Andernfalls kann dieses Produkt nicht als Tierarzneimittel eingestuft werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich dieser Nutzen zwar aus einer Verbesserung des Aussehens ergeben kann, eine solche Bewertung aber nicht aus einer subjektiven Beurteilung folgen darf, sondern auf einer wissenschaftlichen Feststellung beruhen muss ([6]).

— Erhebliche Auswirkungen: Einige Produkte, die im Allgemeinen als Lebensmittel gelten, können Auswirkungen auf die physiologischen Funktionen haben oder sogar therapeutischen Zwecken dienen. Um in der Begriffsbestimmung für ‚Tierarzneimittel' die Wirksamkeit des Funktionskriteriums zu gewährleisten, ist es nicht ausreichend, dass ein Produkt Eigenschaften besitzt, die der Gesundheit im Allgemeinen förderlich sind. Ferner besitzen Produkte, deren Auswirkungen auf die physiologischen Funktionen nicht über die Wirkungen hinausgehen, die ein in angemessener Menge verzehrtes Lebensmittel auf diese Funktionen haben kann, keine nennenswerten Auswirkungen auf den Stoffwechsel und können damit nicht als Produkte eingestuft werden, die die physiologischen Funktionen wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen könnten ([7]).

Tierarzneimittel für tierzüchterische Zwecke

Bei Tierarzneimitteln für tierzüchterische Zwecke handelt es sich um Produkte, die einem gesunden Tier für eine Indikation im Zusammenhang mit dem Fortpflanzungssystem, einschließlich der Brunstsynchronisation, der Unterbrechung einer unerwünschten Trächtigkeit oder der Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren für die Implantation von Embryonen, verabreicht werden. Produkte, die als Tierarzneimittel für tierzüchterische Zwecke eingestuft werden, fielen unter die Richtlinie 2001/82/EG und fallen weiterhin unter die Verordnung, da die Definition des Begriffs ‚Tierarzneimittel' in dieser Hinsicht nicht geändert wurde.

Tierarzneimittel zum Zweck einer medizinischen Diagnose

Gemäß Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung werden Produkte, die bei Tieren zum Zweck einer medizinischen Diagnose verwendet werden, als Tierarzneimittel eingestuft.

Tierarzneimittel zur Euthanasie

Gemäß Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe d der Verordnung werden Produkte, die zur Euthanasie verwendet werden, als Tierarzneimittel eingestuft.

([4]) Siehe z. B. C-219/91, wie vorstehend zitiert.
([5]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofes vom 15. November 2007, Kommission/Deutschland, C-319/05, ECLI:EU:C:2007:678.
([6]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 13. Oktober 2022, M2Beauté Cosmetics, C-616/20, ECLI:EU:C:2022:781.
([7]) Siehe z. B. C-319/05, wie vorstehend zitiert.

2.2. **Einstufung**

Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach der Verordnung ist, dass es sich bei dem betreffenden Produkt um ein Tierarzneimittel handelt.

Ob das Produkt, für das eine Zulassung beantragt wird, unter die Begriffsbestimmung für ‚Tierarzneimittel' fällt, wird in der Validierungsphase nicht speziell geprüft. Daher wird potenziellen Antragstellern, die Zweifel daran haben, ob ein Produkt als Tierarzneimittel angesehen werden kann, empfohlen, die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren (bei Zulassungen, die im Rahmen des zentralisierten Verfahrens erwirkt werden sollen, ist die Agentur zu konsultieren).

Gemäß Artikel 144 der Verordnung ist die durch Artikel 142 eingesetzte Koordinierungsgruppe damit beauftragt, den Mitgliedstaaten gegenüber Empfehlungen für die Entscheidung abzugeben, ob ein bestimmtes Tierarzneimittel oder eine Gruppe von Tierarzneimitteln als Tierarzneimittel im Anwendungsbereich dieser Verordnung zu betrachten ist ([8]). Darüber hinaus kann die Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung beschließen, ob ein spezifisches Produkt oder eine Gruppe von Produkten als Tierarzneimittel einzustufen ist. Diese Beschlüsse sind in allen Mitgliedstaaten verbindlich.

2.3. **Gewerbliche Herstellung und industrielles Verfahren**

Während in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung festgelegt ist, dass die Verordnung für Tierarzneimittel gilt, die gewerblich zubereitet wurden oder bei deren Zubereitung ein industrielles Verfahren angewendet wurde, ist der Begriff ‚gewerbliche Zubereitung' oder ‚industrielles Verfahren' nicht Teil der Definition des Begriffs ‚Tierarzneimittel'. Tierarzneimittel, die nicht gewerblich zubereitet wurden oder bei deren Zubereitung kein industrielles Verfahren angewendet wurde, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung, können aber den für Tierarzneimittel geltenden nationalen Bestimmungen unterliegen.

Bei der Auslegung der Begriffe ‚industrielle Zubereitung' und ‚industrielles Verfahren' sind die mit den Rechtsvorschriften der Union über Tierarzneimittel verfolgten Ziele sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Entwicklung unsicherer oder unwirksamer Therapien zu vermeiden. Insbesondere hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Begriffe ‚gewerblich zubereitet' und ‚Herstellung unter Anwendung eines industriellen Verfahrens' nicht eng ausgelegt werden dürfen und dass sie somit zumindest jede Zubereitung oder Herstellung umfassen müssen, bei der ein industrielles Verfahren zur Anwendung kommt. Ein solches Verfahren ist im Allgemeinen durch eine Abfolge von Operationen gekennzeichnet, die insbesondere mechanisch oder chemisch sein können, um ein standardisiertes Produkt in einer bedeutenden Menge zu erhalten ([9]).

Daraus folgt, dass die Standardisierung ein typisches Merkmal eines industriellen Verfahrens ist. Darüber hinaus kann zwar davon ausgegangen werden, dass eine einmalige oder sporadische Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, doch sind die routinemäßige Herstellung eines Tierarzneimittels oder Werbemaßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach einem Tierarzneimittel Parameter, die darauf hindeuten können, dass bedeutende Mengen hergestellt werden und dass solche Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

An der Entwicklung und/oder Herstellung von Tierarzneimitteln beteiligten Interessenträgern, die der Auffassung sind, dass ihre Tätigkeiten nicht unter die Verordnung fallen, weil es sich weder um eine gewerbliche Zubereitung noch um eine Zubereitung unter Anwendung eines industriellen Verfahrens handelt, wird empfohlen, die zuständigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten zu konsultieren, in dem bzw. denen sie das betreffende Tierarzneimittel in Verkehr bringen wollen.

Die Zubereitung einer ‚formula officinalis' oder ‚formula magistralis' in einer Apotheke unterliegt nur den Bestimmungen des Kapitels VII der Verordnung ([10]).

3. **ZULASSUNG**

Ein Tierarzneimittel darf nur dann in der Union in Verkehr gebracht werden, wenn von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet eine Zulassung erteilt wurde (nationale Zulassung) oder wenn die Kommission eine Zulassung erteilt hat (zentralisierte Zulassung); letztere ist in allen Mitgliedstaaten gültig. Der Zulassungsinhaber muss in der Union niedergelassen sein. Auch Organisationen ohne Erwerbszweck können Zulassungsinhaber sein.

([8]) Siehe Artikel 144 Buchstabe d der Verordnung.
([9]) Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, Abcur, C-544/13, ECLI:EU:C:2015:481.
([10]) Siehe Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung.

In einer Zulassung sind die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Tierarzneimittel in Verkehr gebracht werden darf. Eine Zulassung beinhaltet:

i) die Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde über die Erteilung der Zulassung und

ii) ein technisches Dossier mit den vom Antragsteller nach Artikel 8 und Anhang II der Verordnung vorgelegten Daten.

Eine nicht zulassungsgemäße Anwendung von Tierarzneimitteln ist nur unter den in den Artikeln 112 bis 114 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen möglich.

Unter den in der Verordnung vorgesehenen besonderen Umständen können die zuständigen nationalen Behörden die Anwendung von Tierarzneimitteln in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, für die keine in ihrem Hoheitsgebiet gültige Zulassung erteilt wurde ([11]). Darüber hinaus unterliegt das Inverkehrbringen bestimmter homöopathischer Tierarzneimittel einer Registrierung (statt einer Zulassung), wie in Kapitel V der Verordnung festgelegt ([12]).

Schließlich können die Mitgliedstaaten die Herstellung, die Einfuhr, den Vertrieb, den Besitz, den Verkauf, die Abgabe oder die Anwendung immunologischer Tierarzneimittel in ihrem Hoheitsgebiet – oder in Teilen davon – unter bestimmten Umständen untersagen ([13]).

Europäischer Wirtschaftsraum

Norwegen, Island und Liechtenstein bilden zusammen mit den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Diese Länder haben mit dem EWR-Abkommen den vollständigen Besitzstand der Union über Tierarzneimittel übernommen und sind somit an den Unionsverfahren beteiligt. Wird in diesem Kapitel auf die Union oder die Mitgliedstaaten Bezug genommen, so ist dies so zu verstehen, dass Norwegen, Island und Liechtenstein eingeschlossen sind. Wenn beispielsweise davon die Rede ist, dass der Antragsteller in der Union niedergelassen ist, schließt dies Norwegen, Island und Liechtenstein ein.

Verbindliche Rechtsakte der Union (z. B. Beschlüsse der Kommission) begründen nicht unmittelbar Rechte und Pflichten, sondern müssen in Norwegen, Island und Liechtenstein erst in verbindliche Rechtsakte umgesetzt werden. Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 371/2021 werden Norwegen, Island und Liechtenstein, wenn die Union Entscheidungen über die Genehmigung von Tierarzneimitteln trifft, entsprechende Entscheidungen auf der Grundlage einschlägiger Rechtsakte treffen.

Darüber hinaus kommen die von Norwegen, Island und Liechtenstein erteilten Zulassungen in gleicher Weise für die Verfahren der gegenseitigen und der nachträglichen Anerkennung in Betracht wie die von den Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen.

Liechtenstein

Seit dem 1. Dezember 2010 gilt zwischen Liechtenstein und Österreich ein Abkommen über die automatische Anerkennung von Zulassungen, die im Wege des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung oder des dezentralisierten Verfahrens erteilt wurden ([14]). Nach diesem Abkommen kann eine von Österreich erteilte Zulassung in Liechtenstein genutzt werden, sofern der Antragsteller in dem im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens bzw. der Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung gestellten Antrag Liechtenstein als betroffenen Mitgliedstaat angegeben hat. Am Ende des jeweiligen Verfahrens erteilt Österreich eine Zulassung, die von Liechtenstein anerkannt wird. Diese Zulassung kann als eine Zulassung angesehen werden, die im Einklang mit dem Besitzstand der Union über Arzneimittel erteilt wurde, und kann insbesondere als Ausgangspunkt für die Anwendung der Vorschriften zum Schutz technischer Unterlagen in der Union betrachtet werden.

Aufgrund eines bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist eine Schweizer Zulassung automatisch auch in Liechtenstein wirksam. Außerhalb der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein hat diese Anerkennung jedoch keine Wirkung. Folglich kann eine von den Schweizer Behörden erteilte und von Liechtenstein anerkannte Zulassung nicht als eine Zulassung angesehen werden, die im Einklang mit dem Besitzstand der Union über Arzneimittel erteilt wurde, und kann insbesondere nicht als Ausgangspunkt für die Anwendung der Vorschriften zum Schutz technischer Unterlagen in der Union betrachtet werden.

([11]) Siehe Artikel 5 Absatz 6, Artikel 110 Absätze 2 und 3 und Artikel 116 der Verordnung.
([12]) Siehe Artikel 2 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 86 der Verordnung.
([13]) Siehe Artikel 110 Absatz 1 der Verordnung.
([14]) Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die automatische Anerkennung von in Österreich zugelassenen bzw. registrierten Human- und Tierarzneimitteln in Liechtenstein (BGBl. III Nr. 126/2010).

Monaco

Am 1. Mai 2004 trat ein Abkommen zwischen der Union und dem Fürstentum Monaco in Kraft ([15]). Auf der Grundlage dieses Abkommens und der Sondervereinbarung zwischen Frankreich und dem Fürstentum Monaco vom 6. Januar 2003 übernehmen die französischen Behörden hinsichtlich der Anwendung der Rechtsvorschriften für Tierarzneimittel auf in Monaco hergestellte Produkte die Rolle der zuständigen Behörden. Die französischen Behörden sind für die Erteilung von Zulassungen in Monaco zuständig und führen Inspektionen in Produktionsstätten für Tierarzneimittel in Monaco durch. Chargen aus Monaco sind als Chargen zu betrachten, die bereits in einem Mitgliedstaat einer Kontrolle unterzogen wurden und daher von weiteren Kontrollen und wiederholten Prüfungen ausgenommen sind. Die in den Produktionsstätten in Monaco freigegebenen Chargen können als in Frankreich freigegeben betrachtet werden.

Vereinigtes Königreich (Nordirland)

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 und Anhang 2 Nummer 20 des Windsor-Rahmens ([16]) gelten die Verordnung (EU) 2019/6 sowie die Rechtsakte der Union zur Durchführung, Ergänzung, Änderung oder Ersetzung dieses Rechtsakts für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.

3.1. Nationale Zulassungen

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind für die Erteilung von Zulassungen für Tierarzneimittel zuständig, die in ihrem Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme von Tierarzneimitteln, für die von der Kommission eine Zulassung erteilt wird (‚zentralisierte Zulassung').

Um eine nationale Zulassung zu erhalten, muss ein Antrag bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gestellt werden. Ein Zulassungsantrag kann jedoch nicht in einem Mitgliedstaat gestellt werden, wenn derselbe Zulassungsinhaber für dasselbe Tierarzneimittel in einem anderen Mitgliedstaat oder im Rahmen des zentralisierten Verfahrens bereits einen Antrag gestellt bzw. eine Zulassung erhalten hat ([17]).

Wenn der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat erteilten Zulassung eine Zulassung für dasselbe Tierarzneimittel in einem anderen Mitgliedstaat oder mehreren anderen Mitgliedstaaten beantragen möchte, sollte er in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten einen Antrag im Rahmen des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung stellen ([18]). Zwischen der Entscheidung über die Erteilung der nationalen Zulassung und der Stellung des Antrags auf gegenseitige Anerkennung dieser nationalen Zulassung sollten mindestens sechs Monate liegen ([19]).

Wurde dem Antragsteller in der Union noch keine Zulassung für das betreffende Tierarzneimittel erteilt, so kann der Antragsteller das dezentralisierte Verfahren in Anspruch nehmen und in allen Mitgliedstaaten, in denen er Zulassung erwirken möchte, gleichzeitig einen Antrag stellen und einen dieser Mitgliedstaaten als Referenzmitgliedstaat auswählen ([20]).

Nach Abschluss des dezentralisierten Verfahrens bzw. des Verfahrens der gegenseitigen Anerkennung kann die Zulassung gemäß dem in Artikel 53 der Verordnung dargelegten Verfahren der nachträglichen Anerkennung auf weitere Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

3.2. Zentralisierte Zulassungen

Das zentralisierte Zulassungsverfahren ist für folgende Tierarzneimittel vorgeschrieben:

— Tierarzneimittel, die mithilfe eines der folgenden Verfahren hergestellt werden: Technologie der rekombinierten DNS, kontrollierte Expression von Genen, die biologisch aktive Proteine in prokaryotischen und eukaryotischen Zellen kodieren, und Verfahren auf der Basis von Hybridomen und monoklonalen Antikörpern;

([15]) Beschluss 2003/885/EG des Rates vom 17. November 2003 über den Abschluss des Abkommens über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco (ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 42).

([16]) Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87).

([17]) Siehe Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung.

([18]) Siehe Artikel 46 Absatz 2, Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 51 der Verordnung.

([19]) Siehe Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung.

([20]) Siehe Artikel 48 bis 50 der Verordnung.

— Tierarzneimittel, die hauptsächlich zur Anwendung als Leistungssteigerungsmittel (zur Förderung des Wachstums oder zur Erhöhung der Ertragsleistung) vorgesehen sind;

— Tierarzneimittel mit einem neuen Wirkstoff, der in der Union noch nicht als Tierarzneimittel zugelassen ist;

— Tierarzneimittel, die künstlich hergestellte allogene Gewebe oder Zellen enthalten oder aus diesen bestehen, es sei denn, sie bestehen ausschließlich aus Blutbestandteilen;

— Tierarzneimittel für neuartige Therapien ([21]), es sei denn, sie bestehen ausschließlich aus Blutbestandteilen.

In einigen Fällen kann die Feststellung, ob ein Tierarzneimittel in den obligatorischen Anwendungsbereich des zentralisierten Verfahrens fällt, eine wissenschaftliche Bewertung erfordern, die nicht während der Validierungsphase durchgeführt wird. Stellt sich jedoch während des Bewertungsverfahrens für einen bei den zuständigen nationalen Behörden gestellten Antrag heraus, dass das Tierarzneimittel in den Anwendungsbereich des zentralisierten Verfahrens fällt, kann das nationale Verfahren nicht fortgesetzt werden ([22]). Daher wird potenziellen Antragstellern, die Zweifel daran haben, ob ein Tierarzneimittel in den Anwendungsbereich des zentralisierten Verfahrens fallen könnte, empfohlen, die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren, bevor sie einen Antrag im Rahmen des nationalen Verfahrens stellen.

Darüber hinaus können Antragsteller das zentralisierte Verfahren für jedes andere Tierarzneimittel wählen, auch für Generika national zugelassener Produkte, sofern ihnen noch keine nationale Zulassung für dasselbe Tierarzneimittel in einem Mitgliedstaat erteilt wurde ([23]).

Im Rahmen des zentralisierten Verfahrens wird der Zulassungsantrag bei der Agentur gestellt. Die wissenschaftliche Bewertung wird vom Ausschuss für Tierarzneimittel der Agentur durchgeführt, und es wird ein wissenschaftliches Gutachten erstellt. Das Gutachten wird der Kommission übermittelt, die nach Anhörung des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel (der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem die Kommission den Vorsitz führt) eine Entscheidung trifft.

Eine zentralisierte Zulassung gilt in der gesamten Union und umfasst die gleichen Rechte und Pflichten in jedem einzelnen Mitgliedstaat wie eine Zulassung, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat erteilt wird.

Wechselbeziehung zwischen dem nationalen und dem zentralisierten Verfahren

Die Inanspruchnahme des nationalen und des zentralisierten Verfahrens für dasselbe Tierarzneimittel durch denselben Zulassungsinhaber/Antragsteller ist nicht möglich ([24]).

Folgende Szenarien sind jedoch möglich:

— Anträge gemäß Artikel 18 und Artikel 19 können bei der Agentur für generische und hybride Tierarzneimittel gestellt werden, die sich auf ein Referenztierarzneimittel beziehen, das auf nationaler Ebene (auch im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens bzw. der Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung) zugelassen wurde, sofern der Antragsteller nicht über eine auf nationaler Ebene erteilte Zulassung für dasselbe Tierarzneimittel verfügt.

— Anträge gemäß Artikel 18 und Artikel 19 können bei den zuständigen nationalen Behörden (auch im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens bzw. der Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung) für generische und hybride Tierarzneimittel gestellt werden, die sich auf ein Referenztierarzneimittel beziehen, das im Rahmen des zentralisierten Verfahrens zugelassen wurde, mit Ausnahme der in Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e aufgeführten Tierarzneimittel (bei denen der Besitz einer im Rahmen des zentralisierten Verfahrens erworbenen Zulassung obligatorisch ist), sofern der Antragsteller nicht über eine zentralisierte Zulassung für dasselbe Tierarzneimittel verfügt.

([21]) Gemäß Artikel 4 Nummer 43 der Verordnung umfasst der Begriff ‚Tierarzneimittel für neuartige Therapien' Tierarzneimittel, die speziell für die Gentherapie, die regenerative Medizin, die Gewebezüchtung, die Blutproduktherapie oder die Phagentherapie entwickelt wurden, sowie Tierarzneimittel aus der Nanotechnologie oder jede andere Therapie, mit der in der Veterinärmedizin Neuland beschritten wird.

([22]) Siehe Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung.

([23]) Siehe Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung.

([24]) Nach Artikel 8 Absatz 6 muss der Antragsteller beim Stellen eines Antrags nach dem nationalen Verfahren eine Erklärung vorlegen, dass er keinen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Union gestellt hat und dass in den anderen Mitgliedstaaten oder in der Union keine Zulassung erteilt wurde. Nach Artikel 42 Absatz 4 kann eine zentralisierte Zulassung zudem nicht erteilt werden, wenn für das betreffende Tierarzneimittel in einem Mitgliedstaat bereits eine Zulassung erteilt wurde.

— Eine Mehrfachzulassung kann im Rahmen des zentralisierten Verfahrens erworben werden, wenn die ursprüngliche Zulassung im Rahmen des zentralisierten Verfahrens erteilt wurde. Gleichermaßen kann eine Mehrfachzulassung im Rahmen eines nationalen Verfahrens erworben werden, wenn die ursprüngliche Zulassung im Rahmen eines nationalen Verfahrens erteilt wurde. Es ist jedoch nicht möglich, eine Mehrfachzulassung im Rahmen des zentralisierten Verfahrens zu beantragen, wenn die ursprüngliche Zulassung von den zuständigen nationalen Behörden erteilt wurde, bzw. eine Mehrfachzulassung im Rahmen eines nationalen Verfahrens zu beantragen, wenn die ursprüngliche Zulassung als zentralisierte Zulassung erteilt wurde.

3.3. **Die Begriffe ‚Antragsteller' und ‚Zulassungsinhaber'**

Beim ‚Antragsteller' und ‚Zulassungsinhaber' kann es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handeln. Für die Anwendung der Rechtsvorschriften über Tierarzneimittel bedeutet der Besitz einer eigenen Rechtspersönlichkeit jedoch nicht zwangsläufig, dass jede Einrichtung als eigenständiger Antragsteller oder Zulassungsinhaber angesehen werden kann. Entsprechend ist darauf hinzuweisen, dass

— Antragsteller und Zulassungsinhaber, die derselben Unternehmensgruppe angehören oder von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert werden, als eine Einheit gelten und

— Antragsteller und Zulassungsinhaber, die nicht derselben Unternehmensgruppe angehören und nicht von derselben natürlichen oder juristischen Person kontrolliert werden, als ein Antragsteller/Zulassungsinhaber gelten, wenn sie stillschweigende oder ausdrückliche Vereinbarungen über die Zulassung desselben Tierarzneimittels getroffen haben. Dazu gehören Fälle des gemeinsamen Inverkehrbringens, aber auch Fälle, in denen eine Partei der anderen Partei eine Lizenz für das Recht erteilt, dasselbe Tierarzneimittel gegen Gebühren oder andere Gegenleistungen in Verkehr zu bringen.

3.4. **Fantasiename für ein Tierarzneimittel**

Eine Zulassung wird einem einzigen Zulassungsinhaber erteilt, der für das Inverkehrbringen des Tierarzneimittels verantwortlich ist. Die Zulassung enthält den Namen des Tierarzneimittels, der entweder ein Fantasiename oder ein gebräuchlicher oder wissenschaftlicher Name (sofern verfügbar, der internationale Freiname des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe) in Verbindung mit einem Markenzeichen oder dem Namen des Zulassungsinhabers sein kann.

Der vorgeschlagene Fantasiename/das vorgeschlagene Markenzeichen sollte im Hinblick auf das Ziel der Verordnung, den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt zu gewährleisten, angemessen gewählt werden. Antragsteller sollten daher Fantasienamen/Markenzeichen vermeiden, die nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder die Tiergesundheit oder die Umwelt nach sich ziehen könnten, beispielsweise indem die Anwender des Tierarzneimittels in Bezug auf dessen Eigenschaften irregeführt werden.

Den Antragstellern wird ferner empfohlen, das Dokument ‚Guideline on the acceptability of names for veterinary medicinal products processed through the centralised procedure' ([25]) und die aktuellste Fassung des Dokuments ‚QRD veterinary product-information annotated template' ([26]) zu berücksichtigen.

Die Verwendung desselben Namens für ein Tierarzneimittel, das in mehr als einem Mitgliedstaat zugelassen ist, ist z. B. unter dem Gesichtspunkt der Pharmakovigilanz von Vorteil. Dementsprechend wird für Anträge im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens bzw. der Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung empfohlen, für ein bestimmtes Tierarzneimittel nach Möglichkeit in allen Mitgliedstaaten denselben Namen zu verwenden. Wird ein anderer Name verwendet, so sollte dies in einem Begleitschreiben des Antragstellers an die jeweils zuständigen Behörden angegeben werden.

3.5. **Kombipackungen**

Das Inverkehrbringen verschiedener Tierarzneimittel im Rahmen ein und derselben Zulassung oder in ein und derselben Packung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass zwingende Gründe der Tiergesundheit vorliegen, oder wenn es sich um immunologische Tierarzneimittel handelt, die aus verschiedenen Darreichungsformen bestehen, die vor der Verabreichung an das Tier gemischt werden sollten. Das Inverkehrbringen von Kombipackungen kann nicht mit Bequemlichkeit oder kommerziellen Zwecken begründet werden.

([25]) EMA/328/[1998] in der aktualisierten Fassung.
([26]) Siehe [insbesondere] den Abschnitt der Fachinformation zum Namen des Tierarzneimittels (https://www.ema.europa.eu/en/veterinary-regulatory/marketing-authorisation/product-information/veterinary-product-information-templates).

In diesem Szenario sollte der Antrag auf eine einzige Zulassung vom Antragsteller begründet und von den zuständigen nationalen Behörden oder – im Falle des zentralisierten Verfahrens – von der Agentur vor der Antragstellung genehmigt werden.

3.6. **Gültigkeit der Zulassung**

Zulassungen für Tierarzneimittel gelten unbefristet, mit Ausnahme der Zulassungen nach Artikel 23 oder 25, die fünf Jahre bzw. ein Jahr lang gültig sind ([27]). Zulassungen nach Artikel 23 oder 25 können verlängert werden (siehe Abschnitt 4.3 bzw. 4.4).

Die zuständigen nationalen Behörden (für auf nationaler Ebene zugelassene Produkte) bzw. die Kommission (für zentral zugelassene Produkte) können in Übereinstimmung mit und unter den Bedingungen in Artikel 130 der Verordnung Entscheidungen über die Aussetzung bzw. das Ruhen, den Widerruf oder die Änderung einer Zulassung treffen. Darüber hinaus kann die jeweils zuständige Behörde unter den in Artikel 134 genannten Bedingungen im Falle einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Tiergesundheit oder für die Umwelt die Abgabe von Tierarzneimitteln verbieten oder den Rückruf von Tierarzneimitteln anordnen. Schließlich können unter den in Artikel 129 vorgesehenen Umständen befristete Sicherheitsbeschränkungen verhängt werden.

Freiwilliges Zurückziehen von Anträgen

Der Antragsteller kann beschließen, einen Zulassungsantrag zurückzuziehen, bevor die Bewertung abgeschlossen ist; dabei ist er ist jedoch verpflichtet, die Gründe dafür mitzuteilen ([28]). Derselbe Grundsatz sollte gelten, wenn ein Zulassungsinhaber einen Antrag auf Änderung vor Abschluss der Bewertung zurückzieht.

Die zuständige nationale Behörde bzw. die Agentur veröffentlicht die Information, dass der Zulassungsantrag zurückgezogen wurde, zusammen mit dem entsprechenden Bericht bzw. der entsprechenden Stellungnahme, sofern bereits ausgearbeitet, nach Löschung aller vertraulichen Geschäftsinformationen ([29]).

Bei Zulassungsanträgen, die in mehr als einem Mitgliedstaat gestellt werden (im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens bzw. der Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung), kann der Antragsteller den Antrag nur in Bezug auf den betreffenden Mitgliedstaat bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten zurückziehen. Mit dem Zurückziehen des Antrags aus dem Referenzmitgliedstaat wird das Verfahren jedoch beendet, da ein Wechsel des Referenzmitgliedstaats während des Verfahrens nicht möglich ist.

Freiwilliger Widerruf von Zulassungen

Möchte ein Zulassungsinhaber den Widerruf seiner Zulassung erwirken, so sollte er bei der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat, einen begründeten Antrag auf Widerruf stellen. Bei zentralisierten Zulassungen sollte der Antrag bei der Agentur gestellt werden. Bei Zulassungen, die im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens bzw. der Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung erteilt werden, sollte der Antrag an die betroffenen Mitgliedstaaten, die von dem freiwilligen Widerruf betroffen sind, sowie an den Referenzmitgliedstaat gerichtet werden.

Pflicht zur Bereitstellung und Pflicht zur Mitteilung der Beendigung der Vermarktung

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung müssen die Zulassungsinhaber im Rahmen ihrer Pflichten eine angemessene und kontinuierliche Bereitstellung ihrer Tierarzneimittel sicherstellen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, können die zuständigen Behörden die Zulassung widerrufen ([30]). Die Zulassungsinhaber sollten die jeweils zuständigen Behörden daher über Schwierigkeiten bei der Bereitstellung unterrichten.

([27]) Siehe Artikel 5 Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 27 der Verordnung.
([28]) Siehe Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung.
([29]) Siehe Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung.
([30]) Siehe Artikel 130 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung.

Überdies sind die Zulassungsinhaber verpflichtet, in der Produktdatenbank der Union das jeweilige Datum des Inverkehrbringens der zugelassenen Tierarzneimittel sowie Informationen über die Verfügbarkeit der Tierarzneimittel in jedem einschlägigen Mitgliedstaat zu erfassen ([31]). Des Weiteren müssen die Zulassungsinhaber der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat, alle Maßnahmen mitteilen, die sie zur Beendigung der Vermarktung eines Tierarzneimittels zu ergreifen beabsichtigen, bevor sie derartige Maßnahmen ergreifen, und dabei die Gründe für diese Maßnahmen angeben ([32]).

4. ZULASSUNGSANTRÄGE

4.1. Allgemeine Grundsätze und Anforderungen

Die Zulassungsanträge sollten elektronisch und unter Verwendung der von der Agentur zur Verfügung gestellten Formate gestellt werden ([33]).

Die Zulassungsanträge sollten technische Unterlagen enthalten, die für den Nachweis der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des jeweiligen Tierarzneimittels gemäß den besonderen Anforderungen des Anhangs II der Verordnung erforderlich sind. Darüber hinaus sollten alle Anträge die Informationen gemäß Anhang I der Verordnung sowie eine Zusammenfassung der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation enthalten ([34]).

Bei Anträgen, die ein Tierarzneimittel betreffen, das für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt ist ([35]), Anträgen, die ein antimikrobielles Tierarzneimittel betreffen, ([36]) und Anträgen, die ein Tierarzneimittel betreffen, das genetisch veränderte Organismen (im Folgenden ‚GVO') enthält oder aus solchen besteht, sind zusätzliche Informationen erforderlich ([37]).

Die technischen Unterlagen können vom Antragsteller durchgeführte Unbedenklichkeitsversuche und Wirksamkeitsstudien sowie Quellenangaben umfassen.

Unabhängig von der Rechtsgrundlage des Antrags kann nicht davon ausgegangen werden, dass Beurteilungsberichte wie der Europäische Öffentliche Beurteilungsbericht (EPAR) für zentralisierte Zulassungen oder ähnliche Berichte der zuständigen nationalen Behörden, die innerhalb oder außerhalb der Union veröffentlicht werden können, die Anforderungen des Anhangs II der Verordnung als solche erfüllen.

Zulassungen, die Auflagen oder Bedingungen unterliegen

Zulassungen für Tierarzneimittel können gegebenenfalls besonderen Auflagen und/oder Bedingungen unterliegen; dies gilt unter anderem, aber nicht ausschließlich für Zulassungen für antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel sowie für Zulassungen gemäß Artikel 23 (Anträge für begrenzte Märkte) und Artikel 25 (Anträge unter außergewöhnlichen Umständen) der Verordnung.

Im Falle von Zulassungen für Tierarzneimittel für neuartige Therapien kann die Durchführung von Studien nach der Zulassung von Fall zu Fall in Betracht gezogen werden. Unabhängig davon, ob Studien nach der Zulassung durchgeführt werden, sollten die Antragsteller für Tierarzneimittel für neuartige Therapien einen Risikomanagementplan vorlegen, in dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Weiterverfolgung der behandelten Tiere im Einzelnen dargelegt sind, um frühe und verzögerte Nebenwirkungen zu erkennen und Informationen über das langfristige Wirksamkeits- und Sicherheitsprofil des betreffenden Tierarzneimittels für neuartige Therapien zu gewinnen ([38]).

4.2. Anträge auf der Grundlage umfassender technischer Unterlagen

Um eine Zulassung zu erhalten, sollten die Anträge umfassende technische Unterlagen enthalten, aus denen die Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des Produkts mittels der erforderlichen Prüfungen, vorklinischen Studien und klinischen Prüfungen hervorgehen. Die Standarddatenanforderungen sind in Anhang II Abschnitt II (für nichtbiologische Tierarzneimittel) bzw. Abschnitt III (für biologische Tierarzneimittel) festgelegt; dabei gelten für bestimmte Arten von Produkten bestimmte Anpassungen, wie in Abschnitt V dargelegt. In diesem Dokument bezieht sich der Begriff ‚umfassende technische Unterlagen' durchgängig auf die in den vorstehend genannten Abschnitten von Anhang II festgelegten Datenanforderungen.

([31]) Siehe Artikel 58 Absatz 6 der Verordnung.
([32]) Siehe Artikel 58 Absatz 13 der Verordnung.
([33]) Siehe Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung.
([34]) Siehe Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung.
([35]) Siehe Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung.
([36]) Siehe Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung.
([37]) Siehe Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung.
([38]) Siehe Anhang II Abschnitt V.1.1.6 der Verordnung.

Unter bestimmten Umständen können Zulassungen auf der Grundlage eines Dossiers erteilt werden, das keine umfassenden technischen Unterlagen enthält (siehe Abschnitte 4.3 und 4.4). Anträge, die sich ganz oder teilweise auf Daten eines früheren Antragstellers stützen, sind unter bestimmten Bedingungen ebenfalls zulässig (siehe Abschnitte 4.5, 4.6 und 4.8).

4.3. **Anträge nach Artikel 23 (‚begrenzte Märkte')**

Für Tierarzneimittel für die Behandlung oder Prävention von Krankheiten, die selten oder geografisch begrenzt auftreten, oder Tierarzneimittel für andere Tierarten als Rinder, Schafe für die Fleischerzeugung, Schweine, Hühner, Hunde und Katzen kann ein Zulassungsantrag nach Artikel 23 gestellt werden, sofern der Antragsteller begründet, dass der Nutzen für die öffentliche Gesundheit oder die Tiergesundheit im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit des Produkts das Risiko überwiegt, das durch das Fehlen umfassender technischer Unterlagen zur Sicherheit und/oder Wirksamkeit bedingt ist ([39]).

4.3.1. ***Der Begriff ‚begrenzter Markt'***

Der Begriff ‚begrenzter Markt' ist in Artikel 4 Nummer 29 der Verordnung definiert. Gemäß dieser Definition wird anhand der folgenden nicht kumulativen Kriterien bestimmt, wann Tierarzneimittel für einen begrenzten Markt bestimmt sind:

— Kriterien im Zusammenhang mit der Indikation: Tierarzneimittel für die Behandlung oder Prävention von Krankheiten, die selten oder geografisch begrenzt auftreten, gelten als für einen begrenzten Markt bestimmt.

— Kriterien im Zusammenhang mit der Zieltierart: Tierarzneimittel für andere Tierarten als Rinder, Schafe für die Fleischerzeugung, Schweine, Hühner, Hunde und Katzen gelten als für einen begrenzten Markt bestimmt.

Während die Kriterien im Zusammenhang mit der Zieltierart eindeutig sind, kann sich die Anwendung der Kriterien im Zusammenhang mit der Indikation in der Praxis schwieriger gestalten, da die Schwelle für die Einstufung als begrenzter Markt durch die Prävalenz der Krankheit in Kombination mit der für das Produkt angegebenen spezifischen Indikation bestimmt wird.

Die Feststellung, ob ein Tierarzneimittel für die Behandlung oder Prävention von Krankheiten bestimmt ist, die selten oder geografisch begrenzt auftreten, sollte auf der Grundlage epidemiologischer Kriterien, wissenschaftlicher Kriterien und der gängigen tierärztlichen Praxis erfolgen. Daraus folgt, dass Anträge auf künstlich eingeschränkte Indikationen von den zuständigen Behörden im Rahmen von Anträgen nach Artikel 23 nicht akzeptiert werden können. So wird beispielsweise ein Antrag mit einer beanspruchten Behandlung von Magengeschwüren, die auf eine bestimmte und begrenzte Ursache zurückzuführen sind, als künstlich eingeschränkt betrachtet, da das Produkt in der gängigen tierärztlichen Praxis auch zur Behandlung von Magengeschwüren verwendet werden könnte, die auf andere zugrunde liegende Ätiologien als die vorgeschlagene zurückzuführen sind.

4.3.2. ***Voraussetzungen für eine Zulassung nach Artikel 23***

Gemäß Artikel 23 der Verordnung müssen die folgenden kumulativen Anforderungen erfüllt sein, damit eine Zulassung für einen begrenzten Markt erteilt werden kann:

i) **Der Nutzen der Verfügbarkeit des Tierarzneimittels auf dem Markt für die öffentliche Gesundheit oder die Tiergesundheit überwiegt das Risiko, das durch das Fehlen umfassender Unterlagen bedingt ist.** Bei der Auslegung dieser Anforderung sollte ein Kompromiss gefunden werden zwischen der Erleichterung der Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln und der Begrenzung des Risikos, dass Tierarzneimittel mit einer ungünstigen Nutzen-Risiko-Bilanz (aufgrund der Unsicherheiten, die mit dem Fehlen umfassender Unterlagen zur Sicherheit und/oder Wirksamkeit verbunden sind) zugelassen werden. Darüber hinaus sollte dem wichtigsten Grundsatz Rechnung getragen werden, der dem Rechtsrahmen der Union für Tierarzneimittel zugrunde liegt, nämlich der Notwendigkeit, ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit und der Umwelt zu gewährleisten.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderung in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt ist, wenn die folgenden kumulativen Kriterien eingehalten werden:

— Das Tierarzneimittel ist zur Behandlung, Prävention oder medizinischen Diagnose einer zu schwerer Invalidität führenden oder lebensbedrohenden Krankheit bestimmt und

— es besteht eine medizinische Versorgungslücke (siehe Abschnitt 4.3.3).

([39]) Siehe Artikel 23 der Verordnung in [Verbindung] mit Artikel 4 Nummer 29.

Diese Kriterien können auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen angepasst werden.

ii) **Es wird eine positive Nutzen-Risiko-Bilanz nachgewiesen.** Die Begriffsbestimmung für ‚Nutzen-Risiko-Bilanz' in Artikel 4 Nummer 19 der Verordnung findet auf sämtliche Zulassungen Anwendung, einschließlich Zulassungen nach Artikel 23.

4.3.3. ***Medizinische Versorgungslücke***

Für die Anwendung von Artikel 23 ist unter einer ‚medizinischen Versorgungslücke' zu verstehen, dass für eine Erkrankung kein zufriedenstellendes Mittel zur Diagnose, Prävention oder Behandlung in der Union zugelassen ist oder, selbst wenn dies der Fall ist, das betreffende Tierarzneimittel einen bedeutenden Nutzen mit sich bringt. Der Begriff ‚bedeutender Nutzen' sollte sich auf die inhärenten Eigenschaften des Produkts beziehen, und es sollte eindeutig nachgewiesen werden, dass diese inhärenten Eigenschaften relevante und signifikante positive Auswirkungen auf das zu behandelnde Tier oder auf die öffentliche Gesundheit haben.

Im Allgemeinen sollte ein bedeutender Nutzen in der Regel auf einer bedeutsamen Verbesserung der Wirksamkeit oder der klinischen Sicherheit beruhen, z. B. Auswirkungen auf den Beginn und die Dauer der Krankheit oder Verbesserung der Morbidität oder Mortalität. In Ausnahmefällen könnten auch wesentliche Verbesserungen bei der Versorgung der behandelten Tiere als bedeutender Nutzen angesehen werden, z. B. wenn durch das neue Tierarzneimittel schwerwiegende Probleme bei der Einhaltung der Behandlung behoben werden sollen. Er wird darauf hingewiesen, dass der Begriff ‚bedeutender Nutzen' eng auszulegen ist, um ein hohes Maß an öffentlicher Gesundheit und Tiergesundheit zu gewährleisten.

Vorhandensein anderer zugelassener Produkte:

Wenn ein oder mehrere zugelassene Tierarzneimittel zur Behandlung der betreffenden Krankheit bei der betreffenden Zieltierart auf dem Markt sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine medizinische Versorgungslücke besteht. In solchen Fällen kann ein Zulassungsantrag nach Artikel 23 nur dann gestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Arzneimittel, für das eine Zulassung beantragt wird, einen bedeutenden Nutzen gegenüber den vorhandenen Tierarzneimitteln bietet.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein zugelassenes Tierarzneimittel auf dem Markt ist ([40]), sollte berücksichtigt werden, dass zentralisierte Zulassungen zwar in der gesamten Union gelten, nationale Zulassungen jedoch nur im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung erteilt wurde.

Daraus folgt, dass, wenn ein Tierarzneimittel nur in einem oder einigen wenigen Mitgliedstaaten zugelassen ist, ein Zulassungsantrag nach Artikel 23 grundsätzlich auch in Mitgliedstaaten geprüft werden könnte, in denen keine solche Zulassung beantragt wurde. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Antrag nach Artikel 23 nicht dazu verwendet werden kann, die Anwendung der Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung für bestehende Zulassungen zu umgehen.

Wenn ein Tierarzneimittel bereits in einem oder mehreren Mitgliedstaaten für die entsprechende Indikation bei der betreffenden Zieltierart zugelassen wurde, ist die Stellung eines Antrags nach Artikel 23 in diesen Mitgliedstaaten oder nach dem zentralisierten Verfahren zudem nur dann möglich, wenn ein bedeutender Nutzen des Tierarzneimittels, das Gegenstand des Antrags ist, nachgewiesen wird ([41]).

Schließlich kann in Anbetracht der Unsicherheiten, die bei Tierarzneimitteln bestehen können, die auf der Grundlage weniger umfassender Unterlagen zur Sicherheit und/oder Wirksamkeit zugelassen wurden, auch in Bezug auf den Gültigkeitszeitraum solcher Zulassungen, eine medizinische Versorgungslücke im Falle von Zulassungen nach Artikel 23 oder 25 nicht als endgültig geschlossen angesehen werden. Dementsprechend sollte ein Zulassungsantrag nach Artikel 23 nicht abgewiesen werden, wenn die bestehenden Zulassungen, die für die Prävention, Behandlung oder Diagnose der betreffenden Krankheit relevant sind, gemäß Artikel 23 oder 25 erteilt wurden.

([40]) In diesem Zusammenhang bezeichnet ‚zugelassenes Tierarzneimittel' ein Tierarzneimittel, für das eine Zulassung erteilt wurde.

([41]) Dies gilt auch, wenn das betreffende Tierarzneimittel in den obligatorischen Anwendungsbereich des zentralisierten Verfahrens fällt (in diesem Fall kann der Antrag nur bei der Agentur gestellt werden).

4.3.4. ***Datenanforderungen***

Auch wenn bestimmte Daten zur Sicherheit und/oder Wirksamkeit weggelassen werden können, sollten Zulassungsanträge nach Artikel 23 umfassende Daten zur Qualität sowie eine Zusammenfassung der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation enthalten ([42]). Zusätzliche Anforderungen, die für bestimmte Arten von Tierarzneimitteln gelten, bleiben auch für Zulassungsanträge gemäß Artikel 23 anwendbar (z. B. zusätzliche Anforderungen für Anträge, die sich auf Tierarzneimittel beziehen, die für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind, Anträge, die sich auf antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel beziehen, oder Anträge, die sich auf Tierarzneimittel beziehen, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen).

Die Art der technischen Unterlagen, die zum Nachweis einer positiven Nutzen-Risiko-Bilanz vorgelegt werden sollten, wird von der bewertenden zuständigen Behörde im Einzelfall festgelegt. Den Antragstellern wird empfohlen, sich bezüglich des konkreten Inhalts des Dossiers an die zuständige Behörde zu wenden.

4.3.5. ***Produktinformation***

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung muss in der Fachinformation von Tierarzneimitteln, für die eine Zulassung nach Artikel 23 erteilt wurde, eindeutig erklärt werden, dass wegen fehlender umfassender Daten nur eine begrenzte Bewertung der Sicherheit oder der Wirksamkeit durchgeführt wurde. Darüber hinaus muss die Fachinformation dieser Produkte gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe j folgende Erklärung enthalten: ‚Zulassung für einen begrenzten Markt; daher Bewertung anhand angepasster Anforderungen an die Dokumentation'. Zur Bereitstellung der in beiden Artikeln vorgesehenen Informationen können die Antragsteller folgende Erklärung verwenden:

Zulassung für einen begrenzten Markt; daher Bewertung anhand angepasster Anforderungen an die Dokumentation. Wegen fehlender umfassender Daten zur Sicherheit oder Wirksamkeit wurde nur eine begrenzte Bewertung der Sicherheit oder der Wirksamkeit durchgeführt.

4.3.6. ***Gültigkeit der Zulassung und erneute Überprüfung***

Zulassungen nach Artikel 23 sind fünf Jahre lang gültig. Die Gültigkeit dieser Zulassungen kann im Wege einer erneuten Überprüfung unbegrenzt oft um jeweils fünf Jahre verlängert werden. In den entsprechenden Anträgen auf erneute Überprüfung sollte nachgewiesen werden, dass das betreffende Tierarzneimittel weiterhin für einen begrenzten Markt bestimmt ist und dass der Nutzen der Verfügbarkeit des Tierarzneimittels für die Tiergesundheit oder die öffentliche Gesundheit weiterhin die Risiken überwiegt, die durch das Fehlen umfassender technischer Unterlagen zur Sicherheit und/oder Wirksamkeit bedingt sind (siehe Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a und b). Darüber hinaus muss der Antragsteller eine aktualisierte Bewertung der Nutzen-Risiko-Bilanz vorlegen.

Der Antrag auf erneute Überprüfung sollte mindestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassung bei der zuständigen Behörde gestellt werden, die die ursprüngliche Zulassung erteilt hat (im Falle zentralisierter Zulassungen sollte der Antrag bei der Agentur gestellt werden). Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren finden sich in Artikel 24 der Verordnung.

4.3.7. ***Umwandlung in eine Standardzulassung***

Eine Zulassung nach Artikel 23 kann in eine Standardzulassung (mit unbegrenzter zeitlicher Gültigkeit) umgewandelt werden, wenn die fehlenden Daten zur Qualität, Sicherheit und/oder Wirksamkeit vorgelegt werden ([43]). Die Übermittlung fehlender Daten sollte im Rahmen eines Änderungsverfahrens erfolgen.

Sollte die zuständige Behörde nach Prüfung der vorgelegten Daten zu dem Schluss kommen, dass umfassende technische Unterlagen ordnungsgemäß vorgelegt wurden, wird die Erklärung in der Fachinformation bezüglich des Fehlens umfassender Daten gestrichen und die Rechtsgrundlage der Zulassung geändert ([44]).

([42]) Siehe Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c, der für alle Zulassungsanträge gilt.

([43]) Siehe Artikel 24 Absatz 6 der Verordnung.

([44]) In der Produktdatenbank der Union wird der Status der Zulassung geändert in *‚vollständiger Antrag – neuer Wirkstoff (Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/6)'* oder *‚vollständiger Antrag – bekannter Wirkstoff (Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/6)'*.

4.3.8. ***Koexistenz von Indikationen, die aufgrund eines Antrags nach Artikel 23 zugelassen wurden, und Indikationen, die auf einer anderen Rechtsgrundlage zugelassen wurden***

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung sollte in der Fachinformation von Tierarzneimitteln, für die eine Zulassung nach Artikel 23 erteilt wurde, angegeben werden, dass die Bewertung auf der Grundlage begrenzter Daten zur Sicherheit oder Wirksamkeit durchgeführt wurde. Eine einen begrenzten Markt betreffende Indikation kann somit nicht im Wege der Änderung einer Zulassung zugelassen werden, die auf einer anderen Rechtsgrundlage erteilt wurde und auf umfassenden technischen Unterlagen beruht. Möchte der Zulassungsinhaber beispielsweise die Bedingungen einer bestehenden Zulassung für Hühner auf der Grundlage von weniger als einem umfassenden technischen Dossier auf Enten erweitern, sollte der Antrag als gesonderter, eigenständiger Antrag nach Artikel 23 und nicht als Antrag auf Änderung der ersten Zulassung gestellt werden. Wird die Zulassung für einen begrenzten Markt erteilt, so gehört sie für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen zur selben Zulassung wie die erste Zulassung.

4.4. **Anträge nach Artikel 25 (‚außergewöhnliche Umstände')**

Unter außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der Tiergesundheit oder der öffentlichen Gesundheit können Antragsteller einen Antrag stellen, der weniger umfassende technische Unterlagen zur Qualität, Sicherheit und/oder Wirksamkeit enthält, sofern sie nachweisen, dass die fehlenden Informationen aus objektiven und nachprüfbaren Gründen nicht vorgelegt werden können. Ferner sollten die Antragsteller begründen, dass der Nutzen der sofortigen Verfügbarkeit des Produkts für die öffentliche Gesundheit oder die Tiergesundheit das Risiko überwiegt, das durch das Fehlen umfassender technischer Unterlagen bedingt ist ([45]).

Auch wenn bestimmte Daten zur Qualität, Sicherheit und/oder Wirksamkeit weggelassen werden können, sollten Zulassungsanträge unter außergewöhnlichen Umständen eine Zusammenfassung der Pharmakovigilanz-Stammdokumentation enthalten ([46]). Zusätzliche Anforderungen, die für bestimmte Arten von Tierarzneimitteln gelten, bleiben auch für Zulassungsanträge gemäß Artikel 25 anwendbar (z. B. zusätzliche Anforderungen für Anträge, die sich auf Tierarzneimittel beziehen, die für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind, Anträge, die sich auf antimikrobiell wirksame Tierarzneimittel beziehen, oder Anträge, die sich auf Tierarzneimittel beziehen, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen).

Es sei darauf hingewiesen, dass eine Zulassung nach Artikel 25 nicht erteilt werden kann, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Nutzen-Risiko-Bilanz positiv ist.

Zulassungen nach Artikel 25 können der Verpflichtung zur Durchführung von Studien nach der Zulassung und/oder spezifischen Berichtspflichten unterliegen. Des Weiteren können Bedingungen oder Beschränkungen, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit, auferlegt werden.

Nach Artikel 26 Absatz 2 muss in der Fachinformation von Tierarzneimitteln, für die eine Zulassung nach Artikel 25 erteilt wurde, erklärt werden, dass wegen fehlender umfassender Daten zur Qualität, Sicherheit und/oder Wirksamkeit nur eine begrenzte Bewertung der Qualität, der Sicherheit oder der Wirksamkeit durchgeführt wurde. Darüber hinaus muss die Fachinformation gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe j folgende Erklärung enthalten: ‚Zulassung unter außergewöhnlichen Umständen; daher Bewertung anhand angepasster Anforderungen an die Dokumentation'. Zur Bereitstellung der in beiden Artikeln vorgesehenen Informationen können die Antragsteller folgende Erklärung verwenden:

Zulassung unter außergewöhnlichen Umständen; daher Bewertung anhand angepasster Anforderungen an die Dokumentation. Wegen fehlender umfassender Daten zur Qualität, Sicherheit oder Wirksamkeit wurde nur eine begrenzte Bewertung der Qualität, der Sicherheit oder der Wirksamkeit durchgeführt.

Gültigkeit der Zulassung und erneute Überprüfung

Zulassungen nach Artikel 25 sind ein Jahr lang gültig. Die Gültigkeit dieser Zulassungen kann unbegrenzt oft um jeweils ein Jahr verlängert werden. In den entsprechenden Anträgen sollte nachgewiesen werden, dass die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Tiergesundheit oder öffentlichen Gesundheit weiterhin bestehen. Darüber hinaus muss der Antragsteller eine aktualisierte Bewertung der Nutzen-Risiko-Bilanz vorlegen.

Der Antrag auf erneute Überprüfung sollte mindestens drei Monate vor Ablauf der Zulassung bei der zuständigen Behörde gestellt werden, die die ursprüngliche Zulassung erteilt hat (im Falle zentralisierter Zulassungen sollte der Antrag bei der Agentur gestellt werden). Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren finden sich in Artikel 27 der Verordnung.

([45]) Siehe Artikel 25 der Verordnung.
([46]) Siehe Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung, der für alle Zulassungsanträge gilt.

Umwandlung in eine Standardzulassung

Eine Zulassung nach Artikel 25 kann in eine Standardzulassung (mit unbegrenzter zeitlicher Gültigkeit) umgewandelt werden, wenn die fehlenden Daten zur Qualität, Sicherheit und/oder Wirksamkeit vorgelegt werden ([47]). Die Übermittlung fehlender Daten sollte im Rahmen eines Änderungsverfahrens erfolgen.

Sollte die zuständige Behörde nach Prüfung der vorgelegten Daten zu dem Schluss kommen, dass umfassende technische Unterlagen ordnungsgemäß vorgelegt wurden, wird die Erklärung in der Fachinformation bezüglich des Fehlens umfassender Daten gestrichen und die Rechtsgrundlage der Zulassung geändert ([48]).

4.5. **Anträge nach Artikel 18 (‚Anträge für generische Tierarzneimittel')**

4.5.1. ***Allgemeine Erwägungen***

Gemäß Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚generisches Tierarzneimittel' ein ‚Tierarzneimittel, das die gleiche qualitative und quantitative Zusammensetzung aus Wirkstoffen und die gleiche Darreichungsform wie das Referenztierarzneimittel aufweist und dessen Bioäquivalenz mit dem Referenztierarzneimittel nachgewiesen wurde'.

‚Gleiche qualitative und quantitative Zusammensetzung aus Wirkstoffen'

Die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere und Isomerengemische, Komplexe oder Derivate eines Wirkstoffs gelten als ein und derselbe Wirkstoff, sofern ihre Sicherheits- oder Wirksamkeitseigenschaften nicht erheblich voneinander abweichen ([49]). Es obliegt dem Antragsteller nachzuweisen, dass die Sicherheit und Wirksamkeit des in dem generischen Tierarzneimittel, das Gegenstand des Antrags ist, enthaltenen Wirkstoffs im Vergleich zur Sicherheit und Wirksamkeit des Wirkstoffs im Referenztierarzneimittel durch diese Abweichungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Kann anhand zusätzlicher Informationen über Änderungen der Art des Wirkstoffs nicht belegt werden, dass keine erheblichen Abweichungen in Bezug auf die Sicherheit oder Wirksamkeit bestehen, sollte ein Antrag gemäß den Anforderungen des Artikels 19 gestellt werden.

Während der Validierungsphase erfolgt keine Bewertung der Eigenschaften des Wirkstoffs. Stellt sich also bei der Bewertung eines Antrags nach Artikel 18 heraus, dass der in dem Tierarzneimittel, das Gegenstand des Antrags für ein generisches Arzneimittel ist, enthaltene Wirkstoff aufgrund von Abweichungen in Bezug auf die Sicherheit oder Wirksamkeit nicht als derselbe Wirkstoff wie derjenige des Referenztierarzneimittels angesehen werden kann, kann der Antrag nicht gemäß Artikel 18 bewertet werden.

Antragsteller sollten dann den Antrag zurückziehen oder, wenn sie in der Lage sind, die erforderlichen technischen Unterlagen zum Nachweis der Sicherheit und Wirksamkeit des Tierarzneimittels innerhalb des Zeitrahmens des laufenden Verfahrens vorzulegen, eine Änderung der Rechtsgrundlage ihres Antrags beantragen, damit dieser gemäß Artikel 19 bewertet werden kann. Die Möglichkeit, eine Änderung der Rechtsgrundlage zu beantragen, kann nur in Betracht gezogen werden, wenn die Menge der zum Nachweis der Sicherheit und Wirksamkeit des Produkts erforderlichen technischen Daten begrenzt ist. Sind dagegen umfangreiche zusätzliche technische Unterlagen zum Nachweis der Sicherheit und Wirksamkeit erforderlich, ist es den zuständigen Behörden nicht möglich, die neuen Daten innerhalb des laufenden Verfahrens zu bewerten, sodass ein neuer Antrag gemäß Artikel 19 gestellt werden sollte. Außerdem können die zuständigen Behörden eine Änderung der Rechtsgrundlage nur dann in Erwägung ziehen, wenn der entsprechende Antrag vor Ablauf der Frist für die Beantwortung des ersten Fragenkatalogs gestellt wird.

Antragsteller sollten bedenken, dass das Zulassungsverfahren mit einem negativen Ergebnis endet, wenn sie die Wirksamkeit und Sicherheit des Produkts nicht innerhalb des laufenden Verfahrens nachweisen können, und es sei darauf hingewiesen, dass die im Rahmen eines Zulassungsantrags nach Artikel 19 vorzulegenden technischen Unterlagen erheblich sein können. Auch sollten die Antragsteller bedenken, dass, wenn der Wirkstoff so verändert wurde, dass er als ein anderer Wirkstoff zu betrachten ist, eine Bewertung gemäß Artikel 19 nicht angebracht ist und ein Antrag nach Artikel 8 und gegebenenfalls Anhang II Abschnitt II (für nichtbiologische Tierarzneimittel) bzw. Abschnitt III (für biologische Tierarzneimittel) gestellt werden sollte.

([47]) Siehe Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung.

([48]) In der Produktdatenbank der Union wird der Status der Zulassung geändert in *‚vollständiger Antrag – neuer Wirkstoff (Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/6)'* oder *‚vollständiger Antrag – bekannter Wirkstoff (Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/6)'*.

([49]) Siehe Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung.

Dementsprechend wird den Antragstellern dringend empfohlen, etwaige Unterschiede zwischen dem Wirkstoff des Tierarzneimittels, das Gegenstand des Antrags ist, und dem Wirkstoff des Referenztierarzneimittels vor der Stellung des Antrags sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls die zuständigen Behörden zu konsultieren.

Die Anforderung, dass das generische Tierarzneimittel und das Referenztierarzneimittel die gleiche qualitative und quantitative Zusammensetzung aufweisen müssen, bezieht sich zwar nur auf den Wirkstoff bzw. die Wirkstoffe und nicht auf die übrigen Bestandteile des Produkts, doch dürfen Unterschiede in der Zusammensetzung der Trägerstoffe oder Unterschiede in Bezug auf Verunreinigungen nicht zu wesentlichen Unterschieden hinsichtlich der Sicherheit und Wirksamkeit führen ([50]).

‚Dieselbe Darreichungsform'

Das in der Begriffsbestimmung für ‚generisches Tierarzneimittel' enthaltene Kriterium derselben Darreichungsform wird unter Bezugnahme auf die im Europäischen Arzneibuch festgelegten Standardbedingungen für Darreichungsformen bewertet.

Nach Ansicht des Gerichtshofes ist für die Bestimmung der Darreichungsform eines Arzneimittels auf die Form, in der das Arzneimittel vom Hersteller aufgemacht wird, und die Form, in der es eingenommen wird, einschließlich der physikalischen Form abzustellen. In diesem Rahmen kann davon ausgegangen werden, dass Tierarzneimittel, die als eine für die Verabreichung dem Tränkwasser beizumischende Lösung angeboten werden, dieselbe Darreichungsform haben, sofern die Unterschiede bei der Verabreichungsform wissenschaftlich nicht erheblich erscheinen ([51]).

Ferner ist in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung festgelegt, dass die verschiedenen oralen Darreichungsformen mit sofortiger Wirkstofffreigabe – dazu gehören Tabletten, Kapseln sowie orale Lösungen und Suspensionen – als dieselbe Darreichungsform gelten.

‚Bioäquivalenz'

Hinweise zur Definition und zum Nachweis der Bioäquivalenz finden sich im Dokument ‚Guideline on the conduct of bioequivalence studies for veterinary medicinal products' ([52]) bzw. im Dokument ‚VICH GL52 Bioequivalence: blood level bioequivalence study' ([53]).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung müssen keine Bioverfügbarkeitsstudien vorgelegt werden, wenn der Antragsteller eine entsprechende Begründung vorbringen kann. Die Gründe dafür, dass keine Studien zum Nachweis der In-vivo-Bioäquivalenz durchgeführt wurden, sollten im Antrag angegeben werden. Bei der Beurteilung der Stichhaltigkeit der vom Antragsteller vorgelegten Begründung berücksichtigen die zuständigen Behörden auch die einschlägigen veröffentlichten Leitlinien, insbesondere die oben genannten.

Kann die Bioäquivalenz nicht durch Bioverfügbarkeitsstudien nachgewiesen werden und findet keine Ausnahmeregelung Anwendung, sollte ein Antrag für hybride Tierarzneimittel nach Artikel 19 gestellt werden. Der Nachweis der Sicherheit und Wirksamkeit im Zusammenhang mit einem Antrag nach Artikel 19, bei dem die Bioäquivalenz mit einem Referenztierarzneimittel nicht nachgewiesen werden kann, erfordert unter Umständen die Vorlage wesentlicher technischer Unterlagen. Den Antragstellern wird empfohlen, mit den zuständigen Behörden zu besprechen, welche technischen Unterlagen in diesem Fall vorgelegt werden sollten.

4.5.2. *Biologische Tierarzneimittel*

Bei Anträgen nach Artikel 18 wird die Sicherheit und Wirksamkeit des generischen Tierarzneimittels unter Bezugnahme auf das Dossier eines zuvor zugelassenen Tierarzneimittels bestimmt, dessen Bioäquivalenz nachgewiesen wurde.

Da die Charakterisierung von biologischen Tierarzneimitteln untrennbar mit den Roh- und Ausgangsstoffen sowie dem Herstellungsverfahren und dessen Kontrollen verbunden ist und es sich bei den Einzelheiten über das Herstellungs- und Kontrollverfahren für Tierarzneimittel in der Regel um geschützte Informationen handelt, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden Anträge für generische Tierarzneimittel im Falle von biologischen (einschließlich immunologischen) Tierarzneimitteln nicht als angebracht erachtet. Für diese Produkte sollte grundsätzlich ein Antrag für hybride Tierarzneimittel nach Artikel 19 gestellt werden ([54]).

([50]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofes vom 20. Januar 2005, SmithKline Beecham, C-74/03, ECLI:EU:C:2005:39.
([51]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofes vom 29. April 2004, Novartis Pharmaceuticals, C-106/01, ECLI:EU:C:2004:245.
([52]) EMA/CVMP/016/2000 in der aktualisierten Fassung.
([53]) EMA/CVMP/VICH/751935/2013 – Corr.
([54]) Siehe Anhang II Abschnitt IV.1.1 der Verordnung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Antrag nach Artikel 18 in Bezug auf ein biologisches Referenztierarzneimittel nur dann berücksichtigt werden kann, wenn die Roh- und Ausgangsstoffe sowie das Herstellungsverfahren und die Kontrollen des Tierarzneimittels, auf das sich der Antrag bezieht, mit denen des Referenztierarzneimittels identisch sind. Kann dies nicht nachgewiesen werden, sollte ein Antrag nach Artikel 19 gestellt werden.

4.5.3. ***Anträge für generische Tierarzneimittel, die von Inhabern von Zulassungen für das Referenztierarzneimittel gestellt werden***

Ein Antrag nach Artikel 18 kann nicht gleichzeitig mit einem Antrag für ein entsprechendes Referenztierarzneimittel gestellt werden. Der Inhaber der Zulassung für das Referenztierarzneimittel kann nämlich auf der Grundlage von Artikel 18 einen Antrag für sein eigenes (generisches) Tierarzneimittel stellen, sofern alle Anforderungen des Artikels 18 erfüllt sind, einschließlich der Anforderung, dass der Schutzzeitraum für die technischen Unterlagen abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird.

In dem oben genannten Szenario gehören die Zulassung für das Referenztierarzneimittel und die Zulassung für das Generikum des betreffenden Tierarzneimittels für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen zur selben Zulassung. Qualitätsunterschiede zwischen den beiden Produkten sollten zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung für ein generisches Tierarzneimittel erläutert werden, es sei denn, das Qualitätsdossier ist identisch.

Dagegen können Anträge nach Artikel 21 jederzeit nach der Zulassung des Tierarzneimittels, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, gestellt werden.

4.5.4. ***Referenztierarzneimittel***

4.5.4.1. *Zulassungen, die als Referenztierarzneimittel verwendet werden können*

Der Begriff ‚Referenztierarzneimittel' ist in Artikel 4 Nummer 8 der Verordnung definiert als *‚ein Tierarzneimittel, das gemäß den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Artikeln 44, 47, 49, 52, 53 oder 54 auf Antrag nach Artikel 8 zugelassen ist'*. Auf der Grundlage dieser Definition kann das Referenztierarzneimittel daher nach dem zentralisierten Verfahren oder einem nationalen Verfahren zugelassen worden sein (einschließlich Zulassungen, die in einem einzigen Mitgliedstaat erteilt wurden, sowie Zulassungen, die in mehreren Mitgliedstaaten im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens bzw. der Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung erteilt wurden).

Das Referenztierarzneimittel muss auf der Grundlage eines Antrags nach Artikel 8 zugelassen worden sein. Der Begriff ‚Referenztierarzneimittel' sollte im Hinblick auf die Ziele der Verordnung ausgelegt werden, nämlich die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu erhöhen und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Tiergesundheit zu gewährleisten. Im Folgenden finden sich weitere Klarstellungen zur Auslegung des Begriffs ‚Referenztierarzneimittel':

a) Im Anschluss an die Vorlage umfassender technischer Unterlagen erteilte Zulassungen

Jede Zulassung, die im Anschluss an die Vorlage umfassender technischer Unterlagen erteilt wurde (siehe Abschnitt 4.2), kann als Referenztierarzneimittel verwendet werden, sofern der Schutzzeitraum für die technischen Unterlagen in der Zulassung des Referenztierarzneimittels abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass Zulassungen für Tierarzneimittel aus kombinierten Wirkstoffen nach Artikel 20 der Verordnung ebenfalls Referenztierarzneimittel sein können.

b) Zulassungen für generische und hybride Tierarzneimittel ([55])

Grundsätzlich kann die Sicherheit und Wirksamkeit eines Tierarzneimittels nicht durch Bezugnahme auf ein Tierarzneimittel nachgewiesen werden, dessen Sicherheit und Wirksamkeit wiederum im Nachweis der Bioäquivalenz mit einem dritten Produkt begründet liegt. Bei der Konstruktion ‚Generikum des Generikums' kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass ein ausreichendes Maß an Bioäquivalenz zwischen dem ‚Generikum des Generikums' und dem ursprünglichen Referenztierarzneimittel besteht ([56]). Dies lässt sich anhand des folgenden Beispiels veranschaulichen:

— Produkt A: Referenztierarzneimittel.

— Produkt B: 80 % Bioäquivalenz mit Produkt A ist nachgewiesen ⇨ Zulassung für ein generisches Tierarzneimittel

— Produkt C: 80 % Bioäquivalenz mit Produkt B ⇨ Die Bioäquivalenz zwischen Produkt C und Produkt A beträgt 64 %, was nicht ausreicht, um das Sicherheits- und Wirksamkeitsprofil von Produkt C zu untermauern.

Ein Tierarzneimittel, das aufgrund seiner Bioäquivalenz mit einem anderen Arzneimittel zugelassen ist, kann nur in Ausnahmefällen als Referenztierarzneimittel akzeptiert werden, wenn die Gefahr einer ‚Generic Drift' (Abweichung vom vorgeschriebenen Maß an Bioäquivalenz) ausgeschlossen werden kann. Dieser Ansatz kann insbesondere für Produkte akzeptiert werden, die dieselbe qualitative Wirkstoffzusammensetzung aufweisen, Teil derselben Entwicklung sind und sich im Besitz desselben Zulassungsinhabers befinden, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Beispiel 1

— Bei den Formulierungen A und B handelt es sich um wässrige orale Lösungen, die dieselbe qualitative Wirkstoffzusammensetzung und keine relevanten Unterschiede bei den Trägerstoffen aufweisen. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Formulierungen liegt in der Konzentration des Wirkstoffs.

— Die Zulassung für Formulierung A wurde aufgrund der Vorlage einschlägiger technischer Unterlagen erteilt. Die Zulassung für Formulierung B wurde aufgrund der Bioäquivalenz mit Formulierung A erteilt. Beide Formulierungen sind Teil derselben Entwicklung und gehörten immer demselben Zulassungsinhaber.

— Formulierung B kann in einem Antrag eines Dritten als Referenztierarzneimittel verwendet werden.

Beispiel 2

— Der Inhaber der Zulassung für Produkt A (die aufgrund der Vorlage der einschlägigen technischen Unterlagen erteilt wurde) beantragt anschließend für Produkt B eine Zulassung für ein generisches Tierarzneimittel; dabei ist Produkt A das Referenztierarzneimittel.

— Die Qualitätsdossiers für die Produkte A und B sind identisch.

— Produkt B kann in einem Antrag eines Dritten als Referenztierarzneimittel verwendet werden, wenn Chargen des Produkts A in der Union nicht mehr für die Durchführung von Bioäquivalenzstudien verfügbar sind.

Beispiel 3

— Produkt A wurde vom Zulassungsinhaber A entwickelt (die Zulassung wurde aufgrund der Vorlage einschlägiger technischer Unterlagen erteilt). Produkt B, das denselben Wirkstoff enthält und dieselbe Darreichungsform aufweist, wurde vom Zulassungsinhaber B unabhängig entwickelt (die Zulassung wurde ebenfalls aufgrund der Vorlage einschlägiger technischer Unterlagen erteilt).

— Der Zulassungsinhaber A hat das Produkt B erworben. Die Bioäquivalenz zwischen den Produkten A und B wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt nachgewiesen oder bewertet.

([55]) Dieser Abschnitt befasst sich nicht mit dem Szenario neuer Indikationen, Zieltierarten, Stärken, Darreichungsformen oder Verabreichungswege, die von Inhabern einer Zulassung für ein generisches oder hybrides Tierarzneimittel entwickelt wurden und durch einschlägige technische Unterlagen untermauert werden. Potenzielle Antragsteller, die eine Zulassung unter Bezugnahme auf die von diesen Inhabern erstellten technischen Unterlagen erwirken wollen (nachdem der einschlägige Datenschutzzeitraum abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird), sollten Abschnitt 4.6 und insbesondere den Unterabschnitt über die Datenanforderungen beachten.

([56]) Wie im Dokument ‚Guideline on the conduct of bioequivalence studies for veterinary medicinal products' erläutert, gilt eine Bioäquivalenz zwischen 80 % und 125 % im Allgemeinen als akzeptabel.

— Die Produkte A und B können nicht automatisch als bioäquivalente und austauschbare Produkte angesehen werden, insbesondere im Hinblick auf einen späteren Antrag für ein generisches Tierarzneimittel für Produkt C. Obwohl die Produkte A und B theoretisch bioäquivalent sein können, sollte der Unterschied in der Produktentwicklungs- und Herstellungsgeschichte berücksichtigt werden, es sei denn, die Herstellung und die Kontrollen für Produkt B wurden nach dem Erwerb vollständig an die von Produkt A angeglichen.

— Das Referenztierarzneimittel für das generische Produkt C kann nur das Produkt A oder das Produkt B sein, gegenüber dem die Bioäquivalenz tatsächlich nachgewiesen wurde. In dem oben genannten Szenario ist es nicht unbedingt möglich, sich auf die Zulassungsbedingungen für das Produkte A und das Produkt B zu berufen, um eine Zulassung für das Produkt C zu erwirken, nur weil die Produkte A und B dieselbe qualitative Wirkstoffzusammensetzung aufweisen und nun demselben Zulassungsinhaber gehören, es sei denn, die Gefahr einer ‚Generic Drift' (Abweichung vom vorgeschriebenen Maß an Bioäquivalenz) ist wissenschaftlich hinreichend bewertet worden.

Potenziellen Antragstellern wird dringend empfohlen, die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren, bevor sie einen Antrag nach Artikel 18 stellen, der sich auf ein Referenztierarzneimittel bezieht, das seinerseits aufgrund der Bioäquivalenz mit einem dritten Produkt zugelassen wurde.

c) Zulassung für begrenzte Märkte nach Artikel 23

Zulassungen, die aufgrund eines Antrags nach Artikel 23 der Verordnung erteilt wurden, können als Referenztierarzneimittel verwendet werden, sofern sämtliche Anforderungen für die Erteilung einer Zulassung für ein generisches Tierarzneimittel sowie die Anforderung gemäß Artikel 23 Absatz 1 erfüllt sind.

Jede an die Zulassung des Referenztierarzneimittels geknüpfte besondere Verpflichtung, die auch für das generische Tierarzneimittel als geeignet erachtet wird, sollte auch in Bezug auf die Zulassung für das generische Tierarzneimittel gelten. In der Produktinformation des generischen Tierarzneimittels sollte zudem angegeben werden, dass das betreffende Produkt aufgrund der Bioäquivalenz mit einem Referenztierarzneimittel zugelassen wurde, für das eine Zulassung für einen begrenzten Markt erteilt wurde, und dass aufgrund fehlender umfassender technischer Unterlagen nur eine begrenzte Bewertung der Sicherheit oder der Wirksamkeit durchgeführt wurde (siehe hierzu Abschnitt 4.3.5).

d) Zulassung unter außergewöhnlichen Umständen

Zulassungen, die aufgrund eines Antrags nach Artikel 25 der Verordnung erteilt wurden, können als Referenztierarzneimittel verwendet werden, sofern sämtliche Anforderungen für die Erteilung einer Zulassung für ein generisches Tierarzneimittel sowie die Anforderungen gemäß Artikel 25 erfüllt sind.

Jede an die Zulassung des Referenztierarzneimittels geknüpfte besondere Verpflichtung, die auch für das generische Tierarzneimittel als geeignet erachtet wird, sollte auch in Bezug auf die Zulassung für das generische Tierarzneimittel gelten. In der Produktinformation des generischen Tierarzneimittels sollte zudem angegeben werden, dass das betreffende Produkt aufgrund der Bioäquivalenz mit einem Referenztierarzneimittel zugelassen wurde, für das eine Zulassung unter außergewöhnlichen Umständen erteilt wurde, und dass nur eine begrenzte Bewertung der Qualität, der Sicherheit oder der Wirksamkeit durchgeführt wurde, weil keine umfassenden technischen Unterlagen vorlagen (siehe hierzu Abschnitt 4.4)

e) Zulassungen aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung

Tierarzneimittel, für die eine Zulassung auf der Grundlage eines Antrags aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung nach Artikel 21 der Verordnung erteilt wurde, können als Referenztierarzneimittel verwendet werden.

f) Zulassungen auf bibliografischer Grundlage

Tierarzneimittel, für die eine Zulassung aufgrund eines Antrags auf bibliografischer Grundlage nach Artikel 22 der Verordnung erteilt wurde, können als Referenztierarzneimittel verwendet werden. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung können Anträge für generische Tierarzneimittel erst dann gestellt werden, wenn der Schutzzeitraum für die technischen Unterlagen des Referenztierarzneimittels abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird. Während jeder Antragsteller beim Stellen eines gesonderten Zulassungsantrags auf bibliografischer Grundlage auf die allgemein zugänglichen technischen Unterlagen Bezug nehmen kann, ist das spezifische bibliografische Dossier, das zur Erlangung einer Zulassung vorgelegt wird, als technische Unterlage im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung zu betrachten. Daher kann ein Antrag auf Zulassung für ein generisches Tierarzneimittel nach Artikel 18 erst nach Ablauf des Schutzzeitraums für das eingereichte technische Dossier gestellt werden.

4.5.4.2. *Referenztierarzneimittel, die keinem Schutz unterliegen*

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c muss in Anträgen für generische Tierarzneimittel nachgewiesen werden, dass der Schutzzeitraum für die technischen Unterlagen in der Zulassung des Referenztierarzneimittels abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird. Daraus folgt, dass Anträge für generische Tierarzneimittel erst zwei Jahre vor Ablauf des Schutzzeitraums für die technischen Unterlagen des Referenztierarzneimittels gestellt werden können. Weitere Einzelheiten zum Schutz technischer Unterlagen sind in Abschnitt 6 zu finden.

4.5.4.3. *Referenztierarzneimittel, der in der Union nicht mehr zugelassen sind*

Es muss auf ein Tierarzneimittel Bezug genommen werden, das in der Union zugelassen ist oder war (d. h. es ist möglich, auf ein Tierarzneimittel Bezug zu nehmen, für das eine Zulassung erteilt wurde, auch wenn diese Zulassung zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags für ein generisches Tierarzneimittel nicht mehr besteht), und zwar im Einklang mit dem Unionsrecht ([57]).

Wird das Referenztierarzneimittel nicht mehr hergestellt und in der Union in Verkehr gebracht, sollte dennoch der Nachweis der Bioäquivalenz mit dem Referenztierarzneimittel durch Bioverfügbarkeitsstudien erbracht werden, und zwar an Chargen, die in der Union zugelassen sind, es sei denn, es gilt eine Ausnahme von der Durchführung von Bioäquivalenzstudien (siehe Abschnitt 4.5.1 ‚Bioäquivalenz').

Wenn Chargen des Referenztierarzneimittels im Gebiet der Union nicht mehr verfügbar sind, kann ein Antrag nach Artikel 19 oder Artikel 22 gestellt werden.

Da der Nachweis der Wirksamkeit und Sicherheit im Rahmen eines Zulassungsantrags nach Artikel 18 jedoch anhand des Verweises auf Informationen erbracht wird, die im Dossier der Zulassung für das Referenztierarzneimittel enthalten sind, kann eine Zulassung nach Artikel 18 nicht erteilt werden, wenn das Referenztierarzneimittel aus Gründen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit oder der Umwelt vom Markt genommen wurde. Ein ähnlicher Grundsatz gilt für Zulassungsanträge nach Artikel 19.

Widerruf der Zulassung für das Referenztierarzneimittel

Durch den Widerruf einer Zulassung auf Antrag des Inhabers bei Ablauf des zugrunde liegenden Schutzzeitraums für die technischen Unterlagen kann der Zugang für generische Tierarzneimittel zum Markt behindert werden. Wie in Abschnitt 3.6 erläutert, ist jeder Antrag auf Widerruf einer Zulassung zu begründen. Es ist zu beachten, dass der Widerruf einer Zulassung, dessen einziger Zweck darin besteht, den Zugang für generische Tierarzneimittel zum Markt zu verhindern, einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht darstellen kann, selbst wenn ein solcher Widerruf nach den Rechtsvorschriften der Union für Tierarzneimittel zulässig ist ([58]).

Es wurde beobachtet, dass Inhaber von Zulassungen für Tierarzneimittel, die auf der Grundlage von Versuchen, Studien und klinischen Prüfungen erteilt wurden, zuweilen Zulassungen für Generika ihrer eigenen Referenztierarzneimittel (‚Autogenerika') und den Widerruf der Zulassung für das betreffende Referenztierarzneimittel beantragen, wodurch der Zugang für andere generische Tierarzneimittel zum Markt behindert wird. Abgesehen von dem möglichen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, den diese Strategien mit sich bringen können, weisen das ursprüngliche Referenztierarzneimittel und das Autogenerikum unter dem Gesichtspunkt der Rechtsvorschriften der Union für Tierarzneimittel dieselbe qualitative und quantitative Wirkstoffzusammensetzung auf und gehören demselben Zulassungsinhaber. Daraus folgt, dass Zulassungsanträge nach Artikel 18 von Dritten, die das Autogenerikum als Referenztierarzneimittel verwenden, akzeptiert werden können, wenn die Gefahr einer ‚Generic Drift' (Abweichung vom vorgeschriebenen Maß an Bioäquivalenz), wie in Abschnitt 4.5.4.1 erläutert, ausgeschlossen werden kann.

4.5.4.4. *Änderungen, die sich auf das Sicherheits- oder Wirksamkeitsprofil des Referenztierarzneimittels auswirken*

Wenn sich während des Lebenszyklus des generischen Tierarzneimittels herausstellt, dass die Nutzen-Risiko-Bilanz des Referenztierarzneimittels nicht mehr positiv ist oder gegebenenfalls die Bedingungen für die Verlängerung der Gültigkeit der Zulassung für das Referenztierarzneimittel nach Artikel 23 oder Artikel 25 nicht mehr erfüllt sind, oder aber die Zulassung für das betreffende Referenztierarzneimittel von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 130 zurückgezogen, ausgesetzt oder widerrufen wird oder gemäß Artikel 129 befristete Sicherheitsbeschränkungen auferlegt werden, sind auch in Bezug auf die Generika des betreffenden Referenztierarzneimittels geeignete Maßnahmen erforderlich.

([57]) Siehe Erwägungsgrund 34 der Verordnung.

([58]) Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 6. Dezember 2012, AstraZeneca/Kommission, C-457/10 P, ECLI:EU:C:2012:770.

Wird das Referenztierarzneimittel hingegen auf Antrag des Zulassungsinhabers aus Gründen widerrufen, die nicht mit seiner Qualität, Sicherheit oder Wirksamkeit zusammenhängen, kann nicht automatisch von einer Auswirkung auf das Sicherheits- und Wirksamkeitsprofil des generischen Tierarzneimittels ausgegangen werden. In bestimmten Fällen können jedoch geeignete Maßnahmen in Bezug auf das generische Tierarzneimittel erforderlich sein, um sicherzustellen, dass seine Nutzen-Risiko-Bilanz weiterhin positiv ist (z. B. wenn im Rahmen der Zulassung für das Referenztierarzneimittel die Durchführung einer Studie nach dem Inverkehrbringen zur Bestätigung der Wirksamkeit oder Sicherheit vorgesehen ist). Im Allgemeinen sollte jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit und/oder Wirksamkeit des Referenztierarzneimittels auswirkt und für das generische Tierarzneimittel relevant ist, als neue Information gelten, die die Nutzen-Risiko-Bilanz des zugelassenen generischen Tierarzneimittels im Sinne von Artikel 58 Absatz 10 der Verordnung beeinflusst.

4.5.4.5. *‚Europäisches Referenztierarzneimittel'*

Im Rahmen des dezentralisierten Verfahrens bzw. der Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung sollte das Referenztierarzneimittel im Referenzmitgliedstaat angegeben werden. Falls kein Produkt im Referenzmitgliedstaat zugelassen wurde, kann der Antragsteller ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Tierarzneimittel, d. h. das europäische Referenztierarzneimittel, als Referenztierarzneimittel wählen. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 kann ein Antrag für ein generisches Tierarzneimittel in einem Mitgliedstaat auch dann gestellt werden, wenn das Referenztierarzneimittel in diesem Mitgliedstaat nie zugelassen wurde. In diesem Fall sollte ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Referenztierarzneimittel, das sogenannte europäische Referenztierarzneimittel, angegeben werden.

In diesen Fällen muss der Antragsteller im Antragsformular den Namen des Mitgliedstaats angeben, in dem das Referenztierarzneimittel zugelassen ist oder zugelassen wurde. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Schutzzeitraum für die technischen Unterlagen abgelaufen ist.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird, bzw. die Agentur kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Zulassung erteilt wurde, Informationen über das Referenztierarzneimittel anfordern. Diese Informationen sollten der anfragenden Stelle binnen 30 Tagen nach Erhalt der Anfrage übermittelt werden ([59]).

4.5.4.6. *Referenztierarzneimittel, die in der Union nicht harmonisiert sind*

Aus historischen Gründen können für das im Verfahren ermittelte Referenztierarzneimittel nationale Zulassungen mit unterschiedlichen Fachinformationen in der Union bestehen (horizontale Disharmonie des Referenztierarzneimittels). Dadurch sollte nicht verhindert werden, dass für das nach Artikel 18 zugelassene Tierarzneimittel in der gesamten Union dieselben Fachinformationen gelten (horizontale Harmonisierung des generischen Tierarzneimittels). Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die vom Referenzmitgliedstaat durchgeführte Bewertung anerkennen, es sei denn, in Bezug auf den Inhalt des betreffenden Antrags bestehen Bedenken hinsichtlich eines potenziellen ernsthaften Risikos für die Gesundheit von Mensch oder Tier bzw. die Umwelt. In diesem Fall sollten die Bedenken im Rahmen des entsprechenden Bewertungsverfahrens vorgebracht und erörtert werden.

Unterschiede bei den Fachinformationen in der Union könnten zudem ein Anlass für die zuständigen Behörden sein, das Referenztierarzneimittel für das Verfahren zur Harmonisierung der Fachinformationen gemäß Artikel 70 der Verordnung vorzuschlagen.

4.5.5. ***Sonstige Besonderheiten von Anträgen nach Artikel 18***

4.5.5.1. *Zusätzliche Informationen zu Umweltaspekten*

Für Tierarzneimittel, die vor dem 1. Oktober 2005 zugelassen wurden, waren keine Informationen über die Umweltauswirkungen der Verwendung von Tierarzneimitteln erforderlich. Wenn die Zulassung des Referenztierarzneimittels vor dem 1. Oktober 2005 erteilt wurde, können die zuständigen Behörden verlangen, dass der Antrag für ein generisches Tierarzneimittel Sicherheitsdaten zu den Risiken enthält, die das generische Tierarzneimittel möglicherweise für die Umwelt birgt ([60]).

([59]) Siehe Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung.

([60]) Siehe Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung. Siehe auch das Dokument ‚Reflection paper on the interpretation of Article 18(7) of Regulation (EU) 2019/6' (EMA/CVMP/ERA/622045/2020).

4.5.5.2. *Zusätzliche Informationen zur antimikrobiellen oder antiparasitären Resistenz*

Gemäß der Verordnung müssen Zulassungsanträge, die nach Artikel 18 oder Artikel 19 für antimikrobiell wirksame oder antiparasitäre Tierarzneimittel gestellt werden, Informationen über das Risiko der Entwicklung einer antimikrobiellen oder antiparasitären Resistenz enthalten ([61]).

4.5.5.3. *Produktinformation*

Die Produktinformation des generischen Tierarzneimittels sollte mit derjenigen des Referenztierarzneimittels im Wesentlichen vergleichbar sein ([62]). In folgenden Fällen kann sich die Produktinformation des generischen Tierarzneimittels jedoch von der Produktinformation des Referenztierarzneimittels unterscheiden:

— generische Referenztierarzneimittel, die noch nicht harmonisiert wurden (siehe Abschnitt 4.5.4.6);

— spezifische Informationen über Qualitätsunterschiede, insbesondere die Verwendung verschiedener Trägerstoffe;

— bestimmte Indikationen oder Darreichungsformen fallen zum Zeitpunkt der Zulassung des generischen Tierarzneimittels noch unter das Patentrecht; ([63])

— für die technischen Unterlagen zu einer oder mehreren Indikationen in der Zulassung für das Referenztierarzneimittel gilt zum Zeitpunkt der Zulassung des generischen Tierarzneimittels noch ein Schutzzeitraum. Für Einzelheiten zum Schutz technischer Unterlagen zur Untermauerung der Indikationen siehe Abschnitt 6.4.1;

— für technische Unterlagen zur Untermauerung bestimmter Darreichungsformen, Verabreichungswege oder Dosierungen in der Zulassung für das Referenztierarzneimittel gilt zum Zeitpunkt der Zulassung des generischen Tierarzneimittels noch ein Schutzzeitraum gemäß Artikel 40 Absatz 5;

— für technische Unterlagen zur Untermauerung der Festsetzung von Rückstandshöchstmengen, die für die Zulassung des Referenztierarzneimittels relevant sind, gilt zum Zeitpunkt der Zulassung des generischen Tierarzneimittels noch ein Schutzzeitraum gemäß Artikel 40 Absatz 4;

— bezieht sich ein Antrag für ein generisches Tierarzneimittel auf ein Referenztierarzneimittel, das vor dem 1. Oktober 2005 zugelassen wurde, so kann verlangt werden, dass die Produktinformation der Zulassung für ein generisches Tierarzneimittel gegebenenfalls Informationen über die Umweltrisiken, einschließlich etwaiger erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen, enthalten;

— bezieht sich ein Antrag für ein generisches Tierarzneimittel auf ein antimikrobiell wirksames oder antiparasitäres Tierarzneimittel, können Informationen über das Risiko der Entwicklung einer antimikrobiellen oder antiparasitären Resistenz, einschließlich etwaiger erforderlicher Risikominderungsmaßnahmen, verlangt werden (auch wenn diese Informationen nicht in der Produktinformation des Referenztierarzneimittels enthalten sind, weil dessen Zulassung vor der Anwendung der Verordnung erfolgt ist).

Es wird darauf hingewiesen, dass in den letzten beiden Szenarien davon ausgegangen wird, dass die Unterschiede in den Produktinformationen des generischen Tierarzneimittels und des Referenztierarzneimittels nur vorübergehender Natur sind. Werden aufgrund der Bewertung der Daten zu Umweltrisiken oder zum Risiko der Entwicklung einer antimikrobiellen oder antiparasitären Resistenz zusätzliche spezifische Informationen in die Produktinformation des generischen Tierarzneimittels aufgenommen, so sind die Inhaber der Zulassung für das Referenztierarzneimittel gemäß Artikel 58 verpflichtet, die Produktinformation entsprechend zu aktualisieren (siehe Abschnitt 5.1).

4.6. **Anträge nach Artikel 19 („Anträge für hybride Tierarzneimittel")**

4.6.1. ***Allgemeine Erwägungen***

Anträge nach Artikel 19 der Verordnung betreffen Tierarzneimittel, die einem Referenztierarzneimittel ähnlich sind, aber die Voraussetzungen für einen Antrag nach Artikel 18 nicht erfüllen. Insbesondere betrifft Artikel 19 Tierarzneimittel, die nicht der Definition des Begriffs „generisches Tierarzneimittel" entsprechen, oder Fälle, in denen der Nachweis der Sicherheit und/oder Wirksamkeit nicht ausschließlich durch den Nachweis der Bioäquivalenz mit einem bereits zugelassenen Tierarzneimittel erbracht werden kann (beispielsweise dann, wenn sich der gestellte Antrag auf eine Indikation oder Zieltierart bezieht, die nicht Gegenstand der Zulassungsbedingungen für das Referenztierarzneimittel ist).

([61]) Siehe Anhang II Abschnitte IV.1.3, IV.1.4 und IV.2.2 der Verordnung.
([62]) Siehe Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung.
([63]) Siehe Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung.

Artikel 18 und Artikel 19 sind eng miteinander verknüpft, was daraus ersichtlich wird, dass in Artikel 19 die Bedingungen und Anforderungen für die Stellung eines Antrags ‚abweichend von Artikel 18 Absatz 1' festgelegt sind ([64]). Die in Abschnitt 4.5.4 dargelegten Erwägungen zum ‚Referenztierarzneimittel' sind im Allgemeinen auch für Anträge nach Artikel 19 relevant. Ebenso sind die in Abschnitt 4.5.5 dargelegten Erwägungen auch für Anträge nach Artikel 19 relevant, unbeschadet spezifischer Anpassungen der Produktinformation, die erforderlich sein können, um spezifischen Unterschieden zwischen dem nach Artikel 19 zugelassenen Tierarzneimittel und dem Referenztierarzneimittel Rechnung zu tragen.

Es gilt zu beachten, dass in Fällen, in denen die Bioäquivalenz mit einem Referenztierarzneimittel nicht nachgewiesen werden kann, einem Antrag nach Artikel 19 nur dann stattgegeben werden kann, wenn ausreichende Daten zum Nachweis der Sicherheit und Wirksamkeit des Produkts vorgelegt werden.

4.6.2. ***Datenanforderungen***

Der Umfang der zusätzlichen Unterlagen, die im Rahmen eines Antrags nach Artikel 19 erforderlich sind, hängt etwa von den Änderungen ab, die gegenüber dem Referenztierarzneimittel vorgenommen wurden (z. B. neue Stärke, neuer Verabreichungsweg, neue Indikation, neue Zieltierarten, Unterschiede bei den Rohstoffen oder dem Herstellungsverfahren im Falle von biologischen Tierarzneimitteln usw.), und ist eine Frage der wissenschaftlichen Bewertung durch die jeweils zuständige Behörde. In Abschnitt 7 werden Aspekte des Umweltschutzes und Erwägungen zur menschlichen Gesundheit behandelt.

Antragsteller, die Indikationen, Zieltierarten, Stärken, Darreichungsformen oder Verabreichungswege einführen wollen, die nicht Bestandteil der Zulassung für das Referenztierarzneimittel sind, sondern in die Bedingungen einer (anderen) Zulassung aufgenommen wurden (nachdem der etwaige Schutzzeitraum für die einschlägigen technischen Unterlagen abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird), müssen zusätzliche Daten vorlegen, die belegen, dass die zusätzlichen Elemente der einschlägigen Zulassung auch in ihre Zulassung aufgenommen werden können. Da der Umfang der erforderlichen zusätzlichen Daten von den spezifischen Eigenschaften des betreffenden Tierarzneimittels abhängt, wird den Antragstellern empfohlen, diese Frage mit der Agentur (wenn eine zentralisierte Zulassung erwirkt werden soll) bzw. den jeweils zuständigen nationalen Behörden zu erörtern.

Die vorklinischen Studien oder die klinischen Prüfungen eines hybriden Tierarzneimittels können mit Chargen des Referenztierarzneimittels durchgeführt werden, die in der Union oder in Drittländern zugelassen wurden. Im letztgenannten Fall sollte der Antragsteller nachweisen, dass in einem Drittland zugelassene Referenztierarzneimittel gemäß Anforderungen zugelassen wurden, die den Anforderungen an das Referenztierarzneimittel in der Union entsprechen, und dass sie sich so stark ähneln, dass sie einander in den klinischen Prüfungen substituieren können ([65]).

4.7. **Anträge für Tierarzneimittel aus kombinierten Wirkstoffen (‚fixe Kombinationen')**

Gemäß Artikel 20 der Verordnung ist der Antragsteller nicht verpflichtet, Daten zur Sicherheit und Wirksamkeit jedes einzelnen Wirkstoffs vorzulegen, wenn Tierarzneimittel Wirkstoffe enthalten, die Bestandteil bereits zugelassener Tierarzneimittel sind. Im Sinne dieser Bestimmung wird die Kombination von Wirkstoffen innerhalb einer einzigen Formulierung als ‚fixe Kombination' bezeichnet. Es ist zu beachten, dass eine Kombination von Wirkstoffen, die in verschiedenen Darreichungsformen in einer Kombipackung aufgemacht sind, nicht als fixe Kombination angesehen werden kann.

Anträge nach Artikel 20 sollten umfassende technische Unterlagen in Bezug auf die fixe Kombination enthalten. Wie bei jedem Antrag für ein neues Tierarzneimittel kann es sich dabei entweder um ein Dossier handeln, das ausschließlich auf vom Antragsteller durchgeführten Versuchen, Studien und klinischen Prüfungen beruht, oder um ein gemischtes Dossier (d. h. ein Dossier, das sich aus Versuchen, Studien und/oder Prüfungen und bibliografischen Daten zusammensetzt). Das Fehlen spezifischer Daten über fixe Kombinationen sollte vom Antragsteller unter Bezugnahme auf wissenschaftliche und regulatorische Erwägungen hinreichend begründet werden.

([64]) Dies ist auch im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 41 der Verordnung relevant.
([65]) Siehe Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung.

In Artikel 20 ist zwar nicht vorgeschrieben, dass Daten zu den einzelnen Wirkstoffen vorgelegt werden müssen, es ist jedoch möglich, solche Informationen in den Antrag aufzunehmen. Dies kann der Fall sein, wenn der Antragsteller versucht, das Fehlen bestimmter spezifischer Daten über die Kombination durch den Verweis auf verfügbare Informationen über die einzelnen Stoffe zu begründen. Diese Informationen können aus Fachpublikationen oder tatsächlichen Daten bestehen.

4.8. **Anträge nach Artikel 21 („Anträge aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung“)**

Gemäß Artikel 21 der Verordnung ist ein Antragsteller, der eine Zulassung für ein Tierarzneimittel beantragt, nicht verpflichtet, die technischen Unterlagen zur Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit vorzulegen, wenn dieser Antragsteller die Erlaubnis durch eine Zugangsbescheinigung des Inhalts nachweist, dass er die Unterlagen, die von einer anderen Stelle für ein bereits zugelassenes Tierarzneimittel vorgelegt wurden, nutzen darf.

Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 21 ist, dass eine Einwilligung für alle Teile des Antrags, die pharmazeutische Daten, Sicherheitsdaten und Rückstandsdaten sowie vorklinische und klinische Daten enthalten, eingeholt wurde. Es ist daher nicht möglich, dass ein Antragsteller seinen Antrag auf Artikel 21 als Rechtsgrundlage stützt, wenn Teil II des Antrags von ihm selbst stammt und ihm für die Teile III und IV eine Einwilligung erteilt wurde.

Ein Antrag aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung muss nicht alle Aufmachungen/Indikationen/Zieltierarten/Stärken/Darreichungsformen des Tierarzneimittels, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, abdecken. Die Zustimmung zur Verwendung der technischen Unterlagen, die in der Dokumentation des Tierarzneimittels, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, enthalten sind, kann nur für eine bestimmte Aufmachung/Indikation/Zieltierart/Stärke/Darreichungsform erteilt werden.

Ein Antrag aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung kann nicht mehr Aufmachungen/Indikationen/Zieltierarten/Stärken/Darreichungsformen abdecken als das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf. Die Genehmigung für zusätzliche Aufmachungen/Indikationen/Zieltierarten/Stärken/Darreichungsformen kann jedoch auch nach Erteilung der Zulassung (im Rahmen eines Änderungsverfahrens) erwirkt werden.

Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf

Das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, entspricht dem Tierarzneimittel, für das im Rahmen eines Antrags nach Artikel 21 eine Einwilligung erteilt wird. Für das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, sollte eine gültige Zulassung vorliegen. Daraus folgt, dass es nicht möglich ist, einen Antrag nach Artikel 21 zusammen mit dem Antrag für das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, zu stellen.

Wurde für das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, eine Zulassung nach Artikel 23 oder Artikel 25 erteilt, so sollte jede an das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, geknüpfte besondere Verpflichtung, die als geeignet erachtet wird, auch für die Zulassung aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung gelten. Gegebenenfalls sollte in der Produktinformation des Tierarzneimittels, für das eine Zulassung nach Artikel 21 erteilt wurde, auch darauf hingewiesen werden, dass das Produkt auf der Grundlage technischer Unterlagen eines Tierarzneimittels zugelassen wurde, für das eine Zulassung nach Artikel 23 oder Artikel 25 erteilt wurde, und dass aufgrund fehlender umfassender technischer Unterlagen nur eine begrenzte Bewertung durchgeführt wurde (siehe hierzu die Abschnitte 4.3.5 und 4.4).

Für Anträge aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung gelten folgende Beschränkungen:

— Wenn für das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, eine zentralisierte Zulassung erteilt wurde, sollte der Antrag aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung nach dem zentralisierten Verfahren erfolgen.

— Wenn für das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, eine nationale Zulassung erteilt wurde, sollte der Antrag aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung nach einem nationalen Verfahren erfolgen (entweder einem rein nationalen Verfahren, dem dezentralisierten Verfahren oder den Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung).

Zugang zu den Qualitäts-, Sicherheits- und Wirksamkeitsdaten des Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf

Der Antragsteller sollte den Nachweis erbringen, dass der Inhaber der Zulassung für das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, seine Einwilligung erteilt hat, dass das Dossier des jeweiligen Produkts für die Prüfung des betreffenden Antrags verwendet wird. Zu diesem Zweck sollte ein beglaubigtes Schreiben der Partei, die die Einwilligung erteilt, vorgelegt werden. In diesem Schreiben sind der Name der begünstigten Partei und die betreffenden Produkte (gegebenenfalls einschließlich etwaiger geltender Beschränkungen) anzugeben.

Der Antragsteller sollte ständigen Zugang zu den technischen Unterlagen haben, damit er seinen Pflichten in vollem Umfang nachkommen kann. Für die in der Wirkstoff-Stammdokumentation enthaltenen Informationen sollte der Antragsteller den jeweils zuständigen Behörden unbeschadet der Beschränkungen des Zugangs zum eingeschränkten Teil des Herstellers eine neue Zugangsbescheinigung vorlegen.

Änderungen, die sich auf das Sicherheits- oder Wirksamkeitsprofil des Tierarzneimittels, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, auswirken

Wenn sich während des Lebenszyklus des nach Artikel 21 zugelassenen Tierarzneimittels herausstellt, dass die Nutzen-Risiko-Bilanz des Tierarzneimittels, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, nicht mehr positiv ist oder gegebenenfalls die Bedingungen für die Verlängerung der Gültigkeit der Zulassung für das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, nach Artikel 23 oder Artikel 25 nicht mehr erfüllt sind, oder aber die Zulassung für das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 130 zurückgezogen, ausgesetzt oder widerrufen wird oder gemäß Artikel 129 befristete Sicherheitsbeschränkungen auferlegt werden, sind auch in Bezug auf die nach Artikel 21 zugelassenen Tierarzneimittel geeignete Maßnahmen erforderlich.

Wird das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, hingegen auf Antrag des Zulassungsinhabers aus Gründen zurückgezogen, die nicht mit seiner Qualität, Sicherheit oder Wirksamkeit zusammenhängen, kann nicht automatisch von einer Auswirkung auf das Sicherheits- und Wirksamkeitsprofil des nach Artikel 21 zugelassenen Tierarzneimittels ausgegangen werden. In bestimmten Fällen können jedoch geeignete Maßnahmen in Bezug auf das nach Artikel 21 zugelassene Tierarzneimittel erforderlich sein, um sicherzustellen, dass seine Nutzen-Risiko-Bilanz weiterhin positiv ist (z. B. wenn im Rahmen der Zulassung für das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, die Durchführung einer Studie nach dem Inverkehrbringen zur Bestätigung der Wirksamkeit oder Sicherheit vorgesehen ist). Im Allgemeinen sollte jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit und/oder Wirksamkeit des Tierarzneimittels, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, auswirkt und für das nach Artikel 21 zugelassene Tierarzneimittel relevant ist, als neue Information gelten, die die Nutzen-Risiko-Bilanz des nach Artikel 21 zugelassenen Tierarzneimittels im Sinne von Artikel 58 Absatz 10 der Verordnung beeinflusst.

Umweltaspekte

Gemäß Artikel 21 und Anhang II der Verordnung beruhen Anträge aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung auf der Zugangsbescheinigung für das Dossier eines bereits zugelassenen Tierarzneimittels. Daraus folgt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit Anträgen aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Die Verordnung schließt nicht aus, dass auf Unterlagen im Rahmen von Zulassungen verwiesen werden darf, die vor dem 1. Oktober 2005 erteilt wurden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Zulassungsanträge, denen vor dem 1. Oktober 2005 stattgegeben wurde, wahrscheinlich keine Daten enthalten, die für eine Bewertung der Umweltrisiken als geeignet angesehen werden können. Daraus folgt, dass die Behörden, sofern ein Antrag aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung unter Bezugnahme auf ein Produkt gestellt wird, das vor dem 1. Oktober 2005 zugelassen wurde, wahrscheinlich nicht in der Lage sind, die Umweltrisiken des Tierarzneimittels durch Bezugnahme auf das Dossier des Tierarzneimittels, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, zu beurteilen.

Gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung sollte eine Zulassung abgelehnt werden, wenn die Risiken für die öffentliche oder die Tiergesundheit oder für die Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Für Anträge, die nach Artikel 18 und Artikel 19 der Verordnung gestellt werden, wurden Kriterien entwickelt, um sicherzustellen, dass geeignete Informationen über die Umweltrisiken der betreffenden Tierarzneimittel zur Verfügung stehen, wobei eine doppelte Durchführung von Studien vermieden wird. Um sicherzustellen, dass die Umweltrisiken neu erteilter Zulassungen ordnungsgemäß bewertet werden, und gleichzeitig eine doppelte Durchführung von Studien, insbesondere von Tierstudien, zu vermeiden, ist es angebracht, die für die Anwendung von Artikel 18 Absatz 7 der Verordnung entwickelten Grundsätze auch auf Anträge aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung anzuwenden.

Um zu vermeiden, dass ihre Zulassungsanträge gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung abgelehnt werden, sollten potenzielle Antragsteller folglich überprüfen, ob das Dossier, das bei einem Antrag aufgrund einer in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung als Referenz verwendet wird, relevante Informationen über die Umweltrisiken enthält, sofern diese Informationen den Behörden nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Den Antragstellern wird empfohlen, diese Frage mit der Agentur (wenn eine zentralisierte Zulassung erwirkt werden soll) bzw. den jeweils zuständigen nationalen Behörden zu erörtern.

4.9. **Anträge nach Artikel 22 (‚Anträge auf bibliografischer Grundlage')**

Gemäß Artikel 22 der Verordnung kann ein Antragsteller anstelle von technischen Unterlagen zur Wirksamkeit und Sicherheit ausführliche Verweise auf erschienene Fachpublikationen (öffentlich zugängliche Informationen) vorlegen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Wirkstoff bzw. die Wirkstoffe des Tierarzneimittels seit mindestens zehn Jahren in der Union allgemein tiermedizinisch verwendet wird bzw. werden und für die vorgeschlagenen Indikationen bei der Zieltierart unter Verwendung des vorgeschlagenen Verabreichungswegs und Dosierungsschemas eine anerkannte Wirksamkeit und einen annehmbaren Grad an Unbedenklichkeit aufweist bzw. aufweisen. In diesem Zusammenhang finden die Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung Anwendung.

Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, muss die Bestimmung über die allgemeine Verwendung eng ausgelegt werden. Die Angemessenheit der bibliografischen Nachweise ist von Fall zu Fall zu bewerten, wobei zu berücksichtigen ist, dass Anträge nach Artikel 22 nicht zu geringeren Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit und Wirksamkeit führen können.

Anträge nach Artikel 22 der Verordnung sind nur dann zulässig, wenn die erschienenen Fachpublikationen für den Nachweis des Sicherheits- und Wirksamkeitsprofils des Tierarzneimittels, das Gegenstand des Antrags ist, relevant und hinreichend ist. Wenn das Sicherheits- und Wirksamkeitsprofil des betreffenden Tierarzneimittels durch das Herstellungsverfahren und die Ausgangsstoffe bestimmt wird (insbesondere bei biologischen Tierarzneimitteln), können daher nur Daten aus Fachpublikationen berücksichtigt werden, die sich auf Tierarzneimittel beziehen, die nach demselben Verfahren hergestellt wurden, sofern die Unterschiede bei den Ausgangsstoffen keine Auswirkungen auf die Sicherheit und/oder Wirksamkeit haben. Bei Tierarzneimitteln, die Zellen enthalten, die substanziell bearbeitet wurden, ist ein Antrag nach Artikel 22 nur dann zulässig, wenn der Herstellungsprozess des in Fachpublikationen beschriebenen Produkts und der Herstellungsprozess des Produkts, das Gegenstand des Antrags ist, identisch sind.

Allgemeine medizinische Verwendung

Anhang II der Verordnung enthält Sonderregelungen für den Nachweis der allgemeinen medizinischen Verwendung mit anerkannter Wirksamkeit und einem annehmbaren Grad an Unbedenklichkeit ([66]). Folgende Kriterien sollten berücksichtigt werden:

— der Zeitraum, über den ein Stoff mit regelmäßiger Anwendung bei der Zieltierart verwendet wurde, die quantitativen Aspekte der Verwendung des Stoffs,

— der Umfang, in dem der Stoff in der Praxis verwendet wurde, der Umfang der Verwendung auf geografischer Basis sowie der Umfang, in dem der Stoff durch Pharmakovigilanz oder andere Methoden überwacht wird, und

— das Ausmaß des wissenschaftlichen Interesses an der Verwendung des Stoffes (das aus den dazu erschienenen wissenschaftlichen Fachpublikationen hervorgeht),

— die Einheitlichkeit der wissenschaftlichen Beurteilung.

Daher können zum Nachweis der allgemeinen medizinischen Verwendung verschiedener Stoffe auch verschiedene Zeiträume erforderlich sein. In jedem Fall darf der Nachweis der allgemeinen medizinischen Verwendung eines Tierarzneimittelbestandteils frühestens zehn Jahre, nachdem der betreffende Stoff erstmals systematisch und dokumentiert in der Union als Tierarzneimittel verwendet wurde, erbracht werden.

Es sind Nachweise für die systematische und dokumentierte Verwendung des Wirkstoffs, d. h. die umfassende und kontinuierliche Verwendung über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in der Union, zu erbringen. ‚Tiermedizinische Verwendung' bedeutet nicht ausschließlich die ‚Verwendung als zugelassenes Tierarzneimittel'. Insbesondere ist bei einem Wirkstoff, der in Tierarzneimitteln verwendet wird, die vor dem Beitritt eines Mitgliedstaats zur Union bzw. vor der Erweiterung einer Zulassung in einem Mitgliedstaat gemäß dem Unionsrecht zugelassen wurden, die Verwendung in dem jeweiligen Gebiet für die Zwecke der Anwendung von Artikel 22 zu berücksichtigen, auch wenn sie teilweise oder vollständig vor dem Beitritt dieses Mitgliedstaats erfolgt ist. Die Verwendung eines Wirkstoffs unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. für Lebensmittel oder Biozide) kann jedoch nicht als ‚allgemeine Verwendung' für die Zwecke von Anträgen nach Artikel 22 angesehen werden.

([66]) Siehe Teile IV.5.3.1 bis IV.5.3.12.

Der Begriff ‚allgemeine tiermedizinische Verwendung' bezieht sich auf die Verwendung für einen bestimmten therapeutischen Zweck. Wenn bekannte Stoffe Gegenstand eines Antrags für neue Indikationen sind, ist es nicht möglich, für die vorgeschlagene neue Indikation auf eine allgemeine tiermedizinische Verwendung zu verweisen. Es sollten Daten über die neue Indikation zusammen mit geeigneten Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuchen sowie vorklinischen und klinischen Daten vorgelegt werden, und in einem solchen Fall sollte eine andere Rechtsgrundlage für den Zulassungsantrag herangezogen werden.

Zulassungsanträge für Produkte, die eine Kombination von Wirkstoffen enthalten, können auf der Grundlage von Artikel 22 gestellt werden. In solchen Fällen müssen die detaillierten Verweise auf erschienene Fachpublikationen die systematische und dokumentierte Verwendung der Wirkstoffe in Kombination betreffen. Es ist dennoch möglich, in den Antrag für eine feste Kombination Informationen über die einzelnen Wirkstoffe aufzunehmen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Antragsteller versucht, das Fehlen bestimmter spezifischer Daten über die Kombination durch den Verweis auf verfügbare Informationen über die einzelnen Stoffe zu begründen.

Dokumentation

Dem Antragsteller wird empfohlen, eine ausführliche Beschreibung der Strategie für die Suche nach erschienenen Fachpublikationen und eine Begründung für die Aufnahme von Verweisen in den Antrag vorzulegen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und ausführlichen kritischen Zusammenfassungen müssen alle Aspekte der Bewertung abdecken und einen Überblick über die einschlägigen Fachpublikationen unter Berücksichtigung von Untersuchungen vor und nach dem Inverkehrbringen und erschienenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen über vorliegende Erfahrungen in Form von epidemiologischen Studien und insbesondere vergleichenden epidemiologischen Studien enthalten. Alle Unterlagen, sowohl günstige als auch ungünstige, sind vorzulegen. Fehlen Unterlagen, sollte eine Begründung gegeben werden. Sind Teile des Dossiers unvollständig, so ist besonders darauf zu achten, dass die Gründe dafür in den ausführlichen kritischen Zusammenfassungen erläutert werden.

Die angegebenen Verweise müssen sich auf ‚veröffentlichte Fachpublikationen' beziehen. Der Begriff ‚veröffentlicht' bedeutet, dass die Literatur frei und öffentlich zugänglich sein muss und von einer angesehenen Quelle, vorzugsweise mit Peer-Review, veröffentlicht wurde. Es sind Kopien des Volltextes der Fachpublikationen, einschließlich notwendiger Übersetzungen, vorzulegen.

Wissenschaftliche Monografien können einen Überblick über die erschienenen Fachpublikationen bieten, der – zusammen mit den zitierten Volltexten – zusätzlich zu anderen Dokumenten für einen Antrag auf bibliografischer Grundlage verwendet werden kann. Diese Monografien können dazu beitragen, Doppelarbeit zu vermeiden und eine schrittweise Harmonisierung bei der Bewertung von Tierarzneimitteln herbeizuführen. Ebenso kann der Beurteilungsbericht, der von der Agentur nach der Beurteilung eines Antrags auf Festsetzung von Rückstandshöchstmengen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 veröffentlicht wird, in angemessener Weise als Fachpublikation, insbesondere für Unbedenklichkeitsversuche, verwendet werden.

Es muss jedoch betont werden, dass Beurteilungsberichte wie der Europäische Öffentliche Beurteilungsbericht für Unionszulassungen, die von den zuständigen Behörden aus Gründen der Transparenz öffentlich zugänglich gemacht werden, nicht als ausreichende Informationen zur Erfüllung der Anforderungen für Anträge nach Artikel 22 angesehen werden können.

Nach dem Inverkehrbringen gemachte Erfahrungen mit anderen Produkten, die dieselben Bestandteile enthalten, sind von besonderer Bedeutung und sollten in angemessener Weise mitgeteilt und berücksichtigt werden.

In bestimmten Fällen dürfen Studien nur vorgelegt werden, um die Relevanz der Fachpublikationen (zum Nachweis der Sicherheit und Wirksamkeit des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe) für das in Verkehr zu bringende Produkt zu untermauern. Diese Studien sind von den zuständigen Behörden im Einzelfall zu prüfen.

5. **LEBENSZYKLUS VON ZULASSUNGEN**

5.1. **Fortlaufende Aktualisierung**

Zulassungen für Tierarzneimittel sind dynamisch und nicht statisch; sie müssen aktualisiert werden, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den verfügbaren Erkenntnissen gebührend Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass die Nutzen-Risiko-Bilanz weiterhin positiv ist ([67]) und etwaige neue regulatorische Anforderungen eingehalten werden.

Insbesondere sind die Zulassungsinhaber verpflichtet, ihre Zulassungen im Wege eines Änderungsverfahrens zu aktualisieren, wenn es darum geht,

— sicherzustellen, dass die Produktinformation (Fachinformation, Packungsbeilage und Kennzeichnung) auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft gehalten werden, ([68])

([67]) Siehe Artikel 77 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 2 der Verordnung.
([68]) Siehe Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung.

— dafür zu sorgen, dass die Herstellungs- und Kontrollverfahren dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt entsprechen, ([69]) und

— unverzüglich einen Antrag auf Änderung – erforderlichenfalls nach Bewertung der Pharmakovigilanz-Daten – zu stellen ([70]).

Inhaber von Zulassungen nach Artikel 18, Artikel 19 oder Artikel 21 sollten gegebenenfalls zügig Änderungsanträge einreichen, nachdem die Zulassung für das Referenztierarzneimittel bzw. das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, geändert wurde, um Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder Wirksamkeit, des Risikos der Resistenzentwicklung oder anderer Risiken für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt auszuräumen, die für ihre Zulassungen relevant sind ([71]).

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen Szenario sollten alle Zulassungsinhaber prüfen, ob neue wissenschaftliche Informationen, die im Zusammenhang mit ähnlichen, in der Union zugelassenen Tierarzneimitteln verfügbar werden, für ihre Zulassungen relevant sind, und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen, z. B. einen Änderungsantrag stellen.

Darüber hinaus sind alle Zulassungsinhaber verpflichtet, den zuständigen Behörden, die die Zulassung erteilt haben, rasch Folgendes mitzuteilen (bei zentralisierten Zulassungen erfolgt die Mitteilung an die Agentur):

— alle neue Informationen, die die Bewertung des Nutzens und der Risiken des betreffenden Tierarzneimittels beeinflussen könnten, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Informationen, die im Rahmen der Pharmakovigilanz gewonnen wurden, sowie

— alle Verbote oder Beschränkungen, die von den zuständigen Behörden in der Union oder in einem Drittland auferlegt wurden ([72]).

Während des Lebenszyklus der Zulassung können die zuständigen nationalen Behörden oder die Agentur den Zulassungsinhaber jederzeit auffordern, Daten zur Verfügung zu stellen, die belegen, dass die Nutzen-Risiko-Bilanz weiterhin positiv ist ([73]).

Es ist hervorzuheben, dass die Bewertung der Risiken eines Tierarzneimittels Folgendes umfasst:

— jedes Risiko im Zusammenhang mit der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier,

— jedes Risiko unerwünschter Auswirkungen auf die Umwelt und

— jedes Risiko im Zusammenhang mit einer Resistenzentwicklung ([74]).

5.2. **Änderungen**

Wenn die Zulassungsbedingungen für ein Tierarzneimittel geändert werden sollen, z. B. Hinzufügung von oder Anpassung der Zieltierarten, Indikationen, Stärken oder Darreichungsformen, kann der Zulassungsinhaber einen Antrag auf Änderung der Zulassung stellen. Diese Möglichkeit besteht für alle Zulassungen, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage. Welche technischen Unterlagen für die Änderung erforderlich sind, hängt von der Art der beabsichtigten Änderung ab.

In bestimmten Fällen (z. B. bei nachgewiesener Bioäquivalenz) ist es auch möglich, eine Änderung auf der Grundlage von Daten zur Sicherheit und Wirksamkeit eines bereits zugelassenen Tierarzneimittels zu beantragen, sofern der entsprechende Schutzzeitraum abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird (oder eine Zugangsbescheinigung vorgelegt wird). Die in Abschnitt 4 dargelegten Anforderungen für Anträge für generische und hybride Tierarzneimittel gelten auch für Änderungsanträge.

Es sind verschiedene Szenarien denkbar, darunter:

— Ein Zulassungsinhaber, dem eine Zulassung nach Artikel 18 erteilt wurde, kann geschützte technische Informationen vorlegen, um die Bedingungen der ursprünglich erteilten Zulassung zu erweitern.

([69]) Siehe Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung.
([70]) Siehe Artikel 77 Absatz 10 und Absatz 81 Absatz 2 der Verordnung.
([71]) Die Stellung eines Änderungsantrags durch den Inhaber einer Zulassung nach Artikel 18, Artikel 19 oder Artikel 21 ist nicht erforderlich bei Änderungen der Darreichungsform, des Verabreichungswegs oder der Dosierung, die in die Zulassung für das Referenztierarzneimittel aufgenommen wurden und die unter Artikel 40 Absatz 5 fallen, sofern die einschlägigen technischen Unterlagen geschützt sind.
([72]) Siehe Artikel 58 Absatz 10 der Verordnung.
([73]) Siehe Artikel 58 Absatz 9 der Verordnung.
([74]) Siehe Artikel 4 Nummer 19 der Verordnung.

— Ein Zulassungsinhaber, dem eine Zulassung aufgrund der Vorlage umfassender technischer Unterlagen erteilt wurde, kann eine Änderung beantragen, um die Bedingungen der ursprünglich erteilten Zulassung nach einem generischen Ansatz (d. h. durch Nachweis der Bioäquivalenz mit einem anderen Tierarzneimittel) zu erweitern.

— Ein Zulassungsinhaber, dem eine Zulassung auf bibliografischer Grundlage erteilt wurde, kann nachträglich geschützte technische Informationen vorlegen, um die Bedingungen der ursprünglich erteilten Zulassung zu erweitern.

Vor dem 28. Januar 2022 erteilte Zulassungen

Anträge auf Änderungen von Zulassungen, die vor dem 28. Januar 2022 erteilt wurden, sollten gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 gestellt werden.

6. SCHUTZ TECHNISCHER UNTERLAGEN

6.1. Allgemeine Grundsätze

Unter bestimmten Bedingungen kann beim Stellen von Anträgen auf eine neue Zulassung oder auf Änderung einer Zulassung auf technische Unterlagen verwiesen werden, die von Dritten im Hinblick auf die Erteilung oder Änderung einer Zulassung für ein anderes Tierarzneimittel erstellt wurden.

Die Regeln zum Schutz technischer Unterlagen zielen darauf ab, einen gerechten Kompromiss zwischen dem Schutz innovativer Unternehmen und den Interessen der Allgemeinheit am Vertrieb generischer Tierarzneimittel sowie dem Interesse an der Vermeidung unnötiger Wiederholungen von Tierversuchen zu erreichen.

Beschränkungen der Möglichkeit, bei Anträgen für generische Tierarzneimittel auf die technischen Unterlagen eines Referenztierarzneimittels zu verweisen – was zu Unterschieden in der Produktinformation von generischen Tierarzneimitteln und Referenztierarzneimitteln führt – sind in der Verordnung als Mittel zur Belohnung größerer Investitionen in die Entwicklung von Prüfungen, vorklinischen Studien und klinischen Prüfungen vorgesehen, die für die Beantragung einer Zulassung oder die Festlegung einer Rückstandshöchstmenge für pharmakologisch wirksame Stoffe des Tierarzneimittels erforderlich sind, sowie im Zusammenhang mit Innovationen bei Tierarzneimitteln mit einer bestehenden Zulassung. Dieser Schutz sollte zeitlich begrenzt sein, um Wettbewerb zu ermöglichen ([75]).

Darüber hinaus sollte bei der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen auch die Notwendigkeit berücksichtigt werden, ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit und der Umwelt zu gewährleisten, was im zentralen Fokus der Rechtsvorschriften der Union für Tierarzneimittel steht. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass Produkte, die in ihrer Zusammensetzung und auch hinsichtlich der zugelassenen Verwendungszwecke im Wesentlichen ähnlich sind, im Wesentlichen ähnliche Produktinformationen haben, z. B. in Bezug auf die Anwendungsbedingungen, die Behandlungsdauer, den Wirkungseintritt oder die Wirkungsdauer, begleitende Behandlungen, Vorsichtsmaßnahmen im Zusammenhang mit Umweltfragen usw ([76]).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung zum Schutz technischer Unterlagen der Notwendigkeit Rechnung getragen werden muss, größere Investitionen der Entwickler von Tierarzneimitteln zu belohnen, einen fairen Zugang für generische Tierarzneimittel zum Markt zu gewährleisten, um die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu erhöhen, und eine Diskrepanz der Produktinformationen zwischen Referenztierarzneimitteln und generischen Tierarzneimitteln so weit wie möglich zu vermeiden, insbesondere in Bezug auf Aspekte der Produktinformation, die für die öffentliche Gesundheit oder die Tiergesundheit oder die Umwelt relevant sind.

Antragsteller, die auf technische Unterlagen Bezug nehmen, die im Zusammenhang mit einem anderen Tierarzneimittel erstellt wurden

Andere Antragsteller dürfen nur in folgenden Fällen auf technische Unterlagen zur Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit Bezug nehmen, die zum Zweck der Erlangung einer Zulassung oder der Änderung einer Zulassung eingereicht wurden:

— Der Zulassungsinhaber hat seine Zustimmung mittels einer Zugangsbescheinigung erteilt (Anträge nach Artikel 21) oder

— der zugrunde liegende Schutzzeitraum ist abgelaufen oder wird in weniger als zwei Jahren ablaufen (Anträge nach Artikel 18 und Artikel 19) ([77]).

([75]) Siehe Erwägungsgründe 33 und 36 der Verordnung.
([76]) Siehe Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung.
([77]) Siehe Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung.

Bei Anträgen nach Artikel 21 sollte die Zugangsbescheinigung als Teil des Antrags eingereicht werden. Bei Anträgen gemäß Artikel 18 und Artikel 19 muss der Antragsteller nachweisen, dass der Antrag ein Referenztierarzneimittel betrifft, für das der in den Artikeln 39 und 40 festgelegte Schutzzeitraum für die technischen Unterlagen abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird ([78]).

Der Schutz der technischen Unterlagen gilt auch in Mitgliedstaaten, in denen das Referenztierarzneimittel nicht oder nicht mehr zugelassen ist ([79]).

Solange der Schutzzeitraum nicht abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird, darf im Rahmen eines anderen Antrags nicht auf die geschützten technischen Unterlagen Bezug genommen werden, auch wenn die entsprechenden Informationen durch den Zugang zu Dokumenten oder durch Rechtsvorschriften über die Informationsfreiheit in der Union oder in einem Drittland erlangt wurden. Solange ein in der Union zugelassenes Tierarzneimittel geschützt ist, würde die zur Erteilung einer Zulassung erfolgende Bezugnahme der zuständigen Behörden auf veröffentlichte oder unveröffentlichte technische Unterlagen, die im Dossier des betreffenden Produkts in der Union oder in einem Drittland enthalten sind, zu einer Umgehung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen führen. Daher können solche Anträge nicht akzeptiert werden.

Darüber hinaus können Inhaber einer Zulassung für ein generisches oder hybrides Tierarzneimittel das betreffende Tierarzneimittel erst nach Ablauf des Zeitraums für den Schutz technischer Unterlagen des Referenztierarzneimittels in Verkehr bringen ([80]).

Verantwortung der Antragsteller und Rolle der zuständigen Behörden

Antragsteller, die sich auf technische Unterlagen zur Qualität, Sicherheit und/oder Wirksamkeit stützen, die im Rahmen einer zuvor erteilten Zulassung eingereicht wurden, sollten nachweisen, dass der Schutzzeitraum für die technischen Unterlagen gemäß den Artikeln 39 und 40 abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird (es sei denn, es wird eine Zugangsbescheinigung vorgelegt) ([81]). Daraus folgt, dass es in der Verantwortung der Antragsteller liegt, sich zu vergewissern, dass der Schutzzeitraum für die technischen Unterlagen, auf die sie ihre Anträge stützen, abgelaufen ist oder in weniger als zwei Jahren ablaufen wird (es sei denn, es wird eine Zugangsbescheinigung vorgelegt).

Zwar sollten die zuständigen Behörden einen Antrag ablehnen, wenn eine Verletzung des Schutzzeitraums für die technischen Unterlagen vorliegt, doch ist hervorzuheben, dass die Bewertung von Zulassungsanträgen durch die zuständigen Behörden auf dem Inhalt des Antrags beruht und sich auf die Kriterien der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit konzentriert. Die von den zuständigen nationalen Behörden getroffenen Entscheidungen über Anträge lassen das Recht der Eigentümer der technischen Unterlagen auf Einlegung eines Rechtsbehelfs vor den nationalen Gerichten unberührt ([82]).

Es ist auch wichtig hervorzuheben, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit und der Umwelt die Grundlage für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/6 bildet. Dementsprechend muss die zuständige Behörde bei der Entscheidung über einen Zulassungsantrag prüfen, ob das Tierarzneimittel sicher und wirksam ist, und deshalb steht es dieser Behörde frei, sämtliche ihr vorliegenden Daten unabhängig von deren Quelle zu berücksichtigen, soweit diese Daten die Schädlichkeit des Produkts oder seine unzureichende Wirksamkeit belegen ([83]).

6.2. **Dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen**

In Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung wird erläutert, was für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen als dieselbe Zulassung gilt:

Eine Zulassung oder eine Änderung der Zulassungsbedingungen, die sich von der zuvor an denselben Zulassungsinhaber erteilten Zulassung nur hinsichtlich Zieltierart, Stärke, Darreichungsform, Verabreichungsweg oder Aufmachung unterscheidet, gilt für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen als dieselbe Zulassung wie die demselben Zulassungsinhaber zuvor erteilte Zulassung.

([78]) Siehe Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung.
([79]) Siehe Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung.
([80]) Artikel 58 Absatz 5 der Verordnung.
([81]) Siehe Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung.
([82]) Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2018, Astellas Pharma, C-557/16, ECLI:EU:C:2018:181.
([83]) Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 29. April 2004, Novartis Pharmaceuticals, C-106/01, ECLI:EU:C:2004:245.

Änderungen hinsichtlich der in der ursprünglichen Zulassung enthaltenen Zieltierarten, Stärken, Darreichungsformen, Verabreichungswege oder Aufmachungen können im Rahmen eines Änderungsverfahrens oder eines gesonderten Zulassungsverfahrens vorgenommen werden. Dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen umfasst die ursprüngliche Zulassung sowie spätere Änderungen der ursprünglichen Zulassung in Bezug auf die Zieltierarten, Stärken, Darreichungsformen, Verabreichungswege oder Aufmachungen, auch wenn die späteren Änderungen im Rahmen eines gesonderten Zulassungsverfahrens und unabhängig von der Rechtsgrundlage der jeweiligen Anträge zugelassen wurden.

Das Konzept derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen betrifft Änderungen sowie Zulassungen, die demselben Inhaber erteilt wurden, und ist nicht auf verschiedene Zulassungsinhaber anwendbar. So sind beispielsweise die Zulassung für das Referenztierarzneimittel und die Zulassung für ein generisches Tierarzneimittel nicht Teil derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen, es sei denn, sie gehören demselben Zulassungsinhaber, wie in Abschnitt 3.3 erläutert. Erwirbt hingegen der Inhaber der Zulassung für Produkt A später von einem Dritten die Zulassung für Produkt B, so werden die Zulassungen für die Produkte A und B als Teil derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen betrachtet, wenn beide Produkte denselben Wirkstoff bzw. dieselben Wirkstoffe enthalten.

Wie in Abschnitt 6.1 erläutert, sollte das in Artikel 38 Absatz 3 festgelegte Konzept derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels der Verordnung – nämlich ein hohes Maß an Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu gewährleisten – und unter gebührender Berücksichtigung anderer Bestimmungen der Verordnung ausgelegt werden. Insbesondere ist in Artikel 18 Absatz 6 festgelegt, dass die Fachinformation des generischen Tierarzneimittels mit derjenigen des Referenztierarzneimittels im Wesentlichen vergleichbar sein sollte, und gemäß Artikel 58 Absatz 4 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die Fachinformation, die Packungsbeilage und die Kennzeichnung auf dem Stand der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu halten.

Weitere Einzelheiten zum Schutz technischer Unterlagen zur Untermauerung der Indikationen sind in Abschnitt 6.4.1. zu finden.

Neuer Wirkstoff

Betrifft ein Zulassungsantrag die Änderung eines alten Wirkstoffs, so sollte während des Bewertungsverfahrens geklärt werden, ob der Antrag einen neuen Wirkstoff betrifft oder nicht.

Anträge für einen neuen Wirkstoff sollten zusammen mit dem Antrag gestellt werden, der den veränderten Stoff enthält. Solche Anträge werden nicht rückwirkend geprüft.

Die Entscheidung wird von den zuständigen Behörden von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Definition in Anhang getroffen, und die Schlussfolgerung sollte sich zumindest im Beurteilungsbericht niederschlagen. Wird in dem Beurteilungsbericht nicht festgestellt, dass das betreffende Produkt einen neuen Wirkstoff enthält, wird davon ausgegangen, dass das betreffende Produkt denselben Wirkstoff enthält wie ein bereits zugelassenes Tierarzneimittel.

Kombination von Wirkstoffen

Enthält das zu prüfende Tierarzneimittel eine Kombination von Wirkstoffen in derselben Darreichungsform, so gilt es als neues Tierarzneimittel, für das eine gesonderte Zulassung erforderlich ist, unabhängig davon, ob einige oder alle der darin enthaltenen Wirkstoffe bereits in einem Tierarzneimittel zugelassen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Zulassung eines Tierarzneimittels aus kombinierten Wirkstoffen nicht in den Anwendungsbereich derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen für ein bereits zugelassenes Tierarzneimittel fällt, das einen der Stoffe des Tierarzneimittels aus kombinierten Wirkstoffen enthält.

Enthält das zu prüfende Tierarzneimittel nur einen Wirkstoff, der Bestandteil eines zugelassenen Tierarzneimittels aus kombinierten Wirkstoffen war, so ist dieses Tierarzneimittel als neues Tierarzneimittel zu betrachten, für das eine gesonderte Zulassung erforderlich ist. Da sich die Nutzen-Risiko-Bilanz des zugelassenen Tierarzneimittels aus kombinierten Wirkstoffen auf die Wirkstoffkombination bezieht, muss der Steller des Antrags für die neue Zulassung die positive Nutzen-Risiko-Bilanz des Tierarzneimittels nachweisen, das nur einen Stoff enthält. Es wird davon ausgegangen, dass die Zulassung des neuen Tierarzneimittels nicht in den Anwendungsbereich derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen für das bereits zugelassene Tierarzneimittel aus kombinierten Wirkstoffen fällt.

Änderungen der Zulassung

Während des Lebenszyklus einer Zulassung können Änderungen der Zulassungsbedingungen zusätzliche Schutzzeiträume bewirken. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zwischen Folgendem zu unterscheiden:

— *Änderungen, die eine Verlängerung des Schutzzeitraums für dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen bewirken:* In den in Artikel 40 Absätze 1 bis 3 vorgesehenen Szenarien wird der Schutzzeitraum für dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen verlängert. Dementsprechend dürfen bis zum Ende des verlängerten Schutzzeitraums keine Anträge für ein generisches oder hybrides Tierarzneimittel gestellt werden.

— *Änderungen, die einen neuen (gesonderten) Schutzzeitraum bewirken:* In den in Artikel 40 Absätze 4 und 5 vorgesehenen Szenarien sowie bei Aufnahme neuer Indikationen in die erste Zulassung (im Wege eines Änderungsantrags oder eines gesonderten Zulassungsantrags) beginnt ein gesonderter Schutzzeitraum. Dieser gesonderte Zeitraum betrifft nur die spezifischen technischen Unterlagen zur Untermauerung der jeweiligen Änderungen und führt weder zu einem Neubeginn oder einer Verlängerung des Schutzzeitraums für dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen, noch hat er Auswirkungen auf die bestehenden Zulassungen für generische Tierarzneimittel.

6.3. Berechnung des Schutzzeitraums für dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen

Beginn

Der Schutzzeitraum für dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen beginnt an dem Tag, an dem die erste Zulassung in der Union im Einklang mit dem Besitzstand der Union über Arzneimittel erteilt wurde ([84]). Die etwaige spätere Aufnahme neuer Zieltierarten, Stärken, Darreichungsformen, Verabreichungswege oder Aufmachungen im Wege eines Änderungsverfahrens (oder einer gesonderten Zulassung) bewirken keinen Neubeginn des Schutzzeitraums.

Für den Beginn der jeweiligen Schutzzeiträume für spezifische technische Unterlagen, die zur Untermauerung neuer Indikationen und in den in Artikel 40 Absätze 4 und 5 vorgesehenen Szenarien vorgelegt werden, siehe Abschnitt 6.4.

Dauer

Nach Artikel 39 Absatz 1 beträgt der Schutzzeitraum

a) 10 Jahre bei Tierarzneimitteln für Rinder, Schafe (für die Fleischerzeugung), Schweine, Hühner, Hunde und Katzen,

b) 14 Jahre bei antimikrobiell wirksamen Tierarzneimitteln für Rinder, Schafe (für die Fleischerzeugung), Schweine, Hühner, Hunde und Katzen, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der nicht als Wirkstoff in einem – zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Union zugelassenen –Tierarzneimittel enthalten ist,

c) 18 Jahre bei Tierarzneimitteln für Bienen,

d) 14 Jahre bei Tierarzneimitteln für andere Tierarten als die in den Buchstaben a und c aufgeführten.

Darüber hinaus ist in Artikel 40 Absätze 1 bis 3 festgelegt, dass die oben genannten Zeiträume um höchstens 18 Jahre verlängert werden können, wenn zusätzliche Zieltierarten in der Zulassung enthalten sind oder anschließend in die Zulassung aufgenommen werden. Eine Verlängerung des Schutzzeitraums erfolgt nur dann, wenn der Antrag für die zusätzlichen Zieltierarten mindestens drei Jahre vor Ablauf des gemäß Artikel 39 geltenden Schutzes gestellt wird. Der Stichtag für die Dreijahresfrist ist das Datum der Stellung des Änderungsantrags.

Die Dauer der Verlängerung des Schutzzeitraums ist abhängig von der Tierart, die in der Zulassung enthalten ist bzw. in die Zulassung aufgenommen wird.

i) **Rinder, Schafe für die Fleischerzeugung, Schweine, Hühner, Hunde und Katzen (‚wichtige Zieltierarten'):** Für jede zusätzliche wichtige Zieltierart, die in der ersten Zulassung enthalten ist, bzw. für jede wichtige Zieltierart, die anschließend spätestens drei Jahre vor Ablauf des Schutzzeitraums in die Zulassung aufgenommen wird, wird der Schutzzeitraum um ein Jahr verlängert.

   — Beispiel 1: Für ein Tierarzneimittel wird eine Zulassung für Rinder und Schweine (10+1) erteilt und diese Zulassung wird fünf Jahre später auf Katzen und Hunde ausgedehnt (+1+1); Schutzzeitraum = 13 Jahre.

   — Beispiel 2: Für ein antimikrobiell wirksames Tierarzneimittel (neuer Wirkstoff) wird eine Zulassung für Katzen und Hunden erteilt; Schutzzeitraum = 15 Jahre (14+1).

ii) **Andere Zieltierarten als Rinder, Schafe für die Fleischerzeugung, Schweine, Hühner, Hunde und Katzen (‚weniger wichtige Zieltierarten'):** Für jede zusätzliche weniger wichtige Zieltierart, die in der ersten Zulassung enthalten ist (es sei denn, die erste Zulassung umfasst Bienen), bzw. für jede weniger wichtige Zieltierart, die anschließend spätestens drei Jahre vor Ablauf des Schutzzeitraums in die Zulassung aufgenommen wird, wird der Schutzzeitraum um vier Jahre verlängert.

   — Beispiel 1: Für ein Tierarzneimittel wird eine Zulassung für Enten und Truthühner erteilt = 18 Jahre (14+ 4).

([84]) Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung.

— Beispiel 2: Für ein Tierarzneimittel wird eine Zulassung für Enten und Truthühner (14+4) erteilt und diese Zulassung wird fünf Jahre später auf Gänse ausgedehnt; Schutzzeitraum (+4) = 18 Jahre ([85]).

Zulassungen, die wichtige und weniger wichtige Zieltierarten betreffen

Artikel 40 Absatz 1 betrifft das Szenario, dass eine oder mehrere wichtige Zieltierarten in eine Zulassung aufgenommen werden, die bereits eine oder mehrere wichtige Zieltierarten abdeckt. Artikel 40 Absatz 2 betrifft hingegen das Szenario, dass eine oder mehrere weniger wichtige Zieltierarten in eine Zulassung aufgenommen werden, die bereits eine oder mehrere weniger wichtige Zieltierarten abdeckt. Dieselbe Zulassung kann sich jedoch sowohl auf wichtige als auch auf weniger wichtige Zieltierarten beziehen.

Bezieht sich eine Zulassung sowohl auf wichtige als auch auf weniger wichtige Zieltierarten, so sollte der Schutzzeitraum für technische Unterlagen wie folgt berechnet werden:

1) Bezieht sich die ursprüngliche Zulassung auf eine Mischung aus wichtigen und weniger wichtigen Zieltierarten, so gilt zunächst der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a festgelegte Schutzzeitraum.

2) Dieser Schutzzeitraum wird dann gemäß Artikel 40 Absatz 1 bzw. 2 verlängert.

3) Für den Schutzzeitraum gilt eine Höchstdauer von 18 Jahren (siehe Artikel 40 Absatz 3).

Die folgenden Beispiele dienen der Veranschaulichung:

— Beispiel 1: Eine Zulassung bezieht sich auf Rinder und Ziegen; Schutzzeitraum = 14 Jahre (10+4).

— Beispiel 2: Eine für Ziegen und Schafe für die Fleischerzeugung erteilte Zulassung (10+4) wird anschließend auf Rinder ausgedehnt (+1); Schutzzeitraum = 15 Jahre.

— Beispiel 3: Eine für Enten und Truthühner erteilte Zulassung (14+4) wird anschließend auf Hühner ausgedehnt (+1); Schutzzeitraum = 18 Jahre ([86]).

Zieltierarten

Für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen ist der Begriff ‚Zieltierart' so auszulegen, dass Untertypen (Rassen) oder Unterkategorien innerhalb einer bestimmten Zieltierart nicht als unterschiedliche Zieltierarten gelten. So kann beispielsweise die Aufnahme von Legehennen in die Fachinformation im Rahmen einer Zulassung, die bereits für Masthühner (für die betreffende Indikation) erteilt wurde, nicht als Aufnahme einer zusätzlichen Zieltierart angesehen werden. In ähnlicher Weise kann die Aufnahme von Ferkeln in die Fachinformation im Rahmen einer Zulassung, die bereits für ausgewachsene Schweine (für die betreffende Indikation) erteilt wurde, nicht als Aufnahme einer zusätzlichen Zieltierart für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen angesehen werden.

6.4. **Schutz sonstiger technischer Unterlagen**

6.4.1. ***Indikationen***

Die Verordnung enthält keine besonderen Bestimmungen über die Anwendung des Schutzes technischer Unterlagen, die im Zusammenhang mit Indikationen vorgelegt werden. Weder in den Erwägungsgründen, in denen auf die Regeln zum Schutz technischer Unterlagen Bezug genommen wird, noch in den Artikeln 39 und 40 ist von Indikationen die Rede. Gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung sind Indikationen jedoch nicht Teil derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen. Daher sollte in der Regel davon ausgegangen werden, dass für technische Unterlagen zur Untermauerung der Aufnahme einer neuen Indikation ein neuer gesonderter Schutzzeitraum gilt.

Es würde jedoch den Zielen der Sicherstellung eines hohen Maßes an Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit und der Umwelt sowie dem Grundsatz, dass die Produktinformationen eines Referenztierarzneimittels und eines generischen Tierarzneimittels im Wesentlichen vergleichbar sein sollten, wie in Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung festgelegt, zuwiderlaufen, wenn die Vorlage technischer Unterlagen zur Bestätigung, Aktualisierung oder Änderung der Produktinformation eines Referenztierarzneimittels in Bezug auf eine bestehende Indikation zu einer Diskrepanz der Produktinformation zwischen der Fachinformation des Referenzarzneimittels und des Generikums im Hinblick auf Aspekte der Verwendung des Tierarzneimittels für die betreffende Indikation führen würde.

([85]) Auch wenn der Datenschutzzeitraum, der sich aus der Addition aller Zieltierarten ergibt, 22 Jahre beträgt, gilt die in Artikel 40 Absatz 3 festgelegte Grenze von 18 Jahren.

([86]) Auch wenn der Datenschutzzeitraum, der sich aus der Addition aller Zieltierarten ergibt, 19 Jahre beträgt, gilt die in Artikel 40 Absatz 3 festgelegte Grenze von 18 Jahren.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass technische Unterlagen, die zur Untermauerung von Änderungen der Produktinformation vorgelegt werden, die untrennbar mit einer bestimmten Indikation verbunden sind, z. B. neue Dosierung ([87]), Behandlungsdauer, Behandlungsphase (z. B. Erstlinien- oder Zweitlinientherapie), sowie andere Aspekte der Produktinformation, die für die sichere und wirksame Anwendung des Produkts im Rahmen der betreffenden Indikation relevant sind (z. B. Informationen über begleitende Behandlungen oder Wirkungseintritt bzw. Wirkungsdauer), unter den Schutzzeitraum für die betreffende Indikation fallen. Daraus folgt, dass sich solche Änderungen gegebenenfalls in der Zulassung für generische Tierarzneimittel niederschlagen können.

Dies lässt sich anhand der folgenden Beispiele veranschaulichen:

— Beispiel 1:

  — Am 15. Januar 2023 wird eine Zulassung für ein Tierarzneimittel zur Behandlung von Gallenkoliken bei Hunden erteilt. Die Posologie für Gallenkoliken wird im Dezember 2026 im Anschluss an die Vorlage geschützter Daten geändert.

  — Der Schutz der technischen Unterlagen für die Indikation Behandlung von Gallenkoliken endet am 15. Januar 2033, auch für die technischen Unterlagen, die zur Änderung der Posologie eingereicht wurden.

— Beispiel 2:

  — Am 10. Juni 2026 wird eine Zulassung für ein Tierarzneimittel zur symptomatischen Behandlung von Durchfallerkrankungen bei Hunden erteilt. Im September 2030 wird die Behandlungsdauer für die symptomatische Behandlung von Durchfallerkrankungen im Anschluss an die Vorlage geschützter Daten geändert.

  — Der Schutz der technischen Unterlagen für die Indikation symptomatische Behandlung von Durchfallerkrankungen endet am 10. Juni 2036, auch für die technischen Unterlagen, die zur Änderung der Behandlungsdauer eingereicht wurden.

— Beispiel 3:

  — Am 10. März 2025 wird eine Zulassung für ein antiparasitäres Tierarzneimittel für Katzen erteilt. Aufgrund der Ergebnisse einer Studie nach dem Inverkehrbringen, die in der Zulassung als Verpflichtung auferlegt wurde, wird am 3. September 2032 aus Umweltgründen eine Beschränkung der Verwendung für die zuvor zugelassene Indikation eingeführt.

  — Der Schutz der technischen Unterlagen endet am 10. März 2035, auch im Hinblick auf die im Jahr 2032 eingeführte Beschränkung der Verwendung.

  — Beispiel 4:

  — Am 5. April 2024 wird eine Zulassung für ein Tierarzneimittel zur Behandlung von Lymphomen bei Hunden erteilt. Nach einem Signalmanagementprozess führt der Antragsteller eine Studie nach dem Inverkehrbringen durch. In Anbetracht der Ergebnisse der Studie beantragt der Zulassungsinhaber eine Änderung der Produktinformation in Bezug auf die Vorsichtsmaßnahmen bei der Verabreichung des Produkts durch Tierärzte. Die Zulassung wird am 25. November 2030 geändert.

  — Der Schutz der technischen Unterlagen für die Indikation Lymphome endet am 5. April 2034; die am 25. November 2030 eingeführte Änderung löst keinen Schutzzeitraum aus und sollte gegebenenfalls rasch in die Produktinformation von generischen Tierarzneimitteln aufgenommen werden.

Schutzzeitraum

Da neue Indikationen nicht Teil derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen sind, sei darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Zulassung für eine neue Indikation weder eine Verlängerung des Schutzes der zuvor erteilten Zulassung noch einen Neubeginn des Schutzzeitraums für die zugrunde liegende selbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen bewirkt. Der Schutzzeitraum für die neue Indikation gilt ausschließlich in Bezug auf die technischen Unterlagen zur Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit im Zusammenhang mit der Erteilung einer Zulassung für die neue Indikation. Dieser Zeitraum beginnt am Tag des Erlasses des Beschlusses über die Zulassung für die neue Indikation (unabhängig davon, wann die ursprüngliche Zulassung erteilt wurde).

([87]) Es sei denn, die Bedingungen in Artikel [40] Absatz 5 sind erfüllt; in diesem Fall gilt der vierjährige Schutzzeitraum nur für die technischen Unterlagen zur Untermauerung der neuen Dosierung.

In Anbetracht des übergeordneten Ziels der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen sowie des spezifischen Wortlauts von Artikel 40 Absätze 1 bis 3, in dem die Verlängerung des Schutzzeitraums an die Erteilung der ersten Zulassung geknüpft wird, sollte davon ausgegangen werden, dass die in Artikel 40 Absätze 1 bis 3 vorgesehenen zusätzlichen Verlängerungszeiträume nicht für technische Unterlagen gelten, die nach Erteilung der ersten Zulassung zur Untermauerung einer neuen Indikation vorgelegt wurden.

Somit richtet sich der Schutzzeitraum für technische Unterlagen, die zur Untermauerung einer neuen Indikation (nach Erteilung der Zulassung) vorgelegt werden, ausschließlich nach den in Artikel 39 vorgesehenen Zeiträumen. Dies lässt sich anhand der folgenden Beispiele veranschaulichen:

— Beispiel 1:

  — Am 30. Juni 2023 erhält Unternehmen A eine Zulassung für das Produkt A, dessen Fachinformation die Indikation X bei Schafen für die Fleischerzeugung umfasst. Anschließend legt dasselbe Unternehmen einschlägige technische Unterlagen vor, um eine Erweiterung der Zulassung auf die neue Indikation Y bei Ziegen zu erwirken; die Änderung wird am 15. September 2025 zugelassen.

  — Die Aufnahme der Zieltierart Ziegen im Jahr 2025 betrifft eine Indikation, die in derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen nicht angegeben ist, und bewirkt daher keine Verlängerung des Schutzzeitraums derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen. Daher kann Unternehmen B ab dem 30. Juni 2031 (d. h. zwei Jahre vor Ablauf des zehnjährigen Schutzzeitraums) einen Antrag für ein generisches Tierarzneimittel für die Indikation X bei Schafen zur Fleischerzeugung unter Verwendung von Produkt A als Referenztierarzneimittel stellen.

  — Unternehmen B kann ab dem 15. September 2037 (d. h. zwei Jahre vor Ablauf des Schutzzeitraums von 14 Jahren) einen Antrag für ein generisches Tierarzneimittel für die neue Indikation Y bei Ziegen unter Verwendung von Produkt A als Referenztierarzneimittel stellen.

— Beispiel 2:

  — Am 30. Juni 2023 erhält Unternehmen A eine Zulassung für das Produkt A, dessen Fachinformation die Indikation X bei Schafen für die Fleischerzeugung und Ziegen umfasst. Anschließend legt dasselbe Unternehmen einschlägige technische Unterlagen vor, um eine Erweiterung der Zulassung auf die neue Indikation Y bei Schafen für die Fleischerzeugung und Ziegen zu erwirken; die Änderung wird am 15. September 2025 zugelassen.

  — Der Schutzzeitraum für die Indikation X beträgt 14 Jahre (10+4). Somit kann Unternehmen B ab dem 30. Juni 2035 (d. h. zwei Jahre vor Ablauf des Schutzzeitraums) einen Antrag für ein generisches Tierarzneimittel für die Indikation X bei Schafen für die Fleischerzeugung und Ziegen unter Verwendung von Produkt A als Referenztierarzneimittel stellen.

  — Der Schutzzeitraum für die neue Indikation Y beträgt zehn Jahre ([88]). Somit kann Unternehmen B ab dem 15. September 2033 (d. h. zwei Jahre vor Ablauf des Schutzzeitraums) einen Antrag für ein generisches Tierarzneimittel für die Indikation Y bei Schafen für die Fleischerzeugung und Ziegen unter Verwendung von Produkt A als Referenztierarzneimittel stellen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzeitraum für die technischen Unterlagen, wie oben erläutert, unabhängig davon gilt, ob der Antrag für die neue Indikation als gesonderter Zulassungsantrag oder als Antrag auf Änderung einer bestehenden Zulassung gestellt wird. Eine Unterscheidung zwischen Entwicklungen, die mittels des Erhalts einer gesonderten Zulassung genehmigt wurden, und Entwicklungen, die mittels Änderung einer Erstzulassung genehmigt wurden, würde die Form über den Inhalt stellen und den Antragstellern einen einfachen Weg zu zusätzlichen Schutzzeiträumen bieten ([89]).

6.4.2. *Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche, vorklinische Studien und klinische Prüfungen zu Rückstandshöchstmengen*

In Artikel 40 Absatz 4 ist ein Schutzzeitraum von fünf Jahren für Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche, vorklinische Studien und klinische Prüfungen im Zusammenhang mit den Daten vorgesehen, die zur Festsetzung einer Rückstandshöchstmenge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 im Rahmen eines Zulassungsantrags oder im Zusammenhang mit einer Änderung vorgelegt wurden. Der Schutzzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über die Erteilung der Zulassung, für die die Unbedenklichkeits- und Rückstandsversuche, vorklinischen Studien und klinischen Prüfungen durchgeführt wurden.

([88]) In Abschnitt 6.3 Unterabschnitt ‚Zulassungen für wichtige und weniger wichtige Zieltierarten' wird erläutert, wie der Schutzzeitraum bei Erteilung einer Zulassung für eine wichtige und eine weniger wichtige Zieltierart zu berechnen ist. Im vorliegenden Beispiel ist der Schutzzeitraum, den es zunächst zu berechnen gilt, derjenige, der für Schafe für die Fleischerzeugung gilt. Da es in diesem Beispiel um eine neue Indikation geht, wird der Schutzzeitraum für die einschlägigen technischen Unterlagen zur Untermauerung der Indikation durch die Aufnahme der Zieltierart (Ziegen) nicht verlängert.

([89]) Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2017, Novartis Europharm/Kommission, C-629/15 P, ECLI:EU:C:2017:498.

Der durch Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung gewährte Schutz beschränkt sich ausschließlich auf die betreffenden Versuche, Studien und Prüfungen und bewirkt keine Verlängerung des Schutzzeitraums derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen.

6.4.3. *Änderungen der Darreichungsform, des Verabreichungswegs oder der Dosierung, die nachweislich zu einer Verringerung der antimikrobiellen oder antiparasitären Resistenz oder zu einer Verbesserung der Nutzen-Risiko-Bilanz geführt haben*

Für vorklinische Studien und klinische Prüfungen, die zur Untermauerung solcher Änderungen vorgelegt werden, gilt ein Schutzzeitraum von vier Jahren, während dessen sich andere Antragsteller nicht auf die betreffenden Studien und Prüfungen beziehen dürfen, es sei denn, sie haben eine Zugangsbescheinigung erhalten.

Gemäß Artikel 40 Absatz 5 muss die Änderung der Darreichungsform, des Verabreichungswegs oder der Dosierung ein Faktor sein, der zu a) einer Verringerung der antimikrobiellen oder antiparasitären Resistenz oder b) einer Verbesserung der Nutzen-Risiko-Bilanz des Tierarzneimittels führt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Änderung der Darreichungsform, des Verabreichungswegs oder der Dosierung auch mit einer anderen Änderung verbunden sein kann. Damit der in Artikel 40 Absatz 5 vorgesehene Schutz technischer Unterlagen zur Anwendung kommt, muss in solchen Fällen immer begründet werden, wie die Änderung der Darreichungsform, des Verabreichungswegs oder der Dosierung zu der behaupteten Verbesserung der Nutzen-Risiko-Bilanz und/oder zur Verringerung der Resistenz beiträgt.

Der besondere Schutz nach Artikel 40 Absatz 5 hängt von der Beurteilung der Behörden ab, ob eine Änderung der Darreichungsform, des Verabreichungswegs oder der Dosierung nachweislich zu einer Verringerung der antimikrobiellen oder antiparasitären Resistenz oder zu einer Verbesserung der Nutzen-Risiko-Bilanz geführt hat. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Beurteilung, ob die in Artikel 40 Absatz 5 genannten Bedingungen erfüllt sind, von der Bewertung des Qualitäts-, Sicherheits- und Wirksamkeitsprofils des Tierarzneimittels und der Nutzen-Risiko-Bilanz unterscheidet. So ist es beispielsweise möglich, dass eine Änderung der Dosierung auch dann genehmigt wird, wenn die zuständige Behörde der Behauptung des Antragstellers in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 5 nicht zustimmt. Sind die in Artikel 40 Absatz 5 genannten Bedingungen erfüllt, wird dem öffentlichen Beurteilungsbericht eine ausdrückliche Erklärung beigefügt.

Der durch Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung gewährte Schutz beschränkt sich ausschließlich auf die betreffenden vorklinischen Studien und klinischen Prüfungen und bewirkt keine Verlängerung des Schutzzeitraums derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen. Der Schutzzeitraum beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Änderung zugelassen wird (unabhängig davon, wann die ursprüngliche Zulassung erteilt wurde).

6.5. **Innovationen durch Inhaber von Zulassungen nach Artikel 18 und Artikel 19**

Die Förderung von Innovationen durch ein verstärktes System zum Schutz technischer Unterlagen ist eines der Ziele der Verordnung. Innovationen im Tierarzneimittelsektor können von Entwicklern ausgehen, die einen Zulassungsantrag stellen, der durch vorklinische Studien und klinische Prüfungen untermauert wird, aber auch von Inhabern von Zulassungen für generische Tierarzneimittel, die in die Innovation ihrer Produkte investieren und das Produkt weiterentwickeln, z. B. durch Aufnahme neuer Indikationen oder neuer Zieltierarten. In Erwägungsgrund 36 wird bestätigt, dass der Gesetzgeber nicht nur Innovationen bei neuen Tierarzneimitteln belohnen wollte, sondern auch Innovationen bei Tierarzneimitteln, für die bereits eine Zulassung besteht.

Der Schutz technischer Unterlagen gemäß Artikel 39 und Artikel 40 der Verordnung ist nicht an bestimmte Arten von Anträgen gebunden oder auf diese beschränkt ([90]). Dementsprechend können Innovationen, die im Rahmen einer Zulassung eingeführt und durch technische Unterlagen untermauert werden, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage geschützt werden, sofern die einschlägigen Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.

Gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung sollte der Schutzzeitraum gemäß Artikel 39 und Artikel 40 wie in den Abschnitten 6.5.1 und 6.5.2 erläutert berechnet werden.

6.5.1. *Technische Unterlagen zur Untermauerung einer neuen Stärke, einer neuen Darreichungsform, eines neuen Verabreichungswegs oder einer neuen Zieltierart*

Inhabern einer ursprünglich nach Artikel 18 (oder Artikel 19) erteilten Zulassung steht es frei, die erforderlichen technischen Unterlagen für die Aufnahme neuer Stärken, Darreichungsformen, Verabreichungswege oder Zieltierarten, die für das Referenztierarzneimittel nicht zugelassen sind, zu erstellen. Eine solche Innovation kann durch eine Änderung der bestehenden Zulassung oder durch die Stellung eines gesonderten Antrags erfolgen. Die Folgen für den Schutz der einschlägigen technischen Unterlagen sollten dieselben sein.

([90]) Siehe Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung.

Erhält der Inhaber einer Zulassung nach Artikel 18 (oder Artikel 19) eine Genehmigung für eine neue Stärke, eine neue Darreichungsform, einen neuen Verabreichungsweg oder eine neue Zieltierart aufgrund von ihm erstellter technischer Unterlagen, so gelten für die betreffenden technischen Unterlagen die Schutzzeiträume gemäß Artikel 39 unter Berücksichtigung des Konzepts derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen. Da das Konzept derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen nicht für verschiedene Inhaber gilt, ist es angebracht, zwischen den beiden folgenden Szenarien zu unterscheiden:

— Szenario 1: *Der Inhaber einer Zulassung nach Artikel 18 (oder Artikel 19) ist nicht identisch mit dem Inhaber der Zulassung für das Referenztierarzneimittel:* Für technischen Unterlagen, die im Hinblick auf die Aufnahme einer neuen Stärke, einer neuen Darreichungsform, eines neuen Verabreichungswegs oder einer neuen Zieltierart vorgelegt werden, gelten die Schutzzeiträume gemäß Artikel 39. Der Schutzzeitraum beginnt am Tag der Genehmigung der betreffenden Änderung (oder gegebenenfalls mit der Erteilung der neuen Zulassung).

  Es wird darauf hingewiesen, dass, sobald der Inhaber den Schutzzeitraum gemäß Artikel 39 in Anspruch genommen hat, für jede spätere Aufnahme weiterer Zieltierarten in dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen nur der Schutzzeitraum gemäß Artikel 40 gelten kann (unabhängig davon, ob diese Ausweitung auf neue Tierarten im Wege eines Änderungsantrags oder eines neuen Zulassungsantrags erfolgt). Das Konzept derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen gilt auch für die nachträgliche Aufnahme zusätzlicher Stärken, Darreichungsformen oder Verabreichungswege (unabhängig davon, ob diese Aufnahme im Wege eines Änderungsantrags oder eines neuen Zulassungsantrags erfolgt).

  Beispiel:

  — Unternehmen A ist Inhaber einer Zulassung für ein generisches Tierarzneimittel, das wie das Referenztierarzneimittel zur Behandlung von Magengeschwüren bei Hunden eingesetzt wird. Im Anschluss an die Vorlage der erforderlichen technischen Unterlagen erwirkt Unternehmen A eine Erweiterung der Zulassung auf die Behandlung von Magengeschwüren bei Katzen. Für die von Unternehmen A erstellten technischen Unterlagen gilt ein Schutzzeitraum von zehn Jahren (Anwendung des Schutzzeitraums gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a).

  — Erstellt Unternehmen A fünf Jahre nach der oben genannten Änderung zusätzliche technische Informationen im Hinblick auf eine Ausweitung der Indikation auf Pferde, so könnte für die von Unternehmen A erstellten technischen Unterlagen zur Untermauerung der Zulassung des Tierarzneimittels für die Behandlung von Magengeschwüren bei Katzen und Pferden ein Schutzzeitraum von 14 Jahren (10+4) in Anspruch genommen werden.

— Szenario 2: *Der Inhaber einer Zulassung nach Artikel 18 (oder Artikel 19) ist identisch mit dem Inhaber der Zulassung für das Referenztierarzneimittel (‚Autogenerikum'):* Da die Zulassung für das Referenztierarzneimittel und die Zulassung für das generische Tierarzneimittel zur selben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen gehören, ist es für den Inhaber nicht möglich, die Schutzzeiträume gemäß Artikels 39 zu umgehen, indem er einen neuen Antrag nach Artikel 18 (oder Artikel 19) stellt. Somit kann die Aufnahme neuer Stärken, Darreichungsformen und Verabreichungswege keine Schutzzeiträume gemäß Artikel 39 begründen, da sie durch dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen für das Referenztierarzneimittel abgedeckt sind. Die Aufnahme neuer Zieltierarten begründet jedoch einen zusätzlichen Schutzzeitraum gemäß Artikel 40 (sofern die dort genannten einschlägigen Bedingungen erfüllt sind).

  Beispiel:

  — Unternehmen B ist Inhaber einer Zulassung für ein Tierarzneimittel zur Behandlung von Magengeschwüren bei Hunden. Drei Jahre nach Erhalt der Zulassung erwirkt Unternehmen B eine Erweiterung der Zulassung auf die Behandlung von Magengeschwüren bei Katzen. Vier Jahre nach der oben genannten Änderung erwirkt Unternehmen B eine Erweiterung der Zulassung auf Pferde. Für die technischen Unterlagen zur Untermauerung der Zulassung für die Behandlung von Magengeschwüren bei Hunden, Katzen und Pferden gilt ein Schutzzeitraum von 15 Jahren (10+1+4).

6.5.2. ***Technische Unterlagen zur Untermauerung einer neuen Indikation***

Der Schutzzeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Änderung der Zulassung zur Aufnahme der neuen Indikation.

Beispiel:

— Der Inhaber einer Zulassung für ein generisches Tierarzneimittel zur Behandlung von Hühnern legt fünf Jahre nach Erteilung der Zulassung zusätzliche Studien und Prüfungen im Hinblick auf die Aufnahme einer neuen Indikation (ebenfalls für die Behandlung von Hühnern) vor.

— Schutzzeitraum = 10 Jahre ab Erteilung der Genehmigung für die zusätzliche Indikation (der Schutz betrifft nur die technischen Unterlagen, die zur Untermauerung der zusätzlichen Indikation vorgelegt wurden).

6.6. **Schutz technischer Unterlagen für vor dem 28. Januar 2022 erteilte Zulassungen**

Für technische Unterlagen zur Untermauerung von Zulassungen, die vor dem 28. Januar 2022 erteilt wurden, gelten die in der Richtlinie 2001/82/EG vorgesehenen Zeiträume für die Datenexklusivität und den Marktschutz.

Für technische Unterlagen zur Untermauerung von Änderungen dieser Zulassungen können jedoch die in der Verordnung (EU) 2019/6 vorgesehenen Schutzzeiträume gelten, wenn die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind. Es sind verschiedene Szenarien denkbar, darunter:

— **Bedingungen bestehender Zulassungen:** In Artikel 152 Absatz 3 ist festgelegt, dass die Schutzzeiträume gemäß Artikel 39 nicht für Referenztierarzneimittel gelten, für die vor dem 28. Januar 2022 eine Zulassung erteilt wurde. Mit diesem Artikel sollen die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG geltenden Schutzzeiträume für technische Unterlagen zur Untermauerung der Bedingungen von Zulassungen, die vor dem 28. Januar 2022 erteilt wurden, beibehalten werden.

  Daraus folgt, dass die Schutzzeiträume gemäß Artikel 39 nicht für technische Unterlagen zur Untermauerung der Bedingungen von Zulassungen gelten, die vor dem 28. Januar 2022 erteilt wurden. So wird beispielsweise der Schutzzeitraum für die technischen Unterlagen, die zur Untermauerung einer im Januar 2019 erteilten Zulassung für eine weniger wichtige Tierart vorgelegt wurden, nicht automatisch auf 14 Jahre verlängert.

— **Neue Indikationen:** Das in Artikel 38 Absatz 3 dargelegte Konzept derselben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen gilt für Zulassungen, die vor dem 28. Januar 2022 erteilt wurden ([91]). Da dieselbe Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen nach der Verordnung nicht mehr für neue Indikationen gilt, kann für technische Unterlagen zur Untermauerung einer neuen Indikation, die nach dem 28. Januar 2022 zugelassen wurde, ein Schutzzeitraum geltend gemacht werden.

  Auch wenn in der Verordnung nicht ausdrücklich festgelegt ist, welche Schutzzeiträume in dem oben genannten Szenario gelten, sprechen die folgenden Erwägungen dafür, dass die in Artikel 39 vorgesehenen Zeiträume Anwendung finden sollten:

  — Die neue Indikation ist nicht Teil der vor dem 28. Januar 2022 bestehenden selben Zulassung für die Zwecke der Anwendung der Regeln zum Schutz technischer Unterlagen und

  — es wäre inkonsequent, unterschiedliche Schutzzeiträume in Abhängigkeit davon anzuwenden, ob die neue Indikation im Wege eines Antrags auf Änderung einer bestehenden Zulassung oder eines neues Zulassungsantrags beantragt wird.

  Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzeitraum nur für die technischen Unterlagen gilt, die zur Untermauerung der jeweiligen Indikation vorgelegt werden, und dass der für die übrigen Aspekte der Zulassung geltende Schutz nicht ausgeweitet wird.

— ***Neue Zieltierarten*:** Artikel 40 gilt seit dem 28. Januar 2022 für alle Zulassungen, einschließlich derjenigen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 erteilt wurden ([92]). Während der Wortlaut von Artikel 40 unter Bezugnahme auf die in Artikel 39 festgelegten Schutzzeiträume ausgelegt wird, ist in dem Szenario, in dem eine vor dem 28. Januar 2022 erteilte Zulassung auf eine neue Zieltierart erweitert wird, auch Artikel 152 Absatz 3 zu berücksichtigen.

  Aus dem Umstand, dass durch Artikel 152 Absatz 3 der Verordnung ein Neubeginn der Schutzzeitraume für technische Unterlagen, die zur Untermauerung der Bedingungen von vor dem 28. Januar 2022 erteilten Zulassungen vorgelegt werden, verhindert wird, ist der Schluss zu ziehen, dass die in Artikel 40 festgelegten Schutzzeiträume im vorliegenden Szenario wie folgt angewandt werden sollten:

  — Neue Zieltierarten gemäß Artikel 40 Absatz 1 (wichtige Zieltierarten): Der bestehende Schutzzeitraum gemäß der Richtlinie 2001/82/EG wird für jede zusätzliche Zieltierart um ein Jahr verlängert, sofern der Antrag im Falle einer Änderung mindestens drei Jahre vor Ablauf des Schutzzeitraums gemäß der Richtlinie 2001/82/EG gestellt wurde.

([91]) Siehe Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung.
([92]) Siehe Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung.

— Neue Zieltierarten gemäß Artikel 40 Absatz 2 (weniger wichtige Zieltierarten): Der bestehende Schutzzeitraum gemäß der Richtlinie 2001/82/EG wird für jede zusätzliche Zieltierart um vier Jahre verlängert, sofern der Antrag im Falle einer Änderung mindestens drei Jahre vor Ablauf des Schutzzeitraums gemäß der Richtlinie 2001/82/EG gestellt wurde.

Für die beiden vorstehenden Szenarien gilt die in Artikel 40 Absatz 3 vorgesehene Höchstdauer von 18 Jahren.

— **Neue Darreichungsformen, Verabreichungswege oder Dosierungen, die den Anforderungen von Artikel 40 Absatz 5 entsprechen:** Nach dem 28. Januar 2022 gilt der zusätzliche Schutzzeitraum von vier Jahren für die betreffenden Studien und Prüfungen ab dem Datum der Entscheidung über die Genehmigung der entsprechenden Änderung oder Zulassung für alle Zulassungen, einschließlich derjenigen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 erteilt wurden ([93]).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzeitraum nur für die technischen Unterlagen gilt, die zur Untermauerung der Festlegung der jeweiligen Darreichungsformen, Verabreichungswege oder Dosierungen vorgelegt werden, und dass der für die übrigen Aspekte der Zulassung geltende Schutz nicht ausgeweitet wird.

— **Technische Unterlagen zur Untermauerung der Rückstandshöchstmengen:** Nach dem 28. Januar 2022 gilt der zusätzliche Schutzzeitraum von fünf Jahren für die betreffenden Versuche, Studien und Prüfungen gemäß Artikel 40 Absatz 4 ab dem Datum der Entscheidung über die Genehmigung der entsprechenden Änderung oder Zulassung für alle Zulassungen, einschließlich derjenigen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 erteilt wurden ([94]).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutzzeitraum nur für die technischen Unterlagen gilt, die zur Untermauerung der Festlegung der jeweiligen Rückstandshöchstmengen vorgelegt werden, und dass der für die übrigen Aspekte der Zulassung geltende Schutz nicht ausgeweitet wird.

7. UMWELTSCHUTZ UND ERWÄGUNGEN ZUR MENSCHLICHEN GESUNDHEIT

7.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Risiken unerwünschter Auswirkungen auf die Umwelt sind Teil des Risikoprofils von Tierarzneimitteln ([95]). Daraus folgt, dass eine Zulassung verweigert wird, wenn davon ausgegangen wird, dass die Nutzen-Risiko-Bilanz des Tierarzneimittels aufgrund der Umweltrisiken im Vergleich zum Nutzen negativ ist. Darüber hinaus enthält die Verordnung die Vorschrift, dass Zulassungen zu verweigern sind, wenn die Risiken für die Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt werden ([96]).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Teil der Sicherheitsinformationen, die im Zulassungsantrag enthalten sein sollten.

Anträge nach Artikel 18, Artikel 19 oder Artikel 21 der Verordnung beziehen sich auf Daten, die zur Untermauerung der Zulassung eines früheren Tierarzneimittels vorgelegt wurden. In diesen Fällen muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt werden, da die Umweltrisiken schon für das bereits zugelassene Tierarzneimittel bewertet wurden, es sei denn, die Zulassung für das Referenztierarzneimittel bzw. das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, wurde vor dem 1. Oktober 2005 erteilt (siehe Abschnitte 4.5.5.1 und 4.8).

7.2. Produktinformation und Risikominderungsmaßnahmen

Die Umweltrisiken von Tierarzneimitteln hängen mit der Zusammensetzung des Produkts und der geschätzten Exposition zusammen, die wiederum von der Darreichungsform, der Dosis und dem Verabreichungsweg sowie dem Verwendungszweck (Indikation und Zieltierart) bestimmt wird. Sofern nicht hinreichend begründet (z. B. anderer Verabreichungsweg mit erheblichen Auswirkungen auf die Ausscheidung), sollten die Informationen über Umweltrisiken und gegebenenfalls die Maßnahmen zur Risikominderung für Tierarzneimittel mit ähnlicher Zusammensetzung vergleichbar sein.

In Fällen, in denen die Produktinformation des Referenztierarzneimittels bzw. des Tierarzneimittels, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, keine Informationen über Umweltrisiken enthält, solche Informationen aber später verfügbar werden (z. B. nach der Bewertung von Zulassungen für ähnliche Tierarzneimittel), sollte der Inhaber der Zulassung für das betreffende Referenztierarzneimittel bzw. das Tierarzneimittel, auf dessen Unterlagen Bezug genommen werden darf, die Produktinformation entsprechend aktualisieren ([97]).

([93]) Siehe Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung.
([94]) Siehe Artikel 152 Absatz 1 der Verordnung.
([95]) Siehe die Definition des Begriffs ‚Nutzen-Risiko-Bilanz' in Artikel 4 Nummer 19 der Verordnung.
([96]) Siehe Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung.
([97]) Siehe Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung.

7.3. Wirkstoffe, bei denen es sich um persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe handelt

Gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe j können die zuständigen Behörden für ein Tierarzneimittel, das für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt ist, keine Zulassung erteilen, wenn es einen Wirkstoff enthält, der persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar ist, es sei denn, der betreffende Wirkstoff dient im Wesentlichen dazu, ein ernsthaftes Risiko für die Gesundheit von Tieren zu verhindern oder einzudämmen.

Die Identifizierung eines bestimmten Stoffes als persistent, bioakkumulierbar und toxisch bzw. als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sollte in Übereinstimmung mit den in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH-Verordnung) ([98]) festgelegten Identifizierungskriterien erfolgen. Wenn also ein Stoff nach den REACH-Identifizierungskriterien als persistent, bioakkumulierbar und toxisch bzw. als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar bestimmt wurde, ist diese Bestimmung für die Zwecke der Anwendung von Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe j relevant.

Die Bestimmung, ob der Wirkstoff im Wesentlichen dazu dient, ein ernsthaftes Risiko für die Gesundheit von Tieren zu verhindern oder einzudämmen, erfolgt im Rahmen der Bewertung des Antrags.

Anträge im Rahmen der Verordnung

Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe j gilt für Anträge auf eine Zulassung bzw. für Änderungsanträge, um eine bestehende Zulassung auf eine der Lebensmittelgewinnung dienende Tierart zu erweitern. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung auch auf Zulassungsanträge nach Artikel 18, Artikel 19 oder Artikel 21 Anwendung findet.

Die Verordnung enthält nicht die Vorschrift, die Bewertung nach der Zulassung dahin gehend zu aktualisieren, ob der Wirkstoff weiterhin wesentlich ist. Die Inhaber von Zulassungen, die nach dem 28. Januar 2022 erteilt wurden, müssen jedoch die in Artikel 58 festgelegten Verpflichtungen erfüllen. Daher gelten die Erwägungen im folgenden Abschnitt sinngemäß auch für dieses Szenario.

Vor der Anwendung der Verordnung erteilte Zulassungen ([99])

Inhaber von Zulassungen, die vor Inkrafttreten des Artikels 37 Absatz 2 Buchstabe j erteilt wurden, müssen nicht nachweisen, dass die in für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmten Produkten enthaltenen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen bzw. sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Wirkstoffe wesentlich sind. Da jedoch Umweltrisiken und Risiken für die menschliche Gesundheit Teil des Risikoprofils von Tierarzneimitteln sind, kann die Feststellung, dass es sich bei einem Wirkstoff um einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen bzw. sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff handelt, Auswirkungen auf das allgemeine Nutzen-Risiko-Profil zugelassener Tierarzneimittel haben.

Während sich die Einstufung eines Wirkstoffs als persistent, bioakkumulierbar und toxisch bzw. sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nicht automatisch auf die Gültigkeit der bestehenden Zulassungen auswirkt, sollten die Zulassungsinhaber das Risikoprofil der betreffenden Tierarzneimittel im Lichte neuer Erkenntnisse bewerten und die zuständigen Behörden informieren, wenn diese neuen Informationen das Nutzen-Risiko-Profil des Produkts beeinflussen ([100]).

Ferner sind die Zulassungsinhaber gemäß Artikel 58 Absatz 4 verpflichtet, die Produktinformation auf dem Stand der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu halten. Diese Verpflichtung umfasst auch alle neuen Informationen, die sich auf die Auswirkungen des Tierarzneimittels auf die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit beziehen.

Die zuständigen Behörden können die jeweiligen Zulassungsinhaber zudem auffordern, Daten vorzulegen, die belegen, dass die Nutzen-Risiko-Bilanz weiterhin positiv ist. Überdies könnte die Nutzen-Risiko-Bilanz auch im Rahmen von Tätigkeiten nach der Zulassung oder im Zusammenhang mit einer Befassung im Interesse der Union neu bewertet werden.

([98]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

([99]) Dieser Abschnitt gilt auch für Zulassungen, die nach dem 28. Januar 2022 erteilt wurden und für die das Bewertungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 oder der Richtlinie 2001/82/EG abgeschlossen ist.

([100]) Siehe Artikel 58 Absatz 10 der Verordnung.

ANHANG

GLOSSAR

1. **Dasselbe Tierarzneimittel:**

   In Abschnitt E3 der Mitteilung der Kommission über die gemeinschaftlichen Zulassungsverfahren für Arzneimittel ([101]) wird erläutert, dass jedes Arzneimittel, das dieselbe qualitative und quantitative Wirkstoffzusammensetzung (d. h. dieselbe Wirkstärke) und dieselbe Darreichungsform aufweist, als ein und dasselbe Arzneimittel gilt. Diese Begriffsbestimmung ist sowohl für die Wechselbeziehung zwischen dem zentralisierten und dem nationalen Verfahren als auch im Zusammenhang mit der Durchführung des dezentralisierten Verfahrens bzw. der Verfahren der gegenseitigen oder der nachträglichen Anerkennung von Bedeutung. In diesem Kontext sollte auch die Definition der Begriffe ‚Antragsteller' und ‚Zulassungsinhaber' in Abschnitt 3.3 berücksichtigt werden.

2. **Indikation:**

   Unter ‚Indikation' ist die angegebene Verwendung für ein Tierarzneimittel zu verstehen. Dies kann die Behandlung, Prävention oder Diagnose einer Krankheit, die Anwendung für tierzüchterische Zwecke oder die Verwendung zur Euthanasie umfassen.

3. **Aufmachung:**

   Unterschiedliche Packungsgrößen gelten als unterschiedliche Aufmachungen; so handelt es sich beispielsweise bei einer Packung mit 30 Tabletten und einer Packung mit 60 Tabletten eines bestimmten Tierarzneimittels um zwei unterschiedliche Aufmachungen.

4. **Neuer Wirkstoff:**

   Neue chemische, biologische oder radioaktive veterinärmedizinische Wirkstoffe umfassen

   i) chemische, biologische oder radioaktive Stoffe, die in der Europäischen Union zuvor nicht als Wirkstoff in einem Tierarzneimittel zugelassen waren, und

   ii) chemische, biologische oder radioaktive Stoffe, die in der Europäischen Union zuvor als Wirkstoff in einem Tierarzneimittel zugelassen waren, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

   — Für chemische Stoffe: Isomere, Isomerengemische, Komplexe, Derivate oder Salze eines chemischen Stoffes, die zuvor in der Europäischen Union als Wirkstoff in einem Tierarzneimittel zugelassen waren, deren Eigenschaften sich hinsichtlich der Sicherheit und/oder Wirksamkeit jedoch erheblich von denen des zuvor zugelassenen chemischen Stoffes unterscheiden;

   — Für biologische Stoffe: biologische Stoffe, die zuvor in der Europäischen Union als Wirkstoff in einem Tierarzneimittel zugelassen waren, deren Eigenschaften sich hinsichtlich der Sicherheit oder Wirksamkeit aufgrund von Unterschieden bei einem oder mehreren der folgenden Aspekte jedoch erheblich unterscheiden: Molekularstruktur, Art des Ausgangsmaterials oder Herstellungsverfahren;

   Für immunologische Tierarzneimittel: Der Austausch oder die Zugabe eines neuen Antigens oder eines neuen Stammes bei bereits zugelassenen immunologischen Tierarzneimitteln sollte nicht als Austausch/Zusatz eines neuen Wirkstoffs angesehen werden. Neue Isolate oder Varianten von Mikroorganismen, die in einem immunologischen Tierarzneimittel zugelassen wurden, sind ebenfalls nicht als neue Wirkstoffe zu betrachten."

([101]) ABl. C 229 vom 22.7.1998, S. 4.